EX ELECTORALI
BIBLIOTHECA SERENISS.
VTRIVSQ. BAVARIÆ
DVCVM.
MDCCXLVI.

Helv. 278

Fäsi

M. S. 2952.

Johann Conrad Fäsis,
Pfarrers der Gemeinde Uetikon an dem Zürich-See,
und Mitglieds der Eidgenössischen Gesellschaft
zu Schinznach,

genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung

der ganzen

Helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten.

R.

Vierter und lezter Band.

Mit gemein-Eidgenössischen allergnädigsten Privilegien.

Zürich, bey Orell, Geßner und Compagnie. 1768.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

DJe viele Bemühung und Fleiß, welche ich an die drey erstern Theile dieser Staats- und Erd-Beschreibung der gesammten Eidgenoßschaft, dero gemeinsamen Unterthanen, und deroselben zugewandten Stände, verwendet habe, ist mir durch den Beyfall der meisten Leser auf eine angenehme und reichliche Weise wiedergolten worden. Dieser vierte und lezte Theil läßt mich hoffen, er werde so wol unter meinen werthen Landsmännern, als auch unter den Auswärtigen kein schlimmeres Schikfal finden, als jeder seiner dreyer Vorläufer genossen hat. Ich bin auch bey diesem Theil durch wichtige Beyträge großmüthiger Freunde, welchen ich vermalen für diese gemeinnüzige Beyhülfe den verbindlichsten Dank bezeuge, unterstüzt worden. Ich schmeichle mir, der Leser werde die in diesem Theil beschriebenen

benen Stände, Biel, die drey Bünde mit ihren Unterthanen, Wallis, Genf, die Fürstentümer Neuenburg und *Vallangin*, nebst dem ganzen Bistum Basel, Müllhausen, - - in ein weit helleres Licht gesezt finden, als solchen bisdahin ist aufgestekt worden; vorzüglich verspreche ich mir dieses von dem Fürstentum Neuenburg und dem Bistum Basel. Zu der Ausarbeitung der Beschreibung des Fürstentums hat der durch verschiedene Schriften berühmte Herr Venner Osterwald, so wie zu dem Bistum ein anderer hoher Gönner, das meiste und wichtigste beyzutragen die Großmuth gehabt. Das Bistum Basel (ungeachtet dessen weltliches Gebiet einen beträchtlichen Umfang fruchtbarer und volkreicher Landschaften in sich faßt) ist bis auf diese Zeit, so wol uns Eidgenossen, als auch den Teutschen, sehr unvollständig bekannt gewesen.

Es war nicht meine Schuld, daß dieser lezte Theil nicht schon mit dem Anfang dieses Jahrs, wie in der Vorrede des dritten Theils verheissen worden, an das Licht getretten ist. Die Presse der Herren Verleger war noch mit vielen andern Werken beschäftigt. Auch sollte noch eine zweyte Auflage des ersten Theils zugleich mit diesem leztern erscheinen. Verschiedene Freunde und Gönner haben nicht weniger durch gar zu langsame Einsendung der in den drey erstern Theilen etwa untergelauffenen Unrichtigkeiten zu dieser Verzögerung Gelegenheit gegeben.

Da auch die verschiedenen Liebhaber der Eidgenössischen Staats- und Erd-Beschreibung, so wol in der Eidgenoßschaft selbst, wo die französische Sprache geredet wird, als aber in Frankreich, eine Ueberseżung dieses Werks in ihre Mutter-Sprache gewünscht

gewünscht haben, so ist dermalen mein werth geschäzter Freund Herr *LIOMIN*, ehemaliger Evangelischer Pfarrer zu *Corgemont* und *Sombeval*, nunmehr aber zu *Pery* in der Herrschaft Erguel, (ein Mann, der sich durch verschiedene Schriften, durch grosse Bekanntschaften und Briefwechsel den meisten Gelehrten in Europa beliebt gemacht, auch zu Ausarbeitung dieser Beschreibung durch seine freundschaftliche Beyhülfe nicht ein Geringes beygetragen,) mit der Uebersezung dieses Werks beschäftigt; ich werde auch demselben, zu Vollständigmachung der übernommenen Uebersezung, die mir noch etwa eingehenden Beyträge, oder die durch eigene Bemühung entdekende Verbesserungen mittheilen.

Kann durch meine Arbeit dem Vaterland und meinen Mit-Eidgenossen ein etwelcher Nuze zufliessen; kann dieselbe ein Mittel seyn, die Kenntniß seiner Staats-Verfassung und der Erd-Beschreibung allgemeiner, richtiger und vollständiger, als bisdahin geschehen, auszubreiten, so berede ich mich, daß ich nicht unrühmlich gearbeitet habe.

Uetikon, an dem Zürich-See,
den 30. Herbstm. 1767.

In fugam vacui.

Icon liberi Helvetii.

Quisnam - - liber? sapiens, sibique imperiosus;
Quem neque pauperies, neque mors, neque vincula terrent:
Responsare cupidinibus, contemnere honores
Fortis, & in se ipso totus teres, atque rotundus,
Externi ne quid valeat per leve morari.
In quem manca ruit semper fortuna. - -

Horat. Sat. 7.

Der Weise nur ist frey, der stets sich selbst regieret,
Den keine Noth noch Tod, noch Kerker schreken kann;
Der eitler Ehre Traum verachtet,
Und, der Begierden Herr, nach keinen Würden schmachtet;
Sich selbst der immer gleiche Mann,
Den ein gerades Herz, nicht Gold und Titel, zieret;
Kein Unglük sezt der grossen Seele zu;
Nichts äussres stört die inure Ruh.

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Stadt
B i e l.

§. 1. Die Stadt Biel ist ein zugewandter Stand der Eidgenoßschaft.

§. 2. Fruchtbarkeit und Annehmlichkeit ihrer kleinen Landschaft.

§. 3. Die Wasser: 1.) Der Bieler-See, 2.) der Süß-Fluß, 3.) die grosse Brunn-Quelle bey der Stadt. Gesunde Luft.

§. 4. Beschreibung der Stadt Biel.

§. 5. Verfassung der Stadt, aus einem zweyfachen Gesichts-Puncte betrachtet. Würde des Meyers. Rechte der Stadt.

§. 6. Regiment der Stadt.

§. 7. Militar-Wesen. Anzahl der Einwohner.

§. 8. Geschichten der Stadt. Wann sie an das Bistum Basel gelanget.

§. 9. Religions-Zustand.

§. 10. Sie ist schon längst mit verschiedenen Eidgenössischen Ständen verbündet.

§. 11. Die unter der Herrschaft der Stadt liegende Dorfschaften.

§. 12. Die Herrschaft Illfingen.

Die Stadt Biel, mit ihrer Landschaft.

§. 1.

Die Stadt Biel, lat. *Bienna*, *Biela*, *Biellum*, *Byello*, *Pipennis*, franz. *Bienne*, macht den zweyten zugewandten Stand der Eidgenoßschaft. Da sie bald seit hundert Jahren alle gewohnte und ausserordentliche Tagsatzungen der Stände der Hochlöbl. Eidgenoßschaft besucht, so wird sie mit Recht für einen Theil dieses Frey-Stands angesehen.

§. 2. Die Stadt, mit ihrer kleinen Landschaft, liegt an dem Fuß des Jurassus, oder des grossen Leber-Gebürgs. Von Morgen gegen Abend, und von Mittag gegen Mitternacht, hat sie beynahe eine gleiche Ausdehnung von ungefehr 2. kleinen Stunden. So eingeschränkt dieser Bezirk Landes ist, so kann er doch als ein Inbegrif aller verschiedenen der Eidgenoßschaft eigenthümlichen Schönheiten angesehen werden. Die Natur erzeuget hier alles dasjenige reichlich, was so wol zu dem nothwendigen, als angenehmen Unterhalt des Lebens gewünscht wird.

Der Weinberg, welcher bey dem Dorfe Bözingen anfängt, und sich in einer ununterbrochenen Streke, auf der mitternächtigen Seite der Stadt, bis über Vingelz hinaus erstrekt, ist gar beträchtlich. Man weiß, daß derselbe über 4000. Mannwerk oder Morgen Reben (jeder zu 5000. Quadrat-Schuh) in sich faßt. Die günstige Lage dieses so weitschichtigen Wein-Geländes, da dasselbe wegen Richtung des Gebürgs von Nord-Ost gegen West-Süd-West den ganzen Tag die Sonnen-Stralen genießt; die guten und ausgesuchten Arten von Weinstöken, welche man seit einigen Jahren vorzüglich zu pflanzen sich sehr angelegen seyn läßt; die Geschiklichkeit und der Fleiß der Land-Leute, - - sind die Ursachen, daß diejenigen, welche die Güte des Weins der Menge vorziehen, einen überaus angenehmen, auch so wol kräftigen, als gesunden weissen Wein einsammeln. Jährlich könnte auch eine beträchtliche Menge dieses vortreflichen Getränks an Fremde überlassen werden; da aber die mehrern angrenzenden Landschaften ebenfalls Wein-Gewächse besizen; da die Einfuhr der Bieler-Weine allda sehr eingeschränkt ist; da der allermeiste, so ausgeht, nur in den Canton Solothurn abgeführt wird, so muß der weit mehrere Theil in der Stadt und derselben

Landschaft vernuzt werden. Man pflanzt sehr wenige rothe Weinstöke, weil man einige Arten noch nicht zuträglich gefunden hat. Der rothe Wein ist also in dieser Gegend etwas seltenes.

Die fruchtbaren und weitläufigen allernächst um die Stadt herum liegenden Matten werden von dem Süß-Fluß, der zur Wässerung überaus dienlich ist, vielfältig durchflossen. Wegen diesem Vortheil der Natur kann man diese Matten unter die ergiebigsten der Eidgenoßschaft zählen; sie sind auch ein sehr wichtiger Gegenstand der Nahrung der Bürgerschaft. Das sehr kräftige und schmakhafte Futer hat jederzeit einen hohen Preiß.

Die Stadt selbst und viele Verbürgerte besizen in der angrenzenden Herrschaft Erguel viele sehr ergiebige Alpen. Der Umfang solcher eigenthümlichen Alpen ist weit grösser als das eigene Gebiet der Stadt; von denselben bezieht sie weit mehrere schmakhafte Käse und gute Butter, als sie verzähren kann. Die Berg- und Alpen-Zinse werffen ihr alljährlich beträchtliche Geld-Summen ab. Diese Landschaft versorget auch die Stadt reichlich mit Vieh und Fleisch.

In den nächst der Stadt liegenden zahlreichen Baum-Gärten pflanzt man alle Arten Baum-Früchte, Stein- und Kern-Obst, mit dem glüklichsten Erfolg. Die wolgepflegten Küchen-Gärten bringen alle Gattungen von Küchen-, Hülsen- und Erd-Gewächsen reichlich und von sonderbar gutem Geschmak hervor.

Die Felder schaffen zwar für den täglichen Unterhalt der Bewohner nicht genugsames Getreide; wenn aber durch obrigkeitliche Verordnungen die Ausfuhr nicht gehemmt ist, so wird auf die Wochen- und Jahr-Märkte von den angrenzenden Bärnerschen und Solothurnischen Angehörigen; desgleichen wegen den in treflichem Stand sich befindenden Land-Strassen, aus

dem Bistum Basel und Sundgäu das benöthigte Getreide in gar billichem Preise zugeführt.

Die eigentümlichen Waldungen der Stadt, welche (so wie die Alpen) weitläufig und beträchtlich sind, liegen (gleich diesen) in dem Erguel, folglich ausser dem Gebiet der Stadt. Alle Arten frey wachsender Bäume gedeyen in diesen Waldungen sehr wol. Die Weiß- und Roth-Tannen gelangen zu einer fast ausserordentlichen Höhe und Dike; ihr Holz taugt vorzüglich zu Schreiner-Arbeit. Die vervielfältigten Handwerks-Manufacturen, welche die weichliche und prächtige Lebens-Art dieses Jahrhunderts erzeuget, sind die Ursachen, daß auch hier der Preis dieses Holzes, so wie an andern Orten, mächtig gestiegen; jedoch ist derselbe noch niederer, als in denen benachbarten Städten.

Die ökonomische Gesellschaft in der Stadt ist durch die bequeme Lage des hiesigen Geländs, nach zuvor glüklich ausgefallenen Versuchen, bewogen worden, eine beträchtliche Anpflanzung von geimpften weissen Maulbeer-Bäumen zu Anlegung der Seiden-Cultur zu unternehmen. Die mit aller Sorgfalt unterhaltene Anlegung dieses Seiden-Baus erhält die begründte Hoffnung, daß nach einigen Jahren, so wie besonders den Unternehmern, als überhaupt der ganzen Bürgerschaft und Angehörigen, hieraus beträchtliche Vortheile zufliessen werden. Die gleiche Gesellschaft beschäftigt sich auch, die übrigen Theile der Landwirthschaft vollkommner zu machen, auch dem Landmann die noch stark anhangenden Vorurtheile wider das Neue und Ungewöhnliche zu schwächen.

§. 3. Die Gewässer dieser Gegend, welche des Lesers Aufmerksamkeit verdienen, sind folgende:

1.) Der Bieler-See. Dieser hat seinen Namen von der Stadt Biel seit derselben Erbauung erhalten.

Der

Der Name des Nydauer-Sees, den ihm einige Neuere von dem Städtgen dieses Namens, so zu unterst an demselben liegt, ertheilen, kömmt ihm nicht eigentlich zu. Der See zieht sich von Osten nach Westen; seine Länge von dem Einfluß der Ziel, unweit St. Johannis-Insul, bis zu derselben Ausfluß bey Nydau, beträgt drey und eine halbe, seine gröste Breite von Ligerz gerade hinüber, eine Stunde. Gegen Morgen ist er von dem Gebiet der Stadt, desgleichen von der Stadt Neustadt begrenzt; gegen Abend von der Bärnerschen Landvogtey Erlach, St. Johannis-Insul und der Castellaney Landeron in dem Neuenburgischen; gegen Mittag grenzen wiederum die Aemter Erlach und Nydau an ihn.

Neben der Ziel hat er beträchtlichen Zufluß von der Süß (*Suze*) und dem Trann-Bach. Diese schwellen öfters durch ihr von den hohen Gebürgen erhaltenes Schmelz-Wasser in dem ersten Frühling den See stark auf. Folget etwann nach einem mitten in den Wintermonaten vorgegangenen Tau-Wetter eine strenge Kälte, so gefriert der See so hart, daß die Schifffahrt zu grösstem Nachtheil der Stadt und der Einwohner auf viele Wochen gänzlich unterbrochen wird.

Die mitternächtige Seite des Sees wird durch die ziemlich hohen Gebürge, welche Theile des Juraflus, deren Anhöhen mit starken Waldungen bepflanzt sind, bedekt. Diese schirmen das an ihren Füssen liegende vortrefliche Reb-Gelände vor dem Nachtheil, welchen die rauhen Nord-Winde in dem Frühjahr dem Weinstoke zufügen; dieser schädliche Wind wird durch die Gebürge fast gänzlich auf die südwerts liegende oder die Schatten-Seite hinübergetragen. Die von der mitternächtigen Seite des Sees bis zu den steilsten und von der Erde fast gänzlich entblößten Abhänge der

Berge hinauf sich ziehenden Weinberge; die in der untern Thal-Fläche wol angelegten Fleken, Dorfschaften, zahlreichen Land-Häuser, -- erweken durch ihre amphitheatralische Lage dem Auge des den See Befahrenden die entzükendesten Empfindungen. Kleine Hügel eines bald moschten, bald sandichten Aker- und Wiesen-Gelands, begrenzen gegen Mittag den See. Diese Hügel sind zwar zu niedrig, den vorüberliegenden Weinberg vor dem schädlichen Alp-Wind, oder dem Brändten-Trager der See-Leute genugsam zu verwahren; verständige Reb-Leute wissen aber doch ein Mittel, diesem öfters sehr empfindlichen Nachtheil einiger massen vorzubiegen: Sie lassen nemlich den Weinstok auf seiner mittägigen Seite weit stärker belaubet stehen, als auf den übrigen. Auf dieser Seite des Sees findet man zwar auch einige, aber kleine Weinberge. Der Wein aber, der hier gekeltert wird, kömmt auch in dem allerfruchtbarsten Jahrgang mit dem, so auf der Bieler-Seite wächßt, in keine Gleichheit; denn nur dieses Ufer genießt von Sonnen-Aufgang bis zu derselben Untergang die so erquikenden Sonnen-Stralen. Die Einwohner, welche in dieser mühsamen Arbeit der Landwirthschaft von Jugend auf abgehärtet sind, besorgen ihren Rebbau auf eine sehr verständige Art. Da sie an Aekern gänzlich, und an Wiesen gröstentheils, Mangel haben, sind solche gleichsam genöthigt, den Rebbau, dem sie allein gewiedmet sind, zu vervollkommnen; sie erhalten dann aber auch zur Belohnung ihrer Arbeit die meisten Jahre einen gesunden, schmakhaften und haltbaren weissen Wein.

Die besonders wol gelegenen Stüke in diesem Reb-Gelände, fürnus die so genannten Würenen, stehen in einem sehr hohen Preise. Es ist nichts gar seltenes, daß ein Stük Reben, so 5000. Schuh im Umfang,

Umfang, folglich ein Achtel Juchart oder Morgen hält, für 450. Gulden, oder 300. Kronen, verkauft wird. Die Unterhaltung dieser Reben ist noch über dieses sehr kostbar. Die ziemlich steilen Weinberge bedörfen an gar vielen Orten wegen ihrem gähen Abschuß durch öftere und starke Mauern unterstüzt zu werden. Das ganze bey 4. Stunden haltende Ufer wird so gar mit Mauer-Werk von kostbaren Quader-Stüken unterhalten. Zu diesem kömmt noch die von Jahren zu Jahren höher steigende Belohnung der Reb-Leute. Die Arbeiter vermindern sich für die Feld- und Reb-Arbeit; die benachbarten, der Landwirthschaft nachtheiligen Indienen-Fabriken, sind einem Wirbel gleich, der alles an sich reißt, alles verschlingt, weil er die Arbeit wol bezahlt, den Arbeiter aber weichlich und wollüstig zu werden lehrt. - - Die troknen Sommer sind auch diesem Reb-Gelände weit zuträglicher, denn die nassen.

Zu den Zeiten der Carolinger hieß dieser See *Lacus Nugerolis*, von Nugerol oder Neurol, einem wichtigen Ort an demselben. Wahrscheinlich lag der Ort an der Stätte, wo nun Landeron ist. Auch das umliegende Gelände mag von Nugerol den Namen gehabt haben. Ein Donations-Instrument von Ao. 850., unter der Regierung des Kaisers Lothars, gedenket schon dieses Orts: *Villa in Pippinensi Comitatu, quæ Nugerolis dicitur, cum Capella sibi subjecta Uloine* (Illsingen) *Nomine in eadem Comit.* Nach Erbauung der Stadt Biel mag der See den alten Namen verlohren, und den noch dießmaligen erhalten haben.

Die Oerter, welche rings um den See her liegen, sind: Biel die Stadt, etwa 200. Schritte von dessen östlichem Ufer, Vingelz, Allfermee, Täscherz, Wingrais, Bibschal, klein und groß Twann und

Ligerz. Alle (ausgenommen Vingelz) stehen unter dem Amt Nydau; Tschafis, Neuenstadt, beyde unter Bischöfl. Baselscher Oberherrschaft. An der Nord-West-Seite liegt das Städtgen Landeron, Erlach, Schloß und Städtgen. An dem mittägigen Ufer befinden sich Gerlafingen, Suz, Lattrigen, Ipsach, samt dem Schloß und Städtgen Nydau. In denen an der mitternächtigen Seite liegenden Bärnerschen Fleken und Dorfschaften besizt Biel mit diesem Stand gemeinsam das Mannschaft-, Steuer- und Anlag-Recht. Ligerz, das Stamm-Haus der ehemaligen Edeln dieses Orts, steht noch dermalen aufrecht. Diese Herren hatten ihre eigenen Leute. Hans und Ulrich, Gebrüder, bewilligten denselben, sich von der Leibeigenschaft ledig zu kaufen. Die Angehörigen des erstern errichteten mit Bärn, des leztern aber mit Biel ein Erb-Bürger-Recht. In der Folge breiteten sich ihre Nachkömmlinge dem ganzen See nach aus; sie selbst und ihre Güter wurden durch einander vermischt. Dieses verursachte zwischen beyden Städten, wegen der Reise-Folgen, Steuer- und Tell-Anlagen, nicht wenige Irrungen und Mißverständnisse; diese wurden nun durch verschiedene Verträge von den Jahren 1442. 1470. 1486. und 1551. beygelegt. Man bestimmte, wie in Zukunft solche Rechte von jedem Theil gebraucht und ausgeübt werden sollten. Biel übergab im Jahr 1551. die niedere Gerichtsbarkeit über den halben Theil des Flekens Ligerz, samt denen daher fliessenden Rechten, welche sie von Hans von Büren erkauft, an Bärn, durch Austauschung gegen einen Frucht-Zehenden.

Auf der Abend-Seite des Sees, wo dessen Tiefe am gröften ist, Ligerz vorüber, befinden sich zwo Inseln; die grössere hat den Namen St. Peters Insul, von dem Stift, welches vor Zeiten diesem Heili-

gen

gen zu Ehren allda angelegt worden. Der Propst, samt seinen Capitularen, erhielten Ao. 1529. das Bürger-Recht zu Biel. In der Folge brachten aber 2. Bürger von Biel, Johann von Oltingen und Wilhelm von Dysi, einige Rechte auf der Insul an sich. Den dieser Rechte wegen unter ihnen entstandenen Streit übergaben sie Ao. 1337. dem Entscheid des Meyers und Bürgermeisters zu Biel. Auf der Insul, deren ganzer Umfang doch nicht über drey Viertel-Stunden beträgt, sind angenehme Weinberge, grasreiche Matten, wolbestelltes Akerland, kleine Waldungen, die mit erhabenen Eich- und Castanien-Bäumen bepflanzet sind, angelegt; diese leztern sind vielfältig in geraden Linien durchschnitten zu den angenehmsten Spaziergängen geordnet. Diese sämtlichen Verzierungen der Natur und der Kunst stellen sich dem Auge in der reizendesten Vermischung dar. Der Reiz dieser anmuthsvollen Einöde wird durch die Schönheit der umliegenden Landschaft, welche man in einer angemessenen Entfernung von der Anhöhe der Insul erblikt, nicht wenig vermehrt. - - Die zweyte Insul liegt nahe bey der erstern; sie ist weit kleiner, als die St. Peters-Insul. Eigentlich ist sie mehr nicht, als ein bloser Sand- und Erd-Hügel; er reichet einer nicht beträchtlichen Anzahl Schaafe eine kümmerliche Sommer-Nahrung. Beyde Insuln gehören dermalen dem Grossen Spital der Stadt Bärn zu.

Der See selbst, der vielfältige eigene Quellen hat, erzeuget verschiedene Arten sehr guter Fische. Die vornehmsten sind: Forellen, Hechte, Karpfen, Egli, Träuschen, Aele, Schleyen, Balchen.

Die Ziel, welche ihr Wasser aus dem Neuburger-See diesem zuführet, fließt wiederum aus demselben bey Nydau heraus. Zu Meyenried, $1\frac{1}{2}$. Stunden von dem See, vermischt sie sich mit der Aar.

2.) Das zweyte Wasser dieser Gegend ist die Süß, *Suze.* Das St. Immer-Thal giebt ihr den Ursprung; sie durchströmt dasselbe seiner ganzen Länge nach. Bey dem Dorf Bözingen kömmt sie in die Ebene; von da nihmt sie mittagwerts ihren Lauf gegen Mett. Unweit diesem Ort theilen sich die Wasser der Süß in 2. Haupt-Canäle. Der eine fließt westwerts gegen Nydau; bey dem dasigen Schloß vereinigt sie sich mit der Ziel. Der zweyte Canal, nachdem er einen Theil der anliegenden Wiesen durchschnitten, trennet sich vor Biel wiederum in 2. Arme; beyde durchfliessen die Stadt. An ihrem Ende vereinbaren sie sich, um dem See zu zueilen. Die vielen in die Süß einfliessenden Bäche und Quellen sind die Ursache, daß sie auch bey lang anhaltender Trökne immer eine beträchtliche Menge Wasser führet. Da der Fluß in seinem ursprünglichen Thal öfters über Mergel-Schichten hinfließt; da die noch in dem Thal ihm zufliessenden Bäche eine sehr vortrefliche Kalch-Erde führen; so ist der Fluß so wol in dem St. Immer-Thal, als nachher in der Ebene, zur Fruchtbarmachung der Matten durch Wässerung überaus tauglich.

3.) Die Grosse Brunn-Quelle verdient nicht weniger, bemerkt zu werden; sie ist eine der gesundesten und reichsten des so vieljöchigen Jurassus. Unweit über der Stadt Biel siehet man sie hervorquellen. Immer ist dieselbe so mächtig, daß, nachdem sie mehr als hundert Rohr-Brünnen genugsames Wasser gegeben, annoch von dem Ueberfluß eine Tabak-Rappe, samt zwoen Müllen, treibt. Welch ein unschäzbarer Schaz würde eine solche reiche und gesunde Quelle für die an dieser Art Natur-Gaben gänzlich Mangel leidende Grafschaft Holland seyn! Ihr Wasser ist durchsichtig, leicht, sehr angenehm zu trinken; ihre gemässigte Kühle ist sich Sommer und Winter gleich;

ihr

ihr Wasser gefriert auch bey der strengsten Kälte niemals, weder bey der Quelle, noch bey den Brünnen; auch bey den leztern hält man alle solche Vorsorge für überflüssig.

Ein wenig ob der Stadt fallen die sämtlichen harmonischen Verschiedenheiten dieser so anmuthsvollen Gegend in der freudigsten Vermischung in das entzükte Auge. Der weit ausgedehnte Horizont dieser reizenden Aussicht wird mittagwerts nur von denen mit ewigem Schnee bedekten erhabenen Gebürgen des Bärnerschen Oberlands begrenzet. Gegen Westen zeiget sich der anmuthige Bieler-See mit seiner hervorragenden Insul; in der Entfernung erbliket man Theile des Neuenburger- und Murter-Sees. Gegen Morgen verliert sich das Auge in einer offenen unbegrenzten Landschaft; diese ist mit verschiedenen Städtgen und Dorfschaften angefüllt, auch vielfältig von der Aar durchschlängelt.

Die gesunde Luft, welche die Bewohner dieser freudigen Gegend geniessen, hat auf ihre Gesundheit einen mächtigen Einfluß. Verschiedene in andern nicht gar weit entfernten Gegenden öfters einreissende Krankheiten sind hier entweder ganz unbekannt; wenigstens breiten sie sich niemals stark, noch lange Zeit aus. Alte und betagte Leute, deren Kräfte ungeschwächt, sind hier weit zahlreicher, als anderwerts. Hier arbeiten Greise von 70. und mehrern Jahren mit der Munterkeit der Jünglinge. - - Jedoch ich soll mich zu der Stadt selbst wenden, welche die Landschaft beynahe verdrungen hätte.

§. 4.

Die Stadt Biel.

Sie wird nach ihrem Umfange unter die Städte der zwoten Grösse in der Eidgenoßschaft gezählet. Die Häuser durchgehends sind wol gebaut. Ihre Lage an dem Fuß des Jurassus, ist nach allgemeinem Geständnis Heimscher und Fremder, eine der freudigsten und anmuthigsten in der Eidgenoßschaft. An zweyen Orten durchfließt sie der Süßfluß; hierdurch werden verschiedenen Künsten, auch verschiedenen Handwerken und Begangenschaften, wichtige Bequemlichkeiten verschaffet. Vier Hauptthore, nebst zwey Nebenthoren beschliessen die Stadt. Inner den Mauern hat sie zwey öffentliche Pläze, den Ring und die Burg. Allda werden an den Donnerstagen die Wochenmärkte gehalten. Der obere Theil der Stadt, der auf den niedersten Anhöhen des Bergs, und auf einem Tofffhügel angelegt ist, hält tief gegrabne sehr gute Weinkeller in sich. Der untere Theil der Stadt, der auf einem ebenen und kiesigten Grunde stehet, mangelt dieser Vortheile.

Die öffentlichen Gebäude sind:

1.) St. Benedicts Pfarrkirche. Man hat solche Ao. 1451. zu bauen angefangen, und Ao. 1469. vollendet. Den Thurm erhöhete man Ao. 1480.; da er noch im gleichen Jahr einstürzte, führte man ihn so gleich wieder auf. Achtzehn Fahnen und Standarten, welche in den Burgundischen und andern Kriegen von den Völkern von Biel erfochten worden, machen eine Zierde dieser Kirche.

2.) Das Rathhaus samt der Canzley. Die leztere ist seit dem Brand Ao. 1717. neu wieder aufgebaut worden.

3.) Die

3.) Das Zeughaus. Hier ist ein so wichtiger Vorrath von leichtem und grobem Kriegsgeräthe aufbewahret, daß es der Stadt Biel nicht geringe Achtung verschaffet. Unter dem ehrwürdigen alten Geräthe werden 21. Canonen von verschiedenem Caliber gezeiget, welche mit den Oesterreichischen und Burgundischen Wapen geziert sind.

4.) Der neu erbaute Spital, samt dem Pfrund- und Waisenhaus. In dem erstern werden so wol einheimsche als fremde Arme verpflegt. Er steht auf dem Plaz, allwo Heinrich Stehler, Commandeur des Hauses zu Küßnacht an dem Zürichsee, Ao. 1454. mit Bewilligung und Beyhülfe des Raths, ein Kloster Johanniter-Ordens gestiftet.

5.) Das Siechenhaus zwischen der Stadt und dem Dorf Bözingen. In der dabey stehenden Kirche, wird den Sommer durch in französischer Sprache der Gottesdienst gehalten.

Rings um die Stadt herum, stehen an den Ringmauern 11. alte, noch wol unterhaltene Thürme von verschiedener Bauart. -- Jährlich werden in der Stadt sechs Jahrmärkte gehalten.

Die Bürgerschaft wird durch verschiedene Vortheile zur Aeufnung der Handelschaft angereizt. Vermittelst der Ziel, welche in den Bielersee fließt, hat die Stadt Gemeinschaft mit dem Murter- und Neuburgersee, und durch des erstern Auslauf mit der Aar. Durch die seit einem Mannsalter durch das Bistum Basel in das Sundgau und Elsaß, vortreflich angelegten Landstrassen, bey denen ein gar leidenlicher Zoll entrichtet wird, können die aus Holland in die Eidgenoßschaft gehenden Waaren, in gar billigem Preis hieher geführt werden. Die Nachbarschaft verschiedener grössern und kleinern Städte; die allhier noch in niederm Preis stehenden Lebensmittel -- sind solche Vortheile, welche die Stadt zur Handlung und Manufacturen gar bequem machen. Diejenigen Gewerbe aber,

welche

welche dermal mit gutem Erfolg getrieben werden, auch nicht geringe Summen einbringen, sind

Zween Eisendratzüge. Ihre gar beträchtlichen Arbeiten gehen mit Nuzen nach Frankreich und andern Ländern.

Eine Indiene- oder Zizfabrik.

Die Weiß- und Roth-Gerwereyen. Aus den erstern gehen viele tausend Kalbfelle, zu Sammt-Leder verarbeitet, nach Italien und Spanien.

Eine wolbestellte Buchdrukerey, samt der mit ihr vereinbarten Buchhandlung.

Die Spezerey- und Eisen-Handlung.

An Tannernen und Fichtenen Dillen, oder Laden, welche die Bewohner des Erguels an die Bürger verkaufen, und von diesen an Fremde verhandelt werden, ist der Vertrieb zum Nachtheil der Waldungen nur zu groß.

Die in der Stadt verfertigten vortreflichen Gold- und Silberarbeiten.

§. 5. Damit man sich einen wahren Begriff von der Staats-Verfassung dieser Stadt machen könne, ist es nothwendig, dieselbe auf zwoen verschiedenen Seiten zu betrachten. Auf der einen Seite erkennet sie einen jeweiligen Fürst und Bischof von Basel, als ihren Landesfürst und Oberherrn. Auf der zweyten Seite ist sie, vermittelst ihrer erworbenen Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, ein Glied des Eidgenößischen Freystaats. Da sie bald seit hundert Jahren das Recht geniesset, die Gemein-Eidgenößischen Tagsazungen, ordentliche und ausserordentliche, durch einen Gesandten zu besuchen, auch eine geltende Stimme in dem Gemein-Eidgenößischen Rath zu geben; so ist sie mehr ein *Socius*, als nur *Confœderatus Helvetiæ*, und ein wirklicher Theil des Eidgenößischen Staatscörpers. Auch steht sie

seit

seit fünf Jahrhunderten theils mit Eidgenößischen Ständen, theils mit auswärtigen Mächten in Bündnissen. Von dieser Seite genießt sie also alle Vorrechte eines freyen Standes. So widersprechend und seltsam ein solches zweyfaches Verhältnis ist, so ist es doch wirklich also beschaffen; auf demselben ruhet auch das politische System der Stadt. Denjenigen, welchen die Staaten und einzelnen Glieder des Deutschen Reichscörpers bekannt sind, kann eine also zwischen Unterthänigkeit und Eigenmächtigkeit vermischte und getheilte Regierungsform nicht gar fremd scheinen. Die Städte Hamburg, Bremen, Kölln, Speyer, Worms, Regenspurg, -- haben in ihren Regimentsverfassungen mit Biel verschiedene Gleichheiten; nur mit diesem Unterschied, daß Biel den Genuß weit mehrerer und wichtigerer Regalien besizt, als eine der angeführten Städte.

Allein bey einer solchen Regierungsform, sind Mißverständnisse und Zwistigkeiten fast unausweichlich. Solche sind auch gar öfters zwischen den Bischöffen und dieser Stadt entstanden: Aber auch, ein einiger Anlas ausgenommen, jederzeit ohne Thätlichkeit, durch ertheilte Bestätigungs- und Freyheitsbriefe, errichtete Verträge und Erklärungen, beygelegt, auch beydseitige Rechte festgesezt worden; nemlich in den Jahren 1275. 1296. 1305. 1309. 1310. 1336. 1346. 1383. 1388. 1417. 1444. 1484. 1495. 1556. 1610. 1642. 1682. 1721. 1725. 1731. 1748.

Ein jeweiliger Fürst und Bischof, nimmt bald nach seiner Erwählung in eigner Person von der Stadt die Huldigung auf; zugleich aber übergiebt er ihr eine Reversalacte, oder so genannten Bestätigungsbrief aller ihrer Freyheiten, Rechte nnd Gewohnheiten. Al-

les

les auf vertragnen Fuß, und nach Ausweisung des Badischen Vergleichs von Ao. 1610.

In Kraft dieser Verträge und Rechte ordnet der Fürst in dieser Stadt einen Amtmann, oder Meyer. Dieser ist berechtiget den kleinen Rath zu versammeln, vor Gericht, Rath, Räth und Bürger den Vorsiz zu führen, die Stimmen aufzunehmen, die Urtheile auszusprechen. - - Selbst aber hat er keine Stimme; der Entscheid kömmt ihm nur in Abwesenheit des Grosweibels zu, der solchen, laut seinem Eide, anwesend geben soll. Für sich selbst kann er keine Geschäfte von Rechtswegen, weder richten noch schlichten. Alles wird vor Gericht, Rath, Räthen und Bürgern, und den verschiedenen Dicasterien behandelt und entschieden. Noch weniger ist er befugt, jemand in gefängliche Verhaft zu legen. Der Meyer soll, laut Spruch von Bürgermeister und Rath der Stadt Basel von Ao. 1493. und Bergliech zwischen Bischof Caspar und Biel von Ao. 1495. ein geborner Stifts-Edelmann, oder ein Glied des kleinen Raths der Stadt Biel seyn. Bis auf das Ende des abgewichenen Jahrhunderts, ist ein jeder Meyer nicht allein als ein fürstlicher Amtsmann, sondern zugleich als eine Stadtmagistrats-Person betrachtet worden. In dieser vereinigten Qualität, hat man sich ihrer öfters, als Abgesandter der Stadt, und in Deren Namen, auf Gemein-Eidgenößischen, Evangelischen, und Legitimations-Tagsazungen fremder Gesandter, bey feyerlichen Bundserneuerungen, und andern wichtigen Vorfallenheiten, bisweilen allein, bisweilen in Gesellschaft andrer Rathsglieder, deßgleichen als Stadthauptleute bey wirklichen Auszügen, bedienet. Weil aber die Herren Bischöfe hierüber andere Gedanken hegten, als die Stadt, so hat man sich der Meyer von Seite der Stadt zu solchen Geschäften nicht mehr bedienen wollen.

len. Unter der Amtsverwaltung des Meyers stehn auch noch die Bischof-Baselsche Herrschaft Illfingen samt dem Tessenberg; doch dieses leztere gemeinsamlich mit des Stands Bärn Landvogt, zu Nydau.

Der Stadt kömmt, vermög ihrer Befreyungen, Verträge, Gebräuche und Gewohnheiten, die Ausübung folgender Rechte zu:

Das Recht der Aufrichtung, Anordnung, Besez- und Entsezung des Magistrats und der Beamten.

Das Recht, Statuten, Geseze, Erbrechte -- anzuordnen.

Das Recht, die Kirchen- und Religionssachen zu besorgen und zu handhaben.

Das Mannschaftsrecht mit allen daher rührenden Folgen. Von den durch Meyer und Rath gefällten Kriegsbussen, so wol in der Stadt, als in der ihr zustehenden Landschaft bezieht der Fürst ein Drittel, die Stadt aber zwey Drittel. Von den in der Herrschaft Erguel angelegten, fallen dem Fürsten zwey, der Stadt hingegen nur ein Drittel zu.

Das Recht, Krieg zu führen, und Frieden zu zu schliessen.

Das hohe und uneingeschränkte Malefizrecht, wird im Namen des Fürsten, wie auch im Namen des Bürgermeisters und Raths der Stadt ausgeübt. Der Kleine Rath unter dem Vorsiz des Meyers ist der Richter, ohne daß einiges Begnadigungs- oder Recursrecht an einen andern Gerichtstul statt hat. Von gewissen Verwirkungen und Bussen bezieht der Fürst ein, die Stadt aber zwey Drittel. Andre Bussen werden zu gleichen Theilen getheilt.

Das Besteurungs- und Anlagerecht.

Das Recht, Zünfte und Handwerker zu errichten.

Das Geleitrecht.

Der Salzhandel ist bisweilen der Bürgerschaft frey überlassen, bisweilen von der Obrigkeit verpachtet worden.

Das Recht, Notarien, oder geschworne Schreiber zu creiren.

Das Recht, Bürger anzunehmen, Zinse auf Grund und Boden in loco publico anzulegen, Umgeld, Zoll, Weglosung, Mässe, Gewichte, Ellen -- zu bestimmen.

Das Recht, Bündnisse zu errichten, ist durch den Vertrag zu Baden von Ao. 1610. dahin eingeschränket, daß die Stadt mit Niemand, wes Stands die seyen, fernere Bündnisse, oder Schirmverwandtnisse, ohne eines Bischofs, und Domcapitels zu Basel, auch hochlöbl. Eidgenoßschaft Vorwissen und Bewilligung, zu machen und aufzurichten, Fug und Gewalt haben, sondern sich an ihren alten Bündnissen begnügen solle. -- Es ist aber das Ius Foederum auch bey den mehrern jüngern Cantons der Eidgenoßschaft selbst, durch das ewige Bündnis in gewisse Schranken gesezt.

§ 6. Die innere Beschaffenheit der Stadt, so wol als derselben Verhältnis gegen den Fürsten, als gegen die hochlöbl. Eidgenoßschaft, kann am sichersten aus folgender in das kurze gezogenen Regiments- und Geschichtsbeschreibung bestimmt werden.

Die Bürgerschaft ist in sechs Zünfte eingetheilt. 1.) Wald, 2.) Pfauen, 3.) Mezger, 4.) Pfister, 5.) Schuhmacher, und 6.) Rebleute. Nachdem jeden entweder seine Begangenschaft, oder die von seinem Vater angeerbte Zunft hinweiset, an dieselbe soll er sich halten. Die Anzahl der zünftigen Bürger erstrekt sich über 400. Mann. Von den 650. Geschlechtern, welche ursprünglich mit der Stadt verburgrechtet, auch meistens allda seßhaft gewesen, bestehn dermal noch 121. Vor Zeiten zählte sie über

30.

30. adeliche und rittermäßige Geschlechter. Die merkwürdigsten waren die von Sacourt, Bubenberg, Renendorf, Oltingen, von Büderich, Corgemont, Wildenstein, Praromon, Wyttenbach, Römerstall, Erlach, Dießbach, Lutternau, Hasenburg, Dachselhoffer, von Büttikon. - - Die meisten aber sind dermalen ausgelöscht. Auch findet man Nachrichten von den Edeln zu Biel, welche in der Stadt seßhaft waren. Als Lehenleute des Hochstifts, waren sie mit dem Schloß Schloßberg bey Neuenstadt bekannt. Eines ihrer Siegel führte zween neben einander stehende Beilen gleich dem Siegel der Stadt

Der Kleine Rath hat 24. Glieder. Diese machen zugleich das Stadtgericht, und die erste Instanz in Civilsachen aus. Von dessen Urtheln hat eine Appellation an Räthe und Bürger Plaz. Ohne eine höhere Berufung richtet er über alle bußwürdige, frefelhafte, Malefiz- und Criminalsachen. Ihm kömmt auch die alleinige Besez- und Entsezung aller Stadt-Aemter und Dienste zu; nur sind die Würden eines Bürgermeisters und Venners ausgenommen. Er besorget die Kirchen- und Schulsachen, die Direction des Panners, auch alles, was mit dem Militar in Verbindung steht.

Der Kleine Rath war ehemals abgetheilt in Alt- und Jungräthe. Den 12. Alten Räthen war besonders vorbehalten die Beurtheilung der Rechts Criminal- Buß- und Frefelsachen; er besezte die Aemter und Dienste, dirigierte das Panner, und was demselben anhienge, erwählte und bestätigte so wol sich selbst, als den Jung- und Groß-Rath; also daß er beynahe alle obrigkeitliche Macht allein ausübte. Bey der jährlichen Regiments-Erneuerung sollte er zwar aus der Zahl der Alten Kleinen Räthe neu erwählt werden; die Glieder aber wußten es durch ihr An-

sehen bald jedesmal so zu lenken, daß sie wiederum bestätigt wurden. Da aber die Gemeine durch diese allzugrosse Gewalt gedrükt, auch für die Aufrechthaltung ihrer Freyheiten besorgt war, wollte sie die Macht nicht länger in so wenigen Händen lassen, begehrte auch an der Wahl der Kleinen und Grossen Räthe Theil zu haben. Kein Theil wollte inzwischen dem andern nachgeben, die Gemüther erhizten sich, man besorgte weit aussehende Streitigkeiten. Endlich legten sich der damalige Bischof, nebst dem Stand Bärn in das Mittel; durch derselben Bemühung wurden die Streitigkeiten Ao. 1526. dahin verglichen, daß künftig der in 24. Gliedern bestehende kleine Rath sich selbst erwählen, aber keine Abtheilung in Alte und Junge Räthe ferner Plaz haben sollte.

Im Jahre 1529. da abermal zwischen dem Rath und der Gemeine über die Regimentsbesezung Irrungen entstunden, wurde durch den Bischof und den Stand Bärn vermittelt; daß der Meyer, der Venner, Kleine und Grosse Räthe, aus jeder Gesellschaft zwey ehrbare Männer auswählen: Diese sollten samt dem Kleinen Rath den Grossen wählen und sezen: Der Meyer, der die Frage thut, mit den 15. bey ihren abzuschweerenden Eiden, den Kleinen Rath erkiesen, an dem folgenden Tage beyde Räthe unter einander sizen, der Stadtschreiber die geschehene Erwählung vorlesen, jeder Erwählte mit seiner Freundschaft abtreten, eine Umfrage über ihn vorgenommen werden, und denn mit mehrer Hand erkannt, bey demselben verbleiben sollte.

Im Jahre 1531. vereinigten sich Räthe und Bürger ohne fremde Vermittlung, auf zwey Jahre einen Versuch zu machen, daß die 15. Verordnete den ganzen Rath besezen, ohne daß solches weiter an die Gemeine

meine komme; so denn aus dem ganzen Rath 12. Männer erwählen, welche das künftige Jahr der Alte Rath seyn, und regieren sollen; das folgende Jahr sollen denn alle Jungräthe an ihren Plaz treten, der Bürgermeister und Venner aber unverändert des alten Raths verbleiben.

Ao. 1533. entstunden wegen Besezung des Grossen Raths, welchen die Gemeine zu besezen ansprach, neue Mißverständnisse. Man verglieche sich aber unter einander dahin, daß die von dem Bischof und dem Stande Bärn getroffene Mittel, und gemachte Verordnung wegen der Rathsbesezung, von nun an aufgehoben, todt und getilget seyn: Junge und Grosse Räthe aus der Zahl der leztern von jeder Zunft zwey Männer ernennen, welche samt dem Altrath, den Kleinen erwählen sollten. Diese beliebte Abtheilung in Alt- und Jungräthe dauerte bis Ao. 1542. nachher ist kein Unterscheid mehr gemacht worden. Man beobachtete diese Wahlordnung bis Ao. 1758. Dazumal ist in dem aufgesezten Regimentsbuch eine Abänderung dahin gemacht worden, daß anstatt der bisherigen öffentlichen Wahlen die heimlichen durch Zedel und Ballotte geschehen sollten, der alte Eid aber soll unveränderlich beybehalten werden.

Der Grosse Rath hatte von seinem Ursprung an, nicht mehr als 24. Glieder, nachher ist er durch das neue Regimentsbuch auf 40. Personen gesezt worden. Dieser wird allein von dem Kleinen Rath besezt; die Personen werden aus der Bürgerschaft, ohne Betrachtung auf die Zünfte zu machen, erkießt. Dieser Rath hat für sich allein keine Gewalt, auch kann er sich allein nicht versammeln. Mit dem Kleinen macht er Räth und Bürger aus, für welchen die Rechtshändel mögen appelliert, und ohne höhern Entscheid abgesprochen werden. Es versammelt sich dieses Tri-

hunal aus Befehl des Bürgermeisters oder des Kleinen Raths.

Den Räthen und Bürgern steht die Besezung des Bürgermeisters, des Ehegerichts, der Pfarrer, Schuldiener, -- Verpachtung der Berge, Annehmung neuer Bürger und Einsässen, die Aufrichtung der Geseze und Ordnungen zu. Alle mit öffentlichem Character bekleidete Gesandtschaften werden von ihm ernannt, sie erstatten auch vor ihm über ihre Verrichtungen Nachricht ab. Hier werden die Rechnungen der Beamten, wenn dieselben zuvor von der Oeconomiekammer durchgegangen sind, abgelegt. So wie in dem Kleinen Rath nicht Vater und Sohn, oder zwey Brüder seyn können, wird ein gleiches bey dem Grossen Rath beobachtet.

Das Bürgermeisteramt hatte anfänglich weniger zu bedeuten. Jederzeit waren solcher zween aus den Kleinen Räthen, welche jährlich abwechselten. Sie genossen keinen vorzüglichen Rang; sie behielten den, welchen sie ohne dieses als Rathsglieder bekleideten. Doch führete der erstere von ihnen das Stadtsiegel. Ihre Obliegenheit war vornemlich die Besorgung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben. Sie waren also die Sekelmeister. Ao. 1542. erwählte man zum erstenmal nur einen Bürgermeister, und zwar auf Lebenszeit; er hatte auch den ersten Rang in dem Rath; seit Ao. 1606. besaßen seine Nachfolger ununterbrochen diesen Vorzug. Dermal verwaltet der Bürgermeister das Stadtsiegel, führet den Vorsiz unter den Herren Aeltesten, in dem Schulrath, -- hat auch einen Schlüssel zu dem Stadtschaze. Jedes Jahr bey der Regimentserneuerung übergiebt er Räthen und Bürgern das Siegel samt dem Schlüssel, als Zeichen seines Amts, danket ab, erwartet aber eine neue Bestätigung. Dieses Amt wird durch die Räthe und

Bürger

Bürger besezt. Sie erkiesen durch Ballotte zween Drittel Wahlherren, jeder derselben mag zwey Personen aus dem Kleinen Rath in die Wahl vorschlagen. Diejenigen zween, denen die mehrern Stimmen zufallen, entfernen sich mit ihren Anverwandten aus der Versammlung; durch einlegende Ballotte wird denn einer erwählt.

Das Venneramt ist unter den Stadtämtern das älteste, seinem Ursprung nach so wol civil, als militarisch. Es wurde immer einem aus den Kleinen Räthen aufgetragen. Bis Ao. 1542. bliebe es das erste und vornehmste Stadtamt. Dermal noch führt er in den Raths- und Räth und Bürger-Versammlungen den Vorsiz auf der rechten Seite. Anfänglich wurde das Amt nicht auf Lebenslang gegeben. Dermal ist der Venner die zwote Magistratsperson. Zu dem Zeughaus und dem Schaz wird ihm ein Schlüssel übergeben; bey den Bauherren, Schäzern, auch in der Zeughaus-Commißion führt er das Präsidium. Er wird auf diese Weise erwählt: Die Kleinen und Grossen Räthe versammeln sich in besondern Zimmern, jedes Tribunal giebt durch öffentliche Stimmen 2. Glieder des Kleinen Raths in die Wahl. Diese vier werden Räthen und Bürgern, auch der ganzen Bürgerschaft, die sich in der Pfarrkirche versammelt, vorgeschlagen; unter alle Anwesende werden mit den Namen der Vorgeschlagenen bezeichnete Zedel ausgetheilt, jeder legt den Namen dessen, den er tauglich erachtet, in eine Schachtel, die auf einem Tische im Chor steht, die Namen der drey andern werden auf einer nahe stehenden Kohlpfanne verbrannt. Der, dem die mehrern Stimmen zufallen, wird als Venner der Gemeine angezeigt. Bald nachher beruft man alle Pannersangehörige in die Stadt, die Mannschaft zu Stadt und Land schweeret dem Venner zu Handen

der Stadt, der Venner aber den Pannerangehörigen, den Eid auf eine feyerliche Weise.

Das Sekelmeisteramt, welches bis auf Ao. 1542. von den Bürgermeistern bedient wurde, ist dermal, gleich den übrigen Aemtern und Diensten, auf 6. Jahre gesezt. Durch ziehende Ballotte wird der halbe Theil des versammelten Tribunals zu Wahlherren erkieset, jeder derselben giebt zwey durch gedrukte Zedel in die Wahl. Aus vieren, welche die meisten Stimmen haben, werden durch Ballotte zwey genommen, aus ihnen aber dnrch heimliche Einlegung gedrukter Zedel, einer durch das Mehr erwählt. Man beobachtet bey Besezung der übrigen Aemter und Dienste eine gleiche Wahlform, ausgenommen bey der Canzley, da das Los keinen Plaz findet.

Die übrigen Aemter von Wichtigkeit sind, das Spital- Kirchen- Korn- Kellermeister- und Fiscalamt. Die Canzley- Umgeldner- Salz- und Zoll- Commission. - -

Die Untergeordneten Commißionen sind:

Das *Dicasterium* der Herren Aeltesten. Es besteht aus dem Bürgermeister, Venner, Alt- und Neu-Sekelmeister, samt dem Stadtschreiber. Es verwaltet die Oeconomie- und Finanz- Wittwen- und Waisensachen, berathschlaget vorläufig über alle wichtigen Sachen, die an Räthe und Bürger gelangen. Es hat also die gleiche Absicht, als etwan in andern Städten der Geheime Rath.

Das Ehegericht hat ein Haupt aus dem Kleinen Rath, zwey Pfarrer, vier Kleine und zween Grosse Räthe zu Beysizern, zwey Fürsprecher und so viele Exspectanten vom Grossen Rath, samt einem Schreiber. Es spricht ohne höhere Berufung über Matrimonialsachen ab.

Der

Der Schul-Rath hat den Venner zum Haupt; zu Beysizern die sämtlichen Glieder des Stadt-Ministeriums, den Alt- und Neu-Sekelmeister, den Kirchen-Vogt, Stadtschreiber, zwey der Kleinen, auch so viele der Grossen Räthe.

Das Bau- und Schäzer-Amt hat wiederum den Venner zum Vorsteher; ferner beyde Sekelmeister, samt dem ältesten Raths-Glied.

Das Kloster- oder Spital-Directorium hat den Bürgermeister zum Haupt; zu Beysizern den Venner, beyde teutschen Pfarrer, beyde Sekelmeister, den Stadtschreiber, aus jedem Rath zwo Personen, den Stadt-Physicus, den Spital-Verwalter, samt dem Schreiber.

Dem Kriegs-Rath wohnen bey: Der Meyer, die Geheimen Räthe, oder die Aeltesten, samt den dreyen Stadt-Hauptleuten.

Die Zeughaus-Commission besteht aus dem Venner, den dreyen Stadt-Hauptleuten, und dem Stükehauptmann.

Die jährliche Regiments-Besazung geschieht auf diese Weise: Die obrigkeitlichen Personen sind zu Biel (gleichwie in den mehrern Städten der Eidgenoßschaft) nur auf ein Jahr gesezt. Die Eide sind nach diesem Zeit-Punct eingerichtet. Ihre Bestätigung oder neue Wahl geht gemeiniglich zu Anfang des Jahrs vor sich; ihre Activität endet sich mit dem Ausgang des Jahrs; bis zu ihrer Erneuerung sind alle Gerichts-Tribunalien beschlossen. Bald nach dem XXsten Tag von Weihnacht an, oder auf den 13ten Jenner, versammeln sich Räthe und Bürger, der Meyer legitimiert sich für das lauffende Jahr durch Vorweisung seines Amts-Briefs; findet man nach dessen Austritt an demselben nichts den Verträgen zuwiderlaufendes, auszusezen, so fährt man mit Abschwörung

der reciprocierlichen Eide fort. Den Anfang macht man mit Erwählung 2. Glieder des Grossen Raths ab jeder Gesellschaft; diese nennt man die Ausschüsse. Freytags nachher ist der so genannte Läid-Tag. Unter dem Vorsiz des Meyers kömmt der Kleine Rath, samt den 12. Ausschüssen, zusammen. Nach abgeschwornen Eiden, welche sich auf die Bestätigung und Erwählung des Kleinen Raths beziehen, tritt je ein Glied mit seinen Anverwandten aus der Versammlung; von den übrigen ergeht über des Ausgetrettenen Bestätigung ein Mehr. Nur wenn 4. Pläze in dem Kleinen Rath erledigt sind, so kann, falls aber 6. erledigt, muß eine Ergänzung vorgenommen worden. Mit dieser wird es also gehalten: Von den sämtlichen Raths-Gliedern werden durch ziehende Ballots 2. Drittel zu Wahl-Herren geordnet. Jeder von diesen bringt durch heimliche Zedel 2. wahlfähige Glieder des Grossen Raths in die Wahl; von den 2., so die meisten Stimmen erhalten, wird einer durch einlegende Balotte erwählt; mit den übrigen werden die gleichen Umstände beobachtet. An dem folgenden Sonntag begeben sich die Räthe, samt der Bürgergerschaft, von den Gesellschafts-Häusern in die Kirche. Der Stadtschreiber verlieset nach vollendetem Gottesdienst die Handfeste von Ao. 1352., Bischofs Immers Bestätigungs-Brief von Ao. 1388., den neuesten Bestätigungs-Brief des Bischofs, samt des Meyers neuem Amts-Brief. Dann fodert der Groß-Weibel sämtlich bestätigte, auch neu erwählte Raths-Glieder, einen nach dem andern, in das Chor; sie beschwören allda, samt dem Meyer, den von dem Stadtschreiber vorgelesenen Eid. Zuerst leistet der Meyer seinen Eid, dann die ganze Gemeine, mit den Grossen Räthen, ihre Eide. Nach Mittag bestätigt der Kleine Rath den Grossen; dieser kann erst nach Ergänzung des

Kleinen

Kleinen vollzählig gemacht werden; also: der Kleine Rath erkießt durch Balotte zween Drittel Wahlherren; jeder schlägt öffentlich 2. ihm beliebige aus der Bürgerschaft vor, ohne Betrachtung auf die Zünfte; doch daß die Vorgeschlagenen verehlicht seyen. Ueber die 2., so die meisten Stimmen haben, wird durch heimlich eingelegte Balotte einer erwählt; also wird bis zu Ergänzung des lezten Plazes fortgefahren. Montags darauf leisten die Grossen Räthe auf dem Rathhause den Eid; dannzumal wird auch der Bürgermeister bestätigt, oder neu erwählt. - - Nach abgelegter Stadt-Rechnung schreitet der Kleine Rath zur Bestätigung oder Wahl aller übrigen Stadt-Aemter und Dienste.

§. 7. Das Militar-Wesen steht auf diesem Fusse:

Die Besorgung desselben kömmt ganz allein dem Meyer und dem Kleinen Rath zu, zufolge des ältesten Herkommens, welches durch verschiedene Verträge, Verkommnissen, Erläuterungen, - - bestätigt und festgesezet worden.

In den längst verflossenen Zeiten war dem Panner von Biel auch noch Neuenstadt, samt dem Tessenberg, einverleibet. Bischof Johann von Vienna aber bewilligte Ao. 1368. denen von Neuenstadt, um Biel zu kränken, aus ihrer Bürgerschaft und den Einwohnern des Tessenbergs, ein besonderes Panner aufzurichten. Dieses erregte zwischen Biel und Neuenstadt vielen Streit, der erst Ao. 1395., vermittelst eines unter ihnen errichteten Bunds- und Bürger-Rechts, beygelegt wurde. Vermalen besizt Biel das Mannschafts-Recht, und was von solchem abhängt: 1.) In der Stadt, 2.) in denen unter ihrem Gerichts-Zwang liegenden Dorfschaften, 3.) in der ganzen Herrschaft Erguel, 4.) in der Meyerey Illfingen, allein; dann in denen an der mitternächtigen

tigen Seite des Sees in dem Canton Bärn liegenden Dorfschaften mit diesem Stand gemeinsam, nach Ausweisung der hierüber gemachten Verträge. Diese Mannschaft zusammen beträgt etwa 3000. Mann von 16. bis 60. Jahren.

Zu einem Eidgenössischen einfachen Auszug stellt die Stadt (vermöge des Ao. 1647. errichteten Defensionals) 200. Mann, eine Canone, und einen Oberst-Wagenmeister als Stabs-Officiere.

Das Haupt dieser Miliz ist jederzeit der Venner. Vor Zeiten befanden sich in diesem Panner 3. Auszüger-Compagnien, jede mit Ober- und Unter-Officiers zu 200. Mann; ein Viertel war auf die Stadt, drey Viertel aber auf die Landschaft vertheilt. Seit Ao. 1758. aber ist die sämtliche Mannschaft in zwey Bataillons eingetheilt; jedes zu 900. Mann.

Das erstere ist zusammengezogen aus der Mannschaft in der Stadt, aus den ihr untergebenen Dorfschaften, dem Meyerthum Ilfingen, und dem untern Theil von Erguel, nemlich dem Meyerthum Pieterlen, Böglistal und Büderich. Dieses Bataillon hat einen Major, einen Aide-Major, eine Grenadier-Compagnie von 100. Mann, vier Fusilier-Compagnien, jede von 200. Mann, mit Inbegrif fünf Ober-Officiers, eines Hauptmanns, dreyer Lieutenants, und eines Fähndrichs.

Das zweyte Bataillon besteht aus der Mannschaft des obern Erguels. Es hat einen Major, einen Aide-Major, 2. Grenadier-Compagnien, jede von 50. Mann, 3. Fusilier-Compagnien, jede von 100. Mann, mit Einschluß fünf Ober-Officiers. Dann sind noch aus den Bürgern der Stadt 2. Compagnien, eine Schützen- und eine Artillerie-Compagnie errichtet.

Die durchgehends eingeführte Uniform (ausgenommen der Canoniers) ist ein blauer Rok, mit rothem

Futer

Futer und Aufschlag, rothe Veste und Hosen, (*) weisse Knöpfe und Borden auf dem Hut. Die Grenadiers tragen rothe mit Bären-Haut ausgemachte Müzen; die Tambours und Pfeiffer die Stadt-Farbe.

Die sämtlichen Einwohner der Stadt und ihres Gebiets von beyden Geschlechtern machen ungefehr die Zahl von 5500. Personen aus.

Der Stadt Wapen sind zwey kreuzweis über einander gelegte silberne Biele in rothem Felde, welchen Papst Julius II. im Jahr 1512. einen goldenen Schnitt beygefügt.

§. 8. Von den Geschichten der Stadt verdient folgendes eine Aufmerksamkeit:

Ihr Ursprung und ihre Erbauung ist sehr dunkel; weder das Archiv der Stadt, noch die Eidgenössischen Geschicht-Schreiber, mögen die diese Zeiten umhüllende Dunkelheiten genugsam beleuchten. Der grosse Gilg (Aegidius) Tschudi heget in seiner Beschreibung von *Gallia Comata* die Muthmassung, Biel sey eine der 12. Städte der alten Helvetier gewesen, welche sie selbst bey ihrem vorhabenden Auszug nach Gallien abgebrannt, dazumal habe sie schon den Namen *Bipennis* getragen; doch dieses bleibt Muthmassung. Mit mehrerer Gewißheit kann man annehmen, daß sie, nach der damaligen Abtheilung, in *Pago Aventico* begriffen gewesen. In den mittlern Zeiten kömmt sie als ein Ort vor, der in *Comitatu Pippinensi & Comitatu Burgensi* gelegen. Ein Bestätigungs-Brief der Rechte des Klosters Münster in Granfelden von Carl dem Grossen im Jahr 814. gedenket des Zolls zu Biel, als eines ihm zustehenden Gefälls. Auch in einer Urkunde Kaisers Friederichs I. vom Jahr 1152., welche eine Beschreibung der Güter der Abbtey Beinweiler enthält, wird des

Orts

(*) Bein-Kleider.

Orts Biel gedacht. Wahrscheinlich ist es, daß allererst dies Schloß, oder die Burg, allernächst bey der grossen Brunnquelle aufgeführt, und nachher die Stadt allgemach entstanden sey. Man hat noch Unterschriften von Bielischen Meyern aus dem XV. Jahrhundert, die dieses bestätigen. Das gedachte Schloß war ein weitläufiges und wehrhaftes Gebäude, mit starken Mauern, festen Thürmen, auch ringsherum mit Gräben umschlossen. Die Stadt Bärn, als sie im Jahr 1367. dem bedrängten Biel zu Hülfe eilete, bemächtigte sich dieses Schlosses, verderbte auch den grösten Theil desselben durch Brand; seither ist es niemals wieder ganz hergestellt worden. An den Mauern und Thürmen des west und nordlichen Theils kann man noch die Merkmale der wütenden Flamme wahrnehmen. Auf dem Morgen- und mittägigen Theil des Schlosses ist nun das Zeug- Korn- und Rath-Haus, samt der Canzley, aufgeführt.

Die Zeit und Veranlassung aber, wie die Stadt an das Bistum Basel gelanget, kann aus dem Neuburgischen Archiv beleuchtet werden. Die Urkunde meldet, daß Biel, nebst den übrigen Landschaften an der Aar und Reuß, nach dem Tode des leztern Burgundischen oder Arelatischen Königs Rudolfs III. Ao. 1032. an seinen Schwager Kaiser Conrad II. gefallen, von dieser Zeit an im Namen des Reichs bevogtet; nachher sey vom Kaiser Friederich I. bey seiner Rükkunft aus Italien Ulrich III., Graf zu Neuenburg, mit der Reichs-Vogtey über Biel, Erguel und Tessenberg, samt dem Gelände dem See nach, belehnt worden. Diese Reichs-Vogtey besassen des Grafen Nachkommen erblich, bis auf Graf Berchtold. Ulrich IV. zu Neuenburg hinterließ vier Söhne. Berchtold II., als der älteste, bekam in der Theilung Neuenburg, samt der Reichs-Vogtey

über

über Biel und den dazu dienenden Ländereyen; der 2te und 3te Sohn erhielten ebenfalls ihre Theile; der jüngste, Heinrich, wurde allein von der Erbschaft ausgeschlossen, weil er den geistlichen Stand angenommen, auch dazumalen schon Dom-Herr zu Basel gewesen. Dieses Unrecht schmerzte den Dom-Herrn; er dachte auf Rache; diese führte er durch seinen Bischof Lüthold II. aus. Der Bischof überfiel den Graf Berchtold zu Neuenburg, aus der Ursache, daß derselbe seinen 3ten Bruder, Ulrich, bewogen, sich wegen der Herrschaft *Vallendis* nicht als einen Vasall des Bistums zu erkennen; er bemächtigte sich der Stadt Neuenburg, die er grösstentheils abbrannte. Berchtold, um diesen verderblichen Krieg zu enden, versöhnte sich mit seinem Bruder Heinrich; er trat ihm, nebst andern Orten, den Plaz ab, auf welchem nachher Neuenstadt ist erbauet worden; desgleichen die Reichs-Vogtey über Biel, samt denen darmit vereinbarten Ländereyen. Als nun dieser Dom-Herr Heinrich im Jahr 1262. auf den bischöflichen Stuhl zu Basel erhoben worden, vergabte er, aus Widerwillen gegen seine Brüder, seine erhaltene väterliche Erbschaft an das Bistum. Biel wurde also vermöge dieser Schenkung dem Bistum einverleibt. Die Urkunde meldet ferner, der Graf Amadäus zu Neuenburg habe sich dieser Vergabung aus allen Kräften widersezt; auch durch die Waffen getrachtet, die dem Hause Neuenburg entzogene Rechte wider an dasselbe zu bringen; Kaiser Rudolf I. habe sich aber in das Mittel gelegt, dem folgenden Bischof Heinrich IV. die von seinem Vorfahr dem Bistum gethane Schenkung bestätigt. - - - Dieser Bestätigung hat sich die Stadt nicht widersezt; nur begehrte sie an den Kaiser, daß ihre Freyheiten gesichert würden. Dieses bewilligte er ihr sub Dato Basileæ den 6. Dec. 1275.

Dieser

Dieser Neuenburgischen Urkunde wird aber durch 2. andere in dem bischöflichen Archiv widersprochen. Die eine enthält eine Bekenntniß von Graf Berchtold vom Jahr 1234., dadurch er die von Bischof Heinrich II. zu Lehen tragende Vogtey zu Biel, von dem Kalchofen zu Liger; bis Bözingen und den darzwischen liegenden Dörfern diesem Bischof um 52. Mark Silber verpfändt; die zweyte Bekenntniß rührt von dem gleichen Grafen Berchtold her vom Jahr 1239., vermöge deren er die von der Kirche zu Basel zu Lehen tragende Vogtey zu Biel dem Bischof Lüthold II. über die 52. Mark, um welche er dieselbe schon dessen Vorfahr verpfändet, annoch um 8. Mark, folglich sämtlich um 60. Mark verpfändt zu haben bekennt; jedoch mit Vorbehalt der Wiederlösung für sich und seine Nachkommen.

Indessen zeigt sich in dem Bielischen Archiv bis auf das Jahr 1296. nicht das mindeste, daraus einiges Recht und Gerichtsbarkeit des Bistums in der Stadt abzunehmen wäre. Eine in diesem Jahr zwischen Bischof Peter II. und der Stadt vergliechene Innung ist das erste Instrument, welches die bischöfliche Oberherrschaft bekräftigt. Merkwürdig fällt auch der Umstand, daß Biel im Jahr 1279. in dem mit Bärn geschlossenen Bund niemand vorbehält; da hingegen in dem mit dieser Stadt im Jahr 1352. eingegangenen ewigen Bündniß von Biel ein Bischof zu Basel ausdrüklich vorbehalten wird.

Es können aber diese sich widersprechenden Urkunden vergliechen werden, wenn man annihmt, daß Ulrich III. vom Kaiser Friederich nur für seine Person mit der Vogtey über Biel belehnt worden; daß dieselbe nach seinem Ableiben dem Bistum übergeben, dieses aber den Graf Berchtold als mit einem After-Lehen damit belehnt habe. Diese Muthmassung erhält

hält dadurch eine Stärke, daß der Bischof Johannes in dem Concessions-Brief das Malefiz-Recht vom Jahr 1468. gegen die Stadt bekennt, wie daß er dieses, samt andern Regalien, von dem Röm. Reiche zu Lehen trage. - - Allein genug, daß die Stadt seit dem Jahr 1275. die Bischöfe für ihre Landes-Herren erkannt hat.

Im Jahr 1295. kam durch einen Tausch zwischen Bischof Peter und dem Propst und Capitel zu Münster in Granfelden der Zoll zu Biel an das Bistum. Der gleiche Bischof vergliech sich im Jahr 1296. mit der Stadt, einer Policey-Ordnung wegen. Diese zwischen beyden Theilen erste unmittelbare Handlung wurde mit beyder Bewilligung abgefaßt, auch beydseitig gesiegelt. Alle Bussen der Stadt werden ihr allein überlassen; auch wird des Panners, als ihres (der Stadt) Panners gedacht.

Im Jahr 1309. bestätigte Kaiser Heinrich VII. durch einen Brief der Stadt Freyheiten; er behält sich darin des H. Röm. Reichs Rechte vor.

Im Jahr 1318. schloß die Stadt ein Bündniß mit Bärn, Freyburg und Solothurn, wider die damaligen Lands-Verderber und Friedens-Störer. - - In dem Ao. 1336. zwischen Graf Rudolf zu Neuenburg und der Stadt geschlossenen zehenjährigen Bund sind in dem Instrument die Bielischen Panner-Angehörigen ausdrüklich gemeldet.

Im Jahr 1352. ist das zwischen Bärn und Biel schon im Jahr 1279. errichtete, auch einige male erneuerte Bündniß auf ewig hinausgesezt worden. Ein gleiches ewiges Bündniß erfolgte im Jahr 1382. mit der Stadt Solothurn; im Jahr 1496. aber mit der Stadt Freyburg. Vermöge dieses Bündnisses ist Biel der Stadt Bärn bey ihren öftern Kriegen mit seiner Mannschaft immer treulich zugezogen.

Die Vigil auf Aller-Heiligen des Jahrs 1367. war für Biel ein überaus jammervoller Tag. Bischof Johann III. von Basel überfiel sie mit einem starken reisigen Zeug. Die Bürger, so sich widersezten, wurden ohne Schonen niedergemacht, die vornehmsten in der Burg gefänglich bewahret, die Stadt geplündert, auch sogleich mit Feuer angestekt; so daß sie an diesem unglüklichen Tag fast gänzlich in Grausverkehrt, auch ihrer meisten Einwohner beraubt wurde. Bärn eilete zwar dem beträngten Biel, und auf seine Mahnung auch die von Uri, Schweiz und Unterwalden, mit 900. Mann bis auf Pieterlen zu Hülfe; da aber die schon eingeascherte Stadt selbst nicht mehr konnte gerettet werden, so eroberten doch die Bunds-Genossen die Burg, sezten die daselbst gefangenen Bürger in Freyheit, brannten auch den grösten Theil derselben ab. Die Stadt lage bey 7. Jahren fast öde; die wenigen dem Ueberfall entgangenen Bürger führten armselige Hütten an dem Ufer des Sees auf; unentschlossen, ob sie ihre im Schutt liegende Vater-Stadt an dem ehemaligen, oder aber an einem andern Ort wieder aufbauen wollten? Doch wurde endlich das erstere am dienlichsten erachtet. Verschiedene Eidgenössische Geschicht-Schreiber geben die Erbitterung des Bischofs wider die Stadt, gegen derselben immerwährendes Bündniß mit Bärn, für die Ursache dieses so harten Ueberfalls dar; allein da dasselbe schon 15. Jahre zuvor unter dessen Vorfahr, auch ohne dessen Widerstand, geschlossen, der Bischof bey demselben vorbehalten, von der Stadt auch zuvor verschiedene Bündnisse errichtet worden, - - so mag diese Begebenheit schwerlich der wahre, wenigstens nicht der einige Beweg-Grund gewesen seyn; einen andern aber weiß das Stadt-Archiv nicht anzugeben. Der Bischof wird durchgehends als ein hiziger,

unruhiger

unruhiger junger Herr beschrieben, der seit dem Jahr 1365., da er zur Regierung gelanget, mit allen seinen Nachbarn sich übel vertragen, auch alles mit dem Schwert zu erhalten gesucht hat.

Der Ueberfall und die Verheerung war noch nicht aller Nachtheil, welchen die Stadt mit ihren Einwohnern damals erdulden mußte, sondern der Bischof entriß ihr auch noch eines ihrer wichtigsten Vorrechte; er schwächte das Panner von Biel, bewilligte denen von Neuenstadt, aus ihrer Bürgerschaft, und den Einwohnern auf dem Tessenberg, welche beyde zuvor unter dem Panner von Biel gestanden, ein eigenes Panner aufzurichten. Sein Nachfolger, Bischof Immer, widerriefe zwar in seinem Ao. 1388. der Stadt ertheilten Bestätigungs-Brief ihre Rechte und Freyheiten, alles was sein Vorfahr derselben zuwider unternommen haben möchte; bemerkete auch in dessen XIIten Art. alle die Mannschaft, so zum Bielischen Panner dienen soll, darunter die von Neuenstadt und dem Tessenberg mit begriffen waren. Weil aber die zu Neuenstadt von der einmal erhaltenen Bewilligung eines eigenen Panners nicht abstehen, auch die von dem Bischof und der Stadt Bärn versuchten Vermittlungen fruchtlos waren; so verglichen sich beyde Städte im Jahr 1395. unter sich selbst eines Bunds- und Bürger-Rechts; dadurch dann die Streitigkeiten beygelegt wurden.

Im Jahr 1468. übergab Bischof Johann VI. der Stadt die in derselben besizende Malefiz- und Criminal-Gerechtigkeit, samt andern Stift-Regalien, welche er von dem Reich zu Lehen truge.

In den zwischen Herzog Carl von Burgund wider die Eidgenossen geführten Kriegen vom Jahr 1475. bis 1477. hielte die Stadt treulich an den leztern. Ihr Panner flog vor den meisten in diesem

Kriege belagerten Städten; an allen erfochtenen Siegen hatten ihre Völker Antheil; in ihrem Zeughause weiset sie noch verschiedene eroberte Sieges-Zeichen von den Burgundischen Niederlagen auf. Der Leichnam des bey *Nancy* erschlagenen Herzogs Carls ist Bielischen Soldaten von dem Herzog Renat zur Bewachung anvertrauet worden, der sie so wol für diesen Dienst, als für die in der Schlacht bezeigte Tapferkeit reichlich belohnet hat.

Im Jahr 1481. ereignete sich zu Biel ein seltsamer Auftritt: Der Bischof Caspar Zerein, der von einem Raths-Glied, Benedict Reppel, gescholten worden, stellte sich persönlich vor dem Rath, um seine Ehre zu vertheidigen. Da der Beleidiger um 200. Gulden gebüßt wurde, ist ihm auf des Fürsten großmüthiges Vorwort die Hälfte der angesezten Busse nachgelassen worden. Als bald nachher zwischen diesem Bischof und der Stadt sich verschiedene Mißverständnisse anspönnen, sind solche unter ihnen selbst nicht nur freundschaftlich vertragen worden, sondern der Bischof trat auch Ao. 1484., vermöge eines Vergliechs mit der Stadt, so wol den Zoll inner ihren Mauern, der ihr schon von dem Bischof Humbert verpfändet war, wie auch den Zoll in dem Lande Erguel, den sie seit undenklichen Jahren besaß, als eigenthümlich ab. Der Bischof meldet in dem Uebergabs-Briefe, daß er diese Zölle von dem H. Röm. Reich zu Lehen trage.

An allen von den Eidgenössischen Ständen um diese Zeit entweder allgemein, oder doch von den mehrern, errichteten Bündnissen, als mit Frankreich, -- hatte Biel Antheil. Vermöge des Bündnisses vom Jahr 1521. mit König Franz I. ist ihr eine jährliche Pension von 300. Livres bewilligt worden.

Im Jahr 1551. vertrug sie sich mit Bärn wegen Abzug erbfälliger Güter, vertauschte auch zu gleicher Zeit die halbe Gerichts-Herrlichkeit am See mit diesem Stand gegen den Mohlenwag-Zehenden, behielt sich aber die Mannschaft in den abgetrettenen Orten vor.

Im Jahr 1554. verpfändete Bischof Melchior der Stadt, gegen Empfang von 7000. Sonnen-Kronen, alle dem Stift so wol in der Stadt, als in dem Lande Erguel, zustehende Herrlichkeiten, Rechte, Gefälle, - - Auf dieses wurde, anstatt des Meyers, der Bürgermeister zum Haupt des Raths geordnet. Sie wollte auch sogleich die Huldigung in der Landschaft Erguel einnehmen lassen. Es hatte also damals allen Anschein, als ob die Stadt nicht nur die Eigenmächtigkeit erlangen, sondern noch überdieß eine ihr wol gelegene Landschaft, über die sie schon verschiedene Rechte besaß, an sich bringen könnte. Jedoch der ganze Handel zerschlug sich unvermuthet: Die Einwohner des Erguels weigerten sich zu huldigen; es sey dann, daß die Stadt zur Bestätigung verschiedener begehrter Freyheiten einwilligen wollte. Dieses Ansuchen schlug sie ab, wollte die Huldigung auf den gleichen Fuß einnehmen, wie solche den Bischöfen geleistet worden. Die Huldigung wurde also verzögert. Die Landschaft errichtete mit der Stadt Solothurn ein Bürger-Recht. Auch die Stadt Basel, welche sich dazumal von dem Bistum noch nicht gänzlich getrennt hatte, wollte in diese Abschrenzung der bischöflichen Lande und Rechte nicht willigen; sie brachte es bey dem Bischof und seinem Dom-Capitel dahin, daß ihr mit ehestem die Wiederlösung zu thun zugesagt wurde; sie schoß so gar dem Bischof den Pfand-Schilling vor. Im Jahr 1556. ist derselbe wieder erstattet; die Sachen also in den

vorigen Stand gesezt worden. Wegen verschiedenen schon seit einigen Jahren zwischen dem Bischof und der Stadt waltenden Mißverständnissen wurde in dem gleichen Jahr ein Vertrag errichtet, in Ansehung der Besezung der Gerichte auf dem Land, der Kriegs-Gebotte und Verbotte, der Gefälle der Propstey St. Immer, - - Der Bischof verpfändete ihr auch neuerdings in diesem Jahr die halben Bussen im Erguel, nebst etwelchen Zehenden; verglieche sich mit ihr über die von ihm wiederum aufzunehmende Huldigung. Bald nachher ertheilte er der Landschaft Erguel, durch Vermittelung der Stadt Solothurn, die so genannten *Franchises*. Da aber die Stadt sich beredte, daß durch den Xten Artikel dieser *Franchises* ihren Rechten zu nahe getretten sey, schlug sie die jährliche Eids-Leistung aus. Ungeachtet auch der Bischof, nebst den Solothurnischen Abgesandten, welche den Tellsperger-Vertrag vermittelt hatten, ihre Erläuterung dahin ertheilten, daß bemeldter Artikel den Rechten der Stadt unnachtheilig sey, wollte sie sich doch zur Huldigung noch nicht bequemen, bis ihr deswegen ein ordentlicher Revers im Jahr 1557. ausgefertigt worden. Da sie auch im Jahr 1571. keinen bischöflichen Meyer erkennen wollte, bis das Bürger-Recht deren im Erguel mit Solothurn zu Ende gegangen, oder (nach des Bischofs Melchiors Versprechen) aufgehoben sey, ist dieses leztre dazumal bewürket, auch beydseitige Briefe und Siegel herausgegeben worden.

Unter dem folgenden Bischof Jacob Christoph sezte es zwischen ihm und der Stadt sehr viele bittere Verdrießlichkeiten. Die Stadt stuhnd in nicht geringer Gefahr, ihre wesentlichsten Rechte und Freyheiten einzubüssen. Der Bischof, der auf der einen Seite gegen die Stadt Basel viele wichtige Rechte abzutretten sich

bemüssigt

bemüssigt sah, trachtete auf der andern Seite, an Biel sich wiederum zu erholen; den Anfang machte er damit, daß er die Stadt von aller Civil-Gerichtsbarkeit in dem Erguel verdrängen, sich aller dasiger Kirchen-Güter, mit Ausschluß des Raths zu Biel, dem Baselschen Spruch vom Jahr 1534. zuwider, allein bemächtigen, die wichtigsten Rechte, welche der Stadt, vermöge vielfältiger Verträge, Concessionen, -- zukamen, so wol in der Stadt, als in dem Erguel, zernichten wollte. Die Zwiste gelangten an die Stände der Hochl. Eidgenoßschaft. Es kam Ao. 1594. ein Eidgenössischer Spruch zu stande, der von der Stadt angenommen, von dem Fürst hingegen nach langem Aufschub gänzlich verworfen wurde. Bald nachher errichtete er mit dem Stand Bärn den bekannten Tausch, vermöge dessen er alle seine an Biel habende Rechte diesem Stand, gegen die Aufhebung seines mit den Münsterthalern habenden ewigen Bürger-Rechts, und einiger Zehenden auf dem Tessenberg, abtrat. Das Tausch-Libell ist im Jahr 1598. errichtet worden. Der Rath zu Biel ertheilte zu diesem bedenklichen Tausch anfänglich seine Einwilligung, nachdem er zuvor von Bärn Versicherung der Wiederlösung erhalten. Als er aber nachher die Folgen reiflicher überdachte, die Bürgerschaft sich auch deswegen trennte, die einen des Tausches zufrieden, die andern aber sich demselben aus allen Kräften widersezten, auch bey andern mit Biel verbündeten Eidgenössischen Ständen über diese Tausch-Handlung sorgsame Gedanken entstuhnden, daß Biel, wenn der Tausch zur Richtigkeit gebracht, kein zugewandter Stand des Eidgenössischen Cörpers mehr seyn könnte, es wäre dann, daß Bärn ihr die Auslösung bewilligte; so brachten endlich nach vielfältigen Unterhandlungen, die Stände Zürich, Lucern, Uri,

Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, im Jahr 1602. den zehen-örtischen Vertrag zu Bärn zu Stande. Man beredte sich bey demselben, daß durch verschiedene Milderungen und Abänderungen die Freyheiten der Stadt, Rechte und Bündnisse, gesichert, folglich der Tausch Plaz haben könnte. Da aber Biel besorgte, seine Rechte (besonders in Ansehung des Pauners im Erguel) seyen nicht genugsam gedeket; da der Vertrag und das Tausch-Libell in verschiedenen Puncten einander widersprachen, auch bey Erfüllung des Tausches noch mehrere und neue Schwierigkeiten zu Tage kamen, als jemals zuvor; so wurde auf der Tagsazung zu Baden im Jahr 1606. von den XII. uneingeflochtenen Ständen, nach Anhörung eines weitläufigen Vortrags von den Bärnerschen, Bischöflichen und Bielischen Gesandten, der Tausch durch die Mehrheit der Stimmen, als ein verworrenes, mit unauflöslichen Schwierigkeiten durchflochtenes Geschäft, gänzlich zernichtet, verworffen und aufgehoben. Nach Anweisung dieses Abschieds trachtete man zwischen dem Bischof und der Stadt Frieden zu machen. Es wurde auch durch Vermittelung vier Gesandter von Freyburg und Solothurn den 27. Heumonat des gleichen Jahrs zu Bruntrut ein Definitiv-Vertrag zu Papeir gebracht; aber auch dieser machte den Mißverständnissen noch keiu Ende. Biel selbst fande, daß es zuviel nachgegeben; auch einige Eidgenössische Stände ahndeten es wolmeynend gegen sie, daß sie ihre Rechtsamen nicht genugsam gesichert habe. Aus diesem Grunde schlug sie dem neuen Bischof Wilhelm im Jahr 1608. die Huldigung ab; es sey dann, daß er ein und andere Abänderungen des Vertrags zu Bruntrut bewilligte. Doch die Huldigung erfolgte endlich; aber nach vor-

her

her in Gegenwart der Freyburg- und Solothurnischen Gesandten, eingelegter feyerlicher Protestation, in Ansehung der Bewahrung und Beybehaltung der Rechte und Freyheiten.

Da der Bischof sich weigerte, den ihm vortheilhaften Tractat abzuändern, wurde der Streit abermal der gemein-Eidgenößischen Rathsversammlung anhängig gemacht. Nach Erdaurung der Beschwerden der Stadt, ist durch acht Säze von Zürich, Lucern, Schweiz, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn und Schafhausen, der Pruntruter-Vertrag hier und da gemiltert, abgeändert, endlich den 14ten Brachmonat Ao. 1610. ein neuer errichtet, durch denselben die langgedauerten Mißheligkeiten zwischen dem Bistum und der Stadt abgethan, die beydseitigen Rechte und Befugnisse aber, über die streitigen Puncten gänzlich erörtert und bestimmt worden.

In dem ganzen Lauf dieser Streitigkeiten von Ao. 1593. erkannte Biel keinen Fürstlichen Amtmann mehr, die Stadt verwaltete bis Ao. 1606. das Regiment, im Namen des Bürgermeisters und des Raths. - - Ich habe diese Streitsache deßwegen umständlich hier vorgetragen, weil sie ein sehr wesentlicher Theil der Geschichte der Stadt ist, auch von keinem Eidgenößischen Geschichtschreiber bis dahin zuverläßig und unparteyisch beschrieben worden. Ich werde die noch übrige Geschichte der Stadt mit wenigem berühren.

Im Jahre 1614. sind nach einer vieljährigen Arbeit die noch dermal üblichen Stadtsazungen zur Richtigkeit gebracht, und gut geheissen worden.

Im Jahr 1635. besezte die Stadt mit 400. Mann den Paß zu Sauci, und den Freyberg in dem Bistum, gegen die von den Franzosen zurükgeschlagenen, in die Herrschaft Pruntrut einquartierten Lothringischen Völ-

ker. Da sie auch besorgte, daß das Erguel von den anrükenden Französischen Völkern möchte mitgenommen werden, erhielte sie von dem Bottschafter an die franz. Generalität ein Patent, kraft dessen ihr von dem Marschall *de la Force* Versicherung gegeben wurde, daß seine Untergebenen gegen die Bielischen Lande und Angehörige, nichts feindliches unternehmen sollten. Nach gemachter Anordnung zur Sicherheit des Erguels, dankte sie die dahin gesandte Mannschaft wieder ab, legte aber doch in Gesellschaft mit dem Stand Solothurn, in die im Bistum liegende, und mit Biel verbürgerte Abbtey *Bellelay* einige Mannschaft. Als auch in diesem und den folgenden Jahren die Bischöflichen Lande bald von den Kaiserlichen, bald von den Französischen Völkern hart bedrängt wurden, hat Biel durch viele ersprießliche Vermittlungen, öftere Absendungen an die Französischen Gesandten, an beyderseits commendierende Generalen, an die mit ihr verbündeten Eidgenößischen Stände; deßgleichen durch abgeordnete Gesandte in die Landschaft selbst, durch kostbare Unterhaltung beständiger Mannschaft; die Sicherheit der Einwohner des Erguels, seiner Pannerangehörigen bewirket. Die Landschaft war ihren damaligen Wolstand und Verschonung von harten Einquartierungen vornemlich der Stadt schuldig, zu einer Zeit, da das ganze Bischöfliche Gebiet fast gänzlich zu Grunde gerichtet wurde. In den Jahren 1673. und 76. legte sie auf Ansuchen des Bischofs, bey dem ausgebrochnen Französischen Krieg, eine Besazung von 60. Mann in das Schloß Pruntrut.

Ao. 1717. brannte das Canzleygebäude ab. Bey diesem Unfall wurden viele wichtige Schriften ein Raub der wütenden Flammen. In dem folgenden Jahre brachen an dem so genannten Leydtage, aus Ursache des entsezten Stadtschreibers innerliche Spaltungen

tungen aus. Die Bürgerschaft nahm durch verschiedene Ausgelassenheiten, der Fürst aber durch seine Intervention an denselben Antheil. Die Stadt wurde hierdurch so sehr in Streit verwikelt, daß derselbe erst nach vielen Unruhen Ao. 1721. durch Vermittlung des Stands Bärn beendiget werden konnte.

Im Jahre 1731. sind die Mißhelligkeiten zwischen dem Bischof und der Stadt, da die leztere sich über Eingriffe in deren Panner, Malefiz- und Judicatur-Rechte beschwerte, den 1sten August zu Büren, abermal unter Bärnerscher Vermittlung, durch einen Vertrag vergliechen, die streitigen Puncten erörtert, auch das Formular des Meyeramts-Briefs fest gesezt worden.

Ao. 1740. ist ein weitläufiges Oeconomie- und Wahl-Reglement, vermittelst des Looses, eingeführt worden.

Im Jahre 1747. liesse der Bischof aus Anlas einer mit Hintansezung des Meyers gehaltnen Rathsversammlung, in welcher die Anwerbung zwo Compagnien, zum Dienst der Republic der Vereinigten Niederlande, bewilliget wurde, harte Verordnungen wider das Bielische Pannerrecht bekannt machen. Es sind aber die Sachen durch Vermittlung des Französischen Ambassadeurs in der Eidgenoßschaft wiederum in die vorige Lage versezt worden, welche die Verträge von Ao. 1610. und 1731. anweisen.

Im Jahre 1753. entstunden bey dem Magistrat bey Anlas der Aemterbesezung heftige Spaltungen. Die alljährliche Regimentserneuerung wurde dieser Spaltungen wegen bis Ao. 1757. unterlassen. Aber auch diese Zwiste sind zu Ende des leztern Jahres, durch Vermittelung des Fürsten und des Stands Bärn, auf einer zu Biel gehaltenen Conferenz beygelegt, und gesezmäßig erörtert worden.

§. 9.

§. 9. Die Stadt mit der ihr angehörigen Landschaft, auch den unter ihr Panner dienenden Herrschaften Erguel und Illfingen, bekennet sich zu der Evangelischen Kirche. Die Kirchenverbesserung fieng sich Ao. 1522. an, unter eifriger Anleitung des berühmten Thomas Wytenbachs, eines Bürgers zu Biel, der schon zuvor die Gottesgelahrheit auf den Hohen Schulen zu Basel und Tübingen gelehrt hatte. Die grossen Männer Ulrich Zwingli und Leo Jud waren seine Schüler. Wytenbach fand anfänglich heftigen Widerstand, nachher brachte er die Verbesserung mit dem glüklichsten Erfolg zu Stande. Durch eine obrigkeitliche Verordnung von Ao. 1528. ist die Zurükgabe aller von den ältesten Zeiten an, bis auf die damaligen, der Kirche und Geistlichkeit, gemachten Stiftungen, Pfrund, Jahrszeiten, - - den Stiftern, oder derselben rechtmäßigen Erben und Nachkommen, mit einem Abzuge fünf von hundert, zugekannt worden. Durch diese in der Hize gemachte Verordnung, sind so wol der Stadt, als der Pfarrkirche wichtige Einkünften entrissen worden.

Die Stadt besorgte gänzlich die Kirchensachen, so wol in der Landschaft Erguel, als in der Meyerey Illfingen, bis zu dem Badischen Vertrag Ao. 1610. sie besezte die sämtlichen Pfarreyen dieser Oerter. Die Geistlichkeit in der Stadt und in diesen beyden Herrschaften machte eine gleiche Classe aus, welche sich jährlich auf einer Synode in der Stadt versammelte. Nunmehr stellet die Geistlichkeit in dem Erguel eine eigene von der Stadt gesonderte Classe vor. In der Stadt stehen bey der Pfarrkirche zween deutsche Pfarrer, samt einem Französischen Helfer.

§. 10. Das ewige Bündnis, welches die Stadt mit den Ständen Bärn, Freyburg und Solothurn, theils in dem 13ten, theils in dem 14ten Jahrhundert

dert errichtet, ist die Ursache, daß sie als ein zugewandter Stand der Eidgenoßschaft, von den Cantons beyder Religionen betrachtet wird. Sie ist auch seit dieser Zeit dem gesamten Eidgenößischen Staats-Cörper überhaupt, so wie besonders den drey mit ihr verbundenen Städten, in allen Vorfallenheiten, nach ihrem Vermögen getreulich beygesprungen. Seit hundert Jahren genießt sie ununterbrochen den Beysiz auf den Eidgenößischen Tagsazungen, sie hatte aber auch vor Ao. 1663. an den meisten Eidgenößischen Zusammenkünften Antheil. Seit der Kirchenverbesserung hielte sie sich besonders an die Evangelischen Stände, von denen sie jederzeit auf ihre eigene Tagsazungen berufen worden. Auch hat sie immer zu den besondern Ausgaben, Steuern, -- welche die Evangelischen Stände ihren auswärtigen Religionsgenossen zufliessen lassen, ihren Antheil willig beygetragen.

§. 11. Die unter der Herrschaft der Stadt, und derselben Kirchsprengel stehende Dorfschaften sind:

1.) Bözingen. Ein grosses wolgebautes Dorf eine halbe Stunde nach Morgen von der Stadt. An diesem Orte strömet die Süß, [*Suze*] aus den Felsen-Rissen, da sie sich lange verweilet, wie aus einem Abgrund hervor; treibet allda zwey Mal- und Sagmüllen, deßgleichen einen weitläufigen Dratzug und Hammerschmitte. Von dem Dorfe führt nordwärts den Berg hinauf, eine gar schöne Landstraße, nach den Bischöflich-Baselischen Landen, gegen Osten aber zieht sich dieselbe nach Solothurn. Die Einwohner der Dorfschaft besizen in ihrem Umfange Akerfeld, Wiesen, Rebland, auch haben sie gute Waldungen, und pflanzen vielen Hanf. Sie haben also Gelegenheit, alle Theile der Landwirthschaft zu betreiben. Vorzüglich befindet sich ihr Feldbau in gutem Stande. Die Vermehrung unter ihnen nimmt stark zu.

2.)

2.) **Mett.** Diesseits der Süß, eine halbe Stunde von der Stadt. Die bequeme Lage dieses Orts hat demselben seit den allerentferntesten Zeiten Einwohner zugezogen. Bey der Mülle hat man schon öftere Entdekungen göldener, silberner, und kupferner Münzen von *Iul. Caesar*, *August*, *Nero*, *Vespasian*, und den Constantinen, - - Römischer Waffen, Grablampen -- gemacht. Unlaugbare Beweise, daß die Römer sich allhier niedergelassen.

3.) **Vingelz.** Diese Dorfschaft liegt auf der westlichen Seite der Stadt, nächst an dem See. Hier wächst in der Gegend von Biel der schmakhafteste weisse Wein. Die Einwohner ernähren sich vornemlich von dem Weinbau und der Schiffahrt.

4.) **Fridlischwarten**, liegt in gleicher Entfernung nordwerts der Stadt, in einem von hohen Bergen umschloßnen, aber fruchtbaren kleinen Thal. Dasselbe wird von der Süß durchflossen, welche allda eine Korn- und Sagmülle, samt einem Dratzug treibet. Das Dorf ist ein Lehen des Bistums Basel, ehedem trugen es die Marschälle von **Malrein**, dermal aber das Haus **Wildermett** zu Biel zu Lehen. Die unweit dem Dorfe befindlichen perpendicularen Abschnitte der hohen Felswände sind besonders sehenswürdig. Die ganz genaue Zusammenstimmung der entgegengesezten Seiten, wovon in den angrenzenden Landen sich noch deutlichere Merkmale zeigen, geben der Muthmaßung ein sehr grosses Gewicht, daß diese Risse bey einer heftigen Erderschütterung, wahrscheinlich bey derjenigen entstanden, welche in dem 14ten Jahrhundert den ganzen Jurassus in Gefahr des Einsturzes gesezt, auch wirklich so viele auf dessen Jochen erbaute Edelsize in Graus verwandelt, oder gänzlich verschüttet hat.

5.) **Leubringgen.** 6.) **Maglingen.** Diese zwey Dorfschaften liegen auf der Höhe des Gebirgs, Dreyviertelstunden

stunden von der Stadt. Die Einwohner haben grasreiche Matten, und fruchtbare Kornfelder.

§. 12. Mit dem Bielischen Meyeramt, ist dermal noch vereinbaret, die Bischof-Baselsche Herrschaft Illsingen, franz. *Orvin*. Sie besteht aber in dem einigen grossen Evangelischen Pfarrdorfe dieses Namens. Die Herrschaft grenzet gegen Morgen und und Mittag an das Bielische Gebiet, gegen Mitternacht an das Erguel, und gegen Abend an den Tessenberg. Ao. 1755. brannte das Dorf fast ganz ab, nunmehr sind die Wohnungen gar ansehnlich wieder aufgeführt worden. Die Gemeine besizt einen gar weitläufigen Umfang von grasreichen Alpen, und einträglichen Sennereyen. Eine Urkunde des Burgundischen Königs Conrads *de VIII. Idiis Martii* Ao. 957. thut dieses Orts schon Meldung. Nachher hatte der Ort seinen eigenen Adel, der sich von Ulnens, dem alten Namen des Orts, oder Illsingen nannte, er war des Hochstifts Basel Lehenmann. Nunmehr besizen die Häuser *Orson* in Hochburgund, deßgleichen die Wildermett zu Biel, die hochstiftischen Lehen der ehemaligen Herren von Ulnens. Seit einigen Jahrhunderten stuhnde diese zu dem Panner der Stadt dienende Herrschaft, unter der Verwaltung eines jeweiligen Meyers zu Biel. Ao. 1723. ist sie von dem Meyeramt getrennt, und zu einer besondern Landvogtey geordnet worden; dieses dauerte aber nicht länger, als bis Ao. 1757. da der Fürst sich gefallen liesse, dieselbe wiederum dem Bielischen Meyeramt einzuverleiben.

* * *

Inhalt

Inhalt
der Erd-Beschreibung
des gesammten
Bündner-Landes,
und seiner Unterthanen.

§. 1. Landcharten von dem Bündner-Lande.
§. 2. Gränzen und Größe.
§. 3. Fruchtbarkeit, Berge, Bergwerke.
§. 4. Mineralien, Steine, Metalle.
§. 5. Mineralische Wasser und Gesundbäder.
§. 6. Seen und Flüsse.
§. 7. Handelschaft und Fabriken. Landes-Oeconomie. Anzahl der Einwohner; ihr Name.
§. 8. Politische Geschichte dieses Landes.
§. 9. Kirchenstaat, und Reformations-Historie.
§. 10. Staats- und Kriegs-Verfassung.
§. 11. Die Landessprache, Wapen und Siegel. Die Titulatur dieser Republic.
§. 12. Die Berge des Landes, und anders zu dessen Natur-Historie gehörendes.
§. 13. Beschreibung des obern oder Grauen Bundes, und zwar 1. des Hochgerichts Grub, Schlöwis und Tenna.
§. 14. II. Das Hochgericht Disentis.
§. 15. III. Das Hochgericht Waltenspurg.
§. 16. IV. Das Hochgericht Flims.
§. 17. V. Das Hochgericht Heinzenberg, Thusis, Saffien, und Tschapina.
§. 18. VI. Das Schamserthal und der Rheynwald.
§. 19. VII. Das Hochgericht Lugnez, oder das Lugnezer-Thal.
§. 20. VIII. Das Hochgericht Misax, oder Misex, auch Masax und Monsax.
§. 21. Beschreibung des Gotteshaus-Bundes, und zwar I. Des Hochgerichts Chur.
§. 22. Beschreibung des Bistums Chur.
§. 23. II. Das Hochgericht der vier Dörfer, Zizers, Igis, Trimmis und Untervaz.
§. 24. III. Das Hochgericht Ortenstein.
§. 25. IV. Das Hochgericht Obervaz oder Grafenstein.
§. 26. V. Das Hochgericht Oberhalbstein.
§. 27. VI. Das Hochgericht Beve, oder Stalla.

§. 28.

§. 28. VII. Das Hochgericht Pregel, oder Bregel.
§. 29. VIII. Das Hochgericht Puſclav.
§. 30. IX. Das Hochgericht Ober-Engadin.
§. 31. X. Das Hochgericht Unter-Engadin.
§. 32. XI. Das Hochgericht Münſterthal.
§. 33. Beſchreibung des Zehngerichten-Bundes, und zwar I. Des Hochgerichts Davos, oder Davas.
§. 34. II. Das Hochgericht Kloſter.
§. 35. III. Das Hochgericht Caſtels.
§. 36. IV. Das Hochgericht Schiers.
§. 37. V. Das Hochgericht Meyenfeld.
§. 38. VI. Das Hochgericht Belford.
§. 39. VII. Das Thal und Hochgericht Schallfik, oder Schanfiag.
§. 40. Beſchreibung der Landſchaften, welche der Bündneriſchen Republic unterthan ſind, und zwar I. Des obern Theils von der Landſchaft Veltlin, Terzero di Sopra.
§. 41. II. Der mittlere Theil des Veltlins, Terzero di Mezzo.
§. 42. III. Der untere Theil, Terzero di Sotto.
§. 43. Die Landſchaft Worms, mit ihren fünf Gemeinen.
§. 44. Die Landſchaft Cleven; und zwar I. Der Gerichtsſtab von Cleven.
§. 45. II. Der Gerichtsſtab von Plurs, oder Piuri, (Piuro.)
§. 46. Die Freyherrſchaft Haldenſtein.

Das Bündner-Land, mit ſeinen Unterthanen.

§. 1.

Das weitläuftige Land der drey Bünde, ſonſt auch Rhätien, Hohen-Rhätien, Bündten, Grau-Bündten, *Respublica Rhætorum, les ligues Griſes, les Griſons &c.* genannt, iſt auf unterſchiedenen Landcharten vorgeſtellt worden. Guler in ſeiner Bündner-Chronic hat das alte Rhätien theils auf einem einzigen Blatte, theils auf vier beſondern Blättern abgebildet, die nicht gar anmuthig ins Auge fallen. Diejenige Charte, welche Fortunatus Sprecher von Bernek, auch Philipp Cluver gezeichnet haben, und Nic. Geilerkerk am beſten herausgegeben hat, iſt etwas zierlicher, aber unvollſtändig. Sie iſt von Ottens Ao. 1724. zu Amſterdam

nach Schmids von Grunach Verbesserungen etwas verbessert ans Licht gestellet worden. Die beste Charte ist, so viel wir wissen, diejenige, welche Gabriel Walser gezeichnet, und in Matth. Seuters Werkstätte Andr. Silbereisen in Kupfer gestochen hat.

§. 2. Das Rhätierland, welches in seinem ganzen Umfang etwa den fünften Theil des gesammten Helvetiens ausmacht, gränzet gegen Morgen an Tyrol; gegen Mittag an das Venediger- und Meyländische Gebiet; gegen Abend an die Eidgenößischen Landvogteyen Bellenz und Valenzerthal, auch an den Canton Uri; gegen Mitternacht an den Canton Glarus, und an die Grafschaft Sargans, das Fürstenthum Lichtenstein, und die Grafschaft Bludenz. Die gröste Länge von Morgen gegen Abend, oder von Münster bis an den Berg Crispalt, wird auf 18. die gröste Breite aber von Mittag gegen Mitternacht, oder von dem *Monte di Morbegno* bis an die Grafschaft Bludenz, auf 16. geographische Meilen geschäzet.

§. 3. Der gröste Theil des Landes besteht aus hohen Bergen, Alpen, und Gleischern. Wir wollen einiger der merkwürdigsten besser unten §. 12. Erwehnung thun. Sie sind in Vergleichung mit den übrigen beynahe die grösten und höhesten von allen; sie machen in Betrachtung ihrer grossen Anzahl fast den halben Theil vom ganzen, oder von allen Helvetischen Eisgebirgen aus. Die Ebenen und Thäler bringen fast alle Arten von Getreide und Hülsenfrüchten, nebst Wein, Obst und Gras hervor. Bey der jezigen Einrichtung des Akerbaues in diesem Lande, baut man in herrschenden und unterthanen Landen vor die Helfte des Landes Getreid. Für den Rest muß man sich mit Korn aus dem Meyländischen, und

aus

aus Schwaben behelfen. Wäre man besorgt, die Ebenen in den unterthanen Landen mit Dämmen vor den Ueberschwemmungen zu verwahren, so könnte man so viel Getreide pflanzen, das für das ganze Land hinreichete. Auf den mäßigen Bergen, wo die Luft gelinde ist, baut man Gersten und Sommer-Roggen; man findet auch noch Kirschen nebst andern Baumfrüchten daselbst. Hingegen die höhern rauhern Berge haben nur gute Weiden und Wiesen, nebst vielerley eßbaren und gesunden Beeren. Das ist die Ursache, daß die Einwohner sich vornemlich auf die Hornvieh-Schaaf-Ziegen- und Schweinezucht legen, und davon die meiste Nahrung und Einkünften haben; wie sie denn auch jährlich ziemlich viel Vieh, Butter und Käse verkaufen. Die Pferdezucht ist so gering, daß die meisten Pferde, welche man im Lande gebraucht, von Auswertigen gekauft werden; die wenige, die im Lande fallen, sind zwar dauerhaft, aber nicht wol gestaltet. Ausser zahmem Federvieh hat man auch wildes eßbares Geflügel. Denen wilden Thieren wird so stark nachgestellt, daß sie nicht häufig sind. Ausser den Trüschen, (franz. *Lottes*) Groppen, Forellen, (von welchen die grossen Flanken genennt werden, weil man sie vornemlich bey Flanz fängt,) und wenigen Hechten, giebt es hier keine beträchtliche Fische. Die Bergwerke, welche hin- und wieder gefunden werden, geben meistens keine erhebliche Ausbeute. Das nöthige Salz wird mehrentheils aus Tyrol eingeführt.

§. 4. In diesem Lande hat man an verschiedenen Orten Mineralien von allerhand Arten entdeket: (S. in der Einleitung Bl. 16. 17. 18.) Man findet eine harte grüne Seifenkreide, ein Ochergelb, schwarze und weisse Kreide. Von vielerley Steinen: Schiefersteine, Lavezsteine, schönfarbigte Steine, auch Tof-

oder Tugsteine: Item: Gyps, Marmor, Alabaster, weissen, auch Gold- und Silbertalk, Crystall, Topfsteine, (*Stalactites*) Amethisten; auch Salz, Vitriol, Schwefel, Schwefelkies, Spiesglas, Blende, Glimmer; (*Mica*) Silber- Kupfer- Eisen- und Bley-Erzt. S. hievon die genaueste Verzeichnis in Scheuchzers *Oryctographia Helvetica*, Bl. 105. 112. 113. 117. 119. 125. 135. 151. 152. 157. 166. 172. 176. 178. 180. 189. 191. 196. 199. 202. In eben desselben *Orographia Helvetiae* hin und wieder, fürauss Blatt 263-268. Fürnemlich aber in Gruners Beschreibung die Eisgebürge des Schweizerlandes, im zweyten Theil, Bl. 78. 79. 87. 88. 90. 101.-103. 111-113. 117. 129. 130. und anderswo.

§. 5. Das Graubündnerland ist nicht weniger mit vielen mineralischen Quellen gesegnet: Es besizt die Gesundbäder unweit Altenau und Seewys, im Lugnizerthal, das Fläscher- und Fideris-Bad, das St. Martins-Bad im Veltlin, den Sauerbrunn zu Fideris, den zu St. Moriz im Engadinerthal, und den bey St. Bernhardin im obern Bund, nebst andern Orten. Ich übergehe die Beschreibung davon, weil sie bereits in der Einleitung Bl. 22. 23. genugsam enthalten ist. S. auch hierüber, Gruner von den Eisgebürgen, im 2ten Th. Bl. 78. 90. 112. 117. 124. und 125.; deßgleichen in Scheuchzers *Hydrographia Helvetica*, Bl. 216-227. 237-273. 303-305. 317. 318. 321. 322. 353-370. Ejusd. Naturhistorie des Schweizerlandes, I. 329-336. II. 274. et alibi.

§. 6. Die vornehmsten Flüsse des Landes sind der Rhein, der im 15ten §. der Einleitung beschrieben worden, der Inn, und die Adda. Der Inn entsteht auf dem Julierberg im Gotthausbunde, und geht von da nach Tyrol. Die Fisch-reiche Adda hat

ihren

ihren Ursprung in der Landschaft Worms, durchfließt das ganze Veltlin, geht ins Herzogtum Meyland durch den *Lago di Como*, und endlich in den *Po*. Die vornehmsten kleinen Flüsse oder Waldwasser sind, die Landquart, Albula und Plessur, welche sich mit dem Rhein vereinigen; die *Moesa*, welche die *Calancasca* aufnihmt, und alsdann in der Eidgenößischen Landvogtey Bellenz sich in den Tesin ergießt; die *Maira*, welche in den *Lago di Chiavenna* geht; die Maller, (*Mallerd*) welche sich mit der Adda vermischt. Es sind auch viel kleine Seen, und zwar meistens auf den Flächen der Gebürge, woselbst sie aus den schönsten Quellen entstehen: z. Ex. Obbenannter *Lago di Chiavenna*, der Silsersee, *Lago di Puschiavo*, *Lago Bianco*, und andere.

§. 7. In einem Lande, das sich meistentheils von der Viehzucht und dem Feldbau nähret, wird sich die Kaufmannschaft selten auf einen hohen Grad erheben. Doch die Bündner wissen beydes geschikt zuvereinbaren. Der Leser beliebe in der Einleitung Bl. 82. und 87. nachzusehen, was von dem Zustand ihrer Fabriken und Handelschaft berichtet wird.

Diesem ist noch beyzufügen, daß zu Cleven und zu *Dalebbio* im Veltlin zwey sehr schöne Seidenmüllen, oder *Filatoria* sich befinden. Zu *Prosto* ob Cleven gräbt und drechselt man eine Menge steinerne Kochgeschirre, *Lavezzi* genannt. Dieser Stein widersteht dem Feuer ungemein, und man vermuthet nicht ohne Grund, es sey eine Art Amianth, dergleichen man in dem nemlichen Berge findet. Er soll vor Zeiten dem Ort Plurs jährlich 60000. Ducaten eingetragen haben. Eine ausführlichere Beschreibung davon, sehet unten §. 44. in der Beschreibung der Landschaft Cleven. Zu Cleven befindet sich seit ein paar Jahren eine Papier-Mülle. Zu Sils im Engadin

ist eine Fabrike von Baumwullenen Schnupftüchern. Seit 4. oder 5. Jahren hat die Gespunst der Baumwulle stark überhand genommen. Man fängt auch an, etwas Baumwulle zu weben.

Betrefend den Zustand der Staats-Oeconomie in Bündten, so ist zu wissen, daß dieser Freystaat durch die Kriege und Unruhen, so ihn anfangs des vorigen Jahrhunderts betroffen, mit einer so schweren Schuldenlast überladen worden, daß man alle Mühe gehabt, sich derselben zu entledigen. Vor wenigen Jahren ist man endlich durch die genaueste Oeconomie dazu gelanget; und seither hat man das von den jährlichen Ausgaben überschiessende Geld an Zinse, und dadurch den Grund zu einer Landescasse gelegt. Die jährlichen Einkünften der Republic sind: 1.) Die Zölle in den herrschenden und unterthanen Landen. Diese sind bisher um 14000. nunmehr aber um 15500. fl. jährlich verpachtet worden. Aus diesen werden die gewöhnlichen Ausgaben des Standes, die Bundestage, Congresse und dergleichen bestritten. 2.) Der Preis der Veltliner-Aemter. Diese werden von den Gemeinen, an die sie den Hochgerichten nach gelangen, verkauft; welche den Preis derselben beziehen. 3.) Das Kammergeld, so die Amtleute im Veltlin erlegen müssen, nebst den Gütern *delle Trivulze* zu Cleven, und einer Alp in *Isola*. Aus diesen werden die Salarien der Amtleute und Syndicatoren bezahlt. Der Ueberschuß wird auf die Gemeinen ausgetheilt. 4.) Die Pensionen fremder Potentaten. Die Repartition derselben geschieht auch Gemeinsweise auf die Köpfe. 5.) Die Korn-*Tratta*, oder Erlaubnis, eine gewisse Menge Korn aus dem Meyländischen auszuführen: Auch die Stipendien, welche beyde nach den Hochgerichten auf

den

den Gemeinen umgehen, und verpachtet werden; die denn auch den Betrag davon beziehen.

Die Anzahl der Landeseinwohner ist sehr beträchtlich, aus Mangel aber benöthigter Nachrichten, hier schwer zu bestimmen. Doch läßt sich aus der Summe der Kriegsmannschaft ein ungefährer Calcul auf die Anzahl der Landeseinwohner machen. Man versichert, daß die Miliz von allen 3. Bündten 30000. und die von den drey unterthänigen Herrschaften, Veltlin, Worms und Cleve, 20000. also insgesammt 50000. Mann betrage. Wann man nun, wie in einigen unsrer Freystaaten zu geschehen pflegt, jede 5te Person von den Einwohnern beyderley Geschlechts, für einen Soldaten rechnet, so wird eine Summe von 250000. Menschen herauskommen.

Die Bündner überhaupt, so wie die Einwohner des obern Bundes insbesonder, werden auch die Graubündner genannt: Dieser Name soll, nach einiger Meynung, daher kommen, weil die Einwohner der drey verbundenen Landschaften ehemals Kleider von ihren grauen Landtüchern getragen haben; andere aber halten dafür, sie hätten sich durch diesen Namen von den andern Rhätiern absondern, und anzeigen wollen, daß sie die grauen oder alten und beständigen Einwohner dieser Lande gewesen. Mich dünkt, da ursprünglich nur die Einwohner des obern Bunds *Cani*, oder *Grisones* genennt worden, daß diese Beuennung von ihrer Lage und hohen Bergen, die grösstentheils mit grauen Nebelwolken umhänget sind, herrühre. Diese mögen hernach ihren Namen auch den Bundesgenossen mitgetheilt haben.

§. 8. Das Graubündnerland ist ein Theil vom alten Rhätien, welches zu der Zeit, als es eine Römische Provinz war, auch Vindelicien begrif. Die alten Einwohner, von eben der epidemischen Krank-

heit der übrigen Helvetier, so sich durch den bekannten *Elico* verführen liessen, angestekt, hatten mit denselben überhaupt gleiche Schiksale. Cäsar hat die unordentlichen Begierden dieser emigrierenden Nation erbärmlich gezüchtiget, wiewol sein einseitiges Zeugniß ihr allen Ruhm der Tapferkeit wiederfahren läßt; ein Ruhm, den die Helvetier in der Feder eines Mit-Bürgers noch durch mehrere grosse Thaten würden erwiesen haben, welche dieser Durchlauchtigste Menschen-Würger vielleicht verschwiegen hat. Es ist zu bedauern, daß, wenn wir in des dunkle Alterthum nach unsern Voreltern zurükksehen, wir nur das entdeken, was unsern Feinden und Ueberwindern von ihnen der Nachwelt zu hinterlassen beliebt hat. Es ist bekannt, daß unsere Väter viel gethan, und nichts geschrieben haben. Doch ich komme von dieser Anmerkung auf den Ursprung der Rhätier zurük, wovon man ungleiche Nachrichten hat; die einen berichten uns, daß nicht nur Cäsar, sondern nach dessen Tode Octavian Augustus durch Drusum seinen Stiefsohn zu verschiedenen malen die Rhätier aufs Haupt geschlagen und überwunden habe. Andere hingegen sagen, daß als die Gallier bey dem Fluß *Tesin* über die Tuscier gesieget, seyen leztere in die unwegsamen Rhätischen Alpen verjagt worden, wo sie, durch die Länge der Zeit erwildet, von ihren alten Sitten nur die Sprache, und zwar verderbt beybehalten. Man sehe, was Titus Livius schreibt: Tusci in utrumque mare vergentes, incoluêre urbibus duodenis terras; priùs cis Appenninum, ad inferum mare, posteà trans Appenninum totidem, quot capita originis erant, coloniis missis, quæ trans Padum omnia loca, excepto Venetorum angulo, qui sinum circumcolunt maris, usque ad Alpes tenuêre. Alpinis quoque ea Gentibus haud

dubiè

dubiè origo eſt, *maximè Rhætis*, quos loca ipſa efferarunt, ne quid ex antiquo, praeter ſonum linguae, nec eum incorruptum, retinerent. Tit. Liv. I. Lib. V. c. 33. Was Cäſar, Plinius, Livius, Strabo, Polybius, und andere hierüber vorgeben, (da mir die engen Schranken dieſes Werks nicht erlauben, davon weitläufig zu ſeyn,) findet man harmoniſch zuſammen getragen, in Sprechers vortreflicher *Pallas Rhætica*, Lib. I. Bl. 1-20. ſeqq. Woſelbſt auch von da an, bis auf die ſpätern Zeiten, die Geſchichte dieſes Volks gründlich und ausführlich erzählt werden.

Im 5ten Jahrhundert bemächtigten ſich die Allemannen eines Theils von Rhätien; dieſer Theil Rhätiens war Vindelicien, welches izt gröſtentheils Schwaben ausmacht; desgleichen das Thurgäu und Zürichgäu. Das obere oder hohe Rhätien hatten ſchon zuvor die Oſtgothen unter ihre Gewalt gebracht, welche es durch Herzoge regieren lieſſen. Man erkennet aus einer Urkunde Königs Arnulphs vom Jahre 890. Daß ein Theil von Ober-Rhätien damals die Grafſchaft des Churiſchen Rhätiens (*Comitatus Rhaetiae Curienſis*) genennt worden ſey. Kaiſer Otto I. und Ludolph Herzog von Allemannien verliehen Ao. 951. dem Biſchofe Hartberg von Chur unterſchiedene Gerechtſamen in der Stadt Chur, und andere beträchtliche Güter in der Grafſchaft Rhätien, welchem Beyſpiele die Nachfolger Kaiſers Otto folgten, und das Biſtum noch mehr begabten; ja König Friederich I. erhob den Biſchof Eginon Ao. 1170. in den Reichsfürſtenſtand. Die Rhätier hiengen dem Kaiſer Friederich II. getreulich an, und erhielten zur Belohnung anſehnliche Freyheiten. Man hat Spuren, daß um dieſe Zeit unterſchiedene Gemeinen dieſer Lande den Grund zu ihrer nachmaligen Unabhänglichkeit geleget

hatten. (†) Die Grafen in Rhätien, als die von Chur, Bregenz, Montfort, Werdenberg, Sargans, Tyrol, Windek, Tafers, Cläven, Realt und Masox, und die Freyherren von Vatz, Aspermont, Metsch, Räzuns, Sax, Montalt, Belmont, u. a. m. stuhnden unmittelbar unter dem Reiche, seitdem Rhätien die Gewalt der Herzoge von Schwaben nicht mehr über sich erkannte, und wurden nach und nach unabhängig. (††) Viele unter ihnen aber mißbrauchten ihre Gewalt zur Unterdrükung des Volks. Ihre Räthe und Beamte trieben die Tyrannie aufs höchste; es geschahen Handlungen, die denen Schandthaten eines Grislers, und Landenbergs vollkommen ähnlich waren; dergleichen Verbrechen zu begehen, liessen sich auch die Bedienten des Bischofs von Chur verleiten. Kein Einwohner war mehr sicher vor diesen Frauenschändern, und Straßenräubern, welche sich alle höllische Gewaltthätigkeit und Muthwill erlaubten.

(†) Was war das für eine Unabhänglichkeit, von Grafen und Edelleuten? Sie blieben noch immer von den Kaisern abhängig, bey denen sie, wie die übrigen Helvetier, mehrere Freyheiten suchten, und theils durch Geld, theils durch Verdienste erhielten.

(††) Als König Rudolf I. seinen Sohn gleichen Namens zu einem Herzog von Schwaben erklärte, machte derselbe gar keinen Anspruch an Rhätien. Die obbenannten Freyherren haben sich selbst nach der Theilung des Allemannischeu Herzogtums frey gemacht; dadurch wurden sie unmittelbare Reichsgrafen. Gleichergestalt suchten sich die Städte von der herzoglichen und gräflichen Herrschaft frey zu machen.

laubten. Die bedrängten Rhätier thaten durch Abgeordnete ihren Herrschaften bündige Vorstellungen. Es ward zum theil gehulfen, zum theil nicht. Endlich hat die allgemeine Noth und das Exempel der Eidgenossen sie angetrieben, sich näher unter und mit einander zu verbinden. Unterdessen hat der Bischof von Chur, der in diesem Lande ein grosses Ansehen hatte, nebst der Stadt Chur, das erste Bündniß mit Zürich auf 51. Jahre lang geschlossen. Die freyen Gemeinen in diesem Theile Rhätiens (welcher Name sich im Anfange des XVI. Jahrhunderts verlor) traten durch ihre unter einander errichtete Verbindung in 3. Cörper oder Republiken zusammen, welche der graue oder obere Bund, der Bund des Hauses GOttes, und der Zehen-Gerichten-Bund genennt worden. Der erste hat seine Verbindungen im Jahr 1424. errichtet; der zweyte sezet sie in ältere Zeiten hinauf; der dritte aber hat sich im Jahr 1436. vereinigt. Alle 3. Bünde traten Ao. 1471. zu Vazerol in ein ewiges Bündniß zusammen, welches Ao. 1524. von neuem beschworen, Ao. 1544. erläutert, und Ao. 1712. wieder beschworen worden.

Der Haupt-Inhalt des Bunds-Briefs vom Jahr 1524. ist folgender: 1.) Sämtliche Theile wollen ewige gute Freunde und Bunds-Genossen gegen einander seyn und bleiben, alldieweil Grund und Grad steht. 2. 3.) Kein Bund soll ohne der übrigen Wissen und Willen ein Bündnis mit jemand machen, noch Krieg oder Aufruhr anfangen. 4.) In der Noth einander mit eigenen Kosten, mit Leib und Gut helfen. 5.) Was erobert wird, soll gleich getheilt werden; und kein Bund ohne den andern Frieden machen. 6.) Ein jeglicher soll sich Rechts begnügen lassen an denen Gerichten, wie von Alters her. 7.) In Mißhelligkeiten unter sich selbst, soll jeder

Bund

Bund 3. oder 4. Männer niedersezen, und vor selbigen den Streit ausmachen. 8.) Wann zween Bünde gegen einander Streit bekommen, soll der dritte Bund der Richter seyn. Der 9-12te Artikel verordnen, wie Streit-Händel zwischen besondern Gerichten und Gemeinen zu schlichten seyen; ingleichem wann zween Bünde wider den dritten mißhellig würden. Der 13te Artikel bestimmt den Ort der Tagsazungen bey gemeinen Händeln. 14.) Ein jeglicher soll Steuer und Auflage geben, wie von Alters her; dazu sollen auch die geistlichen Güter das ihrige beytragen. 15.) So einer in einem Gericht unredlichen Todtschlag begangen, der soll in keinem Gericht Freyung noch Sicherung haben. 16.) Von 12. zu 12. Jahren sollen die Bunds-Eide erneuert werden. 17.) Wann Bunds-Genossen mit einander stössig würden, sollen sie Fried von ihnen geben, so bald solcher von ihnen gefodert wird. 18.) Niemand soll sich parteyen. 19.) Alle vorigen Bündnisse, welche diesem entgegen, sollen hierdurch entkräftet; andere ältere Bünde, Verpflichtungen und Rechtsamen aber, welche mit gegenwärtigen bestehen, bekräftigt seyn.

In gleichem Jahr, wie auch Ao. 1526., errichteten sie den so genannten Artikel-Brief, betreffend die Geistlichkeit, derselben Güter, Besizungen und Rechte, welche nach Vernunft und Billigkeit gemässigt und eingeschränkt wurden; vermöge dieser Verordnungen hat weder der Bischof zu Chur, noch einige andere geistliche Person das Recht, einer Gemeine einen Richter vorzusezen; sondern das Volk hat die Gewalt, seine Obrigkeit, Gericht und Recht durch die Mehrheit der Stimmen zu besezen; auch sollen keine Beamten und Lehentrager des Bischofs in einigen Bunds- und Beytagen, noch bey einigen Räthen

then gemeiner 3. Bünde sizen mögen. Der 7te Artikel dieses Briefs vermag, daß niemand mehr in die Klöster soll angenommen werden; die aber, so noch darinnen sind, bis zu ihrem Absterben ihren billichen Unterhalt geniessen. Ueber das Einkommen der Klöster, welches zu Disposition der Obrigkeit steht, sezt sie einen Schaffner. Art. 14. Alle Wild-Bann und rinnende Wasser, zu jagen und zu fischen, soll jedem Gericht, darinnen sie stehen, zukommen. Art. 15. Jede Gemeine soll ihrem Pfarrer einen ehrlichen Unterhalt reichen; und Gewalt haben, (nach Verdienen) Pfarrer ein- und abzusezen. Art. 16. Durch ganz Bünden soll gleich Mäß und Gewicht seyn. Art. 19. Keine *Commun* oder Gericht im Gotts-haus soll mehr für einen Bischof zu Chur appellieren mögen, sondern allwegen für das nächste Gericht. Art. 20. Ein neuer Bischof wird von dem Capitel mit Rath des obern und untern Bunds erwählt. Alle geistlichen Aemter sollen niemandem, als Lands-Kindern gegeben werden. Art. 21. Man soll ins künftige keine Intrada mehr zu geben schuldig seyn.

In eben dem Jahre, da die 3. Bünde in einen Staats-Cörper zusammenschmolzen, machten sie einen Vertrag zwischen Siegismund, Herzog von Oesterreich, und Ortlieb, Baron von Brandis, und Bischof von Chur, der aber nicht von langer Dauer war. Mit dem Durchlauchtigsten Hause von Oesterreich hatten sie von Zeit zu Zeit bald Krieg, bald Frieden; sie verbanden sich mit diesem Hause in den Jahren 1500. und 1518. Mit Meyland errichteten sie ein besonderes Capitulat, das mehrmalen ist erneuert und feyerlich beschworen worden. Sie verbanden sich aber (zur Beschüzung ihrer republicanischen Freyheit) auch mit Frankreich in den Jahren 1509. 1516. 1521., welcher leztere Bund mehrmalen ist

erneuert

erneuert worden. Ferner mit Venedig und andern benachbarten Staaten, so gar auch mit den Päpsten, in den Jahren 1478. 1510. 1514.; vornemlich aber mit den Eidgenossen und derselben zugewandten Orten, zu verschiedenen Zeiten. Alle 3. Bünde haben im Jahr 1600. mit Wallis, im Jahr 1602. mit Bärn, und im Jahr 1707. mit Zürich ewige Bündnisse errichtet. Der obere Graue Bund hat sich im Jahr 1497. und der Bund des Hauses GOttes mit Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Glarus, auf ewig verbunden. Es verlangte zwar im Jahr 1567. der Bund der zehn Gerichte in eben dieses Bündniß aufgenommen zu werden; er bekam aber auf einer Tagsazung zu Baden die Antwort und Versicherung: Daß, ob es gleich für dieß mal nicht geschehe, man doch von Seite dieser eidgenössischen Städte und Orte ihm bey allen Vorfällen alle Dienste und Freundschaft erweisen, und ihm im Schreiben, und sonst, den Titul der Eid- und Bunds-Genossen geben wolle. Es suchten im Jahr 1701. auf der Jahr-Rechnungs-Tagsazung alle drey Bünde um die vollkommene Aufnahm in den gemeinen Eidgenössischen Bund an; konnten aber auch damals nicht dazu gelangen. (*) Es macht also diese Republik nur einen zugewandten Ort der Eidgenoßschaft aus.

Ao. 1486.

(*) Sonder Zweifel ist die Religions-Trennung Schuld daran; denn weil die Reformierten weit stärker sind, als die Catholischen, so werden die Catholischen Orte niemals darein willigen, daß dieselben in den gemeinen Eidgenössischen Bund aufgenommen würden; gleichwie die Reformierten Orte niemals ihre Stimme dazu geben werden, daß man die Walliser in diesen Bund eintretten liesse.

Ao. 1486. kriegten die Bündner mit dem Herzog von Meyland; dieser hat ihnen ohngefähr 30. Jahre vorher die Oerter Worms und Puschlaff weggenommen. Nunmehr hielten sie es für möglich, bey Minderjährigkeit des jungen Prinzen *Joannis Galeatii* das Verlorne wieder zu gewinnen. Sie rükten ins Feld, besiegten den Meyländischen General *Balbiano* zu St. Jacobs-Thal, stekten Cleven in Brand, und fielen ins Veltlin ein. Der Herzogliche Administrator, *Ludovicus Morus*, sah sich dieser Gewalt nicht gewachsen; er machte Frieden, indem er den Bündnern 14000. Gulden gab, und Puschlaff in ihren Händen ließ.

Bald hernach, zur Zeit des so genannten Schwaben-Kriegs, gerieth der Bischof zu Chur in Zerwürfniß mit seinen Stifts-Leuten, wegen etlichen an den Kaiser vertauschten Schlössern. Dieses wollten die Stifts-Leute keineswegs leiden, und riefen so wol die Grau-Bündner, als auch die gemeinen Eidgenossen, um Hülfe an. Diese Anfoderungen und Weigerungen wurden eine der Haupt-Ursachen des Kriegs mit der St. Georgen-Ritterschaft.

In Pündten nahmen die Oesterreicher die Stadt Meyenfeld durch Verrätherey ein, und machten die Garnison, nebst der Bürgerschaft, nieder; hingegen schlugen die Pündtner die an St. Lucii-Steig postierten Oesterreicher in die Flucht, wobey diese vierhundert Todte hinterliessen. Mittlerweile schlugen die Eidgenossen im Hornung Ao. 1499. die Schwäbischen bey Treysen, schleiften das Schloß Vaduz, und nahmen auch Meyenfeld wieder ein; hingegen eroberten die Kaiserlichen in Pündten das Münsterthal. Den 20. April dieses Jahrs geschah die Schlacht bey Frastenz im Wallgäu, wo die Pündtner und Eidgenossen über zwölftausend Oesterreicher einen herrlichen

Sieg

Sieg erhielten. Nicht lange hernach wurden die Etschländer, nebst dem Tyrolischen Lands-Panner, von den Grau-Bündnern im Münsterthal auf das Haupt geschlagen. Durch diese und andere Unglüks-Fälle ermüdet, lenkte sich der Kaiser mit seinen Bunds-Genossen zum Frieden, welcher Ao. 1499. zu Basel, zum Vortheil der Eidgenossen, geschlossen ward.

Indessen hatten die Bündner seit diesem Zeit-Punct bis über ein ganzes Jahrhundert hinaus niemals lange Ruhe noch Frieden: Immer wurden sie vom Kaiser, von Spanien, und von andern dem Durchlauchtigen Hause von Oesterreich ergebenen und feindlichen Staaten, auf allerley Art, bald für sich selbst, bald in Ansehung ihrer unterthänigen Lande beunruhigt, beeinträchtigt, beschädigt und angegriffen. Sie haben sich indessen durch so viele widrige Zufälle, da sie bald die Sieger, bald die Besiegten waren, glüklich hindurch gerungen. Ao. 1509. erkauften sie die Herrschaft Meyenfeld, welche von der Verlassenschaft Graf Friederichs von Toggenburg an die Herren von Brandis gekommen war. Ao. 1512. eroberten die Bündner die Landschaften Veltlin, Cleven und Worms. Ao. 1536. erkauften sie die niedern Gerichte zu Malans und Jenins. So waren sie stets bemühet, durch Behauptung ihrer alten Rechte sich stark und respectabel zu machen; desto mehr aber wurden sie ein Gegenstand der Eifersucht des Hauses von Oesterreich. Kaiser Carl V. suchte, nach der Eroberung von Meyland, seine Italiänischen Staaten mit den teutschen zu verbinden. Nichts, als das Veltlin, sonderte Tyrol und Meyland von einander; daher ergrif er alle Mittel und Gelegenheiten, durch Eroberung des Veltlins seine Länder an einander zu fügen. Gleichwol war alles umsonst und vergebens,

was

was er und seine Nachfolger bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts anwendeten, diesen Zwek zu erreichen: Vergeblich waren alle aufgewandten Geld-Summen, Unterhandlungen, Verwirrungen, Tüke und Feindseligkeiten: Vergeblich der lezte Versuch, der zu dem greulichen Veltliner-Mord den Weg bereitet; ein Versuch, welcher die Bündner ihrer leiblichen und geistlichen Freyheit berauben sollte! Denn weilen die 3. Bünde sich mit Frankreich und Venedig vereinigt hatten, so war die Spanische Faction aus heimlichem Antrieb des *Marchese di Fuentes*, Gouverneurs zu Meiland, auf verschiedene vornehme Personen der Französischen Faction sehr erbittert und trachtete, solche gänzlich auszurotten Die Spanisch-Gesinnten erregten einen Tumult; unter dem Vorwand, die Anhänger der andern Faction hätten in Verwaltung ihrer Aemter untreulich gehandelt. Der Pöbel ward in Wuth gebracht; viertausend Bewafnete zogen für Chur, und die Sachen gewannen ein wildes Aussehen. Die Eidgenossen (füraus die Evangelischen) wollten sich ins Mittel legen, fanden aber solche Hartnakigkeit, daß sie zum dritten mal Gesandte hineinschiken mußten, ehe sie einen Vergleich und die Ruhe im Land konnten zu Stande bringen. Gleich darauf sperrete der Graf *di Fuentes* (auf Befehl seines Hofes) denen Bündnern zur Rache allen Handel und Wandel; er bauete ihnen am Comer See (ungeachtet alles Eidgenössischen Abmahnens) die Festung *Fuentes*, als eine Brille vor die Nase. Man fieng an, auf der Tagsazung zu Baden sich über diese Vorfallenheiten zu berathen; Umsonst; denn die schlechte Harmonie zwischen den Evangelischen und Catholischen Orten, die sich auch hierin gezeiget, machte alles kraftlos.

Um die Spanische Partey in dem Lande zu verstärken, trachtete der Graf *di Fuentes* die Bündner in eine Capitulation mit Meyland anzuloken. Die Catholischen Cantons riethen herzhaft dazu an; die Evangelischen hingegen, nebst Frankreich, waren sehr darwider. Man handelte Ao. 1604. und zankete darüber zu Baden. Wegen dem neuen Festungs-Bau schikten vier Stände Gesandte nach Meyland; allein ihre Verrichtung war fruchtlos; die Verwirrung in Bündten nahm immer mehr zu, bis im Jahr 1607. das Land-Volk wider seine Obrigkeit die Waffen ergriff, und thätliche Feindseligkeiten ihren Anfang nahmen. Die dahin abgeschikten Eidgenössischen Gesandten mußten schimpflich zurükkehren; die Cantons faßten hierauf den Entschluß, 2. Regimenter in Bündten zu schiken, die Aufrührer zur Gebühr zu bringen; doch die leztern, da sie hievon Nachricht erhielten, krochen zum Creuz, und überliessen der Eidgenössischen Vermittelung, den Ruhestand wieder herzustellen; welches bald darauf geschehen; da indessen die Grau-Bündner im Christm. Ao. 1608. alle festen Oerter im Lande eingerissen haben.

Allein im Jahr 1618. gab es neue Unruhen, bey denen die Spanische Partie etwas leiden mußte: Straf-Gerichte zu Thusis und Davos zeigten ihren strengen Ernst mit Landes-Verweisungen, Gefangensezen, und andern, selbst auch Todes-Straffen; die Eidgenössischen und Französischen Vermittelungen wurden umsonst versucht. Unterdessen haben Eigennuz, falsche Politik und Religions-Haß (diese 3. von der Hölle begeisterte Furien) mit vereinigten Kräften jenen geheimen Mord-Anschlag ausgehekt, der an Wuth und Grausamkeit einer Parisischen Blut-Hochzeit und Sicilianischen Vesper nichts nachgiebt: Auf Anstiften nemlich der Spanier, wie auch der Römisch-Catholischen

tholischen Geistlichkeit, wurden im Heum. Ao. 1620. die reformierten Einwohner im Veltlin von den Rebellen und Catholischen zu Nacht überfallen, und alle (ohne Unterscheid des Alters und Geschlechts) erbärmlich, ja nicht wenige noch mit Neronischen Martern umgebracht. *Tantum Religio potuit suadêre furorem!* Nach Vollendung dieser teufelischen Greuelthaten kündigten die Einwohner von Veltlin und Worms denen 3. Bündten den Gehorsam auf; fuhren noch ein paar Tage fort, so viel Evangelische Einwohner, als sie immer konnten, zu ermorden; und errichteten, von den Meyländern gestärkt, eine eigene Regierung. Hierauf wurden die Länder Veltlin, Cleven und Worms, der Schauplaz langwieriger Kriegs-Unruhen mit den alten Feinden der Bündtnerischen Republik und der protestantischen Religion: Die Bündtner wurden aus dem Besize dieser Länder durch die Spanisch-Meyländischen Völker herausgesezt; ja dem Papst wurde das Veltlin in Sequester gegeben. Während dieser Zeit war im ganzen Lande die gröste Verwirrung: Die Bündtner hatten mit ihren abgesagten Erbfeinden immerwährende Händel; ja sie selbst, nicht nur Reformierte gegen Catholische, sondern jede Religion gegen ihre Religions-Genossen war in Empörung, Faction und Streit; Bündten war ein Reich, das unter sich selbst zertheilt, in die Harre so nicht bestehen konnte. Endlich, nachdem Frankreich und die Evangelischen Cantons sich der Bündtner mit Rath und That angenommen, sie selbst auch (nemlich die Recht-Gesinnten unter ihnen) in Vertheidigung ihrer Freyheiten und Besizungen, auch wann das Glük von ihnen zu weichen schien, doch standhaft blieben; kamen sie (wiewol erst und durch fast unüberwindliche Schwierigkeiten) Ao. 1637. wieder zum ruhigen Besize gedachter Länder, und zum Frieden.

Im Jahr 1649. kam der glükliche Zeit-Punct, daß Bündten sich von dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich vollkommen los gekauft hat; dergestalt, daß Erzherzog Ferdinand Carl, welchem in den acht Gerichten des Zehen-Gerichten-Bunds, wie auch im Untern Engadin, verschiedene Rechte annoch zustuhnden, aller seiner Gerechtigkeiten und Ansprachen auf benannte und andere Orte, in geist- und weltlichen Sachen, Schlössern, Häusern, Lehen, ꝛc. gegen Erlegung 75000. Gulden gänzliche Verzicht thate, die Gerichte und Gemeinen ihrer dem Erzhause geleisteten Eids-Pflichten ledig sagte, sie für freye Leute erklärte, auch ihnen die in Handen gehabten Documente, Urbarien, und andere Authentica zurükgab. Diese Convention hat Kaiser Ferdinand III. aufs beste bestätigt.

Seit dieser Zeit war es in Bündten eine Weile ziemlich ruhig; Ao. 1684. aber gab es unter ihnen selbst neue Verdrießlichkeiten: Unterschiedliche Gerichte (füraus die im Prettigäu) klagten ihre Obrigkeit vieler Uebertrettungen der Landes-Geseze, Malversationen in Verwaltung des gemeinen Guts, und anderer Vergehungen an; im gleichen Jahre ward ein eigenes Gericht darüber angestellt, und (nach Abstraffung der Fehlbaren) die so genannte Landes-Reform errichtet. Mittlerweilen unterhielten die Oesterreichischen Gesandten in Bündten immerhin durch Verheissungen und Drohungen zwischen beyden Religionen und den politischen Factionen den Geist des Mißtrauens; besonders im Jahr 1707. Einige nahmen ihre Zuflucht zu der Vermittelung beyder See-Mächten. Diese brachten von dem Kaiser schöne Versprechungen zuwegen, betreffend die Erneuerung des Meyländischen Capitulats, und andere Wichtigkeiten; allein die Ausführung derselben ward von einer

ner Zeit zur andern aufgeschoben. Unterdessen veranlassete Ao. 1710. Thomas Maßner, ein Rathsherr zu Chur, neue Ungelegenheiten, welche die Republik in grosse Verlegenheit sezten: Es herrschten in derselben noch immer die zwey alten einander entgegengesezten Factionen, die Französische und die Oesterreichische: Maßner war von der leztern; er stuhnd deswegen bey dem Französischen Herrn Ambassadeur in Ungunst; *Merveilleux*, ein Bruder des Französischen Agenten zu Chur, verleitete Maßners Sohn, mit ihm von Genf auf Savoyischen Boden einen Spaziergang zu thun; so bald sie aber daselbst waren, ließ *Merveilleux* den jungen Maßner von Französischen Soldaten anpaken, und in das Fort *de l'Ecluse* gefangen sezen. Der alte Maßner rächete sich, und ließ durch bewaffnete Leute den Französischen Agenten selbst ebenfalls gefangen nehmen. Hierüber gerieth der Französische Ambassadeur in Feuer und Flamme, und foderte gegen diese Verlezung des Völker-Rechts (wie ers ansah) ernstliche Satisfaction: Diese ward endlich dahin vermittelt: 1.) Maßner sollte den *Merveilleux* ledig lassen, 2.) persönlich bey dem Herrn Ambassadeur Abbitt thun, und 3.) ihn ersuchen, bey dem König seinem Sohn die Freyheit auszuwürken; welches alles dann würklich geschehen solle. Maßner erfüllte die zwey ersten Puncten; gegen ihn aber erfüllte man den dritten nicht; sein Sohn ward nicht losgelassen. Der alte Maßner war auf nachdrüklichere Rache bedacht; er ließ den von Venedig durchreisenden Herzog von *Vendôme*, Groß-Prior von Frankreich, in der Grafschaft Sargans aufheben, und gen Feldkirch gefangen führen. Hieraus entstuhnd ein schreklicher Lerm: Der Herr Ambassadeur begehrte nicht nur die Loslassung des Groß-Priors, sondern die gerechte Bestrafung des

verwegenen Maßners; hingegen nahmen die Kaiserlichen und Englischen Ministers des Maßners Partey. Derselbe begab sich nach Wien, und ward von dem Kaiser in Schuz genommen; da indessen der Groß-Prior seines Arrests entlassen ward. Nach langsamen Unterhandlungen und Streiten beyder Parteyen mußte endlich Maßner untenliegen: Ein eigenes zu Flanz im Jahr 1711. über ihn gehaltenes Straf-Gericht verurtheilte ihn als einen Rebellen, Landes-Verräther, Strassen-Räuber ꝛc. zu einem schmählichen Tode; weil er aber dieser Sentenz durch die Flucht entgangeu, ist sie an seinem Bildniß vollzogen worden.

Im Jahr 1728. hatte der Graue und der Zehn-Gerichten-Bund einen Zwist mit dem Gottshaus-Bund: Die 2. erstern Bünde machten Ansprache an den von den leztern bisher allein genossenen Vorsiz bey den so genannten Congressen, bey Verwaltung der gemeinen Land-Cassa durch den Gottshausbund-Schreiber, auch bey Zählung des Mehrs in Bunds-Geschäften: ob solche Bunds-weise, oder nach den Gemeinen geschehen soll, ꝛc.? Bald aber wurden auch diese Mißhelligkeiten theils durch die streitigen Parteyen selbst, theils durch die Vermittlung L. Stände Zürich und Bern wieder gehoben.

§. 9. Wann und wie in den ältesten Zeiten der Christliche Glaube im Bündner-Lande eingeführt worden, davon hat man nur dunkle Nachrichten. Das weiß man genugsam, daß vor den Zeiten der Kirchen-Verbesserung die durch das Papstum allenthalben verdorbene Religion der Christen auch die herrschende Religion der Bündner gewesen. Die Kirchen-Verbesserung nahm bey ihnen ihren Anfang und Fortgang in den Jahren 1521. und 1522. Unter denen, die sie lehrten, war auch Jacob Bürkli von Zürich. Aber erst

Ao. 1526

Ao. 1526. ward die Reformation völlig im Land eingeführt; sie ward durch den Geist des anabaptistischen Fanaticismus zwar aufgehalten, aber nicht hintertrieben. Man zählet mehr als 40. gelehrter Männer, die dieses heilsame Werk glüklich zu Stande brachten. Samuel Frik, ein Priester von Meyenfeld, eiferte gegen die Reformation aus ehrlichem Gemüth, wie einst Saulus gegen die Christen; er lof gen Rom, den heiligen Vater wider die Reformatores aufzubringen; allein als er dortige Mißbräuche und Greuel sah, giengen ihm die Augen auf; er war, nachdem er Rom verließ, einer der eifrigsten Lehrer der Evangelischen Kirche. Der fürnehmste Reformator dieses Landes war Johannes Comander oder Dorfmann. Die ersten Bewegungen wider die Römische Kirche nahmen so behende zu, daß, ungeachtet der Bischof von Chur sich heftig darwider sezte, dennoch in Zeit von 3. Jahren alle drey Bünde mit Reformations-Begierigen angefüllt wurden. Im Jahr 1526. suchte Comander um eine öffentliche Religions-Unterredung an; und solche ward zu Flanz gehalten. Sie fruchtete so viel, daß von den Häuptern gemeiner drey Bünde durch ein Landes-Gesez die Toleranz der Römisch-Catholischen und Evangelisch-Reformierten Religion anbefohlen wurde; zu der leztern bekannten sich etwa zween Drittel aller Einwohner, und ein Drittel zu der erstern. Die reformierte Geistlichkeit ist in sechs so genannte *Colloquia* abgetheilt, welche sind: 1.) Die Colloquia ob und 2.) unter dem Wald im obern Grauen Bund, 3.) das von Chur, 4.) die von Ober- und 5.) Unter-Engadin in dem Gottshaus-Bunde, und 6.) das in dem Zehn-Gerichten-Bund. Jeder Bund hat einen Decanum, und jedes *Colloquium* einen Præsidem. Die Decani werden von dem ganzen Synodo aller 3. Bünde durch die Mehr-

heit der Stimmen, bisweilen auch durch das Loos erwählt; sie behalten diese Stelle lebenslänglich. Es haben auch alle 3. Bünde ein philosophisches Collegium für die studierende Jugend zu Chur, über welches aus jedem Bunde ein weltlicher Inspector gesezt wird. Der Stifter dieses Collegii war Johann Abis, ein Doctor der Arzney-Kunst, welcher im Jahr 1697. gestorben; er hatte 16000. Gulden zur Anlage desselben verordnet. Erst vor 4. Jahren haben zwo Privat-Personen mit Bewilligung der Landes-Obrigkeit ein Seminarium zum Besten der studierenden Jugend in der Frey-Herrschaft Haldenstein aufzurichten unternommen, bey welchem dieselben zugleich Professores sind. Von seiner Einrichtung werden wir bey Beschreibung gedachter Herrschaft §. 46. das mehrere melden. Die Römisch-Catholische Geistlichkeit in den 3. Bünden mit ihren Pfarr-Kindern steht grösstentheils unter dem Bistum Chur, und ist in das oberländische und das oberhalbsteinische (supra & infra murum) Capitel, und die Districte des Misoxer-Thals, des Calanker-Thals, von Disentis und Longaniza eingetheilt; denen 2. erstern sind Decani, denen übrigen aber Vicarii foranei vorgesezt. Ein kleinerer Theil der Catholicität und Geistlichkeit steht unter dem Bistum Como, nemlich die in den Gemeinen Pusclav und Brüs im Gottshaus-Bunde, auch im Veltlin, Cleve und Worms.

§. 10. Jeder dieser 3. Bünde, welche zusammengenommen eine vereinigte democratische Republik ausmachen, besteht aus einer Anzahl ganzer und halber Hochgerichte (*Communitates magnæ*); ein Hochgericht aber ist wider aus Gerichten oder Gemeinen (*Communitates parvæ*), welche auch Nachbarschaften, Schnize, genennt werden, zusammengesezt. Ein Gericht steht gemeiniglich nur unter einem Ammann, welcher

welcher, mit Zuziehung von 12. bis 14. Geschwornen, aus solchem Gerichts-Bezirke in allen bürgerlichen Rechts-Sachen, und an einigen Orten auch über geringe Verbrechen, erkennt und spricht. Das Haupt eines ganzen oder halben Hochgerichts wird Land-Ammann genannt, welcher nicht nur in den bürgerlichen, sondern an den meisten Orten auch in den peinlichen Gerichten den Vorsiz hat, die Haushaltungs- und Standes-Angelegenheiten seines ganzen oder halben Hochgerichts besorget, und zugleich im Namen desselben den allgemeinen Standes-Versammlungen oder Bundes Tagen beywohnet. In denjenigen Hochgerichten, in welchen der Land-Ammann nicht den Stab führet, wird der Richter entweder Stadt-Vogt, oder *Podestà*, oder Blut-Richter genennt. Wenn ein ganzes oder halbes Hochgericht, oder eine Gemeine, mit einem andern Hochgerichte oder Gemeine der 3. Bünde einen Rechts-Streit hat, geht die Appellation an das nächste unparteyische Hochgericht eben desselben Bundes. Ein jedes halbes oder ganzes Hochgericht stellt beynahe eine freye Republik vor, weil es alle Stüke der Oberherrlichkeit ausübt; jedoch das Recht, Krieg anzufangen, Frieden zu schliessen, Bündnisse und allgemeine Landes-Geseze zu machen, hat sich der ganze Stand dergestalt vorbehalten, daß darbey die Mehrheit der Stimmen aller Hochgerichte beobachtet werden muß. Die Regierungs-Art ist überall democratisch; denn es wird nicht nur der Obrigkeit eines jeden ganzen oder halben Hochgerichts, oder Gerichts, die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, nebst den Oeconomie-Sachen, allezeit auf ein Jahr überlassen; sondern es werden auch die geringsten Standes-Sachen der gesammten Versammlung eines jeden ganzen oder halben Hochgerichts durch eine schriftliche Einlage, welche man

den Abscheid nennt, vorgetragen, ihre Willens-Meynung darüber eingeholet, und hinwiederum dem Haupte des Bundes schriftlich zugesendet. Solche schriftliche Rath-Schlüsse nennet man Mehren; sie werden entweder von den Häuptern allein, oder auf den Grossen Congressen von diesen, nebst 3. ihnen zugeordneten Ehren-Raths-Botten eines jeden Bundes, oder gar auf den jährlichen allgemeinen Standes-Versammlungen aller 3. Bünde bestätigt; und dasjenige, was die mehrern haben wollen, wird vollzogen. Sind aber diese Mehren nicht deutlich genug, oder doch so unterschieden und beschaffen, daß man nicht wissen kann, worinnen das Mehren eigentlich bestehe, so wird es noch einmal auf die Gemeinen oder ganze und halbe Hochgerichte ausgeschrieben, und eine deutliche Erklärung darüber begehrt. Jeder Bund hat sein Haupt, welches im Obern oder Grauen Bunde der Land-Richter, im Bunde des Hauses GOttes der Präsident, und im Bunde der Zehn-Gerichte der Bundes-Land-Ammann ist. Von den Bundes-Tagen jeden Bunds wird hernach, bey der genauen Beschreibung eines jeden, Nachricht erfolgen.

Diese zusammengesezte Republik nennet sich selbst in neuen Bündnissen: Land-Richter, Bürgermeister, (Ao. 1700. an dessen Statt Präsident) Land-Ammann, Ammann, Räthe und Gemeinden der 3. Bünde in hoher Rhätia, auch diß- und jenseits der Bergen der 3. Bünde, des Grauen, Gotteshaus und X. Gerichten der ersten alten Rhätia, ꝛc. Und in ihren Schreiben an andere Staaten unterschreibt sie sich: Die Häupter und Räthe gemeiner drey Bünde; welchen Titul sie auch in ihren Befehlen an ihre Unterthanen gebraucht. Dieser Staat hat kein gemeinsames Wapen und Siegel, sondern jeder

Bund

Bund sein eigenes; ausser daß in Sanitäts-Angelegenheiten ein Siegel mit den Wapen aller 3. Bünde gebraucht wird. Die Schreiben, welche an auswärtige Mächte; auch die Befehle, welche an die Unterthanen abgehen, und auf den Bundes-Tagen ausgefertigt werden, versiegelt man mit dem Siegel des Bundes, in welchem der Bundes-Tag gehalten wird; bisweilen aber (nach Beschaffenheit der Sachen) mit den Siegeln aller 3. Bünde. Die Schreiben, welche auf den Beytagen, Congressen, und von den 3. Bundes-Häuptern abgefaßt werden, versiegelt man mit dem Siegel des Gottshaus-Bundes. Wenn von auswärtigen Staaten und Fürsten an einen oder den andern Bund besondere Schreiben einkommen, werden sie von dem Haupte eines jedes Bundes eröffnet, und denen Bundes-Gemeinen abschriftlich übersendt; diejenigen Schreiben aber, welche an alle 3. Bünde zugleich gerichtet sind, werden von dem zu Chur wohnenden Präsidenten des Gottshaus-Bundes eröffnet, und den Häuptern der beyden übrigen Bünde zu weiterer Bekantmachung sogleich abschriftlich übersendt.

Ueber gemeinschaftliche Angelegenheiten aller drey Bünde unterhandelt man sich entweder durch Schreiben oder Zusammenkünften. Eine gemeine Zusammenkunft aller drey Bünde nennet man einen allgemeinen Bundes-Tag. Er wird alle Jahre bald im Brachmonat, bald im Heumonat, mehrentheils aber auf St. Bartholomäus-Tag, (alten Calenders) ausgeschrieben; und zwar wechselweise in einem Jahre nach Ilanz im obern Grauen Bund, im andern Jahre nach Chur im Gottshaus-Bund, und im dritten Jahre nach Davos im Zehn-Gerichten-Bund. Denen Gemeinen werden zugleich die Geschäfte, über welche sie ihren Gesandten Vollmacht ertheilen sollen, eröffnet. Auf dem allgemeinen Bundes-Tage, welcher

welcher gemeiniglich 2. bis 3. Wochen währt, erscheinen, ausser den 3. Bundes-Häuptern, aus jedem ganzen Hochgerichte jedes Bunds Abgeordnete, von welchen der erste der Ehren-Raths-Botte, oder bloß der Botte, der andere aber der Beybotte genennt wird. Nicht alle Hochgerichte schiken gleich viel Abgeordnete; einige senden nur zween, andere drey oder vier, zufolg ihrer besizenden Rechtsamen. In allem sind 63. Botten. Es werden also auf dem allgemeinen Bundes-Tage 66. Stimmen gezählt; davon der obere Graue Bund 28., der Gottshaus-Bund 23., und der Zehn-Gerichten-Bund 15. hat. Den Vorsiz in dieser Versammlung hat das Haupt des Bundes, in welchem sie gehalten wird. In derselben werden die gemeinen Standes- und Landes-Sachen, und die Angelegenheiten auswärtiger Fürsten und Staaten abgehandelt, die gemeinen Einkünften eingenommen, die neuen Amtleute der Unterthanen alle 2. Jahre in Eid und Pflicht genommen, und derselben Appellationen jährlich beurtheilet. Es wird aber über die gemeinen Standes- und Landes-Sachen, und über die Handlungen mit fremden Mächten, kein völliger Schluß gefasset; sondern am Ende des Bundes-Tages wird ein Ausschuß von den dreyen Bundes-Häuptern und 2. Botten aus jedem Bunde verordnet, welche das Protocoll und die Verrichtungen des Bundes-Tages bestätigen; und bestimmen, was davon den Gerichten und Gemeinen, entweder als eine geschlossene Sache, oder worüber sie künftig ihren Willen und Meynung einzusenden haben, mitzutheilen sey. Solche Mittheilung geschieht durch den so genannten Abscheid; davon für jeden der dreyen Bundes-Häupter und für jede Gemeine, welche das Recht, Botten zu senden, hat, eine, und folglich überhaupt 49. Abschriften ausgefertigt werden. Die

Gemeinen

Gemeinen können ihren durch die meisten Stimmen in einer jeden Gemeine gefaßten Entschluß auf den jährlichen Congreß einsenden; da dann die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Den Haupt-Abscheid verfertigt der Bunds-Schreiber, in dessen Bund der Bunds-Tag gehalten wird; giebt aber den beyden übrigen Bunds-Schreibern eine Abschrift davon, damit ein jeder dieselbe an seine Bunds-Gerichte und Gemeinen ausfertigen könne. Die ausserordentlichen allgemeinen Standes-Versammlungen nennet man Beytage, welche beständig in der Stadt Chur gehalten werden; woselbst auch das gemeinschaftliche Archiv aufbehalten wird. Auf denselben versammeln sich, wenn schwere nnd bedenkliche Angelegenheiten es erfodern, mehrentheils nur die Bundes-Häupter; wenn aber fremde Gesandten es verlangen, werden auf derselben Unkosten auch Botten der Hochgerichte, und zwar bis auf die Hälfte der Anzahl, welche auf den allgemeinen Bunds-Tagen zu erscheinen pflegt, beruffen; da dann die Gerichte, welche sonst 2. Botten schiken, nur einen senden, und diejenigen, welche nur einen abfertigen, mit einander umwechseln. Den Vorsiz auf diesen Beytagen hat allemal der Bundes-Präsident des Gottshaus-Bundes, oder sein ernannter Statthalter; und der Bundes-Schreiber dieses Bundes führt die Feder. Es werden hier die vorkommenden Sachen eben so abgehandelt, wie auf den gemeinen Bunds-Tagen; es wird auch der Abscheid durch die 3. Bundes-Schreiber den Gemeinen zu weiterm Entschluß übersendt. Zu Chur wird jährlich der Congreß am Ende des Jenners oder im Anfange des Hornungs gehalten, auf welchem die 3. Bundes-Häupter, und aus jedem Bunde 3. Botten zusammenkommen; mit welchen leztern es also gehalten wird, daß in dem Grauen Bunde der Landrichter

richter das Recht hat, dazu zu berufen wen er will; in denen beyden andern Bünden wechseln die Hochgerichte um, von welchem aber jedes nur einen Boten absendet. Wenn dringende Geschäfte es erfodern, kommen die Bundes-Häupter auch sonst noch zu Chur zusammen, ziehen auch wol einige Botten dazu.

Es ist oben §. 8. angezeiget worden, wie die drey Bünde zum Besiz der Landschaften Veltlin, Worms und Cleven, auch der Herrschaften Meyenfeld, Malans und Jenins, gelanget seyen. Die Beamten über diese Land- und Herrschaften werden von den drey Bünden wechselsweise von zwey zu drey Jahren dergestalt besezt, daß in dem Obern- und Zehngerichtenbund alle Aemter unter den Hochgerichten umgehen, so daß alle Aemter in dem obern Bund alle 48. und in dem Zehngerichtenbund alle 42. Jahre herumkommen: In dem Gotteshausbunde aber geschieht die Besezung nicht nach den Hochgerichten, sondern nach unterschiedenen unter den Hochgerichten selbst willkürlich gemachten Abtheilungen, oder so genannten Comparten, so daß nicht alle Hochgerichte gleiche Aemter, sondern eins dieses, und ein anders jenes Amt in den Landen der Unterthanen zu bestellen hat. Derjenige, der in zwey oder gar in jedem Bund eigene Güter besizt, ist ein Bundesmann desselben Bunds. Als ein solcher mag er sich um die entweder dem ganzen Bund, oder dem Hochgericht zustehenden Aemter bewerben. Eine Gewohnheit, welche nicht selten in Mißbrauch ausartet, auch oft eine fruchtbare Quelle grosser Zerrüttungen wird. Diese Amtleute werden auf dem gemeinen Bundestage, oder dem Jener-Congreß beeidiget, mit Bestellbriefen versehen, und müssen wegen ihres Verhaltens Bürgschaft leisten. Die 3. Bünde schiken auch alle zwey Jahre einen Präsidenten

sidenten und 8. Syndicatoren in diese Vogteyen, welche die neuen Landeshauptmänner und Vicarios in ihre Aemter einsezen, der Abgehenden Rechnung abnehmen, der Unterthanen Klage und übriges Anbringen anhören, der Amtleute Verwaltung und der Unterthanen Appellationen untersuchen und beurtheilen müssen; doch können die Unterthanen von derselben urtheilen, auch an einen Bundestag der 3. Bünde appellieren. Die jährlichen Einkünften der Bündner aus ihrer Unterthanen Landen, belaufen sich ungefehr auf 15500. Gulden.

Die Bündner führen keinen sonderlichen Kriegsstaat; sie unterhalten keine Soldaten, und üben sich in dem Lande selbst wenig in den Waffen; weil sie aber auswärtigen Mächten einige Regimenter und Compagnien für Sold überlassen, so fehlet es ihnen nicht an geübten Officiers und Soldaten. Man rechnet, daß sie im Nothfall aus den Herrschenden und unterthanen Landen 50000. Mann zusammen bringen können. (§. 7.) Jeder Bund hat ein militarisches Oberhaupt, welches man Bundes-Obrist nennt. Uebrigens hat jedes Hochgericht seine eignen militarischen Einrichtungen, kraft welcher in einigen die Officiers zu einem allfälligen Auszug schon ernennet sind. Anderstwo werden wenigstens die Dörfer bestimmt, welche dieselben hergeben müssen. Im Französischen Kriegsdienste haben die Bündner dermalen das Regiment von Salis, so aus 16. Fusiliers- und 2. Grenadier-Compagnien (lauter Bündner) besteht; nebst 2. ganzen Compagnien unter der Schweizer-Garde, und noch 8. Compagnien, welche in verschiedenen Schweizer-Regimentern zerstreut sind. Im Holländischen Dienste haben sie das Regiment Schmid, so aus 12. Compagnien, lauter Bündnern, besteht; nebst einer Compagnie unter der Garde. In Kaiserlichen

serlichen Diensten stehen verschiedene Bündnerische Stabs- und andere Officiers. In Neopolitanischen Diensten haben sie anderthalbe Compagnie unter der Garde, und eine ganze unter Tschudi. Und endlich in Sardinischen Diensten ist das Regiment Sprecher, welches aus einem Bataillon besteht. Die vornehmste Befestigung hat das Land von seinen engen Päßen und hohen Gebirgen, von denen es umgeben ist; in welchen wenige Mannschaft einer starken Macht widerstehen kann.

§. 11. Die Landessprache ist verschiedenlich: Die deutsche Sprache wird nicht nur in den allgemeinen Standesversammlungen, in den Protocollen, und öffentlichen Briefen gebraucht, sondern sie breitet sich auch sonst immer mehr aus. Man spricht sie zu Chur und in dasiger Gegend, fast im ganzen Bunde der Zehn Gerichte, und in unterschiedenen Dörfern des grauen oder Obern Bundes. An manchen Orten reden die Einwohner der Bequemlichkeit halber deutsch uud wälsch. Die romansche oder churwälsche Sprache, oder ein so genanntes *Ladinum*, Ladein, (latein) wird vornemlich im Grauen Bunde, auch im Engadin; im Pregel und Misox aber schlecht Italianisch gesprochen. Das *Ladinum* ist in der That anders nichts, als ein sehr verderbtes, mit andern Sprachen vermengtes Latein, wie folgende Beyspiele anzeigen werden: Der Engadiner sagt nemlich: *Pont auta* für Pons altus. *Ils sur Punt auta*, illi super Pontem altum. *Ils sout Punt auta*, illi infra Pontem altum. *Fontana merla*, fons merula, der Amselbrunn. *Sur Fontana merula*, super fontem merulam. *A las Angias*, in Augia, u.dgl.

Wir haben bereits angemerkt, daß die gesammte Bündnerische Republic kein gemeinsames Wapen und Siegel, sondern jeder Bund sein eigenes hat. (§. 10.)

Das

Das Wapen dann des obern oder grauen Bundes ist ein durch die Mitte von oben abgetheilter Schild, davon die eine Helfte weiß, und die andere dunkelgrau ist. Das Wapen des Gottshausbundes ist ein schwarzer springender Steinbok im weissen Felde. Und das Wapen des Zehngerichtenbundes stellt einen in vier Quartiere getheilten Schild vor, davon das erste und vierte Quartier von Gold, das zweyte und dritte blau ist; der wilde Mann aber macht den Schildhalter aus.

Betrefend die Titulatur, die diese Republic von fremden Staaten empfängt, so giebt ihr der Römische Kaiser folgende: Denen Ehrsamen, besonders lieben, denen Häuptern und Räthen gemeiner 3. Bünde. Der König von Frankreich: *A nos trèschers grands Amis, Alliés et Confederés, le Landrichter, Président, Landammans, Ammans et Conseils des trois Ligues Grises.* Die Republic Venedig: *Illustribus et potentibus Viris, praesidi et Consiliariis foederis Grisaei, amicis nostris charissimis.* Es schikten auch bis auf izige Zeiten, der Kaiser, die Könige von Frankreich und Spanien, die Republiken Holland und Venedig, an die Bündnerische Republic ihre Abgesandten.

§. 12. Ehe ich zur Beschreibung der Städte und Dörfer dieses Landes fortgehe, will ich noch der merkwürdigsten seiner häufigen Berge und Gletscher Erwehnung thun:

Jene Streke von Bergen, die in ihrem ganzen Umfang der Vogelberg oder Adula [*Alpes Adulae*] genennt werden, nihmt an dem grossen Lukmanier an den Bündnerischen Gränzen gegen das Urnerland ihren Anfang, und macht die mittägige Wand des Rheynwaldes aus: Die verschiedenen Firsten desselben heissen: Avicula, Monte del Olcello, das

Moschelhorn, die Alp de Vignon, das Mittagshorn, der Curnicill oder Concurnill, von welchem merkwürdig ist, daß wenn bey dem schönsten Wetter sich ein Wölkgen in der Mitte des Berges sehen läßt, des folgenden Tags ein Regen bevorsteht. Ferner, das Schneehorn, die Splügerberge, der Bernhardin, das Tambohorn, und der Falliga. Auf der Nordseite des Thals sind von den Bündnerischen Gränzen an bis vor das Dorf Splügen hinaus, gleichfalls lauter Schnee- und Eisberge, nemlich der grosse Cadelin; Auf diesen folgen die Berge Bedus, zum Port, Zell, Hörnlein, Kilchalpen, Vinatsch, Fallenhorn, Tellhorn, und die Splüger-Alpen, welche meisteus noch fruchtbar sind.

Zwischen diesen zwo Bergstreken liegt das sehr enge, den Lauen sehr ausgesezte Rheynwaldthal; diesel-ben rollen öfters auf der einen Seite des Berges hinunter, und auf der andern steigen sie wieder ein gutes Stük Wegs hinauf. Von den Urnerischen Gränzen bis zu dem Dorfe zum Rhein hat man nichts als ungeheure Gletscher und mächtige Eisschründe vor sich, die diese zwo Bergseiten bedeken, und bis in das Thal hinuntergehen. Dieses Thal ist eine abscheuliche Wildnis, wo man auch im Sommer zu tode frieren kann; es wird daher spottsweise das Paradies genennt; es mag wol das Paradies der Gemse seyn, die sich hier in grosser Menge aufhalten. Die Schaafhirten, die im Sommer dieses Paradies bewohnen, sind rauhe Leute, sie sehen von Kälte schwarzgelb wie Mohren aus. Ihre beste Speise ist das Fleisch von todgefallenen Schaafen, und Pulment; lezteres besteht aus rauhem Meel und Salz, daran schüttet man warmes Wasser, seigert es durch ein grobes Tuch, und läßt das Wasser abtriefen; was im Tuch zurükbleibt, wird wie Brod gegessen.

Alle

Alle diese Berge und Gletscher zubeschreiben, würde zu weitläufig fallen, ich will also (aus Scheuchzer und Gruner) nur der beträchtlichsten Meldung thun.

Ob dem Moschelhorn gegen Mosax liegt ein Eisschrund, der mehr als eine Stunde in der Länge hat. Seine Eisschollen sind öfters bey 100. Fuß hoch. Er wirft ungeheure Spälte, von einer gräßlichen Tiefe.

Unweit Suffers giebt es Eisschollen von ganz grüner Farbe.

Der grosse Gletscher, welchem man bisher den Ursprung des Rheins zugeschrieben hat, besteht aus lauter neben einander gestellten Gletscherbergen, deren ganzer Klumpe durch und durch ein pures Eis ist. Ihre Höhe hat viele 100. Klafter. Ihre Wände sind so steil, daß sich nicht einmal die Gemsen dahinauf getrauen. Sie sind mit ungeheuern Spälten versehen. -- An der Ostseite geht ein prächtiges von lauter Eise gemachtes Gewölbe in den Gletscher hinein, aus dem schönsten spiegelfärbichten Eise aufgebaut. Aus diesem Gewölbe fließt beständig ein Crystallauteres Wasser hervor. Die Rheynwalder versichern, es sey ehemals über den Avicula ein Paß in das Galenkerthal gegangen, und in der Alp Portia ein Gasthaus gestanden, nebst schönen Weyden für hundert Stüke Vieh. Nunmehr aber ist alles vergletschert. Ob dem Dorfe Splügen gegen Mitternacht ist ein grosser Berg, der aus lauter Gips besteht, der Kahliberg genannt. In diesen Gegenden wird der Ursprung des hintern Rheins gesucht. (Siehe 1. Band, in der Einleitung §. 15. und Scheuchzer, in seiner 6ten Bergreise von Ao. 1707.) Von dem höchsten Gipfel des Berges Cadelin, bey Curiglia und St. Valentin, stürzt sich ein schneller Bach in grausamer Tiefe, mit entsezlichem Gebrülle von einer erstaunlichen Höhe herunter, und

nimmt der Namen Mittler-Rhein an. Der Vorder-Rhein aber entspringt von dem Crispalt, oder eigentlich von dem Cima del Badüz, dem höchsten Horn der Lepontiner-Alpen. Er hat, gleichwie der hinter- und mittler-Rhein, seinen Ursprung den Bächen zu danken, welche aus den herumliegenden Gletschern zusammenrinnen. S. in der Einleitung zur Helvet. Geogr. §. 15. und Gruners Eisgebirge des Schweizerlandes, II. Th. Bl. 79-85. (†)

Zwischen dem St. Peters- und Lugnizerthal wirft die nordliche Kette der Rheinwaldberge gegen Nord-Osten eine andere aus, wo ein ansehnlicher Gletscher von hochaufgethürmten Eisschollen abhangend zwischen den Felsen liegt, der mit seiner Farbe sehr schön in das Blaugrüne spielt. Noch weiter gegen Nordwest erhebt sich gegen Disentis ein frischer Saz von Bergen, von gleicher Beschaffenheit wie die bisher gedachten; Eisberge, Gletscher, steile, nakte Felsen, wechseln beständig mit einander ab, und sind auch wegen ihren reichen Mineralien, (wovon das ganze Bündnerland, mehr und minder voll ist, §. 4.) ingleichem wegen den Berg-Seen, raren Pflanzen, Versteinerungen ꝛc. merkwürdig. Diese Kette beschließt der hohe Berg Il Piz Genduras. Zwischen Tavetsch und Disentis sind die drey hohen Schneeberge, der Kischle, der Kulmasch, und der Quoldewig zusehen.

Wenn man von dem Schamserthal durch die *viam malam* nach Thusis geht, welche diesen Namen wegen den vielen abhangenden Felsklippen und engen Päßen trägt;

(†) Die Alpen, [schreibt Scheuchzer in seiner Bergreise von Ao. 1707.] bey dem Ursprung des Rheins sind so gähe und wild, daß sie nur von den Geissen abgeezet werden können.

trägt; und auf die andere Seite des Thals gegen Norden kömmt, erblikt man einen der höhesten Berge, der Spiz Beverin, oder das Horn genannt. Diesem zur Seite steht der Berg Stella, der weit niedriger, und in einer Entfernung von 10. bis 20. Stunden gegen den ersten, wie ein junger Knabe gegen einen alten Mann scheinet. Der Beverin ist nach Caßini 12196. Fuß über das Meer erhöhet. Er erfodert zu seiner Besteigung 6. Stunden. An der Südseite des Stella liegt der berühmte Calendari-See in der Aroseralp. Die Anwohner geben vor, daß er durch sein murmelndes Getön Ungewitter ankünde. Wenn er anfängt zu brüllen, so treibt er einen Wirbel, dessen Mittelpunct eine Vertiefung ausmacht, als wenn sich das Wasser in das innere des Berges verkriechen würde. Bey Flerdan oder Fledra auf dem Heinzenberg, liegt der dem Calendari ähnliche Pascholer-See, wovon unten, bey Flerdan, und der Beschreibung des Schamserthals, das mehrere vorkömmt. Obenher Schams liegen die Berge Sursee und Tschiera. In diesen Gegenden macht der Rhein viele schöne Wasserfälle, indem er sich schäumend und zerstäubend über hohe Felsklippen hinunterwälzt. In dem Letscher-Thal ist ein incrustierender Bach: Die Einwohner legen kleine Stämme von Tannen hinein, welche sodann mit Tufft überzogen werden, daß man die Stämme wieder hinausziehen, und die Röhren von Tufft zu Wasserleitungen brauchen kann.

Nicht weit von Tschappina ist der hohe Fels Flua, die Mittagsfluh genannt. Er dient den Einwohnern zu einer natürlichen Sonnenuhr: So bald die Sonne diesen Fels bescheinet, ist es Mittag; vorher zeigt sich keine Sonne daselbst. Nicht ferne davon ist ein sehr hoher Wasserfall, der in seiner Stäube einen

schönen Regenbogen sehen läßt. Der zwo Stunden lange und eben so breite, fruchtbare und anmuthige Heinzenberg macht die östliche Wand des wilden Savienthals aus. Auf der grossen Alp bey dem Bären siehet man einen ungeheuern Gletscher; geht man von da gegen Flanz, so hat man nichts als ununterbrochene Eisberge vor Augen, die mit beständigen Eisthälern umschlungen sind.

Bey Thusis und in Avers sind die Schneelauen sehr fürchterlich; daher hängen daselbst die Gloken blos ein paar Schuh hoch ob der Erde, damit ihr Schall sich nicht zuweit erstreke. Nicht weit von Thusis fangen die *Alpes Iuliae* an. Es ist mehr als nur eine Muthmaßung, daß *Iulius Caesar* derjenige gewesen, der mit seinem Kriegsheer den Julierberg bestiegen, und ihm den Namen gegeben. Sabellicus zeugt: „ Es sey vor Zeiten auf einem Berge, den „ er Crux nennet, nicht weit von dem Berge Ju„ lius Carnicus, eine alte Aufschrift gewesen, die „ mit den Worten Julius Cäsar angefangen habe, „ von der das übrige zu Grunde gegangen sey. „ So viel ist gewiß, daß man noch heut zu Tage zwischen den zweenen hohen Spizen des Julierbergs, die fast wie Zukerhüte gestaltet sind, an der Straße über diesen Berg die Ueberbleibsel von zwoen grossen Säulen sieht, auf denen der Sage nach, auf der einen die Worte gestanden, *Hucusque*, *non ultra*; und auf der andern: *Omitto Rhetos indomitos*. (S. Scheuchzers Naturgeschichte des Schweizerlandes I. Th. Bl. 433-437.) Man schäzt diesen Berg auf 12000. Fuß über das Meer. Ostwerts demselben befinden sich schöne Gletscher, die beträchtliche Eisschollen aufwerfen. Nordwerts demselben steht der Sellamont und der Albula; westwerts der Oeden, Maloja, Septimer oder Mont di Sette, der Lungin, der Hetschiel

schiel ꝛc. Aus seiner Höhe entstehen die Inn, die Maira und andere Gewässer. So daß der Julierberg zum Nuzen unsers Erdtheils nicht viel weniger beyträgt, als selbst der grosse Gotthard.

In dieser Berggegend sehen wir auf einmal alle 4. Jahreszeiten in einem kleinen Raum vereint: Wenn in den Thälern die Frühlingsblumen längst verwelkt sind, so kommen sie hier erst hervor. Indem die Pflanzen sich hier in der schönsten Frühlingsblüthe zeigen, reichet das auf der Mittagseite angränzende Veltlin einen Vorgeschmak Italiens im schönsten Sommerschmuk. Gegen Mitternacht stellen erschrekliche auf einander gehäufte Eisberge den tiefsten Winter vor. Am Fusse dieser Gebürge entsteht der St. Morizer Sauerbrunne (§. 5.) von dem Scheuchzer in seiner 6ten Bergreise ausführliche Nachricht giebt; so auch Gruner im 2ten Theil seines belobten Werks, Bl. 101. 102.

In dieser Gegend liegt der Berg Kukalin bey Fillisur, und zwo Meilen davon der Stierweis, ein Felsengebirge, das den Einwohnern zu einem Wetterglase dienet: Wenn dieser Berggipfel mit Wolken umgeben ist, so steht ein Regen bevor. Südwerts der Julier-Alpen liegt ein andrer Saz von Bergen, Bermina genannt: Die Berge Jed, Curnicill, Mont del Oro ꝛc. sind Theile desselben. So ungeheure Eisgegenden wie in diesem Lande, sind in der ganzen Schweiz, und vielleicht im ganzen Europa nicht anzutreffen.

Geht man von Pontresina gegen Westen über eine Brüke wieder südwerts, so sieht man zwischen zween hohen Bergen gegen Abend einen ungeheuern Gletscherberg, der keinen Felsen zum Grunde hat, sondern in seinem ganzen Klumpen aus purem Eise besteht. Da derselbe alles Unsaubere, Sand, Koth, Steine,

u. dergl. von sich ausstößt, so kann man seine oberste Höhe sicher besteigen. Allein auf seiner mitternächtigen Seite ist diese Reise, wegen seiner breiten Spälte von unermäßlicher Tiefe, zugefährlich.

Vor etwa zwanzig Jahren befande sich an dem Fuß dieses Gletschers eine Höhle 135. Schuh lang, und sechs und zwanzig Schuh hoch, aus der ein milchweisses Wasser hervorflosse. Innwendig stellte sie einen prächtigen Auftritt vor: Es stuhnden von blauem Spiegel-Eise Säulen da, als wenn der geschikteste Meister sie verfertiget hätte. Die Deke war ein rundes Gewölbe, die Wände von dem schönsten und härtesten Eise. Drey Jahre nachher war alle diese Pracht verschwunden, und von der Höle keine Spur mehr zu sehen. Gegen Morgen dieses Gletschers zeigt sich ein ausserordentlich schöner Wasserfall über einen 500. Schuh hohen Felsen: Das Wasser fällt in einem grossen Strom senkelrecht auf ein hervorragendes Felsstük, und von da in das Thal hinunter. Hinter diesem grossen Gletscher liegen lauter unzugängliche Eisberge dicht aneinander, daher auch die ganze Gegend in die vier Stunden weit unbewohnt ist.

Von diesen betrübten Gegenden wollen wir uns nach Cleven in eine bessere Landschaft begeben: Die Berge bey Cleven herum sind folgende: Albigna, Muretto, Dondasca, der Piz delle Nove, der Piz delle Diezi und der Piz delle Undezi, die also genennt werden, weil sie den Einwohnern zu Soglio zu einer natürlichen Sonnenuhr dienen. Auf diese folgt der Furkula del Mezodi, der Piz di Doan, der Terzero und der Cordera. Gletscher kommen an dieser Bergstreke wenig beträchtliche zum Vorschein.

Bey diesen Bergen um Cleven herum sind die berühmten Windhölen sehr merkwürdig, die wegen ihrer Kälte den Einwohnern im Sommer zu vortreflichen Kellern dienen, wovon bey Beschreibung dieses Orts das mehrere wird beygebracht werden. Bey Soglio ist ein incrustierendes Wasser, welches alles mit einem rothen Tofstein überziehet. Ganze Felsen daselbst bestehen aus einem weissen Talgstein. Siehe oben §. 4.

Von da kehre ich zu den Julier-Alpen, und insbesonder zu dem Albulaberg zurük: Dieser ist auf seiner Höhe mit beständigem Schnee bedekt, und daher der über denselben gehende Paß wegen den vielen herunterfallenden Lauen, gefährlich. (†) Aus ihm entspringt der Fluß Albula, der sich bey Thusis in den Rhein ergießt. Hier sezt sich gegen Westen eine neue Bergkette an, wovon ein Theil den hohen und grossen Skalettaberg ausmacht, der endlich so steil wird, daß man nicht mehr geradenwegs gehen kann, sondern schlangenweise hinaufsteigen muß. Auf den Skaletta folgt der Flüela-Berg, mit welchem sich der beständige Schnee an dieser Kette nach und nach verliert.

(†) Langhans in seiner Beschreibung des Siementhals Bl. 34. merkt folgende Seltenheit von dieser Gegend an: „ Ich bin (sagt er) vor etlichen Jahren über den Albelerberg zwischen Alvenus und St. Morizen geritten; in diesem engen und kurzen Thal habe ich weder Bäume noch Kräuter oder Gras angetroffen; wol aber eine grosse Menge kleiner pyramidaler Felsen, deren viele unmittelbar aus dem Boden hervorkommen, und an Gestalt eine grosse Aehnlichkeit mit den Gletschern haben. „

Auf der östlichen Seite des Innflusses nimmt eine andere Bergstreke ihren Anfang, und durchschneidet die Grafschaft Bormio: In derselben liegen die Berge Davosti, Faustani, Bufalora, Casanna, Sogliano, Ofen, Valdera und Mundi, bis an den engen Paß Finstermünz. Fünf Stunden ob Finstermünz bey Schuls auf der Tyrolerseite liegen zwey berühmte Salzwasser, die am Orte getrunken, und weit verführt werden. (S. Scheuchz. Naturh. Th. II. S. 303.) Auf der Bündnerseite ob Schuls zeigen sich sieben Sauerwasser nahe bey einander. Diese ganze Bergkette von den Bernina-Bergen bis nach Cleven ist ehemals unter der Benennung der Rhätischen Alpen begriffen gewesen; sie hat bey den Lepontiner-Alpen ihren Anfang, und bey den Tridentinischen ihr Ende gehabt.

Von dem Mündi geht eine mächtige Bergstreke von Morgen gegen Abend, bis an den Rhein und Sargans, und scheidet Bündten von etlichen Oesterreichischen Herrschaften. Ihre Länge ist bey 20. die Breite aber 5. bis 6. Stunden. Schnee- und Eisberge, Gletscher, Eisschründe, Eisthäler, machen hier die Durchreise sehr gefährlich: Diese Gefahr auszuweichen nimmt man zween des Weges kundige Männer mit sich, diese binden dem Reisenden Strike um den Leib, die beyden Ende aber um ihre eigenen Leiber unter den Achseln, folglich alle drey kuppelweise zusammen. In dieser Rüstung geht der Wegweiser voran; fällt einer in einen Spalt hinein, so ziehn ihn die andern zween wieder heraus. Man siehet auf dieser Reise einen wunderschönen Wasserfall, der auf eine Steinblatte hinunterfällt, auf deren sich das Wasser zertheilt, und theils mit dem Fluß Ill in Holland, theils mit dem Inn auf Constantinopel läuft. In diesem Saz von Eisbergen ist neben dem

Mundi

Mundi annoch der Verr, der Futscholl oder Fuchshöhl, der Selvretta, der Valziven, der Slapina, u. a. m.

Rechts und links der Tillosuner-Alp sieht man aufgethürmte, mit ewigem Schnee und Eis bedekte Bergspizen, den Zimparspiz nemlich, und den Butschwey. Auf der Höhe des einen dieser Berge sieht man zwischen zween hohen Felsen eine Oefnung vor sich, durch welche man als durch ein Thor seinen Weg bequem fortsezen kann. Ist man durch dieses Felsthor hindurch, so wird man in noch grösseres Erstaunen durch ein scheußliches Amphitheater versezt, dessen Raum 260. Schuh in die Ründe beträgt, wo eine grausame Wildnis und unerträgliche Kälte herrschet. Die vornehmsten Berge vom Falziven an, sind folgende: Der Rhetico-Mons, der Gavia, der Butschwey, das Paschunajoch, Patschün und der grosse Falkniß. Nicht weit von den Gränzen gegen Glarus und Sargans ist der grosse Kunkelberg; auf demselben ist der so genannte Sennestein merkwürdig; eine Säule von mehr als 30. Fuß hoch, die von der Natur also aufgerichtet worden; und wenn sie mit einem Nebel umgeben ist, allezeit schön Wetter andeutet. Wann man auf der Bündnerseite diesen Berg hinaufsteigt, so kömmt man zu dem engen Passe la Fobba, wo ein paar Bewafnete ein ganzes Kriegsheer aufhalten könnten. Auf den Gungels- oder Kunkelberg folgen die Flimser-Berge; unter den Gletschern derselben entstehen unzehliche Bäche, von ungemeiner Kälte. Man schreibt es dem Gebrauch dieser Wasser zu, daß die Einwohner frühe grau und kahl werden.

Mit den Winden hat es in diesem Lande eine besondere Beschaffenheit: Im Rheinwald befeuchtet der Fönwind das trokene Heu, auch bey dem schönsten

Wetter

Wetter, im Schamserthal hingegen dörret er es: Von diesen entgegengesezten Würkungen mag die verschiedene Lage beyder Oerter der wahrscheinliche Grund seyn: Im Rheinwald löset dieser Wind auf den hohen Schneegebirgen eine Menge Schnee- und Wassertheile auf, und benezt mit denselben die ganze Gegend; indem er also seine Dunst- und Wassertheile daselbst ablegt, kömmt er ganz troken in das Schamserthal hinüber, und troknet daselbst, anstatt daß er im Rheinwald befeuchtet. Der Nordwind hingegen thut das Gegentheil: Er legt in dem Schamserthal, welches auch mit Eisbergen umgeben ist, seine daselbst losgerissenen und mitgeführten Wassertheile ab, und befeuchtet das Erdreich, kömmt also in dem Rheinwald mit einer troknenden Eigenschaft an. Im Bergellerthal befeuchten die Westwinde alles, da sie hingegen jenseits des Septmers alles troknen. Die Nordwinde aber befeuchten hier, und troknen dort. Alles aus obgedachten und ähnlichen Ursachen.

Das Bündnerland ist wegen seiner vielen und steilen Felsen zu allen Zeiten den Bergfällen unterworfen gewesen. Wir wollen ihrer bey der Beschreibung der Orte gedenken, woselbst sie sich zugetragen haben.

§. 13. Ich gehe nun zur Topographie der Städte und Dörfer dieses Landes fort, und beschreibe zuerst die drey Bünde selbst, hernach ihre gemeinschaftlichen Unterthanen, und zulezt die unter dem Schuz der drey Bünde stehende Freyherrschaft Haldenstein.

Der obere oder graue Bund.

Er gränzet gegen Morgen an die Bünde des Hauses Gottes und der zehn Gerichte; gegen Mittag an die Landschaft Cleven, das Herzogtum Meyland, und an die Land-

Landvogtey Bellenz; gegen Abend an das Valenzerthal und an den Canton Uri; gegen Mitternacht aber an den Canton Glarus, und an die Landvogtey Sargans.

Dieser Bund hat 8. ganze Hochgerichte, oder grosse Gemeinen, welche in unterschiedene kleine Gerichte, die man an einigen Orten Schnize nennt, abgetheilt werden. Das Haupt desselben ist ein Landrichter, welcher alle Jahre von den Abgeordneten dieses Bundes zu Truns aus drey in Vorschlag gebrachten Personen erwählet wird. Solcher Vorschlag geschieht wechselsweise, im ersten Jahre von dem Abbte zu Dissentis; im zweyten Jahre von dem so genannten *Cau de Sax* oder *de Sacco*, (†) und im 3ten von dem Herrn zu Rezüns. Eben genannter *Cau de Sax* ist das Oberhaupt der Hochgerichte Grub, Flanz, Lugnez und Flims, welche ehemals die Herrschaft Sax oder Mosax ausgemacht haben. Er wird zwar jährlich, aber von den Gerichten in der Grub und Flanz 2. Jahre, von dem Gerichte Lugnez auch 2. Jahre nacheinander, und das 5te Jahr von dem Gerichte Flims erwählet, auch alle Jahre auf den Bundestag dieses Bundes abgeordnet. Man giebt ihm den Titel, Ihro Gnaden. Der Bundestag wird jährlich zu Truns gehalten. Auf dem allgemeinen Bundestag der Graubündner hat dieser Bund 28. Stimmen, die, ausser der Stimme des Bundeshauptes, also auf einander folgen: Der Bote von Disentis 2. von Lugnez 2. von Grub 2. (welche beyde leztern also umwechseln, daß zu Chur der von Lugnez, zu Flanz und Davos aber der von Grub den Vorsiz hat,) von Flims 1. von Waltenspurg 1. von Rezüns 2. von Uebersax 1. von Tusis 1. von Heinzenberg 1. von Trins und Tamis 1. von Schlöwis 1. von Vals 1.

von

(†) Cau heißt in der romanschen Sprache Haupt oder Oberhaupt, und wird dem Vorsteher des hier angezogenen Gerichts in ausnehmendem Verstand gegeben. Wenn Cau von dem lateinischen Caput abstammet, so ist eine grosse Veränderung darmit vorgegangen.

von Saffien 1. von Tschapina 1. von Tenna 1. von Misox 1. von Rüffle 1. und von Calanka 1.

Die Hochgerichte bestehen aus Städten und Dörfern: Sie werden ihrer Lage nach, in die ob und unter dem Walde abgetheilt.

I. Das Hochgericht Grub, Schlöwis und Tenna, liegt ob dem Walde.

a) Die Grub, *Fovea*, soll ihren Namen von der holen Ründe haben, welche in dem tiefen Boden derselben Gegend bemerket wird. Sie ist eine grosse Landschaft, welche $8\frac{1}{2}$. so genannte Nachbarschaften oder Gemeinen begreift, aus denen jährlich wechselweise der Land-Ammann von der ganzen Landes-Gemeine in der Grub erwählt wird, und das Haupt des Gerichts ist; es werden auch aus jeder Nachbarschaft zween Richter oder Geschworne erwählt, die nebst dem Land-Ammann, Landschreiber, Sekelmeister und Weibel die Civil- und Criminal-Sachen beurtheilen. Sie stuhnd vor Alters unter den Edeln von Belmont; hernach kam sie durch Erbschaft an die von Sax, Grafen von Misax, von welchen Johannes Ao. 1424. mit dieser Landschaft und andern seinen Landen in den Obern Bund trat; Johann Peter aber Ao. 1483. seine hiesigen Rechte an das Bistum Chur verkaufte, von welchem sie sich Ao. 1538. los kaufte, und folglich ganz frey wurde. In der Nachbarschaft Vallendas wird die teutsche Sprache, in allen übrigen aber die romansche geredt.

Die Nachbarschaften oder Gemeinen sind:

1.) Flanz, lat. *Ilantium* und *Antium*. Eine kleine Stadt am Fusse des Berges Mundaun, zwischen dem Vorder-Rheyn und Glenner, welcher leztere Fluß gleich unter Flanz in den ersten fließt. Sie ist der Haupt-Ort des ganzen Obern oder Grauen Bundes, in welcher alle 3. Jahre der allgemeine Bundes-Tag der Grau-Bündner gehalten

gehalten wird; es werden auch in derselben alle Zusammenkünften, die Landes-Gemeine, das Land-Gericht ꝛc. des Hochgerichts Grub gehalten. In bürgerlichen Sachen hat sie ihr eigenes Bürger-Gericht, von welchem an das Land-Gericht appelliert wird. Sie ist der Evangelischen Religion zugethan. Ao. 1484. brannte sie ab; erst in den Jahren 1714. und 15. sind die Ringmauern und Stadt-Thore wieder erbauet worden. Ao. 1355. fiel bey derselben zwischen dem Grafen von Montfort und dem Freyherrn von Belmont eine Schlacht vor, in welcher dieser obsiegete. Ao. 1620. ward Flanz von ihren Cathol. Bunds-Genossen, mit Zuzug der Catholischen Eidgenossen, zwar eingenommen, aber bald wieder abgetretten. Um Flanz herum, so wie überhaupt in vielen Gegenden des Bündner-Landes, sieht man Ruinen und Ueberbleibsel von alten zerstörten Schlössern und Burgen. Zu der Gemeine Flanz gehören auch die Gemeinen Flond und Strada.

2.) Die Evangelische Nachbarschaft Vallendas, in welcher zu Vallendas ein besonderes Vogtey-Gericht ist, von dem man an das Land-Gericht appelliert. Die Pfarre zu Vallendas ward von Papst Alexander VI. im Jahr 1492. dem Stift Disentis einverleibt; seit der Kirchen-Verbesserung aber wird der Pfarrer von der Gemeine bestellt. Nahe bey Vallendas ist ein Brunne von Harz- oder Pech-Wasser, das die Glieder deren, die sich darin baden, ganz klebricht macht.

Prada. Bey diesem Ort, unweit Vallendas, ist im Jahr 1621. ein Treffen zwischen den Grau-Bündnern und einigen Völkern Catholischer Cantons der Eidgenoßschaft, vorgefallen.

3.) Die Evangelische Nachbarschaft Käſtris, (in der Lands-Sprache Castrisch) welche von dem Dorfe dieses Namens benennet wird. In der Kirche ist die Begräbniß der Grafen von Sacco. Die Schlösser Engelberg und

Castrisberg stuhnden ehemals in dieser Gemeine. Daselbst siehet man viele Leute mit Kröpfen. Auf dem Castrisberg soll ein frisches, zugleich aber sehr ölichtes, fettes Wasser seyn.

4.) Die Nachbarschaft Sagenz, welche vermischter Religion ist. Nach langem ungerechten Streit und Zank der Catholischen gegen die Evangelischen Einwohner, ist zum theil in den Jahren 1701. 1702. 1704. 1708. 1710. völlig aber im Jahr 1742. die freye Religions-Uebung und die Erbauung einer eigenen Kirche leztern bewilligt worden.

5.) Die Catholische Nachbarschaft Falera. Daselbst war ehemals eine Burg der Edeln gleichen Namens. Die Pfarre ward Ao. 1492. von Papst Alexander dem Stift Disentis einverleibt, welcher gleiches that, in Ansehung der Pfarre Ruschein, in der

6.) Catholischen Nachbarschaft dieses Namens. Hier ist vor Altem das Schloß Fronsperg gestanden.

7.) Die Evangelischen Nachbarschaften Schnaus und Ladür. Schnaus hat eine eigene Evangelische Kirche, und einen Pfarrer, der in das Colloquium Ob dem Wald gehört.

8.) Die Evangelische Nachbarschaft Rigein oder Riein. Hier stuhnd ein Stamm-Haus der Edeln dieses Namens, welche nun in dem Schwabenland angesessen sind.

b) Die Gemeine und das Gericht Schlöwis. Ueber dem Dorfe Schlöwis oder Schlewis steht das Schloß Löwenberg, welches Gallus von Mont Ao. 1594. an sich gebracht; dessen Nachkommen es noch jezt besizen, und in dem Dorf noch einige Gerechtsamen haben. Der Herr des Schlosses ernennt aus dreyen von den Einwohnern zu Schlewis ihm vorgeschlagenen Männern einen zum Ammann, welcher mit 14. Mitrichtern die bürgerlichen Geschäfte richtet; in Criminal-Sachen aber werden drey oder mehrere aus dem Gericht Laax dazu gezogen. Die

Bussen

Bussen gehören, nach Abzug der Kosten, dem Herrn des Orts. (Sprechers *Pallas Rhætica*, pag. 203.)

c) Die Gemeine und das Gericht Tenna besteht aus zerstreuten Häusern und Höfen auf einem Berge ob Balandas. Es hat eine Evangelische Kirche und teutschen Pfarrer. Es ist ein Theil der Herrschaft Räzüns, hat einen eigenen Ammann, nebst 12. Richtern über Civil- und Ehe-Geschäfte. Die Bussen gehören dem Herrn von Räzüns, der den Ammann beeidigt. (Sprechers *Pallas Rhætica*, ibid.)

§. 14. II. Das Hochgericht Disentis

liegt ob dem Walde, ist ganz Catholischer Religion, und redet die romansche Svrache. Es ist eine der drey alten Herrschaften, aus welchen die alten Land-Richter genommen werden; es hat auch sein eigenes Panner. Die peinliche Gerichtsbarkeit übet der Land-Ammann, nebst dem aus 40. Personen bestehenden Grossen Rathe; die bürgerlichen und Standes-Sachen aber der Kleine Rath, von 15. Personen, aus. Es hat auch der Abbt zu Disentis an den bürgerlichen und Standes-Sachen Antheil, und so wol im Kleinen Rathe, als in der Landes-Gemeine, Siz und Stimme. Schon vor Altem hatte das Hochgericht, kraft eines von Graf Hugo von Werdenberg gethanen und von Kaiser Rupert Ao. 1408. bestätigten Kaufs, den halben Theil der fallenden Bussen; die andere Hälfte gehörte dem Abbt zu; das Hochgericht aber hat auch diesen leztern an sich gebracht, und Ao. 1737. sich von dem Korn-Zehenden, der sonst dem Kloster zugehörte, ausgekauft.

Das Hochgericht wird in 4. so genannte Höfe abgetheilt, welche sind:

A.) Der Hof Disentis.

Dahin gehören:

1.) Disentis, lat. *Dissertinum*, *Desertina*. Ein Markt-Fleken am vordern Rhein, welcher nicht weit von hier, bey der so genannten Brusser-Brüke, den mittlern Rhein aufnihmt. An diesem Ort, welcher auch zwey Jahr-Märkte hat, versammelt sich das Hochgericht. Hier ist auch

Disentis, das Kloster, eine berühmte Manns-Abbtey, Benediktiner-Ordens, deren Anfang gemeiniglich ins 7te Jahrhundert gesezt wird. Die Tradition erzählt uns: Daß ein gewisser Heiliger (*Columbanus*) seinen Lernjünger Sigisbert in diesen Landen hinterlassen habe; derselbe ließ sich an diesem einöden Orte (daher der Name *Desertina*) nieder, und baute sich ein Einsiedler-Hüttgen; er beredete das ihn besuchende Volk von der Abgötterey zu dem Christlichen Glauben. Unter den Neu-Bekehrten war einer, der *Placidus* hieß; dieser zerfiel mit *Victor*, dem Herrn des Landes; *Victor* ließ ihn anhalten und enthaupten. Was geschieht? Der enthauptete *Placidus* geht hin, und überbringt seinen eigenen Kopf dem Sigisbert; dieser begräbt jenen; beyde werden unter die Heiligen gezählt; es wird bey diesem Grabmal eine Kirche, und hernach, vermittelst grosser Vergabungen, ein Kloster erbauet. Die Glaubwürdigkeit dieser Ueberlieferung leuchtet aus ihr selbst hervor; eben so wie die Wahrscheinlichkeit anderer berühmter Wunder-Geschichten von ähnlicher Art.

Christian von Castelberg, 59ster Abbt dieses Klosters, ward Ao. 1579. von Maximilian II. in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben; im folgenden Jahre hat ihm der Kaiser alle Freyheiten des Stifts, und darunter auch die Münz-Gerechtigkeit, bestätigt.

Das Kloster weiset so wol in der Kirche, als in seinen Gebäuden wenig Fürstliches; seine ehemals beträchtlichen Ländereyen und Einkünften haben dermalen sehr abgenommen.

Der

Der Abbt wohnet dem Bunds-Tage des Grauen Bundes gemeiniglich in Person bey, und hat bey der Wahl der Aemter und Behandlung der Policey-Sachen die erste Stimme, auch das Recht, alle 3. Jahre aus dem Hochgericht Disentis den Botten des Grauen Bundes 3. Personen vorzuschlagen, aus welchen sie eine zum Land-Richter und Haupte des Bundes erwählen können; auf dem allgemeinen Bunds-Tage der Grau-Bündner aber hat er weder Siz noch Stimme.

Die Zahl der Convent-Herren in der Abbtey Disentis ist beträchtlich; sie erwählen dermalen ihre Aebbte ohne Zuzug der Obrigkeit, durch ein ordentliches Scrutinium.

Sehet die Geschichte dieses Klosters in dem Buche: *Idea Congregationis Helveticæ Benedictinæ* und Sprechers *Pallas Rhætica*, p. 191. sq.

2.) Die Nachbarschaft St. Johann und Raveras.

3.) Die Nachbarschaft Disla.

4.) Die Nachbarschaft Cavardiras.

5.) Die Nachbarschaft Seignias und Peisel.

6.) Die Nachbarschaft Monper de Davetsch und Monper de Medels.

Hieher gehört auch das Dorf Sax, nebst den 2. abgegangenen Schlössern Brulf und Rigis.

B.) Das Tavetscher-Thal,

welches von dem Dorfe Tavetsch, (Ætuaticus Vicus oder Ætuatium, vermuthlich von den ehemaligen Ætuatiern) den Namen hat, und durch welches der vordere Rhein fließt. Es hat viele Crystallen. Die Catholische Pfarre zu Tavetsch hat Papst Alexander VI. Ao. 1492. dem Kloster Disentis einverleibet.

Die Nachbarschaft Cimunt, Chiamunt, Cima del Munt, liegt nahe an einem hohen Berge, welcher zum Ursprung des vordern Rhein führet. Die vier übrigen Nachbarschaften, *Cumanils*, *St. Giacomo*, *Selva* und *St. Vigilia*, haben nichts merkwürdiges. Es sind Dör-

fer von schlechten Wohnungen, die aber sehr zahlreich mit Einwohnern angefüllt sind.

C.) Der Hof Brigels oder Medels.

Brigels, *Brigelia.* Eine Pfarre im Medelser-Thal, welche mit fünf andern Orten den dritten Hof gedachten Thals ausmacht, und einen Statthalter, nebst 12. Geschwornen, hat, die über Civil-Sachen, so nur 35. Rheinische Gulden antreffen, zu urtheilen haben. Von da geht eine Land-Strasse über den Lukmanier- oder St. Barnabas-Berg.

Das Medelser-Thal ist einige Stunden lang, und erstrekt sich von dem Lukmanier-Berg bis gegen Disentis. Es begreift die Dörfer *St. Maria*, *St. Gallo*, *St. Rocco*, *Platta*, *Cuvaglia*, *Curalga*, Medels, Brigels, Arpagus, Dauiff, ꝛc. in sich, und ist Ao. 1492. von Papst Alexander VI. dem Kloster Disentis einverleibet worden. Dieses Thal bringt auch etwas Obst, Weizen und Gersten hervor.

Nahe bey *Cuvaglia* fließt der Rhein mit entsezlichem Geräusch in ein Bett von ungeheurer Tieffe.

D.) Der Hof Sunwix und Truns.

Sunwix, Sumwig, *Summus Vicus.* Ein Dorf und Catholische Pfarre, die Ao. 1492. von eben gedachtem Papst Alexander VI. der Abbtey Disentis einverleibet worden, dermalen aber durch die Gemeine bestellt wird. Bey diesem Dorf und bey Truns ist eine Reihe mit Holz fast überall bewachsener Berge, welche reich an Metallträchtigen Mineralien, Silber- und Kupfer-Erzt, sind; auch soll in einem Flüßgen Gold-Sand gefunden worden seyn.

Truns. In diesem Dorfe wird jährlich der Bundes-Tag des Grauen Bundes, nebst dem Land-Gerichte, gehalten, welches die durch Appellation an dasselbe gediehene Sachen beurtheilt, und den Land-Richter erwählt. An der hiesigen Capelle ist der Anfang des Bundes in

diesem

diesem Lande, welcher Ao. 1424. beschworen worden, in alten teutschen Reimen beschrieben.

In dieser Gegend stehen auch die Dörfer *Campalgo*, *Tiron*, *Darvella*; nebst Ueberbleibseln von den abgegangenen Schlössern Rinkenberg, Hohenbalken, *Cretatschia* und Freyburg.

§. 15. III. Das Hochgericht Waltenspurg, ob dem Walde.

Dieses besteht aus denen Gerichten Waltenspurg, Laax und Uebersax. Jegliches von diesen Gerichten sendet seinen eigenen Botten, so wol an die allgemeinen Bundes-Tage, als an die besondern Versammlungen des Grauen Bundes; auch hat jedes derselben an denen dem Grauen Bunde zustehenden Aemtern und Nuzniessungen seinen gehörigen Antheil.

A.) Waltensburg, Waltenspurg, *Vortium*, *Vurtium*, ist eine ansehnliche Gemeine, zur linken Seite des Rheins, in einer angenehmen Korn-reichen Gegend. Sie ist Evangelischer Religion, und spricht die Romansche Sprache; der Pfarrer gehört in das Colloquium Unter dem Wald. Hier sind noch Ueberbleibsel von vier zerstörten Schlössern. Auf dem Berge *Vepehio* hat es ein Bad von unausstehlicher Kälte, welches gut wider das Triefen der Augen, und die Taubheit seyn soll. Ehedem gehörte diese Gemeine unter die Freyherren von Räzuns; dieselben haben Ao. 1479. mit dem Kloster Disentis einen Vertrag gemacht, daß der Abbt 4. aus dem Rath der Gemeine zu einem Ammann vorschlagen, und sie daraus einen erwählen sollen. Bis nach der Mitte des lauffenden Jahrhunderts fielen die Bussen, nach Abzug der Gerichts-Gebühren, ingleichem die Confiscationen bey Malefiz-Fällen, der Abbtey zu; seither aber hat sich die Gemeine von allen diesen Rechten losgekauft. Civil- und Ehe-Sachen werden von 13. / Malefiz-Händel aber von

25. Richtern (darunter auch 4. von Disentis sind) beurtheilet.

In das Gericht Waltenspurg gehören auch die Nachbarschaften:

Andest, Gula, Rauwis oder Ruwis, Schlank, Sett oder Sept, und Panix. An lezterm Ort geschehen zu der Kirche St. Valentins viele Wallfahrten. Der dortige Küster behauptete: Er habe den 1. Weinmonat Ao. 1559. auf einem Altar einen Engel in Gestalt eines dreyjährigen Kinds gesehen, welcher ihm den Befehl ertheilt habe, dortige Capelle zu äufnen, und den Catholischen Gottesdienst in derselben wieder herzustellen.

B.) Das Gericht Obersax.

Ober- oder Uebersax ist zwar eine wilde, aber an Heu und Vieh reiche Landschaft, und in 24. Nachbarschaften abgetheilt, lepontisch-teutscher Sprache, und catholischer Religion. Den Ammann erwählt der Herr von Räzuns aus 3. Männern, die ihm von der Gemeine vorgeschlagen werden. Zu Beurtheilung der Civil-Geschäfte sizen 14. Richter neben ihm; zu Criminal-Sachen aber werden noch 2. von Räzuns gezogen.

C.) Das Gericht Laax.

Dasselbe wird von dem Gericht Waltenspurg durch das Hochgericht Grub geschieden. Es hat einen eigenen Ammann und 12. Richter in Civil-Sachen. In Malefiz-Fällen werden aus dem Gericht Schlöwis 3. oder mehrere Richter zugezogen. Laax stuhnd ehemals unter den Freyherrn von Vaz; von denen gelangte es an die Grafen von Werdenberg, unter deren Herrschaft gleichwol die Land-Leute beträchtliche Freyheiten besessen haben, weil man schon vor Altem sie in der Landes-Sprache, *ils Comün dals Libers*, die Freyen von Laax genannt hatte. Rudolf, Graf von Werdenberg, hat ihnen seine daselbst besizende Rechte Ao. 1424. um 300. Gold-Ducaten

ten verkauft und überlassen. In dieses Gericht gehört auch die Nachbarschaft Siffis oder Siviein auf der andern Seite des Rheins; sie soll ein Theil einer alten grossen Grafschaft seyn.

§. 16. IV. Das Hochgericht Flims.

Dieses Hochgericht liegt auch ob dem Walde. Den Flimser-Berg nennen die Bündner Segnes, und theilen ihn in Segnes-Zuor und Segnes-Zuot, das ist, in den obern und untern Berg ab. Der südliche Theil desselben ist zwar schwer, jedoch noch leichter als der nordliche, zu besteigen. Auf dem obersten Gipfel ist ein durchbrochener Felsen, welchen die Glarner das St. Martins-Loch nennen, durch welches sie jährlich am 3ten Merz und am St. Michaels-Tag im Dorf Elm die Sonne betrachten können. Es ist nemlich dieses Loch eine von der Natur gemachte zirkelrunde durch den ganzen Felsen gehende Oeffnung, die so groß seyn soll, daß ein Haus gemächlich darin würde stehen können. Im Frühling und Herbst scheint die Sonne durch dieses Loch hindurch, wie durch ein Rohr.

Das Hochgericht Flims begreift:

A.) Die Gemeine Flims, auch Flimbs, in romanscher Sprache Flemm, lat. *Flemium*, oder eigentlich *ad Flumina*, welche groß und ansehnlich, und ganz Evangelisch ist. Diese Benennung kömmt vermuthlich von den unzählichen Bächen, die auf diesen Bergen unter den Gletschern hervor entstehen, und wenn sie in einem Runse bey einander wären, einen mächtigen Fluß ausmachen würden. Bey dem Dorfe selbst zählt man derer bey 13., von denen einige bis 2. Schuh in ihrer Mündung haben. Die einen sind immerwährend, und haben vermuthlich ihre Quellen in den Bergen; die andern aber sind unbeständig, und haben ihre Wasser den anliegenden Eis-Bergen zu danken. Der vornehmste dieser Bäche

heißt Gorg oder Gurges; und ist mächtig genug, schon bey seinem Ursprung eine Mülle zu treiben. Die meisten dieser Wasser sind sehr kalt, in Ansehung ihres Geschmaks und anderer Eigenschaften aber verschieden; doch sind alle gleich leicht. Von den vermuthlichen Ursachen dieser Brunnquellen s. Scheuchzers Natur-Historie Schweizerlandes I. Th. Bl. 307-309. Ibidem II. Th. Bl. 37. 38. In eben diesem Flims ist eine Stahl-Schmidte, zu deren das Erzt von dem Berge Gunzen hergebracht wird. Dieses Berg-Werk ist ein Lehen der acht regierenden Stände der Grafschaft Sargans. S. Gruner von den Eis-Bergen ꝛc. II. Th. Bl. 129.

Diese Gegend gehörte ehemals den Freyherren von Bellmont, hernach den Grafen von Sax zu Mosax, welche sie an den Bischof von Chur verkauften. Von diesem Bistum aber kaufte sich Ao. 1538. die Gemeine wieder los; sie hat ihren eigenen Ammann, nebst 13. Richtern in Civil- und Ehe-Sachen; in Criminal-Geschäften zieht sie noch 3. aus dem Lugnezer-Thal, nebst 3. aus der Grub zu sich.

Mit Flims ist auch vereinbart Fidez, oder Auf den Höfen. Daselbst ist eine Kirche, in welcher der Pfarrer zu Flims, der in das Colloquium ob dem Wald gehört, monatlich ein mal teutsch predigen muß. Nächst ob Fidaz ist ein Stük Wießwachs, das unten und oben, auch an beyden Seiten mit perpendicular-jähen Felsen umfangen ist, und keinen andern Zugang hat, als einen jähen, schmalen Fußweg, durch den man sich hinauf-wagen, das Heu oben einsammeln, an Seile binden, und über den hohen Felsen hinunterwerffen muß.

B.) Die Gemeine Hohen-Trins.

Trins, Trüns, Hohen-Trins, *Trimontium*, *Altum Trinum*, (Ober- und Unter-) Eine grosse Pfarre, Evangelischer Religion und Romanscher Sprache. Das Schloß und Gericht daselbst soll Freyherren

gleichen

gleichen Namens zuständig gewesen, und Ao. 1360. an das Hochstift Chur gelanget seyn; es kam hernach an die Freyherren von Vaz, von denen an die Grafen von Werdenberg, von diesen an die Freyherren von Heuwen, unter denen Ao. 1470. das Schloß abgebrannt, und niemals wieder erbauet ward. Nach Absterben dieses Geschlechts erbte diese Herrschaft zu Ende des 16ten Jahrhunderts Wolfgang, Graf von Löwenstein. Ao. 1610. kaufte sie Thomas von Schauenstein, und von ihm kauften sich Ao. 1616. die Gemeinds-Genossen von Hohen-Trins ledig um 7000. Gold-Thaler.

Dieses Gericht hat seinen Ammann und 12. Richter, nebst 3. von Tamins, über Civil- und Ehe- auch mehrern von Tamins und Räzüns, über Criminal-Sachen.

C.) Die Gemeine Tamins oder Damins,

zu welcher auch der Ort Reichenau gehört, der nur aus einem Schlosse, Wirths- und Zoll-Hause, auch einigen andern Gebäuden besteht, und woselbst sich der vordere und hintere Rhein vereinigen. Ueber den Fluß führt eine von dem berühmten Baumeister Grubenmann, aus dem Canton Appenzell, vor wenigen Jahren kunstreich erbaute hölzerne Brüke; sie hat mit der zu Schaffhausen (der zweyten, welche dieser Künstler an dem Rhein angelegt,) viele Aehnlichkeit. Diese Herrschaft gehört seit dem Jahr 1742. einem Herrn von Bol, Freyherrn von Schauenstein und Riedberg. Diese Gemeine und Gericht hat einen Ammann; zu welchem das eine Jahr der Herr denen Gemeinds-Genossen 3., das andere Jahr aber diese jenem 3. zur Auswahl vorschlagen. Der Ammann handelt mit 12. Richtern in Civil- und Ehe-Sachen; bey Malefiz-Geschäften zieht er noch Richter von Hohen-Trims und Räzüns zu sich. Die Bussen gehören, nach Abzug der Kosten, dem Herrn. Zu Tamins soll ein Brunn seyn, der so viel Wasser hat, das es eine Mülle treiben möchte, das im Winter nicht gefriert, auch die Kröpfe heilet.

D.) Die Herrschaft Rezüns, oder Räzuns.

Räzuns ist so viel als *Rhætia ima*, das innerste oder oberste Rhätien. Es sind schon mehr als 3. Jahrhundert, seit dem das Geschlecht der ehemaligen Freyherren daselbst ausgestorben ist. Diese Herrschaft kam nachgehends an das Haus Oesterreich, welches sie unter Kaiser Maximilian I. tauschweise an sich gebracht; Kaiser Ferdinand I. verpfändete sie hernach einem von Planta um 14000. Gulden, dessen Nachkommen sie bis auf das Jahr 1679. besassen, in welchem Jahre Kaiser Leopold sie wieder eingelöset. Die Rechtsamen des Durchlauchtigsten Erzhauses dieser Herrschaft wegen, bestehen darin: 1.) Daß ihm von den Herrschafts-Leuten der Zehenden erlegt werden muß, wovon sich aber die zu Embs losgekauft haben. 2.) Daß es den Botten des Grauen Bundes alle 3. Jahre 3. Personen zu der Würde eines Landrichters vorschlägt, aus welchen sie einen erwählen müssen. 3.) Daß es die Geld-Straffen zieht; wofür es aber die Gerichts-Kosten allein tragen muß. Auf das Schloß ist ein Oesterreichischer Verwalter, oder Administrator gesezt.

Zu dieser Herrschaft gehören folgende Nachbarschaften:

1.) Rezüns, Räzuns, *Rhætium*. Ein Dorf, Schloß und Gemeine dieses Namens, so vielleicht seinen Namen von *Rhætus*, der Thuscier Führer, bekommen hat. Dieser Ort ist Catholischer Religion, und redet die Romansche Sprache. Ueber die vorbemeldten Rechte, welche der Herr des Schlosses Räzüns annoch in diesem Gerichte hat, sind die Einwohner (gleich andern Grau-Bündnerischen Gerichten) frey. Der von dem Herrn aus dem Dreyer-Vorschlag erwählte Ammann, nebst 12. Richtern, urtheilt über Civil-Geschäfte. Ueber Criminal-Fälle sind aus diesem Gerichte 18. Richter gesezt; dazu werden noch 6. Richter von Hohen-Trims, nebst 2. Bey-

Richtern

Richtern von Ueber-Sax und Tanna gezogen. Die Klage führt der Herr von Räzuns; und ihm gehört auch das Begnadigungs-Recht.

2.) **Bonaduz**, *Bonædulcium*, *Beneducium*, Catholischer Religion und Romanscher Sprache; liegt in einer lustigen Ebene, vor Reichenau über. Hier stuhnd das ehemalige Schloß Wakenau. Die Kirche, nebst dem Zehenden, soll von Kaiser Otto I. M. dem Bistum Chur geschenkt worden seyn. Es wird daselbst auf St. Michaelis-Tag (alten Calenders) ein Jahr-Markt gehalten. Hier ist auch eine Buchdrukerey angelegt.

Nicht weit von Räzüns ist ein vortreflicher Sauer-Brunne, der erst vor wenig Jahren entdekt worden.

3.) **Embs**, lat. *Amades* oder *Amedes*. Eine ansehnliche Gemeine, welche Kaiser Otto I. Ao. 940. an das Kloster Disentis vergabete, welches sie hernach an den Freyherrn von Räzüns vertauscht hat. Auf einem Hügel, nahe bey dem Dorfe Embs, steht eine Kirche; und in dem Dorfe selbst ward vor einigen Jahren noch eine neue erbauet. Die Pfarre ward Ao. 1492. von Papst Alexander VI. der Abbtey Disentis einverleibet. Die Einwohner sind Catholisch, und reden die Romansche Sprache. Unweit davon, auf einer runden oben eingezogenen Höhe, sind noch die Ueberbleibsel von dem nun zerstörten Schlosse Ober-Embs, welches das Stamm-Haus der jezigen Grafen von Hohen-Embs im Schwäbischen Kraise gewesen ist.

4.) **Feldsperg**, *Fagonium*, *Fagoing*. Ein mittelmässiges Dorf an dem Fusse eines hohen, gähen, unfruchtbaren Berges. Die Einwohner sind Evangelisch, und reden teutsch. Die Pfarre, welche in das Churer-Colloquium gehört, wird von Chur aus versehen. Die Einwohner ernährten sich ehedem mit Abführung verschiedener Waaren auf Flössen von Chur bis nach Rheinegg.

§. 17.

§. 17. V. Das Hochgericht Heinzenberg, Tusis, Tschaffien und Tschapina.

A.) Der Heinzenberg, (dessen §. 12. bereits gedacht worden) in der Landes-Sprache *Montagnia*, lat. *Mons Heinsilianus*, der schönste und fruchtbarste Berg im ganzen Bündner-Land, fängt über Tusis und Käzis in dem Domleschger Thal an. Er ist nirgends gähe, hat weder rauhe Felsen noch wüste Tobel; er ist fast durchgehends glatt, bis auf den höhesten Grat grasreich, voller guter Aeker, Wiesen, Wäldgen, Alpen, kleiner Seen, in angenehmer Zerstreung. Dieser Heinzenberg, macht mit seinen Gemeinden, nebst Tusis, Saffien und Tschapina, ein Hochgericht aus. Diese Gegend gelangte von den Freyherren von Vaz an Graf Rudolf von Werdenberg, von daher an die Freyherren Brunnen von Räzüns, und endlich abermal an einen Graf von Werdenberg, mit Namen Georg, welcher Tusis, Heinzenberg und Tschapina dem Bistum Chur um 3000. Gulden verkaufte. Es haben aber Ao. 1709. gedachte Gemeinen des Bistums Gerechtigkeiten durch einen ewigen Kauf an sich gebracht: Folglich wird von und aus ihnen ein Ammann, mit 12. Richtern, erwählt, über Civil-Sachen zu sprechen. Zu Criminal-Geschäften nehmen die Gemeinen von einander noch Bey-Richter an.

In der Mitte des Heinzenbergs liegen fast in einem geraden Striche folgende Gemeinen:

1.) Die Gemeine Urmein.

2.) Die Gemeine Flerdan. Auf einem Berge, oberhalb diesem Dorf, liegt der Pascholer-See, welcher die Eigenschaft hat, daß er mit murmelndem Getöne sich hören läßt, ehe ein Ungewitter daherkömmt. Sehet Scheuchzers Natur-Historie Schweizerlandes an verschiedenen Orten.

3.) Die

3.) Die Gemeine Purtein oder Portein. Eine Evangelische Pfarre. Zwischen hier und Sarin ist ein Tobel, welches allmählich den Boden so eingefressen, daß in diesem Jahrhundert die auf einem Hügel daran gestandene Kirche heruntergefallen, und eine neue hat gebauet werden müssen. Die Pfarre gehört in das Colloquium unter dem Wald.

4.) Die Gemeine Sarin.

5.) Die Gemeine Delin und Präz.

Jede dieser fünf, meistens grossen Gemeinen, ist etwa eine Viertel-Stunde von der andern entfernt.

B.) Das Gericht Tusis.

Es hat einen Ammann, der nunmehr von den Einwohnern erwählt wird, und 12. Richter, welche in Malefiz-Geschäften noch 6. Richter aus dem Gericht Heinzenberg, und 3. aus dem von Tschapina zu sich ziehen.

Zu diesem Gerichte gehören:

1.) Tusis, *Tuscia*, *Tossana*, (anstatt *Toscana*) *Tusan*. Ein grosser, wol gebauter Markt-Fleken, der seinen vermuthlichen Ursprung von den ehemaligen Tusciern oder Toscanern hat, die sich hier niedergelassen haben. Hier ist eine starke Niederlage und Durchfuhr der Kaufmanns-Güter aus Teutschland und der Schweiz in Italien; so daß öfters bey 200. Saum-Pferden daselbst übernachten. Tusis ist Evangelischer Religion und teutscher Sprache, hat auch einen eigenen Pfarrer. Durch das ganze Jahr ist hier ein grosser Wochen- und alljährlich im Herbstm. ein Vieh-Markt. In den Jahren 1726. und 1742. ist der Ort bis auf wenige Häuser abgebrunnen. Die neben demselben vorbeyfliessende *Nolla*, welche hier in den Rhein geht, und das Domleschger- von dem Schamser-Thal scheidet, hat ihm schon öfters grossen Schaden verursachet. Dieses Flüßgen unterhölt Aeker, Wiesen, und Häuser selbst, welche, wenn sie sinken, die

Dämme

Dämme zerbrechen, die Brüken zerreissen, auch oftmals selbst den Lauf des Rheins und der darein fliessenden Albel verändern.

Tusis kam von den Freyherren von Vaz durch Heyrath an Graf Rudolf von Werdenberg, dessen Nachkommen es Ao. 1475. dem Stift Chur verkauft haben. Ao. 1709. hat dieses Gericht sich von dem Bistum um alle Rechte völlig aus- und freygekauft.

Hier war das adeliche Haus von Rosenroll, welchem das alte feste Schloß Baldenstein, an dem Zusammenfluß des Rheins, und der Albul, zugehört; in einer sehr angenehmen Gegend. Seither ist es erbsweise an die Familie von Salis gelanget.

2.) Die Gemeine Masein; sie war ehemals eine Filial von Tusis, hat aber dermalen einen eigenen Evangelischen Pfarrer, der in das *Colloquium infrasylvanum* gehört. Hier redet man sowol deutsch, als romanisch. In dieser Gemeine hat das Schloß Schauenstein gelegen. Noch ist daselbst das Schloß Nieder- oder Untertagstein vorhanden, das zu Anfang dieses Jahrhunderts von einem von Capol neu und schön erbaut worden, hernach erbsweise an einen von Salis gekommen.

3.) Die Gemeine Caz oder Cäzis, auch Kazis und Kazes im Domleschgerthal, unten am Heinzenberge; catholischer Religion und Romanscher Sprache. A. 1395. in einem Streit mit den Freyherren von Räzüns, ward die Vogtey zu Cäzis, nebst den hohen Gerichten daselbst, dem Bistum Chur zugesprochen, von dem sie hernach wieder ausgekauft worden. In derselben liegt ein Frauen-Kloster im achten Jahrhundert von Bischof *Paschalis* und seiner Gemahlin gestiftet. Sein Sohn, Bischof Victor zu Chur hat es vollends zu einem Stift zu Ehren St. Peters und Pauls, für 12. adeliche Töchtern erhöhet, unter einer Aebbtißin, welche nach ihrem Belieben sich wieder aus dem Kloster begeben und heyrathen konnte. Ao. 1156.

1156. hat Bischof St. Adelgott dieses Stift in ein Frauenkloster St. Augustin-Ordens abgeändert. Am Ende des 14ten Seculums ist es fast ganz abgebrunnen, bald aber wieder aufgebaut worden. Ao. 1498. ward der Bau einer schönen Stiftskirche vollendet. Ao. 1550. nahm der obere graue Bund das Einkommen des Klosters zu seinen Handen, und theilte es, zur Anwendung an ihre Kirchen und Schulen, unter die Gemeinen dieses Bundes aus. Neun Jahre widersezte sich das Stift, mußte aber zulezt nachgeben, und bekam keine Klosterfrauen mehr. Die Stiftskirche hat indessen die Gemeine Käzis für sich behalten. Ao. 1666. hat endlich Bischof *Udalricus VII.* von Chur, mit Hilf des päpstlichen *Nuntius* das Kloster wieder hergestellt, mit Klosterfrauen Dominicaner-Ordens besezt, und eine Priorinn darüber geordnet. Einige Gemeinen gaben die ehemals bezogenen Einkünften wieder zurük; doch haben die von Käzis sich die Stiftskirche weiters vorbehalten, so daß dermalen das Kloster und die Gemeine daran gemeinschaftlichen Antheil haben; dann Ao. 1751. ward der Gemeine ihr Recht daran durch einen gütlichen Spruch zuerkannt.

In dieser Gegend sieht man noch Ruinen von den alten Schlössern *Montera*, *Realt*, *Raezins etc.* Hieher gehören auch die Nachbarschaften *Summaprada*, *Savusch*, und *Rufrieu* oder *Lufrieu*.

4.) Das Gericht Safften, (lat. *Stussavia*). Ein ziemlich langes wildes Thal, durch welches der Saffierbach fließt gegen den aussern Bergen des Hochgerichts Rheinwalden. Die Häuser stehn auf lustigen Höhen, bey so guten Alpen und Weyden, daß man vorgiebt, man könne daselbst täglich drey Centner Butter zum Verkauf machen. Diese Landschaft ist Evangelischer Religion und deutscher Sprache. Sie war ehemals ein Lehen des Bistums Chur; sie kam zweymal an die Grafen von Werdenberg; Ao. 1493. verkaufte sie Graf Georg an das

Trivul-

Trivulzische Haus, von welchem sich im 17ten Jahrhundert die Landleute frey gekauft haben, und nunmehr ihre Geschäfte durch einen Ammann und zwölf Richter behandeln lassen. Am ersten Mittwoch nach Creuzerhöhung alten Calenders, haben sie einen Jahrmarkt.

Diese Landschaft wird in vier sogenannte Bürden, nemlich die im Thal, Camana, Zalöng und Glamm mit Salpanna eingetheilt. Hier waren ehemals die zerstörten Schlösser Rosenberg und zur Burg.

5.) Das Gericht Cepina und Tschapina, lat. *Cepina*, besteht aus zerstreuten Höfen und Häusern, in einer wilden, einöden Gegend, hinter dem Heinzenberg; diese Gemeine ist deutscher Sprache, hat eine Kirche und Evangelische Pfarre. Sie leide: von sogenannten Rusisäzen (Bergfällen) und Erdbrüchen öfters Gefahr und Schaden. Oben auf dem Berge ist der Lyschersee. Dieses Gericht, welches in drey Bürden, oder Nachbarschaften abgetheilt wird, gehörte zuerst unter die Freyherren von Vaz, hernach kam es durch Heyrath an Graf Rudolf von Werdenberg, der es Ao. 1475. an das Bistum Chur verkaufte. Ao. 1709. hat es sich von dem Bistum wieder frey gemacht: Seither werden dann die Civil- und Ehegeschäfte von einem Ammann und zwölf Richtern beurtheilet; zu Criminal-Sachen aber werden noch fünf Richter von Tusis, und fünf von Heinzenberg gezogen.

§. 18. VI.) Das Schamserthal, und der Rheinwald machen zusammen ein Hochgericht aus.

A.) Das Schamserthal, auf lateinisch *Vallis sexamniensis*, oder *Vallis lapidaria*, soll entweder von 6. kleinen Flüssen, welche hier in den Rhein fliessen, oder von Sassam, welches einen Felsen bedeutet, den Namen haben. Es liegt zwischen Splügen und Thusis, auf beyden Seiten des hintern Rheins. Es ist in die anderthalb Stunden lang; hat auf beyden

Seiten

Seiten fruchtbare Berge, in der Ebene schönen Korn- und Wieswachs, auch viele Fische. Es befinden sich daselbst herum reiche Bergwerke von Silber, Eisen, Kupfer, Bley und Spießglas, die ehedem so ergieblich gewesen sind (sagt die Ueberlieferung,) daß man alle 14. Tage eine Silberstange so schwer bekommen, daß ein starker Mann sie kaum habe tragen können. Es ist durch hohe Gebürge von Natur befestigt. Die zwo bösen Bergstrassen, welche in- und aus diesem Thal führen, heissen mit Recht *Via mala.* Die so genannte Aussere Straße, neben einem engen, gräßlichen Thal, ist hin und wieder in Felsen eingehauen, und von einem Felsen zum andern mit kleinen Brüken belegt: Die innere und vordere (Bergstrasse) ist ein gleich rauher, wüster und steinichter Durchpaß aus der Gemeine Ander, auf Sufers und in dem Rheinwald. Das ganze Thal ist Evangelischer Religion, und Romanscher Sprache. Conrad von Venosta gab Ao. 1277. diese Landschaft, (welche ein Lehen des Bistums Chur war) seinem Tochtermann Walthern von Vaz; von diesem Hause kam sie durch Heyrath an Graf Rudolf von Werdenberg. Ao. 1418. hat der Bischof den Nachkommen des Grafen das Lehen aufgesagt; sie sind aber Ao. 1431. durch Kaiser Siegmund wiederum zu dessen Besiz gelanget. Mitlerweile, und schon seit dem 14ten Seculo haben sich die Schamser, zuerst mit Bewilligung, hernach wider den Willen ihrer Herren, mit dem obern grauen Bund in Verbindungen eingelassen, und Ao. 1431. weder dem Bischof noch den Grafen Gehorsam leisten wollen, bis sie von den Eidsgenossen beredet worden, dem Grafen Heinrich wiederum zu huldigen. Dieser wollte die Schamser von der Verbindung mit dem obern Bund abwendig machen, und nachdem er die kaiserl. Acht und den päpstlichen Bann vergeb-

lich wider sie gebraucht, hat er mit dem Freyherrn von Räzüns ein heimliches Verständnis getroffen, sie feindlich anzufallen; dem zufolge ließ er Ao. 1450. unter Johann von Rechberg eine starke Mannschaft aus dem Sarganſischen, bey Nacht über den Gungelsberg gegen Schams anrüken; die Schamser aber haben mit Hülfe einiger Bundesgenossen diesen Feind angegriffen, geschlagen und in die Flucht gejagt. Des Grafen Sohn hat hernach Ao. 1456. diese Landschaft nebst Obervaz dem Bischof Leonhard zu Chur um 3600. Gulden überlassen, von welchem sich Ao. 1458. die Schamser um 3200. fl. frey gekauft haben.

Diese Landschaft wird in vier kleine Gerichte, *Drecturas* oder *Directuras* abgetheilt, deren jede einen Ammann und 8. Rechtsprecher hat, welche in Civilsachen bis auf 50. Gulden urtheilen; diese 36. Mann zusammen werden der kleine und grosse Rath dieses Hochgerichts genennt; sie werden von dem Landammann des ganzen Hochgerichts, und von den Nachbarschaften, der Landammann aber von der Landes-Gemeine zu Donat erwählt.

1.) Die erste Directur machen die Dörfer Zilis (*Siles*) und Raschein aus:

Zilis hat eine Kirche und Evangelische Pfarre, welche in das *Colloquium* unter dem Wald gehört. Zu Raschein ist ein Kirchlein, in welchem der Pfarrer zu Zilis an Festtagen predigt. Hier stuhnde ehemals das Schloß Haselstein.

2.) Die zweyte Directur besteht aus folgenden Oertern:

Anders. Eine grosse Gemeine; sie liegt an der rechten Seite des Rheins, auf einer Ebene, und hat eine Evangelische Pfarre, in dem *Colloquio* unter dem Wald, nebst einer Filial zu Pignol, (*Pigneul*). Zu Anders war ehedem ein Bad, das nun abgegangen. Der dortige

schwarze

schwarze Brunn, *Fontana nera*, hat ein überaus helles Wasser, das häufig getrunken, die Eßlust erweken soll. Hier ist auch alljährlich auf den zwanzigsten Herbstmonat alten Calenders, ein grosser Viehmarkt.

Fardin, Fardim; daselbst stuhnd ehedem ein Schloß gleichen Namens. Hier muß auch der Evangelische Pfarrer zu Donat von Zeit zu Zeit predigen.

Bärenburg, Bernburg. Hier war vor altem ein grosses und festes Schloß gleichen Namens. Als ein Beyspiel der Tyrannie seiner ehemaligen Herren wird erzählt, daß einer derselben einst einen Bauer gezwungen, mit den Hünern und Schweinen aus gleichem Troge zu essen; als aber hernach die Bauern über ihn den Meister spielten, nöthigten sie ihn, das gleiche zu thun. Ao. 1452. ward das Schloß von den Graubündnern belagert, erobert und verbrannt.

Farnera, Ferrera. Ein raues Thalgelände bey vier Stunden lang, mit Bergwerken, einem Heilwasser, und vielen Holzungen versehen; das ganze Thal hat nur eine Kirche und Pfarrer, Evangelischer Religion; er gehört in das *Colloquium infra Sylvam*, muß dann und wann zu Canicul, auf dem Berge *Cresta*, der bey zwey Stunden von seiner Wohnung entfernt ist, predigen. Die Einwohner bedienen sich der romanschen Sprache.

3.) Die dritte Directur macht die Gemeine Danet oder Donat aus. Sie hat eine Kirche und Evangelischen Pfarrer, der auch in ihren Filialen Bazein und Fardüng bisweilen predigen muß. Es wird daselbst am zweyten Sonntag Octobers, nach dem alten Calender, ein Viehmarkt gehalten. In dieser Gegend waren ehemals die Schlösser Fardüng, Caste, Clugin und Castelatsch.

4.) Die vierte Directur besteht aus den Gemeinen Lon und Matton, wo die alten Schlösser Berggenstein und Oberstein standen. Lon liegt an dem Berge ge-

en Rheinwald, hat eine Kirche und evangelischen Pfarrer, eben so, wie Matton.

In dem Schamsergebiet ist auf der Arosen-Alp der kleine Calendari-See, von welchem oben §. 12. bereits einige Meldung geschieht, der wol seinen Einfluß, aber keinen Ausgang hat, und unergründlich seyn soll. Wenn ein Sturm obhanden, so schwellt sich in mitten dieses Sees ein gewaltig grosser Wirbel auf, welcher in zunehmendem Wachsen so stark brüllet, daß man ihn von einem Berge zum andern in die sechs Stunden weit hören kann. Die Einwohner behaupten, daß dieser See noch die seltsame Eigenschaft habe, daß er an Menschen und Thieren, die an seinem Ufer schlafen, eine anziehende Kraft ausübe, und sie verschlinge. Sie erzählen davon die wunderbarsten Begebenheiten, welche allen Glauben übersteigen. S. Scheuchz. Naturhistorie Schweizerlandes, 1. Th. Bl. 313-315. und *Delices de la Suisse*, nouv. Edit. Tom. IV. p. 28.

B. Die Landschaft, oder das Thal Rheinwald, *Vallis Rhenana*, ist in die 8. Stunden lang, und wird durch den ungefähr in ihrer Mitte liegenden Ort Ebi, in das, was innerhalb und ausserhalb der Ebi ist, getheilet. Sie hat den Namen vom hintern Rhein, welcher darinnen entspringt, und durch dasselbe hinfließt. Die Berge und Gletscher dieses wilden, kalten Thals sind oben §. 12. beschrieben worden. Nur an wenigen Orten in demselben wird etwas Korn gepflanzet. Man sagt von dieser Gegend, „ daß es in derselben 9. Monat Winter und 3. „ Monat kalt sey. „ Von der rauhen Lebensart der Bergeinwohner ist in ebengedachten 12. §. Meldung gethan worden. Man kann noch hinzuthun, daß man ihnen aus dem benachbarten Italien, wenn die grösseste Sommerhize die dortigen Weyden versenget hat,

Vieh,

Vieh, und vornemlich Bergamasger-Schaafe in grosser Menge zur Weyde zuführt, welches ihnen, (nach dem Bericht des Verfassers der *Delices de la Suisse Tom. IV. p.* 29.) jährlich die unglaubliche Summe von 200000. Thlr. einträgt. Diese Hirten bauen sich an Felswänden steinerne Hütten, 8. bis 10. Schuh lang, 5. bis 6. breit, 6. Schuh hoch, und machen darüber ein durchsichtiges Dach. Ihr Nachtlager oder Bette ist ein wenig altes Heu; ihr Hauptküssen ein Stein; und ihre Deke alte Lumpen oder Pferddeken.

Die ersten Einwohner dieser Landschaft waren die Lepontier, und insbesonder die *Lepontii Aetuatii*, die sich der deutschen Sprache sollen bedient haben, welche auch noch dermalen, wiewol mit einem besondern Dialecte, den man lepontisch-deutsch heißt, daselbst in Uebung ist. Die Landschaft hat Walther von Vaz Ao. 1277. in Schuz und Schirm genommen; von da kam sie erbsweise an die Grafen von Werdenberg, welche sie Ao. 1400. dem Bischof Hartmann zu Chur zu Lehen gaben. Sie muß schon damals einige Freyheiten besessen haben, weilen sie sich im gleichen Jahre mit Glarus in einen Bund begeben, und Ao. 1404. in den obern grauen Bund eingetretten. Ao. 1493. verkaufte Graf Georg von Werdenberg seine Rechte über diese Landschaft an Jacob *Trivulzio*. Von dessen Nachkommen hat sie sich Ao. 1616. gegen Bezahlung 2500. fl. frey und ledig gekauft; so zwar erst Ao. 1634. von diesem Hause angenommen worden, welches aber damals auf alle seine Rechte Verzicht gethan hat. Dermalen sind in diesem Gerichte neben dem Landammann 12. Rathsgeschworne, und 12. so genannte Vier- und zwanziger, welche die Civil- Ehe- und Malefizsachen beurtheilen. Folgende Oerter sind hier zu merken:

Ebi, Aebi, *Planura.* Ein kleiner Ort in der Pfarre Medels: Daselbst versammelt sich jährlich die Landesgemeine des ganzen Hochgerichts.

Medels, Mädels. Ein kleines Gemeinlein, eine halbe Stunde von Splügen, hat eine Kirche, und Evangelische Pfarre.

Splügen, hat seinen Namen von dem Splügerberge, der auf lateinisch *Speluga* heisset, auch *Ursulus* und *Culmen Ursi* genennt wird; Splügen liegt an seinem Fusse. In diesem Dorfe ist eine grosse Niederlage von Kaufmannsgütern, welche durch zween Wege aus und nach Italien gehen. Der eine führt grad über den Splügen durch *Campo-dolcino* auf Cleven in das Venetianische; der andere aber über den kleinen St. Bernhard nach Bellenz, und von da in das Meyländische. Es werden deßwegen zu Splügen bey 500. Saumrosse unterhalten. Von der deutschen Seite her ist der Weg ziemlich gut zu machen, aber auf der italiänischen Seite machet er Schauer, und ist sehr gefährlich. An einigen Orten sind Mauern, an denen sich die Lauen zerschneiden sollen; an einem gewissen Ort ist ein 20. Schuh langes Tach an die Bergwand fest angesezt, damit die Lauen darüber herrollen. An vielen Orten sind Stangen aufgesteket, damit die Reisenden den beschwerlichen Weg desto besser finden können. Zu ihrem Vortheil ist oben auf dem Splügerberge ein Wirthshaus, welches, nebst andern Nothwendigkeiten mit einer Gloke versehen, deren Klang anstatt eines Wegweisers dienet, weil das Haus oft so eingeschneyt wird, daß man es von weitem nicht seheu kann. Auf der Höhe ist eine zwey Stunden lange schöne Ebene, mit fruchtbaren Wiesen, welche aber erst im Augst- oder Herbstmonat können gemeyet werden. Hat man die Höhe des Berges überstiegen, so geniesst man eine liebliche, von Mittag her wehende Sommerluft, mit welcher man forthin, bis nach Cleven, sich erquiken kann.

Splügen ist der Hauptort des Hochgerichts Rheinwald, groß und wol gebaut, es hat über 200. Häuser, eine schöne neue Kirche, und Evangelische Pfarre, zu welcher, neben diesem Dorfe, noch eine weitläufige Gemeine gehört. Ao. 1716. erlitt es grossen Brandschaden, indem 41. Häuser, und 28. Scheunen im Rauch aufgegangen, seither aber wieder erbaut worden. Bey Splügen geht eine Brüke über den hintern Rhein, und sodann an den Splügerberg.

Ruffenen, *Novena*, ist eine ziemlich grosse, in zerstreuten Häusern bestehende Gemeine, zwischen Medels und Hinter-Rhein, in einer nicht unangenehmen Wildnis, weilen das Land sich hier ein wenig öfnet. Der Pfarrer gehört in das Colloquium unter dem Wald.

Hinter-Rhein. Ein kleines Dorf, Kirche, und Evangelische Pfarre, an dem Fusse des St. Bernhardberges. Auch hier ist eine Niederlage von Kaufmanns-Gütern, wie zu Splügen. Die nahen Gletscher machen diesen Ort sehr kalt und feucht. Die schöne und grosse Kirche ist ehemals die Hauptkirche des Gerichts Rheinwald gewesen. Von hier hat man noch zwey Stunden bis zum Ursprunge des hintern Rheins.

§. 19. VII.) Das Hochgericht Lugnez, oder das Lugnezerthal:

Lungnez, Langnez, *Vallis Leguntina*, wird in der Landsprache *Longanizza* genannt. Es ist ein grosses langes Thal, zur rechten Seite des vordern Rheins; ziemlich eng und von wilder Art, doch wird an den meisten Orten Korn gepflanzet. In dem innersten Theil des Thales entspringt der Fluß Gloin oder Glenner, der es durchfließt, und bey Flanz sich mit dem Rhein vereiniget. Die Einwohner bedienen sich der romanschen Sprache, und sind (die von Duving ausgenommen) Catholischer Religion.

Dieses Thal ist zuerst unter den Freyherren von Bellmont gestanden, und hernach erbsweise an die Grafen von Misox gekommen, in deren Gewalt die Thalleute durch eine Niederlage musten gezwungen werden. Sie wurden Ao. 1483. mit Vorbehalt ihrer Freyheiten an den Bischof von Chur verkauft, dessen Nachfolger Ao. 1492. und 1500. ihnen dieselben bestätigt haben. A. 1538. aber haben sie sich von dem Bistum vollkommen frey und ledig gekauft. Dieses Thal hat einen Ammann und 18. Richter, welche die Civilfälle beurtheilen. In Malefiz-Geschäften werden ihnen noch sieben andere aus dem Thal, nebst 8. aus den Gerichten Vals, Gruob und Flims, zugegeben.

Das Thal wird in acht Nachbarschaften oder Gemeinen eingetheilt, von welchen (nebst denen damit verknüpften Oertern, oder Nebennachbarschaften) nemlich:

Frain, Lombrais, Fienz, Ober-Castel, Maurissen, Marciage, zur Kirchen, Soloer, Camps, Fale, Zafreila, Leiser und Peil; folgende die merkwürdigsten sind:

Villa. Ein grosser, wolgebauter Fleken, in welchem die Landsgemeinen des ganzen Thals und Hochgerichts gehalten werden.

Igelsdasen, nebst Rumein und Fetir. In dieser Gegend stuhnden ehemals die Schlösser Blumenthal und Solör.

Cumbelsbaiden. Daselbst, wie anch zu Petersthal und Zur hat es gute Bäder, und Sauerwasser, gegen das Fieber.

Tersnaus, nebst Fuort, und Duving. Zu Duving ist die einzige Evangelische Kirche und Pfarre im Lugnezerthal; sie gehört in das Colloquium ob dem Wald. Unweit Duving sind noch Ueberbleibsel des Schlosses Castelberg.

Vals,

Vals, oder St. Petersthal, ist eine Wildnis, die mit ihren Nachbarschaften einen Theil dieses Hochgerichts ausmacht. Dieser Theil hat einen eigenen Ammann und 12. Richter über Civil-Geschäfte.

§. 20. VIII.) Das Hochgericht Misax oder Misox.

Misax, auch Mesax, Masax, Monsax, *Vallis Mesaucina*, in der Landessprache *Misocco*, *Valle Misolcina* genannt, ist ein etliche Stunden langes, enges und steinichtes Thal, so den ganzen südlichen Theil des grauen Bundes ausmacht, und in das obere und untere Vicariat getheilet wird, welche vier so genannte Squadre ausmachen, nemlich das obere Vicariat anderthalbe, und das untere dritthalbe. Zu jeder Squadra gehören gewisse Nachbarschaften oder Gemeinen. Der Fluß *Mueſa* durchströmet dieses Thal, welches oben gegen Rheinwald wild aussiehet, in der Mitte hingegen Kornwachs hat, gegen Bellenz aber sich öffnet, und fruchtbarer ist. An einigen Orten giebt es auch Wein und Obst. Aus dem Thal geht in den Rheinwald über den St. Bernhardin eine Bergstrasse, die in dem Winter wegen den Lauen gefährlich ist. Daselbst sind viele Alpen, welche von den Einwohnern an Rheinwalder- und auch Bergamasker-Schafhirten, um grossen Gewinn ausgeliehen werden. Man ist ungewiß, wer die ersten Einwohner des Misoxerthals gewesen; einige glauben, die ehemaligen *Mesauci*, danahen das Thal (sagen sie) *Vallis Mesauca* genennet werde. Dasselbe soll Ao. 1026. von Kaiser Conrad II. dem Bistum Como vergabet worden seyn. Von da kam es an die Freyherren von Sax. Hernach Ao. 1481. hat es Johann Peter, Freyherr und Graf von Sax, an Joh. Jacob Trivulzio aus Meyland verkauft, welcher Ver-

kauf Ao. 1494. völlig zur Richtigkeit gekommen, und ist der Käufer mit dem Thale Ao. 1496. dem obern Bunde beygetretten. Von desselben Nachkömmling *Franciſco Trivulzio* haben sich die Einwohner Ao. 1549. mit 24500 Gulden völlig losgekauft. Als es sie aber hernach dieses Kaufs gereuete, entstuhnden daraus grosse Unruhen, doch schüzte der obere Bund die Einwohner bey ihrer Freyheit. Kaiser Ferdinand II. erhob Theodor Trivulzio in den Fürstenstand, unter dem Titel von Misox. Als sich aber der obere Bund so wol als die gesammten Eidsgenossen dagegen sezten, erklärte der Kaiser, daß diese Benennung und Belehnung sich nur auf die Titel seiner Voreltern beziehen, und niemanden an seinen Rechten nachtheilig seyn solle. Gleichwol ist in der Familie Trivulzio noch dermalen der Titel, des heiligen Röm. Reichs Fürst von Misocco und Valle Misolcina, gewöhnlich. Indessen sind die Einwohner dieses Hochgerichts völlig frey; es sind in demselben 3. Ammänner, davon der von Misox (unter den der ganze obere Vicariat gehöret) 14. der von Ruffle oder Rogoreto 10. und der von Calanca 8. Richter in Civilgeschäften neben sich hat. Ueber Malefizsachen sprecheu 20. Richter, die aus dem ganzen Hochgerichte genommen werden. Die Religion in demselben ist völlig catholisch; es steht unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Chur, welcher 3. *Vicarios foraneos* im Misoxerthal hat. Es hat zwar in der Mitte des XVIten Jahrhunderts Johannes *Becaria* vielen Leuten zu der Evangelischen Lehre Lust erwekt, so daß bis aufs Jahr 1570. eigene Evangelische Prediger daselbst unterhalten wurden. Die persönliche Gegenwart des Cardinals Borromäus aber hat Ao. 1523. dieses alles zu unterdrüken vermocht. Ao. 1610. thaten die Evangelisch-

gesinnten

gesinnten einen neuen Versuch, welchen aber die Gewalt der catholischen Geistlichkeit zu vereiteln wußte. Im Jahre 1706. gab es unter den eifrigen Papisten selbst, einen lächerlichen Krieg, der sich nicht ohne blutige Thätlichkeiten endigte: Die einen wollten ihren Gottesdienst, wie bisdahin, durch Capuciner, die andern aber durch Priester versehen lassen: Diese leztern behielten die Oberhand.

1.) Die erste Squadra dieses Hochgerichts geht vom Berge St. Bernhardin an, und ist ein Theil des Misoxerthals, durch welches der auf eben genanntem Berge entspringende Fluß Mous, *Meusa*, fließt. Auf eben diesem Berge sind einige Häuser nebst einer Kapelle. Unweit davon ist auf einer Wiese ein Sauerwasser von starkem Geschmake, welches an dem Orte selbst nicht viel getrunken, wol aber wegen seiner guten Wirkungen anderwerts hingeschikt wird. Zu dieser Squadra gehören folgende Nachbarschaften oder kleine Gemeinen, nemlich:

Gabia, in der Landessprache *Ciabia* oder Schebia.

Andersla, Anzona, Les, Logiano, Doira, und

Creme, Cremet. Hier ist ehemals das wolbefestigte Schloß Misox gestanden. Es war die Residenz der Herren des Landes, ist aber von den Bündnern Ao. 1526. zerstört worden. Es steht auf einem erhabenen fast unbezwinglichen Hügel, wo das Thal am engesten ist. Es hat noch jezo starke Thürme, und 10. Schuh dike Mauern. Man könnte es leicht zu einer Festung machen, mit welcher man einer ganzen Armee den Eingang in das Thal verwehren würde. Von den Ruinen hat man nach der unten an dem Schlosse liegenden Kirche St. Maria einen schönen Weg gemacht. Das Gemäuer des Schlosses war so fest gepflastert, daß es fast nicht möglich war, es zu zerbrechen.

2.) Die zweyte Squadra gehört auch zum Misoxerthal, und begreift die Nachbarschaften Sovazen, Cabiöl, oder Gabiola, Cama, Legia, Verdabbia. Noran-

Norantula. Allhier stuhnde ehemals das Schloß St. Lucii.

Lostalla. Hier werden die Versammlungen des ganzen Thals, oder die so genannten *Céntene* gehalten.

3.) Die dritte Squadra enthält folgende Oerter:

Gron (*Grunum*) Ruffle, oder Rore, auch Rogoredo genannt: Ein wolgebautes Dorf, und darinn ein grosser Plaz voll schöner Häuser. Daselbst geht eine schöne steinerne Brüke über die *Muesa*. Graf Joh. Jacob Trivulzio hatte hier einen prächtigen Pallast erbaut, der Ao. 1503. von den Eidgenossen verbrannt worden.

St. Antonio, Toveda, Campion, St. Fidele, und andere.

St. Victor. Ein Dorf mit einer Kirche. Hier hat Graf Heinrich von Misox eiue Propstey gestiftet, die noch jezt vorhanden ist.

4.) Die vierte Squadra besteht aus dem Calankerthal, welches bergicht, rauh und arm ist, und durch welches das Bergwasser *Calancasca* fließt. Die Einwohner erwählen einen Ammann und 8. Richter, welche über Civilsachen sprechen; Criminalfälle behandeln sie mit den andern Squadren des Misoxerthals. Die Religion ist catholisch, und die Landessprache grob Italiänisch.

Die Calanker sind ein haufenweise im Lande herumirrendes Völkgen, theils aus dem Calanker- theils aus dem St. Jacobsthal gebürtig. Von diesen Landstreichern lassen sich die Männer zu den schmuzigsten Geschäften brauchen; Weiber und Kinder aber gehn im Bettel herum. Sie tragen ihre ganze Habschaft in einem Sak mit sich. Auch im härtesten Winter sind die Ställe ihre Wohnungen, Stroh ihr Bette, verrektes Vieh oft ihre Speise. Kurz: Ihre Nahrung und Lebensart ist elend.

Zu den kleinen Dörfern oder Nachbarschaften des Calankerthals gehören:

St. Maria.

St. Maria. Hier hat das zerstörte Schloß Calanc, oder Calanka gestanden.

Busen, (*Busenum*) Arvigo, Landerenca, Castanetta, Dasca, St. Domengo, und andere.

§. 21. Nun folget die Beschreibung von dem Gotteshaus = Bund.

Der Bund des Hauses Gottes, lat. *Foedus cathedrale*, oder *Foedus domûs Dei*, französisch: *La Ligue Caddée*, ital. *la liga cadé*, hat seinen Namen allem Anschein nach von dem darinn liegenden Bistum Chur, uud gränzet gegen Abend an die Landschaft Cleven, den grauen Bund, die Grafschaft Sargans, auch an ein Stük des Bundes der Zehn Gerichte; gegen Mitternacht abermal an den Bund der Zehn Gerichte, und an die gefürstete Grafschaft Tyrol; gegen Morgen wiederum an Tyrol; gegen Mittag aber an die Landschaften Worms und Veltlin. Seine Länge beträgt wol 28. die grösseste Breite etwa 20. Stunden. Seine merkwürdigsten Berge sind bereits im 12. §. beschrieben worden.

Es wird dieser Bund in eilftehalb grosse Hochgerichter eingetheilet. Das Haupt desselben wird der Bundespräsident genennt. Ehemals war solches der jeweilige Bürgermeister zu Chur; seit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts aber ernennen die Boten des ganzen Bundes jährlich durch die Mehrheit der Stimmen 2. Glieder aus den 15. Personen des kleinen Raths zu Chur, von welchen einer durch das Loos zum Bundespräsidenten erwählet wird. Der Bundestag dieses Bundes ist eigentlich auf St. Bartholomäitag alten Calenders bestimmt, wird aber jedesmal am Tage und an dem Ort des allgemeinen Bundestages der Graubündner gehalten, da die Botten

dieses

dieses Bundes wegen ihrer eignen Geschäfte besonders zusammen kommen. Sowol auf dem besondern Bundes-Tage desselben als auf dem allgemeinen aller drey Bünde, haben der Bundes-Präsident und die Gemeinen zusammen 23. Stimmen, nemlich der Bundes-Präsident 1. Die Boten von der Stadt Chur 2. Pregell ob Porta 1. unter Porta 1. Fürstenau 1. Oberhalbstein und Tiefenkasten 2. Ober-Engadin 2. Ortenstein 1. Bergün 1. Obervaz 1. Unter-Engadin ob Vall Tasna 1. und Unter-Vall Tasna 1. Die vier Dörfer 2. Pusclav 2. Ramüs und Schlins 1. Stalla und *Bivio* (oder welches eins ist, Stalla und Marmels, *Bivio*, und *Marmorera*.) 1. Avers 1. und Münsterthal 1. Nun ist noch anzumerken, daß das präsidierende Haupt so wol bey den Bundstagen als bey dem Jener-Congreß in allen Sachen die Entscheidungsstimme hat, so daß wenn der Bundestag zu Chur ist, der Bundes-Präsident decidiert; ist er hingegen zu Ilanz, so wird die Entscheidungsstimme dem Landrichter, zu Davos aber dem Bundslandammann überlassen. Da der Jener-Congreß, wie auch die übrigen allgemeinen Congresse, immer zu Chur gehalten werden, so versteht sichs von selbst, daß der Bundes-Präsident im Fall der innestehenden Stimmen entscheidet.

Ich komme nun zu Beschreibung der Hochgerichte.

I.) Das Hochgericht Chur macht die Stadt Chur aus.

Chur, *Curia Rhaetorum*, *Coira*, *Coire*, ist die Hauptstadt der ganzen Republic der Graubündner, und insonderheit des Gotteshausbundes. Sie liegt an dem kleinen Flüßgen Plessur, welches neben der Stadtmauer

fließt,

fließt, durch alle Strassen geleitet werden kann, Müllen und Sagen treibt, vielen Nuzen schaffet, bisweilen aber auch grossen Schaden thut, füraus, da es seit einigen Jahren, durch die Menge seines Sands das Bett immer ausfüllt, und nebst grossen Kosten, grosse Sorgen verursachet. Etwa eine halbe Stunde unter der Stadt ergießt es sich in den Rhein. Gegen Morgen steht die Stadt an dem Fuß eines Berges; gegen Mittag an dem Fuß eines andern; gegen Abend und Mitternacht aber hat sie eine schöne, aus Wiesen, Aekern, Wein- und Baumgärten bestehende Ebene. Die Stadt ist in zween ungleiche Theile getheilt; der kleinere und erhöhete begreift den Bischöflichen Hof, samt einigen Höfen für die Domherren. Dieses Theils wird in der Beschreibung des Bistums gedacht werden. Der andere grössere Theil der Stadt hat durchgehends reformierte Einwohner. Sie ist von mittelmäßiger Größe, die Straßen sind krumm, eng, unsauber. Die Häuser haben, einige neu erbaute ausgenommen, wenig ansehnliches. Meistens sind sie sehr hoch, wodurch die engen Strassen noch finstrer gemacht werden. Die allermeisten sind durch Gewölber von unten bis oben vor Feuersgefahr wol verwahrt. Sie hat zwar einen Graben, und Ringmauer, aber so daß jeder über diesen, und über jene, ohne Beschwerde steigen kann. Von den 5. Stadtthoren wird eins das Todtenthor genannt. Vor demselben ist der allgemeine Gottesaker mit einer starken Mauer umgeben; man sieht darinn viele, auch marmorne Grabmale.

Die fürnehmsten geistlichen Gebäude sind:

1.) Die alte Hauptkirche zu St. Martin, mit einem hohen, festen Thurm, der auf seiner Höhe einen lustigen Umgang hat, auf welchen eine steinerne Schnekentreppe von 181. Stafeln führt. Der Prediger dieser Kirche wird *Antistes* genennt.

2.) Die

2.) Die St. Regula-Kirche, nahe bey dem untern Thore.

3.) Die so genannte Scaletta-Kirche, in welcher keine andern gottesdienstlichen Verrichtungen, als Leichenpredigten gehalten werden.

Ausser der Stadt sieht man noch Ueberbleibsel von den alten Kirchen *St. Hilarii*, *St. Antonii*, *St. Margarethae*, *St. Salvatoris etc.*

Des ob dem Bischöflichen Hofe befindlichen Klosters St. Lucii, soll bey der Topographie dieses Hofes Meldung geschehen.

Von weltlichen Gebäuden sind merkwürdig:

1.) Das Rathhaus, auf dem Plaz Imburg, welches drey ihres hohen Altertums wegen ehrwürdige Stuben, und einen in freyer Luft hangenden Tachstuhl hat. Auf demselben wird alle drey Jahre der allgemeine Bundestag der Graubündner gehalten, und ausserdem werden die so genannten Beytäge und Congresse derselben beständig hieselbst angestellt. Die Canzley, und das Archiv so wol des Gottshausbundes, als das gemeinschaftliche aller drey Bünde, befindet sich in einem schönen neuen Gebäude allernächst an dem Rathhaus, mit dem es Gemeinschaft hat.

2.) Das Kaufhaus unter dem Rathhause; in demselben werden die Kaufmannsgüter niedergelegt, die durch diese Stadt aus Deutschland nach und aus Italien gehen.

3.) Das Zeughaus auf dem Klosterplaze, darinnen sowol der Stadt Chur, als der Graubündnerischen Republic Kriegsgeräthe verwahret wird. An dasselbe stößt

4.) Das Kornhaus, woselbst wochentlich zweymal Kornmarkt gehalten wird. Auf dessen Gewölbe hat die Bekenzunft eine groſse schöne Stube, in welcher der Synodus aller Evangelischen Geistlichen in den dreyen Bünden gehalten wird, wenn er zu Chur, nach eingeführter Umwechslung sich versammelt. Nicht weit davon ist

5.) Das

5.) Das *Collegium philosophicum*, so die drey Bünde Evangelischer Religion Ao. 1700. angelegt haben, über welches auch jeder Bund aus seinem Mittel einen Inspector verordnet, und in welchem zwey Professores lehren. Es ist auch eine lateinische Schule von drey Classen angeordnet. Ao. 1763. hat die Löbliche Republic die Einrichtung dieses Gymnasii gewaltig verbessert. Acht Lehrer sind nun täglich, mit dem Unterricht der studierenden Jugend, in Sprachen, Künsten und Wissenschaften beschäftigt. Man nimmt auch fremde Schüler und Studen an. (Des neuern Haldensteinischen Seminariums werde ich in der Beschreibung dieser Herrschaft Meldung thun.) In diesem Collegio ist auch ein Musicsaal, worinn die Liebhaber dieser Kunst jeden Donnerstag in der Woche zusammen kommen.

6.) Der Spital, jenseits der Scalettakirche.

7.) Die zehn schönen steinernen Laufbrünnen.

8.) Der von Herrn *Envoyé* von Salis Ao. 1713. erbaute prächtige Pallast, und Garten, mit schönen Alleen, Grotten, Wasserkünsten, fremden und seltenen Gewächsen.

9.) Ein nach Italiänischer Architectur erbautes Haus unter dem Hoffelsen an der Plessur, welches etwa fremde Abgesandte zu ihrer Wohnung auserlesen.

10.) Ehedem hatte es zu Chur ein Dominicaner- nebst einem Prämonstratenser-Kloster: Diese wurden mit ihren Einkünften in diejenigen Collegia, Schulen, Spitäle ꝛc. verwandelt, deren bereits ist gedacht worden.

Von dem Ursprung dieser Stadt hat man verschiedene Muthmaßungen, wovon die meisten dahin gehen, daß die ebene angenehme fruchtbare Gegend wo sie steht, schon zu den ältesten Zeiten die ehemaligen Rhätier angereizet habe, allda einen Wohnplaz anzulegen. Dieses habe veranlaset, daß zuerst die drey im Bischöflichen Hofe befindlichen Schlösser, *Marsoila*, *Spinoila*, und Imburg angelegt, den Römischen *Praesidibus Rhaetiae primae* zu

ihrer Residenz angewiesen, und hernach mehrere Häuser dazu angebauet worden, bis allmählich die Stadt zu der jezigen Grösse erwachsen. Das Schloß *Spinoila* (Spina in oculis) ist längst zerstört, und hat sich in einen Weinberg verwandelt. Von Imburg ist nichts mehr; hingegen von *Marsoila* (Mars in oculis) ist noch ein alter, massiver, halb zerbrochener Thurm übrig, der einen Theil des bischöflichen Schlosses ausmacht. In der Mitte des 4ten Jahrhunderts soll Kaiser Constantius in seinem Kriegs-Zug wider die Allemannen in dieser Stadt überwintert, und sein Hof-Lager gehalten haben; daher glaubt man, sey der Name *Curia*, Chur, entstanden. Diese Muthmassung wird desto wahrscheinlicher, weil Antonin in seinem *Itinerario* eines 50. italiänische Meilen von Bregenz entfernten Orts gedenkt, *Curiæ* genannt; anderer Merkmale nicht zu gedenken. Die Stadt hatte indessen mit andern Rhätischen Landen überhaupt gleiche Schikfale. Im 8ten Jahrhundert kam der halbe Theil derselben an das Bistum, welche Besizung Kaiser Otto I. im 10ten Jahrhundert bestätigte; sie erhielt aber nach und nach, gleich andern Reichs-Städten, viele Freyheiten. Die Reichs-Vogtey bekamen hernach die Freyherren von Vaz; diese verkauften sie Ao. 1300. dem Bischof Seyfried. Im Jahr 1339. verpfändete sie Kaiser Carl IV. dem Bischof Ulrich für 360. Mark Silber; Ao. 1348. überließ er ihm noch den Zoll, nebst denen weltlichen Gerichten und dem Vogt-Gericht. Im Jahr 1399. befreyte Kaiser Wenceslaus die Bürger zu Chur, daß sie nicht mehr für die Kaiserl. Cammer-Gerichte dorften geladen werden. Sigismund bestätigte dieses Ao. 1413. Nachdem durch eine Feuers-Brunst die Freyheits-Briefe der Stadt im Rauch aufgegangen, hat Kaiser Friederich III. im Jahr 1464. sie erneuert und vermehrt; er gab ihr das Recht, Zünfte anzuordnen; und Ao. 1489. bewilligte er, daß sie die verpfändete Reichs-Vogtey von dem Bistum wieder ein-

einlösen möge. Maximilian I. bestätigte ihr die von seinem Vater ertheilten Freyheiten. Eben dergleichen geschah von seinen Nachfolgern in den Jahren 1521. 1588. und 1566. Sie ist nachmals zur völligen Freyheit und Unabhänglichkeit gelanget, und hat mit dem Bischof Ao. 1419. auf 51., Ao. 1470. aber auf 26. Jahre, auch hernach, mit Vorbehalt ihrer Gerechtsamen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in den Gottshaus-Bund, und mit selbigem in den Bund mit den andern Bünden getretten. Mit dem Bistum hatte die Stadt wegen Besezung der Obrigkeiten, und andern Sachen, öftern Streit; es ward aber alles in den Jahren 1422. 1477. und 1489. theils gütlich, theils rechtlich beygelegt. Im Jahr 1526. ist in der Stadt Chur die Evangelische Lehre eingeführt und bisdahin beybehalten worden. Man lebt mit den Römisch-Catholischen im Bischöflichen Hofe in ruhmlicher Eintracht. Vergeblich bemühete sich in den Jahren 1623. und 1630. der Bischof mit Zurükfoderung der Klöster, Kirchen und Collaturen der Stadt; er mußte sie bey ihrem rechtmässigen Besiz ungekränkt verbleiben lassen. Eines neuen Zwistes mit dem Bischof werde ich bey der Beschreibung des Bistums gedenken.

In denen durch das ganze 17te Jahrhundert gedauerten Grau-Bündnerischen Unruhen ward Ao. 1621. den 22. Winterm. die Stadt von den Kaiserlichen eingenommen. Gleich in folgendem Jahre rükten die Prettigäuer dafür, und belagerten sie unter dem Obrist Guler; sie trachteten mit vieler, aber vergeblicher Mühe, den Mülle-Bach abzuschneiden, um den Belagerten die Gelegenheit zu malen wegzunehmen. Ein ausserordentlicher Fall hat solches zu ihrem Glüke möglich gemacht; derselbe trug sich im Meymonat gedachten Jahres zu. In währendem Disputieren hierüber ist eine so genannte Rust unter St. Lucii Capell hinab vom Berg gefallen, und hat den Mülle-Bach, ohne eines Menschen Hülfe, den Belagerten abgeschlagen,

schlagen, daß sie sich, wegen Mangel der Nahrung, ergeben mußten. Zwey mal nahmen die Kaiserlichen sie hernach wieder ein; 2. mal mußten sie solche wieder dahinten lassen. Die übrigen Schiksale der Stadt verlieren sich in der allgemeinen Staats-Geschichte des Bündner-Landes.

Die Staats-Verfassung in dieser Stadt ist democratisch; die höchste Gewalt steht bey der Bürgerschaft, welche in 5. Zünfte eingetheilt ist, und in allen Standes-Sachen sich auf Befehl des Raths versammelt, da dann ein jeder zünftiger Bürger um seine Meynung gefraget wird. Es gilt, was die meisten Stimmen beschliessen; dieses wird dem Rath schriftlich angezeigt. Was 3. Zünfte erkennen, das müssen die 2. übrigen auch annehmen. Der Grosse Rath besteht aus 70. Personen, welche die Bürgerschaft alle Jahre am ersten Sonntage nach Crispins Tage aus ihren Zünften erwählt oder bestätigt; da dann aus jeder Zunft 14. genommen werden, welche man Zunftmeister nennt. Diese 70. erwählen wieder den Kleinen Rath, welcher aus 20. Personen besteht, nemlich aus dem Amts- und alten Bürgermeister, aus dem Amts- und alten Stadt-Vogt, aus dem Stadt-Richter, Präfect-Richter, Stadt-Ammann, dem Obersten Zunftmeister, und 7. andern so genannten Rathsherren; von welchen 15. Personen allemal 3. aus jeder der 5. Zünfte sind, und zu denen noch die 5. Amts-Ober-Zunftmeister oder Vorsteher einer jeden Zunft kommen. Das Haupt der Stadt ist der Bürgermeister, welcher jedes zweyte Jahr durch eine neue und freye Wahl des Grossen Raths zur Regierung kömmt. Der Oberste Zunftmeister, welcher aus den 5. Amts-Ober-Zunftmeistern erwählt wird, erscheint als das Haupt der Bürgerschaft bey allen Versammlungen, um dahin zu sehen, daß die Obrigkeit nichts wider die Freyheiten und Gerechtsamen der Bürgerschaft vornehme. Der Kleine Rath macht mit Zuziehung zweyer Prediger das Ehe-Gericht aus. Die meisten Stadt-Angelegenheiten

werden

werden von dem so genannten Rath und Gerichte von 30. Personen besorget, welche Personen auch das Criminal- oder Vogt-Gericht ausmachen. In dem Civil- und Schulen-Gericht sizen nebst dem Stadt-Richter noch 14. Personen. Bis Ao. 1710. hatte der jedesmalige Amts-Bürgermeister den Vorsiz und die Umfrage auf dem Bundes-Tage des Gottshaus-Bundes, samt dem Sigel desselben; es war auch der Stadt-Schreiber allezeit Bundes-Schreiber, u. der Raths-Botte war iñer Bundes-Weibel; allein die meisten Hochgerichte dieses Bundes machten der Stadt dieses Vorrecht streitig; endlich wurde die Sache von denen dazu erbettenen Zürcherschen und Bärnerschen Schieds-Richtern zu Malans dergestalt entschieden: Daß die Botten des Gottshaus-Bundes alle Jahre am Ende des Bundes-Tages aus den 15. Rathsherren des Kleinen Raths der Stadt Chur 2. Personen zu dieser Würde erwählen sollten; unter diesen 2. aber sollte einer durch das Loos zu einem würklichen Bundes-Präsidenten bestimmt, der Bundes-Schreiber und Bundes-Weibel aber von den Botten durch die meisten Stimmen aus den Bürgern der Stadt erwählet werden. Diesen Ausspruch hat zwar die Stadt nie genehmigt; es ist aber doch seither mit der Wahl allezeit auf diese Weise gehalten worden. Die Stadt besizt von alten Zeiten her das Münz-Recht.

In den Jahren 1361. 1550. 1556. 1560. 1592. und 1593. ward sie durch die Pestilenz erbärmlich heimgesucht, da der Tod in gar kurzer Zeit bey 100. und bey 1000. hinweggeraft. Im Jahr 1358. hat sie durch ein Erdbeben; andere male (zum Beysp. im Jahr 1747.) durch Ueberschwemmungen, fürauß aber in den Jahren 1350. 1361. 1383. 1464. 1479. 1511. 1574. 1576. und 1674. durch schrekliche Feuers-Brunsten sehr grossen Schaden erlitten.

Die Gegend um Chur herum ist zur Jagd sehr gelegen, und reich an Wildpret von allen Arten. In die Gerichtsbarkeit dieser Stadt gehören die Nachbarschaften Araschgen, Massans und das Lürli-Bad.

Araschgen liegt längst dem Berg oder Wege, da man auf Prada zur Rechten in das Schalfik geht. In dieser Gegend findet sich das so genannte Araschger Wasser, das nur tropfenweise fließt, ganz annehmlich an Geschmak, und treflich gut zu Auflösung innerer Verstopfung ist; es entspringt in einem finstern Thal in Churwalden an der Rabiosa, und soll Vitriol und Alaun mitführen. Sehet Scheuchzers Natur-Historie des Schweizerlandes, II. Th. Bl. 272. 273.

Massans, *Malsauns*, (teutsch Ungesund) soll diesen Namen von dem daselbst stehenden alten Siechen-Hause haben. Dortige Kirche wird von dem Pfarrer der St. Regula-Kirche zu Chur versehen. Hier soll ehemals ein kleines Capuciner-Kloster gestanden haben.

Das Lürli-Bad, (Lurli-Bad, *Lauri Balneum*,) ist gerade ob Massans, da man den Berg hinauf nach Trimmis geht.

§. 22. Nun folget

Das Bistum Chur;

und vorerst

A.) Der Bischöfliche Hof, oder die Residenz des Bischofs, welche den erhöheten obern Theil der Stadt ausmacht, der mit eigenen Ringmauern und Thoren eingeschlossen ist. Das an einem Thurm erbaute bischöfliche Schloß macht ein gutes Aussehen; es hat prächtige Zimmer, darin besonders die schöne Vertäfelung Achtung verdient. Der Schlösser *Spinoila*, *Marsoila* und Jmburg ist bereits gedacht worden.

In dem Umkreis dieses Hofes ist:

1.) Die Dom-Kirche, welche in dem 8ten Jahrhundert erbauet worden seyn soll. In derselben sieht man verschie-

verschiedene Grabmale einiger Bischöfe, auch des Freyherrn *Henrici VI.* von Herten, des Spanischen Gesandten *Alphonsi Casati*, und andere.

2.) Die Dom-Propstey.

3.) Die Wohnungen der Dom-Herren.

4.) Die Häuser der weltlichen Beamten.

5.) Ein Hospitium für die Capuciner.

6.) Auf einer kleinen Anhöhe ob dem Bischöflichen Hofe ist die St. Lucius-Capelle und Kloster. Dieser *Lucius* war der Apostel der Bündner, der sie zum Christlichen Glauben bekehrt haben soll. Hier hat es unter andern folgende Epitaphia:

Das eine scheint einem ehemaligen Rhätischen Landvogte oder Gouverneur gewiedmet gewesen zu seyn, und lautet in verdorbenem Latein:

HIC SUB ISTA LAPIDE
MARMOREA
QUEM VECTOR VER IN
LUSTER PRESES
ORDINAVIT VENIRE
DE VENOSTES
HIC REQUIESCIT
DOMINUS.

Das andere Epitaphium ist zu Ehren eines Bischofs Valentinians, der Ao. 540. den Kloster-Bau vollendet, in Marmor gegraben:

SCEM. EPCS.
HOC JACET IN TOMOLO QUEM DEFLET RETICA TELLUS
MAXIMA SUMMORUM GLORIA PONTIFICUM.
ABJECTIS QUI FUDIT OPES NUDATAQUE VEXIT
AGMINA CAPTIVIS PREMIA LARGA FERENS.
EST PIETAS VICINA POLO NEC FUNERIS ICTUM
SENTIT OVANS FACTIS QUI PETIT ASTRA BONIS.
HIS POLLENS TITULIS *VALENTINIANE* SACERDOS
CREDERIS A CUNCTIS NON POTUISSE MORI.
QUI VIXIT IN HOC SÆC. C. ANN. PLS. MN. LXX.
DPS SUB D 75. ID. JAN. SEPs. PCs. BASJUCCS IN DXI.
PAULINIUS NEPOS IPSIUS HÆC FIERI ORDINAVIT.

Das Kloster *St. Lucii* ist eine Manns-Abbtey, Prämonstratenser-Ordens, deren Stifter man nicht mit Gewißheit kennt. Als es Ao. 1140. mit Mönchen Prämonstratenser-Ordens, anstatt der vorhergehenden Benedictiner, besezt worden, hat man solche aus dem Kloster Roggenburg aus Schwaben kommen lassen. Es war auch das Kloster dieser Abbtey eine Zeitlang einverleibt; wie sich denn der Abbt zu Roggenburg auch *Abbas hæreditarius St. Lucii* nennt.

Nicht weit von diesem Kloster ist eine natürliche Grotte zu sehen, welche in den Felsen hinein, zur Wohnung eines Eremiten, gegraben zu seyn scheinet. Hier ist eine kleine Brunn-Quelle, in deren Wasser starkgläubige Menschen etwas ölichtes entdeken, dessen Wunder-Kraft zur Erhaltung des Gesichts dienlich seyn soll. S. *L'Etat & Delices de la Suisse*, Tom. IV. pag. 41. 42.

7.) Jenseits dem Bischöflichen Hofe auf einer Höhe hinüber, stuhnd ehemals die *St. Hilarii*- oder *St. Lurien*-Kirche, welche der heilige Fridolin soll erbaut haben. Nicht weit davon, an der Land-Strasse gegen Churwalden, war das Frauen-Kloster *St. Antoniæ*. Beydes ist nicht mehr vorhanden; eben so wenig, als die alten Kirchen *St. Margarethæ*, wo ehedem ein Nonnen Kloster gewesen, und *St. Salvatoris* vor dem Obern Thor.

B.) Das Bistum selbst.

Der Ursprung des Bistums Chur ist ungewiß: Man fängt die Reihe seiner Bischöfe gemeiniglich mit einem *Asimo* an, der ums Jahr 440. soll gelebt haben; und überhaupt wird das Bistum für eins der ältesten gehalten. Der Gottshaus-Bund beweiset sein Schuz- und Schirm-Recht über dasselbe auf folgende Weise: Alle rechtmässigen Oberherren der Gemeinen und Landschaften, aus welchen der Gotts-haus-Bund erwachsen ist, haben seit den ältesten

Zeiten

Zeiten die Kasten-Vogtey über das Hochstift besessen und ausgeübt; als, die Fränkischen Könige, und in ihrem Namen, die Grafen zu Chur, die Carolingischen und Sächsischen Kaiser und Könige. Selbst während der Welfischen und Gibellinischen Streitigkeiten ist die Oberherrschaft über diese Gemeinen, und die Kastvogtey über das Bistum, unzertrennlich verbunden geblieben. Hugo, Graf von Bregenz und in Rhätien, hat als Oberherr über diese Gemeinen das Schirm-Recht über das Bistum besessen; Graf Rudolf von Bregenz aber so wol das Herrschafts-Recht über die Gemeinen, als das Schirm-Recht über das Hochstift, dem Kaiser Friederich I., dieser aber beydes an seinen Sohn Friederich, Herzog zu Schwaben, übergeben, dessen Nachkommen es bis Ao. 1268., folglich bis auf den Tod des lezten Schwäbischen Herzogs von dem Hohenstauffischen Stamme, Conradins, besessen haben; welcher (wie bekannt) in angeregtem Jahre zu Neapel war enthauptet worden. Die Gemeinen des Gotteshaus-Bundes sind also damals von dieser Herrschaft frey worden; sintemal sie nicht mehr zu dem Herzogthum Schwaben gerechnet worden sind, obwol sie noch unter andern Grafen und Freyherren stuhnden, welche schon längst Mittel gefunden, sich von der Oberherrschaft eines Herzogs ledig zu machen. Endlich kam die völlige Freyheit der Gemeinen auch heran; die Kastvogtey kam an sie und an die adelichen Geschlechter ihres Bezirks, welche daselbst Herrschafts-Rechte und Gerichts-Herrlichkeiten besassen. Als nachgehends diese herrschenden Geschlechter theils ausstarben, theils ihre Herrschafts-Rechte an ihre Unterthanen verkauften; und die Gemeinen also zu den Rechten, welche ihnen schon vorher zuständig waren, noch diejenigen erlangten, die der Adel ehemals be-

sessen hatte; ja als endlich die Gemeinen des Gotts-haus-Bundes sich nach und nach mit einander ver-banden, und ihre Gerechtsamen zusammentrugen, war der Gottshaus-Bund im Besize des vollständig-sten Schirm-Rechts über das Bistum, welches er auch würklich ausübte. Er vertheidigte das Hochstift und die Bischöfe bey allen Anläsen muthig; welches seine Kriege mit Herzog Leopold von Oesterreich Ao. 1400., mit Erzherzog Siegmund Ao. 1475. und mit Kaiser Maximilian Ao. 1499. beweisen. Er suchte die Schmälerung und Verschwendung der Gü-ter des Hochstifts zu verhüten, und desselben Nuzen bey allen Gelegenheiten zu befördern; denn Ao. 1422. entschied er die Streitigkeiten zwischen dem Hochstift und der Stadt Chur auf eine jenem vortheilhafte Weise. Ao. 1452. hielt er den Bischof Heinrich von Heuwen an, daß er dem Capitel und Bunde Rechnung ablegen mußte, und sezte ihn auch als ei-nen Verschwender ab. Als Ao. 1530. die zwey an-dern Bünde dem Bistum Chur seinen Antheil an den unterthanen Landen streitig machten, verfochte der Gottshaus-Bund die Partey des Bistums, und ließ anstatt des entwichenen Bischofs Pauls die Haus-haltung des Bistums durch einen Hofmeister also ver-walten, daß es in wenigen Jahren von seinen Schul-den frey wurde.

Das Bistum Chur ist schon Ao. 1405. mit einigen Gemeinen im Gottshaus-Bunde in ein Bündniß getretten. Nachher hat es den Bunds-Brief der 3. Bünde von den Jahren 1471. 1524. und 1544. als eine contrahierende Partie auch angenommen. Endlich ward im Jahr 1541. zwischen dem Gotts-haus-Bunde und Hochstift ein Vertrag errichtet, wel-chen der gleich darauf erwählte Bischof Lucius Iter in eben diesem Jahre in eine ordentliche Urkunde brachte, beschwor, und mit seinem und des Dom-

Capitels

Capitels Sigel bestätigte. Das Hochstift verpflichtete sich darinnen: Erstlich: Daß es niemals ohne Vorwissen und Begünstigung des Gottshaus-Bundes die Wahl eines Bischofs anstellen, auch eine jedesmalige Wahl nicht anders als mit Rath desselben vollführen wolle. Zweytens: Daß es folgende 6. Artikel unverbrüchlich beobachten, und jeden Bischof zu derselben feyerlichen Beschweerung und genauen Erfüllung anhalten wolle; nemlich: 1.) Daß kein Bischof zu Chur wider die Regierungs-Art, Religions-Freyheit und Landes-Sazungen des Gottshaus-Bundes Neuerungen vornehmen soll: 2.) Daß er alles genehmhalte, was der Gottshaus-Bund während der Abwesenheit Bischofs Pauls vorgenommen: 3.) Daß er ohne Einwilligung des Bundes und Dom-Capitels nichts dem Hochstifte zugehöriges veräussre: 4.) Daß er schuldig sey, dem Gottshaus-Bunde Rechnung abzulegen: 5.) Daß er seine Aemter durch Leute aus dem Gottshaus-Bunde verwalten lasse: 6.) Und endlich: Daß er das bischöfliche Amt ohne Einwilligung des Capitels und Bundes an niemanden überlassen solle. Der Gottshaus-Bund versprach hingegen: Einen jeden auf oben beschriebene Weise rechtmässig erwählten Bischof, so bald er die Artikel beschworen habe, anzunehmen, zu bestätigen, in den wirklichen Besiz des Bistums einzusezen, und ihn darin zu schüzen und zu erhalten. Er versprach auch insonderheit im Namen derjenigen Gemeinen, welche mit dem Hochstifte in besonderer Verbindung stuhnden, desselben Nuzen zu befödern, und seinen Schaden abzuwenden. Obgedachte sechs Artikel wurden nicht nur von Bischof Lucius Iter, sondern auch von seinen Nachfolgern, Thomas Planta und Peter Raschär, beschworen. Der Gottshaus-Bund behauptet, daß er im wirklichen Besize seiner Gerechtsame über das

Hochstift

Hochstift bis auf den Ao. 1692. erfolgten Tod Bischofs Ulrichs von Mont unverlezt geblieben sey; seit dieser Zeit aber hat sich das Dom-Capitel bey seinen angestellten Bischofs-Wahlen nicht daran gekehrt. Der Kaiserliche Minister, Freyherr von Risenfels, versicherte dasselbe bey der Ao. 1728. angestellten Wahl des Kaiserlichen Schuzes. Als Bischof Joseph Benedict, Freyherr von Rost / Ao. 1754. gestorben war, erinnerte der Gottshaus-Bund das Dom-Capitel an seine Gerechtsame bey der bischöflichen Wahl, und verlangte, daß die gewöhnliche Rechnung von der Verwaltung des verstorbenen Bischofs in Gegenwart der Landes-Deputierten abgelegt; die bevorstehende Bischofs-Wahl nicht anders als mit Rath, Gunst, Vorwissen und Bewilligung des Bundes vorgenommen; niemand anders als eine tüchtige Person, die ein Gottshaus-Mann, ein guter, patriotischer, erkannter und eingesessener Bündner sey, erwählet, und dem neu erwählten Bischofe ausdrüklich auferlegt werden möge, obgedachte 6. Artikel zu beschweeren. Allein das Dom-Capitel schritte (des Widerspruchs des Bundes ungeachtet) Ao. 1755. in Gegenwart eines Kaiserl. Commissarii zur Wahl; worauf der Gottshaus-Bund nicht nur seine von dem Dom-Capitel nicht mehr erkannte Gerechtsame aufs möglichste zu verwahren bemühet war, sondern auch solche in einer besonders gedrukten Schrift grundlich ausführte.

Der Bischof von Chur ist ein Reichs-Fürst, zu welcher Würde Kaiser Friederich I. den Bischof Egino und alle seine Nachfolger Ao. 1170. erhoben haben soll. Sein Titul ist: Bischof zu Chur, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herr zu Fürstenburg und Fürstenau. Das Wapen des Bistums ist dem Wapen der Stadt Chur gleich, nemlich ein schwarzer

Steinbok

Steinbok in weissem Felde. Der Bischof beschiket den Reichs-Tag des teutschen Reichs würklich, und hat in dem Reichs-Fürsten-Rathe nach dem Bischofe zu Lübek, aber vor dem Bischofe zu Fulda, Siz und Stimme. Zu einem Römer-Monat sollte er 5. zu Pferde und 18. zu Fusse, oder 132. Gulden und zu einem Kammer-Ziele 21. Reichs-Thaler geben; es geschieht aber nicht mehr. Ehedem ist er ein Stand des Schwäbischen Kreises gewesen, und hat Ao. 1642. von neuem auf den Schwäbischen Kreis-Tagen Siz und Stimme genommen, aber nachher solches wieder unterlassen; also daß er sich zu keinem Kreise des teutschen Reichs hält, ob er gleich in der Usual-Matricul von den Kammer-Zielern in den Oesterreichischen Kreis gesezt worden ist. Sein Kirchsprengel ist in 6. Capitel vertheilt, von welchen drey zu den Grau-Bündnerischen Landen gehören, nemlich das so genannte Oberländische, (*Capitulum supra-sylvanum*) das Oberhalbsteiner- (*Capitulum supramurense*) und der Misoxer-District; das vierte, genannt Unter-Lanquarter, (*Capitulum infra Langarum*) ist in den Eidgenössischen Landen auf der linken Seite des Rheins; das fünfte ist im Vaßgau, in der gefürsteten Grafschaft Tyrol; und das sechste, genannt das Drusische oder St. Lucii-Steig, ist auf der rechten Seite des Rheins, und erstrekt sich bis an den Arlberg. Der Bischof steht in geistlichen Sachen unter dem Erzbischofe zu Maynz; er wird von dem Hochwürdigen Dom-Capitel zu Chur erwählt, welches aus 24. Dom-Herren besteht, von welchen aber nur die 6. ersten, nemlich der Dom-Propst, Dechant, Scholasticus, Cantor, Custos und Thesaurarius, Einkünften geniessen; die übrigen 18. so genannten *Extra-Residentiales* können auswärtige Pfründen besizen, müssen aber zur Erwählung

eines

eines jedesmaligen Bischofs und Dechants berufen werden, und haben alsdenn eben so wol als die 6. ersten Siz und Stimme. Den Dompropst ernennet der Papst. Der Bischof und die 6. ersten Domherren haben ihre Wohnungen ausser der Stadt Chur, auf einer Höhe, der Hof genannt, welcher oben beschrieben worden. In dessen Umfange hat der Bischof die niedern und hohen Gerichte. Die Erz- und Erbämter des Hochstiftes sind das Erbschenken-Amt, welches das Oesterreiche Haus wegen der gefürsteten Grafschaft Tyrol besizt; das Erbtruchsessenamt, welches izt die von Mont inne haben; das Erbkämmereramt, welches izt die Flugi von Aspermont haben; und das Erbmarschallamt, welches nun die von Planta besizen. Das Recht, Münzen zu prägen, übet der Bischof mehrentheils mit der Stadt Chur gemeinschaftlich aus.

Das weltliche Gebiet des Bistums war ehedem weit grösser als es izt ist, nachdem es auf mancherley Weise verringert worden. Das Bistum Chur ist mehrmalen der Oeconomie halber in schlechte Umstände gerathen; um das Jahr 1206. aber war es wegen übler Aufführung der Domherren dem Untergang nahe. (†) Heutiges Tages besizt es noch das Schloß Fürstenau im Domleschger-Thal, woselbst ein Bischöflicher Schloß-Ammann wohnet, der in den Gerichten Tusis, Heinzenberg und Tschapina, in dem obern

(†) Bey diesem Anlase ist das Kloster Rüti im Canton Zürich, Prämonstratenser-Ordens, gestiftet und mit Mönchen versehen worden. Hiervon steht in einer alten ungedrukten Urkunde folgendes: Curwaldensis Ecclesia in Curiensi Retia sita habuit praepositum quendam Ulricum nomine, thuricensem natione, qui dum vellet aliquas consuetudines in eadem ecclesia secundum ordinis instituta in melius mutare, invenit fratres conversos maxime sibi adeo rebelles, ut relicto loco eodem post multas tribulationes recederet cum suo Priori et octo Canonicis sibi ad hoc obedientibus etc.

obern Bunde, und in dem Obervazer-Gerichte des Gotteshaus-Bundes, wo der Bischof in Criminalsachen Kläger ist, die Einkünften des Hochstifts verwaltet. Im untern Engadin hatte ehemals der Bischof an den Geldstrafen den vierten Theil, und trug den dritten Theil der Unkosten. Seither hat er an beyden keinen Antheil mehr. Ueber das obbenannte besizt er in den übrigen Gemeinen des herrschenden Landes keine Rechte mehr, indem sie alle nach und nach ausgekauft worden. Ausser dem Schloß Fürstenau, kömmt ihm noch der Zoll über die Landquart, und schöne liegende Güter zu Chur, in den 4. Dörfern, und anderswo zu. In der gefürsteten Grafschaft Tyrol, und zwar in dem so genannten Vinstgau, besizt der Bischof das Schloß und die Herrschaft Fürstenburg, dahin er einen Hauptmann sezet, welcher zugleich die Bischöflichen Gerechtigkeiten im Münsterthale verwaltet. Es werden auch dem Bischof alle zwey Jahre 573. fl. 24. Kr. aus dem Zolle zu Cleven zugestellt. Diese Bezahlung geschieht kraft eines Verkommnisses zwischen dem Bischof und den drey Bünden, von Ao. 1530.; vermög dessen der Bischof auf seinen vierten Antheil von Worms, Cleven und Velklin Verzicht gethan hat. Er hat auch ausser den Graubündnerischen Landen noch verschiedene Lehngüter. Der Verfasser *de l'Etat et Delices de la Suisse* bestimmt die jährlichen Einkünften des Bischofs bloß auf die Summe von 12. bis 13000. Pfunde oder Franken, (*Livres,*) und jedes Domherrn auf 2500. derselben. S. daselbst im IVten Tom pag. 40.

Die Bischöffe zu Chur hatten den Titel der Bundsgenossen des Rhätischen Standes geführt, bis endlich der leztverstorbene Bischof, Joseph Benedict, ihn weggelassen, und dadurch zu vielen Vorstellungen und Klägden Anlas gegeben. §. 23.)

§. 23. II.) Das Hochgericht der vier Dörfer Zizers, Igis, Trimmis und Untervaz.

Diese ganze Landschaft gehörte vor altem den Herren von Aspermont, von welchen sie an das Bistum Chur kam, von diesem aber sich ledig und frey kaufte. Auf diese Weise sind die meisten Herrschaften und Gemeinen in Bünden zu dem glüklichen Stande der Freyheit gelanget. Wenn man von Zizers nach Chur geht, so sieht man an einem Berge annoch den Rest des alten Schlosses Rauch-Aspermont.

Zizers. Ein grosser, bevölkerter, und wolgebauter Fleken, liegt zwey starke Stunden unter Chur, auf der rechten Seite des Rheins. An demselben ist eine weitläufige Aue, oder Gemeingut, daß jeden Einwohners Antheil bey 1000. fl. geschäzt wird; wiewol man viele Kosten an die Dämme, die Ueberschwemmungen dieses Flusses abzuhalten, aufwenden muß. Diese Gegend ist überhaupt an Wein, an Obst, und an Feldfrüchten fruchtbar. Kaiser Otto *I. M.* hat im 10ten Jahrhundert den Hof Zizers dem Bistum Chur vergabet. Ao. 1622. und 1623. hat er von den Spaniern viel hartes erlitten. Ao. 1612. den 4ten Octob. wurde hier die erste Evangelische Predigt gehalten; allein die Oesterreichischen Einfälle hinterhielten die Evangelische Religions-Uebung bis auf Jahr 1644.; da dieselbe wieder hergestellt, und bis auf izt fortgesezt ward. Die Reformierten haben eine Kirche ob dem Fleken; das catholische Exercitium hingegen wird in der alten Kirche gehalten. Der Gottesaker ist beyden Religionen gemein. Der Evangelische Pfarrer gehört in das Churer-Collegium. Ao. 1685. ist hier ein Hospitium für zwey Capuciner zur Verrichtung des catholischen Kirchendienstes aufgerichtet worden. Bucelinus nennet den Fleken Zizers *Pagum Ciceronianum*, in der Vermuthung, *M. T. Cicero* habe einmal daselbst ein Lager gehabt. In dieser Gegend befindet sich der Mastrilferberg

ferberg, ob der untern Zoll- oder Tardis-Brüke. Man sieht hier die Ruinen der alten Schlösser Friednau, und Fruaus; auch hat es ein mineralisches Bad, welches Vitriol, Alaun, nebst Silber- und Kupfertheilchen mit sich führt; und einen neuerbauten Pallast, der den Herren von Salis angehört, welche in der Kirche Grabmale von Marmor haben.

Igis. Dorf, Kirche und Pfarre evangelischer Religion, hat mit Zizers einen gemeinen Weidgang, der sich bis an die obere Zollbrüke erstrekt, und schöne Fruchtfelder, obgleich die Sonne wegen des anliegenden erhabenen Falzeinen-Berges diesen Ort bis gegen 10. Uhren nicht bescheinen mag. In dieser angenehmen Ebene steht das nun prächtig erneuerte Schloß der Herren von Salis zu Marschlins. Dieses große, mit einem Graben und vier runden Thürmen umgebene Schloß ist alten Ursprungs: Das Bistum Chur hat solches Ao. 1337. denen Oesterreichischen Herzogen Albrecht und Otto zu Lehen gegeben. Hernach kam es an Graf Friederich von Toggenburg, und endlich an seine jezigen Besizer. Auf einem fast unzugänglichen Felsenstük ob Igis sieht man die Ueberbleibsel des alten Schlosses Faklastein. Der Mangel an frischen Wassern in dieser Gegend wird für die Ursache gehalten, daß vielen Einwohnern Kröpfe wachsen. Ao. 1716. sind hier bey 60. Häuser im Rauch aufgegangen.

Trimmis, *Trimontium*. Ein volkreiches Dorf, eine Stunde von Chur, so benennt von den drey nahen Bergen Sayes, Valtannas und Talaina. Diese Gemeine machte Ao. 1440. mit der Stadt und dem obern grauen Bunde ein Bündnis. Die Einwohner sind vermischter Religion. Die Catholischen, welche die mehrern an der Zahl sind, haben die alte Kirche allein im Besiz. Die Evangelischen erlangten Ao. 1614. von den III. Bünden das Recht, sich der obern Kirche, nahe an dem Felsen,

wo ehemals ein Schloß gestanden, zu bedienen. Diesem Schluß widersezten sich die Catholischen mit Gewalt, mußten aber doch gestatten, daß Ao. 1615. ein Evangelischer Pfarrer dahin gesezt worden. Gleichwol wußten sie bey hernach entstandenen Unruhen die Uebung des Evangelischen Gottesdienstes immer zu hintertreiben, bis auf das Jahr 1644. da er endlich wieder hergestellt worden.

Untervaz. Eine grosse Gemeine, liegt zur linken Seite des Rheins, gegen Zizers über. Sie ist vermischter Religion, und hat zwey Kirchen; wegen deren Gebrauch und Besiz, die gleichen Händel, und Ao. 1644. die gleiche Restitution entstanden, wie zu Trimmis. Ao. 1686. hat dieser Ort grossen Brandschaden erlitten. Diese Gemeine hat ihren eigenen Ammann und 12. Richter über Civilsachen; so wie jedes der andern drey Dörfer. Die Appellationen aber gehen an den Landammann aller 4. Dörfer, der zu Zizers wohnet. Derselbe nebst 12. Richtern aus den vier Dörfern dieses Hochgerichts spricht auch über Criminalgeschäfte; und nebst sechs Richtern aus denselben urtheilt er über Matrimonialsachen.

§. 24. III.) Das Hochgericht **Ortenstein** im Domleschgerthal, welches aus den zwey Gerichten Ortenstein und Fürstenau bestehet.

Das Domleschger- (Thumlaschger-) thal, *Tomiliasca*, *Vallis Domestica*, ist auf beyden Seiten des hintern Rheins. Einige halten davor, daß die unter *Rhaeto* hieher geflüchteten Tuscier sich in diesem lieblichen, an Wein, Getreide und Obst fruchtbaren Thalgelände niedergelassen, und es danahen *Vallem Domesticam* genennet haben.

A.) Das Gericht **Ortenstein** hatten die Freyherren von Vaz, und hernach ihre Erben, die Grafen von Werdenberg zu Lehen gehabt. Graf Georg übergab es in der Mitte des 15ten Jahrhunderts den

Frey-

Freyherren von Waldburg, und diese hernach an den Ritter Ludwig Tschudi, von welchem sich Ao. 1527. die Einwohner frey und ledig kauften: Danahen haben sie einen Ammann und 12. Richter über Civil- und Evangelische Ehesachen; in Criminalfällen ziehen sie noch 6. aus dem Fürstenauer-Gerichte zu sich. Die Einwohner des Gerichts Ortenstein sind theils Evangelisch, theils Catholisch.

In dasselbe gehören folgende Oerter:

1.) Ortenstein. Ein schönes lustiges Schloß in der Gemeine Tomils, ob dem rothen Brunnen; es steht auf drey Seiten auf Felsen, hat von oben herab einen ebenen Eingang, und hohen Thurm. Es hat mit dem Hochgerichte gleiche Herren gehabt, ist Ao. 1452. zerstört, hernach aber wieder erbauet worden, und endlich an das Geschlecht Travers gekommen, in dessen Besiz es noch izt ist.

2.) Die Ueberbleibsel der alten Schlösser: Hoch-Ober- und Nieder-Juvalta, Alt- und Neu-Sins.

3.) Folgende Gemeinen und Nachbarschaften:

Tomils, Tumils, ist ziemlich groß, meistens catholischer Religion. Es soll ehemals ein Schloß gleichen Namens ob Rotels gestanden haben. Das Dorf und die Gerichte zu Tomils hatten die Grafen von Werdenberg viele Jahre von dem Hochstift Chur zu Lehen. Da aber der Bischof vermeinte, die Grafen hätten das Lehen verwürkt, zog er es ein. Hierüber proceßierten mit einander Bischof Ortlieb und Graf Georg Ao. 1463. vor dem Rath der Stadt Zürich, welcher das Dorf mit seiner Jurisdiction dem Grafen zuerkannte.

Dusch, Tusch, *Duſſium*. Ein Nachbarschäftgen Evangelischer Religion, in ebenbenannter Gemeine Tomils. Daselbst ist ein adelicher Siz nicht weit von dem Thurm Neuen-Sins oder *Caſa nova*, und obgedachten Schlössern *Iuvalta*.

Rothenbrunn, Rotels. Eine Nachbarschaft und Dörfgen in der Ebene; daselbst haben die Einwohner Ao. 1741. ein Kirchlein erbauet, allwo der Pfarrer zu Almens bisweilen den Gottesdienst verrichtet. Hier ist das bekannte Bad zum rothen Brunnen, welches die Eigenschaft hat, daß es die Dinge, darüber es fließt, gelbroth färbet. Das Badhaus steht an der Landstrasse. Scheuchzer in seinen Schweizerischen Naturgeschichten P. II. p. 237. 238. beschreibt es als ein Sauer-Wasser, das gegen innerliche und äusserliche Krankheiten dienlich sey.

Trans. Ein Dörfgen auf einem hohen Berg; die Kirche gehört so wol den Evangelischen als Catholischen Einwohnern; es hat darüber Ao. 1725. vielen Streit gesezt. Der Evangelische Pfarrer gehört in das Collegium unter dem Walde.

Scheidt. Ein Evangelisches Dorf mit einer Pfarrkirche; die Evangelische Lehre ward Ao. 1580. daselbst eingeführt. Der Pfarrer gehört in das Unterwald-Capitel.

Feldis, Földis. Eine mittelmäßige Gemeine, mit einer Pfarrkirche und eigenen Pfarrer. Sie hat Ao. 1580. ebenfalls die Evangelische Religion angenommen.

Paspels, oder Pasqual, ist auch eine dieser Nachbarschaften.

B.) Das Gericht Fürstenau hat sich von den Rechten, die der Bischof zu Chur darinnen gehabt, frey gekauft, mit Ausnahme des Schlosses Fürstenau. Das Gericht hat einen Landammann, oder Landvogt, welcher mit 12. Richtern über Civil- und Ehesachen spricht. In Criminalfällen zieht er noch 6. aus dem Gericht Ortenstein zu sich.

Die zu dem Gericht Fürstenau gehörige Gemeinen sind:

Fürstenau. Ein reformiertes Dorf, nebst Kirche und Schloß, nahe am Rhein, wo der Fluß Albula darein

fließt,

fließt, und ein Zoll bezogen wird. Die daselbst neuerbaute Kirche ist eine Filial von Scharans; dortiger Pfarrer predigt zu Fürstenau den einen Sonntag deutsch, den andern romanisch, weil hier beyde Sprachen üblich sind. Man findet hier Merkmale von Ringmauern einer ehemaligen Stadt. Das Schloß hat Ao. 1262. Bischof Heinrich IV. von Chur erbauet. Dermalen bewohnt es ein Bischöflicher Beamter, der des Bischofs Rechte verwaltet, und seine Gefälle einzieht, wie oben in der Beschreibung des Bistums bereits angemerkt worden.

Allmens, *Almenno*. Eine Pfarrgemeine vermischter Religion. Hier war ehemals das Schloß Hasensprung, welches den Grafen von Werdenberg zugehörte.

Scharans. Eine grosse Evangelische Kirche und Pfarrgemeine, wo M. Ulrich Marmels im 16ten Jahrhundert die Evangelische Lehre einführen half. Hier war eine Burg oder Schloß gleichen Namens.

Sils, *Silium*, *Selg*. Eine mittelmäßige Gemeine, Evangelischer Religion und romanischer Sprache, ein Viertelstündgen vor Thusis über. Der Pfarrer gehört in das Unterwalder- (Infrasylvanum) Colloquium. Hier ließ in diesem Jahrhundert der Obriste Donaz ein prächtiges Gebäude aufführen. In dieser Gegend stuhnden auch die alten Burgen und Schlösser Realt, (deren wir besser unten gedenken werden) nebst Campell und Ehrenfels.

Rietberg. Ein Schloß mit einem ausserordentlich diken Thurme. Zu Anfang des 16ten Jahrhunderts besaßen es die Rinken von Wildenberg, hernach die von Salis, die von Planta, und zulezt die von Buolen. Kaiser Leopold I. hat Ao. 1690. den Obrist Paul von Buol, mit dem Prädicat von Straßberg und Rietberg, in den Freyherrenstand erhoben.

Baldenstein. Ein Schloß mit einem hohen Thurm und sehr diken Mauern. Anfangs hatte es seinen eigenen Adel, und kam an die Familie von Rink, hernach an die von Rosenroll, und endlich erbsweise an einen von Salis.

Realt, *Rhaetia alta*, Hohen-Rhätien. Ein festes Schloß, gegen Thusis über, auf einem perpendicularhohen Felsen; es hat noch vier, zum theil zerstörte Thürme. Es wird für eines der ältesten Schlösser in diesem Lande gehalten. Einer von den ehemaligen Besizern des Schlosses soll sich so tyrannisch gegen seine Untergebenen aufgeführt haben, daß sie sich wider ihn empöreten, und ihn daselbst gefangen hielten; worauf er den verzweifelten Entschluß gefasset, sich auf seinem Pferde über den entsezlich hohen Felsen herunter zu stürzen, und elend umzukommen. Realt hatte einen eigenen Adel, aus welchem Heinrich Ao. 1220. zum Bischof zu Chur erwählt worden. Das Schloß ist nicht zerstört worden, sondern durch Alter abgegangen.

§. 25. IV.) Das Hochgericht Obervaz oder Greiffenstein, das aus zwey ziemlich weit von einander entlegenen Gerichten besteht; diese sind:

1.) Das Gericht Obervaz, welches an der Westseite des Flusses Albula, neben dem Gerichte Fürstenau liegt, besteht aus etlichen Dörfern, deren Bezirk sich in die drittehalbe Stunden erstrekt, die allesamt (Mutten ausgenommen) eine Catholische Gemeine und Kirche ausmachen, und sich der romanischen Sprache bedienen. In diese Oerter kömmt man aus dem Tomleschg durch einen langen, gähen und felsichten Weg. Hier sind noch Ueberbleibsel von dem ehemaligen Schlosse Vaz zu sehen, dem Stammhause der Freyherren dieses Namens, von welchen dieses Gericht an die Grafen von Werdenberg gelangt. Graf Georg aber hat es Ao. 1456. an das Bistum Chur gegen 3600. Gulden überlassen, von dem sich hernach die Einwohner frey gekauft haben. Dieses Gericht hat einen Ammann, der mit 11. Richtern über Civil- und mit 16. über Ehesachen spricht. In Criminal-

Geschäften

Geschäften präsidiert der Ammann; neben ihm urtheilen darüber 16. Richter von Obervaz, 4. aus dem Gericht Fürstenau, und einer von Parpar, der in dem Gericht Obervaz wohnet, in welchem folgende Oerter zu bemerken vorkommen:

Mutten, *Motta*, *Collis*, ist eine Wildnis von zerstreuten Häusern, an einem Berge ob Silß, Evangelischer Religion, und deutscher Sprache. Der Pfarrer predigt zur Frühlings- und Sommerszeit etliche Wochen lang nicht in der gewöhnlichen Kirche, sondern auf der Höhe der Muttener-Alpen. Von Mutten führt ein Weg auf Silß, der so steil und gähe ist, daß, wenn man im Winter ein Haupt Vieh hinunterführen will, es zwey Männer, der eine vornen, der andere hinten, an den Berg halten müssen. Ueber diesen Alpen ist ein hoher runder Berggipfel, und in demselben ein sehr tiefes Seelein.

Stürwis, liegt auf einem hohen Berge, vor Obervaz über, und hat einen eigenen Ammann; von da aber geht die Appellation nach Obervaz.

Laino, Muldain oder Modein, Dall, und Zurten.

2.) Das Gericht Bargün, oder Brügun, welches näher nach dem Ursprunge des Flusses Albula, an den Gränzen des Bundes der zehn Gerichte, in einem ziemlich wilden Thale liegt. Es wird auch Greiffenstein genannt, und begreift folgende Gemeinen und Nachbarschaften.

Bergün. Von diesem Ort ist der jeweilige Landammann, welcher mit 6. Richtern auch die Civilgeschäfte zu Bergün behandelt. Wenn aber ausser Bergün wegen Güterdienstbarkeiten Streit entsteht, so giebt Lütsch noch zween, und Stul einen Richter dazu. Die von Bergün verbanden sich schon Ao. 1425. mit dem obern Bund, und Ao. 1561. nahmen sie die Evangelische Religion an.

Filisur, ist eine ziemlich grosse Gemeine und Evangelische Pfarre, welche in das Ober-Engadiner Colloquium gehört. In derselben stuhnd auch das Schloß

Greiffenberg. Die Edeln oder Freyherren dieses Namens, und nach ihnen der Bischof von Chur, hatten ehemals die Herrschaft über Filisur gehabt, welches sich aber von dem Bistum Ao. 1537. um 2300. Gulden wider ledig gekauft. Sie haben einen eigenen Ammann, der mit 6. Richtern über Civilsachen bis auf die Summe von 20. Gulden spricht. Steigt die Summe höher, so wird der Landammann von Bergün mit seinen Richtern dazu berufen. Dieser Landammann beurtheilt auch mit zwey Richtern von Filisur die Ehe- und Criminalsachen in dem Hochgericht Greiffenstein. In dem Gebirge hinter dem Schloß dieses Namens wurden ehemal gute Silber-Bley-Kupfer- und Eisen-Bergwerke bearbeitet, welche aber wieder in Abgang gekommen.

Lätsch und Stul gehören auch in dieses Hochgericht.

§. 26. V.) Das Hochgericht Ober-Halbstein, welches aus 3. Gerichten besteht, aus den fünf nachfolgenden Gemeinen, die Pleüen genennt werden:

1. Die Pleüe Tinzen, in der Landes-Sprache *Tenizone*. Eine volkreiche Pfarrgemeine Catholischer Religion; drey Capuciner aus der Brescianischen Provinz versehen den Gottesdienst allda. Diese Gemeine hat ihren eigenen Ammann, der nebst acht Richtern über Civilgeschäfte spricht. Zu ihr gehört noch: Mühlin, Sur und Rovna.

Falera ist ein kleines nicht wol bewohntes Thal, das viele Viehalpen hat.

2.) Die Pleüe Schweiningen, in der Landessprache *Savognino* genannt; eine grosse, volkreiche Pfarr-Gemeine.

3.) Die Pleüe Strams und Kunters, (*Contrum.*)

Strams.

Strams. Ein Catholisches Dorf, hat den Namen von einem unbewohnten alten Schloß, in welchem gleichwol die Landsgemeinen dieses Hochgerichts gehalten werden. Diese Gemeine hat ihren eigenen Ammann.

4.) Die Pleüe Presanz, Salux und Delo. Bey Presanz sieht man Ueberbleibsel von dem Schlosse Rauschenburg. Bey Delo stuhnd ehemals ein fester Thurm, *Valacca* oder *Valatschià* genannt.

5.) Die Pleue Tiefen-Kasten, in der Landessprache *Castim*, Mons, und Alfaschein, woselbst die Ruinen eines zerstörten Thurms zu sehen.

Tiefen-Kasten, *Castrum imum*, hat vermuthlich den Namen von einem ehemals daselbst gestandenen Schlosse, dessen in Antonins *Itinerario* gedacht wird. Es ist nunmehr ein Catholisches Pfarrdorf mittelmäßiger Grösse; es liegt in der Tiefe eines Thales, auf beyden Seiten mit gähen Bergen umgeben. Daselbst geht eine Brüke über den Fluß Albula, bey welcher ein Zollhaus steht.

§. 27. VI. Das Hochgericht Beve oder Stalla, zu welchem vier Gerichte gehören, als:

1.) Das Gericht Bevi oder Bevio, Bivio, sonst auch Stalla, *Stabulum* genannt, ist klein, seine Lage ist rauh und wild, es gränzet an den Julier- und Septmerberg. Es ist hier ein starker Durchpaß von Reisenden ins obere Engadin, und in das Pregell.

Dieses Gericht, zu welchem auch das Dorf Marmels, oder *Marmorea* gehört, hat einen Ammann mit 12. Richtern über Civil- und Evangelische Matrimonialgeschäfte; über Criminalsachen zieht es noch den Landvogt von Oberhalbstein, nebst 2. andern zu sich, da der Landvogt die höhern, das Gericht aber die mindern Bussen bezieht. Die Religion ist vermischt; die Sprache ebenfalls, weder ganz romanisch, noch recht italiänisch. Der Evange-

lische Pfarrer predigt italiänisch; und der Catholische Gottesdienst wird von Capucinern versehen.

2.) Das Gericht Avers, Affers, Afferis, liegt in einer gar wilden Gegend, daher die Einwohner meistens Schaafmist dörren, und brennen. Das Holz umzuhauen, zu führen, und über das Eis hinaufzuziehen, ist eben so langsam als beschwerlich; zu Ersparung desselben bauen sie sehr enge niedrige Stuben, mit kleinen Fensterchen, damit sie mit sehr wenig Brennmaterie die Zimmer erwärmen können. Da und dort in dieser unlustigen Gegend ist man genöthigt, die Häuser und Ställe an die gähen Berge anzusezen, und sie mit einem Ueberschupf [Ueber-Dache] vor dortigen öftern Schneelauinen zu verwahren, damit sie ohne Beschädigung darüber hinschiessen können. Dieses Gelände ist desto einträglicher an Heu und Sommer-Weyden, wiewol das Heu, wegen Kürze des Sommers, in 7. bis 9. Wochen beydes gewachsen und eingesammelt seyn muß. Dieses Gericht hat eine eigene Evangelische Pfarre, deutscher Sprache. Dahin gehören auch, nebst 10. kleinen Höfen, die Nachbarschaften Madris, Crotto, Campsat, Casale und Cresta. Zu Cresta steht das Rathhaus, und die Kirche, welche keinen Thurm hat, indem die Gloken nur an einem Holzgerüste, das auf einem Hügel steht, befestigt sind.

Dieses Gericht stuhnde vorerst unter den Edeln von Marmors, als ein Lehen des Hochstifts Chur, von dem es sich hernach frey kaufte, und Ao. 1425. mit dem obern Bund vereinigte. Es hat einen Ammann mit 12. Richtern, welche über Civil- Ehe- und Malefizsachen urtheilen.

3.) Das Gericht Remus, Ramusch, Remosch, lat. *Remusium*, ist eine ziemlich grosse, anmuthige, an Kornwachs fruchtbare Gemeine, welche auf der linken Seite des Innflusses lieget, Evangelischer Religion und romanischer Sprache. In dortiger Kirche St. Florin, wohin

vor

vor der Glaubensverbesserung viele Wallfahrten geschahen, liegt *Henricus IV.* oder *V.* Bischof von Chur begraben. Nicht weit von Remus steht das dem Hochstift gehörige Schloß Canities, oder Tschonuf, dessen erste Besizer sich Edle von Remus nannten, und es von dem Bistum zu Lehen hatten; es ist Ao. 1475. von den Oesterreichern verbrannt, und hernach wieder auferbaut worden; dermal aber ist es in schlechtem Stande. Vor Remus über, im *Val d'Assa*, ist eine Brunnader, unter einem von Natur gehölten Felsen, die täglich zu gewissen Stunden theils aufhört zu laufen, theils wieder hervorbricht.

Zu Remus beurtheilt ein Ammann mit 12. Richtern die Civilgeschäfte. In diesem Gericht und im Unter-Engadin, werden von den Gemeinen Schuls, Schins und Remus, wechselweise 12. Criminal-Richter erwählt. Die Ehesachen werden von dem Ammann, zwey Geistlichen, und einem weltlichen Richter behandelt.

4.) Das Gericht Schlins, Tschlin, *Celinum*, eine ziemlich grosse Gemeine, auf einem Berge erhöhet, nebst einer Evangelischen Kirche und Pfarre, auch der Filial-Kirche St. Niclaus, welche mit jener in das Colloquium des untern Engadins gehört. Ao. 1499. thaten 500. Kaiserliche Soldaten aus dem Innthal bis nach Schlins einen unversehenen Einfall, eben da das Volk eine Leiche zur Begräbniß begleitete, und ein altes Weib für die Leich-Begleiter eine Mahlzeit zurüstete: Die Frau, von den Soldaten gefragt, für wen sie bereitet werde? gab ihnen die listige Antwort: „ Für die Grau-Bündnerischen „ und Eidgenössischen Völker, die im Anmarsch sind. „ Auf dieses Vorgeben zog sich die feindliche Mannschaft sogleich zurüke. Indessen gieng die alte Frau eilends in die Kirche, und erzählte ihren Landleuten, was sich zugetragen: Hierauf hat sich alles Volk aufgemacht; es nahm, anstatt der Fahnen und Standarten, die Creuz-Stangen aus der Kirche mit sich, eilete den Feinden nach, und erschlug

schlug ihrer gegen 50. Mann; viele wurden gefangen, und mehr als 100. haben sich auf der Flucht über die Felsen heruntergestürzt; keiner von den Ueberwindern hingegen ist vermißt worden. (S. Sprechers *Pallas Rhætica*, Bl. 119. 120.) Ao. 1622. ward Schlins von den Oesterreichern abgebrannt; auch die Catholische Religions-Uebung durch Capuciner eingeführt, Ao. 1637. aber wieder abgeschaft.

§. 28. VII. Das Hochgericht Pregel, oder Bregel, *Bragaglia.*

Dieses Hochgericht ist ein rauhes, steinichtes und sehr enges Thal, gleich einer Pforte, welches jenseits des Gerichts *Stalla* an dem Septmer-Berg anfängt, und sich mittagwerts bis an die Grafschaft Cleven 6. Stunden weit erstrekt. Es hat unter den vielen Bergen und Stein-Klippen wenig fruchtbaren Boden; doch wachsen in seinem untern Theile Castanien. Die hohen Spizen einicher dieser Berge dienen den Einwohnern anstatt der Sonnen-Uhren, indem sie durch ihren cirkelnden Schatten die Tages-Stunden ordentlich abmessen können. Pregel wird lateinisch *Prægallia* genennt, weil es an den Grenzen Galliæ cisalpinæ liegt; von andern hingegen *Præjulia*, wegen seiner Lage an dem Fuß der Julier-Alpen. Kaiser Heinrich II. hat Ao. 1024. den Einwohnern einen Freyheits-Brief ertheilt, und sie in den Reichs-Schuz aufgenommen. Ao. 1268. wurden die Pregeller durch den Herzog von Meiland, Philipp Torriani, aufgebracht, daß sie in das Clevische feindlich einfielen, Schlösser zerstörten, Alpen plünderten; hingegen nahmen die Clevner das ehemalige nunmehr zerstörte Schloß Castelmur, so mitten im Pregeller-Thal liegt, hinweg. Ao. 1614. entstuhnd zwischen den Einwohnern *Sopra-Porta* und *Infra-Porta* wegen

gen der Wahl eines *Podestà* grosser Streit, bis sie sich Ao. 1621. vergliechen, daß beyde Thäler gemeinschaftlich nur einen haben sollten. Im IV. Jahrhundert soll *St. Gaudentius* den Einwohnern das Evangelium gepredigt haben; dieser Mann aber ward auf Befehl des Landes-Herrn Ao. 368. zu Casätsch enthauptet. Es war in den damaligen Zeiten der Gebrauch, daß die hingerichteten Heiligen zu ihren widerrechtlich abgehauenen Köpfen als zu ihrem Eigenthum griffen, und solche von der Richtstätte wegtrugen; das that auch *Gaudentius*; er nahm sein abgeschlagenes Haupt mit sich weg, auf den Berg *Malloyen*, woselbst er sich begraben ließ. So wol an dem Orte der Enthauptung, als auf dem Plaze der Begräbniß, ward eine Kirche und Capell erbauet; dahin bis zur Glaubens-Verbesserung grosse Wallfahrten geschahen. Betreffend die politische Verfassung dieses Hochgerichts, so theilet es sich in 2. Gerichte. In dem einen ob Porta hat *Casaggia* seinen eigenen Ammann die vier andern Squadren aber einen Ammann und 12. Richter über Civil Sachen gemeinsam; eben so das Gericht Unter-Porta. Die Criminal-Sachen werden zu *Vespran* von dem ganzen Hochgerichte durch einen Land-Ammann, oder *Podestà*, und 18. Richter, Ehe-Sachen hingegen von einem Ehe-Richter mit 6. Beyrichtern behandelt.

Es wird also diese Gegend in das obere und untere Thal, oder in 2. Gerichte abgetheilt. Diese sind:

1.) Das Gericht Ober-Porta, oder *Sopra Porta*, in welchem folgende Oerter zu bemerken sind:

Casätsch, *Casaggia*. Eine Evangelische Pfarr-Gemeine und Kirche am Fuß der Berge Septmer und Malloyen. Hier theilen sich die über diese Berge gehenden Strassen; daher hieselbst eine starke Niederlage der Reisenden und Waaren ist. Dahin sind auch einige Einwoh-

ner

ner des Bergs Malloyen und die Nachbarschaft Capril pfarrgenössig, und gehört die Pfarre in das Ober-Engadinische Colloquium. Bey Casätsch kommen 2. Quellen des Flusses Mera oder Maira zusammen. Dieser Ort ist durch einen Berg-Fall merkwürdig, der sich Ao. 1673. zugetragen: Es ist nemlich im April gedachten Jahrs durch den zerschmolzenen Schnee, und im Heumonat durch einen starken Plaz-Regen, die lettichte Materie des nahen Berges abgerissen worden, ein starker Theil desselben heruntergefallen, und hat die Gebäude (nur die höhesten ausgenommen) bis zum obersten Gipfel des Dachs ausgefüllt. Verwunderlich war, daß ein Bächgen, welches kaum eine Wiese zu wässern tüchtig schien, eine grosse Menge dieser an Farbe blaulichten Materie, welche man mit keinen Schleussen aufhalten konnte, mit sich fortgeführt. Noch jezt siehet man Merkmale davon.

Vespran, lat. *Vicosopranum*, auch *Viceprevanum*, ein von alten Zeiten her bekanntes Dorf.

Die Dörfer *Stampa*, *Burgo novo*, oder Bürnöw, *St. Cassiano*, *Piazza* und *Cultura*.

2.) Das Gericht Unter-Porta, oder *Infra-Portam*, in welchem die Dörfer *Bondo* oder *Pont*, *Bundium*, *Promontong*, lat. *Promontorium* und *Castasegna*. Vornemlich aber ist

Soglio zu merken, als das eigentliche Stamm-Haus der Edeln von Salis, welches an diesem Ort 3. prächtige Paläste hat. Das Dorf *Soglio*, auch *Soi*, *Süll*, lat. *Solium* genennt, liegt nebst einer Pfarr-Kirche auf einem hohen rauhen Berge. Dahin auf führt eine lange Steige, mit etlich hundert steinernen Stafeln; dieser Weg ist so gemacht, daß man ihn auch mit beladenen Saum-Pferden befahren kann. Der Evangelische Pfarrer gehört in das Ober-Engadiner-Colloquium. *Soglio* ist Ao. 1220. von denen von Como in einem Krieg wider das Bistum Chur verbrannt worden. Obgleich dieser

Ort

Ort sehr hoch lieget, ist daselbst der Boden doch nicht unfruchtbar, weil ihn die Sonne fast den ganzen Tag mit ihrer erwärmenden Kraft erquiket. Die Lage läßt auch den mittägigen Winden freyen Zugang, welchen es denen rauhen Nord-Lüften verwehrt.

In dem Pregeller-Thal sind die Winde meistens beständig. Vor Mittag wehet der Morgen- und nach Mittag der Abend-Wind; da öfters die West-Winde mit dem Nord-Wind um den Septimer- und Majola-Berg, wo nemlich die Thäler in einen Winkel zusammenstossen, mit einander streiten, und ganz entgegengesezte Würkungen hervorbringen. Die physische Ursache dieser Natur-Begebenheit erklärt Scheuchzer in seiner Natur-Historie des Schweizerlands, I. Theil, Bl. 55. 56., und II. Theil, Bl. 271. 272.

§. 29. VIII. Das Hochgericht Puschlav.

Dieses Hochgericht ist ein meistentheils angenehmes Thal zwischen hohen Bergen, wol 6. Stunden lang, und ziemlich fruchtbar an Heu und Getretde. Weil durch dasselbe der Weg aus dem Engadin in das Veltlin, und umgekehrt, geht, hat es von den Durchreisenden, und den durchgehenden Waaren gute Nahrung; da gar oft in dem Fleken *Posciavo* auf einmal etliche hundert Pferde und Ochsen übernachten. In demselben hatte das Bistum Chur von alten Zeiten her viele Rechte, wurde aber durch die Herzoge von Meiland aus dem Besize derselben gesezt. Ao. 1486. trat Herzog Morus von Meiland diese Landschaft den Bündnern ab; und Ao. 1537. kauften sich die Einwohner von dem Bistum Chur mit 1200. Gold-Gulden völlig ledig; sie wurden also ganz freye Leute.

Zur Zeit der Glaubens-Verbesserung hat auch in diesem Hochgerichte die Evangelische Lehre bey einichen Eingang gefunden. Es wurde zur Ausbreitung

Evange-

Evangelischer Religions-Bücher in dem Fleken *Posciavo* eine Drukerey aufgerichtet; derselben Hinwegnehmung ist Ao. 1561. von dem König von Spanien und dem Papst an die Bündnerische Republik zwar begehrt, aber nicht erhalten worden. Es hatten die Evangelischen, wegen ihrer geringern Anzahl von den Catholischen viele Verdrießlichkeiten auszustehen. Ao. 1622. ward auf dem Congreß zu Lindau die Kirche zu *Posciavo* diesen allein überlassen, und jenen erlaubt, eine eigene zu bauen. Bey den damaligen Landes-Unruhen und empfindlichen Bedrükungen mußten die Evangelischen Prediger entweichen. Es wurden im April Ao. 1623. in die zwanzig Evangelische Personen ermordet; man hat ihnen ihre Bücher, und einigen die Häuser verbrannt. Ao. 1629. ward mit der Gewissens-Freyheit der Evangelische Gottesdienst wieder gestattet. Noch dermalen werden beyde Religionen in dem Hochgerichte geduldet. Die Evangelischen machen in demselben etwa einen Drittel aus. Die Evangelischen Pfarrer zu *Posciavo* und Brüs gehören in das Capitel des obern Engadins, die Catholischen aber unter das Bistum Como.

Das Haupt oder der Präsident dieses Hochgerichts wird *Podestà* genennt, und richtet allein über Civil-Sachen; von ihm geht die Appellation an 5. Richter, *Accolateri* genennt. Ein so genannter Decan und 2. Officialen werden durch das Loos zu Sekelmeistern erwählt. Diese 3. erwählen die 5. *Accolateri* und 12. Rathsherren; leztere aber den *Podestà* und den Canzler, unter dessen Vorsiz sie über Ehe- und Criminal-Sachen sprechen. In den besondern Gemeinen sind auch ein Ammann und 6. Geschworne, welche bis auf 30. Gulden richten, und die Vollstrekung ihres Urtheils von dem *Podestà* erhalten müssen. Die Sprache, die in diesem Hochgerichte geredet

wird,

wird, kömmt der Italiänischen am nähesten. Dasselbe wird in 4. Theile oder Contrade abgetheilt.

1.) Die erste Contrada macht der Haupt-Fleken Pusclav, Poschiavo, *Pesclavium*, *Postclavium*, aus, welcher groß, bevölkert, wol gebauet, und einer der besten Oerter in Bündten ist, in einer schönen, weiten Ebene. Er hat eine Catholische und eine Evangelische Kirche; die Catholische wird von einem Propst und sechs Chorherren bedient. Hier ist auch ein Frauen-Kloster von dem Orden des heiligen *Romerii*; es besteht aus 30. Nonnen, und ist Ao. 1629. gestiftet worden. Eine halbe Stunde davon ist der Pusclaver-See, welcher etwa eine Stunde lang, eine halbe breit, und insonderheit an Forellen und Aeschen fischreich ist.

Nahe bey Pusclav soll ein Brunne seyn, der zur heissen, troknen Sommers-Zeit stark hervorquillt, im Winter aber und bey Regen-Wetter sich gänzlich verliert. Sehet *Delices de la Suisse*, T. IV. p. 57.

2.) Die zweyte oder innere Contrada begreift die kleinen Dörfer Aino, Cavaglia, Pisciadella und Campello.

Pisciadella liegt in einem heureichen Thal-Gelände, gegen dem Berge Bernina, über welchen durch dieses Thal ein starker Paß ist; ob demselben siehet man ein Stük Berges, das schneeweiß, und aus lauter reinem Gips besteht; wenn man an denselben klopfet oder anstößt, giebt es von unten herauf ein Getös, als wenn er ausgehölt wäre.

Campello. Daselbst siehet man Ueberbleibsel des zerstörten Schlosses *Olzate*.

3.) Die äussere oder dritte Contrada enthält die Nachbarschaften Prata, Campilione und Matta di Pedenale.

4.) Die vierte Contrada besteht aus Brüs, *Brusium*, *Bruscio*, und dem Thal *Brusasco*.

Das Brusasker-Thal ist an den Veltlinischen Gränzen; dadurch führt von dem Pusclaver-See hinweg, ein rauher, enger, mit grossen Steinen besezter Weg hinabwerts gegen Tyran, bey dem die Berge zu beyden Seiten kaum einen Flinten Schuß von einander entfernt sind; es ist also mit gähen unfruchtbaren Felsen oder Schrofen eingefasset; es hat durch das ganze Thal kein rechtes Feld, sondern immer nur eine grosse Stein-Mauer ob der andern, zwischen welchen bisweilen ein Stükgen Wießwachs liegt. Doch finden sich grosse Castanien Bäume in Menge. Die Häuser sind der Land-Strasse nach zerstreut, und ist das Thal in 6. Cantonen abgetheilt. Die Einwohner reden verderbt italiänisch. Von den Evangelischen sind im Veltliner-Mord Ao. 1620. allhier 27. Personen umgebracht worden.

§. 30. Das Hochgericht Ober-Engadin.

Die Landschaft Engadein oder Engadin erstrekt sich von dem Ursprung des Flusses Inn, längst demselben auf 16. Stunden weit, und soll den Namen von dem Flusse Inn, Oen oder Oeno haben, also daß er in hiesiger romanscher Sprache so viel als *En Co d'Oen*, d. i. das Haupt des Inns bedeute. Sie ist ein grosses uud volkreiches Thal, welches durch die so genannte *Pont Auta* oder hohe Brüke zwischen Cinuscal und Brail in das obere und untere abgetheilt wird: Jenes fällt zwar schöner in das Auge, als dieses; das leztere aber hat doch reichern und bessern Getreide-Bau als das erstere, welches einer kältern und rauhern Luft mehr unterworfen ist; daher an einigen Orten gar kein, an andern wenig, an etlichen aber zimlich viel Getreide wächst; und überhaupt hat das obere Engadin schöne Weiden und Wiesen. Es hat auf den Bergen viele Gems-Thiere, deren bisweilen ganze Truppen bey einander gesehen werden.

werden. Im ganzen Engadin sind die Häuser gemauert, und meistens 3., manche auch 4. Gemächer hoch. Da man nun grösse Dörfer von dergleichen Häusern antrift, so haben sie mehr Ansehen, als in andern Ländern viele Städte. Die Land-Strassen und Brüken sind überaus gut und bequem; so gar die Strassen, die nur in Alpen und Wälder führen, sind so beschaffen, daß zween geladene Wägen ungehintert neben einander durchfahren können. Die Brüken sind von lerchenem Holze sauber gezimmert, mit aufgerichteten Neben-Hölzern, damit ein umfallender Wagen nicht ins Wasser fallen könne. Alle Einwohner sind der Evangelischen Religion zugethan, und reden die romanische Sprache, welche aber im obern Engadin anderst, als im untern ausgesprochen wird; im leztern nennt man sie ladin, weil sie der lateinischen Sprache näher kömmt. (Sehet §. 11.) Da nun die Engadiner die lateinische, italiänische und französische Sprache leicht erlernen, so leget sich in den Bündnerischen Landen niemand so sehr auf die theologischen Wissenschaften, als die Engadiner, mit welchen auch von der Religions-Verbesserung an bis auf den Anfang des XVIII. Jahrhunderts die meisten Pfarren in den 3. Bünden besezt gewesen sind. Von denen 6. Colloquiis, in welche die Evangelische Geistlichkeit eingetheilt ist, sind zwey, die von Engadin den Namen haben, obgleich unter dieselben noch Kirchen-Diener aus andern Hochgerichten mitgehören. Die Engadiner suchen ihr Glük weit und breit in Europa, und die Ober-Engadiner vornemlich in Italien; sie haben zu Venedig Zukerbekereyen, Brandewein-Läden und dergleichen; viele fliken den Venetianischen Bauern die Schuhe, und kommen dann im Frühling mit einem schönen Stük Geld wieder heim. Die Unter-Engadiner treiben das Fuhr-

werk mehr; sie fahren mit ihren Ochsen ins Tyrol, um Salz zum Verkauf heimzubringen; sie nähren sich schlecht und einfältig; Mähl- Fleisch- und Gersten-Suppen sind ihre meiste Speise; sie baken nur gar kleine Brödgen, auch des Jahrs nur 2. 3. oder höchstens 4. mal, aber dann 1000. bis 2000. auf einmal, auch nur in einer Haushaltung. Diese Brödgen bleiben kaum 2. Minuten im Bak-Ofen; hernach werden sie in einem luftigen Zimmer aufbehalten. Zum Gebrauch wird von Zeit zu Zeit ein Korb voll in einen feuchten Keller gelegt; weil diese Brödgen sonst so hart würden, daß man sie mit einem Hammer würde zerschlagen müssen.

Die Staats- und Kirchen-Geschichte des obern und untern Engadins verliert sich in der allgemeinen politischen und Religions-Geschichte des gesammten Bündner-Landes, wovon ich §. 8. und 9. das wichtigste angeführt. Hier werde ich ganz kurz das Besondere berühren, das mit diesem Strich Landes vorgegangen:

Von dem Jahre 1139. an haben die Grafen von Camertingen ihr Recht über unterschiedene Oerter im obern Engadin dem Bistum Chur, die einen um 800. Mark Silber und 60. Unzen feines Gold, die andern aber um 260. Mark Silber, verkauft; von welchem sich die Landleute Ao. 1494. um 900. Gulden völlig frey gemacht. Die Gerechtsamen, welche das Haus Oesterreich wegen Tyrol im untern Engadin besessen, haben die Einwohner Ao. 1652. käuflich an sich gebracht.

Was nun das Hochgericht Ober-Engadin in der Landes-Sprache *Engadina sur Punt auta*, das ist, über der hohen Brüke, insonderheit anbetrift, so wird es durch den fast in Mitte der Landschaft entspringenden Amsel-Brunn (*Fontana Merla*) in zwey

Gerichte,

Gerichte, Ueber-*Fontana-Merla* und Unter-*Fontana-Merla*, abgetheilt. Jede der Gemeinen beyder Gerichte hat in Civil-Sachen einen Ammann und 6. Richter. Zu Zuz wohnet der Land-Ammann über das ganze Ober-Engadin, und wird aus dem Geschlecht von *Planta* genommen; aus welchem (kraft einer Verkommniß) immerdar einer entweder Land-Ammann oder Lands-Statthalter seyn soll; er wird jedes mal auf St. Matthiä-Tag von 16. Gemeinds-Botten in der Auw erwählt; er spricht auch mit 16. Richtern, theils zu Samaden, theils zu Zuz, über Criminal-Geschäfte.

A.) In das Gericht *Sur* (Ueber-) *Fontana-Merla* gehören folgende Gemeinen:

1.) Sils, *Silio*, *Siglio*, Selg. Eine mittelmäßige Pfarr-Gemeine, deren Pfarrer in das Ober-Engadiner-Capitel gehört. Hier bläßt eine rauhe Luft. Nahe bey dieser wilden Gegend ist der Silser-See, in welchen der Inn-Fluß, unweit von seinem Ursprung, hineinfließt.

2.) *Selvapiana*, *Sylva plana*. Ein Dorf und Pfarr-Kirche. Daselbst ist ein kleiner See, genannt *Lago di Sylvapiana*, in welchen der Silser-See mit dem Fluß Inn hineinfließt; des Sees Ausfluß hingegen ergießt sich in den St. Morizen-See.

3.) St. Moriz, *St. Morizzo*. Ein wol erbauetes Dorf mit einer Pfarr-Kirche, ist berühmt wegen dem Sauer-Brunnen, von dem es den Namen hat. Herzog Victor Amadäus von Savoyen hat sich dessen Ao. 1697. hieselbst bedienet. Man hält dieses Sauer-Wasser für das stärkste in Helvetien und Teutschland; wenigstens übertrift es so gar das Pyrmonter-Wasser, das eines der stärksten ist. Es ist (nach Scheuchzers und andren Nachrichten) von starkem anziehendem Geschmake, führt Vitriol- und Eisen-Theilchen mit sich, und ist dienlich gegen verschiedene Krankheiten. Zwischen *Sylvaplana* und *St. Morizzo*

rizzo ist der Boden so hart, daß man ihn nicht anbauen kann; daher nennt man diese Gegend *Campo di ferro.*

4.) *Celerina*, *Tscharlina*, *Tschlarina.* Eine ziemlich grosse Evangelische Pfarr-Gemeine. Von da biß gegen Samada fließt der Inn etwas ausgebreitet, aber ganz still und sanft dahin; er macht gleichsam einen langen See, und wird daher *Lago di Celerino* genannt. Er ist sehr fischreich. Auf einer nahen Alve hat es noch einen andern kleinen See. Der Ammann dieser Gemeine spricht mit 6. Richtern nur über Streitigkeiten, die sich nicht höher als auf 22. Gulden belauffen.

5.) *Pontrasina*, *Pontaresina.* Ein Evangelisches Pfarr-Dorf und Kirche. Hier ist ein starker Durchpaß und Niederlage über den Berg Bernina in das Hochgericht Puschlav, in das Veltlin, Unter-Engadein, und weiters. Ao. 1718. ist der Ort fast völlig abgebrunnen, hernach aber wieder aufgebauet worden. Hier sieht man noch Ueberbleibsel von einem alten Thurm oder Schlosse gleichen Namens.

6.) Samaden, Sumaden, ist eine grosse Evangelische Gemeine, Kirche und Pfarre. Hier ist eine grosse Brunnquelle, welche für den zweyten Ursprung des Inn-Flusses gehalten wird. Zu Samaden wird das peinliche Gericht dieses Theils vom obern Engadin gehalten.

7.) Bevers. Diese Gemeine liegt an der Landstrasse; sie hat eine Evangelische Kirche und Pfarre. Nicht weit davon ist der Ort:

Al las Augias, teutsch, in den Erlen, in der Aue, lateinisch, *ad Augias* oder *ad Alnos*, genannt. Es sind zwey einzelne Häuser, in welchen die allgemeinen Zusammenkünften des obern Engadins gehalten werden; bey welchen der Land-Ammann, nebst andern Richtern und Gesandten, erwählt wird. Daselbst steht auch ein Hochgericht.

B.) In das Gericht Suot, (Unter-) *Fontana-Merla*, gehören folgende Gemeinen:

1.) *Pont*, *la Pont*. Unweit diesem Ort ist die hohe Brüke, *Pont alta*, (*Punt auta*) die über ein enges Tobel, zwischen *Cinuscal* und *Brail* hinführt, und die Gränzen zwischen dem obern und untern Engadin ausmacht.

2.) Campogast, Camogasch, *Campovastum*. Ein Evangelisches Pfarr-Dorf und Kirche. Es besteht aus einer langen Gasse, die sich gerade hinaufwerts gegen dem Berge, zur Rechten des Inn-Flusses, ziehet.

3.) Madulein. Ein Evangelisches Dörfgen und Kirche, zur linken Seite des Inn-Flusses. Hier sieht man noch Ueberbleibsel von dem auf einem nicht gar hohen Felsen gestandenen Schlosse *Guardavall*.

4.) Zuz. Ein grosses, städtisch gebautes Dorf, an einem hohen angenehmen Berge. Hieselbst werden die Criminal-Geschäfte dieses Gerichts beurtheilet. In dieser Gegend ist ehemalen der Thurm *Planta* gestanden, darinn Männer von diesem Geschlechte, und andre Edle sich aufgehalten haben. In der Evangelischen Kirche dieses Orts wird die Kirchen-Musik auf eine besondere Art geführt: Die Lobwasserischen Psalmen sind in 24. Melodien eingetheilt; mit dieser wird so umgewechselt, daß jedes mal die Sänger-Gesellschaft aus sieben Chören besteht: Das erste Chor singt nur wenig Worte oder Zeilen; alsdann folgt das zweyte; und so alle sieben, eines nach dem andern, bis der Gesang vollendet ist.

5.) Scamfs. Eine grosse Evangelische Kirche und Pfarre. Hier stuhnd ehemals ein Spital, nebst einer Landwehre.

6.) Sulsanna, Susauna. Ein Dörfgen und Kirchgen, welches von dem Pfarrer zu Cinuscal versehen wird.

7.) Cinuscal, *Tschinuoskel*. Auch ein Dörfgen; das lezte in dem obern Engadin, und in diesem Gerichte.

§. 31. Das Hochgericht Unter-Engadin.

Es heißt in der Landes-Sprache *Sout punt auta*, d. i. Unter der hohen Brüke; es wird durch den Berg Fulon und das Thal Tasna in 2. Gerichte getheilt. Die Gemeinen ob *Val Tasna* haben über Civil-Sachen einen Ammann und 15. Richter; die Matrimonial-Sachen beurtheilt der Ammann mit 3., und die Criminal-Sachen (zu welchen auch die Gemeine *Fettan* unter *Val Tasna* gezogen wird) mit 12. Richtern, welche allesamt auf einer Wiese, *Runzosa* oder *Rudzauz* genannt, erwählt und beeidigt werden. In dem Gericht unter *Val Tasna* hat es vielerley Arten Leute, nemlich die Gottshaus-Leute, die Marienberger des Klosters *St. Mariæ*, die Kloster-Leute des Klosters Münster, und die Herrschafts-Leute der Herrschaft von Tyrol; jede Art hat einen eigenen Ammann. Der Land-Ammann dieses Gerichts wird in der Ebne Tellier unter Sins erwählt; er spricht über Ehe-Sachen mit einem weltlichen und zwey geistlichen, und in Criminal-Fällen ebenfalls mit 12. Richtern, zu welchen Remüs und Schlins (anstatt Fettan) 4. derselben geben. Jedes der 2. Gerichte ob und unter *Val Tasna* giebt dem Oesterreichischen Gerichtsherrn zu Nauders vier Männer in den Vorschlag, aus denen er für jedes von beyden einen Blut-Richter erwählt. Ihm gehört die Hälfte von den fallenden Bussen, ein Quart dem Bischof von Chur, und der übrige Quart den Gemeinen. Diese Criminal-Richter werden zu 2. Jahren um zu Schuls, Sins und Remüs erwählt. Von den geistlichen Bedienungen oder Pfarren in dem untern Engadin ist dieß Besondere zu merken, daß bald in jeder Gemeine 2. 3. 4. Pfarrer sich befinden, weil jeder geistlicher Gemeinds-Genosse ein Recht zu der Pfarre prätendiert; sie haben aber gar geringe Einkünften,

und

und sehen sich genöthigt, ihre Güter selbst zu bearbeiten.

A.) In das Gericht über *Val Tasna* gehören folgende Gemeinen und Oerter:

1.) Cernets ist der Haupt-Ort der grossen Gemeine dieses Namens; er hat über 250. wol erbaute Häuser. Dieser Fleken liegt an der linken Seite des Flusses Inn, der dem darein fliessenden Thal-Wasser Spoil, und dem Fuldera-Thale, daraus es herkömmt, den grossen Vortheil schenkt, daß schon bey hundert und mehr Jahren aus dortigen vielen Waldungen eine gewaltige Menge Holz über diesen Fluß nach denen Salz-Pfannen zu Hall im Tyrol jährlich abgeführt werden kann. Ob Cernets liegt auf einer lustigen Anhöhe, von welcher man die schöne weite Ebene übersehen kann, die prächtige Pfarr-Kirche: Sie hat ein ganzes Gewölbe von künstlicher Stuccatur-Arbeit, ein mit Figuren inwendig gezier-tes Portal, eine Canzel von gehauenen Steinen, eine Ao. 1745. in den Chor gesezte Orgel, nebst einem schönen Gloken-Thurm. Sie ward Ao. 1623. zum Gebrauch der Catholischen, meistens durch Rudolf von Planta erbauet, welcher zu dieser Religion übergetreten. Doch diese Absicht ist unerfüllt geblieben; wol aber entstuhnde viel Streit und Unruhe deswegen. Hier hat es ein gutes Mineral-Bad. Daselbst steht auch das Schloß Wildenberg, und nicht weit davon ein alter fester Thurm, welcher der Gemeine zur Verwahrung der Munition, zur Schaz-Kammer, und zum Archiv dienet. In dieser Gegend trift man auch Eisen-Erzt an, mit etwas Silber beschwängert.

2.) Die Gemeine Süß.

3.) Die Gemeine Lavin. Ein Dorf, Kirche und Evangelische Pfarre. Hier sind etliche schöne Gebäude. In dieser Gegend wurde vor etwas Zeit einer Gold-Ader, aber mit schlechtem Nuzen, nachgegraben.

4.) Die Gemeine Guarda. Das Evangelische Pfarr-Dorf dieses Namens liegt ob *Val Tasna*; es hat nebst der Haupt- eine Filial-Kirche, *Giarsun* genannt.

5.) Die Gemeine Steinsberg, oder Ardez, liegt zwischen Guarda und Schuls unter der Land-Strasse; sie hat viele fruchtbare Korn-Felder, zwo Kirchen und zween Pfarrer. Zu ihr gehören auch die Nachbarschaften *Bosca* und *Chianova*. Man siehet auch noch Ueberbleibsel des alten Schlosses *Ardez*.

B.) In das Gericht Unter-*Val Tasna* gehören folgende:

1.) Die Gemeine Fettan oder Vetten. Das Dorf *Vettan*. *Vectaneum*, *Ftaun*, liegt auf einer Anhöhe. Ein Theil desselben ist in diesem Jahrhundert durch eine Schnee-Laue umgeworfen, und ein anderer Theil zwey Jahre hernach durch eine Feuers-Brunst verzehrt; hernach aber ist der Ort wieder aufgebauet worden. Aus einem Felsen daselbst entspringt ein Sauer-Brunn, und eine halbe Stunde von dannen, ein angenehmes martialisches Wasser, das den Menschen ermuntern soll.

2.) Die Gemeine Schuols oder Scuol ist eine der grösten und schönsten des ganzen Bündner-Landes, liegt an der linken Seite des Inn-Flusses. Das Dorf Schuls besteht aus 300. wolgebaueten Häusern, davon die eine Hälfte, nebst der auf einem herfürragenden Felsen-Stüke erbauten Pfarr-Kirche, unten im Thal, die andere Hälfte aber, etwa 2. Flinten-Schüsse entfernt, erhöhet an einem Berge steht. Beyde Theile sind mit den schönsten Korn-Feldern und fruchtbarsten Wiesen umgeben. Das Getreide ist von der besten Art; es wird aus Korn, Roken und Gersten das niedlichste und weisseste Brod gebaken. Man zählt in dieser Gegend in die 14. mineralische Wasser-Quellen, Schwefel- Salz- und Sauer-Brunnen, deren sich die Einwohner mit Nuzen bedienen. In dem laufenden Jahrhundert ist zu Schuls eine Buchdru-

kerey

kerey eine Zeitlang unterhalten worden; man drukte in romanscher Sprache Bibeln, Psalter, und andere Religions-Bücher; seither aber ist diese Officin abgegangen. Schuls ward im Jahr 1622. von den Oesterreichern abgebrannt, ist aber hernach aus seiner Asche ansehnlicher auferstanden.

Unter den Gerichten und der Kirche der Gemeine Schuls stuhnd ehemals das Schloß und die Herrschaft Taraſp; sie liegt auf der rechten Seite des Inn-Flusses, vor Schuls und Vettan über. Ungeachtet sie von dem Gottshaus-Bunde umgeben ist, gehört sie doch nicht mehr zu demselben, sondern wird der Oesterreichischen Grafschaft Tyrol beygezählt. Sie ist besonders wegen ihrem Salz-Wasser bekannt.

3.) Die Gemeine Sins, *Sent*, *Sento*, liegt linker Seite ob Schuls auf einem Berge. Das Dorf dieses Namens, von beynahe 300. Häusern, ist nicht weit von der Land-Strasse, die auf Remüs führt. Auch dieser Ort ward Ao. 1622. von den Oesterreichern abgebrannt. Ao. 1748. verbrannen daselbst 24. Häuser.

§. 32. XI. Das Hochgericht Münsterthal.

Dieses Hochgericht (in der Landes-Sprache *la Val da Müstair*, oder *Mystair*,) hat seinen Namen von dem darinn gelegenen Kloster Münster. In selbiges gehen aus dem Engadin zwey Wege; einer durch das Scaelthal und den Berg Astas; der andere von Cernez über Fuldera. Ehedessen war es wol zwey mal grösser, als es jezt ist, nachdem das ganze Gericht Unter-Calven oder Vaina, und der vierte Theil des Gerichts Ob-Calven oder Vaina, nemlich die grosse Gemeine Tauffers, mit Zugehörden, nach lange gedauerten Streitigkeiten, endlich an die Oesterreichsche Grafschaft Tyrol gelanget ist. In das den Bündnern übergebliebene Münsterthal thaten im

Jahr

Jahr 1621. die Oesterreichischen Völker aus dem Tyrol einen neuen Einfall, bemächtigten sich dessen, und hauseten übel. Doch das Thal ergab sich Ao. 1624. wieder an die Bündner; die Tyroler zogen ihre Canonen von St. Maria zurük, und verbrannten die Befestigungs-Werke. Im Jahr 1635. hatte das Thal durch Oesterreichischen Raub und Brand, und andere Beschädigungen, abermal viel auszustehen. Indessen machen die 3. Terzale (Drittel) des Gerichts Ob-Calven oder Vaina, welche den Bündern geblieben sind, folgende 3. Theile aus.

1.) Der erste oder innere Terzal, der wieder in 3. Mantuns oder Schniz abgetheilt ist, welche sind:

a.) Cierf, Tschierf, *Cervium.* Ein mittelmässiges Pfarr-Dorf und Kirche, zu oberst im Münsterthal; es hat einen Evangelischen Pfarrer, der in das Unter-Engadiner-Colloquium gehört, und war ehemals eine Filial von St. Maria; es hat schönen Wießwachs. Nicht weit ob diesem Ort entspringt der Fluß Rom.

b.) Lü und Fuldera. Lü oder Lujo ist ein Dörfgen auf einem lustigen Berge, mit einer eigenen Evangelischen Kirche, die noch dermalen eine Filial von St. Maria ist.

Fuldera. Ein Dorf in einer morastigen Ebene, hat eine eigene Kirche und Pfarre, und ist gleichfalls eine Filial von St. Maria. Das Thal Fuldera ist meistens rauh und wild; es ist reich an Gemsen; auf der Alpe Tschiera werden viele tausend Bergamascer-Schaafe gesommert; man findet in dieser Gegend unterirrdische Gänge von einem ehemaligen Silber-Bergwerke; auch ist in derselben ein Berg, der den Namen Fuldera trägt.

c.) Val Chiava oder Val Cava.

2.) Der andere Terzal besteht aus dem Haupt-Fleken des ganzen Thals St. Maria, über welchem noch die Ueberbleibsel der Festung oder Schanze zu

sehen,

sehen, so die Oesterreicher Ao. 1622. angelegt, im Jahr 1624. aber selbst wieder verwüstet haben.

St. Maria ist eine grosse, volkreiche Gemeine, in einer angenehmen Gegend. Von da führt ein Weg über den *Mont Bralio* und das Wormser-Joch in das obere Veltlin; wohin aus dem Thale viel Salz aus- und woher dagegen vieler Wein in das Thal hineingeführt wird. Hieher gehören die Nachbarschaften Terza und Silva, oder Sielva.

3.) Der dritte Terzal besteht aus dem Pfarr-Dorfe Münster, (in der Landes-Sprache *Mystair*, lateinisch *Monasterium*) samt den zwo Nachbarschaften *Ruvinascia* und *Guat*.

Zu Münster ist ein Frauen-Kloster, Benedictiner-Ordens, dem eine Aebbtissin vorsteht, und welches ein eigenes Kloster-Gericht hat. Carl der Grosse soll dies Kloster gestiftet haben; sein Bild ist in Gips neben dem Altar zu sehen. Dieser Ort mußte vieles leiden, fürauß wegen der Kastvogtey über denselben. Ao. 1479. machte ein Bischof von Chur darüber einen Vergliech mit Herzog Siegmund von Oesterreich, der sie dem Bistum überließ. Ao. 1499. ward das Kloster von den Kaiserlichen eingenommen; sie wurden aber bald daraus vertrieben; und da sie es noch einmal eroberten, führten sie die Aebbtissin mit den Kloster-Frauen daraus weg, und verbrannten das Kloster. Wann es wieder erbauet worden, ist unbekannt.

In diesem Hochgerichte hatte das Bistum Chur verschiedene Rechtsamen, sonderlich in Criminal-Fällen. Es gehörte ihm die Hälfte so wol der Bussen, als der Unkosten. Ao. 1727. verkaufte sie der Bischof an Kaiser Carl VI. Die 3. Bünde beschwerten sich darüber mit gröstem Recht; sie erhielten Ao. 1733. von dem Kaiser, daß das Hochgericht sich los kaufen, und ledig machen könnte. Die Stelle des

Land-

Land-Ammanns oder Richters wechselt jährlich unter den 3. Terzalen um; er urtheilt nebst 8. Evangelischen und 4. Catholischen Richtern über Civil- und Criminal Sachen. In den 2. ersten Terzalen sind die meisten Einwohner der Evangelischen, und die in dem dritten Terzal der Catholischen Religion beygethan; sie reden alle die Engadiner-Romansche Sprache.

§. 33. Nun folget die Beschreibung von dem

Bund der Zehn Gerichte.

Dieser Bund, lat. *Fœdus decem Jurisdictionum*, franz. *La Ligue des dix Jurisdictions*, gränzet gegen Morgen und Mittag an den Gottes-Haus-Bund; gegen Abend an eben denselben und an die Grafschaft Sargans; gegen Mitternacht an eben dieselbe, wie auch an das Fürstenthum Neu-Lichtenstein und an Tyrol; er ist der kleinste unter den 3. Bünden, und besteht aus 7. Hochgerichten, von denen sich drey, jedes in zwey besondere Gerichte theilen; daher die Benennung der Zehn Gerichte entstanden seyn soll; wiewol in dem Abschied von Ao. 1436. von 11. Gerichten Meldung geschieht. Das Haupt dieses Bundes wird der Bundes-Land Ammann genennt. Er wird wechselweise aus den 7. Hochgerichten von den Abgeordneten des gesamten Bundes erwählet; das Hochgericht Davos aber hat diese Stelle zwey mal, da hingegen jedes der andern Hochgerichte sie nur ein mal hat. Bey dem Hochgerichte Davos wird allemal der Anfang gemacht; alsdann folgen die 3. nächsten Hochgerichte, hierauf wieder das Hochgericht Davos, und hernach die 3. übrigen. Aus jedem wird er auf ein Jahr erwählt. Auf den Bundes-Tagen hat dieser Bund 15. Stimmen: nemlich der Bundes-Land-Ammann 1.,

Davos

Davos 2., Kloster 2., Lucein 1., Jenaz 1., Schiersch und Seewis 2., Malans 1., Meyenfeld 1., Belfort oder Alvenau 1., Churwalden 1., St. Peter im Schalfik 1., und Langwies 1. Wenn der allgemeine Bundes-Tag der Grau-Bündner zu Davos gehalten wird, hat der hiesige Bundes-Land-Ammann den Vorsiz und die Umfrage auf demselben. Der Bund hat sich Ao. 1652. von allen Gerechtsamen, welche das Haus Oesterreich noch darinnen gehabt hatte, ausgekauft.

Es folgen nun die Hochgerichte:

I. Das Hochgericht Davos oder Davas, (*Davosium.*)

Das Wort *Davôs* heißt in Rhätischer Sprache dahinten. Vielleicht hat diese Landschaft daher den Namen, daß sie viele Waldungen und Berge hinter sich hat. Die Bevölkerung derselben soll folgenden Ursprung haben: Walther der ältere, Freyherr von Vaz und Herr des Prättigäus, wollte sich von der Beschaffenheit dieser öden, wilden, unbewohnten Gegend, und von dem Ursprung des grossen daraus herfliessenden Wasser-Baches, erkundigen; er begab sich dahin in zahlreicher Gesellschaft guter Jäger; einige derselben giengen dem Wasser nach, dem Strome entgegen, etwas weit hinein, und gelangten endlich in eine weitläufige Ebene, die mit schönen Lerch- und Tann-Bäumen besezt war; oben an derselben kamen sie zu einem angenehmen fischreichen See; sie kehrten freudenvoll zurük, diese Entdekung ihrem Herrn zu überbringen. Derselbe gab diese Gegend zwölfen seiner mitgenommenen Begleiter um einen geringen jährlichen Zins zu Lehen. Das waren starke, der Kälte wolgewohnte Walliser; diese säuberten und baueten das Land,

sie

sie führten ein mässiges und arbeitsames Leben; bald sezten sich noch andere Familien in Menge zu ihnen hin, so daß sie in Kurzem zu einem beträchtlichen Volke erwuchsen. Die Erben des Freyherrn bestätigten ihnen die gethane Schenkung von Zeit zu Zeit; ja sie schenkten ihnen noch die Freyheit, aus sich selbst einen Land-Ammann zu erwählen. Hierfür mußten sie nichts erstatten, als nur den jährlichen Zins, der aus Käse, Land-Leinwand und Schaafen bestuhnd, den sie aber auch an Geld mit 24. Bündner-Pfunden oder 27. Rheinischen Gulden bezahlen konnten. Die, so den See besassen, mußten überdas 1000. Fische erlegen, oder ihren Werth mit 10. Pfund Geld bezahlen. Indessen ist nach Ausloschung des Hauses von Vaz diese Landschaft an Graf Friederich von Toggenburg, und nach dessen Tode an Graf Hugo von Montfort gekommen, welcher sie an Herzog Friederich von Oesterreich verkaufte, jedoch sie im Jahr 1478. wieder einlösete. Endlich hat im Jahr 1652. Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich alle seine Herrlichkeiten und Rechte in dieser Landschaft, und in andern Gerichten dieses Bundes, an die Einwohner verkauft, welche solchergestalt völlig frey wurden.

Das Hochgericht Davos macht eine Landschaft aus, welche sich von Mitternacht auf 4. Stunden erstrekt, und eine hohe Lage hat, also daß man im Winter nur an 2. Orten hinein- und herausreisen kann, nemlich über das Prettigau über die Stüz, und nach Alvenau durch die so genannte Züg hinab. Im Sommer hat sie viel Heu und Weiden. Es sind auch zween fischreiche Seen in der Landschaft, welche der schwarze und der grosse See genennt werden. Es sollen Silber- Kupfer- und Bley-Erzt an verschiedenen Orten gefunden werden. Die Einwohner nähren

ren sich vornemlich von der Viehzucht; es halten sich auch viele Säumer unter ihnen auf, welche auf ihren Saum-Rossen (equi clitellarii) Wein, Salz, Korn und andere Güter in das Engadin und weiterhin führen; es werden hier auch viele holzerne Gefässe verfertigt.

Die Obrigkeit dieses Hochgerichts wird jährlich auf St. Georgen-Tag erwehlet: Der Grosse Rath besteht aus 82. Personen, davon 15. den Kleinen Rath ausmachen. Zu den 82. werden noch 38. andere von der Gemeine hinzugethan. Diese 120. Männer schlagen, wenn es um die Wahl eines Land-Ammanns, eines Eherichters, Pannerherrn, und Amtmanns zu thun ist, den sämtlichen Einwohnern des Hochgerichtes drey oder weniger zu einer solchen Stelle vor, die dann denjenigen daraus erkiesen, der ihnen gefällt. Die 120. Männer hingegen erwählen allein den Kleinen und Grossen Rath, Landschreiber, Unterschreiber und Landweibel. Der Kleine Rath behandelt unter dem Stab des Land-Ammans die Civil-Geschäfte. Das Ehe-Gericht besteht aus dem Präses und 6. aus dem Grossen Rath der 82. Appellationen sind hier keine; bey gar wichtigen Geschäften aber zieht etwan ein Gericht von dem andern Zusäze zu sich.

Dieses Hochgericht hat 2. Jahr-Märkte; den einen auf den 24. Brachmonat, den andern aber auf den 29. Herbstmonat, alten Calenders.

Betreffend die kirchliche Verfassung dieser Landschaft, so ist sie in 6. Evangelische Pfarren, deren jede eine eigene Kirche hat, abgetheilt. Der Pfarrer an der Haupt-Kirche wird Antistes genennt. Bey gedachter Haupt-Kirche steht auch das Rath-Haus der Landschaft, auf welchem alle 3. Jahre der gemeine Bundes-Tag der Bündner, ingleichem alljährlich der Bundes-Tag des Zehn-Gerichten-Bunds gehalten,

auch des Bundes Panner und das Archiv verwahret wird.

Das Hochgericht wird in den obern und untern Schniz, und hiernächst in 20. Nachbarschaften abgetheilt; davon folgende die merkwürdigsten sind:

Flüelen. Ein Thal, das sich über 4. Stunden weit gegen dem Untern Engadin erstreket. Ein Stük Weges hinein ist ein kleines Nachbarschäftlein in der Enge genannt, und zu unterst in demselben das Wirthshaus bey dem Tschuggen, woselbst eine starke Niederlage Durchreisender ist. Von da kömmt man über den sehr wilden Flüeler-Berg, auf welchem 2. kleine fischleere Seen sind, auf Süß in das Untere Engadin. An diesen Gränzen ist eine kleine Hütte, woselbst die Davoser- und Engadiner-Säumer alle Tage zusamenkommen, ihre Nahrung zu genießen, ihr Vieh zu futern, das Mitgeführte einander abzunehmen und weiters zu führen. In dieser Gegend ist die Flüeler-Alp, die, so wild und steinicht sie ist, doch vielem Viehe den Sommer über zur Weide dienet. Im Jahr 1582. richtete daselbst ein Bergfall namhaften Schaden an. Der Flüeler-Bach, welcher ab dem Berge dieses Namens in den Fluß Inn sich ergießt, hat im Jahr 1750. sieben Häuser mitten im Dorfe Flüelen von Grund aus weggerissen. Die Einwohner des Thals Flüelen sind der Pfarr-Kirche zu St. Theodor eingepfarret.

Dischma, Disma, Dasma. Ein Nebenthal in Mitten der Landschaft Davos, im obern Schniz derselben. Es liegen darin die Oertgen: Bey den Kayfern, Unter den Büelen, Zu Gulern-Haus, im Kriegs-Mätteli (wo Ao. 1322. die Bischöflich-Churischen Völker von den Davosern geschlagen nnd zurükgetrieben worden,) nebst dem Wirthshause Im dürren Boden. Durch dieses Thal läuft ein Wasser, das aus dem Berg Scaletta entspringt.

Sartig,

Sartig, Sertig. Ein langes, grasreiches, aber wildes Thal, dessen schöne Weiden viel Vieh erhalten. Es ist von wenig Leuten, meistens nur den Sommer durch, bewohnt. Das dasige Kirchlein versieht bisweilen der Pfarrer zur Frauen-Kirche auf Davos. Hier ist auch ein brauchbares Gesund-Bad.

Im Dörfli. Ein Nachbarschäftlein. Hier ist die Pfarr-Kirche zu St. Theodor.

Zur Frauen-Kirchen. Eine der 6. Pfarr-Kirchen dieser Landschaft, wohin die Nachbarschäftlein Sibel- und Lang-Matten gehören.

Ober- und Unter-Laret. Zwo Nachbarschaften, welche in die Kirche Zum Dörfli oder St. Theodoren pfarrgenössig sind.

Glarus. Eine Nachbarschaft mit einer Pfarr-Kirche.

Monstein, Mostein. Ein Dörfgen und Pfarr-Kirche, an einem wilden, aber grasreichen Orte.

Arosen, Aerosen, ist ein wildes Thal-Gelände zwischen Davos und Urden. Hier vereinigt sich das Aroser-Thal-Wasser mit der Plessur. Dieses Thal besteht aus hin und her zerstreuten Häusern, hat eine Kirche und Evangelischen Pfarrer. Hier ist ein kleiner, und vornemlich an Forellen fischreicher See, welcher der Stadt Chur gehört, die einen Aufseher darüber verordnet. Auch hat es viele gute Vieh-Alpen. Wegen Entlegenheit dieses Thals, vom Orte der Hochgerichtlichen Versammlungen, hat es, nebst einem vom Rath auf Davos erwählten Obmann, 6. Beysizer, die über Civil-Sachen bis auf 10. Gulden sprechen. Aerosen leiten einige von *Ære* her, weil man in dieser Gegend ehemals Erzt geschmelzt haben soll.

§. 33. II. Das Hochgericht Kloster.

Der Beschreibung dieses Hochgerichts werde ich die Topographie des Prettigäu vorhergehen lassen, von

welchem benanntes Hochgericht ein Theil ist, und in welchem noch zwey andere Hochgerichte, Casters und Schiers, mit begriffen sind. Was dann jedem dieser Hochgerichte besonders zukömmt, davon wird in eines jeden eigener Beschreibung Nachricht ertheilt werden.

Das Prettigäu, (Brettigäu) *Rhætigovia*, *Rhætia Vallis*, ist ein mehr als acht Stunden langes, und etwa vier Stunden breites Thal, das seinen Namen von dem Berge *Rhætico* haben soll. Der Fluß Lanquart durchfließt es der ganzen Länge nach. Es ist wol bewohnt; die Einwohner sind stark und gesund; die Berge sind zur Sommers-Zeit vom Fuß an bis auf den Gipfel schön mit Gras bewachsen; und hier ist die beste Viehzucht im ganzen Bündner-Lande, auch hat das ganze Thal viele Wasser-Quellen. Bald aller Orten pflanzet man Korn; und wo keines wächst, wird der Abgang durch den desto reichern Heuwachs wol ersezt.

Dieses Land ward ehedem von den Freyherren von Vaz beherrschet; nach des leztern im XIV. Jahrhundert erfolgten Tode kam es an die Grafen von Toggenburg und Werdenberg. Ao. 1436. haben die Einwohner (kraft erhaltener Freyheiten) unter sich einen Bund errichtet, doch mit Vorbehalt der Rechte der Herrschaft. Ao. 1459. wurde dieses Land an den Grafen Hugo von Monfort, mit dem Wiederlösungs-Recht, hernach aber an Herzog Siegmund von Oesterreich verkauft. Seit dieser Zeit kamen sie, bald auf die, bald auf diese Art, von den Erzherzoglichen wieder an die Gräflichen Besizer, und umgekehrt; bis sie endlich dem Hause von Oesterreich, wiewol mit gewissen Einschränkungen, Ao. 1499. völlig abgetretten worden. Von diesem Zeitpunct an verliert sich die Geschichte des Prettigäus in der allgemeinen Staats- und Kirchen-Geschichte des Bündner-

ner-Landes, wovon das Wichtigste im 9ten §. genugsam ist angezeigt worden. Jezt wollen wir nur kurz bemerken, daß, nach so vielen theils unter sich selbst gehabten Staats- und Religions-Streitigkeiten theils von den Oesterreichern in beyden Absichten erlittenen schweren Bedrängnissen, gegen die sie sich bald mit, bald ohne Erfolg vertheidigten, sie nach dem Jahre 1624. zum Religions- und Ao. 1649. zum politischen Frieden gelanget sind. Dann Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich hat auf alle seine Ansprachen und Rechte im Prettigäu Verzicht gethan, nachdem sich die Einwohner davon frey gekauft haben; und Kaiser Ferdinand III. hat diese Handlung für sich, seine Nachfolger und sein Erzhaus bestätigt.

Das ganze Prettigäu bekennt sich zur Evangelischen Religion, und bedient sich der teutschen Sprache.

Nun kömmt das Hochgericht Kloster, das innerste in dem Prettigäu, zu betrachten vor: Es ist umgränzet von dem Unter-Engadin, den Hochgerichten Castels und Davos, und dem Oesterreichischen Montafun. Der Fluß Lanquart entspringt darinn. Es stuhnd eine geraume Zeit unter etwelcher Bottmässigkeit des Hauses von Oesterreich; der Oesterreichische Landvogt ernannte jederzeit den Land-Ammann, bis daß Ao. 1649. die eben angezeigte Loskauffung von den dortigen Rechtsamen des Erzhauses geschah. Seither wurden die Civil- Criminal- und Ehe-Geschäfte von dem unter beyden Schnizen, in welche das Land abgetheilt wird, umwechselnden Land-Ammann, und 16. Richtern verwaltet.

1.) Zum innern Schniz gehören folgende Gemeinen und Oerter:

Zum oder bey dem Kloster. Eine grosse volkreiche Gemeine; die Häuser liegen zerstreut; um den grossen Kirchen-Plaz herum stehen nur wenige derselben. Die

enge Kirche ward in dem lauffenden Jahrhundert erneuert und erweitert. Der Kirchen-Thurm ist aus schwarzen Steinen erbaut, die so nett auf einander liegen, daß man fast keine Fugen gewahr wird; die Mauer könnte nicht glätter seyn. Die umliegende Gegend ist zwar wild, doch bey der Kirche wird Korn gepflanzet; es ist auch das Feld da herum das schönste im Prettigäu. Dieser Pfarr-Gemeine, welche in das Zehn-Gerichten-Bunds-Colloquium gehört, sind auch die Nachbarschaften Bey der Brüggen, Auyen, Mannbiel, Pischen, Im Thal, Auf dem Bild, Böschgen, Creuz, Auw, Clus und Ganden einverleibet.

Das Kloster Zu St. Jacob, Prämonstratenser-Ordens, ist ehemals da gestanden, und im Jahr 1526. abgegangen.

Serneus, Zerneus, Sarneus, *Serneusium.* Eine Evangelische Pfarr-Gemeine von mittelmässiger Grösse, liegt unweit der Lanquart bey einem schönen Wiesen-Felde. Ao. 1742. ist das Dorf fast völlig abgebrunnen, hernach aber wieder erbauet worden. Daselbst stuhnd ehemals der Thurm *Badino* oder *Padina*; hier war auch ein gutes, nun abgegangenes Bad.

2.) Zum aussern Schniz gehören folgende Oerter:

Saas, *Saxium.* Diese ziemlich grosse Gemeine liegt etwas erhöhet am Berg an der Land-Strasse. Ao. 1749. hat sie sich von dem Gericht Kloster (ungeachtet sie in dem Hochgerichte dieses Namens liegt) abgesondert. Ob dem Dorfe ist ein hoher gäher Berg, den Lauen und Rusinen unterworffen; wie dann Ao. 1689. grosse Stüke sich los gemacht, viele Häuser mit entsezlichem Krachen umgerissen, eine Menge Holz und Stein mit sich geschleppt, und auf einmal 75. Menschen todtgeschlagen. Ao. 1735. brennte der Ort fast völlig ab, ward aber wieder auferbauet.

Kunters, *Contrum.* Ein nicht gar grosses Pfarr-Dorf und Kirche, an einem an Heuwachs fruchtbaren Berge; diese Gemeine war eine der ersten, so die Evangelische Lehre angenommen. Im Jahr 1622., und hernach, haben die Einwohner, denen man ihr Gewehr weggenommen, die Oesterreicher mit Prügeln (welche von diesem Scharmüzel den Namen der Prettigäuer-Prügel erhielten) in das Schloß Castels gejagt, es erobert und zerstört.

Küblis, *Convallium.* Eine mittelmässige Pfarr-Gemeine an der rechten Seite des Flusses Lanquart; sie hat zu Nachbarschaften Prada, Taffels, Conrads-Brünnelein und Plawikin. Hier sieht man Ueberbleibsel von den Schlössern Ober- und Unter-Saus; von lezterm noch einen alten Thurm.

St. Antoni, St. Antönien. Ein wildes und grosses Thal, liegt diesseits des Dalvazer-Bachs, und macht einen Theil des Hochgerichts Castels aus. Es hat einen feißten Gras-Boden, ist aber wegen den hohen Gebirgen den Schnee-Lauen sehr ausgesezt. Es besteht aus zerstreuten Häusern, und hat eine Pfarr-Kirche, wohin auch die Oerter: Bey dem Plaz, An der Egg, Auf Aschüel, Froschenay und Scharina, pfarrgenössig sind. Auch diese Gegend war eine von den erstern, welche die Glaubens-Verbesserung eingeführt haben.

Zu St. Antönien stehen die Häuser alle gegen Norden, und stossen auf der Nord-Seite an die Berge an, damit die im Frühling von den Bergen hinunterrollenden Schnee-Lauen ohne Schaden über die Dächer hinunterrollen können.

§. 33. III. Das Hochgericht Castels.

Dieses Hochgericht gehört auch zum Prettigäu, und hat seinen Namen von dem ehemaligen Schlosse Castels, welches unweit Puz, in der Gemeine Luzin

gestanden hat. Es war ehemals die Residenz des Oesterreichischen Landvogts über das Prettigäu. Die Prettigäuer haben es Ao. 1622. eingenommen, und der aus 600. Mann bestehenden Oesterreichischen Besazung unter dem Beding, niemal mehr wider die Bündnerische Republik zu dienen, den freyen Abzug gestattet. Die Oesterreicher hielten ihr Versprechen sehr schlecht; sie belagerten das Schloß zum zweyten mal. Nachdem aber die Republik sich von der Oesterreichischen Herrschaft im Jahr 1649. gänzlich frey gekauft hatte, ist es im Jahr 1652. geschlissen worden.

Das Hochgericht Castels kam von den Freyherren von Vaz an die Grafen von Toggenburg, Ao. 1436. an den Graf von Kilchberg, dessen Sohn es im Jahr 1489. an Herzog Siegmund von Oesterreich übergeben. Diesem widersezten sich zwar die Einwohner, mußten sich aber bis auf das Jahr 1649. der Ausübung der Oesterreichischen Rechtsamen unterziehen. Seit dieser glüklichen Veränderung erwählen sie ihren Land-Ammann selbst, nebst den Richtern; und ist dies Hochgericht in zwey besondere Gerichte eingetheilt, von denen jedes einen eigenen Land-Ammann und 12. Richter hat, welche über Civil- und Criminal-Sachen sprechen, nebst einem eigenen Gericht zu Beurtheilung der Ehe-Sachen; zu diesem werden auch Geistliche beruffen.

Das Hochgericht wird in 2. so genannte Schnize oder Schnitte eingetheilt; einen machen die Gemeinen Lucein und St. Antönien, den andern die Gemeinen Fidris, Jenaz und Furna aus. Man theilt es auch in 2. andere Gerichte oder Stäbe ab, welche sind das Gericht Lucein und das Gericht Fidris oder Jenaz.

Die merkwürdigsten Oerter und Gemeinen dieses Hochgerichts sind folgende:

Dalvaza, *Dalvaggia*, ist eine aus vielen Häusern bestehende Nachbarschaft in der Pfarr-Gemeine Lucein, unten an einem Berge. Der Dalvazer-Bach ergießt sich unweit davon in die Lanquart.

Puz, *Poggio*. Eine Nachbarschaft, welche wegen ihrer vielen Häuser in Ober- und Unter-Puz abgetheilt ist.

Paney. Eine Nachbarschaft auf einem hohen Berge ob Lucein. Hier ist in dem lauffenden Jahrhundert eine Kirche erbauet worden, die eine Filial von Lucein ist. Unweit davon ist ein schöner Wasserfall des Segen-Bachs ab einer grossen Höhe in das Dalvazer-Thal.

Lucein, *Lucanum* oder *Lucianum*. Ein lustiger, fruchtbarer Berg, und grosse Evangelische Gemeine, Kirche und Pfarre, zur Rechten der Lanquart. Zu Beurtheilung der Rechts-Sachen sezt sie einen Ammann und 12. Richter.

Fideris, Fidris. Eine lustige, ansehnliche Pfarr-Gemeine und Kirche auf einer Anhöhe. Die Pfarre gehört in das Colloquium des Zehn Gerichten-Bunds. Der Kirchen-Thurm hat einen Helm von Sturz. Hier stuhnd ehemals das Schloß Valåra. In dem gegen Mittag gelegenen Thal entspringt aus steinigtem Boden ein lauteres und vortrefliches Sauer-Wasser, und nahe dabey ein Brunne, der Schwefel und Alaun in sich hält; das erste zum Trinken, das andere zum Baden. Es ist für beyderley Liebhaber ein grosses und bequemes Haus erbauet. Beyde Brunnen sind mit gehauenen Steinen, jeder in einem besondern Kasten, fest eingefasset, und durch eine Scheid-Mauer abgesondert. Von jedem wird das Wasser mit Pompen aufgezogen, und durch künstliche Canäle oder Teuchel in eingemauerte küpferne Kessel geleitet, gesotten, und in das Bad- und Trink-Haus abgeführt. Neben diesen Quellen läuft von der Höhe des Bergs ein

sehr kleines Wasser-Bächgen herunter, das durch anhaltendes Regen-Wetter sich so stark ergießt, daß es oft grossen Schaden thut. An. 1545. hat es alle dortigen Gebäude weggeschwemmt, ja selbst den Brunnen mit sich weggerissen, daß man nach langem Suchen ihn endlich an einem andern Ort gefunden hat. Mehrers hievon sehet in Scheuchzers Natur-Geschichte, und anderswo.

Furna. Eine aus zerstreuten Häusern bestehende Pfarr-Gemeine, mit einer Kirche, deren Pfarrer in das Colloquium des Zehn-Gerichten-Bunds gehört; in einer einöden wilden Gegend.

Jenaz, Genaz. Eine schöne Gemeine, Kirche und Pfarre, zwischen Fideris und Furna. Zu ihr gehören die Nachbarschaften Zu Buchen, die Reuthi und das halbe London; sie haben in diesem Jahrhundert vielen Brand-Schaden erlitten. Daselbst geht eine Brüke über die Lanquart, in welche der Jenazer-Bach fließt. Hier ist ein gutes Bad gegen allerhand Glieder-Beschwerden.

Stralegg, Stralek. Eine ziemliche Nachbarschaft in sehr fruchtbaren Matten. Hier sieht man Ueberbleibsel von einem alten Schloß und Edel-Size gleichen Namens.

§. 36. Das Hochgericht Schiers.

Dieses Hochgericht hatte das politische Schiksal, wie das Hochgericht Castels. Die Einwohner wurden von den Oesterreichern, bis sie sich mit ganz Bündten von dem Erzhause frey gekauft, zum öftern (fürans Ao. 1622.) mit Mord und Brand erbärmlich heimgesucht. Ao. 1680. ward es in zwey Gerichte getheilt. Die Geschäfte werden durch einen Ammann und 12. Rechts-Sprecher behandelt.

1.) In dem Gerichte Schiers sind zu bemerken: Schiers, Fiona oder Fajauna, Pusserin, Crirursch; theils grosse, theils kleine Pfarr-Dörfer.

Grüsch,

Grüsch, *Crucium.* Eine mittelmässige Pfarr-Gemeine, mit einer neu erbauten Kirche. Der Pfarrer gehört in das Colloquium des Zehn-Gerichten-Bundes. Dahin sind auch Falzilun, *Crassa Vacca* und *Cavadura* pfarrgenössig. Diese Gemeine ist den Ueberschwemmungen sehr unterworfen. Hier ist auch alljährlich im Herbstmonat ein Markt. Nicht weit von Grüsch, nach Meyenfeld zu, ist die Claus; durch welchen engen Paß der Eingang in das Thal Prettigäu von dieser Seite gar leicht gesperrt werden kann.

2.) Das Gericht Seewis

erstrekt sich in die 8. Stunden in die Länge, und über 4. in die Breite. Es ist ein Heu- Korn- und Obst-reicher Berg, mit guten Wasser-Quellen und Waldungen; seine Staats-Geschichte ist eben diejenige, wie des Gerichts Schiers. Die Einwohner des Gerichts Seewis erwählen alljährlich jeden ersten Sonntag im Mey zu Seewis einen Land-Ammann und 14. Raths-Glieder, 8. von Seewis, 4. von Fanas, und 2. aus Falzeina, welche über Civil- Staats- und Malefiz-Sachen ohne Appellation absprechen. In diesem Gericht sieht man noch Ueberbleibsel der Schlösser *Solavers* und Fraggstein.

Seewis. Ein grosses Dorf mit einer Kirche und einem kostbaren Gebäude eines Edeln von Salis. Dahin gehört auch die Pfarre und Nachbarschaft Bey der Schmidten. Seewis hat alljährlich 5. Vieh-Märkte.

Falzeina, Valsein, *Vallis sana.* Eine Kirch- und Pfarr-Gemeine aus zerstreuten Häusern und Bauer-Höfen. Die nicht zahlreichen Kirch-Genossen gehören gleichwol in 4. verschiedene Gerichte. Der äusserste Berg dieses Thals scheint oben völlig zugespizt; doch findet sich auf dessen Gipfel ein weiter Plaz, der in Morast und Wasser besteht, und mit hohen Tannen-Bännien umgeben ist.

Fanas,

Fanas, *Fenas*, *Fæntejum.* Eine Kirch- und Pfarr-Gemeine auf einem fruchtbaren Berge; dahin gehören auch die Höfe Tallfäze und *Suttſinal.*

Ganey, Gany. Ein berühmtes Bad, deſſen Natur, Tugend und Gebrauch, ausführlich beſchrieben wird in Scheuchzers Schweiz. Natur-Geſchichte, II. Theil, Bl. 224-226.

§. 37. V. Das Hochgericht Meyenfeld.

Daſſelbe ſtehet zwar allen 3. Bünden zu, weil ſie es gemeinſchaftlich erkauft haben; weil aber den Einwohnern ihre vorher ſchon genoſſene Freyheiten (darunter auch gehörte, daß ſie ſich Ao. 1436. in den Zehn-Gerichten-Bund begeben dorften) vorbehalten worden, ſo werden ſie mit zu dem Zehn-Gerichten-Bunde gezählt. So wol die Stadt, als auch die Herrſchaft oder Landvogtey Meyenfeld hat ehedeſſen den Freyherren von Vaz angehört, von welchen ſie erblich an die Grafen von Toggenburg, nach derſelben Abgang aber (auch erbsweiſe) an die Freyherren von Brandis und Grafen von Sulz gekommen. Dieſe verkauften ſie Ao. 1509. um 20000. Gulden den 3. Bünden, welche den Einwohnern alle ihre Privilegien bekräftigten, und Ao. 1537. auch die niedern Gerichte von Malans und Jennins, mit allem was dazu gehört, um 10000. Gulden an ſich brachten. (†) Die Herrſchaft Meyenfeld hat als das fünfte Hochgericht des Zehn-Gerichten-Bunds Antheil an allen Aemtern, in den herrſchenden ſo wol, als unter-

(†) Sehet Sprechers *Pallas Rhætica*, Bl. 256. 257. Mehrere Nachricht von dem Kauf der Herrſchaft Meyenfeld und Unter-Aſpermont findet man in ſeiner Chronik (Edit. von Ao. 1672.) Bl. 323. u. f.

unterthänigen Landen, Veltlin, Cleven, Worms; ja selbst auch an der Landvogtey Meyenfeld, kraft uralten Briefs und Siegels, so im Jahr 1558. auf Davos bestätigt worden; als solche nun führt sie den seltsamen Titul: mitregierender Herren und *respective* Unterthanen. Sie bekommen zu 2. Jahren um einen *Podestà* oder Landvogt; ja sie selbst sezen einen dahin, wenn sie die Ordnung des Umgangs trift. Würklich hat auch der Landvogt kein anderes Recht, als das Amt eines Klägers zu verwalten; den Stadt-Vogt zu Meyenfeld, und den Richter zu Malans und Jenins aus Dreyern, die man ihm vorstellt, auszuwählen; die Rathsherren-Stellen auf gleiche Weise zu besezen; die Bussen, und etwas Zehenden (besonders an Wein) zu beziehen. ꝛc.

Dieses Hochgericht hat also mit den übrigen Hochgerichten (wie bereits bemerkt worden) gleiche Rechte. Die Landvogtey Meyenfeld hat anstatt eines Pannerherrn einen so genannten Lands-Hauptmann. In Malefiz-Sachen ist der Stadtvogt zu Meyenfeld über die ganze Herrschaft der Blut-Richter, und der Landvogt Kläger. Die Gefangenen werden in benannter Stadt verwahrt; daselbst wird der Proceß geführt, und das Urtheil vollstrekt. Bey dem Urtheil beruft der Stadtvogt zu denen 12. Recht-Sprechern von Meyenfeld noch den Richter und 6. Recht-Sprecher von Malans, den Richter und 3. Recht-Sprecher von Jenins, nebst 2. Geschwornen von Fläsch; der Landvogt aber hat das Begnadigungs-Recht, bezieht die Bussen und confiscierten Sachen, muß aber auch die darüber gehenden Unkosten bezahlen.

Das Hochgericht Meyenfeld theilt sich in zwey Schnize, Malans und Jenins, von welchen Malans zwey, Jenins aber einen Drittel ausmacht.

Zu dem ersten Schniz gehören:

Malans. Dieses ist ein schöner Markt-Fleken und Evangelische Pfarr-Gemeine mit einer Kirche. Er liegt in einem angenehmen fruchtbaren Gelände, woselbst ein guter Wein wächst. Alle Donnerstage wird ein Wochen- und Korn-Markt gehalten. In diesem Gerichte stuhnden ehemals die Schlösser Ruchenberg und Klingishorn, und noch dermalen das Schloß Weinek. Der Pfarrer gehört in das Colloquium des Zehn-Gerichten-Bunds. Die niedern Gerichte zu Malans und Jenins haben die 3. Bünde Ao. 1537. von Johann von Marmels gekauft. Ao. 1684. sind zu Malans in die 100. Häuser und Scheunen im Rauch aufgegangen.

Jenins, *Gemminsium*. Ein lustiges Pfarr-Dorf mit einer Kirche. Es ist mittelmässiger Grösse, liegt ein wenig erhöhet, und hat eine angenehme Aussicht gegen Chur. Hier ist ein guter Weinwachs. Ao. 1745. litte der Ort einen schweren Brand-Schaden.

Aspermont. Ein zerstörtes Schloß, über Jenins gelegen. Bischof Heinrich von Chur soll es Ao. 1255. an sich gekauft haben. In der Mitte des 17ten Jahrhunderts bewohnte es einer von *Molina*; nach dessen Ermordung verkauften es seine Erben, mit den dazu gehörenden Gütern und Rechten, der Gemeine Jenins. Seither ist es inwendig übern Hauffen gefallen.

Zu dem zweyten Schniz gehören:

Meyenfeld, *Maja Villa*, *Maji Campus*, auch *Lupinum*. Eine wolgebaute, mit hohen Bergen umgebene Stadt, die in einer angenehmen Ebene liegt; sie selbst ist klein, und hat grössere Vorstädte. Kirche und Rathhaus sind seit Ao. 1718., nachdem sie abgebrunnen, schön und neu erbauet worden. Sie wird von einem Stadt-Vogt und 12. Rathsherren geregiert. Ihre Staats-Verfassung und Geschichte ist in der Geschichte der Landvogtey dieses Namens mit enthalten, und also bereits beschrieben worden.

den. In dem dortigen Kauf-Hause werden die Kaufmanns-Güter niedergelegt, welche über St. Lucii-Steig aus Teutschland nach Italien gehen, und umgekehrt. In den Jahren 1458. und 1718. ist sie grösstentheils abgebrunnen. Es wächst hier viel Wein; er hält sich aber nicht lange. Meyenfeld rühmet sich, der erste Ort in Bündten zu seyn, der die Glaubens-Verbesserung eingeführt. Jacob Bürkli von Zürich soll, mit Beyhülfe des Meyenfeldischen Stadt-Sekelmeisters Anhorn, dieses grosse Werk Ao. 1521. daselbst vollführt haben.

Fläsch, *Falisca*, *Falisçum*. (welcher Name von den ehemaligen in dies Land gekommenen *Falisçis* hergeleitet wird) ist eine mittelmässige Kirch- und Pfarr-Gemeine. Daselbst wächst ein starker und herrlicher Wein. Hier ist auch ein wegen seiner Vortreflichkeit berühmtes Gesund-Bad, dessen Beschreibung in Scheuchzers Schweiz. Natur-Geschichte, II. Th. Bl. 217. zu lesen ist. Auch an diesem Ort ist ebengedachter Bürkli der Reformator des Glaubens gewesen. Ao. 1622. ist Fläsch von den Oesterreichern verbrannt worden; 85. Prettigäuer aber haben es ihnen sogleich wiedergolten, ihrer 400. erschlagen, 200. in den Rhein gesprengt, und bald hernach am Fläscher Berge abermal 230. dieser Feinde ums Leben gebracht.

St. Lucien-Steig, *Clivus St. Lucii.* Hier ist eine Kirche und Wirthshaus; unweit davon ein Schanzen-Werk mit einem Portal, nebst einem Wacht- und Zoll-Haus, eine halbe Stunde ob Fläsch. Diese Schanze beherrschet den engen Paß, der aus dem Bündner-Lande nach Teutschland führt. Von den durchgehenden Kaufmanns- und andern Gütern wird hier im Namen der Bündner ein Zoll gehoben. Dieses Plazes haben sich, unter blutigen Auftritten, bald Kaiserliche, bald Französische Völker bemächtigt.

Rovena, Rovels. Ein Dorf ob Meyenfeld.

Stürvis. Eine Alp, oder Berg, wo ehemals ein Kirchlein stuhnd, in welchem der Caplan zu Meyenfeld zu gewissen Zeiten Messe hielt. Die Einwohner aber sind an der Pest ausgestorben. Jezt sind nur noch 4. Hütten für so viel Sennen.

Guscha. Ein kleines Dorf von 12. Häusern; es liegt über St. Lucien-Steig auf einem sehr hohen und steilen Berge, hat einen lustigen Prospect und gute Vieh-Zucht. Dies Dörfgen gehört in keinen Schniz, doch in allen Absichten zum Hochgericht Meyenfeld, folglich zum Bündner-Lande.

§. 38. VI. Das Hochgericht Bellfort.

Dieses Hochgericht zieht sich von den Davöser-Gränzen in die Krümme, wie ein halber Zirkel, um hohe Gebirge herum bis an Parvan. Es theilt sich in die 2. Gerichte Bellfort und Churwalden.

A. Das Gericht Bellfort, welches auch das Alvenöwer-Gericht genennt wird, ist in fünf *Sortes* oder Looſe abgetheilt, und meistens Catholischer Religion.

1.) Das Loos Alvenöw, *Alvanium*, *Alvonovum*. Das grosse Dorf und die Gemeine dieses Namens liegt am Flusse Albula. In dieser Gegend ist (vornemlich für Frauenzimmer) ein gutes Schwefel-Bad, das von den Italiänern *l'Acqua Marza* genennt wird, dessen starken Geruch man schon von Ferne empfindet. Das Dorf ist Catholischer Religion. Dieses Gericht kam (wie so viele andere Herrschaften im Bündner-Lande) von den Freyherren von Vaz und den Grafen von Werdenberg an das Haus Oesterreich, bis es sich ebenfalls von ihm Ao. 1649. frey gekauft hatte. Die Geschäfte werden durch einen Ammann und 7. Richter verwaltet. Unweit dem Bade Alvenöw soll ehemals ein Thurm gleichen Namens gestanden haben.

2.) Das

2.) Das Loos zur Schmidten. Das Dörfgen dieses Namens wird auch *Farera* genennt, und ist Catholischer Religion.

3.) Das Loos Ciesa, Ciessa, Chiessa. Obige 3. Loose und Gemeinen machen eine Hälfte des Bellforter-Gerichts aus.

4.) Das Loos Brienz, oder Brinzol, *Brienzolun*. Ein mittelmässiges Dorf, Catholischer Religion, unweit der Albula. Hier stuhnd ehemals ein Thurm, der denen von *Porta* gehörte.

5.) Das Loos Lenz, Lantsch. Eine grosse Pfarr-Gemeine und Kirche, Catholischer Religion; sie liegt ob Tiefen-Kasten und Vazerol; sie hat einen eigenen Ammann und 12. Richter. Hier wird ein Zoll bezogen. Die Strasse geht über die 2. Stunden lange Lenzer-Häide, welche ziemlich wild, und den Nord-Winden ausgesezt ist.

Vazerol ist ein grosser Hof in der Gemeine Brienz, woselbst Ao. 1471. die drey Bünde ihre gemeinsame Verbindung das erste mal mit dem Eide bekräftigt haben. Dieser Ort wird auch *Scolare* genennt.

B. Das Gericht Churwalden ist eine Landschaft unweit der Stadt Chur, welche lateinisch *Vallis Corvantiana* genennt wird, und diesen Namen von den *Corvantiis*, oder *Coriantiis*, *Coriovantiis*, einem alten Rhätischen Volke, haben soll. Auch dieses Hochgericht hat sich Ao. 1649. von den Rechten, welche das Haus Oesterreich darinn hatte, frey gekauft. Die vier Pfarreyen in demselben, Parpean, Churwalden, Malinx und Tschiertschen, haben über ihre Angelegenheiten und Processe einen Ammann mit 12. Richtern. Diese Landschaft ist (wenn man Malinx ausnihmt) ziemlich wild, baut wenig Getreide, hat aber schönen Wießwachs, insonderheit auf dem Churwalder-Berge. Die Catholischen Einwohner haben den alten Julianischen Calender bis auf den

heutigen Tag beybehalten, und feyern alle Fest-Tage nach demselben. Ihre Ehe-Händel kamen niemals vor den Bischof von Chur; sondern sie gehöreten stets, und gehören noch jezo vor die weltliche Obrigkeit dieser Landschaft, welche alsdann einen einzigen Catholischen Beysizer hat.

1.) Die Pfarre Parpan, Porpon, Partipan, liegt in einer wilden Gegend, wo nichts als Heu, aber in Menge wächst, daß man viel davon verkaufen kann. Die Häuser stehen nahe bey einander. Der Kirchen-Thurm ist von der Kirche entfernt, auf einem Hügel. Hier ist ein Paß über die Albula ins Veltlin. Nächst hinter Parpan quillt aus einem Loche so viel helles Wasser, daß es bis auf 3. Müllen treiben kann.

2.) Tschierschen, Tschiertschen. Eine mittelmässige Kirch- und Pfarr-Gemeine.

3.) Das Kloster oder vielmehr die Pfarre Churwalden. Bey derselben wird der Evangelische Gottesdienst wechselweise von denen Evangelischen Pfarrern zu Parpan und Malinx versehen. Die noch stehende ehemalige Kloster-Kirche, davon ein Theil den Evangelischen, ein anderer den Catholischen zu ihrem Gottesdienste dienet, ist ein Ueberbleibsel eines grossen uralten Klosters, Prämonstratenser-Ordens; ein hohes vierekigtes Gebäude, das ehemals die sichere Wohnung eines Abbts gewesen. Seine Lage beweiset, daß der Stifter, Rudolf, ein Freyherr von Vaz, den bequemsten Ort ausgesucht habe, aus demselben die Ebenen von Chur hinweg bis auf St. Lucii-Steig übersehen zu können. Dieses Kloster ward nach dem Tode seines Stifters von 15. *Præpositis* geregiert; der lezte von ihnen, *Conradus*, ließ sich zum Abbt einweihen, und starb Ao. 1461. Auf ihn folgeten zehen Aebbte nach einander, durch deren verschwenderische Verwaltung die Kloster-Einkünften so mitgenommen wurden, daß ihre Nachfolger, als Administratores, das zurükgebliebene

gebliebene besorgen mußten. Seither verwaltet die Catholische Pfarre ein Prämonstratenser-Mönch aus dem Kloster Roggenburg in Schwaben; dessen Wohnung, gleich neben der Kirche, ist ein hoher Thurm mit Klafter-diken Mauern. Das Wasser wird auswendig an diesem seltsamen Hause in die Küche und übrigen Zimmer des obersten Stokwerkes durch Teuchel hinaufgetrieben. Der Kirchen-Thurm ist von der Kirche einen guten Flinten-Schuß weit entfernt.

Der Evangelische Gottesdienst ist Ao. 1616. nicht ohne starken Widerstand der Catholischen in der Gemeine Churwalden eingeführt worden. In den bald hernach erfolgten Unruhen (füraus Ao. 1622.) ward er aufgehebt, im Jahr 1646. aber von neuem wieder eingerichtet.

Der Churwalder-Berg, welcher sich von den Parpaner- bis an die Tschiertscher-Gränzen erstrekt, ist grasreich. Das durch diese Landschaft unter Arasken fliessende Wasser heißt *Rabiusa*. Die Einwohner sind meistens Evangelischer Religion, und reden die teutsche Sprache.

4.) **Malix**, in der Landes-Sprache **Umblii**, lateinisch *Umbilicum*, liegt eine starke Stunde ob Chur, an der Land-Strasse, und ist ein grosses Pfarr-Dorf, welches in das obere und untere abgetheilt wird. Ueber demselben stossen oben auf einem Berge die Gebiete aller drey Bünde, bey einem Gränz-Steine, in dem Zwischenraum eines Tisches, zusammen. In der Gemeine Malix hat das Schloß Straßberg gestanden, von welchem das Gericht Churwalden ehedem die Herrschaft Straßberg genennt worden. Unweit Malix, bey der Plessur, ist ein Mineral-Wasser, angenehm zu trinken, auch gut wider die Kröpfe und andere Beschwerden.

§. 39. VII. Das Hochgericht Schallfik oder Schanfigg.

Das Schanfigger-Thal, *Scanavicana Vallis*,

fängt unweit der Stadt Chur an, und zieht sich gegen das Hochgericht Davos, ist uneben und rauh; doch an den meisten Orten, ausser Langwisen, ziemlich kornreich, und wird durch den Fluß Plessur durchflossen, welcher bey der Stadt Chur vorbeyrinnt, und bald darauf sich in den Rhein ergießt; er war Ao. 1762. so stark angewachsen, daß er der Stadt und der umliegenden Landschaft grossen Schaden gethan. Die Einwohner sind Evangelischer Religion und teutscher Sprache. Diese Landschaft war ein Lehen des Bistums Chur; vorerst besassen sie die Freyherren von Vaz, hernach ward sie im fünfzehnten Jahrhundert denen Grafen von Montfort und Mätsch zu Lehen verliehen, endlich Ao. 1479. an Herzog Siegmund von Oesterreich verkauft. Dieses Erzhaus verblieb im Besiz derselben bis aufs Jahr 1652., da sich die Einwohner von ihm frey und ledig gekauft haben; sie thaten gleiches gegen das Bistum Chur, von dessen noch übergebliebenen Rechten sie sich Ao. 1657. auskauften. Dieses Thal wird in zwey Gerichte abgetheilt, deren jedes zu Behandlung dortiger Geschäfte einen Ammann mit 12. Richtern, auch ein eigenes Malesiz-Gericht hat.

Das kleine Dorf Schallfik ist wegen seiner ausserordentlichen Lage merkwürdig: Es liegt auf einem hohen Felsen, und ist mit andern Felsen überhängt, daß es denen Fremden einen gräßlichen Anblik verursachet, indem sie alle Augenblike einen grausamen Umsturz zu drohen scheinen.

Die zwey Gerichte dieses Hochgerichts sind:

1.) Das Gericht St. Peter im Schallfik. Darein gehören folgende Gemeinen:

St. Peter. Eine grosse Evangelische Kirche und Pfarr-Gemeine, in der Mitte des Thals.

Castiel,

Castiel, *Castellum.* Eine Evangelische Pfarr-Gemeine und Kirche; sie liegt auf einer Anhöhe zwischen zwey Töblern. Zu ihr gehört die kleine Nachbarschaft Luen, welche ein eigenes Kirchlein hat, darinn der Pfarrer zu Castiel monatlich ein mal predigen muß.

Maladers. Ein feines Pfarr-Dörfgen mit einer Kirche, auf einer lustigen Anhöhe, eine Stunde ob Chur, woselbst der Pfarrer seine Wohnung hat. Dieser Ort ist Ao. 1622. von den Spaniern und Lands-Knechten abgebrannt worden. Man sieht hier noch Ueberbleibsel von dem abgegangenen Schloß Pramberg.

Malinas, Molines. Ein Dorf an einem tieffen Orte, welcher gefährlichen Wasser-Güssen unterworffen ist. Die Kirche daselbst wird von dem Evangelischen Pfarrer bey St. Peter versehen.

Pagig, Pajits, *Pajictum.* Eine Nachbarschaft, welche in die Pfarr-Gemeine St. Peter gehört.

Peist. Ein Evangelisches Pfarr-Dorf mit einer Kirche, zwischen St. Peter und Langwisen, wo ehemals das Schloß Unterwegen gestanden; danahen auch diese Gegend in alten Instrumenten die Herrschaft Unterwegen genennt wird. Ao. 1749. verbrannen hier drey und siebenzig Häuser.

2.) Das Gericht Langwiesen, welches eine ziemlich grosse, aber aus weit zerstreuten Häusern bestehende Gemeine ausmacht, welche sich mit so vielen andern Ao. 1652. von allen Ansprachen des Hauses Oesterreich durch den bekannten Auskauf befreyt hat. Hier vereinigen sich der Fandayer- Sapviner- und Aroser-Bach, welche dann den Namen der Plessur bekommen, die aus dem Berge Strela entspringt. Die Pfarr-Kirche steht an der Mündung des Fandayer-Thals. In dies Gericht gehören folgende Oerter:

Fanday, Fandes. Ein ziemlich grasreiches, aber unbewohntes Thal.

Sappün, Sepün. Ein wildes Neben-Thal der Gemeine Langwiesen, darinn einige Haushaltungen wohnen, welche über ihre Häuser und Bestallungen eine überhangende Bedachung (Vorschopf) bauen müssen, damit die Lauen desto unschädlicher von den gähen Bergen darüber herunterschiessen. Durch dieses Thal geht ein Weg, aber nur im Sommer, über den Berg Strela, auf Davos. Zu demselben Thale gehört auch Cupa, Cupen und Prada.

* * *

Nun folgen die Unterthanen der drey Bünde, oder die drey Landschaften Veltlin, Cleven und Worms, welche zusammen über die zwanzigtausend streitbare Männer (§. 7.) auf die Beine stellen können.

§. 40.

Beschreibung der Landschaften, welche der Graubündnerischen Republik unterthan sind.

I.

Die Landschaft Veltlin.

Der Name der Landschaft Veltlein, Veltlin, *Vallis Tellina*, mag nach der wahrscheinlichsten Vermuthung von einem alten Castell, *Tilio*, *Teglio* genannt, seinen Ursprung haben. Sie liegt zwischen dem Gottshaus-Bunde, der Landschaft Worms, dem Venediger-Gebiete, dem Herzogthum Meyland und der Landschaft Cleven; ist über 8. geographische Meilen lang, und 2. bis 5. Meilen hat sie hier und dar in der Breite.

Von dieser Landschaft sind folgende Vorstellungen und Land-Charten bekannt: 1.) Wahrhafte Beschreibung des Veltliner-Thals / samt der angränzenden Grafschaft *Chiavenna*, sonst *Cleve* genannt. *Petrus Iselburg* excudit. In ablangem Quart-Format, mit einem Maß-Stabe. 2.) Abriß der Landschaft Veltlin / von dem Französischen General, *Marquis de Cœvre*, dem Spanischen wieder abgenommen. Ist eine alte Charte ohne Namen des Auctors, und ohne Maß-Stab; in einer ablangen Folio-Seite.

Die Landschaft ist ein überaus fruchtbares Thal, welches die Alda der Länge nach durchströmet; alle Wuld-Wasser, welche in dieser Gegend fliessen, aufnihmt; und alsdann in den Comer-See geht. Dieses Land mag eins der schönsten in ganz Europa seyn. Sprecher in seiner *Pallas Rhætica* pag. 273. 274. giebt ihm mit Entzükung folgendes Zeugnis: „ Amœ-
„ nitatem & fertilitatem hujus regionis hoc meum
„ penicillum depingere non valet; palmam certè
„ illa, inter omnes Europæ Valles, Scriptorum
„ consensu, jam dudum obtinuit. Magna hîc ex-
„ cellentissimi vini copia, cujus etiam Scriptores
„ antiqui, *Cato*, *Strabo*, (†) *Plinius*, *Virgilius*,

„ *Mar-*

(†) Ein ungenannter Gelehrter zieht es in Zweifel, daß der rhätische Wein, den Kaiser Augustus am liebsten getrunken, **Veltliner** gewesen, weil *Strabo* die rhätischen Grenzen bis nach Verona und Como erstrekt; und weil *Plinius* dem Wein um Verona herum den Vorzug giebt. Der lezte schreibt XIV. 6. *In Veronensi agro rhætica vina optima, falernis tamen posthabita à Virgilio.* So hat es *Plinius* gefunden. Einem andern kann es anders vorkommen: Jeder hat seinen eigenen Geschmak. Genug,

„ *Martialis*, *Suetonius*, ſummâ cum laude memi-
„ nêrunt. Ejus jucundo & ſalubri potu, *Auguſtus*
„ olim, atque etiamnum moderni Imperatores &
„ Principes noſtri, maximè delectati ſunt, ut pro-
„ inde hinc in *Rhætiam*, *Helvetiam*, *Italiam*, *Ger-*
„ *maniam*, - - aliasque regiones magnâ quantitate
„ avehatur. - - Habet etiam (hæc regio) mul-
„ tas convalles, quibus tanta lacticiniorum uber-
„ tas, ut vicinis quoquè magnam illorum copiam
„ ſuppeditent. &c.

Dieſe Landſchaft wird ihrer Länge nach von den Sonnen-Stralen durchdrungen; und vor dem kalten Nord-Winde iſt ſie durch hohe Berge verwahrt. In einigen Gegenden iſt ſie ſehr warm; in andern etwas gemäſſigter; in den meiſten Reben-Thälern aber, und auf den Bergen, mehrentheils lieblich kühl. Nach dieſem Unterſchiede unter den Gegenden ſind auch die vielen Früchte, welche ſie hervorbringt, unterſchieden. Die von der Adda durchfloſſene Ebene dieſes Thals, die hin und wieder wol eine Stunde breit iſt, enthält eine ungemein beluſtigende Abwechſelung der Saat-Felder, Wieſen, Weinberge, und mit Caſtanien und andern Bäumen bewachſenen Anhöhen. Der Boden trägt in einem Jahre 2., 3. bis viererley Früchte hinter einander. An denen auf der Nord-Seite liegenden Bergen wächst der edelſte und herrlichſte Wein, und wird in groſſer Menge weit hinweg (nach einiger Anmerkung täglich bey 200. Fuhren oder Ladungen auf Saum-Roſſen) aus dem Lande geführt. Ueber dieſen Weinbergen hat es an den meiſten Orten noch Aeker, Wieſen und gute Weiden.

Die

nug, daß der Veltliner ein Wein iſt, der noch immer von den Ausländern geſucht, begierig getrunken und theuer bezahlt wird.

Die südlichen Berge hingegen haben viele Castanien- und Marren-Wälder, ingleichem Saat-Felder, Wiesen und Vieh-Weiden. Am reichsten aber ist die Landschaft an dem vortreflichsten rothen Wein, der stark und lieblich zugleich ist. Er kann ein ganzes Jahrhundert hindurch liegen; je länger er liegt, je angenehmer und gesunder wird er, wiewol etwas blasser, bis er zulezt seine rothe Farbe ganz verliert. Die Birnen und Apfel werden an den meisten Orten eben nicht schmakhaft; hingegen hat man desto mehrere und bessere Pfirsiche, Morellen, Feigen, Marronen oder Marren, Castanien, Melonen; es ist auch kein Mangel an Citronen, Mandeln, Granaten, und andern edeln Baum-Früchten.

Das Erdreich trägt zwar alle Arten des Getreides und der Hülsen-Früchte; weil aber hin und wieder in der Ebene sumpfichte, noch nicht angebaute Gegenden sind, und der Weinbau hier stärker getrieben wird, als der Akerbau, so wird nicht so viel Getreide gepflanzt, als die zahlreichen Einwohner bedörfen; daher sie Zufuhr gebrauchen. Hanf wird auch gebauet. So wol in den ebenen Gegenden, als vornemlich auf den Höhen und an den Bergen, giebts schöne Weiden und Wiesen; doch ist die Viehzucht nur mässig weil nicht Fleiß genug darauf gewendet wird. Es werden auch viele Bienen und Seiden-Würmer unterhalten. Das Wildpret hat sehr abgenommen, weil es zu stark gejaget worden. Die Adda ist fischreich, und hat insonderheit eine Art grosser, fetter und wol schmekender Forellen, welche man Trüthen nennt, davon die grösten 50. bis 60. Pfund wiegen. Den Bergbau treibt man nicht, ausser daß einige Eisen-Bergwerke im Gange sind.

Die Landschaft hat keine Städte, aber ansehnliche Fleken, und eine gute Anzahl Dörfer. Die gemeine

Sprache der Veltliner ist eine ziemlich schlechte italiänische Mund-Art. Religion und äusserer Gottesdienst ist im strengsten Verstande Römisch-Catholisch. Es waren zwar vor dem Jahr 1620. auch etliche reformierte Gemeinen, Kirchen und Schulen vorhanden. Es ist aber oben §. 8. bereits erzählt worden, wie im gedachten Jahre die besondere Liebe zu dem Tridentinischen Glauben bey dessen Anhängern über die allgemeine Liebe und Gerechtigkeit so stark den Sieg erhalten, daß sie die Evangelischen Einwohner, ihre Mitbrüder, herzhaft ermordet, und die Macht der damals herrschenden Lehre auf die nachdrüklichste Weise behauptet haben. Die Geistlichkeit, welche überaus zahlreich ist, steht unter dem Bischof von *Como*.

Das Veltlin, nebst den Grafschaften Worms und Cleven, ist durch Kaiserliche Schenkung an das Bistum Chur gekommen, demselben aber, bald durch die von Como, bald durch die Herren der Stadt und des Landes Meiland, entzogen worden. Zwar schenkte diese Lande Mastin, Herzogs Barnabas Visconti von Meiland Sohn, dem sie in der Erbtheilung angewiesen waren, dem Bistum Chur wieder; es konnte aber damals zu derselben Besize nicht gelangen, weil sich der Herzog dagegen sezte. In den Jahren 1486. und 1487. suchten die 3. Bünde solche Lande zu erobern; liessen sich aber dadurch befriedigen, daß ihnen der Herzog von Meiland das Hochgericht Pusclav abtrat, und noch dazu 14000. Gulden gab. Ao. 1512. führte der Bischof zu Chur und die drey Bünde ihre alten Rechte auf Veltlin, Cleven und Worms glüklich aus, und nahmen von denselben die Huldigung ein. Es wurde zwar im Jahr 1514. zwischen dem Bischof und den 3. Bünden ein Vertrag dahin errichtet: Daß jener allemal

den

den vierten Lands-Hauptmann über das Veltlin und die andern zwey Lande sezen solle. Weil er aber Ao. 1529. und in der folgenden Zeit zu dem Kriege, welchen die 3. Bünde zur Behauptung dieser 3. Lande mit Joh. Jacob von Medices, Castellan zu Müs, geführt hatten, weder Mannschaft noch Geld beygetragen hatte, haben die 3. Bünde ihm solches Recht nicht mehr zugestehen wollen; er trat auch Ao. 1530. des Bistums Recht an den Landschaften Veltlin, Cleven und Worms an die 3. Bünde völlig und auf ewig unter der Bedingung ab: Daß dem jedesmaligen Bischofe zu Chur alle 2. Jahre aus dem Zolle zu Cleven 573. Gulden 24. Kreuzer (wie oben §. 22. bereits angemerkt worden) entrichtet würden; welches noch heutiges Tages geschiehet. Ao. 1620. haben die Einwohner der Landschaften Veltlin und Worms (nachdem die ersten das unmenschliche Werk der Ermordung aller Evangelischen Einwohner vollendet) den 3. Bünden, ihrem rechtmässigen Landes-Herrn, (dem auch in dieser Qualität das Recht der freyen und öffentlichen Ausübung der Protestantischen Religion so wol für sich, als seine Unterthanen, gehört hat) den Gehorsam aufgekündet, und eine eigene Regierung nach ihrem Gutdünken errichtet. Hierauf wurden die Länder Veltlin, Cleven und Worms der Schauplaz langwieriger Kriegs-Unruhen; und die 3. Bünde kamen erst Ao. 1637. zum ruhigen Besize derselben. Hievon ist §. 8. in der Staats-Geschichte des Bündner-Landes das mehrere nachzusehen.

Das Haupt der Beamten, welche die 3. Bünde alle 3. Jahre diesem Lande vorsezen, ist der Lands-Hauptmann, welcher seinen Siz zu Sonders, und mit gewisser Einschränkung das Präventions-Recht im ganzen Thale hat. Der Vicari (*Vicario*) erkennt

kennt über alle peinliche Sachen des ganzen Landes, und im mittlern Theile desselben auch über bürgerliche Händel, wenn man sich an ihn von dem Lands-Hauptmann wendet; er wohnet auch zu Sonders, und erwählet sich aus drey ihm von dem Lande vorgeschlagenen Personen einen so genannten Assessor, dessen Raths und Beystandes er sich bedient. Von den übrigen Beamten, welche Podestaten genennt werden, und deren jeder in seinem Gebiete, so wie der Lands-Hauptmann und Vicari in dem mittlern Theile des Landes die hohe Obrigkeit vorstellt, hält sich einer zu Tiran, einer zu Morben, einer zu Trahona, und einer zu Tell auf. Alle zwey Jahre werden aus jedem Bunde drey Personen, nebst zween Schreibern und einem Bundes-Bedienten abgeordnet, um die Klagen und Beschwerden der Unterthanen wider die über sie gesezten Amtleute anzuhören, und ihnen Recht zu verschaffen. Diesen Ausschuß nennet man die Syndicatorey; und an dieselbe gehen auch die Appellationen. Wenn das Urtheil des Beamten nicht durch den Ausspruch der Syndicatorey bestätigt wird, durch denselben aber die Unterthanen sich beschwert zu seyn glauben, so können sie sich in diesem Fall an gemeine 3. Bünde wenden; welche Appellation aber nicht Statt findet, wenn der Ausspruch der Syndicatorey mit dem Urtheil des Beamten übereinkömmt; in obigem Fall aber mögen sie in Civil-Sachen an den allgemeinen Bundes-Tag der Grau Bündner, ja mit Bewilligung derselben so gar an die Gemeinen der 3. Bünde appellieren. Ueberhaupt haben die Veltliner und Cleveuer besondere Freyheiten, auch gewisse von den 3. Bünden ihnen zugestandene Gesezе oder Statuten, nach welchen sie allein gerichtet werden können. Es müssen ihnen zu dem Amte eines *Vicarii* alle 2. Jahre von den 3. Bünden, nach der

Abtheilung

Abtheilung der Hochgerichte, 3. Grau-Bündner vorgeschlagen werden, aus welchen sie sich einen erwählen. Sie haben auch das Recht, sich einen Thal-Canzler und Thal-Rath aus sich selbst und eingebohrnen Veltlinern zu sezen, welche vornemlich ihre öconomischen Sachen besorgen. Sie verwahren auch das Archiv ihres Thals. Die Briefe, welche an den Thal-Rath, oder an das Thal selbst über dergleichen Sachen geschrieben werden, empfängt der Thal-Canzler.

So viel mag von der Natur-Beschaffenheit, der politischen Geschichte, und von der Staats-Verfassung des Veltliner-Landes genug seyn. Ich wende mich zur topographischen Beschreibung desselben.

Das Veltliner-Thal wird in den obern, mittlern und untern Theil, oder in so genannte Terzier; und diese werden wieder in Squadren abgetheilt.

I. Der obere Theil von der Landschaft Veltlin, Terzero di Sopra.

Er besteht aus 11. Gemeinen. Diese sind:

1.) Die Gemeine Tiran; zu welcher gehören,

a.) *Tirano*, auch *Villacia* genannt; der Haupt-Ort dieses Theils, in welchem ein *Podestà* seinen Siz hat, ein grosser, volkreicher, wolgebauter Fleken, welcher etwas Handlung treibt. Daselbst stuhnden ehemals etliche, nunmehr zerstörte Schlösser. Die Pfarre ward Ao. 1629. von dem Bischof von Como zu einem Chorherrn-Stift erhoben. Hier ist auch ein Capuciner-Kloster, das zu der Bressanischen Provinz gehört, und Ao. 1624. gestiftet worden. Herzog Ludwig von Meyland hat im Jahr 1487. diesen Ort mit Mauern umgeben, und ein

Schloß

Schloß darinn erbauet; er ward aber Ao. 1499. von französischen Völkern eingenommen, welche das Schloß befestigten, und nebst der Stadt bis auf das Jahr 1512. besassen, da beyde erobert, auch das Schloß und die Stadt-Mauern geschleift worden. Nachdem die Evangelische Lehre bey vielen zu *Tirano* Beyfall gefunden, entstuhnden zwischen den Pfarrern und Einwohnern beyder Religionen heftige Steitigkeiten, welche ihr Ende nicht anders erreichten, als durch die gänzliche Ausrottung der Evangelischen Partey. Ao. 1619. entstand eine Aufruhr wider sie; und zu *Tirano* war es, wo den 9. Heum. im Jahr 1620. mit dem entsezlichen Veltliner-Mord der unselige Anfang gemacht worden. Ungefehr 60. Einwohner wurden jämmerlich ums Leben gebracht. Hierauf haben die Rebellen die umgeworfenen Mauern wieder hergestellt, den Ort befestigt, und Spanisch-Meiländische Besazung darein gelegt; sie wußten sich auch in dem unrechtmässigen Besiz desselben, bis auf das Jahr 1624. zu behaupten, da er sich an die Bündner, und ihre Hülfs-Völker ergeben mußte, die das Schloß mit den Festungs-Werken schleiffen liessen. *Tirano* ward indessen Ao. 1635. von den Kaiserlichen von neuem erobert, und gelangte erst Ao. 1639. mit der übrigen Landschaft unter die rechtmässige Oberherrschaft der 3. Bünde. *Tirano* lag vor Zeiten zur rechten Seite des Flusses **Adda**, ist aber durch viele unglükliche Schiksale zu Grunde gegangen, und hernach auf der linken Seite dieses Flusses wieder erbauet worden. Daselbst haben der Canzler und die so genannten Decanen des obern Terzier ihre Zusammenkünften. Die Gegend hier herum ist angenehm.

b.) *Al la Madonna*; eine prächtige Kirche, jenseits der Adda, gegen Tiran über; sie ist von weissem Marmor erbauet, und mit vielen Zieraten versehen, welche noch immer zunehmen, weil sie grosse Einkünften hat, und starke Wallfahrten dahin geschehen.

c.) *Cologna*,

c.) *Cologna*, *Rasino*, *Roncajola*, *Baruffini*, *Campo*, nebst andern Dörfern und Nachbarschaften.

2.) Die Gemeine Sondal. Dahin gehören, *Sondalo*; ein ehemals ansehnlicher Fleken, liegt auf der rechten Seite der Adda, und hat durch Krieg. Brand und anders Unglük viel erlitten. Die Gemeine dieses Namens war ehedem ein Lehen der Herzoge von Meiland. Ao. 1664. ward allda eine Propstey und Chorherren-Stift errichtet. Zu dieser Gemeine gehören noch die Dörfer *Tiolo di Sopra*, *Tarrone*, *Migionto*, *Frontale*, *Bolladore*, *le Prese*, *Recent*, *Fumera*, und andere; nebst den Thälern *Fine* und *Rezen*. Hier ist das Flüßgen *Renasco*, welches sich in die Adda ergießt.

3.) Die Gemeine Groß.

Diese hat den Namen von dem Dorfe Groß, oder *Grossio*, woselbst eine Propstey ist, und ehedem zwey Schlösser, nemlich *Grossio* und *St. Faustino*, gestanden haben, welche Ao. 1526. geschleift worden. Hieher gehören die Nachbarschaften *Vernuga*, *Rovoldo*, *Tiolo di Sotta*, und andere Oerter. Das Schloß *Faustino* ward von den Edeln von *Venosta* besessen, und im Jahr 1526. von den Bündnern zerstört.

4.) Die Gemeine *Grossut*, oder *Grossetto*,

welche das grosse Pfarr-Dorf dieses Namens und die vier Nachbarschaften *Roncale*, *Prada*, *Piazza* und *St. Sebastiano* begreift. Ehedem war in derselben ein Schloß, Namens *Venosta*. In dieser Gegend sind Ao. 1599. durch einen Bergfall 13. Personen und viel Vieh umgekommen, auch etliche Häuser bedekt worden. Ao. 1600. zerbrach die Brüke über den Adda-Fluß, da eine Menge Volks darauf war; es ertranken 23. Personen.

5.) Die Gemeine Werf, oder *Vervio*.

Zu dem Pfarr-Dorf und der Gemeine dieses Namens gehören noch fünf andere Dörfer. Hier ergießt sich der *Sagliente* und die *Carogna* in den Adda-Fluß. Die

Kirche

Kirche zu *Vervio* ward bis Ao. 1590. von den Chorherren von *Mazzo* versehen; damals aber ein Vice-Pfarrer dahin geordnet.

6.) Die Gemeine Maz, oder *Mazzo*,

besteht aus dem Dorfe dieses Namens, woselbst ein Collegiat-Stift ist, welches unter einem Erz-Priester steht. Es ist ehedem mit Mauern und Thürmen umgeben gewesen, und hat 3. Schlösser gehabt. Bey demselben haben die Kaiserlichen Ao. 1635. von den Franzosen und Bündnern, unter Anführung des Herzogs von Rohan, eine harte Niederlage erlitten, daß ihrer bey 3000. auf dem Plaz geblieben. In dieser Gemeine steht auf einem Felsen das Schloß *Pedenale*. Hieher gehören auch die Oerter *Sparso*, *Massone*, und andere.

7.) Die Gemeine *Tovo*.

In derselben stuhnd ehemals das Castell *De Bella-Guarda*.

8.) Die Gemeine *Luer*, oder *Luero*.

Hier ist ein Kloster St. Augustiner-Ordens.

9.) Die Gemeine *Serno*, oder *Sernio*.

Das Pfarr-Dorf dieses Namens liegt in einer fruchtbaren Gegend ob dem Fleken Tirano. Hier herum ist viel altes Gemäuer; eine Anzeige ehemaliger Befestigungswerker. Nebst der neu erbauten Kirche sind noch 3. Kirchen, worunter eine dem heiligen Gotthard gewiedmet ist, zu welchem alljährlich im Meymonat grosse Wallfahrten geschehen.

10.) Die Gemeine *Villa* und *Stazzona*, welche in fünf Cantone eingetheilt ist.

Villa ist ein grosses Pfarr-Dorf, welches mit *Stazzona* und *Coseto* eine Gemeine ausmachet. Zu *Stazzona* werden die gemeinen Zusammenkünften gehalten; es ist eine der ältesten Pfarren, und der Siz eines Erz-Priesters, dergleichen schon im 13ten Jahrhundert daselbst gewesen. Hier ist der starke Thurm zu *St. Giacomo*.

11.) Die

11.) Die Gemeine *Bianzono*,
welche aus den Dörfern *Bianzono*, *Baratta* und *Placada* besteht.

Die Gemeine *Teglio*, (Tell, *Tilium*, *Tullum*,) welche zwischen dem obern und mittlern Theil des Thals liegt, wird zu keinem Terzier gezählt.

Der Fleken dieses Namens liegt auf einer anmuthigen Höhe, an der rechten Seite des Flusses Adda. Einige behaupten, daß es ehemals ein Römisches Municipium gewesen, und *Tullum* geheissen habe. Vor alten Zeiten war es mit starken Mauern umgeben, und hatte ein festes Schloß. Im 16ten Jahrhundert bekannten sich viele Einwohner zur reformierten Lehre; allein der Veltliner-Mord hat ihnen Ao. 1620. (gleichwie so vielen andern) den Gar aus gemacht; es sind ihrer 62. Personen in der Kirche ermordet worden. Nachdem die Evangelischen vertilget waren, hat Papst Urban VIII. die dasige Kirche zu einer Propstey mit vier Chorherren erhoben, auch derselben die Pfarren zu *Auriga*, *Boalzo*, *Carona* und *Grania* unterworfen.

Die Gemeine *Teglio* wird in 36. Contrade oder Nachbarschaften abgetheilt, und hat eben so viel Räthe oder Dorfmeister, nebst einem Canzler und 2. Decanen; wovon der eine aus den Edeln, der andere aber aus den Bauern genommen wird. Der von den 3. Bünden über diese Gemeine gesezte *Podestà* hat seine Residenz in dem Fleken *Teglio*. Zu *Val-Bevigio*, einer der 36. Nachbarschaften, hat es eine gute Eisen-Schmelze. Die übrigen Oerter zeichnen sich durch nichts merkwürdiges aus.

§. 41.

II. Der mittlere Theil, Terzero di Mezzo,

hat 18. Gemeinen.

1.) **Die Gemeine Sonders**, *Sondra*, *Sondrio*.

Der Haupt-Fleken dieses Theils, so gleichen Namen trägt, ist groß und wol gebauet. Er liegt an dem Wald-Wasser Maler, welches sich unterhalb desselben in die Adda ergießt. Das Gelände ist sehr angenehm. Der Fleken hat viele gute Gebäude, insonderheit aber eine schöne Kirche. Es haben daselbst der Bündnerische Lands-Hauptmann und der Vicari ihren Siz; auch halten die Canzler der verschiedenen Gemeinen in dem Fleken ihren jährlichen Thal- oder Land-Rath. Hier ist ein Collegiat-Stift von einem Erzpriester und vier Chorherren, nebst einem Capuciner-Kloster, (so zu der Meiländischen Provinz gehört, und Ao. 1624. gestiftet worden,) und einem bereits im 11ten Seculo gestifteten Frauen-Kloster, Benedictiner-Ordens; es führt den Namen *St. Lorenzo*, und hat reiche Einkünften. Ao. 1309. ist *Sondrio* von den Truppen Kaisers Heinrichs VII. (weil die Einwohner der Guelphischen Faction zugethan waren) belagert, verbrannt und zerstört worden. In den Jahren 1318. und 1325. ward dieser Ort an dem Fuß des Hügels *Masegra* wieder auferbauet und befestigt. Ao. 1335. ergab er sich an *Azzo Visconti*, Herrn von Meiland, der die Befestigungs-Werker wieder schleiffen ließ. Nachdem dieser Ort (gleichwie das ganze Veltlin) an die Bündnerische Republik gelanget, hat bey der Glaubens-Verbesserung die Evangelische Lehre auch daselbst Eingang gefunden; es sind aber Ao. 1620. bey dem allgemeinen Blut-Bade hier in die 140. Evangelische

lische Einwohner jämmerlich ermordet worden. Nicht lange hernach hat der Spanische General, Graf *Serbellone*, das Schloß *Masegra* ob *Sondrio* befestigt; im Jahr 1624. aber nahmen den Ort die Franzosen ein, behielten ihn auch bis auf das Jahr 1635., in welchem er wieder an die Bündner kam, die das Schloß schleifen liessen. Die grosse Gemeine *Sondrio* ist in 5. Quadre eingetheilt, welche alle bey 20. verschiedene Nachbarschaften in sich begreifen; sie hat 7. Rathsherren, von welchen die Edeln von *Sondrio* 3. erwählen.

2.) Das Malenker-Thal,

hat von dem Wasser *Mulenga* den Namen, welches sich mit dem Wasser Maler vereinigt. Es ist in sechs Squadren eingetheilt, welche heissen *Alla Torre*, *Campo*, *Chiesa*, woselbst die Haupt-Kirche des Thals ist, *Milirolo*, *Caspogio* und *Lanzada*. Die Einwohner dieses Thals sind grösstentheils ansehnliche und starke Leute; die einen nähren sich von der Viehzucht, die andern treiben Krämerey und Kaufmannschaft in fremde Länder. Das Thal hat einen fischreichen See, darin gute Gold-Forellen sind; es bringt Korn, aber keinen Wein herfür. Hier wird auch Eisen-Erzt gefunden; und zwischen *Chiesa* und *Busco* ist ein Stein-Bruch zu glatten, dünnen und breiten Dach-Platten, welche in das ganze Veltlin, und noch weiterhin verführt werden; nebst einem andern Stein-Werk, woraus man Koch-Geschirre drechselt. Das Thal hat seinen eigenen so genannten *Anziano*, nebst 6. Räthen aus jeder Squadra, in die es eingetheilt ist.

3.) Die Gemeine Chiuro, *Clurium*,

deren Haupt-Ort das Pfarr-Dorf Chiuro ist; woselbst ehemals ein Thurm und Schloß gewesen, so Ao. 1512. von den Bündnern zerstört worden. Zu dieser Gemeine gehören das Aringer-Thal, ein Theil des Thals Malgina, Ober-Castion, und andere Oerter.

4.) Die Gemeine Ponte,

besteht aus dem Fleken *Ponté*, ehemals *Pontò* genannt, welcher einer der grösten und schönsten im Veltlin ist; ein Stift für einen Propst und 16. Chorherren, auch eine Jesuiter-Kirche und Kloster hat, so Ao. 1561. gestiftet worden. Nicht weit davon ist die schöne Kirche *la Madonna di Campagna*. Ehemals waren hier drey Schlösser. Es ist auch *Ponté* ehedem der Haupt-Ort der Gibellinischen Faction in diesem Lande gewesen.

5.) Die Gemeine *Tresivio*, *Trevisio*, *Trixivium*.

Das Pfarr-Dorf dieses Namens liegt in einem lustigen Gelände, und war ehemals eine mit Mauern umgebene Stadt, nebst einem Schloß auf einem Hügel. Die Herzoge von Meiland sezten am Ende des 14ten Jahrhunderts ihren Gubernator dahin; nachdem aber die Republik Bündten die Landschaft Veltlin eingenommen, ist das Schloß Ao. 1513. geschleift, und der Siz des Landes-Hauptmanns nach *Sondrio* verlegt worden. Noch dermalen hat dieser Ort einen Erz-Priester und einige Chorherren, welchen Ao. 1752. das ehemals besessene Recht der so genannten *Cappo* oder *Rochetto* wieder zugetheilt worden.

6.) Die Gemeine *Montagna* begreift verschiedene Dörfer und Nachbarschaften.

Der Fleken *Montagna* hat einen Erz-Priester zum Pfarrer, der auch die Pfarren *Spriana* und *Fædo* unter sich hat. Hier sind noch verschiedene geistliche Pfründen und Canonicate.

7.) Die Gemeine Colda.

8.) Die Gemeine Castion ist in 4. Quadren abgetheilt, welche sind Castion oder Unter-Castion, Andeveni, Grisona und Sovarno.

Es wächst in dieser Gegend einer der besten, lieblichsten und dauerhaftesten Weine des Veltlins, der sich lange

süß

süß behält, und in viele Länder verführt wird. Diese Gemeine hat Ao. 1520. durch verschiedene Berg-Fälle (oder Rufenen) an Menschen, Vieh, und fruchtbaren Gütern grossen Schaden erlitten.

9.) Die Gemeine *Postalesio.*

10.) Die Gemeine *Berbenno*,

zu welcher der Fleken dieses Namens und 9. Collongellen oder kleine Nachbarschaften gehören, über welche zwey Decanen gesezt sind. Hier ist auch die reiche Erz-Priesterey zu *St. Pietro* mit ihren Pfarren.

11.) Die Gemeine *Buffetto.*

Die Häuser des Pfarr-Dorfs *Buffetto* sind auf beyden Seiten der Adda zerstreut. Hieher gehört auch die Contrada *Pajosa Vallbona* und ein Theil des Thals *Agneda.*

12.) Die Gemeine *Piateda*, nebst dem Thale *Ambria*,

welches an den Venetianischen Gränzen liegt, und einige besondere Freyheiten genießt. Ehemals ward Eisen-Erzt hier gegraben.

13.) Die Gemeine *Fando*, *Faido.*

14.) Die Gemeine *Alsobagia.*

Sie liegt auf einem Berge vor Sondrio, über der Adda, und hat 4. so genannte *Quadras.*

15.) Die Gemeine *Cajolo.*

Das Pfarr-Dorf dieses Namens liegt an einem Berge, zur linken Seite der Adda. Die Gemeine besteht aus 5. kleinen Nachbarschaften. Die Pfarre gehört in das Vicariat des mittlern Terziers.

16.) Die Gemeine *Cidrasco.*

Die Kirche und das Pfarr-Dorf liegen am Fusse eines hohen und gähen Felsen, zur linken Seite der Adda.

17.) Die Gemeine *Fusine*,

zu welcher auch das Thal *Madre* gehört, durch welches der Fluß *Madrasco* fließt.

18.) Die Gemeine *Colorina.*

§. 42.

III. Der untere Theil des Veltlins, Terzero di Sotto,

wird in 2. Squadre abgetheilt.

A. Squadra *di Morbegno*, von 12. Gemeinen.

1.) Die Gemeine Morben, *Morbegno*, breitet sich auf der linken Seite der Adda vier Stunden in die Länge und drey in die Breite aus. In diese Squadra schikt die Bündnerische Republik alle zwey Jahre einen Landvogt oder *Podestà*, welcher seinen Siz in dem Fleken *Morbegno* hat. Die Squadra hat einen eigenen Canzler und Rath; derselbe besteht aus denen von der Gemeinen erwählten *Consoli*, welche nebst verschiedenen ihnen zugeordneten *Syndizis* die Gemeinds-Geschäfte besorgen.

Der merkwürdigste Ort in dieser Gemeine ist

Der Fleken *Morbegno*, Morben. Er ist groß, schön und wol gebauet, und liegt am Flusse Bitto, welcher unweit davon sich in die Adda ergießt. Der Palast des *Podestà* steht einer schönen und breiten gewölbten Brüke, welche über den Bitto geht, vorüber. Hier ist auch ein Stift von einem Erz-Priester und 15. zum hiesigen Aufenthalt verpflichteten Chorherren; ein Mannen-Kloster, Dominicaner-Ordens, gestiftet Ao. 1455.; ein Frauen-Kloster, Augustiner-Ordens, Mariä-Reinigung genannt, und Ao. 1675. gestiftet; auch unweit des Flekens ein Capuciner-Kloster, welches Ao. 1628. gestiftet und erbauet worden. Jenseits des Flusses Bitto liegen die Vorfleken oder Vorstädte *Borgo salvo* und *Nova Mirandola*. Der Name *Morbegno* wird von *Morbo* (Krankheit) hergeleitet, weil der Ort ehemals bey der St. Martins-Kirche

auf

auf morastigen Boden gebauet war, dessen Ausdünstungen die Luft ungesund machten. Seither verließ man diesen Plaz; man baute am Fusse des Berges, und gab dem Bitto ein ander Bett, daß er die Pfüzen mit sich wegschwemmte; so daß man nunmehr an diesem Ort eine kühle, gesunde und angenehme Luft genießt. Die Häuser zu *Morbegno* sind merkbar durch ihre gewaltige Höhe, desgleichen durch die über einander sehr tief in die Erde hinunter gebauten und gewölbten Wein-Keller, die (im Sommer frisch und kühl, im Winter warm,) den Wein in vortreflichem Zustand erhalten. Diese Gegend hat auch guten Weinwachs, viel Getreide, und der Fluß gute Fische. Die Einwohner treiben ziemliche Handelschaft; und werden dortige Wochen-Markte stark besucht. Dieser Ort war ehedem mit Mauern umgeben; hat auch ein Schloß gehabt, welches im Jahr 1521. geschleift worden. Ao. 1624. verbrannen hier 25. Häuser. Ao. 1635. ist in dieser Gegend ein hartes Treffen zwischen den Kaiserlichen und Französischen Völkern, zum Nachtheil der erstern, vorgefallen. Gen *Morbegno* gehören auch die 3. Nachbarschäftgen *Camperbolo*, *Valle* und *Arsio*.

2.) Die Gemeine *Furcula* oder *Forcula*,

samt den Orten, *St. Gotthardo*, *Prato*, *Levizol*, *Sostila*, und andern.

3.) Die Gemeine *Talamona*

wird von dem Flüßgen *Rancajuola* durchflossen. Die dortige Pfarre ist Ao. 1629. zu einer Propstey und Stift gemacht worden.

4.) Die Gemeine *Bema* und *Tayda*.

Bema ist ein Pfarr-Dorf mit einer Kirche, und liegt im Bitter-Thal, zwischen Rasura und Albaredo.

5.) Die Gemeine *Albaredo* im Bitter-Thal, oder *Val del Bitto*,

liegt an dem Fluß Adda, gegen das Venetianische Gebiet. Ueber den nächst gelegenen Berg geht eine bequeme

Land-Strasse in das Bergamascer-Land. Das Flüßgen *Bitto*, auch der Bitter-Bach, das Bitter-Wasser genannt, welches dem Bitter-Thal den Namen giebt, entsteht aus dem angränzenden hohen Gebirge. In diesem Thal wird zwar kein Wein gepflanzt. Die Einwohner aber beziehen grossen Nuzen von der Vieh-Zucht; sie haben auch eine Tuch-Fabrik, und handeln damit in Italien hinein. Hier giebt es ein hartes rothes Gesteine, daraus man Mörser und anders dergleichen verarbeiten kann.

6.) Die Gemeine *Gerola* oder *Geroli*, mit eilf Nachbarschaften.

Sie liegt in einem eigenen Thal zur linken Seite der Adda. Die Nachbarschaften liegen hin und wieder an den Bergen zerstreut.

7.) Die Gemeine *Pedesina*.

Aus dieser Gemeine zieht sich eine Strasse in das Meiländische Thal *Sassina*.

8.) Die Gemeine *Rasura*.

Im Pfarr-Dorf dieses Namens wird wollenes Tuch fabriciert.

9.) Die Gemeine *Cosio*, wozu auch die Oerter *Sacco*, *Rogoledo*, *Plantina*, *Pian* und *Valate* gehören.

Das Pfarr-Dorf *Cosio* ist der älteste Ort im Untern Veltlin, und ehedem, als der Haupt-Ort desselben, der Siz des *Podestà* gewesen. Nachdem aber durch eine Wasserflut der Bitter-Bach einen andern Lauf bekommen, und einen sumpfichten Boden hinterlassen, zogen die meisten Einwohner hinweg, und bauten sich Häuser an gesundern Orten; danahen ist *Cosio* in ziemlichen Abgang gekommen, und der Siz des *Podestà* theils nach *Trahona*, theils nach *Talamona*, und endlich nach *Morbegno* verlegt worden. Ehedem hat über dem Dorf auf einem hohen Hügel ein Schloß gestanden, das Ao. 1305. zerstört worden.

10.) Die

10.) Die Gemeine *Rogolo.*

Ob dem Dorf *Rogolo* stuhnd ehedem das Schloß *St. Giorgio.*

11.) Die Gemeine *Delebio.*

Der grosse Fleken *Delebio*, lat. *Dalebium*, *Alebium*, besteht aus zerstreuten Häusern; er liegt auf halbem Wege zwischen Morbegno und dem Comer-See, unweit dem Fort *de Fuentes.* Nahe bey *Delebio* steht U. L. Frauen- oder St. Dominicä Capelle, auf der Wahlstatt, woselbst Herzog Philipp Maria von Meiland Ao. 1432. oder 34. den Venetianern eine Schlacht abgewonnen hat. Zum Angedenken dieses Sieges hat der Herzog die Capelle mit einem Priester und guten Einkünften versehen. Sonst ist auch in dieser Gemeine die Abbtey *Aqua Fredda.*

12.) Die Gemeine *Piantedo*, lat. *Plantedium*, besteht ebenfalls aus zerstreuten Häusern. In derselben war ehemals an dem Ort, wo die Kirche *St. Agatha* steht, der so genannte *Burgus St. Agathæ* oder *Franconis.* Es sind mehr Oerter in dieser Gegend, welche den Namen *Burgus* tragen. Jeder Ort, der Mauern und Graben hatte, wurde ehemals also genannt. Das Wort *Franconis* soll von *Francileone* abstammen, welcher ein berühmter griechischer General gewesen, der sich zu Ende des 6ten Jahrhunderts in hiesiger Gegend mit den Longobarden herumgeschlagen. Unweit von *Piantedo* steht annoch das Meiländische Schloß von *Fuentes.* (Sehet oben §. 8.) Auch soll in dieser Gemeine die ehemalige Stadt *Volturena* gestanden haben.

B. Squadra *di Trahona*, von 11. Gemeinen.

1.) Die Gemeine *Trahona*, *Traona.*

Der Fleken dieses Namens ist groß, und mit stattlichen Gebäuden ausgeziert; er liegt an einer Anhöhe zur rechten Seite der Adda, doch ziemlich entfernt von derselben

ben. Die dortige Kirche ward im 17ten Jahrhundert zu einer Propst-Kirche erhoben. Es hat auch hier ein Franciscaner-Kloster; die Patres werden genennt *Padri della stretta Riforma*; diese Stiftung geschah Ao. 1628. Die Gemeine erstrekt sich bis in das Meiländische Gebiet, unweit dem Comer-See. Dahin gehören auch die Oerter und Nachbarschaften *Somagna*, *Susingo*, *Valetta*, nebst vielen andern. In dem Fleken hat ein *Podestà* seinen Siz.

2.) Die Gemeine Bull, *Bulium*,

liegt an einer Anhöhe, etwas von der Adda hinweg, und ist berühmt wegen dem edeln süssen Wein, der daselbst wächst. Sie wird in 6. Colongellas eingetheilt, deren jede einen Syndic hat; sie heissen: 1.) *Bull*, 2.) *Bettinall*, 3.) *Zanetti*, 4.) *Donzelli*, 5.) *Mazuchi*, 6.) *Villa Picta*.

3.) Die Gemeine *Ardenn*.

Daselbst ist die Sonnen-Hize im Sommer überaus groß; daher sie auch von *ardere*, brennen, den Namen haben soll. Hier ist die Propstey *St. Laurentii*, mit ihren Pfarren. In dem Dorfe *Ardenn* sind den 9. Brachm. Ao. 1538. durch einen Bergfall viele Häuser, Güter und Felder zu Grunde gegangen, auch 7. Personen dabey umgekommen.

4.) Die Gemeine *Dazio*, oder *Datio*.

Das Pfarr-Dorf dieses Namens liegt, wenn man den Pelasger-Berg hinaufkömmt, etwa 1000. Schritte von der Adda, auf einer fruchtbaren Ebene. Dahin gehören auch die Nachbarschäftgen *Rovoledo* und *Cerido*, nebst einem kleinen Hügel, *Colma di Diatio* genannt.

5.) Die Gemeine Clivio, *Clivium*, Tschiv liegt von dem flachen Felde der Adda auf einer Ebene des Berges Roncaglia.

In dem wolbevölkerten Fleken dieses Namens halten sich so genannte Griechen auf, deren Stamm-Eltern aus Griechenland seyn sollen. Dieselben kamen (aller Wahrscheinlichkeit

scheinlichkeit nach) in den Zeiten des Exarchats hieher. Dieses ist auch von der Gemeine *Mello* zu verstehen, wo sich ebenfalls dergleichen Griechen aufhalten. Einige wollen wissen, daß zu den Zeiten *Theodosii M.* d. i. zu Ende des 4ten Jahrhunderts griechische Haufen hier angelangt seyn sollen, da die Gothen angefangen haben, je länger je weiter in das Römische Reich einzudringen.

6.) Die Gemeine *Mello.*

Das Pfarr-Dorf *Mello* soll seinen Namen von *Melle*, dem Honig, haben; weil (nach der Tradition) sich ehemals so viele Völkerschaften von Bienen hier aufhielten, daß sie alles mit Honig erfüllten. In diese Gemeine gehört auch das fruchtbare, mit Viehe, Wildprät, Lavezz-Steinen und anderm reichlich versehene Masiner-Thal, in welchem hinter dem Dorfe *St. Martino* ein gutes, warmes und beliebtes Bad- und Trink-Wasser ist. Ausserhalb diesem Dorfe liegt ein ungeheurer Stein, wie ein Colossus, auf allen Seiten geviert, ledig und abgebrochen; er ist 35. Ellen lang, 15. hoch, und 10. breit. Niemand weiß, wie er hieher möchte gekommen seyn; wahrscheinlich ist er bey einer Erd-Erschütterung von dem Berg abgerissen worden, gleich dem so genannten Teufels-Stein in den Schöllenen an dem Gotthard, zwischen dem Dorf Gestinen und der Teufels-Brüke.

7.) Die Gemeine Cerzun, *Cercunum*,

liegt zwischen den Gemeinen Mell und Cin, oben im Berge, in einer fruchtbaren Ebene.

8.) Die Gemeine Cin, lat. *Cinum* oder *Scinum*,

liegt auf einem Berge gegen den Comer-See. Man sieht in ihrem Umfang noch die Ueberbleibsel eines zerstörten Schlosses.

9.) Die Gemeine *Campovico* liegt in der Ebene, zwischen der Adda und dem Berg-Wasser Tovate.

Der wol bevölkerte Fleken und die Pfarre *Campovico* war ehemals in grossem Ansehen; seine Wochen- und Jahr-

Märkte

Märkte wurden häufig besucht. Seitdem aber diese Gegend überschwemmt, und das weite schöne Feld in Sand-Boden verwandelt worden, haben die Einwohner ihren Siz in die Höhe nach *Cermeleda* gerükt, und den Markt nach *Morbegno* verlegt. Am Ende des 11ten Jahrhunderts soll in dieser Gegend zwischen den Meiländern und Chumern ein grosses Treffen vorgefallen seyn.

10.) Die Gemeine *Mantello.*

Bey dem Pfarr-Dorfe *Mantello* ist ein wichtiger Paß über die Adda; bey welchem ehedem eine Schanze gestanden hat, die Ao. 1639. geschleift worden.

11.) Die Gemeine *Dubin* zieht sich gegen das Meiländische und den Comer-See.

Das Pfarr-Dorf *Dubin* liegt im flachen Felde, neben dem St. Julians-Berg. Ao. 1525. sind hier die Kaiserlichen Völker, welche unter dem Graf *Arco* das Veltlin überfallen wollten, von den Bündnern geschlagen, und mit grossem Verlust zurükgejagt worden.

§. 43.

II.

Die Landschaft Worms.

Die Landschaft *Bormio*, *Bormium*, **Worms**, ist von dem Gottshaus-Bunde, der gefürsteten Grafschaft Tyrol, dem Venediger-Gebiete, und dem Veltlin umgeben; sie hat 10. Stunden in die Länge, und fast eben so viel in die Breite; sie ist rings umher von hohen und fast immer mit Schnee bedekten Gebürgen eingeschlossen, auch gutentheils von eben solchen Bergen angefüllet. Die engen Päße, welche ins Etschland, Münsterthal und Engadin führen, sind wegen des häufigen Schnees nicht das ganze Jahr durch

durch wandelbar. Ins Veltlin führet ein enger Weg, *la Serra* genannt, der beständig gangbar, und seiner Abschüssigkeit wegen im Nothfalle leicht vertheidiget werden kann.

Die Luft ist zwar mehr kalt als warm, aber rein und gesund. Wein wächst hier nicht, Obst wenig, aber mehr Getreide, als die Einwohner verzehren; die Weiden sind so schön, daß sie wol 6. bis 7000. Kühe, auch viele Schaafe und Ziegen halten. Die Bienen-Zucht giebt sehr lieblichen Honig. Eisen-Erzt ist häufig vorhanden; andere Metalle und Mineralien hingegen sind nicht beträchtlich. Die Adda hat hier ihren Ursprung, theils aus einem Wasser, welches im Thale Freel oder Frayle von einem Felsen herabfällt, auf welchem unweit davon ein See ist; theils aus unterschiedenen von den Bergen herabfliessenden Bächen: Von hier geht sie in das Veltlin.

Die Einwohner machen ungefähr 14000. Personen aus. Sie sind eifrig römisch-catholisch; und das ganze Land gehört zu dem Kirchen-Sprengel des Bischofs von Como. Die politische Geschichte dieser Landschaft ist in der Geschichte des Veltlins mitenthalten, und daselbst bereits erzählt worden. Die Bündner regieren das Land durch einen *Podestà*. Es haben aber die Einwohner viele Vorrechte und Freyheiten. Sie müssen nach ihrem eigenen Land-Rechte gerichtet werden; doch gehen die Appellationen an die drey Bünde. Alle 4. Monate erwählen sie aus sich selbst durchs Loos 2. Officiale oder Häupter, 16. Rathsherren, und 13. Rechtsprecher, welche über bürgerliche und peinliche Sachen urtheilen; jedoch mit Wissen, Willen, Zuthun und unter dem Vorsize des *Podestà*, der seinen eigenen Canzler, und einen von den zwey Schlüsseln zu allen Acten hat.

Die

Die ganze Landschaft macht nur 5. Gemeinen oder Nachbarschaften aus, welche sind:

1.) Die Gemeine Worms. Zu derselben gehören:

a.) Worms, *Bormio.* Der Haupt-Fleken des ganzen Landes, welches auch von demselben den Namen hat; er liegt am Fuß des *Monte Brailio* oder Wormser-Jochs, am Bache *Fradolfo*, welcher unweit davon in die *Adda* geht. Hier hat der *Podestà* seinen Siz; auch versammelt sich in dem Fleken der Rath und das Gericht der Landschaft. Der Fleken ist groß und wol gebauet; er war ehemals mit 30. Thürmen umgeben. Man sieht noch Ueberbleibsel von einem ehemaligen festen Schloß, welches Ao. 1639. geschleift worden. In den Jahren 1467. 1495. 1496. 1513. und 1520. hat hier die Pest stark gewütet. Ao. 1503. brannte der Fleken gröstentheils ab. In demselben ist auch ein Erz-Priester mit 10. Chorherren, nebst einem Jesuiter-Collegio, das Ao. 1612. gestiftet worden; diese Patres aber haben erst Ao. 1631. sich daselbst fest sezen können.

b.) Die Dörfer *Piazza*, (*Piatta*) *Oga* und *Fumarogo.* Dieses leztere wird von *fumans rogus* hergeleitet, da ehemals die erschlagenen Leichname der feindselig hier eingefallenen Venetianer verbrannt wurden, damit sie die Luft nicht ansteketen.

2.) Das Forben-Thal, *Val Forba*, durch welches der Bach *Fradolfo* fließt.

Es ist das volkreichste Thal in dieser Landschaft. Aus demselben gehen vier Päsſe; nemlich einer über das Gebirge in das Marter-Thal, welches unter Gluretsch in das Etsch-Thal führt; der andere in *Val de Sol*, im Tyrol; der dritte in *Val Sarcha*; und der vierte in *Val Camoniga*, beyde im Venediger-Gebiete. Sonst liegen in diesem Thale die Pfarr-Kirchen: *St. Nicolao*, *Tregua*,

gua, ingleichem *St. Antonio*, *St. Gottardo*, *St. Rocco*, und *Maglia Vaccha*, *Vacciphagus*, (d. i. Friß die Kuh, weil in dasigen Gebirgen die Kühe sich manchmal zutode stürzen,) woselbst die Kirche St. Catharina steht.

3.) Das innere Thal, zu welchem 2. Pfarren gehören, nemlich:

a.) Die Pfarre *St. Gallo*, in welche auch *Primay* oder *Premalio*, *Terriplan* oder *Taroplan*, und *Molina* (welcher Ort Ao. 1620. von den Bündnerischen Truppen verbrannt worden) eingepfarret sind. Hier liegt das berühmte Wormser- oder St. Martins-Bad, welches von Natur warm, und so wol zum Baden als Trinken gebraucht, auch in 2. dazu erbaute Häuser geleitet wird. Es soll gegen Catharren, Apoplexien und andern Krankheiten heilsam seyn. Es ist beliebt, und wird von den Nachbarn fleissig besucht. In dieser Gegend hat der heilige Martin eine Capelle; darum trägt das Bad ihm zur Ehre seinen segensvollen Namen. Unweit davon unter freyem Himmel ist auch ein gutes Heil-Bad für kranke und beschädigte Pferde.

b.) Die Pfarre Pedenos. Das Dorf Pedenos, lat. *Pes nucis* (*Pedenucci*) soll seinen Namen von einem grossen Nußbaum haben, der an dem Wege zu der Kirche St. Martins gestanden. Das Flüßgen *Isolaggia* fließt hindurch. Das Dorf dieses Namens, nebst Samogo und dem Thal Freel (*Vallis fera* oder *ferrea*) gehört auch noch zu dieser Pfarre. Dieses Thal ist ein guter Sommer-Aufenthalt, hat viele Häuser und eine Kirche, gute Weiden, schönen Heuwachs, 2. kleine Seen, auch gute Eisen Erzt-Gruben und Schmelz-Hütten. In diesem Thale sind Ao. 1635. die Kaiserlichen von den Franzosen und Bündnern geschlagen worden. Zu demselben gehört noch:

c.) Die Ebene *Campo de Luco*. Sie trägt den Namen von dem nahen Walde, und ist so rauh und wild,

daß

daß sie weder Gras noch Blumen hervorbringet. Die Tradition sagt, daß zu den Zeiten des Kirchen-Vaters Ambrosius, damaligen Bischofs zu Meyland, den Arianern hier eine Schlacht geliefert worden sey. Das ist wenigstens gewiß, daß man in dieser Gegend schon vielerley eiserne und metallene Waffen, auch Menschen-Knochen von gigantischer Grösse gefunden hat. S. Sprecher's *Pallas Rhætica*, Bl. 276.

4.) Das untere Thal.

In der Pfarre Capina, (Tschapina) ist das Dorf St. Britio, woselbst sich das Gebirge dergestalt zusammenzieht, daß zwischen denen beyderseits sich erhebenden Spizen die Adda in der Tiefe einen engen Ausgang aus dem Wormser-Gebiete in das Veltlin hat; auf deren linker Seite die Land-Strasse durch des Berges abhängige Seiten käumerlich hat können geleitet werden. In dieser engen Gegend, welche auch Serra oder Seraglio genennt wird, ist ehedem eine Landwehre mit einer festen Mauer gewesen, die von einem Berge zu dem andern geleitet war. In dieses Thal gehören auch die Oerter: *Murignono*, *St. Bartholomeo*, *St. Maria Magdalena*, und andere.

5.) Das Luviner-Thal

liegt in einer angenehmen Einöde, darinn viel Vieh erzogen wird. Es ist etwa zwey Stunden lang, und besteht aus anderthalbhundert zerstreuten Häusern. Diese Landschaft ist allenthalben mit hohen Bergen umgeben, die zur Winters-Zeit öfters verschneyt und unwegsam sind. Das Thal hat ausser der Pfarr-Kirche noch 3. andere Kirchen. Ao. 1635. sind hier die Kaiserlichen von den Franzosen und Bündnern zum ersten mal besieget worden.

§. 44.

III.

Die Landschaft Cleven.

Der Name Cleve wird von *Clavis* hergeleitet, weil so wol durch die hohen Berge des Landes, als auch durch die festen Schlösser der Stadt dieses Namens, der Eingang in Italien gleichsam auf- und zugeschlossen wird. Diese Landschaft wird (gleichwie Worms ebenfalls) eine Grafschaft genennt. Es ist würklich ausser Zweifel, daß diese Landschaften in den mittlern Zeiten, da alle Länder dieser Gegend durch Grafen geregiert worden sind, ihre Grafen gehabt haben, obgleich man nichts mehr von ihnen weiß; daraus läßt sich schliessen, daß sie schon von andern Mächten erobert, und von Podestaten geregiert worden sind.

Diese Landschaft oder Grafschaft nun ist umgränzet von dem Grauen Bunde, dem Gottshaus-Bunde, dem Veltlin, und dem Meiländischen Gebiete Como. Sie ist 7. bis 8. Stunden in die Länge, und 6. in die Breite. Ihre vornehmsten Flüsse sind die Maira oder Mara und Lira; leztere vereiniget sich mit jener, welche sich in den Theil des Comer-Sees ergießt, der zu dieser Landschaft gehört, und der Clevner-See, *Lago* oder *Laghetto di Chiavenna* genennt wird. Die Flüsse geben eine Menge guter Fische.

Die Landschaft Cleven liegt zwischen hohen und rauhen Bergen, und hat einige grosse Thäler. Die Hize ist im Sommer bisweilen sehr groß, und der Mittags-Wind führet aus dem Comer-See ungesunde Dünste herzu. So wol die Berge, als Thäler, (das St. Jacobs-Thal ausgenommen) sind allenthalben bewohnt, und der gröste Theil des Landes ist fruchtbar, insonderheit an allerley Obst, schönen Ca-

stanien und Marren, Wein und Weide; hingegen hat man nicht hinlänglichen Kornwachs. Von dem hier gebaueten Wein wird ein Theil ausgeführt. Die Einwohner haben auch viel Vieh übrig, welches sie ausserhalb Landes verkaufen. Der Seiden-Bau ist schon ziemlich beträchtlich. Die so genannten *Lavezzi*, *Lebetes*, oder aus den Lavez-Steinen gedreheten Küchen- auch Thee- und Caffe-Geschirre, deren oben §. 7. bereits Meldung geschehen, verkaufen die Einwohner des Gerichts Plurs durch ganz Italien.

Die Eigenschaft dieser Lavez-Steine und der daraus verfertigten Gefässe ist vortreflich; sie behalten die Hize des Feuers weit länger, als irdene oder metallene Geschirre; sie bleiben im grösten Feuer unzerbrüchlich; sie brechen auf keine andere Weise, als durch den Fall; was darinn gekochet wird, siedet weit geschwinder, als in andern Gefässen; die Speisen darinn behalten ihren guten natürlichen Geschmak, und nehmen keinen fremden an. Kurz: Sie sind in allwege sehr brauchbar. Man gräbt diese Steine aus den Gruben hervor, wie das Erzt aus den Bergwerken; die Stein-Gruben werden von den Einwohnern *Trone* geheissen. In dieselben auf den Knien herein zu schliefen, die Steine zu hauen, und auf dem Rüken heraus zu tragen, ist eine mühselige und schwere Arbeit. Liegen die Steine voraussen, so werden sie vorerst in eine cylindrische Form bereitet; ein solches halb-rundes, oder am einen Ende plattes, am andern ausgebogenes Stük nihmt dann der Stein-Drechsler, hält den zugespiztern Stein an das Feuer, daß er wol erwarme, beschmiert ihn mit Pech, und hält ihn geschwind an ein Arm-dikes abgeebnetes Holz, das dann fest an ihm klebt; hierauf wird der Stein an den vom Wasser getriebenen Drehe-Stuhl angesezt; der Werkmeister nihmt seine eisernen, spizigen, anfänglich geraden,

hernach

hernach immer krümmern Instrumente, arbeitet damit in den Stein hinein, und drechselt aus einem Stük Stein 5. 6. oder mehr Geschirre heraus, die in einander liegen, und einen einigen Einsaz ausmachen. Endlich befestigt man diese Geschirre mit eisernen Banden, damit sie zum Koch-Gebrauch auch über das Feuer gehängt werden können. Die Steine sind aschfarb oder grünlicht. Wenn sie ausgegraben an der freyen Luft liegen, werden sie viel härter, als sie zuvor in den Gruben waren. Eine ausführliche und genaue Beschreibung dieser Steine, und ihres Gebrauchs, giebt uns Scheuchzer in seiner Natur-Geschichte des Schweizerlandes, I. Th. Bl. 379-383.

Ausser denen vorhin angeführten Nahrungs-Mitteln haben die Einwohner auch von dem starken Passe, welcher durch diese Landschaft aus Teutschland nach Italien geht, und umgekehrt, viele Nahrung, indem sie die Kaufmanns-Güter auf Saum-Rossen hin- und herführen.

Die Landschaft Cleven ist der Römisch-Catholischen Kirche zugethan, und gehört zu dem Kirchsprengel des Bischofs von Como. Zur Reformations-Zeit fanden sich in derselben nicht wenige, die der Religions-Verbesserung geneigt waren. Zu diesen schlugen sich viele, die der Gewissens-Freyheit wegen aus Italien hieher geflüchtet haben; es entstuhnden nach und nach Gemeinen, welche Evangelische Lehrer und Kirchen hatten. Der Erzbischof Carl Boromäus hat schon Ao. 1584. einen kriegerischen Einfall in Cleven veranstaltet, um die Reformierten auszureuten; aber es gieng dießmal nicht an. Hingegen haben sich die Meiländer Ao. 1622. nach dem Veltliner-Morde dieser Landschaft bemächtigt, und die Einwohner zur Empörung wider die Bündner angefrischet.

Ao. 1628. erklärten die Clevner sich selber für freye Leute, und verbannten alle Reformierten aus dem Lande. Im Frieden von Ao. 1639. ward das erste aufgehebt; die Bündner gelangten wieder zum Besiz der Herrschaft; auf der andern Seite aber sahen sich die Bündner genöthigt, den harten Artikel einzugehen, daß keine Reformierten mehr in dem Lande sollten geduldet werden; doch ward die Einführung der Inquisition auf immer abgekennt.

Die politische Geschichte dieser Landschaft ist oben in der Geschichte des Veltlins mit berührt worden. Betreffend die Staats-Verfassung, so ist das Land in 2. Gerichts-Stäbe abgetheilt, deren jeder einen von den 3. Bünden auf 2. Jahre verordneten Amtmann oder Vogt hat, von denen der von Cleven, *Commissari*, und der von Plurs, *Podestà* genennt wird. Diese verwalten die Regierung und Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen; jedoch nach des Landes eigenen Sazungen und Statuten, welches sie eidlich versprechen müssen. Seit Ao. 1639. ernennet der Gerichts-Stab von Cleven bey jedesmaliger Veränderung der Amts-Verwaltung 3. seiner Rechts-Gelehrten, aus welchen der Comissari einen erwählet, damit er ihm in vorfallenden peinlichen Sachen Beystand leiste. In den bürgerlichen Rechts-Sachen ist der bürgerliche Commissari der Richter erster Instanz; von diesem gehen die Appellationen an die Syndicatoren; wann ihre beyden Aussprüche gleichförmig sind, so hat es dabey sein Bewenden; es wird (eben so wie im Veltlin) auch hier keine fernere Appellation gestattet. Stimmt aber der Ausspruch der Syndicatoren mit dem Urtheil des Commissari nicht überein, so kann der Rechts-Handel vor die gemeinen 3. Bünde gezogen werden; doch gemeiniglich überträgt man dergleichen

Streitig-

Streitigkeiten dem Ausspruch verständiger Personen, von deren Entscheidung keine Appellation statt findet. Alles dieses gilt auch von dem Gerichts-Stabe von Plurs.

Ich beschreibe nun einen jeden Gerichts-Stab insbesondere:

I. Der Gerichts-Stab von Cleven ist in 3. Theile abgetheilt, welche sind:

1.) Der Fleken Cleven und seine Nachbarschaften; sie machen zusammen eine Gemeine aus.

a.) Cleven oder Cläven, *Clavenna*, *Chiavenna*. Der Haupt-Fleken der ganzen Landschaft, ist lustig, wol bevölkert, groß und schön erbauet; er liegt an der Maira. Ehedem war er mit Mauern und Thürmen umschlossen; auf einem in 2. Theile zerspaltenen Felsen stuhnden 2. feste Schlösser. Alle diese Befestigungs-Werke sind Ao. 1486. von der Meiländischen Herzogin *Bona* aufgeführt, im Jahr 1526. aber von den Bündnern geschleift worden. Zuoberst in dem Fleken erhebt sich von der Ebene ein sehr hoher Fels, der von dem umliegenden Gebirge allenthalben ledig und oben zugespizt aussieht, auf welchem noch Ueberbleibsel von einem dieser Schlösser stehen, dessen Ursprung zweifelhaft ist. Herzog *Galeatius Visconti* soll an dem Fuß desselben einen Palast erbauet haben, und Ao. 1363. die hohe Kluft, durch welche dieser Fels in einer Breite von 30., in einer Länge von 400., und in einer Höhe von 150. Schuh, in 2. Theile von einander getrennet wird, mit Meisseln und Schrot-Eisen aushauen lassen. Den Einfang des abgebrochenen Schlosses verkauften die Bündner dem Obrist von Salis, der mit Erkaufung noch mehrern Bodens aus demselben einen kostbaren prächtigen Siz und paradiesischen Lust-Garten sich

erbauet hat; der Ort wird würklich *il Paradiso* genennt, und ist nunmehr ein Fidei-Commiss der Familie Salis von Marschlins. Cleven hat an Gebäuden von trefflicher Architectur keinen Mangel. Unter denselben sind die Kirche zu *St. Lorenzo*, die Wohnung des so genannten Commissari, und das grosse Kauf-Haus die merkwürdigsten; in lezterm werden die durchgehenden Kaufmanns-Güter niedergelegt, und von hier aus durch Saum-Rosse weiter gebracht. Ausser der eben benannten Kirche, *St. Lorenzo*, welches die Haupt- und Collegiat-Kirche ist, die von einem Erzpriester, einem Propst und neun Chorherren versehen wird, sind in und bey dem Fleken noch 5. andere Kirchen, nebst einem Manns- und einem Frauen-Kloster; das erste ist Capuciner-Ordens, zu St. Joseph; das andere aber Augustiner-Ordens, zu *St. Pietro*; sie wurden in den Jahren 1641. und 1644. gestiftet. Die Gegend um Cleven herum ist mit herrlichen Weingärten ausgeziert; es bläßt hier eine angenehme und gesunde Luft, ausgenommen wann der warme Süd-Wind vom Comer-See her ungesunde Dünste mitbringt. Am Fusse der Berge, welche den Fleken umgeben, sind Gruften oder Keller eingehauen, ihren vielen und guten Wein zu bewahren. Solche Gruften finden sich nicht nur bey dem Fleken Cleven, sondern auch an andern Orten der Landschaft; nicht nur an den Füssen der Berge, sondern auch an den Anhöhen derselben. Diese Wind-Löcher, oder *Cryptæ Æolicæ*, dienen hier dem Weine, wie sie im Appenzeller-Lande der Milch dienen. Die Winde blasen allenthalben aus den Spälten, Klüften und Hölen heraus. Hier weiß die Kunst, durch diese hineingegrabenen Keller, oder *Grotti*, von der Natur Nuzen zu ziehen; sie sind zur Winters-Zeit ganz warm, in den heissen Sommer-Tagen aber fast unausstehlich kalt. Beym Eingang in dieselben bauen sich alsdann die Einwohner angenehme Schatten-Häuser und Gebüsche, der frischen Luft zu geniessen, und Abend-Collation zu halten.

b.) Die

b.) Die Nachbarschaften: 1.) *Crotti* und *Maina*, welche zusammen nur eine Kircho haben; 2.) *Dragonera* und *Piedemonte*, mit zwo Filial-Kirchen; 3.) *Pianazuola* und *Bette* gehören mit zu der Gemeine Cleven. *Bette* liegt auf einem fruchtbaren Boden, wo Wein, Korn, Castanien, und schöne Garten-Früchte gepflanzet werden, womit der Fleken Cleven das Jahr durch versorget wird.

2.) Folgende aussere Gemeinen:

a.) Die Gemeine und das Pfarr-Dorf *Mese* liegt in einem fruchtbaren Gelände. Hieselbst vereinigen sich die Flüsse *Maira* und *Lira*, und machen bisweilen schädliche Ueberschwemmungen. Hieher gehört auch die Nachbarschaft *Scandolera*.

b.) Die Gemeine *Gordona*, die in vier Quartiere eingetheilt ist, welche sind: *Menarola* mit *Coloredo*, *Cimavilla*, *Ponte* und *Scoglio*.

Im leztern gehört die Pfarr-Kirche der ganzen Gemeine; sonst hat jedes Quartier eine eigene Kirche. Es gehört auch die Nachbarschaft *Bodengo* zu dieser Gemeine, deren Einwohner sich zur Sommers-Zeit dahin begeben, um der alsdann den übrigen Orten gewöhnlichen schlimmen Luft, welche Fieber verursachet, auszuweichen. Noch steht in dieser Gemeine der alte Thurm **Panperdü**, welches einige von *Tems perdu* herleiten; er soll ehemals eine Hochwache gewesen seyn. Auch hat es in dieser Gegend, bey **Platta**, einen schönen Stein-Bruch. Das Wald-Wasser *Crezza* thut hier herum öfters grossen Schaden. Hieher gehört auch die Nachbarschaft *Peverello*, (*Piperellum.*)

c.) Die Gemeine *Samolico*, oder *Sommolago*, von Antonin in seinem Itinerario *Summus Lacus* genennt, wegen ihrer Lage oben an dem Comer-See.

Ein grosses Dorf und Schloß gleichen Namens soll ehemalen hier gestanden haben, und Ao. 602. von den

Longobarden zerstört worden seyn. Die Geschichte gedenkt des Marter-Todes eines heiligen Fidelis; dessen schäzbares Bein-Gerippe ward Ao. 937. unter Bischof Ubaldo gen Como hingetragen. Diese Gemeine ist ziemlich groß; sie wird in den aussern und innern Theil abgetheilt, wohin der Fluß *Maira* aus dem Comer-See viele Forellen mitbringt, deren Fang theils der Gemeine, theils Privat-Personen gehört.

d.) Die Gemeine *Prada* und *Novate.*

Ehemals stuhnden hier die Schlösser *Codera* und *Mezzola*, woselbst auch ein längst abgegangenes Zoll-Haus war. Sie treibt auf dem Comer-See einen starken Handel mit Holz und gebranntem Kalk.

3.) Das Thal St. Jacobs, oder *St. Giacomo*, (von dortiger Kirche so geheissen) welches schon von den Herzogen von Meiland viele Freyheiten erhalten hat, die von der Bündnerischen Republik bestätigt und vermehret worden, weil die Einwohner desselben in der Kriegs-Unruhe von Ao. 1620. bis 1639. besondere Treue erwiesen haben. Die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet zwar der Bündnerische Commissari von Cleven, jedoch mit Zuziehung der Beysizer aus dem Thale *Campodolcino*, und auf dortigem Gerichts-Hause. In bürgerlichen Geschäften hat der Commissari nichts zu sprechen, sondern über dieselben wird erst von dem Ammann, oder Menestrale, und seinem Statthalter gesprochen; von demselben geht die Appellation zuerst an die zwölf Dorf-Vögte (*Consuli*) des Thals, und hierauf an die Bündnerischen Syndicats-Gesandten. Das Land-Volk erwählt alle 2. Jahre den Ammann, oder Menestrale, seinen Statthalter und Räthe. Das Thal hat auch seine eigenen Civil Geseze, welche von den übrigen Gesezen der Landschaft Cleven unterschieden sind. Im Geistlichen gehört es unter den Erz-Priester zu Cleven.

Es

Es wächst in dem Thal weder Wein, noch Obst; die Einwohner erhalten sich nur kümmerlich von der Viehzucht, und begnügen sich mit ihren politischen Freyheiten. Der durchfliessende Fluß *Lira* wird auch St. Jacobs Thal-Wasser genannt. Das Thal ist in 3. so genannte Terzier eingetheilt.

I. Zu dem ersten gehören:

1.) Die Gemeine Madesimo, oder Madesen, ehemals Travesende,

ist vermuthlich der Ort, den Antonin *torvas ædes* hieß, wo die Land-Strasse durchgegangen. Hier ist ein Mineral-Wasser, welches Eisen und Schwefel führt.

2.) Die Gemeine Pianacio.

3.) Die Gemeine Isola, zu welcher Isola, Stese und Stasdeja gehören.

II. Der zweyte begreift:

1.) Die Gemeine Campodolcino, Campdulcin, Campolschin, *Campus dulcinus.*

Sie hat schöne Wiesen und etwas Aker-Land. Der Pfarrer des Dorfs dieses Namens trägt den Titul eines Propsts. Diese Gegend ist mit vielen Wirths-Häusern versehen, zur Bequemlichkeit derer, so über den Splüger-Berg durch den so genannten *Cardinello* reisen, einen durch Klippen und Felsen gehauenen, Schlangen-förmigen, Schwindel erwekenden Weg. Hier sollen noch Ueberbleibsel des ehemaligen Schlosses Frazisch seyn.

2.) Die Gemeine Starlegia.

3.) Die Gemeine Fraciscio.

Die Kirche des Dorfs Fraciscio wird durch einen Caplan versehen.

III. Unter dem dritten stehen:

1.) Die Gemeine St. Giacomo.

2.) Die Gemeine Uggia.

3.) Die Gemeinen der Berge Trinita, St. Bernardo, Olmo und Albareda.

Zu Olmo ist eine Kirche.

§. 45. II. Der Gerichts-Stab Plurs oder Piuri.

Dieser Gerichts-Stab hat den Namen von dem ehemaligen Fleken Plurs, welcher an beyden Seiten der Maira, etwa eine Stunde über Cleven gestanden hatte. Gegen Mittag umgab ihn der Wasser-reiche Berg Cont oder Conto. Er ward anstatt des durch eine Wasser-Fluth verwüsteten Dorfes Belfort angelegt. Einige leiten seinen Namen von *plorare*, oder *les Pleurs*, den Thränen her, welche diese Begegnis die emigrierenden Belforter vergiessen machte. Dem sey, wie ihm wolle: Plurs war einmal gewesen, und ist nicht mehr! Ein erschrekliches Gericht vom Himmel beschlosse seinen plözlichen Untergang. Wir wollen vorerst seinen blühenden Zustand, und hernach seine traurige Verwandlung beschreiben; wir wollen die merkwürdigsten Umstände davon, aus Sprecher, Anhorn, Paravicin, Scheuchzer, Lauffer, und andern Geschicht-Schreibern, kurz zusammenfassen.

Die Schönheit des Orts, die Annehmlichkeit der Gegend, die Fruchtbarkeit des Bodens, die sanfte Regierung, die reine, gesunde Luft, lokete eine Menge vornehmer Fremdlinge und Handelsleute an, dahin zu ziehen; sie bauten sich aus ihren Schäzen gleichsam fürstliche Paläste, und wandten bey vielen tausenden daran. Plurs hatte gegen 130. der prächtigsten Häuser, nebst schönen Kirchen. Die Residenz des Bündnerischen *Podestà* war nicht weniger ansehnlich; und bey den Einwohnern herrschete nichts, als reiche Handelschaft, Ueberfluß, Segen und Leben.

Aber ach, wie schnell verschwand alle diese Herrlichkeit in Graus und Nichts! Es war in dem unerforschlichen Verhängnis beschlossen, daß im Herbstmonat des 1618ten Jahrs alle Einwohner dieses schönen

Flekens

Flekens ihren fatalen Todes-Tag, da sie mitten in Ruhe und Sicherheit sassen, mußten über sich hereinfallen, und unter den Schutt ihres Vaterlandes sich lebendig begraben sehen! So mußte in einem Augenblik diese Lust-Revier zur wilden Einöde werden! Etliche Tage vor diesem kläglichen Fall (nemlich den 25. Augusts) war starkes Regen- und Donner-Wetter, bis auf den 30sten dieses Monats. Benannter Tag war hell und klar; gegen die Nacht aber sammelte sich ein neues Ungewitter mit Bliz und Regen, welches bis auf den 3. Herbstm. fortgedauert; der Dienstag darauf war sehr schön, der Himmel heiter; Nachmittags aber hat auf der linken Seite des Maira-Flusses etwas Erdreich von dem Berge Conto, auf der Seite, wo man schon 10. Jahre zuvor etliche Risse wahrnahm, angefangen herunterzurollen. Dergleichen geschah zwar zum öftern; und eben darum haben es die Einwohner nichts geachtet. Etliche, die am gleichen Tage Heu eingesammelt, sagten hernach, daß die Erde unter ihren Füssen gebebet hätte. Einige benachbarte Bauern warneten die Einwohner, und ermahneten sie, hinweg zu flüchten; es sey (sagten sie) ein Unglük vorhanden, denn der Berg habe sich um etwas hervorgelassen. Diese Warnung aber ward in den Wind geschlagen. Es soll so gar einem dieser Warnenden für seine Treuherzigkeit mit Schlägen gedankt worden seyn. Gewöhnlicher Lohn der Unglüks-Propheten! Indessen versamelten sich um die Ave-Maria-Stunde die Catholischen in der St. Cassians-Kirche, die Reformierten aber in einem besondern Hause, zum Gebette; wie solches einige Bauern von Rongalia, die zu eben der Zeit von Plurs hinweg nach Hause und dem Tod entgangen, hernach erzählet. Als nun die Nacht herbeygerüket, der volle Mond geschimmert, der Himmel unbewölkt, die Luft aber stille gewesen;

da

da fiel in einem Augenblik mit grausamem Krachen der steile Berg Conto herunter, und bedekte nicht nur das Dorf Schilan, in welchem 78. Häuser waren, sondern auch den Fleken Plurs, wo gegen 130. herrliche Gebäude gestanden; er schlug und zerschmetterte in den Boden alle Einwohner beyder Orte, bey 2430. Personen, mit so entsezlichem Geprassel, daß die Erde gezittert, und die von Cleven vermeynet, man brenne viel 100. grobe Stüke auf einmal los. Man sah auch gleich auf diesen erbärmlichen Fall einen diken Staub und Rauch, mit Feuer und Schwefel vermischet, in die Luft steigen. Der Fluß Maira ward durch die herabgefallenen grossen Felsen-Stüke an seinem Lauf bey 2. Stunden lang gehintert; so daß die von Cleven in nicht geringer Furcht stuhnden. Allein das Gewicht des Wassers brach endlich durch, und nahm seinen ordentlichen Lauf; hinterließ aber, an dem Ort, wo das unglükselige Plurs gestanden, einen kleinen See, der jedoch nach und nach durch Auftroknen oder Ablauf sich verlohren hat. Von Plurs und Schilan sieht man nun kein Zeichen mehr. Der Schutt des umgestürzten Berges ward wol fünf Spiesse hoch geschäzt. Die Gegend ist nunmehr unbewohnt, doch angebaut; man sieht in derselben Wiesen, Weinwachs, Korn-Felder, Castanien-Bäume; *Nunc Seges est, ubi Troja fuit.*

Von Plurs sind drey Personen dem allgemeinen Untergang glüklich entrunnen, weil sie sich während demselben ausser dem Fleken befanden: Einer gieng hinaus, aus seinem Keller Wein zu holen: Ein anderer war in der Ferne mit Einsammlung des Heus beschäftigt; dieser schikte seine Tochter zurük, sein aus Unachtsamkeit offen gelassenes Haus zu beschliessen; sie langte noch zu rechter Zeit an, mit den übrigen Einwohnern umzukommen. So hat auch

das

das unergründliche Verhängnis GOttes viele von denselben, die sich an weit entlegnen Orten aufgehalten, zu gleicher Zeit nach Hause und zu ihrem Tode geführt. Etliche von der Bergameser-Messe heimreisende Kaufleute wurden, noch ehe sie den Flecken erreichten, auf der Strasse von dem Berg befallen, und zerschmettert.

Den folgenden Tag sind von den umliegenden Orten Leute verordnet worden, die Umgekommenen, die vielleicht noch lebenden, und das untergesunkene Gut hervorzugraben. Welch ein jämmerlicher Anblik des menschlichen Elendes war da zu sehen! Die Erschlagenen wurden auf verschiedene Weise angetrofen, und meistens in der Stellung, in der sie sich den Augenblik vor dem Fall befunden hatten. Oben auf dem Schutt fand man 2. todte Töchtergen liegen, da die andern alle in die Erde geschmissen und bedekt waren. Man zog eine Magd heraus, welche in der Hand eine Henne, die sie gerupfet, und ein Stük Brod in ihrem Munde hatte. Viele wurden erst nach etlichen Monaten gefunden und ausgegraben.

Man hat diesen schreklichen Unfall theils dem im Berge versessenen Wasser, das von dem vorhergehenden grossen Regen-Wetter sich gesammelt, und die Erde lokern gemacht, theils einem Erdbeben zugeschrieben. Der Aberglaube damaliger Zeiten warf die Frage auf: Was mag wol diese Begegnis vorbedeuten? Seltsamer Einfall! Hat dieses Unglük nicht schon sich selbst bedeutet? Oder war es für sich allein nicht groß genug?

Man sieht von dem alten schönen Plurs nun weiter nichts, als den nahe dabey gelegenen Palast der Herren Wertemate: Eine Wohnung, deren sich kein Prinz zu schämen hätte; die nach italiänischer Bau-Kunst aufgeführt ist, und in die 100000. Thaler gekostet

kostet haben soll; die dem ungeachtet, in Vergleichung mit den untergegangenen Palästen in dem Flecken, nur ein Lust- oder Sommer-Häusgen gewesen seyn soll. Man zeigt in demselben ein grosses Gemählde, wie das ehemalige Plurs ausgesehen; man hat aber auch einen Grund-Riß davon, den der alte Merian gemacht, noch ehe sich der Unfall zugetragen hatte. Noch jezt existiert, etwa 100. Schritte davon, ein in Felsen gehauener schöner Wein-Keller; auch aus dessen Zierlichkeit läßt sich schliessen, wie prächtig die untergegangenen grössern Gebäude gewesen seyn mögen. In dieser Gegend schießt aus dem Berge Savon ein hoher und breiter, ungefähr 100. schühiger Wasser-Fall hervor; Scheuchzer sagt, er habe nirgendwo einen schönern gesehen.

Die Kaufmannschaft, welche vorher zu Plurs getrieben worden, hat sich hierauf nach Cleven gezogen. Das Amt, oder die *Podestaderia* von Plurs wird in 2. Gemeinen abgetheilt, welche sind:

I. Die Gemeine von Plurs begreift folgende Pfarren:

1.) Die Pfarre *Prosto*. Daselbst vornemlich und in den umliegenden Gegenden, auch auf und an den Bergen *Davonio*, *Desila*, *Garotto*, &c. gräbt und drechselt man viele Lavez-Steine; wovon ich §. 44. eine ausführliche Beschreibung gegeben habe. Die Einwohner treiben damit einen starken Handel.

Santa Maria di Prosto ist das erste Dorf in der Herrschaft Plurs, und hat Ao. 1676. von einer durch ein Wald-Wasser abgespülten lettichten Materie grossen Schaden erlitten, wodurch die Güter überschwemmt, die Bäume ausgerissen, und die Weinberge verwüstet worden.

2.) Die Pfarre *Aurogo*, welche mit

3.) Der Pfarre *St. Croce* gleichen Pfarrer aus den Chorherren von *Prosto* hat. Zu *St. Croce* hat seit dem

Unter-

Untergang von Plurs der *Podestà* sein Wohn- und Richt-Haus; hält sich aber wegen Geringheit des Orts meistens zu Cleven auf, und wird auch immer *Podestà* von Plurs genannt.

4.) Die Pfarre *Savogno* liegt auf der Anhöhe eines Berges, auf mächtigen Schrofen, neben dem Flüßgen *Rasa*, einem kleinen Thale vorüber.

5.) Die Pfarre *Rongalia*, oder *St. Abundio*. Hier sind bey dem Untergange von Plurs 6. Personen durch eben den schreklichen Berg-Fall mit umgekommen.

II. Die Gemeine von *Villa*, in welcher die Pfarre *Villa*, oder *Ponteila* (Pontelien) ist.

In derselben wächst ein leichter, guter und gesunder Wein.

§. 46.

Die Freyherrschaft Haldenstein.

Dieselbe liegt eine halbe Stunde unter der Stadt Chur, am Rhein und Fusse des Berges Calanda; sie empfängt den Namen von dem Dorfe Haldenstein, woselbst ein schöner Palast steht, den der Königlich-Französische Gesandte *de Castion*, ehemaliger Besizer der Herrschaft, erbaute. Ueber dem Dorfe (dessen Pfarrer in das Colloquium zu Chur gehört) steht auf einem Felsen ein kleines Schloß gleiches Namens. Höher hinauf stuhnd das Schloß Grottenstein oder Krottenstein; und noch über demselben das Schloß Lichtenstein. In den Jahren 1716. 1732. und 1738. hat dieser Ort grossen Brand-Schaden erlitten; Ao. 1732. ist das kleine Schloß mit verbrunnen, seither aber wieder neu erbaut worden. Ausser gedachtem Dorfe gehören noch die Nachbarschaft Pettänia, ehemals Sewils genannt, nebst einigen Häu-

sern

fern und Gütern auf dem Berge Solaz, zu dieser Freyherrschaft. Sie ist ganz frey und unabhängig, gehört zu keinem der III. Bünde, hat auch mit der Regierung derselben nichts zu thun, steht aber unter ihrem Schuz. (†) Ihr Besizer und Herr hat also alle Gewalt, hohe und niedere Gerichte, grosse und kleine Zehenden, den Kirchen-Saz, und das Recht, Reichs-Münze zu prägen. Er ernennet einen Vogt aus dreyen ihm von seinen Unterthanen vorgeschlagenen Personen, und läßt ihn mit 10. Richtern über alle bürgerlichen Sachen richten; die Appellation aber geht an den Freyherrn. In Ehe-Händeln pflegen einige Beysizer aus Chur, und in peinlichen Fällen gewisse Beysizer so wol aus Chur, als aus den benachbarten Dörfern Unter-Vaz und Trimmis genommen zu werden. Der Freyherr hat auch das Begnadigungs-Recht. Die ganze Freyherrschaft ist seit Ao. 1616. Evangelischer Religion. Nach Abgang der alten Freyherren von Haldenstein und Lichtenstein ist sie in mancherley Hände gekommen. Gregorius Carl von Hohen-Balken, welcher sie Ao. 1568. besaß, würkte damals den Schuz der III. Bünde für diese Freyherrschaft aus; welche sich aber verpflichtete, daß sie bey erforderlichen Land-Ausschüssen auch ihren Antheil an Mannschaft stellen wolle. Seine Erben verkauften sie Ao. 1608. an Thomas von Schauenstein, genannt von Ehrenfels, welcher

(†) Eben so, wie Taraſp im Untern Engadin. Hingegen sind die übrigen Gerichts-Herrlichkeiten im Bündner-Lande, Räzüns, Hohen-Trims oder Reichenau, und Schlöwis, (wovon zwar jede ganz verschiedene Rechte hat, wie in der Beschreibung einer jeden ist angezeigt worden,) dem Bunde einverleibt.

cher vom Kaiser Matthias Ao. 1612. den Freyherren-Stand, nebst dem Münz- und Markt-Recht, erhielt. Als seine männlichen Nachkommen Ao. 1695. ausstarben, kam die eine Hälfte der Freyherrschaft mit seiner Schwester Regina Maria an derselben Mann Johann Rudolf von Hartmannis; die lezte Erbin einer andern ausgestorbnen Linie von Schauenstein aber wurde Ao. 1698. an Johann Luci von Salis verheyrathet, welcher Ao. 1701. die andere Hälfte der Freyherrschaft in Besiz und Huldigung nahm, und seinen Unterthanen die Leibeigenschaft erließ. Sein Sohn, Gubert von Salis, kaufte Ao. 1729. von des obgedachten Rudolfs von Hartmannis Töchtern ihre Hälfte der Freyherrschaft; wurde also der einzige und völlige Besizer der ganzen Freyherrschaft, und brachte sie auf seine Nachkommen. Es nennet sich der Herr von Salis, welcher sie besizt, einen Freyherrn von Haldenstein und Lichtenstein.

* * *

Es ist oben §. 9. von dem neuen Haldensteinischen *Seminario* zum Unterricht der Jugend eine kurze Anzeige geschehen; ich will nun von desselben Einrichtung hinlängliche Nachricht geben:

Die Stifter dieses Seminariums sind die zween gelehrten Männer, Martin Planta und Joh. Peter Resemann. Die Hochlöbl. Standes-Versammlung der III. Bünde, welche Ao. 1761. zu Davos gehalten worden, bezeugte über diese großmüthige Unternehmung ihr Wolgefallen; und die ganze Republik hat solches dadurch bekräftigt, daß sie beyden vortreflichen Stiftern den Titul und das Amt von Professoren zugesaget. Beyde haben bey diesem Instituto gleiches Ansehen, gleiche Pflichten, und wechseln

in der Direction wöchentlich ab. Die Haupt-Absicht geht dahin: Junge Leute in dem wahren Christenthum zu gründen; in nüzlichen Wissenschaften und Künsten zu unterrichten; sie zu dem oberkeitlichen, häuslichen und militarischen Berufe, wie auch zu der Kaufmannschaft vorzubereiten und tüchtig zu machen. Da benannte Directores gar wol einsehen, daß man nicht ein nüzliches Glied eines Staats seyn kann, ohne zugleich ein guter Christ zu seyn, so werden täglich ein paar Stunden gewiedmet, so wol zum gemeinschaftlichen Morgen- und Abend-Gebette, als auch zum Lesen und Erklären der Heil. Schrift; vornemlich aber zum applicativen Unterricht in der Christlichen Religion und Sittenlehre; wobey die jungen Leute nie, oder doch selten, aus den Augen ihrer Lehrer gelassen werden, und wo man über ihre Aufführung eine getreue Aufsicht hält. Neben diesen Religions- und Andachts-Uebungen werden alle Tage 7. Stunden der Unterweisung in den Sprachen, (teutsch, latein, französisch und italiänisch,) auch in den philosophischen, mathematischen, physischen, historischen und politischen Wissenschaften, nach einer vernünftigen Abtheilung gegeben; wobey die Lehrart so beschaffen, daß die Gedächtnis der Schüler nicht beschweret, sondern ihnen alles aus dem mündlichen Unterricht des Lehrers beygebracht wird. Jeder Samstag wird zur Wiederholung dessen angewendet, was die Woche hindurch vorgetragen worden. Bey allen diesen Unterweisungen wird gleichwol ein nöthiger Unterscheid bey den Subjecten beobachtet, in Ansehung ihres Alters, ihrer Fähigkeit, Bestimmung, u. s. f. Weil es auch für die Gesundheit junger Leute nicht zuträglich ist, wenn sie im Lernen allzustreng gehalten werden, so giebt man ihnen, nach Beschaffenheit der Witterung und der

Jahrs-

Jahrs-Zeit, Ruh- und Ergözungs-Stunden; welches aber gleichfalls unter der Aufsicht eines Lehrers geschieht. Man geht beym schönen Wetter spazieren; (füraus am Sonntag) man treibt ein Spiel, das zu einer gesunden Leibes-Bewegung dienet; man übt sich in mechanischen Beschäftigungen, wo das Angenehme mit dem Nüzlichen geschikt verbunden wird, in Pflanzen, Zweigen, Drechseln, Glas-Schleifen, Pappen, u. s. w. Wie dann auch in den Winter-Abenden belustigungsweise die Experimental-Physik abgehandelt wird. So viel betrift die Lehrart, für welche jeder Pensionnaire jährlich hundert Bündner-Gulden bezahlt. Für Nahrung, Zimmer, Licht, Beth und Wasche zahlt er 200. Gulden. Jede Mittags-Mahlzeit besteht, nebst der Suppe, aus vier Trachten, zwo von Fleisch und zwo von Zugemüse; die Abend-Mahlzeit hat eine einzige Tracht weniger. Am Morgen genießt man zum Frühstük eine Suppe. Wem aber der gewöhnliche Tisch der 200. fl. zu kostbar ist, für den ist die Einrichtung getrofen, daß er auch wolfeiler leben kann, wenn er sich geringer behelfen will. Eben so wird aus gleichem Grunde auch von den 100. Gulden Lehr-Geld nach Proportion abgezogen, wenn ein Kostgänger nicht in allen obbenannten Sprachen und Wissenschaften Unterricht begehrt. Auch wer sich selbst, oder in Gesellschaft anderer, verkösligen will, kann dazu Gelegenheit finden.

Wir haben sichere Nachricht, daß diese ruhmliche Stiftung merklich in Aufnahm komme, und die Unternehmer derselben alles, wozu sie sich anheischig gemacht, aufs gewissenhafteste erfüllen. Jeder rechtschafener und moralischer Mensch wird zu diesen schönen Anstalten den Segen des Himmels wünschen!

* * *

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Republik
Wallis
und ihrer Unterthanen.

§. 1. Land-Charten von dem Walliser-Lande.
§. 2. Gränzen und Grösse.
§. 3. Fruchtbarkeit und Natur-Historie dieses Landes.
§. 4. Mineralien, Steine, Metalle, Bergwerke.
§. 5. Mineralische Wasser und Gesund-Bäder.
§. 6. Seen und Flüsse.
§. 7. Handelschaft und Fabriken. Landes-Oeconomie. Anzahl der Einwohner; ihre Lebens-Art und Character.
§. 8. Politische Geschichte dieses Landes.
§. 9. Kirchen-Geschichte.
§. 10. Besondere Beschreibung der Berge dieses Landes.
§. 11. Die Landes-Sprache. Der Republik Wapen und Sigel.
§. 12. Staats- und Kriegs-Verfassung. Münz-Recht.
§. 13. 1. Beschreibung der eigentlichen Republik, oder des obern Wallis, so 7. Zehenden ausmacht; und zwar 1.) des Zehendens Gombs.
§. 14. Beschreibung 2.) des Zehendens Brüg, oder Brig.
§. 15. 3.) Der Zehenden Visp.
§. 16. 4.) Der Zehenden Raren.
§. 17. 5.) Der Zehenden Leuk.
§. 18. 6.) Der Zehenden Siders.
§. 19. 7.) Der Zehenden und das Bistum Sitten.
§. 20. II. Die Unterthanen der Republik bestehen in 7. Landvogteyen des untern oder niedern Wallis; wovon die erste ist: Die Landvogtey St. Morizen.
§. 21. 2.) Die Landvogtey Montey.
§. 22. 3.) Die Großmeyerey Nenda.
§. 23. 4.) Die Castellaney Bouveret.
§. 24. 5.) Die Groß-Castellaney Martinach.
§. 25. 6.) Die Meyerey Ardon.
§. 26. 7.) Die Groß-Castellaney Banienthal.

Das

Das Walliser-Land, mit seinen Unterthanen.

§. 1.

Das Land Wallis, *Vallesia*, *le Valais*, hat vermuthlich seinen Namen von *Vallis*, oder Thal, bekommen; die Einwohner werden daher *Vallenses*, *Vallesii*, *Vallesiani*, *les Vallaisans*, Walliser, Thal-Leute, genennt. Es ist auch würklich anders nichts, als ein langes Thal-Gelände, von welchem *P. du Val d'Abbeville* eine Land-Charte gezeichnet, welche bey G. Valk und Peter Schenk in Kupfer gestochen worden.

§. 2. Es gränzet das Walliser-Land, dessen Länge sich in die 20. teutsche Meilen erstrekt, gegen Mitternacht an den Canton Bern und an den Genfer-See; gegen Abend an Savoyen; gegen Mittag an Piemont und Meiland; gegen Morgen an die Eidgenössische Landvogtey Meynthal und an das Liviner-Thal des Cantons Uri. Hier ist es nur eine Meile breit; von daher wird es immer breiter, bis zulezt auf 10. teutsche Meilen. Nihmt man von diesen äussersten Breiten die mittlere Zahl, so wird dieses Gelände einen Bezirk von 100. teutschen Quadrat-Meilen ausmachen. Auf der obersten Höhe des Berges Furke, (*Furca*, *Furcula*, *Bicornis*,) der wegen seiner zweyspizigen und Gabel-förmigen Gestalt auch der Gabel-Berg genennt wird, worüber des Sommers eine Land-Strasse geht, ist ein Creuz, welches das Land Wallis und das dem Canton Uri gehörige Thal Urseren scheidet.

§. 3. Dieses grosse Thal-Gelände, das sich von Morgen gegen Abend erstrekt, ist gegen Mitternacht und Mittag von hohen Bergen eingeschlossen. Wenn man

man zu oberst auf dem Furke steht, so sieht man dieses Land seiner ganzen Länge nach vor sich, rings-herum mit den prächtigsten Mauern von Eis umzäunet. In seiner Tiefe wird es der ganzen Länge nach von dem Rhodan durchflossen. In seiner ganzen Breite lauffen von gedachtem Flusse, so wol gegen Süden, als Norden, eine Menge kleiner Berg-Säze, bis an die Gebirge, so die Landschaft einschliessen; sie machen in ihren Zwischenräumen so viele Nebenthäler, deren jedes von einem besondern Bache, die alle von den Eisbergen herkommen, und sich alle in den Rhodan stürzen, bewässert wird.

Ein Reisender, der durch die ungebahnten Strassen dieses Landes sich mühsam hindurch schleppet, hat alle hundert Schritte einen ganz veränderten Auftritt vor sich; bald sieht er entsezlich hohe Felsen über sich hervorragen, als wollten sie auf seinen Kopf herunterstürzen; bald kömmt er zu hohen und rauschenden Wasser-Fällen, welche ihn mit ihrem Duft-Nebel ganz benezen. Bald sieht man in einen Bach herunter, ob dessen Tiefe dem Auge schwindelt. Bald verliert man sich in der kühlen Dunkelheit eines diken Gehölzes. Bald steigt man aus einem scheußlichen Abgrund in angenehme fruchtbare Matten hervor, die Aug und Herz erquiken. Eine seltsame Vermischung der wilden und der angebauten Natur, zeigt den Fleiß menschlicher Hände an Orten, wo man nicht geglaubt hätte, daß sie hinlangen könnten; oft trift man bey einer tiefen Höle Häuser an; oft findet man Trauben, wo man nichts als Dorn-Heken gesucht hätte; Wein-Reben auf lokerm Schutt, und Aeker auf steilen Anhöhen. Hier hat die Natur auf die seltsamste Art die entgegengeseztesten Dinge unter einander geworfen: Gegen Aufgang hat man den Frühling, und gleichsam einen Blumen-Garten; gegen Mittag

die

die Früchte des Herbsts, gegen Norden aber Eis und Winter vor den Augen. Oft vereinigen sich die verschiedenen Jahrs-Zeiten in gleicher Gegend; auf eben dem Berge, dessen beschneyter und beeister Gipfel den hartesten Winter vorstellt, ist es in den niedrigern Anhöhen nach und nach Frühling, Sommer und Herbst. Sezet zu allem diesem hinzu die Belustigungen des Auges, an den stets abändernden Aussichten und Gestalten der Gegenstände; die Spizen der Berge auf die verschiedenste Art erleuchtet; die schönsten Farben-Mischungen und Schattierungen von Licht und Dunkelheit, mit allen Gradationen derselben, vom Morgen bis auf den Abend; perspectivische Auftritte von Höhen und Ebenen, deren fürchterliche Majestät und sanfte Lieblichkeit den Wandrer wechselweise in Erstaunen und in Erquikung sezt. Bald durchirret man Thäler und Tiefen; bald klimmt man Himmel an, durch Nebel und Wolken, in fast unersteigliche Höhen, wo man die reinste, gesundeste Luft einathmet; wo man bisweilen schon von Ferne das förchterliche Getöse der sich herunterstürzenden Lauinen hört; wo man den Kampf der Elemente, Bliz, Donner, Sturm und Ungewitter, weit unter seinen Füssen sieht!

Dieses Walliser-Land ist beynahe der wärmste und fruchtbarste Theil der Schweiz, das Veltlin allein ausgenommen. Weil dieses warme Thal sich von Aufgang gegen Niedergang hinstrekt, so kann es fast aller Orten den ganzen Tag die Sonne geniessen; es hat daher einen überflüssigen und vortreflichen Weinwachs, zu welchem auch ein edler Muscateller gehört. Die Reben stehen alle auf den Felsen, die meistens nur mit weniger Erde bedekt sind. Die Felder geben reichlich Getreide, und ruhen niemals. Hin und wieder werden die Aeker, Wiesen und Weinberge,

durch künstliche Canäle, welche man mit Lebens-Gefahr an hohen Fels-Wänden bey Stunden weit durchführet, bewässert. Die Erndte geht im Meymonat an, und endigt sich im October; also daß die ersten Feld-Früchte im Grunde des Hauptthals, die andern in den Nebenthälern, und die leztern auf den Bergen, gleich unter den Schnee-Bergen, gesammelt werden. Das untere Land hat mehr Winter-Früchte, als das obere; dieses aber mehrere Sommer-Früchte, als jenes. Ausser den besten Getreid-Arten, als Weizen, Roken und Gersten, giebt es auch viele gute Baum-Früchte, Apfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Castanien, Maulbeeren, Nüsse, ꝛc. Bey Sitten, Siders und Grundis hat es Mandeln, Feigen, Granaten und andere edle Früchte; an welchen Orten man auch vielen und guten Safran bauet. Auf den Bergen und in den Thälern hat man grossen Ueberfluß an zahmem und wildem Viehe, so wol an vierfüssigem, als an Geflügel. Flüsse und Bäche sind reich an grossen Forellen und andern edeln Fischen.

Die Winde, welche dieses Thal durchblasen, kommen gemeinlich von Ost-West und Süd-Ost: Diese leztern, weil sie von Italien her wehen, sind meistens warm; füraus wenn der Süd-Wind die Oberherrschaft hat. Die Morgen- oder Fön-Winde hingegen sind kalt; sie heissen würklich der kalte Fön, denn sie kommen aus den Gotthardischen Eis- und Schnee-Gebirgen. Die Abend-Winde aber bringen den Regen. Den rauhen Nord-Wind halten die hohen Berge ab, die das Walliser-Land von dem Bern-Gebiet scheiden.

Die Berge und Gletscher dieses Landes werde ich unten §. 10. beschreiben. Eine ausführliche Beschreibung des Berges Gemmi, der zwischen dem Bern-Gebiete und dem Walliser-Lande die Gränzscheidung macht,

macht, und des kostbaren neuen Wegs über denselben, ist in dem ersten Theile dieser Geographie, Bl. 785-789., ingleichem des Crystall-trächtigen Grimsel-Berges, eben daselbst Bl. 765-768. zu lesen.

Die Thäler in dem Walliser-Lande sind bisweilen so schmal, daß die Berge überall zusammenstossen, und nur so viel Plaz übrig ist, als der Rhodan zum durchfliessen, und der enge Weg, um den Paß zu unterhalten, nöthig hat. Eine lange Streke Landes findet man in den Dörfern weder laufende Brunnen, noch andere reine Wasser-Behältnisse; wol aber trift man auf der Strasse, den Bergen nach, hin und wieder herabrieselnde Bäche an, die frisches und reines Wasser haben.

Die Einwohner dieses Landes sind gesund und stark, herzhaft, zur Arbeit, Hiz und Kälte abgehärtet; sie erreichen auch nicht selten ein hohes Alter. (†) Gleichwol wird man hin und wieder viele unter ihnen finden, die einen grossen oder kleinen Kropf haben; man schreibt das ihrem läimichten, sandichten und schweren Wasser zu, welches nach und nach in den Drüsen des Leibes das Dike und Unreine zurüklässt, und sie zulezt an einem Asthma sterben macht. Es mag auch die Unreinlichkeit und Trägheit der obern Walliser eine Mit-Ursache dieses, von ihnen

(†) Der Medicus Felix Plater, des berühmten Thomas Platers Sohn, schreibt: „ Daß sein „ mütterlicher Groſvater, Johann Sommerauer, „ im 100sten Jahre seines Alters ein 30. jähriges „ Mädchen geheyrathet, von der er einen Sohn „ bekommen; er ward vollkommen 126. Jahre „ alt. Es soll zu seiner Zeit in dem Zehenden „ Visp noch ältere Leute gegeben haben. „

zwar sehr gering geschäzten, Uebels seyn: Sie mögen sich keine Mühe geben, reines gesundes Wasser in die Dörfer und Fleken hinzuleiten: Sie scheuen sich nicht, aus jedem trüben Bache, der ihnen am nähesten ist, oder aus dem unlautern Rhodan, das Wasser zu trinken; daher ist auch ihre Aussprache öfters ganz heischern, unverständlich und unangenehm. Mehrers hievon sehet in Scheuchzers *Hydrographiæ Helvetiæ*, Bl. 322-324.

Neben den schönen und seltsamen Berg-Prospecten findet ein Liebhaber der Natur-Wissenschaft noch verschiedene rare Pflanzen, rare Insecten, und anders mehr in diesem Lande, das seiner Aufmerksamkeit würdig ist, wie man gleich im folgenden Paragrapho sehen wird.

§. 4. In den Gründen der Walliser-Berge findet man hin und wieder Silber- Kupfer- und Bley-Erzt; es muß aber nicht so reichhältig und gut seyn, daß man die Aufsuchung desselben der Mühe und der Kosten werth achten sollte. Andere Mineralien hingegen giebt es häufig: Gips und Alabaster zum Ex., Frauen-Eis, Tropf-Steine, Amethisten, Crystallen, Stein-Kohlen, Schwefel-Kies, Eisen-Safran, u. dgl. Sehet Scheuchzers *Oryctogr. Helvet.* Bl. 119. 126. 138. 157. 166. 173. 183. 199. 202. Vorzüglich ist es reich an Crystallen, indem fast alle Kiesel-Steine ganz aus dergleichen Materie bestehen, oder wenigstens in ihrem Innern verschiedene selenitische Bestand-Theile und Anschüsse zeigen. Granaten, kleine und grosse Pyrites, schönen Quarz und feinen Spat findet man in Menge; auch aller Orten schönen Schiefer, darunter derjenige der schönste seyn mag, den man an vielen Orten anstatt der Tach-Ziegel gebraucht.

§. 5. Das Land Wallis hat 2. berühmte mineralische Wasser und Gesund-Bäder; das Leuker-

und

und das Brüger- oder Glüser-Bad. Beyde sind in der Einleitung zu diesem geographischen Werke im ersten Theile Bl. 19. und 20.; desgleichen ihre Kräfte und Würkungen von Scheuchzer in seiner Natur-Geschichte des Schweizerlandes, IIten Theil Bl. 177. 184-191. 285., auch in seiner *Hydrogr. Helv.* Bl. 371-386. weitläufig beschrieben worden. In eben gedachter *Hydrograghia* Bl. 227. wird noch eines Brunnens bey Augstport, auf einem Berg im Visper-Zehenden, gedacht, der aus einem Felsen hervorfliesse, der Kupfer, Gold, Ocher-gelbe Erde und Alaun mit sich führe, der, innerlich und äusserlich gebraucht, gegen allerhand Beschwerden dienlich sey. Eben daselbst Bl. 309. wird von einem im Jahr 1544. entdekten, seither aber nicht mehr gebrauchten Salz-Wasser im Armenser-Thal Meldung gethan. Eben daselbst Bl 318. gedenkt der belobte Verfasser eines Schwefel-Wassers bey dem Briger-Bade, und Bl. 386. eines warmen, gegen allerhand Haut-Schäden heilsamen Bades bey dem Städtgen Schellon in Unter-Wallis. Gruner beschreibt das Leuker-Bad mit seinen 5. Quellen im ersten Th. seiner Beschreibung der Eis-Gebirge des Schweizerlandes Bl. 194-196.; das Briger- oder Glifer-Bad aber, und seine Mineralien, eben daf. B. 197. 198. (Es wird seiner §. 14. mit wenigem noch gedacht werden.) Da der Kern von diesen Beschreibungen bereits im ersten Theil unsers Werks Bl. 20. enthalten ist, so wollen wir ohne weitere Wiederholung den Leser dahin verwiesen haben. (†)

§. 6.

(†) Sehet, wie schön und körnicht diese von Natur warmen Walliser-Bäder in der Hallerischen Poesie beschrieben werden:

Im

§. 6. In Wallis hat es keine Seen, (einige kleine Berg Seen ausgenommen, deren wir §. 10. gedenken werden,) und nur einen einzigen Fluß, nemlich den Rhodan, von den Einwohnern Rotten genannt. Derselbe fließt mitten durch das ganze Land, von dessen Anfang bis an sein Ende. (§. 3.) Er entspringt von zween Gletschern: Erstlich von dem obern Gletscher des hohen Berges Furka; das Wasser dieses Flusses läuft unter demselben durch, und kömmt um etliche mal stärker, ganz milchweiß mit grossem Brausen wieder unter demselben hervor; es stürzt dann in einem immer fortgehenden scheußlichen Fall, von einem Felsen über den andern, fast drey Stunden weit bis gen Oberwald den Berg schäumend hinunter. Es ist von seiner Höhe bis in die Ebene hinab als ein einziger Wasser-Fall von unterschiedenen Absäzen anzusehen. Hernach empfängt dieser Fluß von dem Gletscher des Grimsel-Bergs den Meyenwanger-Bach; fließt hierauf von Mitternacht gegen Mittag; und nachdem er in das Walliser-Thal gekommen ist, allezeit von Morgen gegen Abend, bis er sich endlich mehr gegen Mitternacht wendet, und in den Genfer-See fließt. Er nihmt alle kleinern Flüsse und Bäche des Landes, welche von den Bergen kommen, auf.

Eine

Im Mittel eines Thals von Himmel-hohem Eise,
Wohin der wilde Nord den kalten Thron gesezt;
Entsprießt ein reicher Brunn mit siedendem Gebräuse,
Raucht durch das welke Gras, und senget, was er nezt.
Sein lauter Wasser rinnt voll flüssiger Metallen,
Ein heilsam Eisen-Salz vergöldet seinen Lauf:
Ihn wärmt der Erde Gruft, und seine Fluten wallen
Vom innerlichen Streit vermischter Salze auf:
Umsonst schlägt Wind und Schnee um seine Flut zusammen;
Sein Wesen selbst ist Feur, und seine Wellen Flammen!

Eine genauere Beschreibung des Rhodans ist enthalten im ersten Theil dieses Werks, Bl. 42. 43., und in Gruners Eis-Gebirgen des Schweizerlandes, ersten Theil, Bl. 202 - 205. Er führet Gold-Sand mit sich; wiewol in so geringer Menge, daß die Arbeiter kaum einen ehrlichen Taglohn bey dem Auswaschen desselben verdienen.

§. 7. Was den ökonomischen Zustand und die Handelschaft des Landes betrift, so macht solche zwar kein so grosses Aufsehen, wie in andern kaufmännischen und fabricierenden Ländern der Eidgenoßschaft; gleichwol nähren sich die Einwohner reichlich von ihren Alpen, auf welchen aller Gattung Vieh seine gute Weide findet, und wol gemästet in Italien alle Jahre in grosser Anzahl mit Nuzen verkauft wird. Nebst dem haben die Walliser guten Gewinn von Butter, von Käse und Zieger, von ihrer Bienen-Zucht, und was dergleichen mehr seyn mag. Gleichfalls wird von ihrem guten Wein alljährlich eine grosse Menge in das Haßle- das Sanen- und andere Thäler des Bern-Gebietes, auch in das Urner-Land verführt.

Die streitbare Mannschaft der Republik Wallis beträgt nicht weniger denn 17. bis 18000. Mann; nach diesem Maas-Stabe wird man nicht sehr irre gehen, wenn man die Anzahl der gesammten Einwohner, mit Innbegrif dieser Mannschaft, auf etwa 90000, Personen bestimmt.

Was nun die Lebens-Art, vornemlich aber den moralischen Character der Einwohner betrift, so sind die Ober-Walliser von den Unter-Wallisern etwas verschieden. Berühmte und glaubwürdige Reisende rühmen der erstern vorzügliche Freygebigkeit, Gast-Freyheit, uneigennüzige Gefälligkeit, Ehrlichkeit, Menschen-Liebe. - - Hier lebt ein Fremder fast um

nichts.

nichts. Das Geld ist rar bey ihnen; allein die Einwohner bedörfen seiner wenig. Die Lebens-Mittel sind im Ueberfluß; die wenigsten werden hier aus dem Land geführt; doch genießt man ihrer weder zur verschwenderischen Ueppigkeit, noch eiteln Pracht. Der Landmann auf den Bergen ist bey seinem Reichthum nicht müssig, weil Fleiß und Arbeit seine Erquikung ist. Wer viel Geld hat, der unterstüzet damit die Bedürftigen; wiewol man in diesem Lande keine Bettler sieht.

Die Unter-Walliser sind zwar auch ehrliche Leute; aber die Großmuth ist ihnen nicht so natürlich, wie jenen. Wer auf dem Wege nach oder aus Italien bey diesen die Einkehr nihmt, muß theuer genug die Zeche bezahlen. Woher der Unterschied? Man giebt zum Grunde, daß die Fremden, als Kaufleute, blos um Gewinns willen, dahin reisen; „ da sey es ja „ billig, daß man so mit ihnen umgehe, wie sie mit „ andern; und daß sie etwas von ihrem Profit da„ hinten lassen. „ Wer sich hingegen in Ober-Wallis begiebt, den führen keine kaufmännischen Absichten dahin; das wissen die Einwohner; daher sind sie so freundschaftlich und wolthätig. Aber es reisen ihrer wenige zu uns, sagen sie! Das beweiset vielleicht, daß ihrer wenige den Geschmak haben, unter Leuten zu leben, die sich im Stande der freyen Einfalt und Natur gefallen. Die Liebe zu derselben macht grösstentheils den Character dieser Nation aus. Und in der That giebt eine jede Haushaltung unter ihnen ein angenehmes Bild davon: Der Herr des Hauses, der Vater, der Ehemann, die Kinder, so das Alter der Vernunft haben, leben ohne Rang und Despotisme, in vertraulicher Eintracht und Gleichförmigkeit unter einander; die Dienstbotten speisen an der gleichen Tafel, haben auch ihr Nacht-Lager oft in

dem

dem gleichen Zimmer, (oder Gaden) wo die Herrschaft. Jede Haushaltung ist eine kleine Republik, die ein Bildnis der grossen ist.

In den mühseligen Gesezen des Ceremoniels nicht unterrichtet, haben sie gleichwol einige Gewohnheiten, die gewissen Fremdlingen, wenn sie solche mitmachen müssen, beschwerlich sind. Das ist erstlich die lange Dauer ihrer festlichen Mahlzeiten: Bey diesen Gast-Gebotten muß man einen beträchtlichen Theil des Tages gedultig ausharren, und waker drauf los trinken; denn die Walliser sind gewaltige Trinker, so stark auch ihre köstlichen Weine seyn mögen. Auf ihren Tafeln sehet ihr kein Wasser nicht. Will ein Fremder sich nach diesen Lands-Gebräuchen aus Höflichkeit bequemen, so thut er solches auf Kosten, wo nicht seiner Gesundheit, doch für einige Stunden lang, seiner Vernunft.

Die zweyte, den meisten Fremdlingen unangenehme Gewohnheit ist, daß die Hausmütter und ihre Töchter bey diesen Festivitäten wie Dienstbotten hinter dem Stule des Gastes stehen, und aufwarten müssen. Dieses wird bey vornehmen und Magistrats-Personen eben so, wie bey gemeinen Leuten in Acht genommen. Wie widersinnisch würde das einem galanten Franzosen vorkommen, von den schönen und artigen Walliserinnen so sclavisch bedient zu werden, und dagegen mitten unter Männern mit langen Bärten und bäuerischen Manieren zu Tische zu sizen? Er würde aber eben so viel an der Kleidung dieser hübschen Mädchen zu tadeln finden; (denn

Paris ziert nicht ihr Haupt, - - -
Und ihr Verdienst kömmt nicht vom Schneider oder Schuster.)

doch vielleicht noch mehr an der Einfalt und Unschuld ihrer Sitten.

§. 8.

§. 8. Ich schreite nun zu der Staats-Geschichte dieses Volks, und ziehe aus den Annalen desselben folgende Begebenheiten, als die wichtigsten, ins Kurze zusammen.

Vor Alters haben hier die *Lepontii*, *Viberi*, die *Seduni* und die *Veragri* gewohnt. Die Lepontier haben sich von der Furke an durch Bündten bis in Italien erstrekt; die *Viberi* waren ein Theil derselbigen, und hatten ihren Aufenthalt im obern Wallis. Wir wissen aus Julius Cäsars *Comment. de Bello Gallico*, Lib. III. daß er *Sergium Galbam* mit einigen Truppen in Wallis geschikt; wir wissen, daß *Galba* nach etlichen Schlachten es dahin gebracht, daß sich die Einwohner an ihn ergaben. *Galba* verlegte dann einige Compagnien zu St. Morizen, das übrige Volk aber zu Martinach in die Winter-Quartiere; zugleich umzog er Martinach mit einer Mauer und Graben. Es haben zwar hernach die Gallier, welche auch einen Theil an dem Fleken hatten, und die Walliser sich empöret; sie griffen die Römer einen Berg hinab wütend an; allein sie wurden von denselben mit so tapferm Muth empfangen, daß der Angreiffer etliche 1000. auf dem Plaz geblieben. *Galba* ließ hierauf Martinach mit Feuer ansteken, und zog in Savoyen.

Die Landes-Herrlichkeit über Wallis ward den Römern zu Anfang des fünften Seculi von den Burgunden, diesen aber, 120. Jahre hernach, von den Fränkischen Königen entrissen. Carl der Grosse soll von denen überwundenen Sachsen einige in dies Land gesezt, und dem damaligen Bischofe, mit dem Titul eines *Præfecti* oder Grafen in Wallis, verschiedene Rechtsamen über sie geschenkt haben.

In den mittlern Zeiten hieß das Land *Valesia*. Es wurde ein Theil des zweyten Burgundischen Königreichs,

reichs, und kam also Ao. 1032. mit demselben unter Kaiser Conrad II. an das teutsche Reich. Eben benannter Kaiser übergab Ao. 1035. das untere Wallis an die Grafen von Savoyen; es war Graf Humbert, dem er dasselbe wegen treu geleisteten Diensten in seinen Kriegen überlassen hatte. Bey diesem Anlas ward Ober- und Unter-Wallis von einander getrennt. Das obere ward dem Bischof unterworfen, und bekam von dem Kaiser einen Schirm- oder Kastenvogt, welcher zu Friederichs I. Zeiten der Herzog von Zäringen gewesen. Beynebenst waren die Freyherren von Thurn und Raren, welche sich ein grosses Ansehen im Land erworben hatten. Da nun die Bischöfe, die Kastenvögte und die Freyherren einander zuwider waren, und ein jeder Theil seine Herrschaft zu erweitern trachtete, nahmen die Einwohner daher Gelegenheit, nach der Freyheit zu streben; und haben zulezt dieses kostbare Gut erhalten. Die Unter-Walliser hingegen sind Unterthanen der Grafen von Savoyen geblieben; hernach wurden sie Unterthanen der Ober-Walliser, und sind es noch bis auf den heutigen Tag.

Ao. 1181. that Herzog Berchtold IV. wider die Walliser einen Kriegszug über die Berge Grimsel und Gemmi, weil selbige (ungeachtet die Kastvogtey über das Bistum Sitten ihm übergeben war) sich alles Gehorsams gegen ihn entziehen wollten. Da aber seine eigenen Kriegs-Obersten, samt dem Argäuischen und Uechtländischen Adel, zu Verräthern geworden, und den Wallisern Hülfe geleistet, sah er sich genöthigt, mit grossem Verlust wieder heim zu ziehen. Damit es ihm aber ein ander mal besser gelinge, verband er sich mit dem Grafen von Savoyen, dem er seine Tochter zur Ehe gab; jedoch der Tod hat Ao. 1185. seinen weit aussehenden Absichten ein Ende gemacht.

Ao. 1211. gerieth Herzog Berchtold von Zäringen mit dem Lande Wallis in Streit, wegen der von Kaiser Friederich Barbarossa ihm übergebenen Kastvogtey Sitten. Es geschah in gleichem Jahre bey dem Dorf Ulrichen eine blutige Schlacht, welche die Walliser gewannen.

Im Jahr 1250. machte Bern ein Bündnis mit dem Bischof von Sitten, Beson von Gradez, und dem Land Wallis. Dies Bündnis gieng mehr dahin, einander nicht zu beleidigen, als aber mit Macht und Hülfe beyzuspringen. Einmal weiß man nichts von Bernerschem Beystand, als 2. Jahre hernach Peter aus Savoyen die Walliser überfallen hat. Dieser Peter eroberte Sitten, warf Thore und Mauern übern Haufen, brachte Leuk, Visp, Brandras, Brieg, Goms und übrige nahmhafte Oerter, unter seine Bottmässigkeit. Er zwang die Walliser eine Zeitlang zum Gehorsam; bis er sie aus eigener Neigung, ihrem Bischofe zu lieb, der diesen Krieg misrathen hatte, davon frey gemacht.

Ao. 1318. zogen die Herren von Wättisweil, Frutingen und Weissenburg, mit Hülfe der Grafen von Kyburg, blos aus muthwilliger Eroberungs-Sucht den Wallisern in ihr Land; sie wurden von den Einwohnern tapfer empfangen, zurük in die Flucht gejagt, das Gewehr zu streken, und sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben genöthigt. Das thaten sie; und die Walliser versprachen ihnen freyen Abzug. Das aber (welche Schandthat!) hielten sie nicht: Die Sieger haben die Besiegten, wider ihr gegebenes Wort, mit barbarischer Unbarmherzigkeit, wie Vieh, danieder gemezelt; daher (sagt die Tradition) wird die Wahlstatt noch jezt die Seufzer-Matte genennt. Einige Scribenten läugnen zwar diese schändliche That. Wie gerne wollen wir, zur

Ehre

Ehre der Menschlichkeit, an ihrer Würklichkeit zweifeln!

Ao. 1346. zogen die Walliser denen Grafen von Griers gegen Bern zu Hülfe.

Ao. 1375. ward der Bischof von Wallis, Herr Guitschard von Gradetsch, in seinem Schlosse *Seon*, von Anton, Freyherr von Thurn, seinem Schwester-Sohn, und einer Mörder-Rotte überfallen: Sie trafen den Bischof in der Capelle bettend an, und stürzten ihn barbarisch die steilen Felsen hinunter; das Landvolk rächete den Tod seines Herrn, und schlug die verruchten Mörder aus dem Lande.

Ao. 1384. ward Bischof Eduard von Sitten, ein geborner Graf von Savoyen, verschiedener Laster bezüchtigt, und von seinen Unterthanen aus dem Lande gejagt. Wider dieselben ließ sich sein Bruder, Graf Amadäus, mit Bernerschem Beystand, öffentlich zu Felde. Er eroberte Sitten ohne sonderlichen Widerstand; doch behielt er die Stadt nicht lange. Er kam Ao. 1387. selbst nach Bern, begehrte und erhielt Hülf wider Wallis; er erfochte (doch nicht für lange) einiche Vortheile über sie. Es kam den 20. Christm. Ao. 1388. zwischen den Wallisern und den verstärkten Savoyarden zu einer entscheidenden Schlacht; wobey die leztern (mit Hinterlassung viertausend Todter, darunter viele Edelleute, und meistens des Grafen beste Soldaten waren,) aus dem Lande gejagt, und so diesem Krieg auf einmal ein Ende gemacht worden.

Ao. 1413. gaben die Walliser Kaiser Siegmund 400. Mann Reuterey, und 200. Mann Fuß-Volk, zu einem Feld-Zug in die Lombardie.

Ao. 1414. spann sich abermal ein Krieg an, der bis in das Jahr 1420. fortdauerte, zwischen Wilhelm von Raron, Bischof zu Sitten, wegen dessen

würklichem oder vorgegebenem Despotismus, und dem Landvolk, dessen Haß zwar mehr wider des Bischofs Vetter Guitschard, den Landvogt in Wallis, als wider den Bischof selber gieng. Die Landleute schikten diesem Guitschard die Maze, (†) schädigten ihn an

(†) Die Maze bringen war eine dem Athenienssischen Scherben-Gericht ähnliche Uebung der Walliser: Wenn eine Privat-Person wider einen mächtigen Mann, der an der Regierung saß, eingenommen war, nahm er einen grossen Steken, legte demselbigen ein Kleid an, trug beydes vor das Dorf hinaus, und stekte es in einer Wiese fest. Dieses hieß man die Maze, und den andern den Mazenmeister. Dieser fieng dann mit seiner Maze an zu reden, was ihr wäre? warum sie so aussähe? wer ihr etwas gethan hätte? Und trieb dieses so lange, bis einer oder mehrere aus dem umstehenden Volk antworteten. Da gab ein Wort das andere, bis das Volk aufgebracht war, bis es rasend zu des gewaltigen Mannes Hause lief, und dasselbe stürmete. Lauffer im V. Th. seiner Helv. Geschichte Bl. 19-21. beschreibt diese seltsame Gewohnheit auf folgende Art: „Die Maze „ (sagt er) ist ein ungeheurer Kolbe, in welchen „ ein jeder, der es mit den Zusammenverschwornen „ treulich halten will, einen Roß-Nagel schlagen „ muß. Wann dann die Anzahl der Nägel, und „ hiemit der Verbundenen groß genug ist, geht „ der Meister mit der Maze vor ihnen her, führt „ die Rotte in der reichen und verhaßten Leute Häu„ ser, lebt mit seinen Spieß-Gesellen nach Wolge„ fallen, frißt, säuft, rumoret, und macht sich „ mit ihnen lustig, bis alles rein aufgezehrt und „ ausgeplündert ist. Wann nun das Haus ganz „ aus-

an Land und Gut, und nöthigten ihn, die Berner, deren Mitbürger er war, um Hülfe zu rufen. Die Walliser erlangten öffentliche Hülfe von Lucern, Uri und Unterwalden, mit denen sie unterdessen ein Burg- und Land-Recht aufgerichtet. Die Landleute zerstörten des Bischofs Haus zu Leuk, nebst den Schlossern *Tourbillon* und *Montorsun*. Das Schloß *Seon* ward durch Uebergabe gewonnen, und dem darauf sich befindenden Bischofe, samt Guitschards Weib und Kindern, mit ihrer Fahrnus abzuziehen gestattet. Guitschards Haus zu Siders ward darnieder geschlissen, und das Schloß *Perigarda* verbrannt; hingegen nahm der von Raron Sitten ein, stekte die Stadt mit Feuer an, ließ etliche Dörfer im Rauch aufgehen, und erschlug gegen 36. Mann. Nachdem hierauf die angewandten Vermittlungs-Bemühungen und das rechtliche Procedieren sich zerschlagen, haben die Berner Ao. 1419. samt denen von Freyburg und Solothurn in 5000. (andere behaupten 13000.) stark, einen frischen Zug über den Grimselberg in Wallis gethan, die Landwehre an dem wilden Elsiken erobert, und Lötschen mit Accord eingenommen; hin-

„ ausgeleert, so zieht er in ein anders, und hauset „ daselbst auf gleiche Weise: Dieses nennen sie, „ einem die Maze schiken. Die Walliser suchten „ also durch die Maze, diejenigen ihrer Landes- „ Leute, welche ihnen zu mächtig werden wollten, „ zu entkräften. „ - - Derjenige indessen, dem die Ehre dieses Besuchs zugedacht war, nahm, wann er für seine Sicherheit sorgete, zu rechter Zeit, und ehe das taube Völkgen angezogen kam, die Flucht; das that auch Guitschard, und nahm seine Zuflucht nach Bern. Seit 2. Jahrhunderten ist diese unvernünftige Uebung unterlassen worden.

gegen haben die Walliser denen von Hasle 1900. Schaafe und 20. Pferde abgejagt. Hierauf wurde von den Bernern Ober- und Unter-Gestelen verbrennt, das Dorf zu Wald ausgeplündert, Niederwald in die Asche gelegt, bey dem Dorf Ulrichen 40. Mann verloren, und gleichwol im Nachsezen den Wallisern auch 50. erlegt, und Ulrichen abgebrannt. Endlich ist durch Vermittelung der Schied-Orte ein beständiger Friede erfolget, kraft dessen die Walliser 25000. Gulden an die Kriegs- und andere Unkosten bezahlen mußten; das geschah Ao. 1420. zu Evian.

In eben dem 1414ten Jahre, da dieser Krieg seinen Anfang nahm, thaten die Ober-Walliser mit einigen verbündeten Eidgenossen einen Zug in das Meiländische Eschenthal, und behielten nach dessen Eroberung den 7ten Theil davon. Ao. 1425. wiederholten sie diese Streiferey; durch einen Vertrag aber mußten sie im folgenden Jahre das Eschenthal ganz abtretten. In eben gedachtem 1416ten Jahre trug sich die merkwürdige Begegnis zu, daß Hans Gruber aus Wallis, wegen verweigerter Rechts-Gebühr, in einem an seine Mit-Landleute gefoderten Erbfall, Kaiserliche Hülfe wider die Walliser ausgewürket hatte; da gerieth das Land in die Reichs-Acht, worinn auch etliche von Zürich, Bern und Schweiz mitbegriffen wurden. Nachdem aber Kaiser Siegmund so wol ihre, als der Walliser Unschuld vernahm, hat er die Acht sogleich aufgehebt, und hiefür den Geächteten Brief und Siegel ertheilt.

In den Jahren 1416. und 1417. haben die Zehenden Gombs, Brieg und Visp, mit Lucern, Uri und Unterwalden, ein Burg- und Land-Recht errichtet.

Ao. 1448. erneuerte Bern seinen Bund mit Wallis.

Ao. 1473. errichteten Lucern, Uri, Schweiz und Unterwalden, ein ewiges Bündnis mit Wallis.

Ao. 1475.

Ao. 1475. fiel der Bischof von Genf mit 18000. Mann Nieder-Wallisern und Savoyarden in Ober-Wallis ein, welches kurz zuvor mit Bern, nachdem die Burgündischen Kriegs-Züge angegangen, in ein ewiges Hülf- und Schirm-Bündnis trat. (†) Der Bischof war ein Bruder des Herzogs von Savoyen, und hat demselben zugefallen diesen Zug gethan. Er war bis vor Sitten gekommen, und hatte diese Stadt belagert, ward aber davor hinweggeschlagen, und sein Bruder, der Herzog, verlor Nieder-Wallis; denn die Ober-Walliser erhielten von ihren Bunds-Genossen von Bern, Freyburg und Solothurn, 3000. Mann zu Hülfe, schlugen jenes bischöfliche Heer, und eroberten also Nieder-Wallis, welches ihnen von dieser Zeit an unterthänig blieb. Dieser nicht gar mächtige Beystand verrichtete grosse Dinge: Nicht nur that er auf die Belagerer der Haupt-Stadt einen frischen Anlauf, sondern jagte die so zahlreichen Feinde gänzlich aus dem Felde. Die Walliser machten darauf der Stadt Bern, aus Dankbarkeit für ihren Beystand, ein Geschenk von dem Städtgen und der Herrschaft Gundis; dieselbe ward Ao. 1536. gegen die Herrschaft Aelen, am Lausanner-See, ausgetauscht.

Noch sollten, während diesen Kriegs-Unruhen, bey mehr als 3000. Lombarden, die zuvor in Venetianischen Diensten gestanden, über den St. Bernhards-Berg zu Herzog Carl von Burgund stossen; diesen rükten die Walliser und Berner entgegen, erschlugen von denselben bey 1800. Mann, und sprengten die übrigen meistentheils in den Schnee herunter. Die Walliser fielen hierauf in Savoyen ein, und nahmen

(†) Dieses Bündnis ward erneuert und feyerlich beschworen in den Jahren 1500. 1575. 1589. 1602. 1618. und 1643.

etliche Pläze weg; sie wurden aber durch eine Bernerſche Geſandtſchaft, ferners in das Land zu dringen, freundlich abgemahnet.

Ao. 1484. entſtuhnde zwiſchen Wallis und dem Grafen von Arona, wegen eines geringſchäzigen Pferde-Tauſches, ein heftiger Streit: Der Biſchof und ſein Bruder griffen den Grafen an; allein der Herzog von Meiland partheyete ſich für den leztern; bald darauf zogen die Walliſer heim, und die Sache wurde hernach rechtlich betrieben.

Im Jahr 1487. gerieth Herzog Ludwig Sfortia in Streit mit dem Biſchof von Sitten: Lezterer, nachdem er mit den Eidgenöſſiſchen Hülfs-Völkern, welche den Herzog von Savoyen gegen den Marggraf von Saluzze beſchüzten, wieder auf dem Heimwege war, rükte (der Verkommnis mit ſeinen Allierten zuwider) mit einem ſtarken Kriegs-Heer naher *Domo* im Eſchenthal; da ſezte er alles in Raub und Brand. Die Eſchenthaler wußten, vermittelſt eines anerbottenen Accords, die Walliſer ſo lange aufzuhalten, bis der Herzog drey verſchiedene Armeen zuſammengebracht, mit welchen er auf die zerſtreuten Walliſer los gieng, und ihrer bey 1000. erlegte, worunter 300. Lucerner waren; die übrigen mußten ſich in unwegſame Gebürge verkriechen. Bald darauf iſt dieſer Streit durch eine Eidgenöſſiſche Geſandtſchaft in Zürich beygelegt, und ferneres Blut-Vergieſſen verhütet worden.

Ao. 1492. wurden verſchiedene ſtreitige Puncten zwiſchen Savoyen und Wallis, wegen einiger im *Chablais* eingenommener Pläze, auch von alten Vergabungen her gemachter Anſprachen, durch erbettene Schiedrichter gütlich beygelegt.

Im Jahr 1499. zogen die Walliſer den Eidgenoſſen in den Schwaben-Krieg zu Hülfe. Der Biſchof von Sitten ſchikte 800. Walliſer in das Schwaderloch;

Loch; in diesem Auszug brachten sie dem Propst von Oeningen die Maze; dieser kannte seine Gäste; er gab bey dem Ueberfall ihnen ein Geschenk von 3. Ochsen, 6. Saum Wein und 6. Mütt Kernen; dadurch besänftigte er sie; sie giengen mit Zufriedenheit von ihm weg, und machten sich zu Stein bey ihrer Beute lustig.

Ao. 1500. trat Wallis in einen Bund mit Frankreich; und seither zu wiederholten malen in den Jahren 1503. 1510. 1515. 1516. 1521. 1549. 1564. 1582. 1602. 1663. und 1715.

In eben gedachtem 1500ten Jahre erneuerte der neu erwählte Bischof von Wallis, Matthäus Schiner, samt der Landschaft, ihr Bündnis mit Bern. (Dieser Bischof hat seinen Erzfeind, Georgen ab der Flüe, unablässig verfolget, und dadurch in der Eidgenoßschaft nicht geringe Unruhen erwekt; wie wir im Verfolg sehen werden.) Mehrers von diesem Mann sehet §. 14. bey der Beschreibung von Glys.

Im Jahr 1506. entstuhnd zwischen Savoyen und Wallis abermal ein Krieg, so daß jeder Theil seine Verbündeten in der Eidgenoßschaft um Hülf anrief. Nun hatte zwar Bern sich ins Mittel geschlagen: Diese Republik schikte ihre Raths-Gesandten so wol in Wallis, als die übrigen Cantons der Schweiz, und vermahnte die leztern, sich des Kriegs nicht zu beladen; weil aber weder anerbottene Vermittelung, noch rechtlicher Entscheid, den Walliserн angenehm war, und die Sachen sich immer kriegerischer anliessen, hielt Bern 3000. Mann für die Walliser in Bereitschaft. Da man sah, daß es Ernst galt, konnten es die unparteyischen Orte der Eidgenoßschaft endlich zur vollkommenen Aufhebung dieser Streitigkeiten bringen.

Im Jahr 1510. traten die Walliser (zuwider dem Bunde Papsts Julius II.) mit den Eidsgenossen, in

neue Vereinigung mit Frankreich; und Ao. 1512. schikten sie dieser Crone Hülfs-Völker.

Ao. 1517. ward der zu Rom gefangene Georg von der Flüe wieder los gelassen; er langte in Wallis, seinem Vaterland, an; und warf sogleich mit seinem Anhang gegen den Cardinal-Bischof von Sitten, seinen unversöhnlichen Feind, die Maze auf; er jagte ihn mit den Seinigen zum Lande hinaus; er verwüstete Kirchen, öffnete Gräber, und begieng die scheußlichsten Gewaltthaten. Eine zweyte Partey war die französisch gesinnte. Die dritte, welche sich die unparteyische nannte, wollte eine Vermittelung treffen; eben so der Kaiser und die Eidsgenossen. Diese Unterhandlungen aber zerschlugen sich immer. Als auch hernach der Cardinal die kaiserliche Acht und den päpstlichen Bann gegen die Walliser wollte kräftig machen, ward er von den Eidgenossen mit Nachdruk daran gehintert.

Ao. 1521. schikten die Walliser dem Papst Leo X., hernach in den Jahren 1522. und 1523. dem König Franciscus I. in Frankreich, Hülfs-Truppen.

Ao. 1528. haben sich Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Freyburg, bald darauf auch Solothurn, mit der Landschaft Wallis eidlich verbunden, daß sie bey dem so genannten alten Glauben steif beharren; und so sie deswegen mit Krieg angefochten würden, einander mit Leib und Gut Beystand leisten wollen. Diese Bündnis ward erneuert und feyerlich beschworen in den Jahren 1533. (†) 1565.

und

(†) Der Eingang des Bundes-Instruments vom Jahre 1533. ist wegen der theologischen Denkens-Art merkwürdig; er lautet so: „In GOttes Na-
„ men, Amen. Dieweil aus GOttes Verhengnuß

„ und

und 1578. Im Jahr 1626. und hernach Ao. 1634. erneuerte Wallis nicht nur mit den Catholischen Orten diesen Bund abermal, sondern beyde contrahierende Parteyen bestätigten mit dem Herzog von Savoyen auch denjenigen Bund, den sie Ao. 1577. mit ihm bereits aufgerichtet; alles aus Mißtrauen gegen die Evangelischen Eidgenossen. Anfänglich geschahen diese Religions-Bündnisse nur zwischen etwa fünf Zehenden der Walliser-Republik, nur mit einigen der Catholischen Cantons; hernach aber verband sich solchergestalt auf das engeste der ganze Walliser-Staat mit der ganzen Catholischen Eidgenoßschaft. In den Jahren 1681. 1696. 1728. und 1756. wurde dieser Bund abermal erneuert, und aufs feyerlichste beschworen.

Ao. 1529. beschlossen die Walliser, denen fünf Catholischen im Cappeler-Krieg begriffenen Cantons zu Hülfe zu kommen. Ao. 1531. schikten sie ihnen würklich 1000. Mann; es hieß aber: *Sero venientibus*

„ und Straff, vonwegen der ersten Menschen Un-
„ gehorsamme und Sünd, die Kraft menschlicher
„ Sinn und Vernunft geminderet, und mit Ver-
„ gessenheit beladen; Also daß die Länge der Zeit
„ die Thaten und Handlungen, so erstlich GOtt
„ zu Lob, und so von Tugenden, von Ehren,
„ und von gemeines Nutzens wegen, ewiger Ge-
„ dächtnuß würdig sind, hinschleissen, und in Ver-
„ gessenheit stellen. Dannoch aber von GOtt wi-
„ derumb ein Hilff der Gedächtnuß verliehen ist,
„ daß man die Thaten und Sachen würdig länger
„ Gedächtnuß in Schrift verfassen, und den Künf-
„ tigen zu aller Zeit erkennen geben mag. Darumb
„ wir ꝛc. „ Sehet Leuens Helvetisches Lexicon, XIXten Theil, Bl. 115. u. f.

bus ossa; denn sie langten erst an, nachdem die entscheidende Cappeler-Schlacht vorbey war.

Ao. 1530. hat Wallis geholfen, die Streitigkeiten, die der Herzog von Savoyen und der dem so genannten Löffel-Bund einverleibete Adel mit Genf hatte, zu *St. Julien* gütlich beyzulegen.

Ao. 1536. haben die Walliser an dem Krieg der Berner, mit Savoyen, auch Antheil genommen: Sie fielen ins *Chablais* ein, nahmen etliche Dörfer und Fleken weg, und baten ihre Bunds-Genossen, daß man ihnen, zur Sicherheit vor den besorglichen Nachstellungen des Herzogs, ihres unruhigen Nachbars, das Eroberte bis auf *Tonon* überlassen möchte. Bern willigte ein, und überließ den Walliseern alles, was sie ob dem Flüßgen *Dranse* erobern würden. Dagegen versprach Wallis die Garantie alles dessen, was die Berner eingenommen hatten; welches Wallis Ao. 1581., da es schien, daß der Herzog neue Bewegungen machen wolle, gegen Bern bekräftigte.

Ao. 1540. schikten die Walliser der Stadt Rothweil 450. Mann Hülfs-Truppen.

Als im Jahr 1555. die Französischen Waffen in Piemont glüklich waren, küzelte die Walliser der Gelust, das ihnen so bequem liegende Augstthal bey dieser Gelegenheit sich zu erwerben. Schon wurden die Anstalten gemacht, und der Auszug geordnet; doch rieth ihnen die Klugheit, von diesem Vorhaben, noch vor desselben Ausführung, der Crone Frankreich Eröffnung zu thun. Es geschah, was sie besorgten: Der König mißbeliebte es ihnen mit freundlichem Ernst; welches die Würkung hatte, daß sie davon abgestanden.

Im Jahr 1568. liessen sich die Walliser mit dem Herzog von Savoyen in Unterhandlung ein, wegen Wiederabtrettung der von ihnen eingenommenen Pläze. Sie erbotten sich, *Evian*, *Abondance* &c. zu restituieren;

die

die Herrschaft *Montey* aber, neben Erlegung 10000. Kronen an die Kriegs-Kosten, (welche der Herzog bis auf 6000. heruntergesezt) für sich zu behalten. Dieser Vergleich ist Ao. 1569. zu Stande gekommen.

Ao. 1600. errichtete Wallis mit der Republik Bündten einen ewigen Bund.

Ao. 1601. schienen die Walliser, sich zu einem Bund mit Spanien gegen Frankreich bereden zu lassen; allein die klugen Vorstellungen der Eidgenossen wußten solches für dieses Jahr zu verhintern.

Seit dem Jahre 1601. bis 1604. aber hat die spanische Faction in Wallis ihr Haupt stark empor gehoben: Die spanische Staats-Bedienten trachteten, sich aller Päße in der Eidgenoßschaft zu versichern, um die Gemeinschaft der spanischen Herrschaften in Italien mit Burgund und den Niederlanden für sich allein offen zu haben. Sie ladeten danahen die Walliser zu eben der Bündnis ein, welche sie in gleicher Absicht mit den 6. Catholischen Orten geschlossen; und waren so glüklich, daß gleich anfangs die Zehenden Goms, Visp, Raren und Brieg hierzu einwilligten. Allein der französische Bottschafter, Herr *de Vic*, und die 4. Evangelischen Städte, sezten sich durch Schreiben stark darwider; gleichwol konnten sie nicht verhintern, daß durch den Bischof Hildebrand Jost, den Lands-Hauptmann und das Dom-Capitel, der Bund zu Papier gebracht worden; jedoch ward zugleich erkennt, diesen Entwurf nicht nur den Lands-Gemeinen, sondern auch dem französischen Gesandten zur Untersuchung zu übergeben; welches sie davon abzuschreken vermochte.

Erst im Anfang des XVII. Jahrhunderts nahmen die Walliser den von Papst Gregorius Ao. 1583. verbesserten Calender an. Die Ursache dieses Aufschubs ist mir nicht bekannt.

In

In den Jahren 1603. 1604. 1605. und 1626. gab es in Wallis hizige Religions-Streitigkeiten. Derselben aber werden wir im folgenden Paragrapho gedenken, wann wir die Kirchen-Geschichte dieser Republik vor uns haben.

Ao. 1618. hat Bern die mit dem Bischof und dem Lande von Wallis habende nachbarliche Bündnis wiederum erneuern, und zu Sitten feyerlich beschweeren lassen.

Ao. 1625. bewilligten die Walliser König Ludwig XIII. ein Regiment; Ao. 1672. Ludwig XIV. etliche Compagnien; und eben diesem König Ao. 1689. ein Regiment anzuwerben, welches noch dermalen in französischem Dienste steht.

Als im Jahr 1626. die Walliser-Clerisey sah, daß den Catholischen in ihren Religions-Händeln gegen die Reformierten alles nach Wunsch von statten gieng, thaten sie einen Versuch zu Erlangung eines Rang-Vortheils des geistlichen über den weltlichen Stand: Beyde Dom-Decanen beklagten sich, daß in den Land-Räthen und Gemeinen der Lands-Hauptmann gleich nach dem Bischof genennet werde, welches sie nicht länger gestatten könnten, ꝛc. Die Land-Räthe aber, welche behaupteten, daß beyde (der Bischof und der Lands-Hauptmann) die Häupter der Republik wären, haben sie in ihrem Begehren ab- und zur Ruhe gewiesen.

Im Jahr 1639. entstuhnd ein hartes Mißverständnis zwischen den Standes-Räthen in Wallis, und den Capitularen des Stifts, wegen einer neuen Bischofs-Wahl: Als Bischof Bartholomäus auf der Flüe nach kaum jähriger Regierung an einer seltsamen Krankheit, die man für eine Vergiftung hielt, gestorben, fanden sich die Abgesandten der 7. Zehenden zu Sitten ein, um sich wegen eines neuen

Bischofs

Bischofs mit den Capitularen zu vergleichen; weil aber leztere, zum Nachtheil der Landes-Freyheit, in die weltliche Regierung abermal zu weit greifen wollten, ward aus denen vier, welche die Dom-Herren vorgeschlagen, von den Standes-Räthen keiner begnehmiget. Die Versammlung gieng unverrichteter Sachen, mit gegenseitiger Erbitterung, aus einander. Nach etwa einem Monat bedachten sich die Dom-Herren eines bessern; sie nahmen der Standes-Räthe Vortrag, wie sie denselben zu Beschirmung ihrer Rechte verfaßten, in Freundlichkeit an: Herr Adrian von Riedmatten ward mit allgemeinem Froloken zum Bischof erwählt.

Ao. 1659. gegen dem Ende des Rapperschweiler-Krieges waren die Walliser gerüstet, denen fünf Catholischen Orten mit etlich hundert Mann zu Hülfe zu ziehen; allein die strenge Kälte nöthigte ihre Truppen, nachdem etliche von ihnen auf dem Marsch erfroren, zurükzukehren.

Ao. 1688. erhoben sich zwischen Bern und Wallis allerley Mißverstandnisse, auch March-Streitigkeiten; es war nicht möglich, in verschiedenen Gesandtschafts-Conferenzen dieselben gütlich beyzulegen. Bey diesen Umständen ermahneten übrige Löbl. Cantons beyde streitende Parteyen, entweder sich durch Schiedrichter zu vergleichen, oder nach dem Inhalt der Bünde, durch einen Rechts-Spruch die Sache entscheiden zu lassen. Bern erbat hierzu zwo Standes-Personen von Zürich und Basel; Wallis ein Standes-Haupt von Uri und eines von Solothurn. Diese Schiedrichter haben mit den Deputierten beyder Parteyen sich auf die streitigen Pläze erhebt; sie haben so wol auf dem Gemmi-Berg, als auch an den beyden Ufern des Rhodans, alles in Augenschein genohmen, den Grundriß wegen dem Sanatsch-Berg untersucht, in verschiedenen Conferenzen

beyder

beyder Republiken Deputierte verhört, und einen Vergleich zu Papier gebracht.

Ao. 1712. gab es in Wallis innere Unruhen, wegen denen, den fünf Catholischen, mit Zürich und Bern im Krieg begriffenen Cantons, vom Landvolke zugeschikten tausend Mann Hülfs-Völkern, die bald wieder ganz mißvergnügt heim kamen. Die Stadt Sitten schikte einige Artillerie in das untere Wallis. Bern verlangte von Wallis die im Bunde stipulierten Hülfs-Völker, und durfte den Zuzug zu den fünf Cantons für eine widerrechtliche Feindseligkeit ansehen. Die Walliser waren über beyde Extrema so streitig und hizig gegen einander, daß einige Standes-Häupter nach Sitten zu flüchten sich genöthigt sahen.

In den Jahren 1701. 1734. 1752. und 1760. sind bey denen vorgefallenen bischöflichen Wahlen die beyden Zehenden Sitten und Gombs in Mißhelligkeit gegen einander gerathen, weil jeder dabey den Vortritt ansprach. Dergleichen Rang-Streite gab es schon in dem vorigen Jahrhundert; und so wird es vermuthlich noch länger währen. Die Abgeordneten des Zehenden Gombs haben bey den Bischofs-Wahlen Ao. 1734. und 1752. den Rang genommen; und in der Wahl von Ao. 1760. hat ihn der Bürgermeister von Sitten wieder gehabt.

Das Band, welches zwischen der Republik Wallis und den Löblichen XIII. Cantons besteht, ist weiter, als dasjenige zwischen denselben, und zwischen dem Abbt- und den Städten St. Gallen und Biel. Es ist also dießfalls ein Unterscheid unter den zugewandten Orten: Die eben benannten sind *Socii*, die andern aber nur *Confœderati Helvetiorum*, welche nicht zu den gewöhnlichen, sondern blos zu ganz ausserordentlichen Tagsazungen beschrieben werden. Auf eine solche im Herbstmonat Ao. 1763. zu Baden gehaltene

haltene Tagsazung ward auch Wallis eingeladen, und ist durch einen Gesandten erschienen. (Sehet I. Th. dieser Staats-Geographie Bl. 209.)

§. 9. Das ganze Walliser-Land ist der Römisch-Catholischen Religion zugethan, und macht das Bistum Sitten aus; wovon an seinem Ort Meldung geschehen wird. Der Walliser ist eifrig, und von Herzen catholisch; dieses dient ihm zu keinem Vorwurf. Nichts ist unvernünftiger, als eine kaltsinnige Gleichgültigkeit über diejenige Religion, zu der man sich bekennet, so bald man sie für die wahre hält. Das Gegentheil zeigt ein leichtsinniges und profanes Herz; es verräth öfters einen ungläubigen Heuchler. Das ist aber auf der andern Seite eben so wahr: Je vernünftiger eine Religion ist, je weniger wird sie die Prüfung scheuen, noch unter ihren öffentlichen Bekennern ungläubige Heuchler finden. (†) Ich kehre von dieser Reflexion auf die Walliser-Kirchen-Geschichte zurük: Wann der Christliche Glaube zuerst bey ihnen eingeführt worden, ist dunkel und ungewiß; genug, daß er hier, wie aller Orten, allmählich diejenige Gestalt erlangte, die dem Römischen Stuhl und der heiligen Kirchen-Versammlung zu Trident gefällig war. Bey andrer Länder Abtritt von der herrschenden Kirche blieb Wallis der Catholischen Lehre getreu. Erst in den Jahren 1592. 1603. 1604. 1605. und 1626. gab es Religions-Unruhen unter ihnen, die man in Lauffers Geschichte der Schweizer, XIIten Theil, Bl. 97-100.

(†) Warum giebt es zu Madrit mehr Atheisten, als zu Paris? Warum zu Paris mehr Deisten, denn zu London?

97-100. und 126. item XIVten Th. Bl. 288-299. und anderswo, ausführlich beschrieben findt. Es hat nemlich die Kirchen-Verbesserung auch in Wallis, wiewol später als in andern Gegenden des Schweizerlandes, Freunde gefunden, fürans in der bischöflichen Residenz. Vornemlich hatte der berühmte Thomas Plater die reformierte Lehre in sein Vaterland gebracht, und beliebt gemacht. Bereits hatten zu Sitten und zu Leuk die Protestanten ihre besondern Versammlungen; sie hoften diese Freyheit zu behalten, da der Lands-Friede von Ao. 1551. sie vor aller Religions-Verfolgung sicher stellte; allein Ao. 1592. wurden alle, welche den Römischen Kirchen-Dienst nicht öffentlich üben wollten, aus dem Lande verwiesen. Ao. 1600. hat Wilhelm Bucanus eine Reise in Wallis gethan, die Reformierten in ihrem Glauben zu stärken. Und da die Römisch-Gesinnten, Priester und Capuciner einlassen wollten, beriefen die Reformierten einen Prediger *Jaquemont* von Genf. Das gab bey beyden Theilen grosse Verbitterung; und endlich mußten die Reformierten untenliegen; sie wurden in den Jahren 1604. und 1607. (nachdem sie schon lange zuvor aller Ehrenstellen unfähig gemacht worden) abermal aus dem Lande gejagt. Ja der Bischof wollte nicht einmal erlauben, daß die Jugend ausser das Land zur Unterrichtung geschikt würde; daher kam es, daß man Cisterzienser- und Urseliner-Frauen zu Unterweisung der Töchter, und hernach Jesuiten zum Besten der Knaben ins Land berufen hat. Ao. 1626. gieng auf Anstiften des päpstlichen Stuhls das Wüten wider die Reformierten von neuem an: Der Bischof brachte es dahin, daß auf einem Landtage zu Sitten erkennt wurde, daß nicht nur alle Evangelischen Lands-Kinder, sondern auch alle fremden Gewerbs-

Handwerks-

Handwerks- und Arbeits-Leute, entweder sich zum Römischen Glauben bekennen, oder das Land auf ewig meiden sollten. Viele, getreu ihrer Ueberzeugung, nahmen den traurigen Wander-Stab in die Hand; die mehrern aber zogen Gemächlichkeit und Ruhe dem Frieden des Gewissens vor, und bekehrten sich zur Römischen Lehre. Diese Verfolgungen sind über die Hälfte des vorigen Jahrhunderts fortgesezt worden, bis daß alle Reformierten völlig vertrieben waren. Solchergestalt hat die Obermacht der Catholischen Religion in Wallis den Sieg behauptet, und aller fremden Ketzerey den Eingang verpicht. (†)

(†) Bey dieser und einigen ähnlichen Stellen, wo von den Progressen der Römisch-Catholischen Lehre geredet wird, machte mir einer meiner Freunde die Bedenklichkeit, daß gewisse Ausdrüke (fürraus Bl. 66. und 67.) meinen werthgeschäzten Mit-Eidsgenossen, die sich zu derselben bekennen, vielleicht zu hart, und gleichsam beleidigend vorkommen möchten ꝛc Ich glaube, diese wolgemeynte Sorgfalt gehe zu weit; denn weil jeder seine eigene Religion für die wahre, alle andern aber, insofern sie seiner widersprechen, für irrig hält, so müßte schon diese Meynung selbst eine Beleidigung seyn. Welchem Vernünftigen kann dieses in den Sinn kommen? Damit aber aller Mißdeutung möglichst vorgebauet werde, so erkläre ich mich gegen meine wertheften Mit-Eidgenossen: Daß ich niemanden, darum, weil er anderst denkt, als ich, im geringsten zu beleidigen begehre; daß ich die Rechtschaffenheit, die Tugend, in jeder Secte, und allenthalben, hoch schäze, wo ich sie antreffe; daß ich

§. 10. Laßt uns zu einem angenehmern Schauspiel fortschreiten! Laßt uns einen ehrfurchtvollen Blik der Betrachtung thun auf dieses Landes Berge und Gletscher, welche ein so majestätischer Schauplaz der Weisheit und Güte des Schöpfers sind! Wir müssen uns aber, wegen gar zu grossem Reichtum des Stofs, der möglichsten Kürze befleissen.

Wir wollen diejenigen Berge, deren grösserer Theil noch in dem Canton Bern enthalten, und in der Topographie dieses Cantons beschrieben worden, vorbeygehen. Wir wollen den Ao. 1714. geschehenen schreklichen Berg-Fall des so genannten Diablerets, der im ersten Theile dieser Geographie, Blat 824., in

ich folglich meinen Catholischen Mit-Eidsgenossen, der treu und redlich ist, mit eben der brüderlichen Zärtlichkeit liebe, wie den Protestantischen von gleich gutem Moral-Character! Dieses sind meine aufrichtigen Gesinnungen; nach denselben beliebe man die Ausdrüke eines freygebohrnen Republicaners, der *Scapham* gerne *Scapham* heißt, zu beurtheilen. Laßt uns billig seyn gegen einander! Da die heutigen Catholiken in Frankreich von der Parisischen Blut-Hochzeit mit gerechter Verabscheuung reden; warum sollte ein Evangelisch-Reformierter bey einem Veltliner-Mord, und allen ähnlichen Begebenheiten, nicht die gleichen Empfindungen äussern dörfen? Der Verfolgungs-Geist ist in allen Religionen äusserst häßlich; wiewol ich aus Liebe zur Wahrheit gestehe, daß (nach meinem Bedünken) die Intoleranz eines Catholiken mehr Mitleiden, die aber eines Protestanten mehr Zorn und Härte verdienet; denn wie viel verzeihlicher ist es, zu irren, als seinen eigenen Grundsäzen entgegen zu handeln.

in Scheuchzers *Orographia Helv.* pag. 138-141. und in Gruners Beschreibung der Schweizerischen Eis-Gebirge, I. Theil, Bl. 188. 189. 190. genau beschrieben wird, nicht weiter erwähnen.

Wir begeben uns von daher gegen Norden, in ein Thälchen, das dem kleinen Strome Morgia den Ablauf in den Rhodan giebt. In diesem Thälchen findet man schönen weissen Alabaster.

Von da kömmt man über Sitten nach St. Leonhard. Daselbst läuft ein von dem Fusse des Berges Ravin entstehendes kleines Thal gegen Süden. Hinter diesem Berge liegt ein weit laufendes Eis-Thal, welches Läste von Schnee und Eis in seinen Vertiefungen aufbehält; es ist mit dem schönsten hangenden Eis-Schrunde, wie mit Tapeten, bedekt. In diesem Thale ist ein gutes Silber-Erzt.

Von St. Leonhard kömmt man über eine mit dem schönsten Weinwachs gezierte Gegend nach Sieder, zu gewaltigen Schnee-Gebirgen; wovon eines (ohne Zweifel, weil es nur den Gemsen nnd Steinböken ersteiglich ist,) das Steinbok-Horn genennt wird. Aus seinen und andrer benachbarter Berge Eislagen entsteht der Sieder-Bach.

Im Weitergehen trift man von neuem solche Thälchen, mit eben dergleichen Bergen an, aus welchen zwey Bäche herunterstürzen, und nach vielen schönen Wasser-Fällen dem Rhodan zueilen. Gegen Mittag hängt ein mächtiger Eis-Schrund durch die Oefnungen der Berge hinunter, und senkt sich durch die schönsten Eis-Zaken gegen das Thal. In dieser Gegend giebt es Bley-Erzt.

Von daher kömmt man nach Torteman, welches gerade gegen dem Fleken Leuk hinüberliegt. Daselbst sieht man das von dem Dala durchströmte Badner-Thal, unten an dem hohen, dreyspizigten Geinmi-Berg.

Dieses Thal ist nicht nur wegen des darin befindlichen Gold-Erztes, sondern vornemlich wegen seiner mineralischen Wasser-Quellen und dem berühmten Leuker-Bade merkwürdig; welches wir an seinem Ort, so viel zu unserer Absicht dienet, beschreiben wollen. Zwo Stunden davon öfnet sich das Letsch-Thal.

Obenher dem Dorfe Raron ist der Eingang in ein frisches Thal, welches der Bietsch-Bach durchströmt, der von dem Bietschhorn seinen Ursprung hat, das mit ewigem Schnee bedekt bleibt. Obenher Germa öfnet sich ein andres Thal, durch welches ein Gletscher-Bach mit Ungestüm hinunterfällt; 2. Stunden obenher kömmt man zu einem dritten Thal, welches auch von einem solchen Wasser durchloffen wird. Diese Thäler schliessen sich oben gegen Norden an der grossen Berg-Streke mit den hohen Fels-Firsten Lamera, Lohner und Bietschhorn. Zur Linken dieses Thals liegt das Briger- oder Gliser-Bad; dessen an seinem Ort wird gedacht werden.

Bey Naters eröfnet sich das Kletsch-Thal, durch welches sich der Massa-Bach mit vielem Gebrülle und in schönen Wasser-Fällen über schrofe Felsen hinunterstürzt. Aus dortigem Eis-Schrund entsteht ein beträchtlicher See, der, nachdem er eine Stunde sich durch die Berge hindurchgedrängt, obenher Naters zum Vorschein kömmt, und sehr anmuthig in die Augen fällt. Von Brig weg spielt er mit schönen Farben in einander. In eben diesem Thale, gegen die Landschaft Bern, ist unlängst ein reicher Crystall-Hafen entdekt worden. Nicht weit von da liegt das Vieschen-Thal, wo ehemals das bekannte Vieschen-Bad war, welches durch einen mächtigen Bergfall bedekt worden. Von da läuft ein weitläuftiges Fels-Gedränge, dessen Firsten beständig mit Schnee bedekt sind, bis an den Furka.

Dieser

Dieser grosse und ansehnliche Berg ist das westliche Ende des Gotthards, und giebt den Paß von Wallis nach Uri. Er ist über das Dorf Urseren 2040., über Altorf 4000., und über das mittelländische Meer (nach Cassinis Ausrechnungen) 8376. Schuh erhöhet. Nach Michaelis-Tag ist er gegen Mitternacht 2669., gegen Mittag aber 2522. Klafter über das Meer erhoben. Auf seinem Gipfel, gegen das Walliser-Land, zeigt sich ein schöner kleiner Gletscher; unten aber, zwischen seiner Vertiefung, welche einer weiten Grotte gleich sieht, befindt sich der Rüken dieses Felsen mit einem sehr steilen und hangenden Gletscher von hoch aufgethürmten Eis-Schollen auf das prächtigste, wie mit Tapeten, bekleidet. Unten an demselben liegt eine ungeheure Eis-Masse, wie ein Brod gestaltet, etlich 100. Schuh hoch, und in ihrem ganzen Klumpen aus purem Eise zusammengesezt. Auf dem Furka giebt es Crystallen; und es ist bereits §. 6. bemerkt worden, daß aus demselben der Rhodan-Fluß entspringt. Die Scheuchzersche Beschreibung dieses Berges sehet im zweyten Theil seiner Natur-Geschichte des Schweizerlandes, Bl. 152. 153. 154.

Laßt uns nun von der nordlichen Berg-Kette des Walliser-Landes zu der südlichen hinübergehen, die diese Landschaft von Savoyen und Meiland scheidet, und ebenfalls aus erstaunlichen, fast ununterbrochenen Eis-Gebirgen zusammengesezt ist.

Diese Gebirge, bis zu dem grossen St. Bernhards-Berge, werden insgemein die Savoyischen Gletscher, oder *Glaciers du Faucigny* genennt. Ihre nordliche Seite gehört der Landschaft Wallis zu; die südwestlichen aber sind die Savoyischen Gebirge. Gegen Wallis sezen sich dieselben mit dem *Val de Lie* und *Campeiry* fort, über *Servant*, *Fiuio*, *Trient*,

Yfert, bis nach *Val Farrefort*; sie gehen von den *Montagnes maudites* bis zu dem grossen St. Bernhards-Berge, der auch noch zu ihnen gehört, und scheiden die Augstthaler von den Unter-Wallisern. Diese Kette von Eis-Gebirgen hatte ehemals den Namen der Penninischen Alpen; und obwolen sie zum theil noch zu den Helvetischen Gletschern gehören, wollen wir sie (Weitläuftigkeit zu vermeiden) vorbeygehen, (†) und uns auf den St. Bernhards-Berg begeben, mit welchem sie sich enden.

Dieser grosse Berg ist ein scheußlich hohes, aus vielen besondern Firsten zusammengesetztes Gebirge, das mit beständigem Schnee bedekt liegt; über welches man zwar, zur Sommer- und Winters-Zeit, zu Fuß und zu Pferde reisen kann. Von der obersten wandelbaren Höhe desselben, wo das Kloster liegt, (dessen wir §. 20. gedenken werden) thürmen sich noch viele erstaunliche und unbesteigliche Schnee-Firsten in die Höhe. Die dortigen Schnee-Schlipfen sind sehr gefährlich; wann sie fallen, so zittert das ganze Thal Pennina. Ein Reisender muß Sorge tragen, auf keine Weise die Luft zu erschüttern; und sich enthalten, laut zu reden.

Von da geht eine mächtige und fürchterliche Kette von Eis-Bergen, den Walliser-Grenzen nach, gegen Aufgang, und scheidet diese Landschaft von dem Meiländischen. Ihre Länge hat bey 20., und das dazwischen sich durchdrängende Eis-Thal aufs mindeste 14. Stunden.

Bey Martinach öfnet sich ein weites Thal südwerts, welches sich in seiner Mitte in zwey andere theilt, die von dem Dranse-Strome durchflossen werden; das erstere

(†) Gruner beschreibt sie im ersten Theile seines belobten Werks, Bl. 206-220.

erstere derselben wird das Baganien-Thal genennt. Am Fusse des Bernhards sammelt sich ein See von dem ablaufenden Schmelz-Wasser, (*La Golie de la Vaſſü*) der dem Dranse-Strom den Ursprung giebt. An dem Fusse des Fenestra liegt ein zweyter See, *Chermontana* genennt; aus welchem der zweyte Theil dieses Stroms entspringt.

Bey Sitten öfnet sich das Urens-Thal, von dem Vesonsa und der Brone durchströmt, die an den Gebirgen des Neinda ihren Ursprung nehmen. Dieser Gletscher fällt von einem greßlichen Eis-Thale in Gestalt einer Eis-Wand hinunter. Bey Cipis sieht man ein andres Thal gegen Süden sich öfnen, welches durch die Gebirge des Matten-Bergs (†) geschlossen wird. Der Usenz-Strom durchfließt dasselbe, und nihmt seinen Ursprung aus den Schnee-Busen und Gletschern dieser Gebirge, die aus dem hinter ihnen hindurchschleichenden grossen Eis-Thale in scheußlichen Stüken herunterfallen, und wie Ruinen einer Mauer anzusehen sind.

Bey Visp sieht man das Muota-Thal sich südwerts öfnen, und in drey andere zertheilen, die der Visp-Bach durchströmt, welcher aus dem Matten- und Saß-Berg, insbesonder aber von dem Sasser-See, der sich an des Berges Fusse sammelt, entspringt.

Bey Brig öfnet sich ein Thal, von dem Saltina-Bach durchströmt, welches sich in das kleine Gantor-Thal verliert. Benannter Bach fließt aus dem kleinen Brodel-See des Simpel-Bergs.

(†) Dieser hohe Berg hat sich im Jahr 1595. sechs Schuh weit von einander gelassen, und den darüber in Italien gehenden Paß so gefährlich gemacht, daß man eine Brüke über denselben hat bauen müssen.

Bey Arnen, gegen Süd-Ost, sieht man das Binna-Thal, durchströmt vom Binna-Bach, der sich aus dem zusammenfliessenden Schmelz-Wasser der Berge Albrün, Gries-Berg und der Lepontiner-Alpen sammelt.

Endlich öfnet sich noch, südostwerts, das kleine Eginen-Thal, nebst dem Geren-Thal. Beyde grenzen an die grossen Lepontiner-Alpen.

Diese ganze Gletscher-Gegend ist beynahe die gröste in der Schweiz. Die Gebirge sind sehr hoch und fürchterlich, mit ungeheuern Lasten von Schnee beständig bedekt; sie stehen weit von einander; die dazwischen liegenden Thäler sind erstaunend tief, mit gräßlichen Klumpen von Eise aufgehäuft, und machen von Abend gegen Morgen mit einander vereint ein Thal von 6. Stunden breit, welches wegen den hervorragenden Fels-Schrofen bald Erhöhungen, bald Vertiefungen hat, und von zwischenstehenden Bergen oft entzwey geschnitten wird. Wilde, ausser den darüber gehenden Strassen meistens unzugängliche, unbewohnbare Gegenden, wo ausser Schnee, Eis und kahlen Felsen sonst nichts zu sehen ist! - - Es giebt Wege, wo grausame Spälte zum Vorschein kommen, wo man sich mit Laden Brüken machen muß: Da kann man keinem andern Wegweiser, als dem Echo folgen; welches, wann man ruft, von dem Orte her antwortet, wo man durchgehen muß. - - Wer in den schwülsten Sommer-Tagen sich in diesen Gegenden befindt, gläubt sich in das entlegenste Norden versezt. - - - Hier suchen nichts als wilde Thiere und fürchterliche Raub-Vögel ihren Aufenthalt; von Menschen ist keine Spur zu sehen. Alles Scheußliche scheint gleichsam zusammengetragen, und die schöne Natur gänzlich erstarrt!

Diese wahre Abschilderung leidet gleichwol (nemlich für das Auge des erstaunten Reisenden) ihre Ausnahmen; indem an dem prächtigsten Colorit dieser Berg- Eis- und Schnee-Massen, an perspectivischen Prospecten, an schönen Wasser-Fällen, -- (wovon bereits Beyspiele angebracht worden) kein Mangel ist. Nur noch ein einiges wollen wir zum Beschluß dieser Materie anführen: Einer der schönsten und grösten Eis-Schründe und Ausflüsse eines Eis-Thales ist in dem Thale Bagnes, an dem Fusse des grossen Bernhards: Derselbe stellt ein prächtiges Amphitheater von ewigem Eise vor, in welchem sich das Eis, wie eine Wand, aufs mindste 300. Schuh hoch erhebt, und stuffenweise zurükweicht; es stellt eine Treppe vor, an deren die Schichten so viele Stuffen ausmachen, die in der schönsten Ebenlage immer zurükweichend fortlaufen; jedoch so, daß die Stuffen oder Schichten nicht allezeit gleich senkelrecht abgeschnitten sind, sondern sich wurmartig krümmen; und die Schichten nicht immer von gleicher Höhe, insgemein aber jede 7. bis 8. Schuh dicht sind.

So viel mag hier von den Bergen und Gletschern des Walliser-Landes genug seyn! Wer ausführlichere Beschreibungen davon verlangt, der lese, nebst Scheuchzer, vornemlich Gruners I. Th. seines schönen Werks von den Schweizerischen Eis-Bergen, Bl. 186-237.; wovon dieser Paragraphus ein kurzer Auszug ist.

§. 11. Die Landes-Sprache ist verschiedenlich. In den obern 5. Zehenden des Landes wird teutsch; in dem Zehenden Siders und Sitten aber, so auch im obern und ganzen untern Wallis, wird schlecht französisch, auf den hohen Bergen von Unter-Wallis aber meistens teutsch geredet; doch befleißt man sich in beyden Theilen des Landes, und vornemlich

lich in der Haupt-Stadt (Sitten), teutsch, französisch, italiänisch und lateinisch, so wol zu verstehen, als zu sprechen, weil man dieser Sprachen im Umgange mit den benachbarten Einwohnern der Cantone Bern und Uri, auch Savoyens, Piemonts und Neilands, nicht wol entbehren kann. (†)

Das Land-Wapen der Republik Wallis ist von einer durch den Mittelpunct gehenden Perpendicular-Linie in zwey Hälften getheilt, nemlich in eine rothe und in eine weisse; in jeder sind drey Sternen, und auf der Perpendicular-Linie ist ebenfalls einer. In dem Land- und Canzley-Sigel ist das gleiche Wapen, mit der Umschrift, *S. Reip. Patrie Vallesy.* Die Staats-Bedienten, Läufer ꝛc. tragen Mäntel und Röke von weisser und rother Farbe, gerade hinunter. Das Land hat kein gemeines, sondern jeder Zehenden ein eigenes Panner, nebst einem Pannerherrn.

§. 12. Die Republik Ober-Wallis besteht aus 7. Theilen, welche Zehenden, *Centæ*, *Centenæ*, *Desenæ*, *Dizains*, genennt werden. Sechs dieser Zehenden haben eine democratische; der 7te aber, nemlich die Stadt Sitten, hat eine aristocratische Staats-Verfassung. Jeder Zehenden schikt seine Bevollmächtigten auf die allgemeine Landes-Versammlung, welche der Land-Rath genennt, und jährlich 2. mal, nemlich im Mey und Christmonat, auf dem Schlosse *Majoria* in Sitten angestellt wird. Die Zusammenberufung geschieht durch den Landes-Hauptmann, welcher auch die Umfrage hat; den Vorsiz aber hat der Bischof zu Sitten. Dieser Land-Rath

besorget

(†) Oberhalb Leuk ist die Landes-Sprache teutsch, unterhalb französisch. Ueberhaupt articulieren die Walliser nicht beym besten, und haben viele, Fremden unverständliche Idiotismos.

besorget die gemeinen Landes-Angelegenheiten zu Friedens- und Kriegs-Zeiten, erwählet die Lands-Beamten, entscheidet die Rechts-Sachen, welche durch die Appellation aus den Zehenden dahin gelanget sind, gänzlich; giebt fremden Gesandten Gehör; u. s. w. Jeder Zehenden hat sein Haupt, welches entweder Meyer oder Castellan genennt wird; auch seine besondere Regierung und Gerichtsherrlichkeit. Es besteht aber das Gericht eines jeden Zehenden aus dem Zehenden-Richter und 12. Beysizern, welche über die Civil- und Criminal-Sachen urtheilen. Unter-Wallis wird durch Landvögte und Castellanen regiert; wie wir an seinem Ort sehen werden.

Was den Kriegs-Staat betrift, so erwählt der Land-Rath einen General, einen Obrist ob dem Flüßgen Morse, nebst einem Obrist-Schüzen-Hauptmann und Zeugherrn, welche diese Stellen lebenslänglich behalten. Ueberdas hat jeder Zehenden einen eignen Pannerherrn und Zehenden-Hauptmann: Diese haben zu den Kriegs-Geschäften ihre eignen Räthe; sie theilen die Mannschaft in Compagnien ab, und sezen Officiers darüber.

In Unter-Wallis werden von dem Land-Rath zween Obriste aus ihnen erwählt, welche die Obriste unter der Morse genennt werden. Jedes der dortigen 3. Hauptpanner hat seinen eignen Pannerherrn. Jedes Panner stellt in Kriegs-Zeiten so viel Mannschaft, als einer der 7. Zehenden des obern Wallis.

Die Republik besizt auch das Münz-Regale. Der Bischof von Sitten übet es aus, jedoch erst nach zuvor erlangter Einwilligung der Zehenden; welche das Recht haben; durch den Land-Rath die Zeit des Münzens, auch die Beschaffenheit und den Werth der Münzen, zu bestimmen.

§. 13. Ich beschreibe nun

I. Das Obere Wallis.

Selbiges macht folgende VII. Zehenden aus:

I.

Der Zehenden Gombs, *Gomesianorum Conventus*, auf französisch *Conches*, ist der oberste im Lande; denn er fängt bey dem Berge Furka und dem Ursprunge des Rhodans an, und besteht in einem hohen Thale, welches auf beyden Seiten des Rhodans sich ungefähr 10. Stunden weit erstreket. Es giebt in demselben Amethisten, Crystallen und Eisen-Erzt. Er wird in die obere und untere Pfarre abgetheilt. Der Zehenden ist volkreich, hat viele fruchtbare Alpen, und guten Wießwachs zur Viehzucht; auch werden hier niedliche, lange dauernde Käse verfertigt. Er hat (gleich andern Zehenden) ein Zehenden-Gericht von 12. Richtern, welche über Civil- und Criminal-Geschäfte urtheilen; ihr Haupt ist ein so genannter Meyer, welcher alle Jahre von der obern und untern Pfarre wechselsweise gesezt wird.

A. In der obern Pfarre bemerke ich

1.) Münster, *Monasterium*, den Haupt-Ort derselben, in welchem auch ihre Versammlungen gehalten werden; er ist mit fetten Wiesen und Aekern umgeben. Die Einwohner dieses Flekens oder Pfarr-Dorfs wurden im Jahr 1416. von den Cantonen Lucern, Uri und Unterwalden, zu ewigen Bürgern und Landleuten angenommen.

2.) Die Pfarre Ober-Wald. Sie hat vielleicht den Namen von dem Holze, das hier häufig wächst, und sich in langen Wäldern den Bergen nach ziehet. Dieser Ort liegt in einer fruchtbaren Alp-Gegend, auf der Nord-

Seite

Seite des Rhodans. Die Häuser sind von Lerchen-Holz erbauet, wovon die Balken auf einander gelegt, und an den Eken in einander gefügt werden; sie sehen sehr russicht aus, weil sie keine Rauch-Löcher haben. Ihre Einrichtung und Figur ist von denen Bauern-Hütten in andern Cantonen der Eidgenoßschaft sehr unterschieden. Auf der einen Seite dieses Dorfs stehen die Wohn-Gebäude, auf der andern aber eine Art Vorrath-Häuser, die seltsam aussehen, den Besizern aber Nuzen bringen, indem sie ihr Getreid, Reis, Buchweizen, Gersten, Heu, Emd, Käse, und andere Victualien darin aufbehalten, und durch ihre Structur (welche in Scheuchzers Natur-Geschichte des Schweizerlandes II. Th. in der vierten Berg-Reise Bl. 112. und 169. abgezeichnet ist, und beschrieben wird,) vor Ratten, Mäusen und anderm Ungeziefer sicher bewahren, auch dem darinn befindlichen Vorrath den nöthigen Durchzug der Luft gestatten. Es giebt in dieser Gegend viele Crystallen, mit welchen bisweilen starker Handel getrieben wird. Die Einwohner dieses Flekens oder Pfarrdorfs wurden Ao. 1416. von den Cantonen Lucern, Uri und Unterwalden, zu ewigen Bürgern und Landleuten angenommen. Ao. 1419. ist dieser Ort in den damaligen Lands-Unruhen abgebrannt worden.

Jenseits Ober-Wald liegt das Dorf **Unterwalsen**, in einem kleinen Wald von Lerchen-Bäumen. Hinter demselben öffnet sich das Thal in ein Neben-Thälchen, durch welches der **Elmi-Fluß** ab-, und in den Rhodan fließt. Hier wächst kein anderes als Lerchen- und Birchen-Holz. Die Einwohner treiben starken Vieh- und Käs-Handel: Viele halten Saum-Rosse und Esel, die sie zum Transport der Waaren über das Gebirge brauchen. Sie reden unverständlich teutsch; sind der Fremden nicht gewohnt, scheu, und über alle massen unreinlich. Ihre Speise ist gedörrtes Fleisch, schwarzes Kleyen-Brod, Reis, u. dgl.

Ihr

Ihr Trank; kaltes, schweres, mit mineralischen und Eisen-Theilen vermischtes Wasser; die Reichen trinken schlechten italiänischen oder Land-Wein.

3.) Die Pfarre Ober-Gestelen. Das Dorf Ober-Gestelen oder Gestilen, auch Gestenen, *Castellio superior*, *Chatillon*, liegt zur Rechten des Rhodans, am Fusse des Grimsel-Berges, der Wallis von dem Bernerschen Hasli-Thal scheidet. Nach Scheuchzers Observationen liegt dieser Ort tiefer als der Furka 2080., als der Gotthard 1400., als Urselen und Tavetsch 40 Schuh, oder in gleicher Höhe; höher aber als Ayrol 520., Stäg 2800., Zürich 1520. Zürcher-Schuh. Nach Mariotte ist die senkelrechte Höhe über dem mittelländischen Meer 3306., und nach Cassini Rechnung 4110. Pariser-Schuh. Ao. 1720. hat eine Schnee-Laue hier grossen Schaden gethan.

Nahe bey Gestilen stuhnd ehedem ein kleines Frauen-Kloster; jezt Im Loch genannt.

4.) Die Pfarre Lax, oder Laax. Unterhalb dem Dorfe dieses Namens stossen die mittägigen und mitternächtigen Walliser-Gebirge zusammen; also daß dem Rhodan kaum so viel Plaz gelassen wird, als zum Durchfluß nöthig ist. Im Fall der Noth könnte diese Berg-Enge mit sehr wenig Mannschaft unüberwindlich gemacht werden. Ao. 1744. liessen sich etliche Capuciner hier nieder; da sie aber mit der Pfarre Aernen in Streit zerfielen, machten sie sich wieder fort.

5.) Die Pfarre Ulrichen. Das Dorf dieses Namens ist durch zwo Schlachten bekannt; eine Ao. 1211., die andere Ao. 1419. Zur Erinnerung der erstern stehen auf der grossen Matte ausser dem Dorf drey grosse hölzerne Creuze; wovon das mittlere folgende Aufschrift hat:

Im jahr 1211 ward Herzig
Bärchtold vo Zäringe geschlagen.

Die

Die zweyte Schlacht geschah Ao. 1419. in dem Krieg zwischen dem Bischof von Sitten und den Landleuten, als die Berner mit Beyhülf der Freyburger, Solothurner und Schweizer denen von Naron gegen die Walliser zu Hülfe zogen, und leztern etliche Dörfer verbrannten. Nach den Chroniken, haben die Walliser beyde mal obgesieget.

6.) Die so genannte **Grafschaft**, welche von ihren ehemaligen Besizern, denen von **Granìola** oder **Grengiols**, **die Grafschaft Graniola oder Grengiola** geheissen, sich aber von denselben frey gekauft hat. Sie besteht aus den Dörfern **Grengiols**, **Büel** oder **Biel**, (so eine eigene Kirche und Pfarre hat) **Rizigen** (dahin pfarr-genössig) **Glurigen**, **Blizigen**, **Wald** und **Selbigen**, (wo es eine Eisen-Schmiederey hat, deren grosse Hämmer von einem Bach getrieben werden; dessen Fall, vermittelst eines vornen weiten, hinten engen Rohrs, der Schmiedten statt des Blaswerks dienet.) Die Einwohner dieses Bezirks leben jezt nach den Sitten und Satzungen des Landes Wallis; sie sezen in Civil-Sachen ihre eigenen Richter, deren Haupt der **Ammann** genennt wird; in Malefiz-Sachen aber unterwerffen sie sich, als Zugehörige des Gomser-Zehendens, dem Gericht zu Aernen.

Von Lax hinweg gen Graniols geht man über eine grosse gewölbte Brüke, von fürchterlicher Höhe; indem der einige grosse Bogen vom Schlußstein bis ins Wasser 93. Schuh hoch ist; die Länge von einem Grund zum andern mag (dem Ansehen nach) der Höhe gleich kommen. Nicht weit von dieser merkwürdigen Brüke giebt es Eisen-Minen. Man findet auch in dieser Gegend grosse und kleine Pyrites, nebst unzählig vielen aus den Felsen hervorragenden Granaten.

Nahe bey der Brüke ist das Dörfgen **Müllibach**, woher der im 16ten Jahrhundert berühmte **Matthäus Schiner**, Cardinal und Bischof von Sitten, gebürtig war.

Von Lax kömmt man auf einem gefährlichen Wege über die Vorgebürge des Antonien-Berges, wo man bey jedem Tritt förchten muß, über die grausamsten Abschüsse in den wilden Rhodan herunter zu stürzen. Dieser Weg ist an vielen Orten nicht 2. Fuß breit; das Wasser stürzt mit solcher Heftigkeit über die Felsen, daß ein grosser Theil desselben wie eine Wolke empor steiget, und, wann nur ein schwacher Wind bläst, den Vorbeyreisenden zwingt, die Augen zu schliessen.

7.) Das Agaren- oder Gerenthal, *Agerana Vallis*, aus welchem der Fluß Elen zwischen hohen Bergen hervorkömmt, und dem Rhodan viel Wasser zuführt. Es gehörte ehemals mit allen seinen Rechten den Edeln von Arnen, oder *Aragno*, von welchen sich die Einwohner frey gekauft, und nunmehr einen eigenen Ammann und Richter haben.

B. In der untern Pfarre sind:

1.) Aernen, *Aragnum*, welcher schön gebauete, gemauerte, und mit Schiefer bedekte Häuser hat, da sonst in Ober-Wallis die Häuser meistens nur hölzern, und die Dächer mit Schindeln von Lerchen-Holz beleget sind. In diesem Fleken hat der ganze Zehenden sein Rathhaus und Hochgericht; es werden auch hier die Zehenden-Zusammenkünften gehalten. Dieser Ort ist ziemlich groß; er liegt auf einer schönen, fruchtbaren und grasreichen Höhe.

Gen Aernen ist ein kleiner Ort pfarrgenössig, der auf dem Deisch-Berg, *Mons Dei*, einer Anhöhe, welche den Zehenden Gombs von Mörell scheidet, liegt; danahen hat das Siegel des gemeldeten Zehendens zur Aufschrift: *Sigillum Communitatum à Monte Dei superius.*

2.) Die Pfarre Fiesch, oder das Fiescher-Thal.

Fiesch, (Viesch.) Ein grosses Dorf; liegt tiefer als Gestilen 640., als die Furka 2720., Ursern 680., Gotthard 2040., höher aber als Altorf 1280. Schuh.

3.) Die

3.) Die Pfarre Nieder-Wald. Das Dorf dieses Namens ist in dem Krieg des Jahrs 1419. abgebrannt worden.

4.) Die Pfarre Belwald.

5.) Die Pfarre Binn oder Bünn, oder das Binner-Thal, woselbst der Fluß Binn oder Bünn auf dem Berge Albrunn entspringt. Dieses Thal trägt Eisen-Erzt, welches genuzt wird; wie auch amethistfarbige durchsichtige Crystallen. Hier werden die besten Käse des Landes gemacht.

§. 14. II. Der Zehenden Brüg oder Brig, *Conventus Brigianus*, ist unter den 7. Zehenden dem Range nach der sechste. Er hat sich Ao. 1417. mit den Cantonen Lucern, Uri und Unterwalden in ein ewiges Bürger- und Land-Recht eingelassen. Er ist groß, und das ebene Land darinnen ganz fruchtbar; auf den Bergen hat es schöne grasreiche Alpen. In den Jahren 1465. und 1485. hat die Pest diese Gegend stark mitgenommen. Auch dieser Zehenden hat (gleich den übrigen) sein eigenes Gericht, das aus 12. Beysizern besteht, deren Haupt Castellan genennt wird.

Zu demselben gehören folgende fünf Pfarren:

A. Die Pfarre Glüs; in welcher zu bemerken:

1.) Brüg oder Brig. Der Haupt-Ort dieses Zehendens, der seinen Namen (wie Scheuchzer und andere dafür halten) von den *Viberis* zu haben scheint; als wollte man sagen: *Viberiga*, oder *Vibercus Vicus*. (Eine ziemlich gezwungene Herleitung!) Brig ist eines der schönsten Oerter in ganz Wallis; es hat aber das allgemeine Erdbeben Ao. 1755. in demselben eine ziemliche Verwüstung angerichtet. Brig liegt unten an dem Fusse des Briger-Bergs; hinter welchem man den hohen und berühmten Berg Simpelen siehet, über welchen von Brig und dem ganzen obern Wallis der Paß ins Herzogthum

Meiland führet; er macht auch die Grenz-Scheidung zwischen beyden Ländern. Obenher ist er beständig mit Schnee bedekt. Der Briger-Berg ist an guten Alpen sehr fruchtbar, und giebt den meisten Einwohnern ihre Nahrung, indem sie viele hundert Stüke Vieh dahin zu Alp schiken. Gerade neben dem Fleken übergiebt die *Saltina* ihr Wasser dem Rhodan, und durchfließt das auf dem Berge liegende Cantor-Thal.

Brig ist ein offner Ort; wenn man ihn aber von Naters her ansiehet, gleichet er einer ansehnlichen Stadt. Er hat schöne grosse Kirchen und viele Thürme. Unter die öffentlichen Gebäude gehört das prächtige, aber nach Gothischer Architectur erbaute Jesuiter-Kloster; es ist ganz von Quader-Steinen aufgeführt, und hat bey dem Eingang (auch hin- und wieder am ganzen grossen Gebäude) aus Stein gehauene Statuen und Verzierungen. Im Jahr 1662. wurden diese Patres allda aufgenommen; und Ao. 1663. ward ein **Urseliner-Nonnen-Kloster** gestiftet.

Neben dem Jesuiter-Kloster ist ein schöner, weiter, besezter Plaz, nebst einer den Fleken hinaufgehenden breiten und langen Gasse. Die Häuser sind theils gemauert, theils massiv steinern; sie sind alle mit einem prächtig schimmernden Silber-Schiefer bedekt, so daß, wenn die Sonne diese Dächer bescheint, sie einen hellen Glanz von sich werfen. Man sieht auch einige prächtige Privat-Häuser, nebst vielen Gärten, in welchen alle Arten von Küchen-Pflanzen wachsen; hin und wieder einige wenige Wein-Reben, Gersten-Aeker und Hanf-Boden. Der Einwohner meiste Güter aber bestehen in Wiesen und Alpen. Obst giebts hier aller Gattung; auch sehr viele Kirschen- und Castanien-Bäume. Brenn-Holz haben sie zur Nothdurft kaum genug. In dieser Gegend, jenseits des Rhodans, unweit Brig, hat es Silber-Erzt und Lavez-Steine. Brig liegt tiefer als Gestilen 1480., als Viesch 740., Furka 3560., Gotthard 3480., Ayrol 960., höher

höher aber als Altorf 440, und als Zürich 40x und 80. Züricher-Schuh. (*) Nach Mariotte Rechnung wäre die senkelrechte Höhe des Flekens Brig 1571., und nach Cassini 1740. Pariser-Schuh über das Meer. Zu Brig werden die Versammlungen und Gerichte dieses Zehendens gehalten. Brig hat 2. Jahr-Märkte, auf Antoni- und St. Gallus-Tag. Oberhalb dem Fleken auf einem Hügel soll ehemals ein nunmehr zerstörtes Schloß, In der Hölle genannt, gestanden seyn.

2.) Das Brüger- oder Briger-Bad, welches auch das Glüser-Bad genennt wird, (*Thermæ Brigianæ, Vibericæ,*) liegt eine Stunde unter Brüg, gegen Visp, in einer anmuthigen Gegend. Es ist seiner §. 5. bereits gedacht worden. Es ist von Natur warm, und von sehr heilsamer Art. Dermalen aber wird es, wegen Mangel der Gemächlichkeit, schlecht besucht. Die Quelle liegt unten an einem Felsen. Es ist dabey merkwürdig, daß eine warme und eine kalte Quelle hart neben einander entspringen, die beyde mineralisch sind. Scheuchzer beschreibt die Kräfte und Würkungen dieses Bades in seiner vierten Berg-Reise: (S. seine Schweizerischen Natur-Geschichten, II. Th. Bl. 177-179.) Weil das Briger-Bad nicht weit von dem Rhodan, und in gleicher Höhe mit demselben liegt, so wird es von demselben, wann er austritt, leicht überschwemmet.

3.) Glüs, Glys, Glisa, (†) ist ein wol gebauter lustig liegender Fleken. An der Strasse steht die grosse schöne Kirche Zu Unser Lieben Frauen, wohin viele Wallfahrten geschehen. Es ist die Haupt-Kirche von Brieg, und die Pfarr-Kirche des ganzen Zehendens. Glys ist der Geburts-Ort des in der Walliser-Staats-

(*) Scheuchzers Natur-Geschichte des Schweizerlands, (Nova Edit.) II. Th. Bl. 176.

(†) Scheuchzer sagt: „Vielleicht hat Glys seinen Na-„ men von Ἐκκλησία her; denn hier ist würklich eine schöne „ Kirche.„ (Schweiz. Natur-Geschichte II. Th. Bl. 176.) Das Wörtgen vielleicht ist hier nicht übel angebracht.

Geschichte (§. 8.) berühmten Georgen auf der Flüe, der landflüchtig zu *Vevay* am Genfer-See gestorben, und das Grabmal, das er sich und seiner Familie bauen ließ, nicht hat erlangen können. An der Altar-Tafel seiner neben der Kirche stehenden Capelle ist er mit seiner Gemahlin, 12. Söhnen und 11. Töchtern, in Lebens-Grösse mit folgender Aufschrift abgemahlt:

„ *S. Annæ D. Virginis matri Georgius Superſaxo*
„ *miles av. hanc Capellam edidit Anno Salutis* 1519.
„ *Altare fundavit & dotavit, jure patron. hæredi-*
„ *bus ſuis reſervato, cum ex Margaretha natos*
„ *XXIII. genuiſſet.* „

Eine halbe Stunde von Glys sieht man hier und da Anzeigen von einer langen Mauer und Thürmen, welches eine so geheissene Landwehre gewesen zu seyn scheint. Ob es die von Julius Cäsar, bey Anlas des Auszugs der Helvetier durch dieses Land, in Gallien aufgeführte, oder eine von den Wallisern selbst erbaute gewesen, ist schwer zu entscheiden. Nach den wenigen Merkmalen ist sie von dem Berg bis an den Rhodan hinuntergegangen; und hat also der Paß von dem obern ins untere Wallis vollkommen können versperrt werden.

B. Die Pfarre Naters.

Der Fleken Naters ist alt, groß, und meistens von steinernen Häusern wol erbauet; er liegt auf einem felsichten, doch nicht ganz unfruchtbaren Boden, und hat Weinwachs. Es ist hier eine grosse Haupt-Kirche, mit einem sehr hohen steinernen Zeit-Thurm. Ehedem sind die Zehenden-Versammlungen an diesem Ort gehalten worden. Gerade ob Naters ist eine prächtige, hohe, lange, auf 2. steinernen Schwibbögen künstlich über den Rhodan gebaute Brüke. Nahe bey diesem Fleken liegt das alte Schloß Flu; ein weitläufiges steinernes Gebäude, das noch in seiner völligen Existenz ist, und dermal dem Bischof von Sitten gehört. Man findet auch noch Merkmale des zerstörten Schlosses Weingarten.

Naters, Glys und Brig, sind so gegen einander situirt, daß sie zusammen einen geradwinklichten Triangel vorstellen.

C. Die Pfarre Mund oder Monti, *Mons oris, in Montibus.*

D. Die Pfarre Simpelen, auf dem Berge dieses Namens.

Hierdurch geht (wie bey Brieg bereits angemerkt worden) ein starker Paß ins Herzogtum Meiland. Ao. 1597. ist dieses Dorf von einem Bergfall gänzlich bedekt worden.

Der Simpel-Berg, *Sempronius, Scipionis Mons*, wird von Scheuchzer in seiner *Orographia Helvetiæ* p. 212. 213. beschrieben.

Einige behaupten, (wiewol aus schlechten Gründen) daß Julius Cäsar über denselben in Helvetien gezogen, vorher aber ob Crevola die Strasse zum Durch-Marsch habe zurüsten lassen. Hier entspringt die *Saltina*, und fließt unter Brig in den Rhodan hinein. Auf dem Simpel-Berg sind verschiedene Quarz- und Spath-Flüsse, oder unächte Schweizer-Demanten, von ungleicher, sonderlich aber von einer dunkeln granatrothen Farbe, in einem goldhaltigen Quarz eingeschlossen.

E. Die Pfarre Ruden.

§. 15. III. Der Zehenden Visp, *Vespianus Conventus*, ist ein Thal, das sich der Länge nach in die 10. Stunden weit gegen Mittag erstrekt; und aus 32. Dörfern und Höfen besteht. Es wird von dem Fluß *Vispa* durchströmet; es hat auf den vielen darinn befindlichen Bergen weid- und grasreiche Alpen. Seine politische Verfassung ist wie aller übrigen Zehenden; ich will es also nicht weiters widerholen.

Zu demselben gehören folgende Pfarren:

1.) Die Pfarre Visp, (*Vespia.*) Visp ist ein ansehnlicher Fleken, der Haupt-Ort dieses Zehendens, wo des-

selben Raths-Versammlungen gehalten werden. Er hat seinen Namen von dem fischreichen Flusse Visp oder Vispach, (Fischbach,) welcher hier in den Rhodan fließt. In demselben sind 2. grosse Kirchen. Ehedem hat über demselben das Schloß Hübspurg gestanden, von welchem damals auch der Fleken (vielleicht wegen seiner Annehmlichkeit) den Namen führte; es war der Siz ehemaliger Grafen von Visp und Blandra. Im Jahr 1388. fiel hier eine Schlacht zwischen den Savoyarden und Ober-Walliſern, zum Nachtheil der erstern, vor. In dem Fleken Visp, in welchem alljährlich drey Märkte gehalten werden, hatten ehemals die meisten Edeln dieses Landes ihre Wohnungen. Die Geschichtschreiber erzählen viel von ihrem adelichen Hochmuth, den sie so weit getrieben, daß sie für sich eine eigene Kirche hatten, weil sie sich nicht so tief erniedrigen wollten, mit dem gemeinen Volke in gleiche Kirche zu gehen.

Unweit Visp giebt es schöne Crystallen und gute Lavez-Steine, nebst einer ganzen Stein-Grube von Amianten.

2.) Die Pfarre Terminen.

3.) Die Pfarre Stalden. Sie besteht in 2. Dörfern, Ober- und Unter-Stalden genannt. Hieselbst wird alljährlich auf den 1. Tag des Octobers ein grosser Schaaf-Markt gehalten.

4.) Die Pfarre Grenchen, oder Grächen. Hinter dem Dorfe dieses Namens liegt der Rietberg, auf welchem schöne Alpen sind. Grenchen ist der Geburts-Ort des berühmten Reformators Thomas Platers. Derselbe that einen vergeblichen Versuch, die verbesserte Glaubens-Lehre in seinem Vaterland einzuführen. Dieser Mann war eine wunderbare Glüks-Balle von den seltsamsten Aventüren; wie aus der Helvetischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte bekannt ist. (†)

5.) Die

(†) Denen Lesern zum Vergnügen, welchen dieses Fach der Litteratur-Historie weniger bekannt ist, will ich einen kurzen Auszug

5.) Die Pfarre Gassa, (Gasa), im Gassen-Thal. Hier giebt es Crystallen.

6.) Die Pfarre Däsch, oder Tesch, auch Test, im Däsch-Thal. Tesch liegt in einer grossen, vom Fluß Visp a fast überschwemmten Ebene.

7.) Die Pfarre Matt; im Matter-Thal.

8.) Die Pfarre Saß, im Sasser-Thal, woselbst zwey Päße sind, die ins Herzogthum Meiland führen; einer über den Berg Antrum, in das Dorf dieses Namens; der andere über den Maggana-Berg oder Fö, lateinisch *Mons Martis*, (welchen Tschudi für das bey *Livio* bemerkte *Jugum Cremonis* ansieht,) in das Dorf Maggana. An dem Fusse des benannten Berges ist der so

 genannte

Auszug aus der Biographie dieses ehrlichen Aventurier hieher sezen: „Plater hat an seinem Geburts-Ort Grenchen die erste Jugend zugebracht. Als sein Vater frühzeitig gestorben war, kam er zu einem Anverwandten; derselbe ließ den 6. jährigen Knaben die Geissen hüten. Achtzig dieser Thiere stuhnden unter seinem Commando. Wann der kleine Bursche am Morgen den Stall aufthat, rannte ihn die erste übern Haufen, und die andern sprangen alle über ihn her. Der junge Plater brauchte aber die Fürsicht, daß er allemal auf das Angesicht fiel. Einst hatten ihn seine Geissen an das äusserste Ende eines Felsen geführt, daß er weder hinter sich, noch für sich mehr konnte. Ein grösserer Hirt rettete ihn aus dieser Todes-Gefahr. Wenige Tage hernach wagete sich eine Geiß so weit, und fiel zu Tode. Ein ander mal flog ein Stein-Geyer auf ihn zu; da das ein grösserer und stärkerer Hirten-Knabe gewahr ward, schlug er mit einem Steken gegen denselben, bis er endlich wieder wegflog. Plater gieng nach langem in die Schule, und kam bald darauf zu einer Bande herumfahrender Schüler. Da muste er dem obersten Bachanten sich präsentieren, das ist, die Schuhe und Strümpfe ausziehen, und sonst aufwarten. In dieser Gesellschaft hat er viele Länder durchgelaufen. Endlich kam er zurük nach Zürich, in die Schule des Myconii, in welcher er so viel erlernte, daß, obwolen er schon 18. Jahr alt war, und sein Stük Brod etwan noch mit Hüner-Tragen verdienen mußte, er dennoch in den Wissenschaften so sehr zunahm, daß er zu Glük und Ehre stieg, und zulezt als ein berühmter Arzt und Professor der griechischen Sprache zu Basel gestorben ist.“

genannte Rothbach, *Fons Sassius rufus*, welcher alles roth färbt, worüber er fließt. Sehet Scheuchzers *Hydrographiam Helv.* p. 371.

§. 16. IV. Der Zehenden Raron, dessen Haupt ein so genannter Meyer ist, wird in Landes- und Regierungs-Sachen in zween, in Kriegs-Sachen aber in drey Theile abgetheilt.

Es gehören dazu:

1.) Die Pfarre Raron. Der Haupt-Fleken Raron, oder Raren, hat 2. Kirchen, die eine zu St. Roman, die andere zu St. German. Nächst bey der St. Romans-Kirche sieht man noch die alten Gemäuer des Schlosses Raron, eines Sizes der ehemaligen Freyherren dieses Namens. Diese stuhnden in grossem Ansehen; sie besassen in Wallis weitläufige Herrschaften und Schlösser. Als sie aber ihre Macht mißbrauchten; als sie sich durch ihren Ehrgeiz und Hochmuth bey dem Volke verhaßt machten, empörten sich die Landleute wider sie, fiengen Krieg mit ihnen an, zerstörten ihre Schlösser, und jagten sie aus dem Lande. Im Anfang des 15ten Jahrhunderts war Guitschart, Herr von Raron, und sein Bruder Wilhelm, Bischof des Landes. Das Land-Volk schikte beyden Ao. 1415. die Maze. (†) Der lezte dieser Freyherren war Peter von Raren; dieser erbte von seiner Mutter Ao. 1436., mit seinem Bruder Ulrich, die Grafschaft Toggenburg, und verkaufte sie im Jahr 1469. (unter Vorbehalt des Toggenburgischen Land-Rechts mit Schweiz und Glarus) an Abbt Ulrich von St. Gallen; er starb Ao. 1479. im Kloster Rüti, Zürcher-Gebiets, in hohem Alter.

In der Gegend bey Raron giebt es schöne grasreiche Alpen; auch wächst daselbst ein guter, lieblicher Wein.

2.) Die

(†) Sehet diese Art Ostracismus in Wallis oben im 8. §. umständlich beschrieben.

2.) Die Pfarre Nieder-Gestelen oder Gestilen, auch Gestenen. Das Pfarrdorf liegt am Fusse des Gestelen-Bergs, auf welchem das Schloß Gestelenburg oder zum Thurn gestanden hat, welches ein Siz der Freyherren von Thurn gewesen, und Ao. 1375. von den Wallisern zerstört worden. Gestelen hat alljährlich auf Quasimodo einen Jahr-Markt.

3.) Das Letschthal. Es ist fruchtbar, und über 6. Stunden lang; es enthält die Kirche zu Köppel, (Copisberg) nebst unterschiedenen Dörfern. Ueber den Letschberg geht ein Paß in die zum Berner-Gebiete gehörige Castellaney Frutingen. In dem Thale giebt es zwölfekichten Schwefel-Kies; auch sind mehrmals Bley-Bergwerke eröffnet worden, jedoch mit schlechtem Erfolge. Die Freyherren von Thurn besassen über dieses Thal die Oberherrlichkeit; allein die am Bischofe Guitschard verübte greuliche Mordthat brachte sie aus dem Besiz desselben. Seit Ao. 1375. besizen es die Walliser, und sezen einen Castlan dahin.

4.) Der so genannte Drittel Mörell oder Mörill, *Morgia*, *Regio Morgiana*, *Merel*, *Morge*, ist eine Pfarre von unterschiedenen Dörfern. Sie macht in Kriegs-Sachen den dritten, in Landes- und Regierungs-Angelegenheiten aber den halben Theil des Zehendens Raren aus. Der Fleken Mörell liegt in einer engen, doch fruchtbaren Ebene, an einem Neben-Joche des Antonien-Bergs; er ist nicht groß, hat aber schön gemauerte und steinerne Häuser. Ehedem hatte diese Gegend ihre eignen Freyherren, welche *Barones Morgiani* genennt wurden; sie sollen in dem 13ten Jahrhundert, wegen ihres Uebermuths, von Graf Peter von Savoyen und den Land-Leuten vertrieben worden seyn. Einmal ist das Schloß Mangepan, welches ausser Mörell auf einer Höhe gestanden, und die Wohnung dieser Herren gewesen, nun anders nicht mehr, denn in seinen Ruinen zu sehen.

Auf

Auf dem Rest dieses Schlosses wird zu Kriegs-Zeiten ein Wacht-Feuer angezündet. Zwischen Mangepan und Mörell fließt in den Rhodan hinein der Fluß Massa, welcher zwischen Mörell und dem Briger-Zehenden die Grenz-Scheidung macht. Er entspringt gegen Mitternacht in einem Gletscher; ehe er aber sein ungestümes wüstes Schnee-Wasser übergiebt, geht vorher eine schöne steinerne Brüke darüber. In dieser Gegend pflanzet man guten Wein; doch bisdahin nur an einzelnen Reb-Lauben. Hier giebt es auch guten Safran, ingleichem viele Kirschen- und Castanien-Bäume.

Dirrenberg ist ebenfalls ein altes und längst zerstörtes Schloß, auf einem Berge dieses Namens.

Eyscholl ist ein Dorf auf dem fruchtbaren Durtiger-Berge; auf welchem das kleine Dorf Durtig liegt. Ehemals soll hier ein Silber-Bergwerk gewesen seyn.

§. 17. V. Der Zehenden Leuk, welcher dem Range nach der dritte Zehenden der Republik ist, hat auf den Bergen gar grasreiche Alpen, und in den Ebenen fruchtbare Güter und schöne wol gelegene Weinberge. Das Haupt desselben ist ein so genannter Meyer.

Der Zehenden hat folgende Pfarren:

1.) Die Pfarre Leuk. Der Haupt-Ort Leuk ist ein schöner wol gebauter Fleken, der auf einer Höhe am Flusse Dala liegt, welcher hier in den Rhodan fließt; über denselben gehen 2. Brüken. Diesen Ort hat die Natur befestigt. Gegen Aufgang geht ein enger Weg zwischen dem Rhodan und denen Bergen gegen Raron; gegen Mitternacht ist er von einem gähen Berge eingeschlossen. Er hat ansehnliche Gebäude, zwo Kirchen, ein grosses schönes Rathhaus, und zwey alte Schlösser, die dem Bischof von Sitten gehören. Weil Leuk fast in der Mitte des 7ten Zehenden liegt, so werden öfters die gemeinen

meinen Versammlungen des Bischofs und sämtlichen Zehenden hier gehalten. Die eben gedachten Schlösser, darinnen der Bischof einen Castlan hält, geben von Ferne dem Ort ein gutes Ansehen, welches aber in der Nähe durch den Anblik des baufälligen Alters gänzlich verschwindet. Leuk ist zwar keine Stadt; doch hat es hier Thor-Bogen, die mit Gittern können beschlossen werden; auch ist der Ort grösstentheils mit Ring-Mauern umgeben. Man findet hier Handwerker von allen Arten. Oberhalb Leuk ist die Landes-Sprache teutsch, unterhalb französisch; (§. 11.) hier redet man beyde (aber nur den Einheimschen verständlich) mit Fertigkeit. Zur linken Seite des Rhodans, an der Brüke, ist ein Haus, nebst einem Waaren-Lager, zur Verwahrung und Verführung der Kaufmanns-Güter. Nicht weit davon hat es eine sehr tiefe Grube, der Ullgraben genennt, welche von den dortigen in den Rhodan sich ergiessenden Wald-Wassern entstanden, die vom Lande weggeschwemmt, und diesen Abgrund nach und nach eingefressen haben. Nicht weit von da ist die so genannte Seufzer-Matte, woselbst Ao. 1318. eine der blutigsten Schlachten geschehen, deren §. 8. gedacht wird. Zu Leuk werden alljährlich 3. Jahr-Märkte gehalten.

Von Leuk kömmt man auf Inden, ein von kleinen Holz-Hüttgen zusammengeseztes Dorf, welches vor einigen Jahren im Rauch aufgegangen, nun aber wieder neu erbauet worden.

In der Pfarre Leuk, auf der Alp Asp, ist ein kaltes Schwefel-Wasser, welches vor das Fieber, die Raud, und andere Haut-Schäden, innerlich und äusserlich gerühmt wird. Es hat auch Silber- und Gold-Erzt daselbst.

2.) Die Pfarre Baden. Sie ist drey Stunden von Leuk, in einem mit hohen und wilden Bergen umgebenen Thale, durch welches der Fluß Dala fließt. Ba-

den

den liegt an dem Fusse des ungeheuren Gemmi-Berges, (dessen ausführliche Beschreibung im ersten Theile unsers Werks Bl. 785 - 789. enthalten ist, wie §. 3. bereits angemerkt worden.) Scheuchzer hat gefunden, daß die oberste senkelrechte Höhe desselben, die Dauben genannt, über das untenliegende Dorf und Bad 1600., über Brig 3160., Viesch 2300., Gestinen 1680., Altorf 3600. Schuh beträgt, niederer aber als die Furka 400., und als der Gotthard 320. Zürich-Schuh lieget. Nach Mariotte kömmt die Höhe über das Meer 5437., nach Cassini Rechnung aber 7486. Pariser-Schuh. Ao. 1701. hat ein Ingenieur diese Berg-Höhe geometrisch abgemessen, und von da, wo man anfängt zu steigen, bis zur Daube 10110. Schuh gefunden. Auf dieser obersten Höhe hat ein Reisender Gelegenheit, in einer offnen Herberge auszuruhen, in deren er beydes, so wol die Person des Gastgebs, als des Gasts vertretten, und an den mitgebrachten Victualien sich ergözen kann.

Das Dorf Baden hat den Namen von dem daselbstigen Bade, welches sonst auch das Leuker- oder Walliser-Bad genennt wird; auch von Natur so heiß ist, daß man Eyer darinnen kochen kann. Zur Sommers-Zeit wird es häufig (selbst aus weit entlegenen Orten) besucht, und das Wasser so wol zum Trinken, als Baden gebraucht. Von seinen guten Eigenschaften hat nicht nur Josias Simler schon vor 200. Jahren Nachricht gegeben; sondern hernach Scheuchzer, Gruner, und andere Natur-Forscher; wie schon §. 5. angezeigt worden. Auch haben es unser grosse Geßner, und der berühmte von Haller, (wie *Tempe Helvetica* Tomo I. pag. 572. zu sehen) von neuem untersucht. Es sind verschiedene Quellen desselben, welche an den Strassen und in Matten oder Wiesen liegen. Die, welche das Wasser trinken, thun das bey den offnen Quellen, oder lassen es auf ihre Zimmer bringen. Anders wird in die dazu bereiteten Bad-Häuser

geleitet,

geleitet, die aber keine sonderliche Bequemlichkeit haben. Es ist auch eine Quelle kalten Wassers vorhanden, das in gewissen Vorfallenheiten gebraucht wird. Der meiste Nuzen dieses berühmten Bades bezieht sich (nach den davon gegebenen Beschreibungen) vornemlich darauf: „ Sein Gebrauch ist äusserlich und innerlich; innerlich „ vor die Krankheiten des Magens und die Stärkung „ der kleinsten Theile; äusserlich dienet es den Schlag- „ flüssigen, heilt alte Geschwüre, und vertreibt oft ver- „ schiedene *Morbos chronicos.* „

Baden liegt (nach Scheuchzers Bemerkungen) höher als Brig 1560., als Viesch 700., Gestinen 80., Altorf 2000.; tiefer aber als die Furka 2000., und der Gotthard 1920. Zürcher-Schuh. An den Felsen des über diesen Ort so fürchterlich erhabenen Gemmi-Berges sieht man öfter, viele 100. fette Schaafe und grosse Ziegen die wenigen Kräuter abäzen, und von einem Felsen zum andern, wie Gemsen, lustig herunterspringen. Ao. 1719. wurde die Hälfte des Dorfs Baden, nebst dessen vornehmsten Gebäuden, durch eine ungeheure losgerissene Schnee-Last zugrunde gerichtet; 61. Personen sind darunter begraben, 16. aber lebendig wieder hervorgezogen worden. Sehet diese erbärmliche Niederlage ausführlich beschrieben, in Scheuchzers Schweizerischen Natur-Geschichten, II. Th. Bl. 343. 344. 345.

Von Baden hinweg kömmt man in einer halben Stunde zu einem mitten am Felsen gebauten ganz steinernen Hause, welches Schwarz-Baden, von dem Bache dieses Namens, heißt. Daselbst wird ein Weg-Zoll zu Handen der Republik gefodert und bezahlt, welcher dermalen an einen Landmann aus dem Bern-Gebiete verpachtet ist. Hier ist es sehr einsam und schauerhaft; denn 2. Stunden ringsumher ist kein Haus, keine Hütte, kein Mensch zu sehen; man sieht nichts als Einöden und Felsen; man höret die ersten aus dem Daubensee herkommen-

den

den Wasser der Kander fürchterlich brausen. Die Berge stossen beynahe an einander; nur der Bach sondert sie. Steigt man aber von diesem Ort herunter, so gelangt man bald in lieblichere Alpen, wo man die vorige unangenehme Gegend verliert; und nach einer halben Stunde kömmt man auf eine 5. Schuh breite Strasse, die dann schlangenweis und ganz gähe herunter führt. Gerade ob diesen Alpen endet das Walliser-, und geht das Bern-Gebiet an.

In diesen Berg-Gegenden werden zur Winters-Zeit viele Wölfe erlegt; man sieht viele mit Stroh ausgefüllte Wolfs-Pelze vor den Häusern hangen, auch Bären-Köpfe, als Trophäen, angenagelt.

3.) Die Pfarre **Turtmann** in einem davon benannten fruchtbaren Thale. Ausser dem Dorfe **Turtmann** steht auf einer anmuthigen Ebene ein angefangenes, einem Palaste gleichendes, prächtiges Gebäude, von lauter Quader-Steinen, etwa 10. Schuh hoch; darunter ist ein tiefer weitläufiger gewölbter Keller, alles mit schönem Schnizwerk gezieret. Ein reicher Baron (Stokalper) soll diesen Bau angefangen, und ihn zu einem Versammlungs-Haus des ganzen Landes bestimmet haben; er ist aber während dem Bau gestorben, und seither hat das grosse Werk niemand vollenden wollen.

Von **Turtmann** kömmt man in das Dörfgen Susten. Auf einem weiten Plaz desselben, in der Höhe, steht ein schönes Schloß, welches einem Privat-Mann zugehört. Nicht weit davon steht das Hochgericht dieses Zehendens. Bald hernach kömmt man zu einer gedekten hölzernen Brüke über den Rhodan; von dannen geht der Weg gähe hinauf bis gen Leuk.

4.) Die Pfarre **Salgesch**, in welcher rother Wein wächst, der für einen der besten des Landes gehalten wird. Hier stuhnd ehemals ein Johanniter-Haus, das aber seine dortigen Güter verkaufte. Bey Salgesch, nahe am Rhodan, ist eine Salz-Quelle.

5.) Die

5.) Die Pfarre Albinen, auf dem Berge dieses Namens, welcher zwischen dem Bader- und Lötscher-Thale liegt, an der Dala.

6.) Die Pfarre Ersch.

7.) Die Pfarre Embs besteht aus Ober- und Unter-Embs, und liegt auf Bergen. Zu Unter-Embs ist eine Filial-Kirche.

8.) Die Pfarre Gampel, an dem Flusse *Lonza*; sie wird in Ober- und Unter-Gampel abgetheilt.

§. 18. VI. Der Zehenden Siders, der 2te in dem Rang der 7. Zehenden des Landes, liegt auf beyden Seiten des Rhodan-Flusses. In seinen Thälern ist ein kostbarer Weinwachs. Die Berge sind (füraus in Matten und Weiden) sehr fruchtbar. Auch finden sich in demselben Stein-Kohlen und Kupfer-Erzt. Er hat über 20. gar reiche Alpen, 10. Pfarren, und in die 20. Dörfer. In diesem Zehenden spricht man das so genannte französische *Patois*; doch in dem Haupt-Fleken Siders redet man meistens teutsch. Das Haupt dieses Zehendens wird Groß-Castlan genennt, und zu 2. Jahren um abgeändert. Die Zehenden-Gerichte werden jeden Sonntag vor Ostern gehalten.

Dieser Zehenden begreift folgende Pfarren:

1.) Die Pfarre Siders. Der Fleken dieses Namens liegt an einem gar warmen Orte, wo das Land sich etwas erweitert. Er ist mit fruchtbaren Gütern umgeben; und hier wächst ein köstlicher Wein. Der Fleken ist ziemlich groß und wol gebauet. Die Pfarr-Kirche zu St. Catharina ist schön. Hier wird auf jeden 25. Tag Wintermonats ein Jahrmarkt gehalten. Unweit von dem Fleken liegt *Gerunda*: Dieses war zuerst ein Carthäuser-, hernach ein Carmeliter-Kloster; jezt aber ist es in ein Seminarium verwandelt worden: Bischof Joseph hat Ao. 1750. dasselbe für die junge Geistlichkeit gestiftet.

Gleich vor dem Fleken, an der Seite gegen die Rhodan-Brüke, stuhnd ehemals das Schloß Alt-Siders; welches (aus dem übergebliebenen Gemäuer zu urtheilen) ein sehr grosses Gebäude gewesen seyn muß. Auf demselben hielten einige Bischöfe sich ehemals auf; in dem Krieg aber wider den Bischof und Guitscharden von Raron ward es im Jahr 1415. von den Landleuten verbrannt. (§. 8.)

2.) Die Pfarre **Gradez** oder **Gradetsch**. Das Dorf Gradetsch (*Granges*) ist ehedem ein Städtgen gewesen, und hat auf den benachbarten Felsen drey Schlösser gehabt, welche aber, nebst den Mauern des Städtgens, Ao. 1375. in damaligem innländischen Kriege (§. 8.) verwüstet worden. Es hatte seinen eigenen Adel, aus welchen zween zur Bischofs-Würde zu Sitten gestiegen. Die Stadt dieses Namens hat Ao. 1603. (andere sagen Ao. 1596.) zu Gradetsch die Gerichtsbarkeit erkauft; wie wir bald unter dem Artikel Bremis sehen werden.

3.) Die Pfarre **St. Leonhard**. Hier wächst guter Wein.

4.) Die Pfarre **Lenz** oder **Lens**; dahin der ziemlich fruchtbare Lenser-Berg gehört. Der Pfarrer führt den Titul eines Priors.

5.) Die Pfarre *St. Maurice de Lac*, auf dem Siderser-Berge.

6.) Die Pfarre und das Thal Einfisch oder Enfisch ist groß und fruchtbar; es erstrekt sich zur linken Seite des Rhodans in die 7. Stunden weit, und begreift unterschiedene Dörfer. Zu Anfang dieses Thals liegt das Dorf *Visoye*, woselbst die Pfarr-Kirche steht. Zu unterst des Thals, gegen Siders, soll vor diesem das Schloß *Perrigard* gestanden seyn, und dem Thale zu einer Vorhut gedienet haben. Ehemals gehörte es denen Freyherren von Raron und dem Bischofe zu Sitten. Nunmehr hat der Bischof allein die Gerichtsbarkeit darüber;

er

er bestellt einen Groß-Castlan dahin, der auch einen Statthalter oder Vice-Castlan hat.

7.) Die Pfarre Venton, oder Fanten.
8.) Die Pfarre Schaley, oder *Chaley.*
9.) Die Pfarre Gruna, (*Gruon.*)
10.) Die Pfarre Vercorn, (*Fercorey.*)

§. 19. VII. Der Zehenden und das Bistum Sitten.

Dieser Zehenden nihmt seinen Anfang bey dem Flüßgen *Liena*, einem Berg-Wasser, das von dem Gletscher herkömmt, welches eine halbe Stunde ob Sitten in den Rhodan fließt, und endet sich bey dem Flüßgen Morsee, eine Stunde darunter. Gegen Mittag erstrekt er sich in die 10. Stunden weit, durch das Eringerthal, und hat auf seinen hohen Bergen viele Dörfer, 10. Pfarreyen und 30. Gemeinen. Des Rang-Streits dieses Zehendens mit dem Zehenden Gombs, bey den Bischofs-Wahlen in den Jahren 1701. 1734. und 1752. ist §. 8. gedacht worden. Das Haupt des Zehendens in Civil- und Criminal-Sachen wird Groß-Castlan genennt; alle 2. Jahre wird ein neuer, aber nur aus der Stadt, erwählet.

Der Haupt-Ort dieses Zehendens, und zugleich des ganzen Walliser-Landes, auch die einzige Stadt in demselben, ist

Sitten, *Sion*, *Sedunum*, *Civitas Sedunorum*; sie liegt am Flusse Sitten, unweit dem Rhodan, am Fusse 2. hoher Gebirge, in einer angenehmen, an Wieswachs, Korn und Wein fruchtbaren Ebene; sie ist mittelmässiger Grösse, und hat wolgebaute, schöne Häuser. Hier hat der Bischof 3. Berg-Schlösser, von welchen immer eins höher liegt, als das andere. Man muß sich hierbey nichts grosses, noch schönes vorstellen; es sind Gothi-

sche, schwarzsichtige Gebäude. Das unterste heißt die Majorey, (*Majoria*) das mittlere *Valeria*, und das oberste *Tourbillon*. Das Schloß *Majoria* ist die gewöhnliche Residenz der Bischöfe; dieses Schloß soll ehedem Edelleuten, welche Meyer oder *Majores* von Sitten genennt wurden, gehört haben, von denen es im Jahr 1372. das Bistum an sich kaufte. Nachdem es im Rauch aufgegangen, hat Ao. 1547. Bischof Adrian von Riedmatten ein neues und weit schöners erbauet. Daselbst werden alljährlich in den Monaten Mey und December die Zusammenkünfte der Gesandten aus den sieben Zehenden gehalten.

Auf der einen Spize eines mittelmässigen Berges steht das Schloß *Valeria*; von welchem einige glauben, daß es schon zu der Römer Zeit befestigt gewesen sey, und von einem *Valerio Procillo*, der unter Cäsar in Gallien gedient, den Namen bekommen habe. Es hat ein altes Ansehen, und dienet dermalen dem Dom-Decan, nebst 5. Dom-Herren, zur Wohnung. Sechs andere Dom-Herren wohnen in der Stadt; und 12. sind in dem Lande auf Pfarr-Pfründen zerstreut. Hier ist eine Kirche, die der heiligen Catharina geweihet ist.

Auf der höhern und gähern Spize dieses Hügels steht das Schloß *Tourbillon*, (Türbelen) welches vor Alters in den schwülen Sommer-Tagen, auch zu Pest-Zeiten, wegen der frischen und gesunden Luft, von den Bischöfen, als eine angenehme Retirade, bewohnet, von den Landleuten zerstört, hernach aber wieder neu erbauet worden.

Unten an diesen 3. Anhöhen steht die Stadt; sie hat 6. Kirchen, einige Klöster, und ein Gymnasium, darinn die Jugend von 5. Jesuiter-Professoren unterwiesen wird. Diese so genannte Residenz ist Ao. 1734. gestiftet worden. Hieselbst wird ein altes Haus gezeiget, darinn der erste Bischof *Theodorus* seinen Siz gehabt haben soll. Im Jahr 1601. baute man bey der Stadt ein Capuciner-Kloster.

Das

Das Rathhaus, welches so wol zu den Versammlungen des Stadt-Raths, als den Zusammenkünften des Zehendens dienet, ist prächtig gebauet. Hier ist auch ein wol eingerichteter Spital.

Sechs Dom-Herren, nebst 16. so genannten Clär-Herren oder Caplanen, verrichten in der Stadt den priesterlichen Gottesdienst.

Bey der grossen Pforte der Cathedral-Kirche zu Unser Lieben Frauen findet man folgendes halb ausgelöschtes Fragment einer alten Römischen in Marmor gegrabenen Inscription, die dem Kaiser August zu Ehren gemacht worden:

. . . . . P. CÆSARI DIVI J. . . . . .
. . . UGUSTO, COS. XI. . . .
. . . RIBUNITIA POTESTATE XV
PATRI PATRIÆ
. . . . . TIFICI MAXIMO
. . . . . AS SEDUNORUM
PATRONO.

In dieser sehr alten Stadt sind noch gar vielerley Ueberbleibsel von Antiquitäten, so wol in Aufschriften, die in Stein und Gemäuer gegraben, als auch in Münzen, (deren man sonst in Wallis selten antrift) vorhanden. Im bischöflichen Palaste findet man folgende Inscription:

DEVOTIONE VIGENS
AUGUSTUS PONTIUS ÆDIS
Aχ ω
RESTITUIT PRÆTOR
LONGE PRÆSTANTIUS ILLIS
NOVÆ PRISCÆ STETERANT
TALIS RESPUBLICA QUERE
D. N. GRATIANO AUG. V. TMIR
COS.
PONTIUS ASCI ooo TVS VP. PI.

Die Stadt Sitten hat viele unglükliche Schikſale leiden wüſſen: Ao. 1350. ward ſie belagert; Ao. 1383. von dem Grafen von Savoyen erobert, aber bald wieder abgetretten; Ao. 1384. ward ſie von den Bernern, und Ao. 1418. von Guitſchard von Raron verbrannt. Eine abermalige Belagerung mußte ſie Ao. 1475. von den Savoyiſchen und Biſchöflich-Genfiſchen Kriegs-Völkern ausſtehen; die Belagerer aber wurden mit ſtarkem Verluſt weggeſchlagen.

In dem 15ten Jahrhundert erlangte dieſe Stadt die Groß-Caſtlaney vom Concilio zu Baſel, und Ao. 1560. den Vice-Dominat. In den Jahren 1560. 1569. 1601. und 1603. brachte ſie die Herrſchaften Bremis, Chalens und Gradetſch an ſich; in deren Beſitze ſie noch jezo ſteht. Die verſchiedenen Bündniſſe des Landes mit auswärtigen Staaten wurden gewöhnlich mit ihrem Stadt-Siegel bekräftigt.

Die Stadt hat einen beſondern Rath von 24. Perſonen, deſſen Haupt ein Bürgermeiſter iſt; in Gerichts-Sachen präſidiert der Groß-Caſtellan; der *Vice-Dominus* aber hat die Gerichtsbarkeit über die Civil- und Criminal-Fälle, welche ſich im May und October bey nächtlicher Zeit in der Stadt zutragen; danahen er auch der Nacht-Caſtellan genennt wird. Man redet in dieſer Stadt die teutſche, nebſt einer verderbten franzöſiſchen Sprache; ſie hat 2. Jahr-Märkte, nebſt einem Wochen-Markt.

Scheuchzer berichtet, daß er oberhalb der Stadt, unweit des Rhodans, einen weiſſen Gipsſtein in ganzen Felſen angetroffen habe; desgleichen Felſen, welche durch die Sonnen-Hize gleichſam calciniert waren, auf denen ein weiſſer, aſchfarbichter oder auch ochergelber Staub ſizt, der öfters geſalzen iſt, und einen Salpeter-Geſchmak hat. (S. Schweiz. Natur-Geſchichten II. Th. Bl. 288.)

Unweit Sitten findet man blauen Marmor, der dem Lazurſtein nahe kömmt, aus welchem eine blaue

Farbe

Farbe gemacht wird, die beynahe die Stelle des Ultramarins vertretten kan; auch schwarzen Marmor, mit weissen Adern; schönen Alabaster; und Stein-Kohlen.

Zwischen dieser Stadt und dem Berge Sanetsch sieht man auf hohen fast unzugänglichen Felsen noch Ueberbleibsel von den 2. alten und festen Schlössern *Seon* und *Montorges*, (*Montorsium*, *Mons Ordei*, oder Gerstenberg.) Lezteres ist Ao. 1416. von den Landleuten in Wallis zerstört worden; und zu *Seon* war es, wo der Freyherr von Thurn Ao. 1375. die Grausamkeit begieng, den Bischof Guitschard über die Felsen herunter zutode zu stürzen. (§. 8.) In diesem Schloß ward Bischof Wilhelm Ao. 1417., nebst seiner Muter und Geschwistern, belagert, weil er das Bürger-Recht zu Bern angenommen. Durch Vermittlung erlangte er zulezt den freyen Abzug; wornach das Schloß von den erzörnten Walliseru verbrannt worden.

Das Bistum Sitten

wird für das älteste in Helvetien gehalten, und soll anfänglich zu Martinach gewesen seyn. Martinach ist das alte *Octodurum*; und es findet sich, daß auf der Kirchen-Versammlung zu Aquileia vom Jahre 381. und zu Meiland von Ao. 390. *Theodorus*, *Episcopus Octodurensis*, unterschrieben habe. Auf der Kirchen-Versammlung zu Macon vom Jahr 585. hat *Eliodorus*, *Episcopus à Sedunis*, unterschrieben. Wenn und aus was Ursache dieser bischöfliche Siz verändert worden sey, ist unbekannt. Die Ordnung der ältesten Bischöfe ist auch nicht richtig; man vermuthet nicht ohne Grund, die Arianer, die sich in dieser Gegend fest gesezet, und bisweilen über die Orthodoxen die Oberhand hatten, seyen schuld gewesen, daß die Ordnung der Bischöfe unterbrochen worden.

In den neuern Zeiten (nemlich vom Jahre 1500. bis 1522.) hat sich Matthäus Schiner, Bischof und Cardinal von Sitten, bekannt gemacht: In den Meiländischen Kriegen war er für den Pavst und Kaiser; wie hingegen Georg von der Flue, ein angesehener Landsmann, für den König in Frankreich war. Diese beyden haben das Land sehr beunruhigt; beyden ist die Maze geschikt worden; beyde haben auch ihr Leben auser dem Vaterlande geendigt. (§. 8.)

Der Bischof nennet sich *Comitem & Præfectum Valesiæ*, einen Grafen und Vogt des Walliser-Landes. Bey feyerlichen Anläsen wird ihm ein Schwert vorgetragen, als ein Zeichen der Präfectur. Er hat auch seinen Seneschal, oder Schwert-Vortrager; welche Ehrenstelle auf dem Geschlechte deren von Monthey erblich haftet. Dieser Beamte hat das Recht, bey ihm beständig zu speisen; wartet aber dem Bischofe bey der Tafel auf. Man leitet den Ursprung der weltlichen Gewalt des Bischofs aus den Zeiten Carls des Grossen her; allein die Nachrichten davon sind mit solchen Mährchen verdunkelt worden, daß man billig an der Sache selbsten zweifelt. Da die Walliser anfiengen, nach der Freyheit zu streben, und den Adel verdrängten, haben sie sich auch mehrmalen mit dem Bischof und seinem Capitel abgeworffen. Ao. 1613. ist es darzu gekommen, daß der Bischof und das Capitel einen Revers von sich gegeben, sie wären niemals in dem Besize solcher Rechte gewesen, als prätendiert worden ꝛc. In den 7. Zehenden kann einer, der sich in dem Rechten beschwert findet, an den Bischof oder den Landshauptmann appellieren; jedoch geht die Appellation von diesen wieder an den Land-Rath. Der Bischof bestellt auch geschworne öffentliche Schreiber; er be-

zieht

zieht bey einigen Gerichtsbarkeiten die Erb-Fälle von Personen, welche ohne Leibs-Erben absterben, oder keine Bluts-Freunde in dem vierten Grade hinterlassen. Er wohnet jedem gewöhnlichen Land-Rath bey; selten aber den ausserordentlichen Landes-Versammlungen, wenn es nicht sehr wichtige Standes-Geschäfte antrift. Die meisten Mandate, Geseze und Ordnungen, werden nicht unter seinem Mit-Namen, sondern allein unter dem Namen Lands-Hauptmann und Rath ausgefertigt; wie er dann auch von den jährlichen Landes-Einkünften nur ein Gewisses bezieht. Er hat das Begnadigungs-Recht; er besizt das Münz-Regale; lezteres aber kann er erst nach vorher begehrter und erlangter Einwilligung der 7. Zehenden ausüben, welche dießfalls die Zeit, die Beschaffenheit und den Werth bestimmen. In den Jahren 1499. 1500. und 1528. prägete er Thaler; im Jahr 1503., und seither zu öftern malen, kleinere Münze.

Der Bischof besizt auch in Nieder-Wallis (dahin er, mit Vorbehalt der Republik Landes-Hoheit, Beamte sezet,) verschiedene schöne Herrschaften. Die Wahl eines Bischofs geschieht von dem Dom-Capitel und von den Gesandten der 7. Zehenden: Nach dem Absterben nemlich eines jeweiligen Bischofs nihmt der Lands-Hauptmann seinen Aufenthalt in dem Schlosse *Majoria*, und regiert anstatt des Bischofes in weltlichen Dingen; er veranstaltet alles, was zu der Wahl erfodert wird. Die 24. Dom-Herren schlagen 4. aus ihnen zu einem neuen Bischofe vor. Hierauf ernennet der Lands-Hauptmann einen von den Gesandten der Zehenden; und dieser hinwiederum sechs aus den übrigen Zehenden: Diese 7. gehen an einen besondern Ort, und wählen durch die mehrern Stimmen einen aus den vieren, welche im Vorschlag sind.

Hierauf wird die Wahl dem Lands-Hauptmann und übrigen Gesandten eröffnet; diese nehmen wieder eine Wahl vor, damit sie die vorige entweder bestätigen, oder ändern. Nach der Wahl übergiebt dann der Lands-Hauptmann dem neuen Bischofe ein Schwert, als das Zeichen der Präfectur, und auch den Schlüssel zu dem Schlosse *Majoria*. Für die päpstliche Bestätigung der Bischofs-Wahl werden 2800. Gulden bezahlt.

Der Bischof führt den Titul eines Fürsten des H. Röm. Reichs, hat aber auf den Reichs- und Crays-Tagen weder Siz noch Stimme, bezahlt auch nichts an des Reichs Ausgaben. In dem Wapen führt jeder Bischof nur die Insignia seines eigenen Geschlechts; blos daß oben darauf auf der einen Seite ein Schwert, auf der andern aber ein Bischofs-Stab hinzugesezt wird.

Das Dom-Capitel besteht aus 24. Gliedern; wovon (wie oben bedeutet) die eine Hälfte zu Sitten, die andere aber auf Land-Pfarreyen sich aufhält. Es schikt zwey aus ihrem Mittel zu den Wahlen eines Lands-Hauptmanns, Statthalters und Landschreibers, auch zu wichtigen Friedens- Kriegs- und Bündnis-Berathschlagungen. Sein Wapen ist eine weisse Kirche im rothen Felde.

Vor der Glaubens-Verbesserung erstrekte sich des Bischofs geistliche Gerichtsbarkeit nicht nur über ganz Ober- und Unter-Wallis, sondern auch über das Bernersche Amt Aelen, (*Aigle*) bis oberhalb dem Schlosse *Chillion*; seither aber nur über Wallis. Er hat in jedem der 7. Zehenden einen so genannten *Supervigilanten*, und in dem ganzen Niedern Wallis auch einen. Das Bistum stuhnd ehemals unter dem Erzbischof zu *Mouſtiers en Tarentaiſe* in Savoyen; Ao. 1513. aber hat Papst Leo X. das Bistum und

Land

Land Wallis durch eine Bulle von der geistlichen Gerichtsbarkeit dieses Erzbistums befreyet.

Der Zehenden Sitten begreift folgende Land-Pfarren:

1.) Die Pfarre Ayent. Sie liegt auf einem sehr fruchtbaren Berge, über welchen ein Weg in das Bernersche Siementhal geht. Die Gerichte in derselben gehören dem Bischofe zu Sitten, der daselbst einen Groß-Castellan hat. Hier hatten ehemals die Freyherren von Thurn die Gerichte, nebst einem Schloß, welches aber Ao. 1376 in damaligen Kriegs-Unruhen von den Landleuten zerstört worden.

2.) Die Pfarre Bremis liegt am Flusse Bornia. Sie gehörte ehemals dem adelichen Geschlechte von *Cherrone*, welches sie Ao. 1596. der Stadt Sitten verkaufte, die über Bremis und Gradetsch alle 2. Jahre einen Groß-Castellan sezet. Im 16ten Jahrhundert hauete man in den Felsen hinein, nebst einer Kirche, ein ganzes Kloster-Gebäude, mit Küche, Keller, Refectorio, Zellen, und allem was dazu gehört. Es ward anfänglich von Barfüsser-Mönchen bewohnt; nachdem dieselben ausgestorben, verwandelte es sich in eine Einsiedeley, die wegen ihrer Unzugänglichkeit im Winter wenig Reiz hat, und bald von einem, bald von zween Wald-Brüdern bewohnt wird.

Das Eringer-Thal, welches sich von Bremis gegen Mittag mehr als 10. Stunden weit erstrekt, enthält folgende volkreiche Pfarren:

1.) Die Pfarre Nax (Nar), auf einem hohen Berge.

2.) Die Pfarre Masy, oder Masse.

3.) Die Pfarre St. Martin, oder Martins-Berg. Die Gerichtsbarkeit über dieses Pfarrdorf gehört dem Bistum Sitten.

4.) Die Pfarre Vernamiery.

5.) Die Pfarre Evolena.

6.) Die

6.) Die Pfarre Fesch oder Vösch, auch Vör, im Armenser-Thale. Hier soll es Kupfer-Erzt und einen Salz-Brunnen haben, den man Ao. 1544. zu nuzen bemüht war, wegen der grossen Kosten aber dies Vorhaben wieder fahren ließ.

7.) Die Pfarre Haremence oder Armenzi, im Armenzer-Thal, welche dem Amte Renda einverleibet ist.

§. 20. Nun folgen II. die Unterthanen der Republik, oder

Das Untere (Niedere) Wallis,

welches folgende 7. Landvogteyen (Castlaneyen) oder Aemter enthält:

I. Die Landvogtey St. Morizen, welche von den 7. Zehenden der Republik Wallis wechselsweise alle 2. Jahre mit einem Landvogt besezt wird. Sein Residenz-Schloß steht in dem Fleken dieses Namens, welcher unten wird beschrieben werden. In diese Landvogtey gehören folgende Pfarren:

1.) Die Pfarre Gundis, *Gontey*, *Contey*, *Contegium*. Das Pfarrdorf dieses Namens, welches auf einem fruchtbaren und angenehmen Berge liegt, ist ehedem ein Städtgen und Schloß gewesen, welches dem Freyherrn von Thurn gehörte. Das Schloß ist Ao. 1375., und ein Seculum hernach zum zweyten mal, zerstört worden. Am Fusse des Berges liegt in der Ebene das Pfarrdorf *Plan Contey*, oder das ebene Gundis.

2.) Die Pfarre Vetron.

3.) Die Pfarre Leytron.

4.) Die Pfarre Saillon, (Schallon, Schellon,) liegt auf einer Anhöhe zur rechten Seite des Rhodans. Die Edeln von Sallion, aus welchen Wilhelmus im

Jahr

im Jahr 1203., und Verinus im Jahr 1222. Bischöfe zu Sitten gewesen, hatten hier ein schönes Schloß, welches Ao. 1475. dem Zerstörungs-Geist damaliger Zeiten ebenfalls herhalten muste. Nicht weit von Sallion ist eine laue Wasser-Quelle, welche zur Vertreibung der Raud, der Geschwüre, und anderer Beschwerden dienlich seyn soll. Hier steht noch ein alter Thurm, in welchem sich ehemals die Herzogen von Savoyen aufhielten, da sie das Niedere Wallis besassen, und eine so genannte *Chambre des Comptes* daselbst hatten.

5.) Die Pfarre Foullies, woselbst ein guter Wein wächst.

6.) Die Pfarre Nilda.

7.) Die Pfarre Saxon. Hier stuhnd auf einem hohen Felsen ein starkes Schloß, welches, wie so viele andere, Ao. 1475. zerstört worden.

8.) Die Pfarre St. Branchier, welche im Herbstm. einen Jahrmarkt hält, liegt im Thale *Entremont*. Hier ist eine schöne Kirche, dem heiligen Stephan geweihet. Das Thal ist groß und fruchtbar, von 2. hohen Bergen allenthalben umgeben. Es erstrekt sich von Martinach gegen Mittag bis an den grossen St. Bernhards-Berg.

9.) Die Pfarre Orsieres, eben daselbst. Das Stift auf dem St. Bernhards-Berg ernennt den dortigen Pfarrer.

10.) Die Pfarre Liddes, auch daselbst.

11.) Die Pfarre St. Petersburg, auch daselbst. Von der leztern hat man noch 3. Stunden Weges bis oben auf den grossen St. Bernhards-Berg, dessen im 10. §. bereits gedacht worden. Er ist mühsam zu besteigen, und niemals ohne Schnee; gleichwol geht über denselben so wol zur Winters- als Sommers-Zeit ein starker Paß ins Herzogtum Aosta oder Augstthal, welches sich oben auf seiner Höhe von Unter-Wallis scheidet. Dieser grosse Berg mit seinen Zugehörden ist vor Zeiten *Mons Pennius*, und *Mons Jovis*, hernach aber *Mont-Jou* genennt worden. Zum

Beweis

Beweis dessen führt man eine alte Aufschrift an, (Sehet *Grævii Epist.* p. 466.) die ehemals auf diesem Berge soll gestanden seyn, und also lautet: *Lucius Lucillus Deo Pennio Optimo Maximo donum dedit.* Cluver in *Ital. antiq.* Bl. 339. behauptet, dieser *Pennius* sey kein anderer als *Jupiter* gewesen. Altmann führt es weiter aus, und erweiset, daß Hannibal niemal über diesen Berg gezogen sey. Scheuchzer spricht mit nicht schwachen Gründen für das Gegentheil. Am unrichtigsten mag wol die Tradition seyn, daß nach eingeführtem Christenthum ein Priester aus dem Augstthal das auf diesem Berg gestandene Gözen-Bild des Penns umgeworffen, hernach an dessen Stelle das jezige Kloster, nebst dem Spital, gestiftet habe, und so dem Berge der Name des Stifters geblieben sey. Zwar soll (der Sage nach) das Kloster durch briefliche Urkunden dieses erweisen können.

Dieses Kloster, von regulierten Chorherren Augustiner-Ordens, steht auf der Spize des Berges, im Gebiet der Republik Wallis, und dienet, nebst dem Spittal, welcher in die 600. Personen beherbergen kann, (Sehet *Del. de la Suisse*, T. IV. p. 197.) zum bequemen Aufenthalt deren, die über den Berg reisen. Ohne Unterscheid der Religion, des Standes und Vermögens, werden hier, kraft der Stiftung, alle Fremden (seyen es Reiche oder Arme, Vornehme oder Gemeine,) ohne Entgeld aufgenommen, aufs beste verpflegt, mit allem Nöthigen versehen, ernährt, bekleidet, und vor aufstossenden Gefahren bestmöglichst versorget. Geschenke von Vermögenden oder Reichen werden abgenommen, aber nicht gefodert. Ohne diese menschenfreundlichen und lobenswürdigen Anstalten würden zur Winters-Zeit viele 1000. Reisende elendiglich umkommen. Die Wege werden aufs beste in Ehren gehalten. Wer von grimmiger Kälte und plözlichem Sturm überfallen wird, dem eilet man zu Hülfe, nihmt ihn liebreich auf, und erquiket ihn mit stärkender Nahrung, Ruhe und Arzneyen.

Für

Für den grossen Aufwand dieser vortreflichen Stiftung wird alle Jahre, unter Protestanten und Catholischen, durch Deputierte der Propstey, eine Steuer gesammelt: Und wer ein menschliches Herz hat, giebt mit Freuden, so viel er kann; also daß das Kloster so beträchtliche Einkünften geniesst, als es solcher vonnöthen hat, um nichts wichtiges mangeln zumüssen.

Unten am St. Bernhards-Berge quillt in einer Wiese ein Sauer-Wasser, und leget einen *Crocum Martis* in grosser Menge, ist auch von starkem Geschmak. Weil es aber nicht sonderlich bekannt ist, noch besucht wird, so läßt sich nicht viel von seinen Wirkungen sagen.

12.) Die Pfarre St. Morizen oder St. Maurizen, *St. Maurice*, *Fanum St. Mauritii.* Der wolgebaute Fleken dieses Namens liegt unten an einer Bergwand, welche sich gegen Martinach hinaufziehet, und dereu Höhe man kaum mit dem Auge erreichen kan. Hier stehen die ungeheuersten Berge gegen einander vorüber. Das Thal, durch welches der Rhodan-Fluß strömet, ist hier zimlich enge. Auf beyden Seiten des Flusses, über welchen eine schöne steinerne Brüke gebauet steht, ist noch ein ebener Plaz. Der Weg, der von dieser Brüke zum Fleken führt, ist auf der einen Seite von Bergen, auf der andern aber von einer 8. Schuh hohen Mauer umgeben, so daß man mit wenig Volk diesen Paß gegen feindlichen Anfall verwahren könnte. Auf der West-Seite der Brüke, zu nächst an einem hohen Berge, steht ein Schloß, auf welchem der Landvogt wohnet, auf der Ost-Seite aber ist ein Thurm. So wol unter jenem, als diesem, ist eine Pforte, mit der man daß Land Wallis gleichsam einschliessen kann, auch wird sie bey Nacht wirklich zugeschlossen, leztere aber gehört zu der Bernerschen Landvogtey Aelen.

Es ist hier ein starker Paß, und eine Niederlage, weil alles was von dem Genfer-See kömmt, alles was durch das Land Wallis, und über den grossen St. Bernhards-

Berg

Berg geht, seinen Weg durch diesen Ort nihmt. Denselben haben Ao. 1475. die Ober-Walliser den Savoyern abgenommen; die Ringmauern gegen ihr Land, damit es ihnen offen sey, schlissen sie, und verbrannten das Schloß; welches aber hernach wieder neu erbaut worden.

St. Moritzen hat den Namen von dem dasigen Stifte regulirter Chorherren, Augustiner-Ordens, welches einen Abbt zum Vorsteher hat; diesem Stifte gehört auch das Banien-Thal, und das kleine Thal Servan; es besizt die Gerichte in dem Pfarrdorfe Finio, (wohin es einen Castlan sezt;) in dem Dorfe Gryon des Bernerschen Amts Aelen, die Herrschaft *Auborange* in der Freyburgischen Landvogtey Rüe, und hat das Recht, neun Pfarren zu vergeben.

Beym grossen Altar der schönen Stifts-Kirche *St. Mauritii* ist ein Römisches vielfarbichtes Pavimentum tessellatum; und in der Capelle hat es drey zierlich gearbeitete antike marmorne Säulen. In dieser Kirche wird das Schwert des heiligen Maurizens in einer silbernen Scheide aufbewahrt.

Ao. 1693. verbrann die Abbtey; im Anfang aber dieses Jahrhunderts ward sie prächtig wieder aufgebaut, und kostbar ausgeschmükt.

In dieser Abbtey wurde Ao. 888. Rudolf I. König von Burgund gekrönet: „ Da nun in derselben die Reliquien „ des heiligen Morizens verwahret wurden, so kann uns „ dieses (merkt Büsching an) auf die Spur bringen, „ wie K. Rudolf II. von Burgund habe die Lanze des „ heiligen Morizens an König Heinrich I. abtreten können, welche noch jezt einen Theil der teutschen Reichs-„ Kleinodien ausmacht; und das ohne dem ungläubliche „ Vorgeben noch stärker widerlegen, als sey sie die Lanze, „ mit welcher die Seite Christi am Creuze eröffnet worden. „

Man hält St. Morizen für das ehemalige Agaunum, woselbst am Ende des 3ten Jahrhunderts die Thebaische Legion, welche aus lauter Christen bestanden haben soll, hingerichtet worden. (†) Andere halten es für den Ort Tarnada, dessen in Antonins Reise-Nachrichten gedacht wird.

Nebst verschiedenen Ueberbleibseln des Altertums trift man zu St. Morizen folgende Römische Inschriften an:

Die erste befindet sich (nach Scheuchzer) an einer Mauer des Kirchhofs; es ist ein Monument, das die *Nantuates* oder *Antuates* dem Kaiser zu Ehren gemacht haben:

P. CÆSA
ↄ DIVI P. AUGUST. C
OS. XI. TRIBUN. POTEST
ONTIFI . . . . MAX
NANT . . . S PA TRON

Folgende lieset man über der Pforte des Thurms:

D. M.
It IN CIVI Re
CUND' ONIN
bus HONORI IIs
NOJO
SONIA. M. R.
JU bOOO . . . O . .
VON - MARITU

Die

(†) Herr Joh. Conrad Füßlin macht hierüber folgende Anmerkung: „Das ist eben das, was (meines Bedünkens) „die

Die nachstehende überliefert uns Simler und Plantin; aber so verschieden, daß wir sie lieber nach Scheuchzers Les-Art versezen wollen, der selbst an dem Ort gewesen:

M. PANSIO COR
AUL. FILIO SEVERO
II VIRO FLAMINI
JULIA DECUMINA
MARITO.

Genug von alten Inscriptionen! Ich schreite zu etwas angenehmerm, nemlich zur Beschreibung des merkwürdigen Wasser-Falls, der unweit St. Morizen, zwischen Juviana und Servant, gesehen wird; man nennet ihn den Pissevache. Das Wasser fällt 800. Schuh hoch, fast senkelrecht hinunter: Es stürzt sich, nach einem Falle von 200. Schuh, schief auf eine Felsbanke. Davon sprizt ein Theil gerade hinaus; der andere aber macht einen sehr seltsamen Wirbel auf der Seite, sprizt schnekenweise in die Höhe, und zerstöbert daselbst in feinen Staub, der schon in grosser Entfernung die Reisenden benezt. Wenn die Sonne in denselben scheint, so ist die ganze Gegend regenbogen-färbicht, ohne jedoch einen Bogen vorzustellen, und spielt wunderschön in die Augen. Dieses Wasser hat seinen Ursprung von den nahen Eis-Bergen, und fällt einige Schritte von seinem Fall in den Rhodan.

Wir

„ die Legende von dem Marterthum der Thebaischen Legion
„ verdächtig macht, weil um das Jahr 286., da dieses ge-
„ schehen seyn soll, noch keine Legionen gewesen sind, die
„ aus lauter Christen bestanden haben. Nach den Gesezen
„ des (damaligen) Christenthums dorfte kein Christ ein Sol-
„ dat werden. Freylich gab es Soldaten, die Christen wur-
„ den; sie sind aber nicht als Christen in den Soldaten-Stand
„ getretten. „ Dieses gehört vor eine weitläuftigere Untersuchung, als hier statt hat.

Wir machen der Beschreibung des Flekens St. Moriz̃ den ansehnlichen Beschluß mit der Nachricht: Daß am Ende desselben ein artiges Capuciner-Kloster steht.

In der Pfarre dieses Namens liegt das Dorf Yenne, oder Eviena, Evyenna, Juviana, in dessen Gegend (nach einiger Meynung) der Ort Epaona oder Epauna (Epaunum) gestanden haben soll, woselbst auf Befehl des Burgundischen Königs Siegmunds entweder im Jahr 490. oder in den Jahren 494. 509. 517. eine Kirchen-Versammlung von 25. Bischöfen gehalten worden. Dieser Ort hatte das Schiksal, welches lange hernach Plurs in Bündten erfahren hat; er ist nemlich Ao. 562. mit seinen Einwohnern durch einen Berg-Fall überdekt worden.

13.) Die Pfarre Messanger; am Fusse eines Berges, unweit *St. Maurice*, am Rhodan-Flusse.

14.) Die Pfarre Utra-Rhone.

§. 21. II. Die Landvogtey Montey. Dieselbe wird von den 7. Zehenden der Republik Wallis wechselsweise alle 2. Jahre mit einem Landvogt besezt; man nahm sie Ao. 1536. dem Herzog von Savoyen hinweg. Sie macht eins der drey Haup-Panner von Unter-Wallis aus, deren jedes in Kriegs-Zeiten so viel Mannschaft als ein Zehenden des Obern Wallis hergeben muß. Diese Landvogtey begreift:

1.) Die Pfarre Montey. Der Fleken Montey, *Monteolum*, liegt am Fusse eines Berges, hat eine Kirche und ein Priorat. Ueber dem Fleken steht ein Schloß, das dem Landvogt zur Wohnung dienet. Sonst stuhnde der Ort an der *Viege*; weil sie aber durch ihre Ueberschwemmungen (insonderheit Ao. 1733., da sie 35. Häuser weggeschwemmt, und die umliegende Gegend fast überall verwüstet,) gar zu grossen Schaden verursachete, durchgrub man mit grossen Kosten einen nahe gelegenen

Hügel, leitete die *Viege* durch denselben hindurch von dem Fleken ab, und baute schöne neue Häuser wieder auf. Der Fleken hat einen Wochenmarkt und 2. Jahrmärkte.

2.) Die Pfarre Colombey.
3.) Die Pfarre Mura.
4.) Die Pfarre Vienn.
5.) Die Pfarre Tres (Trois) Torrens.
6.) Die Pfarre Lie, oder Val de Lie, welche ein beträchtliches Thal ist.
7.) Die Pfarre Choix.
8.) Die Pfarre Vauvrier.

§. 22. III. Die Großmeyerey Renda liegt in einer angenehmen Weid- und Wein-reichen Berg-Gegend. Sie wird von den 7. Zehenden der Republik Wallis wechselsweise alle 2. Jahre mit einem Großmeyer besezt, welcher auch seit Ao. 1670. die Gerichtsbarkeit zu Haremence im obern Wallis verwaltet. Ein solcher Großmeyer mag hernach zu keiner andern Vogtey mehr gelangen. Die vornehmsten zu derselben gehörigen Pfarrdörfer sind:

1.) Nieder-Renda, woselbst die Pfarrkirche der ganzen Großmeyerey und das Landhaus ist, auch die Gerichte gehalten werden.
2.) Ober-Renda, Glassenau, Villars, Sirrisier, Fay, und andere mehr.
3.) Clabes und Verrey, über welche das Stift St. Morizen in den Monaten Mey und October die Gerichtsbarkeit hat.
4.) Veissona, über welches dem Bistum Sitten in den Monaten Mey und October die Gerichtsbarkeit zusteht.

In den übrigen Dörfern aber, wie auch in den übrigen Monaten, wird diese Gerichtsbarkeit von der Republik Wallis verwaltet.

§. 23.

§. 23. IV. Die Castellaney Bouveret, bey dem Einflusse des Rhodans in den Genfer-See, welche von den 7. Zehenden der Republik Wallis wechselsweise alle 2. Jahre mit einem Castellan besezt wird, begreift die Dörfer Bouveret am Genfer-See, St. Gingoulph, Port-Valais mit einer Pfarr-Kirche, und andere.

Port-Valais, *Valesiæ Portus*, lag ehemals hart an dem Genfer-See; nach und nach aber haben die Winde und der Rhodan hier so vielen Sand angeleyt, daß dieser Ort dermalen fast eine halbe Stunde davon entlegen ist.

§. 24. V. Die Groß-Castellaney Martinach gehört dem Bistum Sitten zu, und wird von dem Bischofe mit einem Groß-Castellan versehen. Der Haupt-Ort in derselben, von welchem sie auch den Namen hat, ist

Martinach, *Martegny*, *Martiniacum*. Ein gedoppelter Fleken, deren einer die Stadt, der andere aber die Burg, genennt wird: Beyde sind etwa eine Viertelstunde von einander entfernt; sie liegen in einer grossen und fruchtbaren Ebene, zwischen Sitten und St. Mauriz. In ihrer Mitte fließt der Fluß *Dranse*, welcher von dem grossen St. Bernhards-Berge kömmt, und eine kleine Stunde unter Martinach in den Rhodan geht. Hier wachsen zwey recht gute und berühmte Weine, welche *Coquempin* und *Vin de la Marque* genennt werden. Es ist auch hieselbst eine Niederlage der Kaufmanns-Güter, welche von St. Morizen und dem Genfersee hieher gebracht, und von hier theils nach Ober-Wallis, theils über den grossen St. Bernhards-Berg geführet werden. Es soll hier das von C. Julius Cäsar bemerkte *Octodurum*, welches er *Veragrorum Vicum* nennet, gestanden haben, und eine Römische Pflanzstadt gewesen, auch das Bistum Sitten daselbst zuerst gestiftet worden seyn.

In der Stadt Martinach befindet sich die Pfarr-Kirche, deren Pfarrer von dem Stifte auf dem St. Bernhards-Berg bestellt wird. Es hatte ehemals in derselben verschiedene Ueberbleibsel des Römischen Altertums, oder Aufschriften, die aber durch die Länge der Zeit, und Bau-Reparationen ausgelöscht worden. So war zum Beysp. in einer Eke dieser Kirche folgende halb verblichen zu sehen: (Vide *Siml. de Valesiu.*)

RI. AUGUST. F.
J. NEPOT.
PI. JVETVTI.
CI. COS. JA.

Eine andere lase man also:

IMP. CÆS. VAL.
CONSTANTIO PIO
FEL. INVICT. AUG.
DIVI CONSTANTII. PII. AUG.
FILIO. FOR. CL. VAL. BONO
REIPUBLICÆ NATO.

Es war eine Zeit, daß die Bischöfe von Wallis ihre Residenz zu Martinach hatten; nachdem aber dieser Ort viel Kriegs-Unglük und Verwüstung ausgestanden, verlegten sie dieselbe nach Sitten. Das alte unbewohnte Schloß vor Martinach, dessen erster Erbauer Ao. 1244. Graf Peter von Savoyen gewesen, ward Ao. 1475. von den Landleuten, und nach dessen zweyten Erbauung Ao. 1518. durch Bischof Joosten abermal zerstört, nachdem er es 6. Monat lang belagert hatte.

Den 4. May 1595. haben sich bey Martinach so viele Lauen oder Schnee-Läste mit grossem Geprassel in den Rhodan herunter gerollet, daß derselbe dadurch aufgeschwollen worden, und das Wasser aller Orten ausgeloffen. Dieses verursachte eine erbärmliche Verwüstung: Es giengen in

die

die 500. Häuser samt Menschen und Vieh zugrunde. Der Fleken Brenz ward dermassen verflößt, daß er kein Merkmal von einem Gebäude mehr übrig ließ. Es sind auch alle Brüken von Martinach weg bis St. Morizen niedergeworffen und zerrissen worden.

Unter Martinach, bey Trient, bricht ein gutes Eisen-Erzt; und bey Orsiniere, nächst bey Martinach, giebt es blaue und gelbe Kristal-Flüsse.

Martinach hat einen Wochenmarkt und 2. Jahrmärkte.

§. 25. VI. Die Meyerey Ardon, welche auch dem Bischof zu Sitten gehört, begreift die Dörfer Ardon, mit einer Pfarr-Kirche; Chamoson und St. Peter, so ehemals zusammen das 2te Panner von Unter-Wallis ausmachten. Plantin behauptet, daß in dieser Gegend die von Polybius im 3. Buche an den Rhodan gesezten alten Völker *Ardyes* gewohnet haben.

§. 26. VII. Die Groß-Castellaney Banien-Thal, oder *Val de Bagnes*, *Banea Vallis*, ist ein grosses und sehr fruchtbares Thal an der Dranse, nächst den Grenzen von Savoyen. Es gehört dem Stifte zu St. Morizen, und begreift die Dörfer Villette, Rablos, woselbst die Pfarr-Kirche ist, Verbier, Brusson, Versilier, und andere. Hier war ehedem eine Propstey, welche Ao. 1143. von dem Savoyischen Grafen Amadäus III. gedachtem Stift einverleibet worden. Ein Jahrhundert später vergabete Amadäus IV. demselben das ganze Banien-Thal. Das Stift läßt die Gerichtsbarkeit allda, und in der Pfarre Vollega, durch einen Groß-Castlan verwalten. Zu Ende des XV. Jahrhunderts soll Bischof Johann von Sitten ein Bergwerk von Silber-Erzt hieselbst angelegt haben. Das Dorf Banien, von welchem das Thal den Namen hat, ist Ao. 1545. mit 140. Personen von einer Wasserflut verschlungen worden.

* * *

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Republik
Genf,
ihrer Stadt und ihres Gebiets.

§. 1. Land-Charten von dem Genfer-Gebiete.
§. 2. Grenzen und Grösse.
§. 3. Fruchtbarkeit und natürliche Beschaffenheit desselben.
§. 4. Flüsse und Seen.
§. 5. Handelschaft. Anzahl der Einwohner. Ihre Sitten.
§. 6. Politische Geschichte dieses Freystaats, und desselben gegenwärtige politische Verfassung. Ihre Münze. Das Wapen der Stadt.
§. 7. Kirchen-Staat und Kirchen-Geschichte.
§. 8. Beschreibung der Stadt Genf.
§. 9. Topographische Beschreibung des Genfer-Gebiets: Und zwar erstlich der Stadt-Bezirk, oder die Stadt-Gerichtsbarkeit.
§. 10. Die übrigen unter der Stadt völligen Hoheit stehenden Aemter; und zwar 1.) Le Mandement de Peney.
§. 11. Le Mandement de Jussy.
§. 12. St. Victor & Chapitre.

Die Republik Genf.

§. 1.

Das Gebiet der Stadt Genf ist am besten auf des *Anton Chopy Carte du Lac de Geneve & des Païs circonvoisins* zu sehen; auf zwey grossen Bogen in Kupfer gestochen, und nicht weniger genau als schön. Man findet diese Charte in der Ao. 1730. erschienenen neuen Ausgabe von Spons *Histoire de Geneve*; sie kann aber freylich die Veränderungen nicht vorstellen, welche der Ao. 1749. mit der Crone Frankreich, und der Ao. 1755. zwischen dem König

von

von Sardinien und der Republik errichtete Vertrag, wegen Austauschung beydseitiger Ländereyen und Unterthanen, verursachet hat. Damit der Leser die Wichtigkeit dieser zum Vergnügen beyder Theile gerathenen Verwechselungen desto richtiger beurtheilen könne, will ich an seinem Ort das Genfer-Gebiet vorerst nach Anleitung gedachter Charte beschreiben; und hernach beyde neue Tractate selbst, von welchen mir authentische Abschriften zu Handen gekommen, dem Leser mittheilen.

§. 2. Die dieser Stadt und Republik zugehörige Landschaft ist klein, und in abgesonderte Stüke zertheilt, davon die einen von den Savoyischen Landschaften *Chablais*, *Faussigny* und *Genevois*, die andern aber von dem Französischen Ländgen *Gex* und dem Bernerschen *Païs de Vaud* eingeschlossen sind. Die geographische Kleinheit eines Staats benihmt ihm nichts von seiner moralischen Grösse und Schäzbarkeit, wenn - -

- - den eingeschränkten Raum bewohnen grosse Seelen,
Die, ohne Thron und Reich, doch fähig zum Befehlen!

§. 3. Dies Ländgen ist gar schön, fruchtbar und stark bevölkert; die Dörfer sind groß und wol erbauet; der ganze Bezirk ist mit einer Menge prächtiger Land- und Lust-Häuser ausgeziert. Hier wächst vieles und niedliches Obst. Der Weinwachs ist mittelmässig: Der weisse Wein ist gering und blöde; der rothe hingegen ziemlich gut. Von Getreide bemüht man sich weiter nichts als Weizen zu pflanzen, den das Land häufig hervorbringt. Die ganze angenehme Gegend enthält nicht sparsam, was das Aug entzüken, und die Sinnen vergnügen kann. Die Lage der Stadt insbesonder, wird unten im achten §. beschrieben werden.

§. 4. Was aber das lustige Genf am meisten schmükt und verherrlicht, das ist der grosse See, an dem diese Stadt und ein Theil ihres Gebiets lieget. Man nennet ihn den Genfer-See; er heißt aber auch *Lacus Lemanus*, oder *Lemannus*; den Ursprung dieses Namens leiten einige von dem Wort Λίμνη her, das ein stille stehendes Wasser bedeutet. Antouin in seinem *Itinerario* nennt ihn *Lausonium*, oder *Lausinium*. Seine Figur gleichet einem zunehmenden Monde, dessen beyden Ende abgestumpft sind. Er ist zu seinen beyden Seiten (doch auf der Bernerschen weit mehr, als auf der Savoyschen,) mit schönen Ebenen, sich sanft erhebenden Hügeln, wol erbauten Fleken, Dörfern, Städten, Schlössern, Land- und Lust-Häusern, Bauer-Höfen, Feldern, Gärten, Wiesen, Weinbergen, -- prächtig und entzükend umgeben. Die Länge dieses Sees erstrekt sich auf 15. bis 16. Stunden; seine gröste Breite mag 5. bis 6. Stunden, die kleinste etwa eine, und an seinen zwey äussersten Enden kaum eine halbe Stunde seyn. *Morges* und *Evian* sind wenigstens 7000. französische Meß-Ruthen von einander entfernt. Seine Oberfläche enthält 26. französische Quadrat-Meilen. Seine Tiefe ist sehr ungleich; an einigen Orten beträgt sie nicht mehr denn 40. und 50. Klafter; es giebt aber hin und wieder Hölen und Schlünde, welche 100. bis 400. Klafter tief sind. Alljährlich in der grösten Sommer-Hize wächst er sehr an, bisweilen zu zehen und mehr Schuh hoch, weil in den nahen Bergen ungeheure Schnee- und Eis-Lasten sich in Wasser auflösen, und in diesen See hineinfliessen; im Winter wird er kleiner; er hat eine regelmässige jährliche Ebbe und Flut. Hiervon, ingleichem von seinen Ueberschwemmungen, sind merkwürdige Beyspiele in Spons *Hiſtoire de Geneve*, Tom. II. p. 464-468. zu lesen.

Die

Die in diesen See sich ergiessenden Gewässer läutern sich in demselben; sie fliessen bey der Stadt Genf, bis auf die Tiefe von 12. Schuh, hell und durchsichtig wieder heraus; bald aber werden sie durch den Bach *Arve* wieder trübe, der sich etwa tausend Schritte untenher der Stadt in den Rhodan ergießt.

Zuweilen (selbst auch bey stiller Luft) geräth er in heftige, den See-Fahrenden gefährliche Bewegungen, die man einem unterirrdischen Winde zuschreibt, der *la Vaudaise* genennt wird. Die Schiffer zählen 8. verschiedene Haupt-Winde, welche den See, nebst dem umliegenden Gelände bestreichen, deren genaue Kenntnis ihnen zur sichern Schiffahrt höchst nöthig ist. Zur Herbst-Zeit wird er mit diken, ungesunden und lange dauernden Nebeln bedekt; mit Ausnahm derselben geniesst man in dieser Gegend einer sehr gesunden und reinen Luft.

Gegen die mittägige Seite ergießt sich der Rhodan in den See, und führt vielen Sand mit sich; wenn solcher von dem Winde zurükgetrieben wird, sezt er sich bey dem Einflusse so häufig an, daß seit fünfzig Jahren, bey einer halben Stunde weit, eine sandichte Ebene von dem See gegen dem Lande sich angelegt hat. Das Dorf *Provalley* (*Portus Valesiæ*) ist dermalen eine halbe Meile weit von dem See entfernt, an dessen Ufer es ehedem gestanden war. An demselben sieht man hin und wieder kleine Felsen, oder sehr grosse Steine; in solchen Gegenden ist das Erdreich sandicht, troken, und voller Kiesel.

Der See hat auch die Eigenschaft, daß er (selbst bey grosser Winter-Kälte) nie zugefriert, ausgenommen in einem sehr kleinen Bezirk nahe bey der Stadt Genf; nie weiter nemlich geschieht das, als bis über die grosse Sandbanke daselbst. (Sehet Spons *Histoire de Geneve*, Tom. II. p. 461.) So gar in

den

den schrecklichen Wintern Ao. 1709. und 1740. gefror er nicht weiter. Hingegen ist der Rhodan diesem Schiksal weit mehr unterworffen.

Was den Genfer-See noch von einer andern Seite berühmt macht, das ist sein Reichtum an edeln Fischen: Er führt Forellen, die 40. 50. und mehr Pfunde schwer sind. Ein *Apicius* unserer Zeiten behauptet, daß sie nirgendwo so niedlich, als wie zu Genf, gekochet werden. Er ist aber noch reich an andern guten Fischen: Neun-Augen, (Lampretten) Bertschen, u. dgl. (Sehet *Voyage historique & politique de la Suisse, &c.* Tom. I. p. 22-24.) Schon seit Ao. 1305. besizt die Stadt Genf das Recht zu fischen bis zum Wasser *Aronda*, und verpachtet es. Sonst ist ihr Antheil an der Jurisdiction über den See einer der kleinsten; eben so, wie der Antheil der Crone Frankreich und der Republik Wallis. Bern und Savoyen besizen das meiste davon.

Mehrers von dem Genfer-See ist in der Einleitung dieses geographischen Werks im ersten Theil, Bl. 52-54., und die genaueste, auch ausführlichste Beschreibung desselben, nebst seiner Natur-Geschichte, in Spons *Histoire de Geneve*, II. Tom. p. 449-470., zu lesen.

Der einige Fluß im Genfer-Gebiet ist der Rhodan, *Rhodanus*, *le Rhône*. Er hat, nebst andern, auch diese besondre Eigenschaft, daß er in dem sömmerlichen Solstitio am grössesten ist; da hingegen die *Seine*, und andere Flüsse, alsdann sehr klein sind. Sehet *Journal Helvetique de Neufchatel* 1741. p. 417. Er hat auch eine Art unperiodischer Ebbe und Flut, ibid. p. 420. Einige leiten seinen Namen von ῥέειν, fliessen, rinnen, her. Er theilt die Stadt Genf in drey ungleiche Theile, welche

durch

durch vier Brüken verbunden sind, und umfließt eine kleine Insul. Der Ursprung aber dieses Flusses, seine Urquelle und natürliche Beschaffenheit, ist in eben gedachter Einleitung I. Th. Bl. 42. 43. allbereit und zulänglich beschrieben worden.

§. 5. In der Republik und Stadt Genf herrschet Wolstand, Reichthum und Ueberfluß: Dieses haben die Einwohner vornemlich ihrem stets bemühten Fleiß und ihrer geschikten Arbeitsamkeit zu danken. Genf ist dermalen einer der berühmtesten Handels-Pläze Europens. Die französischen Exulanten, welche im vorigen Jahrhundert sich häufig allda niederliessen, gaben den Genfern den Anlas an die Hand, es nach und nach zu der jezigen Grösse zu bringen. Sie thaten weitläufige Geschäfte, und errichteten vortrefliche Manufacturen; sie legen sich auf den Juwelen-Handel, auf die Gold- und Silber-Gespunst, auf das Drat-Ziehen, u. s. w.; sie haben Indienne- und andere Fabriken; sie sind aber vorzüglich wegen ihrer Uhrenmacherey berühmt, mit deren besondern Theilen sich Alte und Junge, so gar Kinder, und wol ein Fünftel ihrer Einwohner beschäftigen. Die Anzahl derselben zu Stadt und Lande wird sich wenigstens auf 40000. Menschen belaufen, worunter ein namhafter Theil aus Fremden besteht. Sie selbst aber, die Genfer, reisen als Kaufleute und als Künstler nicht selten in die weite Welt hinaus. So beschäftigt sie in ihrem Vaterlande sind, so wenig sind sie Müssiggänger ausser demselben; sie wissen aus allem Nuzen zu ziehen.

Der Mann, der dem Czar Peter, dem Grossen, so wichtigen Unterricht gab, der den vornehmsten Grund zur Besserung des Russischen Staats legte, der auch durch seine Rechtschaffenheit sich dieses länischen Prinzen beständige Liebe, Freundschaft und Hochachtung erworben, war *le Fort*, ein Genfer!

Genug

Genug von ihrem Geist der Kaufmannschaft! Wir wollen nun ihre Sitten betrachten: Ihr Moral-Character ist meistens eine Composition von den einander ziemlich entgegen gesezten Characteren der 3. Nationen, die ihre Nachbarn sind. Der Genfer hat des Helvetiers gesezten Verstand, ohne dessen Kaltsinn; desselben redliches Herz, ohne die oft damit verknüpfte Unbesonnenheit; seinen Muth, ohne seine Verwegenheit. Wizig und lebhaft wie der Franzose, aber nicht so flüchtig, noch so fladerhaft wie derselbe; galant und geziert wie er, aber nicht so eitel und verschwenderisch; nicht ein so hiziger Freund wie dieser, aber ein beständigerer. Entfernt von des Savoyschen Italiäners Falschheit, mißträuischer Argliſt und Kargheit, mißt der Genfer seine Reden und Handlungen nach den Gesezen politischer Klugheit ab, und seine Ausgaben nach den Regeln einer vernünftigen Haushaltungs-Kunst. Eben so stark als in Helvetiens Söhnen haben die Triebe zur republicaniſchen Freyheit in dem Herzen des Genfers Wurzeln gefaßt, daß er sie mit gleicher patriotischer Standhaftigkeit, zuweilen aber auch mit gleichem Fanaticiſmus, vertheidigt, wie jene. Kurz: Ein billiger Sitten-Richter wird von dem Genfer sagen: *Ubi plura nitent*, - - *ego paucis non offendor maculis.*

Die Lage eines Orts mag noch so schön und reizend seyn; wenn die Sitten der Einwohner mißfällig und beleidigend sind, so werden die Fremden verscheucht. Daß es aber in Genf von Fremdlingen vieler Völkerschaften wimmelt; daß Prinzen und Grosse der Erden sich zu Genf gefallen; daß auch gemeine Leute daselbst Lust und Nuzen finden, - - - das kömmt nicht wenig von der Höflichkeit, Gefälligkeit und guten Lebens-Art der Genfer her: Aber eben so sehr von ihrer Liebe und Cultur der Künste

und

und Wissenschaften; weil ohne sie die Sitten roher werden. So lange die Natur der Dinge sich nicht ändert, wird der Saz wahr bleiben:

- - - - Didicisse fideliter artes
Emollit mores, nec sinit esse feros;

es mag ein grosser, aber paradoxer *J. Jaques Rousseau* scheinbares darwider einwenden, was er immer will. Eben auch dieses, daß Genf ein Siz der Musen ist, lokt Fürsten und Grafen aus Teutschland, Englische Lords, Französische Marquis; aber auch aus der gemeinern Welt alle die zu sich, welche mit Nuzen reisen wollen, und vernünftiges Vergnügen suchen; denn hier hat man Freyheit, Ruhe, und was man verlangt.

Daß aber Genf schon seit den Zeiten des unsterblichen Calvins in allen Theilen der Welt-Weisheit, Gottes-Gelehrtheit, Medicin, u. s. f. grosse Männer hervorgebracht, das weiß nur der nicht, dem die Gelehrten-Geschichte ganz unbekannt ist. Wer kennt nicht die *Turretins*, die *Pictets*, die *Choüets*, *Tronchins*, *Calandrins*, *Vernets*, *Jallaberts*, und viele andere mehr?

§. 6. So klein dieser Freystaat in seiner geographischen Ausdehnung ist, so groß ist seine politische Geschichte, wenn man die Grösse nach der Wichtigkeit abmißt. (*) Da mir aber sehr wenig Raum noch

(*) *Spon* macht grad im Anfang seines Werks diese würdige Reflexion: „ Dieu n'eſt pas (sagt er) moins „ admirable dans les petits ouvrages de la nature, „ que dans les grands, où la matiére suit ses mains; „ il ne l'eſt pas aussi moins dans la conduite des petits Etats, que dans celle des grands Royaumes; „ de même qu'un Pilote ne fait pas moins paroitre „ son addresse à resister, avec une petite barque,

„ aux

nych übrig bleibt, so bin ich genöthigt, dieselbe ins Kurze zu ziehen; sie ist aber ohne dem bekannt genug. *Spon*, und sein Commentator, haben ihre Schiksale grundlich und zulänglich erzählt; nur Schade, daß sein Werk von Ao. 1682. an, nicht bis auf die heutigen Zeiten fortgesezt worden!

Genf war vor Alters ein Siz der Allobroger, und lag auf den Gränzen derselben, gegen die Helvetier, wie Cäsar *de Bello Gallico* schreibet: *Extremum oppidum Allobrogum est proximumque Helvetiorum finibus GENEVA.* Die Zeit der Stiftung des Bistums, welches ehedem hieselbst gewesen, ist nicht gewiß bekannt: Man vermuthet, daß es schon im V. Jahrhundert vorhanden gewesen. Auf der Kirchen-Versammlung zu Aquileia hat sich einer unterschrieben: *DIOGENES, Episcopus Genuensis*; man weiß aber nicht, ob hier Genf oder Genua gemeynt ist. Die Eucherische Marter-Geschichte des H. Morizens, und seiner Gesellen, nennet einen *Sanctum ISAACUM Genevensem*; man weiß aber auch von diesem nicht, in welches Jahrhundert er gehört. Als Kaiser Conrad II. das Burgundische Reich bekam, mußte er den Grafen Gerold zum Gehorsam zwingen; dessen Sohn Robert auch nach der Unabhänglichkeit trachtete. Diese Bemühungen der Grafen von Genf, sich erblich und unabhängig zu machen, bewegten die Kaiser,

„ aux flots d'une Mer agitée par la tempête, qu'à
„ préserver du naufrage un grand Vaisseau, contre
„ qui les vagues ne font souvent que des efforts in-
„ utiles. „ *Histoire de Geneve*, p. 2. Wie vernünftig! Eine kleine Maschine bedarf nicht weniger Kunst zu ihrer Einrichtung und Erhaltung, als eine grosse. Zudem; so sind alle Grössen nur relativ. Vor dem Unendlich-Grossen wird die gröste endliche Grösse zu Nichts!

Kaiser, daß sie ihre und des Reichs Rechte über Genf grösstentheils den dortigen Bischöfen überliessen, (†) unter der Bedingung, daß sie ihnen den Eid der Treue leisteten. Die Bischöfe hatten hierauf beständige Streitigkeiten mit den Grafen, welche, ob sie gleich die Herrschaft über die Stadt nicht an sich bringen konnten, sich doch der umliegenden Landschaft

(†) Die Stadt Genf hatte unter der Fränkischen und Burgundischen Regierung einen Grafen und einen Bischof: Der erste hatte seinen ordentlichen Siz in der Stadt, eben sowol als der zweyte. Sein Siz wurde *le Chateau* genennt, und ist bis Ao. 1320. da gestanden; in diesem Jahr aber ist es von den Savoyern zerstört worden; und von dieser Zeit an haben die Grafen ausser der Stadt residiert. Als das Burgundische Reich im eilften Jahrhundert an benannten Kaiser Conrad II. gekommen war, bestrebten sich die Grafen, wegen Entfernung des obersten Landes-Herrn, je länger je mehr Rechte an sich zu bringen; aber die Bischöfe legten ihnen Hinternisse in den Weg, und nahmen von dem Oberherrn selbst Geschenke von weltlichen Rechten an. Die Kaiser begünstigten also die Bischöfe mehr denn die Grafen. Die Ursache mag vielleicht eine heilige Einfalt gewesen seyn; denn sie vermeynten, sie gäben dem Apostel Petrus, was sie diesen Bischöfen schenkten; denn Petrus hatte daselbst ein Patrimonium, eben wie zu Rom. Inzwischen gebahr dieses bittern Zwist zwischen den Bischöfen und Grafen. Dieser Gelegenheit bedienten sich die Grafen von Savoyen; sie halfen bald dieser, bald jener Partey, suchten aber allemal dabey zu gewinnen.

schaft bemächtigten, und Schirmvögte der Kirche zu Genf sich nannten. Graf Amadäus von *Genevois* bewegte den Herzog Berchtold von Zäringen, daß er sich von Kaiser Friederich I. die Oberherrschaft über die Stadt Genf und die dem Bistum zugehörigen Schlösser ausbat; als er nun selbige erhalten hatte, trat er sie gedachtem Grafen wieder ab, welcher hierauf Besiz davon nahm. Als sich aber der Bischof darüber beschwerte, hob der Kaiser Ao. 1162. die an den Herzog von Zäringen gethane Schenkung auf, sezte den Bischof wieder in den Besiz seiner vorigen Rechte, und bestimmte die Gerechtsame des Grafen, der sich wegen dererjenigen, welche er in der Stadt Genf hatte, für einen Vasallen des Bistums erkennen mußte. Dieses Grafen Sohn, Graf Wilhelm, fochte den Bischof von neuem an, und wurde darüber vom Kaiser in die Reichsacht erklärt, auch seine Lehen dem Bistum, als heimgefallen, zuerkannt. Die Grafen von Savoyen nahmen den Grafen von *Genevois* vieles von ihrer Landschaft ab, und breiteten ihre Herrschaft bis an die Stadt Genf aus; ja Graf Amadäus V. von Savoyen errichtete mit Bischof Wilhelm I. Ao. 1290. einen Vergleich, in welchem ihm und seinen Erben von dem Bischofe das Amt eines Vidomne (*Vice-Domini*, bischöflichen Statthalters,) in der Stadt Genf zu Lehen gegeben wurde. Dieser Vidomne, oder Statthalter, hatte seinen Aufenthalt in dem Thurme, welcher auf der Insul in dem Rhodan steht, und jezt noch den Namen des Vidoms hat. Der Vidomne mußte erstlich die Gefangenen des Bischofs bewahren, und dafür Rechenschaft geben; daneben hatte er mit 4. Beysizern aus den Bürgern einige Kleinigkeiten zu bestrafen.

Ao. 1292. bekamen die Bürger 4. Oberhäupter, die man *Syndics* nannte, welche die Sachen der Bürgerschaft

gerschaft verwalteten; sie hatten Miträthe, und wurden von der Bürgerschaft erwählt. Hernach wählte jeder *Syndic* aus derselben 4. Männer, welche mitkamen, wann die gemeinen Angelegenheiten berathen wurden.

Ao. 1365. ertheilte Kaiser Carl IV. dem Grafen Amadäus VI. auch das Reichs-Vicariat in der Grafschaft Savoyen und den benachbarten Landen, kraft dessen er sich die Oberherrlichkeit über die Stadt Genf anmassete. Ob nun gleich der Kaiser solches Vicariat Ao. 1366. auf dringendes Anhalten des Bischofs und der Stadt wieder aufhob, so machten doch die folgenden Grafen und Herzoge von Savoyen noch immer Anspruch daran; zumal nachdem sie das ganze Land um Genf an sich gebracht hatten. Die Bischöfe, damit sie sich bey ihrer Oberherrschaft über die Stadt erhalten möchten, ertheilten derselben ansehnliche Freyheiten, und Kaiser Siegmund nahm sie in des Reichs Schuz.

Als indessen Ao. 1401. die Grafen von Genf ausgestorben, erbten die von Savoyen ihre Herrschaften. Von da an haben sie alle mögliche List und Ränke angewandt, sich die Stadt Genf unterwürfig zu machen. Amadäus VIII. wandte sich im Jahr 1420. an den Papst, und beredete denselben, daß er die Oberherrschaft über Genf auf ihn übertrüge, weil der Bischof nicht im Stande wäre, die Stadt zu beschüzen: Der Papst gab Gehör, der Bischof aber wußte es wieder zu hintertreiben; und die Bürgerschaft, welche dazumal aus 727. Köpfen bestuhnd, verbande sich aufs neue, keinen andern Herrn, denn ihren Bischof, zu erkennen.

Ao. 1478. errichteten der Administrator des Bistums, Johann Ludwig, und die Stadt Genf ein Bündnis mit den Cantons Bern und Freyburg.

Dieser Administrator war aus dem Hause Savoyen gebürtig, und hatte seinen Vetter, den Grafen von Romont, welcher sich dem Herzog Carl aus Burgund zum Besten in den Krieg wider die Eidsgenossen eingelassen hatte, 600. Genfer zu Hülfe geschikt. Die Eidsgenossen sind bekannter massen gegen den Graf von Romont glüklich gewesen, und drangen Ao. 1475. mit ihren siegenden Waffen gegen Genf, daß sich der Administrator genöthigt sah, ihren Widerwillen mit einer ansehnlichen Summe Geldes zu stillen. Hernach lagen ihm seine Genfer um 2. Dinge an: Das erste war, daß er sich verbinden mußte, sie nicht mehr gegen auswärtige Feinde zu führen, sondern nur zur Beschüzung ihrer Stadt zu gebrauchen. Das andere war, daß er mit den Bernern und Freyburgern für sich und die Stadt ein Bündnis aufrichtete. Beydes ward in das Werk gebracht. Ao. 1515. entstuhnd wiederum ein Bischof aus dem Hause Savoyen; derselbe trat dem Herzoge, seinem Vetter, die Oberherrschaft über Genf ab. Der Papst hatte auch würklich hierzu seine Einwilligung gegeben; hingegen war das heilige Collegium darwider, und der gröste Theil der Bürger widersezte sich. Diese wurden von den Freyburgern unterstüzet. Daraus entstuhnden unter den Bürgern selbst zwo Factionen: Die einen hielten es mit dem Bischof, und die andern mit den Freyburgern; jene nannte man *Mamelucs*, und diese *Eidgenots* (Eidgenossen). Indessen geschahen dazumalen noch keine wesentlichen Veränderungen, sondern es blieb beym Alten.

Nachdem aber Herzog Carl III. von Savoyen Anschläge wider Genf machte, fand sich die Stadt genöthigt, Ao. 1519. ein Bürger-Recht mit Freyburg zu errichten; und als sie von dem Herzog von neuem angefochten wurde, schloß sie Ao. 1526. mit den

Städten

Städten Bern und Freyburg auf 25. Jahre ein Vertheidigungs-Bündnis. Ao. 1527. hat der herzogliche Vidomne (sonder Zweifel mit Bewilligung seines Herrn) die Stadt Genf verlassen. Auf einer im Christmonat des 1530sten Jahres zu *Payerne* gehaltenen Tagsazung ward erkennt, daß der Herzog das Vidomat wieder herstellen möchte. Er ernannte demnach einen neuen Vidomne; erfüllte aber die Bedingnisse nicht, die ihm angehängt wurden. Aus dieser Ursache verlohr er jezt das Vidomat, und etliche Jahre hernach die Waat, oder das *Païs de Vaud.*

In eben diesem 1527sten Jahre hat der Bischof den *Syndics* und ihrem Rath überlassen, Civil-Sachen zu beurtheilen; und da die Genfer mit Bern und Freyburg das obgedachte Bündnis eingegangen, entstuhnd ein Verlangen bey ihnen, eine Regierungs-Art einzuführen, wie ihre Verbündete hätten; sie folgeten am meisten der Ordnung von Freyburg, und sezten einen Täglichen Rath von 25., hernach einen Mittel-Rath von 60., und einen Grossen Rath von 200. Männern. (Von der Vermehrung des leztern wird an seinem Ort Meldung geschehen.)

Ao. 1533. nahm die Stadt Genf die Kirchen-Verbesserung an, deren Geschichte wir im folgenden Paragrapho beschreiben, und hier ihrer nur in so weit gedenken, als sie den Grund zu der Genfer politischer Freyheit und republicanischer Verfassung gelegt. Nachdem dieser wichtige Schritt einmal gethan war, und sich der Bischof aus der Stadt begab, riß sich diese Stadt ganz von ihm los, und sezte sich in völlige Unabhänglichkeit. Der Bischof hat durch seine Entweichung einen Staats-Fehler gegen sich selbst begangen, den er nachher öfters (wiewol zu spät) mag bereut haben. Hierzu kömmt noch, daß er zuvor

(nemlich den 30. August 1533.) die Stadt in den Bann gethan, und erst darnach sich entschlossen hat, dieselbige zu verlassen. So gar die *Syndics* sezten sich darwider; sie baten ihn flehentlich, daß er sie bey dieser grossen Verwirrung doch nicht verliesse. Es waren Gründe genug vorhanden, daß er ihnen hätte willfahren sollen: Ein grosser Theil der Bürger hieng ihm noch an; die Savoyer und Freyburger unterstüzten ihn; GOtt aber hat es, zum Besten der Stadt Genf, anderst verhängt: Der Bischof entwich einmal; er befahl auch seinem Groß-Vicario und Officialen, ihm nach *Gex* nachzufolgen, weil er daselbst die bischöflichen Gerichte auszuüben entschlossen war. Nicht lange darnach begab sich das Dom-Capitel nach *Anecy*, woselbst der Bischof nnd das Capitel noch jezo ihren Aufenthalt haben. Als nun die Bürger sahen, daß sie kein Oberhaupt und Regenten mehr hatten, bestellten sie eine Regierung aus sich selbsten; verfaßten Staats- Civil- Kirchen- und Policey-Geseze, die, nach verschiedenen Aenderungen und Verbesserungen, die heutige republicanische Verfassung zuwegengebracht und befestigt haben. Dieses ist vornemlich in den Jahren 1543. und 1568. geschehen.

Indessen wurde Freyburg über die Religions-Aenderung der Stadt Genf sehr mißvergnügt; jene kündigte dieser (ungeachtet ihres drungenlichen Anhaltens) aus Verdruß das Ao. 1526. errichtete Bündnis auf. Hingegen erneuerte die Stadt Bern im Anfang des 1558sten Jahrs ihren Bund auf ewig; zu welchem beständigen Bündnis Ao. 1584. auch die Stadt Zürich trat. Wegen dieses Bundes mit Zürich und Bern ward Genf bis auf den heutigen Tag als ein zugewandter Ort der Löbl. Eidgenoßschaft angesehen; und die Bündnis von Zeit zu Zeit feyerlich erneuert. Die lezte Erneuerung geschah Ao. 1704.

Indessen

Indessen vermehrten sich täglich die Streitigkeiten zwischen Savoyen und Genf. Die Anhänger des Herzogs, die in der Stadt waren, wurden ausgejagt; dadurch aber zog sich dieselbe einen öffentlichen Krieg mit Herzog Carl III. zu. Durch Beystand der Berner wurde der Vertrag zu *St. Julien* im Jahr 1530. aufgerichtet. Der Herzog verpfändete ihnen in demselben das *Païs de Vaud*, falls er die in diesem Vertrag auf sich genommene Verpflichtungen nicht erfüllen sollte; er versprach nemlich denen von Genf in seinen Herrschaften sichern Handel und Wandel ꝛc. Er hat aber seine Zusage so schlecht gehalten, daß ihm Bern den Krieg ankündigte, und Ao. 1536. sich der Landschaft Waat bemächtigte. Auf diese Art wußte Bern den Vertrag von *St. Julien* gültig zu machen. Zu gleicher Zeit fiel auch Frankreich den Herzog an, und bemächtigte sich fast aller seiner Lande. In dem Ao. 1564. erfolgten Friedens-Schluß zwischen Savoyen und Bern ward das Bürgerrecht der Stadt Genf mit Bern bekräftigt; wegen des Herzogs Prätensionen aber über Genf beyden Parteyen überlassen, sich gütlich mit einander zu vergleichen; oder, wo dieses nicht seyn könnte, sollte der Zwist gerichtlich ausgemacht werden.

Ungeachtet aller dieser Unterhandlungen ist Genf, seit der Zeit, da sie sich zur freyen Republik gemacht, fast immerhin, bald auf die, bald auf diese Art, von dem Herzoglich-Savoyischen Hause beunruhigt worden; danahen trachtete sie, sich auch mit der Crone Frankreich zu verbinden, von welcher sie bey allen Anläsen sonderbare Gunstgewogenheiten empfieng. Ao. 1579. ward Genf dem Bund einverleibet, welchen Frankreich mit Bern, Solothurn, hernach auch mit Zürich, zu Solothurn aufgerichtet hat. In gleichem Jahr entstand ein Schuz-Bündnis

zwischen Frankreich, Bern und Solothurn, zur Sicherheit der Stadt Genf; zu welchem hernach (Ao. 1605.) auch Zürich trat.

In der That haben sich die Könige von Frankreich dieses Freystaats allezeit als treue Bunds-Genossen angenommen; doch keiner that das mit mehrerer Zuneigung, als der grosse Heinrich IV. Dieser Monarch verordnete Ao. 1596., daß die Genfer, und ihre Angehörigen, seinen Unterthanen in Frankreich im Handel, Wandel, Käufen, Acquisitionen, Erb- und Eigen, - - überall gleich seyn sollten. Wie billich war die Dankbarkeit dieses Freystaats, daß er seinem mächtigen Nachbar und Beschüzer in desselben Krieg mit Savoyen Ao. 1598. mit Volk beygestanden! Zu *Vervins* machte der König in gleichem Jahr mit Savoyen den Frieden: Ao. 1599. ward Genf in denselben eingeschlossen; welches Ao. 1601. bey einem neuen Friedens-Schlusse wiederholet ward.

Wer hätte geglaubt, daß auf diesen geschlossenen Frieden am Savoyischen Hof ein heimlicher Anschlag angesponnen würde, die Stadt Genf bey Nacht zu überrumpeln, und zu einem erbärmlichen Mord- und Raub-Spectacul zu machen? Aber was thut nicht die Eroberungs- und Herrsch-Begierde! Herzog Carl Emanuel ließ sich verblenden, zu dieser treulosen Handlung einzuwilligen. Die Nacht zwischen dem 11. und 12. Christmonat Ao. 1602. war zu derselben angesezt. Es kam denn der Herr von *Albigny* Samstags den 11. Christmonat in der Nacht mit 2000. Mann und einer beträchtlichen Anzahl künstlich gemachter Leitern, Hämmern, Zangen, Petarden und andern Werkzeugen versehen, in aller Stille vor der Stadt an, und postierte sich auf dem *Plein-Palais*; der Herzog selber erwartete bey der Brüke *des Trembliers* (einer kleinen Stunde von Genf) des Ausgangs.

gangs. *Brunaulieu* und *Sonas* begaben sich mit 300. Mann (während daß die übrigen Völker auf dem *Plein-Palais* hielten) so still als möglich war, an die Stadt-Mauern; sie sezten drey Leitern an, und fiengen an hinaufzusteigen; es gelang ihnen; die einen spazierten in der Stadt herum, und fanden alles sehr ruhig; die andern legten sich auf den Boden, oder stellten sich bey der *Coratterie* den Häusern nach. Der Herzog, über diesen guten Anfang entzükt, that solches den Spaniern und Neapolitanern zu wissen, welche zu *Anecy* die Nachhut hatten, und befahl, daß sie nachrüken sollten; er schikte seine Läufer aus, diese Nachricht aller Orten auszubreiten; daher erschallete schon durch ganz Savoyen, Piemont und *Dauphiné*, das Gerücht, daß Genf übergegangen. Es war 1. Uhr nach Mitternacht, als die Stadt so bestiegen ward; *Brunaulieu* aber wollte den Angrif nicht vor 4. Uhr des Morgens thun, damit indessen der Entsaz Zeit hätte anzurüken. Allein zwischen 2. und 3. Uhren hörte eine Schildwache etwas Geräusches in dem Graben, und rief dem Corporal; dieser sandte einen andern Soldat mit der Lantern, zu schauen was es sey. Der Soldat stieß bald auf etliche Bewafnete; als dieselben auf seinen Ruf nicht antworteten, brannte er sein Gewehr los, welches die Schildwache gleichfalls that. *Brunaulieu* sah sich zu frühe entdekt; doch da er sich stark genug zu seyn glaubte, entschloß er sich, den Angrif an 4. Orten, sonderlich aber bey der Neuen Pforte zu thun; die Feinde bemächtigten sich derselben, und jagten die Wächter in die Flucht. Allein zu allem Glük für die Stadt stieg einer von den Wächtern auf die Pforte hinauf; und ließ den Schuzgatter herunter, so daß die Feinde den Thorbrecher nicht anschrauben konnten. Unterdessen erwachten die Bürger aus ihrem tiefen

Schlafe; man fieng an zu stürmen; jeder lief seinem bestimmten Sammelplaze, oder gerade dem Feinde zu. Die Feinde riefen: Es lebe Spanien! Es lebe Savoyen! Die Stadt ist gewonnen! Schlagt todt! Schlagt todt! Während dem brannte ein Büchsenmeister auf dem Bollwerk *de Loyz* ein grobes Stük los, traf damit und zerschmetterte eine der feindlichen Leitern. Die Truppen auf dem *Plein-Palais* vermeynten, dieser Knall komme von der aufgesprengten *Porte Neuve* her, und die Stadt werde erobert seyn. Als sie nun hierauf angerüket, wurden sie äusserst bestürzt, da sie die Pforte noch beschlossen, sich aber aus gleichem Stüke mit Hagelgeschüze begrüsset sahen. Die etwas entferntere Reuterey rükte gleichfalls an, in der Meynung, der Anschlag sey gelungen. Die Eingestiegenen indessen, nachdem sie aller Orten, wo sie angesezt, tapfer abgetrieben worden, und sich nach und nach gegen ihre Leiter zurükgezogen, fiengen an den Muth zu verlieren, nachdem sie sich bey der *Coratterie* eingeschlossen, und aus allen Fenstern einen Hagel von Geschüz auf sich fallen sahen. Als nun ihrer schon bey 50. erlegt waren, schaueten sie sich um ihre Leitern um; weil sie aber zerstüket waren, so stürzten sie sich verzweiflungsvoll über die Mauern hinunter; die einen zu tode, die andern verwundet; 13. wurden gefangen, die groben Stüke auf die *Treille* geführt, und gegen das *Plein-Palais* losgebrannt; so daß der von *Albigny* sich gezwungen sah, zum Abzug zu blasen. Also ward die Stadt durch GOttes Vorsorge mit Verlust 17. tapferer Bürger, nebst 30. Verwundeten, aus dieser schreklichen Gefahr, und aus dem Rachen des Todes errettet. Die Gefangenen sind, als Verräther und Friedens-Störer, auf gleichen Tag zum Strang verurtheilt worden; ihre Köpfe aber, samt den Erschlagenen,

schlagenen, (in allem 67.) hat man auf der Mauer des Walls, welcher der näheste bey dem Ort der Besteigung war, aufgestekt; die Bürger aber mit allen Ehren zu *St. Gervais* begraben, und durch eine Denkschrift ihre Namen verewiget. Der Herzog gieng sehr mißvergnügt, wegen des mißlungenen Anschlags, wieder über das Gebirge zurük, nachdem er zu dem von *Albigny* gesagt hatte: *Vous avez fait une belle Cacade!* Solchen wolverdienten Ausgang nahm diese sogenannte *Escalade*; wovon das Angedenken noch jährlich mit gottesdienstlicher Feyerlichkeit begangen wird.

Die Stadt Genf gab von dieser Begebenheit ihren Verbündeten Nachricht; Bern schikte ihnen in Eil 300. Mann aus ihren welschen Landen; die Evangelischen Orte beschrieben eine Conferenz auf Arau; die Savoyischen Gesandten entschuldigten zu Bern diese friedbrüchige Unternehmung, so gut sie konnten; König Heinrich gratulierte den Genfern, und versicherte sie seines Schuzes; Zürich legte 400., Bern 600. Mann zur Besazung in Genf; die Genfer thaten glükliche Streifereyen ins Savoyische. Endlich erfolgte Ao. 1603. der Friede zu *St. Julien*, der diesen Unruhen ein Ende machte. Heinrich IV. zahlte der Stadt Genf jährlich 6000. Pfund an die Unterhaltung ihrer Besazung; welche Gratification bis auf das erste Jahr der Regierung Ludwigs XIII. fortgesezt wurde. Eben dieser Monarch befreyte im Jahr 1608. die Genfer von dem in Frankreich gegen Fremde eingeführten *Droit d'Aubaine*.

In den Jahren 1609. und 1610. wurden zu Genf einiger Bürger verrätherische Correspondenzen und Verschweerungen entdekt, mit Marter und Tode bestraft; neue Savoyische Drohungen aber, Kriegs-Anstalten, Truppen-Annäherungen, u. dgl. durch französische und eidgenössische Vermittelung abgehebt.

Ao. 1656.

Ao. 1656. haben die Genfer den Löbl. Ständen Zürich und Bern in dem Krieg mit den V. Catholischen Alten Orten den bund- und eidgenössischen Beystand geleistet.

Ao. 1658. ward Genf dem damaligen Bündnis Ludwigs XIV. mit der Evangelischen Eidgenoßschaft ebenfalls einverleibet; und bey diesem Anlas die alten Tractaten, welche Bern, Savoyen und Genf insbesonder angiengen, von den Jahren 1554. 1579. 1601. bestätigt.

Ao. 1666. entstuhnd mit Savoyen, wegen der Oberherrlichkeit eines Hauses zu *Coursinge*, eine weit aussehende Streitigkeit. Auch diese ward durch französische und eidgenössische Vermittelung dergestalt beygelegt, daß dieses Haus dem Herzog zugesprochen ward.

In eben diesem Jahr machte der Herzog von Savoyen allerhand Kriegs-Zurüstungen: Rings um Genf herum, auf Savoyischem Boden, campierten fünf- bis sechstausend Mann; wiewol in ziemlicher Entfernung von einander. Ueber den *Arve*-Fluß *aux Trembieres*, eine Stunde von Genf, ward eine steinerne Brüke gemacht; man bauete drey runde, zu militarischen Verrichtungen bequeme Schiffe, und einen Hafen zu *Belle-Rive*, mit Ketten und Pallisaden versehen, der von einem nahen Festungs-Gebäude konnte beschüzt werden. Die Genfer glaubten, daß alle diese Anstalten dem Tractat von *St. Julien* zuwiderliefen; sie waren auf der Hut, und sezten sich auf allen Fall hin in guten Vertheidigungs-Stand. Zürich und Bern hielten Hülfs-Truppen bereit, welche in die Nachbarschaft um Genf herum verlegt wurden.

Im gleichen Jahr gab es einen Zwist zwischen dem Kleinen Rath der XXV. und dem Grossen der CC.: In dem leztern präsidierte einmal ein *Auditeur*, weil

der

der *Syndic* und der ganze Kleine Rath abwesend war; der lezte ließ den *Auditeur* gefangen nehmen, welcher den Rath der XXV. zum dritten mal schriftlich um Gnade bat. Der Grosse Rath, der das Volk auf seiner Seite hatte, wollte den Gefangenen mit öffentlicher Gewalt in Freyheit sezen; das wollte der Kleine Rath, der die Garnison zu seinen Diensten hatte, keineswegs geschehen lassen. Da man bereitet war, einander anzugreiffen, ward der Gefangene frey gelassen, und der Frieden wieder hergestellt.

Seit Ao. 1679. hält Frankreich einen beständigen Residenten zu Genf; (da zuvor ein dortiger Bürger das Französische Brief-Paquet besorget hatte.) Der erste Resident war Herr *Laurent de Chauvigny*: Er ward prächtig empfangen; und auf dem Rathhause hielt er eine wolgesezte Rede an den Magistrat, deren fast einziger Inhalt das Lob der Grösse und unüberwindlichen Macht und Weisheit seines Königs war. Nicht lange nach seiner Ankunft gerieth die Republik in einen sehr verdrießlichen Handel mit ihm: Als einem Königlichen Residenten stuhnd ihm das Recht seiner freyen Catholischen Religions-Uebung zu. Dieses aber schien mißbraucht zu werden: Er erstrekte es nicht blos auf sich und seine Hausgenossen; sondern die benachbarten Catholiken (füraus die Geistlichkeit) giengen da öffentlich aus und ein, hielten in seiner Haus-Capell Messe, und alles was zum Römischen Gottesdienst gehörig ist. Dieses erwekte bey der Genferischen Bürgerschaft viel Mißvergnügen und Murren. Vergeblich waren die ehrerbietigen Vorstellungen, die der Magistrat dem Residenten darüber gemacht hatte; der Stadt zum Troze wurde dieser Mißbrauch des Gesandten-Rechts immer stärker. An einem Tage, da er dieses auf eine solemne Art vor den Augen des Volks begehen ließ, wurden von ungefähr ein paar

Pistolen,

Pistolen, gerade vor des Residenten Behausung, losgebrannt; doch niemand dadurch beschädigt. Herr von *Chauvigny*, äusserst aufgebracht, (weil er es für eine vorsezliche Feindseligkeit ansah,) begehrt von dem Magistrat die Gefangensezung beyder Bürger, die diese unbesonnene That begangen hatten; sie wurden alsobald in Eisen und Bande gelegt. Da das in der Stadt ruchtbar wurde, lief viel Volk zusammen; so daß es einen ziemlichen Tumult gab, der aber durch die Anstalten der Regierung bald wieder gestillet ward. Der bestürzte Magistrat schikte in Eile eine Gesandschaft an den König, und bediente sich zugleich der Vermittlung der Evangelischen Cantons, den Zorn des in seinem Gesandten beleidigten Königs zu besänftigen. Nachdem Seine Majestät von der wahren Hergangenheit der Sachen einen unparteyischen Bericht empfieng, ward die Stimme der Billigkeit und Gerechtigkeit erhört; mit Königlicher Grossmuth ward der Monarch bey dem Magistrat zu Genf so gar der Vorbitter für diese Unvorsichtige; der Resident mußte auf seinen Befehl ihre Freylassung begehren. Das that er auch in einer überaus pathetischen Rede; (*) worinn er die erhabene Grösse, die ausserordentliche Gnade des Königs, himmelhoch, und in solchen Ausdrüken erhob, die diesem Freystaat seine Kleinheit und Schwäche gegen einen so gewaltigen Monarchen stark zu empfinden gaben; (wozu der Resident ohne Zweifel keinen Befehl hatte. Ludwig XIV. war in der That zu grosmüthig hierzu!) - - Indessen wurden die armen Sünder begnadigt, und auch der Resident zufrieden gestellt. Dem ungeachtet blieb das Catholische Religions-Exercitium des Herrn von *Chauvigny* in bisheriger Gestalt, so daß Ao. 1680. neue Unruhen deswegen entstuhnden; worauf die Republik durch

(*) S. *Spon Hist. de Geneve*, T. I. p. 543-550.

durch einen Gesandten bey dem König, der die Gerechtigkeit liebte, so viel zuwegengebracht, daß der Resident heimberufen, und an seine Stelle in der Person des Herrn *du Pré* ein anderer kam; welchem, mehr als seinem Vorgänger, Ruhe und Frieden angelegen war. Diesem neuen Residenten gab die Republik (zur Bezeugung ihrer dankbaren Hochachtung gegen die Freundschaft des Königs) ein prächtiges Fest, welches in einer überaus kostbaren Seefahrt bestuhnde, die mit aller Art Ergözungen und Lustbarkeiten begleitet war.

In den Jahren 1682. 1683. und 1687. sezte es Zwistigkeiten mit dem Parlement zu *Dijon* und dem Bischof zu *Annecy*, wegen der Genferschen Gefälle und Zehenden in der Französischen Landschaft *Gex*. Diese wurden durch Gesandschaften und Vermittelungen zum theil gestillet; zum theil blieben sie unentschieden, bis auf den Tractat, der lange hernach im Jahr 1749. errichtet worden.

Ao. 1695. wollte Genf dem Französischen Residenten die Erweiterung seiner Capelle nicht gestatten; worüber der Französische Hof sehr unzufrieden war. Hierzu kam noch, daß im gleichen Jahre etliche dem König abgeneigte Bürger, nachdem die Feinde des Königs die Festung *Namur* erobert hatten, wider den Willen des Magistrats ein Freuden-Feuer anzündeten. Dieses nahm der König sehr übel auf: Er schnitte der Stadt alle Zufuhr ab, und grif ihre Rechte zu *St. Victor & Chapitre* an; so daß sie sich gedrungen sahen, durch eine Gesandschaft und Abbitt den erzörnten Monarchen zu begütigen.

Ao. 1697. ward Genf in den Friedens-Schluß zu Ryßwik mit eingeschlossen.

Ao. 1698. gab es mit dem Herzog von Savoyen neue Streitigkeiten, wegen der Gränzscheidung auſſer

der

der Brüke über die *Arve*; wegen Hinterhaltung der in Savoyischen Landen wachsenden Früchte; wegen Verzeichnis der Angehörigen in dem Gebiet von *St. Victor & Chapitre*; wegen Einführung der Catholischen Religion daselbst; und wegen des Zehendens zu *Fonsenex*. Die verbündeten Städte bemüheten sich viele Jahre nach einander, diese Mißhelligkeiten, überall oder doch zum theil, beyzulegen; das geschah bald mit, bald ohne Würkung.

Ao. 1707. thaten sich nicht geringe Zerrüttungen zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft hervor. Das Recht, Auflagen zu machen, die gegenseitigen Rechtsamen der Obrigkeit und des *Conseil-General*, nebst anderm mehr, waren der Zunder zu diesem Feuer. Die Bürgerschaft glaubte sich in ihren wichtigsten Freyheiten verlezt. Diese Händel wurden zwar für eine kurze Zeit gestillet, aber ihre Quelle nicht verstopft; wie die Folge bald darthun wird.

Ao. 1712. haben die Genfer den Löbl. Cantons Zürich und Bern, in derselben Krieg wider den Abbt und die V. Catholischen Cantons, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug, den bundsgenössischen Beytrag geleistet.

Im Jahr 1713. ward die Republik Genf in den **Uetrechter-Frieden** eingeschlossen.

Ao. 1734. gerieth sie in neue Verdrießlichkeiten mit dem Hof zu Turin, wegen Bezahlung der Mannschaft und des Viehs in dem Gebiet von *St. Victor & Chapitre*; wegen Einquartierung der Truppen daselbst; wegen Austreibung der fremden Einwohner Evangelischer Religion, und vielem andern mehr. Vergeblich bemühete man sich, durch Vermittelung diese Streitigkeiten beyzulegen. Endlich beabredete man eine Zusammenkunft gen Bern, wohin der König von Sardinien einen bevollmächtigten Minister; desgleichen

desgleichen der Canton Zürich 2. Herren des Raths, und Genf einiche Deputierten, absenden sollte. Man kam im Wintermonat Ao. 1740. in der Stadt Bern zusammen; Zürich und Bern brachten verschiedene Vorschläge von Austauschung einiger Dörfer, Cession einiger Rechte, und anders mehr auf die Bahn; es war aber alles ein vergeblicher Versuch. Der Congreß dauerte 10. Monat lang; er zerschlug sich aber, und man gieng im Augstmonat Ao. 1741., ohne etwas fruchtbarliches ausgerichtet zu haben, von einander.

In gleichem Jahre 1734. entstuhnden in der Republik Genf abermalige innerliche Unruhen, aus ähnlichen Ursachen wie Ao. 1707., zu denen noch viele neue hinzukamen. Ich muß diese leztern Händel von ihrem ersten Ursprung herholen: Nachdem im Jahr 1711. die Republik alle ihre alten Schulden abgezahlt, so hat Ao. 1714. der Grosse Rath nothig gefunden, ihre Stadt besser zu befestigen. Da aber die ordentlichen Einkünften der Obrigkeit zur Ausführung dieses Unternehmens nicht genugsam waren, hat der Grosse Rath für 10. Jahre lang eine jährliche Auflage von 10000. Thlr. erkennt; ingleichem daß ein Capital von 270000. Thlr. von der Bürgerschaft, um 3. pro Cento zu verzinsen, sollte aufgenommen werden. Diese beyden Erkenntnisse haben die Räthe durch den *Premier-Syndic* dem *Conseil-Général* oder der ganzen Bürgerschaft kund gethan. Das geschah Ao. 1716. und ward Ao. 1726. noch für 10. folgende Jahre wiederholet. Indessen beklagten sich die Bürger: „Daß die neuen Auflagen ohne ihre „ Einwilligung gemacht worden; die Räthe masseten „ sich ein Recht an, das ihnen nicht gehöre, und „ untergrüben dadurch die Freyheit der Bürgerschaft „ Da mit dem Jahr 1734. das zweyte Decennium

der Auflagen seinem Ende zurükte, wußte der Magistrat zur Beruhigung der Bürgerschaft kein besseres Mittel zu ergreiffen, als sie theils um freywillige Steuern zu ersuchen, theils um Darschiessung eines Capitals, 10. Jahre ohne Zins, und hernach à 3. pro Cento zu verzinsen. Man bekam in kurzer Zeit 10000. Thlr. an freywilligen Geschenken, und Subscriptionen zur Darleihung in 6. Terminen für ungefähr 300000. Livres. Das hinterte aber die Bürger nicht, ihre wahren oder vermeynten Rechte mit Ernst zu behaupten: Sie giengen im Merz 1734. in 800. stark zu den *Syndics* und dem *Procureur-Général*; beschwerten sich über das illegale Verfahren der Räthe, (welche sich mit einem Edict von Ao. 1570. schüzten,) und begehrten darüber die Versammlung der ganzen Bürgerschaft. Sie übergaben ein Memorial; zu dessen Untersuchung der Magistrat acht Kleine und vier Grosse Räthe verordnete. Diese Commission fand einmal, daß das Recht, Auflagen zu machen, und andere streitige Rechtsamen, einzig den Räthen gehöre; die Bürgerschaft hingegen fand in der Genferischen Democratie den eigentlichen Souverain nirgend anderstwo als in dem *Conseil-Général*.

Bey dieser innerlichen Gährung und gegenseitigen Mißtrauen, auch ausgestreuten verhaßten Schriften und geschehenen Drohungen, fand der Magistrat nöthig, durch den *Syndic de la Garde* einen Defensions-Plan zu errichten; im Fall von Uebelgesinnten Gewaltthätigkeiten geschehen würden. Ein Artikel dieses Plans war: Daß ingeheim 22. Canonen zu *Chantepoulet* mit Holz sollten verstopft werden, damit die Bürger sich ihrer nicht bedienen könnten. Das geschah; und 4. andere kleine Canonen wurden von dorten in das Zeughaus geführt. Da die Bürger diese Anstalten entdekten, stieg die Verbitterung auf das höchste; sie

declarierten

declarierten solche für gefährliche der Republik den Untergang drohende Complote. Mittlerweilen kamen von Zürich und Bern die Herren Repräsentanten an, vermahneten zum Frieden; und in der Meynung, er sey hergestellt, verreiseten sie nach 3. Wochen nach Hause. Gegen dem Ende dieses Jahrs aber vermehrten sich die Unruhen aufs neue, bis auf den 6. Christmonat, an welchem Tag der Friede nicht anderst konnte erhalten werden, als durch die Entsezung dreyer *Syndics*, zweener Rathsherren und eines Auditeurs, von ihren Ehrenstellen; der *Syndic de la Garde* ward noch überdas von Stadt und Land verwiesen. Die Bürger umgaben das Rathhaus; und man mußte thun, was sie verlangten. Der damalige Premier-Syndic *le Fort* nahm der Bürger Partey; daher ward ihm zu Ehren eine Medaille gepräget, mit seinem Bildnis auf derselben, und der Beyschrift: *Jura Civium asserta, MDCCXXXIV.* (*)

Dieser schlecht befestigte Ruhestand aber, der nicht ohne kleine Zwischenstürme war, dauerte nicht länger, als bis über die Mitte des 1737sten Jahrs. Der 21. August war der traurige Tag, da es zwischen einer Compagnie der in Waffen stehenden Bürger, und einem Theil der Stadt-Garnison, zu einem

(*) Wer das Meritum Causæ beyder Parteyen genau untersuchen will, der lese folgende gedrukte Schriften: *Relation des Troubles, qui ont regné dans la Ville de Geneve, pendant l'année* 1734. 4. *Rouen.* 1736. Ingleichem: *Memoire justificatif pour Jean Trembley, Syndic de la Garde, en* 1734. 4. 1735. Ferner: *Reflexions sur le Jugement, rendu le* 5. *Oct.* 1735., *& sur les Apologies de Messieurs le Fort, Chouet & Leger, &c.*

blutigen Auftritt kam, bey welchem 9. Personen todt geschossen, und viele verwundet wurden. Zu allem Glük kam der Französische Resident, Herr *de la Closure*, daher, der konnte durch seine beweglichen Vorstellungen bey den beyderseits erhizten Streitern einen Waffen-Stillstand und allgemeine Amnistie zuwegebringen; mittlerweilen die Bürger sich der Stadt bemächtigten, die Garnison entwafneten, und die Wache selbst versahen. Sobald die verbündeten Stände Zürich und Bern von dieser betrübten Revolution Nachricht erhielten, schikten sie Gesandte und Mittler nach Genf; welches auch bald hernach die Crone Frankreich in der Person des Grafen von *Lautrec* that. Diese sämtlichen Herren Mediateurs haben endlich im April 1738. einen Vergliech zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft zustandegebracht, der von beyden Theilen genehmiget, den 8. Mey gedachten Jahrs mit öffentlicher Feyerlichkeit in der St. Peters-Kirche publiciert, zu einem Fundamental-Geseze gemacht, und von den vermittelnden Staaten (jedoch ohne Nachtheil der Souverainität und Unabhänglichkeit der Republik Genf) garantiert worden.

Die Artikel dieses Tractats sind folgende:

Art. 1. Die verschiedenen Stände, welche die Regierung zu Genf ausmachen, die 4. *Syndics* nemlich, und der Rath der XXV., der Rath der LX., der Rath der CC. und der allgemeine Rath (gesammter Bürgerschaft), behalten ihre bisherige Einrichtung, Rechte und Freyheiten; daran soll nichts geändert werden, und keiner zum Nachtheil des andern etwas unternehmen.

Art. 2. Die *Syndics* werden aus dem Rath der XXV., dieser aus dem Rath der CC., aus eben demselben der Rath der LX., der Rath der CC. aber aus den Bürgern erwählt.

Art. 3.

Art. 3. Die Rechte des gesezmässig versammelten allgemeinen Raths (*Conseil-Général*), bestehen in folgendem: *a.* In der Gewalt, Geseze zu machen, anzunehmen, zu verwerfen, abzuändern, ꝛc. *b.* In der Gewalt, die Magistrats-Personen, nemlich die 4. *Syndics*, den *Lieutenant*, die *Auditeurs*, den Sekelmeister und den *Procureur-Général*, aus der Anzahl derjenigen, die ihm hierzu vorgeschlagen werden, nach Gutbedünken zu erwählen; sie sämtlich, oder einen Theil davon, zu verwerfen; auch die Auflagen auf den Wein, und seinen Preis zu bestimmen. *c.* In der Gewalt, Bündnisse zu machen, Tractaten und Bünde gutzuheissen oder zu verwerfen; Täusche, Käufe, Alienationen der Domaines des Staats, Entlehnungen auf Unterpfande, - - - zu reglieren. *d.* Krieg und Frieden zu machen. *e.* Auflagen und Subsidia zu Staats-Nothwendigkeiten zu bestimmen; ausgenommen, daß die vor Ao. 1714. angeordneten unverändert fortgesezt, aber ohne Einwilligung des *Conseil-Général* nicht vermehrt werden sollen. *f.* In der Gewalt, die vorgetragenen Erweiterungen der Fortificationen gutzuheissen, oder zu verwerfen. Alle diese Rechte stehen allein dem *Conseil-Général* zu; die Räthe sollen nicht befügt seyn, an denen Edicten und Fundamental-Gesezen, ohne desselben Einwilligung, das geringste abzuändern. (*)

(*) *Micheli du Crest*, und andere missvergnügte Genfer, machen sich kein Bedenken, zu behaupten, die Rechte und Freyheiten des Raths der CC. (vornemlich aber des *Conseil-Général*) seyen vor diesem Mediations-Reglement grösser gewesen; und haben insbesonder durch diesen dritten Artikel mehr verlohren, als gewonnen. Sehet *Supplication aux Louables Cantons de Zurich & de Berne, en* 1744. *par Jean Barthelemi Micheli du Crest.* 8. 1745. füraus Bl. 55-82. & alibi. Das Unbegründete dieses Vorgebens ist durch neuere Schriften dargethan worden.

Art. 4. Da der Termin der im Heumonat 1734. auf 10. Jahre accordierten Fortifications-Auflagen mit dem Heumonat 1744. verfließt, so sollen diese Auflagen von da an noch 6. Jahre fortgesezt werden, und im Jahr 1750. ihr Ende erreichen.

Art. 5. Alles, was in dem *Conseil-Général* abzuhandeln ist, soll von niemand als von den *Syndics*, Klein- und Grossen Räthen, vorgebracht werden.

Art. 6. Es soll nichts für den Rath der CC. gebracht werden, es sey dann zuvor in dem Rath der XXV.; auch nichts für den *Conseil-Général*, es sey dann zuvor von dem Rath der CC. abgehandelt und gutgeheissen worden.

Art. 7. Vermög des Edicts vom 26. Mey 1707. haben die Bürger das Recht, den *Syndics*, oder dem *Procureur-Général*, die gutbefundenden Vorstellungen (Repräsentationen) zu thun, so sie für den Staat nüzlich oder nöthig glauben; wobey jede Gewaltthätigkeit bey schwerer Strafe verbotten bleibt.

Art. 8. Die Wahl der Glieder des Raths der XXV. soll, wie bisdahin, den Edicten gemäß vorgenommen werden.

Art. 9. Bey künftigen Wahlen der *Auditeurs* soll das Loos abgeschaft und verbotten seyn. Anstatt daß bisdahin 6. Subjecta in den Vorschlag gethan worden, sollen dem *Conseil-Général* nur 4. gegeben werden, um aus denselben nur zween zu erwählen, nach der Vorschrift der alten Edicte; ohne daß diese Clausul etwas an dem, was bisher bey diesen Wahlen üblich gewesen, abändern soll.

Art. 10. Ueber die bestimmten Grade der Bluts-Verwandschaft aus, wie sie in den bisherigen Gesezen enthalten sind, sollen Brüder von gleichem Geblüt, Halbbrüder, Onkeln und Nefen von gleicher Familie, auch Nefen durch Heyrath, von dem Kleinen Rath ausgeschlossen seyn.

Art. 11.

Art. 11. Kein Candidat in den Rath der CC. soll vor dem Alter von 30. Jahren in denselben gelangen mögen; unter keiner Dispensation des Alters, auf keinerley Art noch Vorwand.

Art. 12. Die Anzahl der Glieder des Raths der CC. soll bis auf die Zahl von 250. vermehrt werden. Die Promotion in diesen Rath soll erst alsdann geschehen, wann 50. Pläze vacant sind, welche dann auf einmal besezt werden sollen, bis die Zahl der 250. ganz ist. An dieser Wahl-Ordnung soll ohne Einwilligung des *Conseil-Général* nichts geändert werden.

Art. 13. Sogleich, nachdem gegenwärtiges Reglement der Herren Mediateurs in dem *Conseil-Général* seine Sanction wird erhalten haben, soll ohne Anstand die Erwählung des Raths der CC. bis auf die Anzahl der 250. vorgenommen werden.

Art. 14. Es soll an dem bisher üblichen Gebrauch bey der Wahl eines *Syndics de la Garde*, und seiner auf sich habenden Pflichten und Verrichtungen, nichts abgeändert werden.

Art. 15. Die Garnison der Stadt Genf soll weiters aus 12. Compagnien, und jede aus 60. Mann bestehen. Sie soll nicht vermehrt; auch sollen keine fremden oder Hülfs-Truppen eingelassen werden, es sey dann mit Einwilligung des *Conseil-Général*; nur werden die Fälle ausbedungen, welche sich auf die Garantie beziehen, wo mit Einwilligung der Mediatoren die Einführung Zürcherscher und Bernerscher Völker statt haben kann.

Art. 16. Die Rathhaus-Wache soll auf bisherigem Fusse bestehen; auch nicht vermehrt werden, eben so wenig als die Wache bey den andern Posten der Stadt, es sey dann mit Bewilligung des *Conseil-Général*; mit Ausnahm gleichwol der Erud-Ferien und Markt-Tage, da man es halten soll, wie bisher der Gebrauch gewesen.

Art. 17. Die Majors, Hauptleute, Aide-Majors, Wachtmeister, Corporalen, Gefreyte und Soldaten, sollen die bisher gebrauchte Eids-Formul weiters schweeren.

Art. 18. Wann der *Conseil-Général* versammelt seyn wird, soll keine Bürger-Wache, weder bey den Kirchen-Thüren, noch auf dem Rathhaus-Plaz, gebraucht werden; bey besagten Thüren soll niemand, als die *Dizeniers* seyn mögen, um diejenigen abzuhalten, welche nicht befügt sind, dem *Conseil-Général* beyzuwohnen. Es soll auch an diesem Tage keine ausserordentliche Wache von der Garnison aufgeführt werden.

Art. 19. Im Fall eines wegen Feuer oder aus andern Ursachen entstehenden Lermens wird der *Syndic de la Garde* nach bisheriger Uebung (gemäß dem 6ten Artikel des Edicts vom 28. Brachmonat 1735.) die Garnison zur Sicherheit der Stadt zu seinen Diensten haben.

Art. 20. In gleichem Fall eines entstehenden Lermens, es sey wegen eines äussern Feindes, oder wegen Feuers, soll jeder *Citoyen*, Bürger, hier Gebohrner, (*Natif*) und Habitant, verpflichtet seyn, sich zu bewaffnen; sich auch (doch ohne Aufpflanzung des Bajonets) auf den Waffen-Plaz seiner Compagnie, und nirgend anderstwohin, zu begeben. Von da soll er, bey darauf gesezter Strafe, sich nicht entfernen, es sey dann auf ausdrüklichen Befehl des Hauptmanns. Von dieser Verordnung werden diejenigen ausgenommen, welche zum Löschen des Feuers bestellt sind, oder die andere rechtmässige, ihren Officiers bekannte Entschuldigungen haben.

Art. 21. Im Fall entstehenden Lermens oder Feuers soll jedermann verbotten seyn, die *Citoyens*, Bürger, *Natifs* und Habitanten, wie auch die Soldaten von der Besazung, aufzuhalten, oder ihnen hinterlich zu seyn, wenn sie sich auf die ihnen angewiesenen Posten begeben wollen; bey darauf gesezter Strafe gegen die Uebertretter.

Art. 22. Die Bürger-Compagnien, welche in gleichem Fall des Feuers oder Lermens beordret sind, die Pforten der Stadt zu besezen, sollen sich auf ihren Waffen-Plätzen versammeln; von dannen sie sich auf das Commando ihrer Hauptleute und Officiere, je nach dem Befehl des Syndics *de la Garde* begeben werden, welcher seinerseits zum voraus die hierzu nöthigen Einrichtungen besorgen wird.

Wann dann besagte Compagnien bey den Pforten werden angelangt seyn, so sollen fürs künftige, zur Abhebung aller Schwierigkeiten wegen dem Commando, dasselbe die Capitains und Capitain-Lieutenants der Bürger-Compagnien über die Hauptleute von der Garnison haben; diese hingegen sollen, in Abwesenheit jener, alle andern Bürger-Officiers commandieren.

In den Posten, wo sich nur Sergenten oder Unter-Officiers der Garnison befinden, sollen die Sergenten, Unter-Officiers und Corporalen von der Bürgerschaft, über alle Sergenten der Garnison das Commando haben.

Diese Verordnung soll auch bey allen Anläfen, wo die bürgerlichen und Garnison-Compagnien bey einander sind, beobachtet werden.

So bald das Feuer gelöschet, und keine Gefahr mehr vorhanden ist, sollen die Bürger-Compagnien auf den Befehl des Syndics *de la Garde* abziehen.

Art. 23. Jedermann, was Standes, Amts und Geschlechts er sey, soll aufs schärfste und bey der strengsten Strafe verbotten seyn, ohne ausdrüklichen Befehl der *Syndics* zun Waffen zu rufen.

Art. 24. Ingleichem ist allen Hauptleuten, Lieutenants, Wachtmeistern, Corporalen, und allen andern Personen, was Standes und Ansehens sie immer seyen, bey Todes-Strafe verbotten, ohne ausdrüklichen Befehl der *Syndics* oder des Kleinen Raths, die bürgerlichen Compagnien zu versammeln; unter was für einem Vorwand es immer seyn mag.

Art. 25. Alle Bewegungen, alle Zusammenrottierungen par Compagnie oder auf andere Weise, alle Unternehmungen, (heimliche Streiche) Pratiques, Machinationen, - - welche, die öffentliche Ruhe zu stören, die Absicht haben, werden ausdrüklich, und je nach Erforderlichkeit des Falls, bey ernstlicher Strafe verbotten. Nur werden hievon diejenigen gesellschaftlichen Zusammenkünften ausgenommen, welche der Wolstand und die Gewohnheit eingeführt hat; indessen soll darinn nichts abgehandelt werden, das dem Staat nachtheilig seyn könnte.

Art. 26. So bald das Mediations-Werk von dem *Conseil-Général* wird angenommen und bestätigt seyn, sollen die 34. Deputierten der Bürgerschaft (deren Wahl, vermög einer Raths-Erkenntnis vom 9. Weinmonat 1737., auf Begehren der Herren Mediateurs bewilliget worden) abgestellt seyn und bleiben, und für das künftige keine andere mehr, unter was Vorwand es immer seyn möchte, eingesezt werden mögen; bey darauf gesezter Strafe.

Art. 27. **Verordnung wegen der Artillerie, welche sich auf das Edict vom 27. Brachm. 1735. bezieht:**

Die Oberzeugmeister-Stelle soll mit der Stelle eines Syndics von der Garde nicht vereinigt, noch beyde Stellen zu gleicher Zeit von einer Person bedient werden.

Der Oberzeugmeister soll in der Artillerie-Cammer, in Beystand seiner Lieutenants, die aus dem Rath der CC. genommen werden, den Vorsiz haben.

Er wird Sorge tragen, daß eine ordentliche Inventur von aller Artillerie, und was davon abhängt, gezogen werde. Davon soll er eine doppelte Abschrift machen lassen, um die eine der Rechen-Cammer, die andere aber der Artillerie-Cammer zu übergeben.

Zeughäuser, Waffen, Proviant, Kriegs-Vorrath, Artillerie, nebst den Oertern, wo dieses alles hingelegt und aufbewahrt wird, stehen unter der Disposition der

Räthe

Räthe, sie nach bestem Gutbefinden zu besorgen, ohne daß die vorhergehenden Reglemens daran etwas sollen abändern mögen.

Die zehen Häupter der Batterien sollen, so wie sie vor dem 21. Augstmonat 1737. gewesen, beybehalten, und von den *Citoyens* erwählt werden. Die Unter-Officiers sollen wieder die Pläze bekleiden, worinnen sie vor eben benanntem Tag gestanden; sie können ohne Unterscheid aus den *Citoyens* oder Bürgern (gemäß dem Edict vom 28. Brachmonat 1735.) genommen werden.

Art. 28. Criminal-Sachen. Die Richter sollen alle Anklagen, und alle Art von Injurien ohne Ausnahm, sie mögen ex officio oder auf Instanz einer Civil-Partey geführt werden, untersuchen; auch die Schuldigen nach bisheriger Uebung und dem Inhalt der Geseze abstrafen.

Art. 29. Der *Procureur-Général* soll in allen Criminal-Processen bis zu dem End-Urtheile Kläger seyn und bleiben. Die von ihm gegebene schließliche Meynung soll weder dem Angeklagten, noch seinem Advocaten angezeigt werden. Die *Syndics* sollen, wie von Alters her, darüber Richter seyn; und bey Führung des Processes von Tage zu Tage die nöthigen Nachrichten einziehen.

Art. 30. Damit aber der Angeklagte sich desto besser vertheidigen könne, soll er berechtigt seyn, wenn er selbst oder jemand in seinem Namen es begehrt, einen Advocat oder Procurator aus der Stadt nach seinem Belieben zu erwählen; diese sind, bey Strafe der Interdiction, verbunden, sich seiner anzunehmen.

Der Beklagte soll überdas, anstatt 12. Bluts-Verwandter und Freunde, die ihm der 14te Artikel des Edicts Tit. XII. von Criminal-Sachen ehemals erlaubte, nur 2. derselben, welche er will, auswählen; die ihm dann in seiner Gefangenschaft, in Ansehung des dem Advocat oder Procurator zu gebenden Unterrichts, Beystand leisten werden.

Nachdem

Nachdem der Beklagte die gerichtliche Frage (*l'Interrogatoire*) ausgestanden und beantwortet hat, so ist ihm erlaubt, solche, (ehe und bevor er diese Verhör unterschreibt) wenn es ihm beliebt, zu lesen. Die geendigte Procedur aber soll dem Advocat oder Procurator des Beklagten, wie auch seinen beyden Assistenten, 8. Tage vor dem End-Urtheil communiciert werden, wenn sie es begehren; sie müssen sich aber eidlich verpflichten, keine Copie davon weder zu nehmen, noch jemand zu geben, sondern solche, so bald das End-Urtheil gefällt ist, einem Staats-Secretair wieder zurükbringen.

Ingleichem soll er die Freyheit haben, zwey andere Freunde oder Bluts-Verwandte, hiemit in allem vier, auszuwählen, die ihn zur Audienz begleiten, und dem *Plaidoyer* beywohnen mögen; mit dem Beding, daß man die vier Erwählten nicht abändere, noch ihre Zahl vermehre. Des Beklagten Advocat und Procurator sollen der Verhör beywohnen dörfen.

Art. 31. Wenn ein *Citoyen*, Bürger, Jngebohrner und Jnsäß, (*Natif & Habitant*) der wegen eines Criminal-Verbrechens in Gefängnis ist, nachdem sein End-Urtheil ausgefällt worden, von dem Rath der CC., um Gnade zu erlangen, Verhör begehrt; soll dieser Rath zusammenberufen werden, um die von dem Beklagten, oder seinem Procurator, unterschriebene, und mit Gründen, warum er Gnade begehre, unterstüzte Bittschrift abzunehmen, zu untersuchen, und nach reifer Erdaurung des Processes und des vom Kleinen Rath gefällten Urtheils, abzusprechen, ob Gnade oder Milderung des Urtheils Plaz finden möge? Keineswegs aber soll er befügt seyn, das Urtheil schärfer zu machen; noch diese Verordnung mit gegenwärtigem Reglement, und denen Clausuln in dem 21sten Artikel des Edicts von Criminal-Sachen, im Widerspruch stehen.

Art. 32. Die Beklagten und Missethäter sollen nicht an die Tortur geschlagen werden, ehe und bevor das Todes-Urtheil über sie ist ausgesprochen worden.

Art. 33. Alle diejenigen, welche sich der Execution der in lezter Instanz von verschiedenen Räthen ausgesprochenen Urtheile entgegen sezen, sollen an Leib und Leben gestraft werden.

Art. 34. Die *Citoyens*, Bürger, *Natifs*, und diejenigen, welche zu Habitanten aufgenommen seyn werden, (wie von Altem her gebräuchlich war) sollen nicht verpflichtet seyn, das zu ihrem täglichen Unterhalt benöthigte Korn aus denen oberkeitlichen Magazinen zu nehmen; ausgenommen die Beker. Es soll also bey den vormaligen Policey-Ordnungen und bisheriger Uebung dießfalls sein Verbleiben haben.

Sie behalten auch das Recht, so sie zu allen Zeiten gehabt, fremde Weine, deren Einfuhr in diese Stadt erlaubt ist, für eigenen Gebrauch zu kaufen. Hiervon aber sind ausgenommen die Wirthe, die Gastgeben, *Traiteurs*, auch die, welche Kostgänger halten; alle diese sind schuldig, sich nach denen dießfalls gemachten Verordnungen zu verhalten.

Die *Citoyens* und Bürger sollen befügt seyn, den ihnen selbst gewachsenen Wein, nach bisheriger Uebung und Gewohnheit, zu verkaufen.

Dieser Artikel ward also bestimmt, (und beygesezt,) nachdem der Hochedle Rath die Erklärung gab, daß Er niemalen die Absicht gehabt habe, sich der Ausübung der bürgerlichen Immunitäten im geringsten zu widersezen.

Art. 35. An den Habitations-Scheinen soll keine Veränderung gemacht, sondern das alte Formular beybehalten werden.

Art. 36. Die in Genf Gebohrnen (*les Natifs*) sollen ins künftig zu allen Handwerken (und Begangenschaften) den Zugang haben; und nachdem sie die gesezmässigen

mässigen Præstanda bezahlt, in die Meisterschaft aufgenommen werden.

Art. 37. Die *Citoyens* und Bürger sollen die Freyheiten ihrer Professionen und Meisterschaften, vermög dießfälliger Raths-Erkenntnisse, behalten; in der Meynung gleichwol, daß der Rath die nöthig befindenden Aenderungen darinn machen könne.

Art. 38. Um von nun an den Geist der Eintracht in allen Ständen der Republik beyzubehalten, wird ausdrüklich verbotten, durch Scheltungen und Vorwürfe die vergangenen Unruhen zurükzurufen; einander Partey-Namen zu geben, die der Geist der Erbitterung und Zweytracht erfunden hat. Diese alte verhaßte Gewohnheit soll ins künftige gänzlich abgethan seyn, nebst allen feyerlichen Ergözlichkeiten, die dadurch veranlaset wurden. Es soll auch gänzlich verbotten bleiben, in oder ausser der Stadt Schmähschriften zu druken, oder druken zu lassen, nebst aller Art Schriften, *Memoires*, Abhandlungen, - - - welche zur Erneuerung der alten Zwistigkeiten dienen könnten; und sollen die Uebertretter, je nach Beschaffenheit der Sache, gestraft werden.

Art. 39. Damit die Wiedervereinigung zwischen allen Particular-Gliedern der Republik immer fester werde, haben die Herren Mediateurs zur Beförderung der Ruhe und des Friedens dienlich gefunden, daß die sechs an dem unruhigen 6ten Christmonat 1734. ihrer Würden entsezten Magistrats-Personen die von ihnen selbst begehrte Entlassung ihrer Aemter erhalten, als Personen, die solche mit Ehren bekleidet haben. Es soll also nicht nur die Verweisung von Stadt und Lande, womit einer aus ihnen belegt worden, aufgehebt seyn; sondern es sollen auch ihrer aller Namen in die Liste der Rathsglieder, als resignierter Räthe, gesezt werden. Sie sollen alle die Ehren-Bezeugungen geniessen, welche man Räthen, die ihre Stellen aufgegeben, zu erweisen pflegt; auch von

nun

nun an, und lebenslänglich, die Einkünften beziehen, welche zu den Würden, die sie bekleidet hatten, geordnet sind.

Art. 40. Alle Edicte, gleichwie auch alle Gebräuche und Gewohnheiten, welche von den Gesezen gutgeheissen sind, auch bisdahin beobachtet worden, und an welchen gegenwärtiges Reglement keine Aenderung macht, werden weiters, wie bisdahin, befolget werden.

Art. 41. Und damit in Ansehung der vergangenen Unruhen jedermann gesichert sey, und sich der vom Kleinen und Grossen Rath den 1. Wintermonat 1737. abgefaßten Vergessenheits-Acte erfreuen könne; haben die Herren Mediateurs (begierig, Frieden und Ruhe unter allen Ständen der Republik zu befestigen,) besagte Vergessenheits-Acte durch gegenwärtige Mediation von neuem bekräftigt: Also daß weder jezt noch künftig, in Absicht auf das Vergangene, was es immer seyn mag, niemandem mehr etwas soll zugesucht werden.

Art. 42. Damit jedermann die Gesezе des Staats wisse und kenne, auch dieselben mit desto willigerm Gehorsam beobachte, soll, so bald als möglich seyn wird, ein allgemeiner *Codex Legum* im Druk erscheinen; worin alle besondere Edicte und Verordnungen zusammengetragen werden. (*)

Art. 43. Wofern, ungeachtet aller dieser oberklärten Verordnungen, neue Unordnungen, Bewafnungen, Zusammenrottierungen, ꝛc. zum Umsturz guter Ordnung in der Republik entstehen würden; wofern man gegen den Magistrat Gewaltthätigkeit ausüben, oder die Soldaten der Besazung, die *Citoyens*, Bürger, *Natifs* und Habitanten, entwafnen wollte; sollen alle diejenigen, die dieser Verbrechen schuldig und überwiesen sind, als Störer der gemeinen Ruhe abgestraft, und ihnen alle Hoffnung benommen seyn, jemals in eine Amnistie eingeschlossen zu werden.

Art. 44.

(*) Dieser Codex ist bis auf jezt noch ausgeblieben.

Art. 44. Alle Artikel dieses gegenwärtigen Reglements sollen die Kraft und das Ansehen (beständiger) Geseze haben; sie sollen nicht der geringsten Aenderung fähig seyn, es sey dann mit Einwilligung des *Conseil-Général*, wann solcher gesezmässig durch den Kleinen und Grossen Rath zusammenberufen wird.

Durch diesen Tractat ward in der Stadt Genf der innere Friede wieder hergestellt. O daß es auch ein ewiger Friede gewesen wäre!

Ich habe bereits Anregung gethan, wasfür verschiedene Anstösse die Republik mit der Crone Frankreich gehabt, wegen der Jurisdiction über gewisse Dörfer der Landschaft *Gex*. Im Jahr 1749. ist diese für Genf wichtige Differenz durch einen mit dem König geschlossenen Tractat glüklich beygelegt worden: Kraft desselben überläßt er den Genfern die Dörfer *Chayny*, *Avoullie*, *Russin* und *Malagni*; hingegen steht Genf ab von seinen Ansprachen an *Moens*, *Toiry*, *Allamoyne* und *Feigneres*. Ich will aber den Tractat selbst unten im zehenden §. dem Leser mittheilen.

Ao. 1753. wollte der König von Sardinien in dem Gebiete von *St. Victor & Chapitre* abermal keine fremden Einwohner Evangelischer Religion mehr dulden; Genf that noch immer vergebliche Vorstellungen. Endlich Ao. 1754. erschien der gesegnete Zeitpunct, der allen diesen lange gedauerten Zwistigkeiten ein vergnügliches Ende machte, durch einen Tractat, der den 3. Brachmonat benannten Jahrs zu Turin unterschrieben worden. Ich will desselben ausführlichen Inhalt ebenfalls im zehenden §. erzählen; hier aber nur, um keiner wichtigen Lüke in den Annalen von Genf mich schuldig zu machen,

das

das Wesentlichste davon kürzlich berühren: Da die Fleken und Dörfer, welche dem Herzogtum Savoyen in den Landvogteyen *Ternier* und *Gaillard*, desgleichen in dem Mandement *Jussy* zugehörten, durch einander lagen, so sind dieselben durch Theilung und Vertauschung also eingerichtet worden, daß zusammengesezt ist, was einem jeden Theil gehört, und daß jezt gerade Gränzlinien haben gezogen werden können. Was innert diesen Linien ist, gehört der Stadt Genf mit allen Gefällen; und was ausser denselbigen ist, gehört zu Savoyen. Die Oerter, welche unter Savoyscher Bottmäßigkeit stehen, sollen pur catholisch; und die unter Genfischer, pur reformiert seyn. Die Einwohner haben 25. Jahre Zeit, ihre Wohnungen ohne Abzug und ohne Kosten zu verändern. Die Genfer mögen in dem Savoyischen Häuser und Güter haben, aber sie müssen dieselbigen durch catholische Leute bewerben lassen; wann sie sich daselbst aufhalten, können sie ihren Gottesdienst in der Stille verrichten, aber sie sollen nicht dogmatisieren, oder ihre Religion auszubreiten trachten. - - - Auf diese Art ward endlich alles, was zwischen Savoyen und Genf bisher streitig war, beygelegt; dieses Königliche Haus erkennt nunmehr die Republik für *souverain* und unabhänglich.

Nun haben die Genfer mit Savoyen Frieden; aber mit sich selber nicht! In den Jahren 1765. und 1766. brach das Feuer innerlicher Zweytracht zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft wieder in volle Flammen aus; die Ursachen und Nahrungs-Mittel desselben sind theils alt, theils neu. Eine Königlich-Französische, nebst einer Zürcher- und Bernerschen Mediations-Gesandtschaft, ist jezt abermal mit unverdrossenem Eifer bemühet, es zu löschen. Zur Stunde, da ich dieses schreibe, ist man noch

in aller Arbeit; ich kann also dem Leser die neuen Mediations-Artikel, die sich vermuthlich auf die leztern von Ao. 1738. gründen werden, noch nicht bekannt machen.

Ich gehe dann fort zur Beschreibung gegenwärtiger Staats- und Policey-Verfassung der Republik.

Die Republik Genf ist ein democratischer Staat. (*) Die höchste Gewalt steht bey dem gesezmässig versammelten allgemeinen Rathe, oder der Versammlung der ganzen Bürgerschaft, welche man *le Conseil général*

(*) Die Frage: Wie ist Genf zur Democratie geworden? wird insgemein so beantwortet: „ Weil „ die Bischöfe zuerst mit den Grafen von Genf, „ hernach mit den Herzogen von Savoyen um die „ oberherrlichen Rechte öfters zu kämpfen hatten, „ so mußten sie die Bürger an sich ziehen; sie mußten dieselben öfters versammeln, sie um ihre Meynung fragen, und sich ihrer Hülfe versichern. „ Solchergestalt gewöhnten sich die Bürger an dergleichen Zusammenkunften und gemeinschaftlichen „ Berathschlagungen, bis daß der Bischof bey Anlas der Reformation aus der Stadt entwich; da „ traten die Bürger in seine Rechte, und nahmen „ die höchste Gewalt an sich. „ - - - „ Man redet „ zwar von sehr alten Freyheiten der Bürger, „ welche zu erhalten jeder Bischof bey dem Antrit „ seiner Regierung habe schweeren müssen; allein „ diese Freyheiten betreffen nur die Abgaben und „ guten Ordnungen, welche eine Bürgerschaft nicht „ gern abändern läßt, noch der Willkur der Regenten unterwirft. „ J. C. F.

néral des Citoyens & Bourgeois nennet. Wie weit deſſelben Obermacht geht, iſt in dem dritten Artikel der Mediation zu ſehen. Dieſe Verſammlung aber kömmt ordentlicher Weiſe jährlich nur zwey mal zuſammen, ihre vornehmſten Magiſtrats-Perſonen zu erwählen, und die Wein-Taxe zu beſtimmen.

Sie erwählt dann erſtlich

Die vier *Syndics*. Das geſchieht gewöhnlich im Anfang des Jeners in der St. Peters-Kirche. Die zwo Perſonen, welche dem Volk zur Wahl für jeden dieſer Syndicate vorgeſchlagen werden, müſſen (laut zweyten Artikels der Mediation) aus dem Rath der XXV. ſeyn. Nachdem der Wahl-Eid geleiſtet; das Fundamental-Geſez, das der Bürger Wahl-Recht betrift, öffentlich verleſen worden; und ein Pfarrer der Stadt eine Ermahnungs-Rede an die Bürgerſchaft gehalten hat; ſo wird zu jeder Syndicats-Stelle jedem Bürger ein Zedelchen gegeben, auf welchem die Namen der Vorgeſchlagenen auf folgende Art enthalten ſind:

A_____

B_____

Der Wählende hat hierbey weiter nichts zu thun, als durch einen Querſtrich den zu bezeichnen, dem er ſein Votum ertheilt; wann er z. Ex. den Candidaten B begünſtigen will, ſo macht er es ſo:

A_____

B____|_____

und giebt dann das zusammengelegte Zedelchen wieder zurük. Wann auf diese Art alle Bürger votiert haben, werden die Zedelchen aufgethan, und die Vota der Prätendenten gezählt; der, welcher die mehrern hat, erlangt die Würde. Auf gleiche Art verfährt man mit den 3. übrigen Syndics-Wahlen. Ist aber weder A noch B dem Wählenden angenehm, so verwirft er beyde; denn diese absolute Wahl-Freyheit besizt er, nicht nur vermög des dritten Mediations-Artikels, sondern vornemlich des Wahlgesezes, welches vor der Wahl öffentlich abgelesen wird, ohne Einschränkung. Es sagt ausdrüklich: „Die acht, „ (Candidaten zu den vier Syndicats-Stellen) welche im „ Kleinen und Grossen Rath ernennet worden, sollen (dem Volke) vorgestellt werden, damit es „ durch die Mehrheit der Stimmen vier aus denselben, die ihm gefällig sind, erkiese. Sollte ihm „ aber von diesen acht Vorgeschlagenen keiner gefallen, so hat der Wählende die Freyheit, sie allesamt, oder nur einige aus ihnen zu verwerfen; „ (il a la liberté, de réfuser tant le nombre *total*, „ qu'une *partie*,) so manchen er dann solchergestalt „ ausschließt, oder verwirft, für so viele andere „ Subjecta wird zu einer neuen Wahl geschritten; „ so viele nemlich müssen die Räthe dem Volke von „ neuem vorschlagen; und keiner soll (als Syndic) „ angenommen werden, der nicht vom Volke hierzu „ erwählt worden sey. „ Eben diese Methode wird zum theil befolget bey den übrigen Wahlen, welche nach dem dritten Artikel obgedachten Mediations-Instruments dem *Conseil-Général* zugehören. Sehet daselbst den neunten Artikel.

Die

Die vier *Syndics* sind die vordersten Häupter der Republik; (*) sie haben auch den Vorsiz in allen Raths-Versammlungen.

Der *Premier-Syndic* hat den obersten Rang; an ihn gelangen alle Angelegenheiten und Geschäfte zuerst; er trägt sie den Räthen vor; bey ihm werden die Briefe an den Staat abgelegt; er hat die Gewalt, allen und jeden Commissionen oder Cammern der Republik beyzuwohnen; bey ihm melden sich die fremden Gesandten an.

Der zweyte *Syndic* präsidiert in Abwesenheit des ersten; er ist über die Garnison gesezt, und trägt daher den Namen *Syndic de la Garde*; er besorget die Sicherheit der Stadt, und hat (unter dem Befehl des Raths) das Commando über die Truppen der Republik, so wol der Garnison, als des Stadt- und Land-Volkes, oder auch fremder Völker; er hat zwey Herren des Kleinen Raths unter sich, welche *Majors de la Place* heissen, und auch ihr Amt verrichten; er ist zugleich Präsident der Fortifications-Cammer.

Der dritte *Syndic* präsidiert in der Rechen-Cammer, welche die Einkünften und Ausgaben des Staats verwaltet, auch die Rechnungen abnihmt.

Der vierte *Syndic* endlich ist Präsident in der Appellations- Spitals- Sanitäts- Reformations- Kaufmännischer- und Wein-Cammer.

Jeder behält seine Syndics-Stelle nur ein Jahr lang, und kann erst nach Verfluß dreyer Jahre wie-

(*) Schon lange vor Errichtung der Republik sind die vier *Syndics* da gewesen, und haben die Sachen der Bürgerschaft verwaltet. Die ersten *Syndics* sind vom Jahre 1292.; wie im 6ten §. Bl. 338. 339. bereits angeführt worden.

der dazu gelangen. Wenn einer in den ersten acht Monaten seiner Amts-Verwaltung stirbt, wird ein anderer an seine Stelle gesezt.

Ein *Premier-Syndic* hat 500. Thaler jährliche Besoldung; jeder der übrigen *Syndics* 400. Thaler; und ein Herr des Kleinen Raths eben so viel.

Die Stellen, welche jeden ersten Sonntag nach dem 15. Wintermonats von dem *Conseil-Général* besezt werden, sind: Der *Lieutenant*, die *Auditeurs*, der Sekelmeister, und der *Procureur-Général*.

Der *Lieutenant*, oder Präsident in demjenigen Gericht, welches *la Justice Inferieure*, auch *la Chambre de la Police*, genennt wird, mit seinen 6. *Auditeurs* oder Beysizern, verwaltet die Justiz, und hat 2. Secretairs, die der Rath der CC. erwählt; von diesem Gericht aber kann man, wenn ein Streit nicht weniger denn 10. Thaler betrift, an die Appellations-Cammer, von derselben an den Kleinen, und von diesem an den Grossen Rath der CC. (dessen Urtheil dann inappellabel ist) appellieren. Die Cammer besteht aus dem vierten *Syndic*, zween Kleinen und vier Grossen Räthen, auch einem Schreiber. Dieser *Lieutenant* hat den Rang gleich nach den vier regierenden *Syndics*. Er wird aus den gewesenen *Syndics* erwählt; hat aber als *Lieutenant* keinen Siz in dem Rath der XXV., und wird alljährlich abgewechselt. Er hat, nebst seinen *Auditeurs*, welche aus dem Rath der CC. genommen werden, auch die Obsorge, daß die oberkeitlichen Policey-Geseze (insbesonder was den Verkauf des Obstes, Fleisches, nebst andern Eßwaaren, Lebensmitteln, und ihren Preis betrift,) genau beobachtet werden; sie haben die Aufsicht auf den Markt, die Mezg, auf Maas und Gewicht; sie dörfen die Fürkäufer und übrige Fehlbaren

mit

mit Gefangenschaft und Geld-Busse belegen; sie wachen für die Beybehaltung anständiger Sitten, und dörfen bis auf die Summe von 50. Gulden strafen. Ein *Auditeur* behält sein Amt 3. Jahre lang; und jedes Jahr werden zween erwählt.

Ein *Lieutenant* hat ungefähr 300., ein *Auditeur* 200., und ein *Secretair* 250. Thaler jährliches Einkommen.

Der *Procureur-Général* versieht in jedem Criminal-Proceß die Stelle des Klägers. Das Gericht des Lieutenants und der *Auditeurs* hat die Befügnis, diese Klage vorerst zu untersuchen; und wenn die Sache nicht von grosser Wichtigkeit gefunden wird, darf es den Handel mit einer leidenlichen Geld- oder Gefangenschaft-Busse ausmachen: In schweren Fällen übergiebt es die Verhören dem Kleinen Rath, der dann (ohne weitere Appellation an ein anderes Tribunal) darüber abspricht. Mehrers hiervon findet der Leser im 29. 30. und 31sten Artikel des obgedachten Mediations-Instruments.

Ein *Procureur-Général* behält sein Amt 3. Jahre lang; bisweilen aber wird er von dem *Conseil-Général* noch für 3. andere Jahre bestätigt. Er wird aus den Grossen Räthen erwählt, und hat den Rang in der grossen Raths-Versammlung nach den sechs *Auditeurs*. Neben dem bereits gesagten führet er noch das wichtige Amt, über die Handhab der Gesetze, auch über die Rechte, Besitzungen und Cammer-Güter (*Domaines*) der Republik zu wachen. Er hat das Vorrecht, gegen alle Mißbräuche zu protestieren. Er ist eigentlich der Anwald (Fürsprech) für die ganze Republik; der Advocat der Wittwe, des Wayfen, des Abwesenden.

Endlich erwählt der *Conseil-Général* auch noch den Sekelmeister. Er wird aus den Kleinen Räthen

genommen; sein Amt (darinn er 3. Jahre zu bleiben hat, doch öfters noch für 3. folgende bestätigt wird,) ist, die oberkeitlichen Gefälle einzuziehen, und die nöthigen Staats-Ausgaben zu bezahlen; doch lezteres thut er nicht ohne schriftlichen Befehl von der Rechen-Cammer. Sein jährliches Gehalt ist ungefähr 400. Thaler.

Der Kleine Rath der XXV. besteht aus 4. *Syndics* und 21. Rathsherren; ihnen warten 2. Staats-Secretairs und der Großweibel ab, dessen Einkommen sich auf 300. Thaler beläuft. Dieser Rath wird auch *le Conseil étroit, ou ordinaire*, genennt. Die wichtigsten Staats-Geschäfte kommen zuerst für ihn; er führt die Correspondenz mit fremden Staaten, und handelt mit ihnen. Darneben verwaltet er täglich die inneren und ausseren Staats- Civil- Policey- und Criminal-Geschäfte der Republik, und ist der eigentliche Executor ihrer Geseze. Dieser Kleine Rath (mit Ausnahm der *Syndics*, ꝛc.) wird von dem Grossen Rath der CC. erwählt; er aber erwählt den Rath der LX. und den Grossen Rath der CC., (wie der zweyte Artikel in dem oftbenannten Mediations-Reglement zeiget.) Er verleihet auch, wenn er es nöthig findet, und gegen die behörigen Præstanda, das Bürgerrecht. Der Rath der XXV. ist mitbegriffen in dem Rath der LX., und dieser in dem Rath der CC. oder nunmehr der CCL.; lezterer aber in dem *Conseil général & souverain* der ganzen Bürgerschaft. (Sehet den zwölften Artikel in dem Mediations-Reglement.) Stirbt einer aus dem Rath der XXV., so wird seine Stelle sogleich wieder ersezt; die ledigen Pläze hingegen im Rath der LX. werden allein im Anfang jeden Jahrs ergänzt. Mehrere Wahl-Geseze enthält das oftgedachte Reglement.

Dem

Dem Kleinen Rath seine Geschäfte zu erleichtern, sind über gewisse Artikel besondere Collegia, Commissionen und Cammern geordnet: Z. Ex. *La Chambre des Comptes*, oder der Rechen-Rath; die Cammer zur Obsorg der Lehen; die Sanitäts- die Münz- die Fortifications- die Zeughaus- die Spitals- die Reformations- die Wein- und Korn- und die kaufmännische Cammer, nebst der Cammer oder Commission zu Reinhaltung der Gassen und Strassen in der Stadt. Jede derselben besteht aus einigen Gliedern des Kleinen und Grossen Raths; vier aus dem Kleinen Rath sind allein zu Einnahm der Rechnungen verordnet; bald alle stehen unter dem Präsidio eines Syndics.

Es ist auch ein besonderes Tribunal über die Bau-Streitigkeiten; *les Commis aux Visites* genannt. Es besteht aus einem Mitglied des Kleinen Raths; dem *Procureur-Général*; dem Aufseher über die oberkeitlichen Gebäude, (*le Controlleur*,) der aus dem Grossen Rath ist; und dem Großweibel. Von diesen appelliert man an 3. Kleine Räthe, welche in jedem Proceß von dem Rath dazu ernennt werden; und von diesen an den ganzen Kleinen Rath.

Der Rath der LX. versammelt sich nicht, als wenn er von dem Kleinen Rath über gar wichtige Standes-Geschäfte zusammenberufen wird; welches aber selten geschieht.

Der Grosse Rath, der aus der Bürgerschaft genommen wird, entscheidet alle Standes- Policey- und Civil-Sachen völlig; er kann auch in peinlichen Fällen Gnade erweisen. (S. Art. 31. des Mediations-Reglement.) Eben dieser Grosse Rath erwählt die zween Staats-Secretairs oder Stadtschreiber, die Schreiber in der Gerichts- und Appellations-Cammer, die Chatelains zu *Peney* und *Jussy*, die Richter von

St. Victor & Chapitre, nebst verschiedenen ökonomischen und andern Stellen, die über 100. Thaler eintragen; z. Ex. die Hauptleute in der Stadt-Garnison. Ingleichem erwählt er einen Kornmeister, dessen Bedienung 300. Thaler einträgt; einen Zehenden-Einzieher, dessen Einkommen sich auf 200. Thlr. belauft. Er besezt noch überdas folgende Aemter, deren jedes von nicht geringerer Ertragenheit als 200. Thlr. ist; nemlich: Einen *Commissaire général* über die Staats-Archive; einen *Controlleur* und Aufseher über die öffentlichen Arbeiter, und den Secretair der Cammer über die Staats-Einkünften. Die Stadtschreiber werden aus dem Kleinen Rath genommen; sie haben aber keine Stimme, und unter den Kleinen Räthen den untersten Rang. Ihr Amt ist auf keine gewisse Zeit bestimmt; obbemeldete Gerichtschreiber und *Chatelains* aber bleiben 3., hingegen der Juge *de St. Victor & Chapitre* sechs Jahre darinn. Eines jeden Amts Einkünften sind nicht mehr, als jährlich ungefähr 200. Thaler.

Gedachte *Chatelains* und *Juges* haben in ihren Regierungs-Bezirken gleiche Verwaltung, wie der *Lieutenant* und die *Auditeurs* in der Stadt. Von den erstern kann man an die Appellations-Cammer, und von dieser an den Kleinen Rath appellieren. Von den leztern hingegen wechselte (bis vor dem Turinischen Vertrag von Ao. 1754.) die Appellation alle Jahre ab; das eine Jahr konnte man an einen Verordneten aus dem Kleinen Rath zu Genf, das andere an den Savoyischen Landvogt von *Gaillard* und *Ternier* appellieren; das gab viele Irrungen, die alle durch besagten Tractat vergnüglich gehoben worden.

Wann die LX. und die so genannten Grossen Räthe von dem Kleinen Rath erwählet sind, werden sie dem Grossen Rath vorgestellt; alsdann wird in

demselben

demselben um jedes neues Mitglied nach einander, in Abwesenheit seiner Verwandschaft, zuerst öffentlich, hernach heimlich durch die Kugel, wieder gemehret, und selbiges entweder bestätigt, oder verworfen.

Ich habe oben angezeigt auf was Art in dem *Conseil-Général* die vier *Syndics* erwählt werden. Ich finde es der Aufmerksamkeit des Lesers würdig, ihm von den weisen Anordnungen und Vorbereitungen Nachricht zu geben, welche die gesezgebende Macht dieses Freystaats für die meisten und wichtigsten Wahlen insgemein gutgefunden hat: Es gehen dann bey denselben gewöhnlich vier Handlungen vor; nemlich: 1.) die Anmeldung, *l'Indication*; 2.) die Prüfung der Prätendenten, *le Grabeau*; 3.) die Benennung, *la Nomination*; 4.) die Wahl selbst, welche *la Rétention* genennt wird.

1.) Bey allen Stellen, die vacant geworden, geschieht die Anmeldung um dieselben in der Staats-Canzley. Nur sind von dieser Anmeldung die Stellen der *Syndics*, des Lieutenants und des Sekelmeisters ausgenommen, weil sie in der Qualität Kleiner Räthe angesehen werden. Alsdann wird

2.) die Prüfung, oder eine Untersuchung ihrer Tüchtigkeit zu der verlangten Stelle vorgenommen, welche in Abwesenheit derer geschiehet, die mit ihnen bis in den dritten Grad verwandt sind. Der Name der Prätendenten wird vorgelesen; jedes Rathsglied sagt dann zuerst öffentlich seine Meynung darüber; hernach geschieht das gleiche ingeheim, *à la Balote*, durch kleine Kügelchen, die man in eine Wahl-Truken hineinwirft; wovon die einen mit O bezeichnet sind, welches *Omis*, Verwerfung oder Ausschliessung, bedeutet; die andern haben ein B, das will sagen *Bon*, und zeiget damit die Stimme der Annahm oder Gutheissung an. Diese Prüfung geschieht al-

lein

lein von dem Kleinen und Grossen Rath. Nachdem dieselbe beendigt, fährt man

3.) zur Benennung der in der Prüfung Gutgeheissenen fort. Jeder Wählende benennet aus denselben so viele an der Zahl, als Amts-Bedienungen ledig sind; diejenigen zween nun, welche zu jeder die meisten Stimmen haben, werden als Benamsete (Benennete) angesehen. (*) Hierauf folget

4.) die würkliche Wahl; da jeder Wählende seine Stimme einem von den zweyen, oder zweyen von den vieren, die benennet worden, u. s. w. ertheilt; wer dann die meisten dieser Stimmen bekömmt, erhält die Stelle.

In einem Staat, wo man so gemeinnüzige Wahl-Ordnungen macht, damit der Parteylichkeit, dem Zwang, der Bestechung, der Argliſt, und andern Miß-

(*) Bey denen Benennungen, so vor dem Grossen Rath für diejenigen Wahlen geschehen, welche in dem *Conseil-Général* sollen vorgenommen werden, können Väter, Söhne, Schweher, Tochtermänner, Brüder, Schwäger, Onkeln und Nefen des Prätendenten, nebst den Benennten und Angemeldeten, auch Mitgesellschaftern, keine Stimme geben. Ja bey denen Stellen, die der Grosse Rath selbst vergiebt, müssen überdas alle Verwandten gleichen Namens und Geschlechts abtreten. Bey den Wahlen hingegen, die von dem Kleinen Rath geschehen, wird, wegen gar zu geringer Anzahl seiner Mitglieder, kein Ausstand beobachtet, weder bey der Benennung, noch bey der würklichen Wahl. Selbst auch in dem *Conseil-Général* muß keiner mit dem andern abtreten; weil solches in einer so grossen Versammlung nicht wahrgenommen würde.

Mißbräuchen, so viel als menschlichen Gesezgebern möglich ist, vorgebogen werde, wird gewiß auch gute Justiz gehalten, damit jeder das erlange, was recht und billig ist, und bey seinem Eigentum sicher bleibe. Auch über diesen Artikel kann der Genferische Freystaat andern Republiken zu einem guten Beyspiel dienen. Die Einrichtung ist so, daß die Processe weder allzusehr verlängert, noch allzuunbedächtlich und übereilt abgekürzt werden. Beydes ist ein schädlicher Fehler. Die Genfer halten neben dem für richtig, daß Muterwiz und Ehrlichkeit noch nicht genug ist, einen guten Advocat oder Fürsprech zu machen; ein solcher soll auch die Rechte und sein Vaterland wol gestudiert haben; er soll kein Zungendrescher und Zänker, soudern ein gründlicher Redner seyn.

Jeder Proceß kömmt für den *Lieutenant*, als den Richter erster Instanz; von da kann man an den Rath der XXV. appellieren, wo die Parteyen ihre Sache gegen einander durch Advocaten verfechten. Gefällt einem von ihnen auch dieser Spruch noch nicht, so nihmt er seine Zuflucht zu dem Grossen Rath der CC., und bemühet sich vor demselben darzuthun, daß die Sentenz des Kleinen Raths dem Rechte und den Gesezen nicht gemäß sey. Was alsdann der Grosse Rath spricht, ist das End-Urtheil, und inappellabel. Bey den Urtheilen halten sich die Richter an denen vom *Conseil-Général* gutgeheissenen Fundamental-Gesezen des Staats; und in Fällen, welche in den Edicten nicht vollkommen ausgesezt sind, richten sie sich nicht selten nach dem Römischen Recht; vornemlich aber (ohne sich an dieses oder jenes autorisierte Recht zu binden) folgen sie, als ein freyer, unabhänglicher Staat, den Einsichten ihrer eigenen Vernunft, in allem was dieselbe recht und billig dünkt.

dünkt. Von diesen Richtern kömmt niemand in den Ausstand, als wer mit einer der Parteyen bis in den dritten Grad verwandt ist; ingleichem ihre Gläubiger und Schuldner; auch die, so einigen Antheil an der streitigen Sache haben; nebst denen, welche ihre Advocaten oder Rathgeber gewesen. Die Proceß-Kosten sind nicht groß: Für eine Sentenz des Lieutenants zahlt man nicht mehr als einen halben Thaler, drey Thaler für eine vom Kleinen, und zwanzig Thaler für eine vom Grossen Rath; wofern nemlich über den Streit nicht mehrere Sessionen gehalten worden. Die Advocaten beziehen (nach ihrer Taxe) nicht mehr als einen halben Thaler für eine Requête, zwey Thaler für ein Plaidoyer vor dem Kleinen, und vier für eins vor dem Grossen Rath.

Die politischen und Civil-Gesetze der Republik Genf sind durch den Druk öffentlich bekannt gemacht. Die engen Schranken, die mir vorgeschrieben sind, erlauben mir nicht, sie nach einander anzuführen. Ich will nur zweyer gedenken, die aller Achtung würdig sind:

Das eine betrift die Falliten, die ihre Gläubiger nicht bezahlen können: Diese werden ihrer Aemter verlustig; sie sind von allen Raths-Versammlungen, von allen bürgerlichen Ehren und Rechtsamen ausgeschlossen. Auch die Kinder, welche ihren Antheil an des Vaters Schulden nicht bezahlen, sind zu allen Ehrenstellen unfähig; und die, welche öffentlich Allmosen empfangen, sind von dem *Conseil-Général*, oder der allgemeinen bürgerlichen Versammlung, ausgeschlossen.

Das andere Gesez besteht in einem ernstlichen Verbott an jedermann, ohne Ausnahm, weder von fremden Fürsten und Staaten, noch von derselben Gesandten oder Bedienten, Geschenke, Pensionen, Wartgelder

gelder und dergleichen anzunehmen; unter welchem Vorwand, und bey welcher Gelegenheit es immer seyn mag; bey schwerer Leibes-Strafe und Confiscation des Vermögens. Doch werden die, welche in fremden Kriegs-Diensten stehen, davon ausgenommen.

Die Republik hat auch sehr gute ökonomische Geseze errichtet, und Ao. 1747. eine Sammlung von *Ordonnances somptuaires* durch den Druk gemein gemacht: Sie betreffen die Kleidung, das Hausgeräth, die Kleinodien, die Hochzeit- und andere Geschenke, die kostbaren Ergözlichkeiten, die Leichkosten, das Leidtragen, die Gastierungen, Feste, und anders dergleichen. Diese schon alten Verordnungen sind revidiert, und den 25. Jener 1747. von neuem bestätigt worden. Es verdienet Aufmerksamkeit und Nachahmung, daß die Obrigkeit (in der väterlichen Absicht, ihren Mitbürgern, in Ansehung der Abänderungs-Kosten, so viel als möglich, zu schonen,) diesem Mandat an gleichem Tage der Publication noch die Erkanntniß angehängt: „Daß man gewisse verbottene Kleider-
„ stüke, wenn man mit denselben bereits versehen sey,
„ noch bis in den Meymonat des folgenden Jahrs
„ dulden wolle. Für Stüke von geringerer Wichtig-
„ keit erstrekte sie diese Toleranz auf 3. Monat lang.„

Unter den kostbaren Belustigungen einer Stadt sind nebst anderm die Schauspiele. Diese sind zu Genf wolbedächtlich nicht eingeführt. Der bekannte *Rousseau* hat gegen die Einwürfe und Einschränkungen des Herrn *d'Alembert*, womit derselbe ihren Nuzen behauptete, mit unwidersprechlicher Gründlichkeit erwiesen, wie überaus schädlich die Comödie diesem Freystaat wäre, wenn sie für beständig eingeführt würde: Verschwendung, Armuth, Müssiggang, Wollust, Pracht, Unsittlichkeit, und andere Uebel mehr, würden ihre natürlichen Folgen seyn; und nach dem

Fall

Fall der Sitten könnte zulezt der Fall des Staats erfolgen.

Weit vernünftiger verwendet die Republik einen Theil ihres Vermögens zu ihrer politischen Sicherheit, und guter Einrichtung des Militar-Wesens. Alle Mannschaft der Stadt und des Lands ist in Regimenter eingetheilt; von dem Kleinen Rath werden Oberste und Hauptleute darüber gesezt. Die Capitain-Lieutenants, Unter-Lieutenants und Fähndriche sind meistens Glieder des Grossen Raths, oder Bürger, die in fremden Kriegsdiensten gestanden sind. Jeder Hauptmann kann zwar die Officiers bey seiner Compagnie ernennen; er muß aber solche zur Bestätigung dem Kleinen Rath vorstellen, vor welchem sie den Eid der Treue leisten. Diese Mannschaft wird fleissig in den Kriegs-Uebungen exerciert; es werden ihr Schiessgaben ausgetheilt; gleich auch dem *Corps* der *Arquebusiers* und *Canoniers*, welche beyde *Corps* beträchtliche Freyheiten und Einkünften genieſſen; sie halten je zu 2. Jahren um ein militarisches Aufzugs- und Freuden-Fest. Diese Stadt- und Land-Miliz mag ungefähr aus 5000. Mann bestehen. Ueberdas hat die Stadt noch eine Garnison, die (nach dem 15. Art. des Mediations-Reglement) nunmehr aus 720. Mann besteht; diese werden nicht allein aus der Mannschaft von der Bürgerschaft und Landschaft genommen, sondern es werden auch fremde angeworben. Den Gedanken und Entschluß, eine Besazung zu haben, gab der Republik die oben erzählte Geschichte der *Escalade*.

Diese Garnison wird theils aus den öffentlichen Einkünften, theils durch eine Vermögens-Steuer bezahlt, welche auf die Bürger geleget ist. Wer zehentausend Thaler Vermögen hat, zahlt jährlich fünf; einer der zwanzigtausend besizt, fünfzehen; einer, der

dreyssig-

dreyßigtausend vermag, fünf und zwanzig Thaler, und so weiters, nach Proportion. Jeder Bürger zeigt bey seinem Gewissen der Steuer-Cammer sein Vermögen an; man trauet seiner Ehrlichkeit, und untersucht nicht weiters. Auch die Abwesenden, wo sie immer in der Welt sich aufhalten mögen, sind diesen Tax zu bezahlen schuldig. Diese Steuer beläuft sich jährlich auf etwa zwanzigtausend Thaler; sie wird auf eine gelinde, republicanische Art, eingezogen.

Der Genferische Freystaat kann wegen seiner Kleinheit eben nicht gar reich seyn. Kaum mögen seine jährlichen Einkünften sich auf hundert und zwanzigtausend Thaler belaufen; da aber derselbe eine beträchtliche Anzahl wolhabender und sehr reicher Bürger hat; ja da die Staats-Einkünften mit kluger Oeconomie verwaltet werden; so kann man keineswegs sagen, daß Genf in dürftigen und klemmen Umständen sey. Es sind viele Quellen von Einnahmen. Die Besoldung der obrigkeitlichen Aemter geschieht aus dem, was einige Cammer-Güter des Staats eintragen; und aus den Accisen oder Zöllen bey dem Kaufhause. Von jedem Verkauf eines Eigentums in andere Hände bezieht die Republik zehen pro Cento. Man zahlt ihr ein Gewisses von Vermächnissen. Die Fremden müssen ihre Schuz- und Erlaubnis-Briefe, in Genf zu handeln, gleichfalls bezahlen; und wenn der Staat mehrere Geld-Summen bedarf, so muß er sich hierfür bey dem *Conseil-Général*, oder der ganzen Gemeine melden, bey welcher die höchste Gewalt residiert.

Die beständigen Einwohner der Stadt Genf werden in vier Gattungen abgetheilt: 1.) *Citoyens*, 2.) *Bourgeois*, 3.) *Natifs*, 4.) *Habitans*. So wol die *Citoyens*, als *Bourgeois*, sind gebohrne Glieder des *Conseil-Général*; welchem niemand beywohnen

darf, er habe denn das 25ste Jahr seines Alters erfüllt. Man nennet *Citoyens* diejenigen, deren Groß-Eltern bereits *Bourgeois* oder *Citoyens* waren; *Bourgeois* (Bürger) werden hingegen die genennt, welche selbst, oder deren Eltern, das Bürgerrecht nicht ererbt, sondern erlangt oder erkauft haben. Nur die *Citoyens* haben den Zutritt zu allen obrigkeitlichen Würden, ohne Ausnahm. Die *Bourgeois* können nicht in den Kleinen Rath, wol aber in den Grossen gelangen; hingegen erlangen ihre Kinder oder Enkel das Recht zu allen Vortheilen des *Citoyen*, weil bey der dritten Generation der *Bourgeois* zum *Citoyen* wird. *Habitans* (Habitanten, Hintersässen,) werden diejenigen genennt, welche sich zu Genf häuslich niederlassen, und von der Obrigkeit die Erlaubnis erlangen, daselbst zu wohnen. *Natifs* aber heissen diejenigen Habitanten, welche zu Genf gebohren worden; diese haben verschiedene Vortheile über die *Habitans* aus; und wenn sie das Bürgerrecht kaufen wollen, wird ihnen ein beträchtlicher Theil an der stipulierten Summe nachgelassen. Die Anzahl der *Natifs* und *Habitans* ist weit grösser, als der *Citoyens* und *Bourgeois*; leztere beyde machen zusammen nicht mehr, als etwa 1600. Männer aus. Der eigentlichen Fremden aber, die kommen und wieder weggehen, ist immer eine sehr grosse Zahl.

Genf, als ein souverainer Staat, besizt auch das Münz-Regale. Dermalen schlägt man daselbst kleine Münze oder *Sols* in Kupfer, die aber in der Schweiz nicht gangbar ist; desgleichen Zehen- und Zwanzig-Kreuzer-Stüke, wie zu Bern. Ein so genannter Genferischer *Florin* hat den Werth von drey Bazen. Auch prägt man allhier Gold-Sorten, nemlich halbe und ganze so genannte *Pistoles*, deren Werth eine

neue

neue Duplon halten. Das Recht zu münzen soll schon im Jahr 1300. Bischof *Martinus* ausgeübet haben. Ao. 1535. that solches die Stadt; bey welchem Unternehmen man noch ältere Münzen entdekte, welche dieselbe lange vorher mußte gepräget haben: Es zeigten sich Stüke, auf deren einen Seite St. Peters Haupt, mit der Umschrift: *Z. C. Z. Petrus*; und auf der andern Seite ein Creuz, mit der Umschrift: *Geneva Civitas*, zu sehen war. Ao. 1536. schlug man Münzen, mit dem Wapen der Republik; die einen mit der Umschrift: *Post Tenebras Lucem*; andere mit den Worten: *Deus noster pugnat pro nobis*; noch andere mit den Buchstaben *J. H. S.* und der Unterschrift: *Mihi sese flectet omne Genu.* In den Kriegsnöthen des Jahrs 1590. prägte man Zwölf-Kreuzer-Stüke von Kupfer; Ao. 1602. Sechs-Kreuzer-Stüke, und Ao. 1623. die ersten Thaler; womit man (ausgenommen die Thaler) bis auf jezige Zeiten fortgefahren.

Das Wapen der Stadt ist ein zertheilter Schild; auf dessen rechter Seite ein schwarzer halber gecrönter Adler in göldenem Felde, und auf der linken ein schwarzer Schlüssel in rothem Felde zu sehen ist. Herr *d'Alembert* im VII. Theile der *Encyclopedie*, p. 575. verwundert sich, daß Genf mit abergläubischer Verlassung der päpstischen Religion, und aller Verbindung mit dem Römischen Stuhl, doch das alte Wapen mit dem Schlüssel des heiligen Peters beybehalten habe. Ich muß mich über den Verwunderer verwundern! Soll das Aberglauben seyn, wenn man den Aberglauben verläßt? Und was hat die Aenderung der Religion mit der Aenderung des Wapens für Gemeinschaft?

§. 7. Durch diese tiefsinnige Anmerkung führt uns der grosse Philosophe Frankreichs von dem Wapen der Republik Genf zu ihrem Glauben. Wie seine Imagination sich denselben vormahlet, davon soll besser unten geredt werden. Wir wollen jezt die Kirchengeschichte dieses Freystaats kurz zusammenfassen: Das Jahr 350. wird für den Zeitpunct dargegeben, da die Christliche Religion durch einen gewissen Paracodes, Bischof zu *Vienne*, zu Genf gepredigt und eingeführt worden. Die ersten Bischöfe daselbst hiessen Diogenes und St. Isaac; der erstere wohnete im Jahr 381. dem Concilio zu Aquilea bey; der zweyte wird von Eucher, Bischof zu Lyon, angezogen. Sie wurden zu den Zeiten, da das Land von den Römern an die Burgunder, hernach an die Wenden, Ostrogothen, u. s. w. gekommen, von dem Volk und seiner Clerisey erwählt. Diese zu den Zeiten der Carolinger unterbrochene Uebung ward durch Kaiser Carl den Diken wieder hergestellt. Die Stadt Genf für ihre Treu zu belohnen, schenkte er ihr für ewige Zeiten die Freyheit, ihren Bischof selbst, und zwar aus ihrer eigenen Geistlichkeit, zu erwählen; auch gab er ihr den Besiz aller dortigen Kirchengüter. Ein Recht, welches sie noch bis zur Zeit der lezten Burgundischen Könige behalten hat.

Von dieser Zeit an, bis zur Annäherung der Glaubensverbesserung, siehet es in der Genferischen Kirchengeschichte etwas dunkel aus. Das Wichtigste davon ist dasjenige, was Genf hierinn mit allen andern Ländern Europens gemein hatte. Das Christenthum nemlich hat sich nach und nach in sclavischen Aberglauben verunstaltet; die vernünftige Lehre JEsu Christi mußte den ungehirnten Einfällen des Römischen Bischofs Plaz machen; alles bog sich unter die Tyrannie des Papsts! So ist es auch Genf ergangen.

Wem

Wem ist aber unbekannt, daß, da das Uebel nicht mehr hat höher steigen können, die Menschen anstengen, ihre Freyheit zu fühlen, und das unerträgliche Joch abzuwerfen. Diesen Versuch thaten die meisten Länder; aber mit sehr ungleichem Erfolg. Völker, denen dieser kühne Schritt mißlungen hatte, mußten in Egyptens grausames Diensthaus mit Zittern und Wehe-klagen zurükgehen; Genf aber war unter den Glüklichen, denen der Himmel mit der leiblichen zugleich die geistliche Freyheit beschehren wollte. Die Vorsehung bediente sich solcher Mittel hierzu, wie an vielen andern Orten. Schon im Jahr 1530. hatten sich Freunde von der Reformation in Genf finden lassen. Da eine päpstliche Bulle angeschlagen wurde, welche ein Jubilæum ankündigte, wurden in der Stadt hin und her Zettelchen gefunden, die denen vollkommenen Ablaß versprachen, welche glaubten und Busse thäten. Diese Auffoderung fande schlechten Beyfall; sie hatte vielmehr zur Folge, daß verschiedene rechtschaffene Geistliche das Volk desto eifriger in der wahren Lehre des Evangeliums unterrichteten, den kläglichen Verfall der Kirche aufdekten, und die Nothwendigkeit einer Reformation vor Augen legten. Dieselbe bekam einen besondern Gönner und Beförderer an Franz von Bonnivard, Prior von St. Victor zu Genf. Ao. 1533. kam sie in völlige Bewegung: Anton Saunier und Wilhelm Farell waren die wakern Männer, die sie betrieben; zu denen sich noch Anton Fromant gesellet hat. Sie fanden aber einen heftigen Widersächer an *Gui Fourbity*; der zwar, anstatt der Gründe, sich blos auf Schmähen und Lästern legte, und dadurch seine eigene Sache verderbte. Im Jahr 1535. trat Jacob Bernard, bißheriger Guardian der Barfüsser zu Genf, auf der Reformierten Seite, und vertheidigte

vier Wochen lang in einer öffentlichen Disputation die Lehren der Glaubens-Verbesserer. Endlich Ao. 1536. kam der unsterbliche Calvin daher, ein Mann von ungemeinem Geist und ausgebreiteter Wissenschaft; der brachte es durch seine weisen Vorstellungen dahin, daß die Reformation gänzlich zu Stande kam; daß das Meß-Opfer, die Bilder, und andere Gewohnheiten der Römischen Religion weggeschaft, neue Schulen errichtet, Predigten eingeführt, und dergleichen Gebräuche des äusserlichen Gottesdiensts festgesezt wurden, welche mit der Würde und Reinigkeit des innerlichen übereinstimmten.

Ehe aber die Wahrheit diesen Sieg erhielt, (und auch eine Zeit lang hernach) hatten ihre Vertheidiger, fürnus der grosse Calvin, viele schwere Steine des Anstossens aus dem Weg zu räumen, und mit Gegnern von sehr verschiedener Art zu kämpfen. Calvins Feinde waren vornemlich Bolsek, Michael Servet und Valentin Gentilis. Der erste ist als ein offenbarer Lügner und Calumniant bekannt. Servet war ein ehrlicher, aber halbverrükter Fanatiker, der über den Artikel von der Heiligen Drey-Einigkeit irrige Begriffe hatte, und solche in einem Buche, *Restitutio Christianismi* genannt, mit schwermerischer Hize und persönlicher Schmähsucht gegen Calvin behauptete. Sein Vortrag sah so verwirrt aus, daß er von den Wenigsten verstanden ward, und vielleicht sich selbst nicht verstuhnd. Calvin übergab den eigensinnigen Ketzer dem weltlichen Arm, und hielt ihn des Todes würdig. Der Magistrat ließ denselben als einen Aufrührer und Gotteslästerer lebendig verbrennen. Eine schwarze und unchristliche That, die sich (zumal von Protestanten) durch keine Farben beschönigen läßt! Der sonst so fromme Calvin hat hier aus irrendem Gewissen eine schwere

Sünde

Sünde begangen. Es war ein Rest von dem päpstischen Verfolgungs-Geist in seinem Herzen noch nicht völlig todt und abgethan. Zur Steuer der Wahrheit (die jedem Geschichtschreiber heilig seyn soll) muß ich hinzuthun, daß, obgleich er den Tod Servets billigte, ihm doch die barbarische Art seines Todes äusserst mißfiel. Vergeblich hat er bey der Obrigkeit um eine gelindere Bestrafung dieses unglükseligen Spaniers angehalten. Es ist also eine Verläumdung, wenn in die Welt hinausgeschrieben wird: Calvin habe den Servet verbrennen lassen.

Der dritte Feind Calvins war Valentin Gentilis, ein Antitrinitarier von einer andern Art, denn Servet; ein Mensch, der Eid nnd Zusage öfters übertretten hat. Einen vierten Gegner hatte Calvin an Sebastian Castellio, (oder Castalio) der so wol durch seine eigene Schriften, als vornemlich durch seine zierliche Bibel-Uebersezung berühmt ist. Beyde sehr gelehrte Männer schrieben Controversen gegen einander, über die ewige Gnaden-Wahl und andere schwere Artikel, die für den Verstand der meisten Menschen eine gar zu starke Aufgabe sind. Indessen hat der vortrefliche Calvin zur Beybehaltung der Religions- und Gewissens-Freyheit in Genf das meiste beygetragen; er hat sein ruhmvolles Leben durch eine Reihe grosser Handlungen bis auf das 56ste Jahr seines Alters gebracht; er starb im Jahr 1564., nachdem er von dem Magistrat und der Geistlichkeit zu Genf einen sehr christlichen und rührenden Abscheid genommen. (*)

(*) Dieser unsterbliche Mann ist auch in politischen Sachen der Republik Genf mit Rath und That sehr nüzlich

Man kann leicht gedenken, daß Rom über den Genferschen Austrit von ihrer Kirche sehr entrüstet ward, und daß diese abtrünnige Tochter bey ihr alle Achtung verlohr. Auch noch heutzutage sollen die Genfer zu Rom gar nicht in odore sanctitatis seyn.

„ Wenn man (sagt ein heutiger Schriftsteller) die „ Abscheulichkeit eines Verbrechens nachdrüklich be„ zeichnen will, so heißt es: *Questo non si farebbe „ in GENEVRA!* Das würde so gar zu Genf „ nicht geschehen! „

Die Stadt Genf hatte die reformierte Lehre angenommen zu einer Zeit, da ihr Land und Gebiet noch römisch-catholisch war. Der Wunsch war nicht zu tadeln, daß in dem ganzen Staat die Glaubens-Verbesserung allgemein werden möchte. Der Magistrat ließ dann alle Priester seiner Herrschaft vor sich bescheiden; der erste *Syndic* führte das Wort, und that dieser Priester-Versammlung, in Gegenwart Farells und Bonnivards, kund und zu wissen: „ Daß sie „ noch vor dem Sonntage *Quasimodo* aus der Heil. „ Schrift erweisen sollten, daß die Messe und andere

„ päpst-

nüzlich gewesen. Er hat zu ihrer gegenwärtigen vortreflichen Staats-Verfassung nicht wenig beygetragen. Auch *Rousseau* läßt ihm Recht wiederfahren; er schreibt in seinem *Contract Social* Bl. 86. in der Anmerkung folgendes hievon: „ Ceux, qui „ ne considérent CALVIN, que comme Theologien, „ connoissent mal l'étendue de son genie. La re„ duction de nos sages édits, à laquelle il eut beau„ coup de part, lui fait autant d'honneur, que son „ *Institution (de la Religion Chrêtienne.)* „ Quelque révolution, que le tems puisse amener „ dans nôtre culte, tant que l'amour de la patrie „ & de la liberté ne sera pas éteint parmi nous, „ jamais la mémoire de ce grand homme ne cessera „ d'y être en benediction. „

„ päpstliche Verordnungen von GOtt gutgeheissen wä-
„ ren; wo sie das nicht würden darthun können, so
„ soll ihnen von nun an aller papistische Gottesdienst
„ gänzlich verbotten seyn. „ Hierauf hielt der älteste von dieser Priesterschaft, der für alle das Wort führte, folgende nachdrükliche Rede: „ Fürwahr, Gnädige
„ Herren, wir sind ganz bestürzt über Euern so eil-
„ fertigen Befehl: Wir sollen ohne weitere reife
„ Ueberlegung eine Religion verlassen, die schon so
„ manches Jahrhundert gelehrt, geglaubt, und für
„ die seligmachende gehalten ward; das sollen wir
„ thun, ohne daß Ihr uns von dem Gegentheil über-
„ zeuget. In der That: Ihr habt sie zwar auch
„ selbst aufgegeben; aber nicht so plözlich, wie Ihr
„ wollet, daß wir thun sollen; Ihr habt Euch lange
„ zuvor durch Predigten unterrichten lassen. Wir
„ sind Eure getreuen Unterthanen; wir sind aber zu-
„ gleich (so gut, als Ihr selbst es seyd,) durch das
„ Blut unsers Erlösers erkaufte Christen; wir sind
„ für unser Heil bekümmert, wie Ihr für das Eu-
„ rige. Wir bitten Euch auf das demüthigste, um
„ der Ehre JEsu Christi, unsers allgemeinen Vaters
„ und Heilands willen, laßt es Euch gefallen, daß
„ uns eben der Unterricht gegeben werde, den auch
„ Ihr empfienget. Schiket uns Prediger, die uns
„ unterweisen, und uns zeigen, wie und wo wir ir-
„ ren. Alsdann, wenn man uns überzeugen kann,
„ wollen wir keinen Anstand nehmen, Euerm Exem-
„ pel zu folgen, und Euerm Willen uns ganz zu un-
„ terwerfen. „ Nachdem der Priester diese rührende Rede vollendet hatte, hieß man ihn mit seiner Gesellschaft abtretten. Man beriethe sich über diesen Vortrag. Bonnivard wollte die Stimme der Vernunft und Billigkeit erhören; er behauptete, man sollte das Gewissen nicht zwingen, sondern er-

leuchten. Der hizige Farell hingegen fiel ihm in die Rede, und sagte: „Warum wollet ihr euch dem „Werke GOttes jezt entgegen sezen?„ Er brachte durch seine feuerigen Zureden die Herren der Regierung auf seine Seite. Man rief die Priester hinein, und befahl ihnen, die römisch-catholische Religions-Uebung aufzugeben. - - - Das heißt, auf eine sehr päpstische Art wider das Papstum streiten!

Die Stadt Genf hat, seitdem sie die Glaubens-Verbesserung und Gewissens-Freyheit eingeführt, den Einfluß, den solche auf die Glükseligkeit eines Staats durch ihre natürlichen Folgen haben muß, lebhaft empfunden, so daß sie mit allem Recht ihr ehemaliges *Post Tenebras SPERO Lucem*, in das heutige *Post Tenebras Lux*, hat verändern dörfen. Was ist nun aber, nach dem Sinn des Herrn *d'Alembert*, die Religion des Genfers, und insbesonder der Genferschen Geistlichkeit? Er sagt in der *Encyclopedie*, T. VII. p. 578. von den Einwohnern zu Genf überhaupt: „Die Religion der meisten (wenigstens aller, „die nicht Pöbel sind,) reduciert sich auf die An„bettung eines einigen GOttes.„ Man versteht diese Sprache der Schalkheit! Im Ernst aber von der Sache zu reden, ist jede Religion, wo man mehr als einen GOtt anbettet, eben so wenig die Religion JEsu Christi, als die Religion der Vernunft.

Er sagt: „Genf habe Luthers und Zwinglins „Lehrsäze zugleich angenommen;„ die doch einander in manchem Artikel widersprechen. Ein Vorgeben, das keine Widerlegung verdient, weil es eine gar zu grosse Unwissenheit in der Kirchen-Geschichte verräth.

Er tadelt eine lateinische Aufschrift über dem Portal des Rathhauses, in welchem der Papst ein Antichrist

tichrist geheissen werde. (*) Er heißt diesen Ausdruk eine beleidigende Grobheit, die sich ein halb barbarisches Seculum habe erlauben dörfen, die aber jezt einer so philosophischen Stadt unanständig sey. Er thut die treuherzige Erinnerung, dieses schimpfliche Monument auszulöschen ꝛc. Ich will diesem höflichen Franzosen zugestehen, daß es eine unleidenliche Grobheit wäre, diesen und jenen gerechten und gutartigen Prinzen, den das Schiksal auf den päpstlichen Stuhl gesezt, (z. Beysp. einen Hadrian VI., einen Benedict XIV.,) den Antichrist zu heissen. Das thut kein billiger Protestant: Sondern man versteht durch den Antichrist die mystische Person des Papsts, das *Institutum*, das Papstum selbst. Dessen Anhänger sollten über die Höflichkeit der Redarten eben so gar genau nicht seyn. Worte und Handlungen dieser Kirche und ihres sie beherrschenden Geistes sind insgemein gegen die Ketzer und Abtrünnigen ziemlich unhöflich. Und vielleicht dörfte man, ohne Grobheit, Parisische Blut-Hochzeiten, Veltliner-Morde, und so viele ähnliche Geschichten, Grobheiten heissen.

Er rühmt an der Geistlichkeit zu Genf ihre Neigung zur Toleranz; die auch würklich allen Ruhm verdienet, weil sie dem Geist des Evangeliums so gemäß ist. Allein was vorhergeht, macht diesen Ruhm sehr verdächtig: Er klagt sie der Religions-Gleichgültigkeit, des

(*) Dieses schöne Monument lautet also:

Quum Anno CIↃIↃXXXV. profligata ROMANI ANTICHRISTI TYRANNIDE, abrogatisque ejus Superstitionibus, Sacro-Sancta CHRISTI Religio hic in suam puritatem, Ecclesia in meliorem ordinem, singulari Dei beneficio reposita: Et simul, pulsis fugatisque hostibus, urbs ipsa in suam libertatem, non sine insigni miraculo, restituta fuerit: SENATUS POPULUSQUE GENEVENSIS Monumentum hoc perpetuæ memoriæ causa fieri, atque hoc loco erigi curavit; quo suum erga Deum gratitudinem ad posteros testatam faceret.

des Deismus, des Socinianismus, ꝛc. an. *Rousseau* und andere, ja die Genferische Geistlichkeit selber, haben die Falschheit dieser Anklagen dargethan. (*) Sie thaten mehr, als sie schuldig waren. Eine Anklage, die nicht erwiesen wird, darf man als eine Verläumdung zurükgeben. Es ist mir zu ekelhaft, mehrere solche Anklagen (oder, nach *d'Alemberts* Sinn, Lobsprüche) anzuführen. Die schönen Schriften eines Türretins, Vernets, und anderer Genferischer Gottes-Gelehrter, reden für die Ehre ihres Christlichen Religions-Systems laut genug. Und die liebreiche Duldsamkeit, welche sie, gegen die Irrenden auszuüben, sich zur Pflicht machen, wird ihnen verhoffentlich nicht zum Fehler angerechnet werden; denn es ist die Lehre JEsu Christi, unsers Herrn.

Freylich war in dem vorigen Jahrhundert die Gewissens-Freyheit zu Genf enger eingeschränkt, als in den heutigen glüklichern Tagen. Im Jahr 1647. entschloß sich die Gesellschaft der Pfarrer und Professoren, die neuen Kirchendiener zu verbinden, daß sie nach den Säzen des Synodus zu Dordrecht lehren sollten. Ao. 1649. wurden gewisse Artikel desselben zu Papier getragen, welche die jungen Geistlichen unterschreiben mußten. Im Jahr 1669. ward diese Verordnung von dem Kleinen und Grossen Rath bestätigt. Ein gleiches geschah Ao. 1678. mit der so genannten *Formula Consensus*, nachdem man sich hatte bereden lassen, sie anzunehmen. Im Jahr 1706. ward

(*) Das geschieht vorzüglich mit überzeugender Gründlichkeit in der berühmten Schrift: *Lettres critiques d'un Voyageur Anglois sur l'article* Geneve *du Dictionnaire Encyclopedique; & sur la lettre de Mr. d'Alembert à Mr. Rousseau.*

ward (ohne die Formul zu verwerfen) dieses Unterschreiben abgekennt.

Das Consistorium zu Genf verwaltet die Kirchenzucht. Es besteht aus den Pfarrern der Stadt, und 12. Aeltesten (*Anciens*) weltlichen Standes; wovon 2. des Kleinen, und 10. des Grossen Raths sind. Sie haben die Gewalt, ärgerlich Lebende zu warnen, zu bestrafen, auch von dem Heil. Abendmal abzuhalten. Zu lezterm aber dörfen sie keine Zwang-Mittel brauchen; sondern wenn eine solche Excommunication nöthig scheint, wird der Fall an den Kleinen Rath gewiesen, welcher auch die Ehe-Sachen untersucht, so für das Consistorium gebracht werden; denn dasselbe giebt keinen Spruch, sondern nur ein Gutachten darüber. Die Parteyen kehren vor den Kleinen Rath, dasselbe entweder bestätigen, oder aufheben zu lassen.

Der geistliche Stand in dieser Republik besteht aus der so genannten *Compagnie*, nemlich aus der Gesellschaft der Pfarrer in der Stadt und dem Gebiet von Genf, nebst den übrigen Kirchendienern, die noch keine Pfründen haben. Dieser *Compagnie* sind auch einverleibet die, welche zu Genf gebohren sind, und ausländische Predigtstellen bekleiden. Die *Compagnie* nihmt nach erfoderlichem Examen neue Kirchendiener an, und erwählt Pfarrer. Bey gewissen Pfarrpfründen müssen die Neuerwählten von dem Rath gutgeheissen werden. Die Pfarrer in der Stadt theilen unter sich selbst aus, in welcher Kirche, und zu welcher Stunde sie jegliche Woche ihre Predigten halten wollen; zu welchem Ende sie von ihrem Vorsteher, der *Moderateur* heißt, (welche Stelle unter ihnen alle Wochen von einem zum andern der Ordnung nach geht) wochentlich ein mal zusammenberuffen werden.

Vier, theils aus den Pfarrern, theils aus andern der *Compagnie* einverleibten Geistlichen, versehen die italiänische Predigt, welche in der Capelle *des Machabées* gehalten wird. Es wird auch in gleicher Capelle eine teutsche Predigt von einem Pfarrer und Diacon gehalten; diese beyden Geistliche sind meistens Fremde.

Im Jahr 1707. hat der Kleine und Grosse Rath den Lutheranern (deren, aus ungleichen Ursachen, zu Genf immer eine beträchtliche Anzahl von Hohen und Niedern ist,) gleichfalls die Ausübung des öffentlichen Gottesdiensts in einem Privathause, das dazu bequem eingerichtet ist, bewilligt. Ao. 1763. hat diese Gemeine eine Beysteuer gesammelt, damit sie ihren Kirchen-Saal erweitern könnte.

Je vernünftiger die Religion eines Landes ist, je mehr werden die Köpfe aufgeheitert; man erwacht aus dem Schlafe der dummen Unwissenheit; man fühlt Kräfte zu denken; Künste und Wissenschaften kommen ins Aufnehmen; man macht Entdekungen; man will sie der Welt mittheilen; daher stellt man Drukereyen an; man will die Jugend unterrichten; daher entstehen Academien, Gymnasia, Professoren, u. s. f. Ich will von dem *Collegio Academico* zu Genf in folgendem §. Erwehnung thun, und hier nur noch der Buchdrukereyen gedenken: Es waren derselben, und sind es dermalen, verschiedene, so wol in Absicht der Vortreflichkeit der Werke, als der Schönheit des Drukes, schon längst berühmt: Zum Exempel: Die *de Tournes*, *Cramer*, *Gosse*, (Buchhändler und Buchdruker zugleich,) *Pellet*, *Gallay*, *Blanc*, *Grasset*, (Buchdruker allein.) Das erste Buch, so zu Genf soll gedrukt worden seyn, erschien den 23. Merz 1478., und heißt: *Le Livre des saints Anges.* Es hat auch eine Schriftgiesserey daselbst.

§. 8.

Beschreibung der Stadt Genf.

Genf, (*Geneva*, *Geneve*,) ward in den mittlern Zeiten *Gebenna* und *Janua* genannt. Diese Benennung hat zu vielem Mißverstand Anlas gegeben, weil Genua auf lateinisch auch *Janua* genennt worden. Daher kommen *Episcopi Januenses* vor; von denen man nicht weiß, ob sie nach Genf oder Genua gehören. Heutzutage sagt man wieder *Geneva*, weil schon die alten Römer diesen Namen gebraucht hatten; wie bey dem Julius Cäsar zu sehen ist.

Genf ist eine ziemlich grosse, überaus volkreiche und wol befestigte Stadt; sie liegt an dem äussersten westlichen Ende des Genfer-Sees, theils in der Ebene, theils auf einer sanften Anhöhe, beym Ausfluß des Rhodans, der unterhalb der Stadt die *Arve* aufnihmt, und sich weiters in Frankreich hinein ergießt. Der Rhodan theilet Genf in die grössere und kleinere Stadt; die grössere liegt nach Savoyen zu, die kleinere aber gegen die französische Landschaft *Gex*; zwischen beyden ist eine Insul, deren Länge 700. und die Breite 200. Schuh beträgt; sie hat Einwohner und Gebäude; auch ist sie mit jeder der beyden Städte durch 2. Brüken verbunden. Die grössere Stadt hat den Rhodan zur Linken, und gehörte hiemit ehemals in die Provinz der Allobrogen. Sie ist theils auf die Ebene erbauet, deren ganzer Umfang *les Rues Basses* genennt wird; theils auf einem Hügel, dessen Abschuß bald gähe, bald gemächlich ist. Die kleinere Stadt, *St. Gervais*, von dem Heiligen dieses Namens, dem Patron dortiger Pfarr-Diocöse, genannt, liegt dem Rhodan zur rechten Seite.

Die Lage der Stadt Genf (Sehet oben den 3ten §.) ist unvergleichlich schön; wohin man nur das Auge wendet, genießt man einen paradiesischen Anblik. Mit entzükendem

zükendem Vergnügen durchirret man den grossen prächtigen See, dessen stolze Segel ihn lebendig machen. Mit Lust sieht man den schnellen crystallnen Rhodan die Stadt und das Gelände durchschiessen. Zu allen Seiten des Wassers und des Landes erblikt man die lieblichste Vermischung von Natur und Kunst; prächtige Wohnungen, bequeme Hirten-Häuser, Gärten, Lustgefilde, Weinberge, Blumen-Fluren, Felder, Wiesen, Bäume, bald in abgemessener Ordnung, bald zierlich durch einander verwirrt, Anmuth durchaus mit Einfalt vermischt, und amphitheatralisch vorgestellt. Kurz:

Hier scheint Berg, Wiese, Wald, Luft, Wasser, Haus und Feld,
Ein altes Eden noch, und eine neue Welt.

Br.

Was nun das Innwendige der Stadt insbesonder betrift, so wird ein noch so mißgünstiges Auge des Reisenden doch gestehen müssen, daß Genf unter die schönen Städte Europens gehöre. Sie hat fast aller Orten von gehauenen Steinen regular erbaute, schöne, bequeme, auch in beträchtlicher Menge prächtige, kostbare, palastmässige Häuser; grosse, breite, lange, obgleich nicht immer regulare Gassen. Freylich war sie vor Altem weit schlechter und unansehnlicher; Fleiß aber und Handelschaft, Segen und Glük, Ruhe und Frieden, haben ihr Häuser erbauet, die sich auch neben fürstlichen Schlössern nicht zu schämen hätten.

Den Namen der Stadt, *Geneva*, (*Genevra*) leiten einige von dem Wort *Genévre* oder *Geniévre*, von den Wachholder-Sträuchen her, deren es vor ihrer Erbauung in dieser Gegend häufig soll gegeben haben; denn die französische Sprache ward ohne Zweifel noch vor Cäsars Zeiten geredet. Andere bemühen sich, einen minder fabelhaften Ursprung zu entdeken; alles aber beruhet auf ungewissen Muthmassungen, wie bey den Namen der meisten Städte.

Die

Die Schikſale eines Orts ſind ungleich merkwürdiger, denn ſeine Benennung. Die Staats- und Kirchen-Geſchichte der Stadt iſt bereits erzählt worden. Es bleibt nun nichts mehr übrig, als einiger zufälliger Begebenheiten zu gedenken, die nicht zu jenen gehören, und gleichwol von Wichtigkeit ſind:

Die Stadt hat in den alten Zeiten groſſen Schaden bald von der Peſt, bald vom Feuer erlitten. Das neueſte Exempel von dem leztern iſt beynahe das betrübteſte von allen: Den 27. Jener 1670. war die ſchrekenvolle Nacht, da das Feuer die Häuſer auf der Brüke des Rhodans ergrif, die nur hölzern waren; dieſe alle giengen in Zeit von 2. Stunden im Rauch auf. Nicht nur verbrannen alle Mobilien und Habſeligkeiten mit denſelben; ſondern (welches das kläglichſte war) mußten 120. Perſonen, von aller möglichen Rettung entblößt, zugleich ein Raub der wütenden Flammen werden, und entweder im Feuer oder Waſſer elendiglich umkommen; nur wenige haben ſich durch Schwimmen retten können. Eine kranke Frau ſtürzte ſich, in Erwartung des gewiſſen Todes, in den Fluß, fand aber in demſelben ihre Rettung und Geſundheit wieder. Andere theils traurige, theils ſeltſame Umſtände trugen ſich mehr zu. Es wurden hernach für die brandbeſchädigten Haushaltungen Collecten geſammelt; Genf allein ſteuerte gegen 6000. Thaler. Und was die benachbarten Eidsgenoſſen, auch fremde Prinzen und Städte gaben, machte die Summe von etwa 20000. Thalern aus.

In der Nacht zwiſchen dem 11. und 12. Mey 1682. ward Genf durch ein ſtarkes Erdbeben in Furcht geſezt. Es iſt aber weiters kein Schaden daher entſtanden auſſer daß es hin und wieder Camine, Bretter, Mauerſtüke, - - herunterwarf. Der Schreken war zwar nicht ohne Folgen: Viele ergrif ein hiziges Fieber, und tödete ſie. Den Erd-Erſchütterungen ſollen die an dem Genfer-See lie-

genden Oerter ungleich unterworfen seyn. Die jezt bemeldte aber war ziemlich allgemein; sie erstrekte sich durch die ganze Schweiz, durch Savoyen, *Franche-Comté*, Burgund, *Dauphiné*, *Lyonnois*, - - bis auf Paris, und entstand bey sehr stillem Wetter.

Damit bey Glük und Unglük gute Ordnung in der Stadt, nebst Hülf und Rath in allen Fällen, beständig vorhanden sey, hat man sie in 25. so genannte *Dizaines* abgetheilt. Ueber jede *Dizaine* ist ein Glied des Kleinen, und eins des Grossen Raths gesezt, nebst einem Pfarrer, einem *Dizenier* (wie man ihn heißt) und seinem *Sous-Dizenier*. Bey Feuers-Brunsten sind zu schneller Rettung die besten Anstalten gemacht. Alles ist activ; alles geschieht in guter Ordnung; jeder nach seinem besondern Amt und Stande weiß seinen Ort und seine Pflicht.

Auch zu Aufrechthaltung der Manufacturen, Fabriken, Handwerke, und öffentlicher Beobachtung der darüber errichteten Geseze, - - sind eigene wachsame Aufseher aus dem Kleinen Rath, und geschworne Meister aus der Bürgerschaft verordnet; welche Vorsorge insonderheit zur Zeit der Jahrmärkte nicht überflüssig ist, deren jährlich zween sind; der eine im Merz, der andere im August. Die Markts-Freyheit soll Genf schon vom Kaiser Marcus Aurelius erhalten haben, und danahen *Emporium Allobrogum* genennt worden seyn; das Document aber, auf welchem diese Ueberlieferung beruhet, hat wol kein menschliches Auge gesehen. Zu den Markts-Geschäften sind die so genannten *Rues Basses* insbesonder bequem, wo die Häuser zu beyden Seiten ansehnliche gewölbte Dächer haben, die mit grossen Pfeilern unterstüzt sind, neben welchen die langen Reihen der Kramläden stehen, bey denen man, durch diese *Dômes* vor Sturm und Wetter geschüzt, bequem und sicher hindurch passiert.

Wir wollen nun die öffentlichen Gebäude und übrige Merkwürdigkeiten der Stadt besehen. Ich will mit den Kirchen den Anfang machen:

1.) Die Stifts-Kirche zu St. Peter, bey welcher ehemals ein Bischof und 32. Dom-Herren waren, ist gewaltig groß, und (wie man glaubt) im sechsten Seculo von Fränkischen oder Burgundischen Königen erbauet; sie hat 2. dike niedrige Thürme, und einen höhern in der Mitte; sie präsentiert sich in Gothischer Majestät auf dem höchsten Plaz der Stadt; ihr Einkommen wurde *Patrimonium Petri* genennt, wie das zu Rom. Kaiser Otto I., und andere Fürsten nach ihm, haben sie erneuert und verbessert. Ao. 1300. erreichte sie den Gipfel ihrer Vollkommenheit, litte aber in den Jahren 1334. 1430. und 1556. grossen Brandschaden. Zur linken Seite des Chors ist die Capell der Machabäer, in welcher der berühmte Herzog Heinrich von Rohan ein prächtiges marmornes Grabmal hat. In dieser Capell werden die teutschen und italiänischen Predigten, auch die *Collegia philosophica* gehalten; sie ward Ao. 1423. von Bischof Johann V. erbauet, und mit einem Einkommen für 13. Priester begabet. An der Dom-Kirche war ehemals ein Kloster, in welchem die Dom-Herren beysammen wohnten; wegen seines baufälligen Zustandes ward es im Jahr 1721. geschlissen, und an seine Stelle ein schönes neues Haus erbauet. Seit Ao. 1744. ward die von Alter sehr schadhafte Dom-Kirche selbst kostbar und prächtig erneuert. In derselben ist eine grosse Menge alter Römischer Inscriptionen und Grabschriften; und eben dergleichen aus den mittlern und spätern Zeiten. Ich will einige der merkwürdigsten anführen:

Bey einer Pforte des Tempels:

CAL. VERNÆ
VER. VERULA
FIL. PIENTIS.
P. C.
S. A. D.

In einer Mauer deſſelben:

IMP. CÆS. M.
AURELIO
ANTONINO
PIO FELICI AUG.
PONT. MAX.
TRIB. POTEST.
COS.
CIVITAS
EQUESTRIUM.

Ob einer Statue des Apoſtels Petrus:

PETRE AMAS ME TU
SCIS DNE QA AMO TE
ET EGO DICO TIBI
PASCE OVES MEAS.

In einer Capell der Kirche:

Hic jacet Reverendus Pater Dñs *Humbertus de Chilliaco*, Vtriusque jur. Doctor, ſancte ſedis Aplicẽ prothonotarius, Canonicus Ecoliẽ Geben. & hujus capellæ fundator, qui obiit die VI. Auguſti, Añ Dñi MCCCCLVII, cujus aïa in pace requieſcat.

Eine andere Grabſchrift:

Reverendus Vir, *Petrus Gruetus*, Apoſtolicus Prothonotarius, Gebeñ. Canonicus & Generalis Vicarius meritiſſimus, jurium Doctor celeberrimus, virtute, gratiâ & conſilio potens, iſto exanimis capulo tegitur, die ſui obitus vigeſima tertia menſis Novembris 1531. Orate pro eo.

Die Grabschrift des Herrn *d'Aubigné*, Königlichen Französischen Historiographi; von ihm selbst gemacht: (Mit Römischen Buchstaben:)

D. O. M.
Testor, liberi, quàm vobis aptus sum,
solo favente Numine,
adversis ventis bonis artibus
irrequietus quietem eam
colere sit Deum colitis
si patrissatis contingat
si secus secus accidat
hæc pater iterum pater
per quem non à quo vobis
vivere & bene datum
Studiorum heredib. monumento
degeneribus opprobramento
scripsit
Theodorus Agrippa Albinæus,
Octuagenarius. Obiit Anno
1630. April. die 29.

Grabschrift des *Duc de Rohan*; mit göldenen Römischen Buchstaben in schwarzen Marmor gegraben:

D. O. M. S. *Henricus*, Rohanii Dux inclytus, priscorum Armoricæ Regum genuina & mascula soboles, Navarræ & Scotiæ Princeps, summis Europæ Dynastis affinitate innexus, hîc jacet. O Viator! Noli in gesta altum inquirere, non sunt illa Mausolei, manent in animis hominum; famâ rerum, æternitate temporum; abi contentus, quod strictim tibi ediffero. Anno - - - - -

(Hier werden seine grossen Thaten und Siege erzählt; hernach wird so fortgefahren:)

Felix claritate lethi, felicior claritate vitæ, mortalitatis exuvias totum per orbem dividendas, suprema voluntate in urbe dilecta perpetuum servari voluit, ex decreto Senatûs Populique Genevensis, *Margaretha Bethunia* - - - conjux tanti mariti fata intrepidè secuta, mandata invicto animo executa, domi militiæque influctus & bella comes, posuit infelix æternum æterni luctus monumentum, quod Manes cineresque diu testetur amatos.

Unten an der Stiege des einten Kirchen-Thurms lieset man oben an einem kleinen Thürchen das Wort *CARCER*, mit Gothischen Buchstaben eingegraben. Es war

ein ehemaliger bischöflicher, gegen die Kirche vergitterter Kerker, aus welchem die Gefangenen die Messe konnten halten sehen.

In dieser Kirche ist auch das Grabmal der Princessin Amalia von Nassau, Fürstin von Oranien, Schwester des Prinzen *Mauritii*, und Wittwe Don Emanuels, Sohns des Königs von Portugal.

Noch eine grosse Menge von Innschriften und Epitaphien in dieser Kirche sind in Spons *Histoire de Geneve*, T. II. p. 312. 316. 333. 349. 350-361. 365. 370. zu lesen.

2.) Die Kirche *Nôtre Dame la Neuve* soll im Anfang des 13ten Seculi von Bischof Bernhard für Kloster-Frauen erbaut worden seyn; daher sie damals *Nôtre Dame des Nonnes* genennt wurde. Ao. 1339. ward sie zu einer Pfarrkirche gemacht. Seit der Religions-Verbesserung wird sie zum gewöhnlichen Gottesdienst und zu einem theologischen Hörsaal gebraucht.

3.) Die Pfarrkirche *La Magdalaine* soll im 12ten Jahrhundert erbaut worden seyn. In den Jahren 1334. und 1430. ist sie im Rauch aufgegangen. Jezt macht sie ein schlechtes Ansehen.

4.) Die Pfarrkirche *St. Germain* hatte Ao. 1334. gleiches Schiksal; ward aber auch wieder aufgebauet.

5.) *Le Temple Neuf*, Ao. 1713. auf dem Holzmarkt erbauet, fällt gut ins Auge, und wird auch zum Gottesdienst gebraucht.

6.) Die Kirche *St. Gervais* liegt in der kleinern Stadt, die auch diesen Namen trägt; sie existierte schon im 13ten Jahrhundert, und wird als eine Pfarrkirche gebraucht; ihr Thurm ward Ao. 1435. neu erbaut. Diejenigen 17. Bürger, welche bey der *Escalade* Ao. 1602. ihr Leben für das Vaterland aufgeopfert hatten, haben hier ein schönes Grab- und Denkmal, welches so lautet:

D. O. M. S.

D. O. M. S.

Quorum infra Nomina ſcripta, corpora ſita. ..ſteri noſtri hi, dum, ingreſſis ipſa in pace in urbem hoſt ..s, & fortiter arma ſua & ſedulò munia alia perneceſſario tempore opponunt, glorioſo laudabilique exitu pro Republica ceciderunt ad D. XII. Decemb. CIↃ. IↃ. CII. Queis idcirco perpetuum hoc monumentum Ampliſſ. Ordo

Decrevit L. M.

(Hier folgen die Namen dieſer 17. Patrioten.)

Izt wollen wir die weltlichen Gebäude betrachten:

8.) Das Rathhaus ſteht auf der Höhe der Stadt, unweit der Domkirche, und iſt von ſchönen Quaderſteinen anſehnlich erbauet. In demſelben iſt ein Schneken-weiſe angelegter mit Kieſelſteinen beſezter breiter Gang, auf welchem man von unten bis oben zum Dache hinauf ſehr bequem reiten und fahren kann. Es ſind in demſelben Römiſche Aufſchriften, (*) Urnæ ſepulchrales, Oſſuaria, und andere Ueberbleibſel des Altertums aufbehalten. Ueber einem Portal ſieht man folgendes Denkmal der *Eſcalade*:

D. O. M. S.

(Quò non Allobrogas rapit furor & cupiditas ſua transverſos? Quò non &c. &c.)

- - - Pugnate pro Chriſto & focis,
Liberavit vos Dominus XII. die Decembris MDCII. (†)

9.) *L'Eveché*, oder der ehemalige Wohnſiz der Biſchöfe, ſteht nicht weit von der Domkirche. Ao. 1334. verbrann er, und ward von Biſchof Johann III. wieder erbauet. Dermalen wird er zu einem Gefängnis gebraucht.

(*) Sehet *Spon Hiſt. de Geneve*, T. II. p. 325. und 337.

(†) Egregiam pro foribus Prytanei Genevenſis inſcriptionem lege §. 7. pag. 395.

10.) Das Zeughaus, nicht weit vom Rathhause entfernt, wird wol unterhalten; und enthält in dreyen Gebäuden einen schönen Kriegs-Vorrath, auch alles was zur Beschüzung dieser befestigten Stadt gegen alle feindliche Anfälle nur immer brauchbar ist. Es ist Gewehr für wol 12000. Musquetierer vorhanden. Hier werden auch Denkmale von der *Escalade*, nemlich der Savoyer Leitern, Petarden, Blendlaternen, und andere Maschinen aufbewahrt, vermittelst deren sie Ao. 1602. die Stadt haben besteigen wollen, und zum theil (wiewol zu ihrem Unglük) bestiegen haben.

11.) Das *Collegium* (*le College*) ist Ao. 1558. erbauet worden. Hier halten die Professores der Sprachen, der Künste und Wissenschaften, ihre Vorlesungen; bisweilen aber auch anderstwo, zum Ex. in der Capelle der Machabäer, und in andern Hörsälen. Schon Ao. 1368. soll Kaiser Carl IV. zu Genf eine hohe Schule gestiftet haben; sie ist aber in diesen Zeiten der Unwissenheit in Verfall gerathen. Nach der Reformation ward dieselbe von Zeit zu Zeit in eine bessere Einrichtung gebracht, und mit neuen Professoraten vermehrt. Der grosse Calvin hat Ao. 1536. das theologische Lehr-Amt bey derselben auf sich genommen. Im Jahr 1558. ist sie in eine (eigentliche) Academie verwandelt worden. Dermalen sind drey Professores der Gottesgelehrtheit, zween in der Philosophie, vier in den Rechten, einer in den morgenländischen Sprachen, einer in den schönen Wissenschaften, einer in der Kirchen-Historie, und einer in der Mathematik. In den Jahren 1594. und 1599. erklärten sich die Staaten der vereinigten Niederlande, die von der Academie zu Genf angenommenen Doctores, Licentiaten und Magistros in allen Wissenschaften, auch bey ihnen als solche zu erkennen. Die Doctor-Würde in der Arzney-Wissenschaft wird zu Genf nicht gegeben; ihre Aerzte müssen sie anderswo erlangen.

Der

Der *Rector* der Genferischen Academie wird aus der Gesellschaft der Pfarrer oder der Professoren erwählt. Gewöhnlich behält er dies Amt 2. bis 4. Jahre lang. Nebst der Academie hat es noch 10. Schulen zur Unterweisung der Jugend, bis dieselbe zu den academischen Vorlesungen befödert wird. Seit kurzer Zeit ist eine Zeichnungs-Schule errichtet worden, die einen geschikten Meister in dieser Kunst zum Vorsteher hat; diese nüzliche Stiftung kömmt ins Aufnehmen, und findet allen Beyfall.

Ich will noch kürzlich des Promotions-Festes der Studierenden gedenken: Diese Feyerlichkeit geschieht jedes Jahr ein mal in der Dom-Kirche zu St. Peter, in Gegenwart des Raths, der Geistlichkeit, und jedes Bürgers oder Fremdlings, der Lust hat, derselben beyzuwohnen. In dieser Versammlung werden unter die Studenten *Præmia Diligentiæ* ausgetheilt; diese sind silberne Medailles, deren Werth 2. bis 4. Franken enthält. Je nach Proportion der Geschiklichkeit dieser Jünglinge bekömmt der eine mehr, der andere weniger. Was jeder für eine Prämie bekommen soll, wird vorher von den Professoren und der Stadt-Geistlichkeit bestimmt. Damit dieser Actus desto mehr Ansehen erlange, ist so gar der *Premier-Syndic* geordnet, die Preise auszutheilen. Bey dieser Solennität werden von gewissen Professoren und Studenten lateinische Reden gehalten, deren summarischer Inhalt hernach in einer französischen Rede recapituliert wird.

Es hat in diesem *Collegio* eine Menge alter Römischer Aufschriften, die der Liebhaber in Spons *Histoire de Geneve*, T. II. p. 308. 314. 317. 318. 369. 374. nachsehen kann.

Eben daselbst findet man die Grabschrift des gelehrten Syndics *Godefroi*. Sie lautet also:

Jacobi Gothofredi, J. C. V. COS. quinto ſupra LX. ætatis anno defuncti exuviæ hîc jacent, unaque jacent quæ Patriæ, Eccleſiæ, Orbi litterato proximè deſtinabat compluria, à vulgi erroribus, ab offuciis nonnullorum, à præpoſtera demum quorundam ambitione vindicata. Dolenda jactura, ſed non ideò lugendus ipſe, qui cœleſti Patriæ redditus, cœlitum albo adſcriptus Dei Optimi Maximi adſpectu propria nunc felicitate fruitur: Quam tot inter animi mœrores, corporis languores, ſtudiorum labores, negotiorum molem, ſpei plenus, fidei certus, Chriſti charitate circumamictus, animo ſemper præcepit vivus, vivus & ipſe ſibi hunc Tumulum poſuit.

Er ſtarb Ao. 1652.

12.) Der öffentliche Büchersaal, oder die Bürger-Bibliothek iſt im gleichen Gebäude, ein Stokwerk höher als die Auditoria des Collegii. Ihr erſter Stifter und Wolthäter war der (Bl. 389. gedachte) lezte Prior von St. Victor, *Franciſcus Bonnivard*, welcher viele und rare Bücher beſaß. Dieſe Bücher-Sammlung hat ſich hernach durch Vermächtniſſe, durch die Exemplare, die jeder Buchdruker der Stadt nach den Geſezen von ſeinem Verlag dahin liefern mußte, und endlich durch den Beytrag der Obrigkeit ſo ſtark vermehrt, daß ſich im Anfang dieſes Jahrhunderts die Anzahl der gedrukten Werke auf 20000., und Ao. 1757. auf 26000. beloffen hat. Sie iſt auch reich an alten und raren Manuſcripten, Gemählden, Naturalien, Kunſtſtüken, u. dgl. Ueber dieſe Bibliothek wurden Ao. 1702. ſieben Aufſeher geſezt: Darunter gehörte ein jeweiliger *Rector*, und wenigſtens ein Theologus, ein Advocat, ein Medicus; man hatte die Freyheit, die 3. übrigen zu erkieſen, aus welcher der 3. Facultäten man wollte. Ao. 1742. ward die Anzahl der Aufſeher durch einige Profeſſores, auch gelehrte Privat-Perſonen, Kaufleute, - - vermehrt. Seit Ao. 1703. wird der Büchersaal am Dienſtag jeder Woche 3. Stunden lang aufgethan. Jeder Bürger, auch ein geſitteter Fremdling, kann ſich der Bücher nach Luſt an dem Orte ſelbſt bedienen, oder auch mit des Bibliothecairs Bewilligung davon nach Hauſe nehmen.

13.) Der

13.) Der Spital. Vor der Glaubens-Verbesserung waren 6. Spitäle, welche hernach in einen eingeschränkt worden; man erbauete denselben aus dem St. Clara-Kloster *à la Rue Verdaine.* In dem gegenwärtigen Jahrhundert aber verwendete man mehr als zweyhundert-tausend Thaler an einem von Grund auf neuen, der groß und prächtig erbauet ist; er hat lauter bequeme, schöne, hohe, weite - - Zimmer, deren jedes ungefähr vierzehn Bether hat. Alles in diesem Hause, dessen Bewohner nichts nöthiges mangeln müssen, ist nett und reinlich; die Tafel gesund und niedlich. Arme Bürger, Wittwen und Waysen sieht man daselbst aufs beste versorget. Die Einkünften des Spitals sind groß und wichtig; sie vermehren sich durch Legata und Geschenke nicht sparsam. Zu guter Verwaltung dieser grossen Haushaltung sind im Jahr 1607. sehr kluge Verordnungen errichtet worden. Es sind über diesen Spital gesezt: Ein *Syndic*, nebst noch einem Herrn des Kleinen, neun Gliedern des Grossen Raths, und einem Pfarrer der Stadt; ihr Amt währet 6. Jahre lang, und ist ohne Besoldung.

Es hat auch zu Genf ein besonderes Allmosen-Gut für arme Franzosen, welche meistentheils Flüchtlinge sind, die zu Genf die Freyheit des Gewissens suchen; desgleichen für Teutsche und Italiäner. Diese verschiedenen Allmosen-Güter werden *la Bourse françoise - allemande - italienne* - - genennt.

In eben dem Bezirk dieses Spitals ist auch ein wol-eingerichtetes Zuchthaus für Müssiggänger, Taugenichts, und unverbesserliche Personen, welche hier so, wie es ihr Zustand erfodert, besorget werden.

14.) Die Kornhäuser. Ao. 1628. ward die Korn-Cammer angeordnet. Da das kleine Gebiet der Republik des Jahrs kaum für den vierten Theil der so zahlreichen Einwohner Korn hervorbringt, glaubte der Staat, es wäre nicht klüglich gehandelt, wenn man diesen Artikel

lediglich

lediglich auf das Belieben der Ausländer würde ankommen, und die Stadt ohne Vorrath lassen. Man baute deswegen in den Jahren 1647. zu *St. Gervais*, 1693. auf dem *Molard* ob dem Zollhause, und 1713. ob der Mezg, zur Aufbewahrung eines namhaften Vorraths grosse Korn-Magazine; und auf dem Plaz *Longemale* machte man unter einem Schirmdache bequeme Gelegenheit zu Haltung eines Korn-Markts. In diesen Frucht-Behältnissen ist für nicht weniger als für sechszig biß achtzigtausend Säke Korn (jeder Sak 100. Pfund gerechnet) Raum vorhanden. Die, so darüber gesezt sind, befleissen sich, in den Zeiten des Ueberflusses solche anzufüllen. Es ist geordnet, daß die Stadt-Garnison, die Brodbeker und die oberkeitlichen Werkmeister, ihre jährliche Bedürfnis an Frucht aus diesen Korn-Magazinen kaufen müssen; welches allein einen jährlichen Vertrieb von etwa fünfzehntausend Säken Korn mit sich bringt, so daß alle 5. oder 6. Jahre wieder frisches Korn aufgeschüttet wird. (Sehet den 34sten Artikel im Mediations-Reglement von 1738.) Auch die Pfarrer, Professores und Soldaten empfangen einen Theil ihrer Besoldungen, theils an Korn, theils an Brod. In Zeiten der Theurung und des Mangels, wann die benachbarten Staaten die Ausfuhr des Korns verbieten, kauft dann der Genfer sein benöthigtes Korn aus diesen Vorraths-Häusern in billigem Preis. Diese Anordnung, die Ao. 1636. ihren Anfang nahm, bewahrete in den Jahren 1693. und 1709. die Stadt vor Hungersnoth. Die zum Kornhandel oberkeitlich geordneten Personen dörfen nirgendwo Käufe thun, wo sie nicht wenigstens 4. Meilen von der Stadt entfernt sind, damit der Preis des Korns nicht zu hoch steige.

15.) Die Mezg ist ein grosses Gebäude.

16.) *La Tour Maitresse* steht in einem Bollwerke gegen dem See. Dieser Tburm, welcher dermalen zu einem Behältnis des Pulvers gebraucht wird, war einer

von

von den 22. Thürmen, mit welchen Ao. 1370. die Stadt umgeben ward.

17.) *Les Hales*, oder das weitläufige Zollhaus auf dem *Molard*, mit einem Thurm und grossen Uhrwerk auf demselben. Auf diesem Plaze wird jeden Mittwoch und Samstag Wochenmarkt gehalten. Unter dem Uhrwerk, gegen dem See, lieset man folgende Römische Inscription:

IMP. CÆS. NERV.
ULP. TRAJAN. AUG.
GERM. PONT. MAX.
TRIBUN. POT. COS. II.
M. P. VIII.

Nebst noch zwo andern, die man in Spons *Histoire de Geneve*, T. II. p. 319. 320. 327. lesen kann.

18.) Der Eingang oder die Einfahrt in den Hafen, und die Ketten, womit man ihn beschliessen kann: Sie werden alle Abend aufgezogen, und dienen für eine See-Pforte.

19.) Das Schiff-Behältnis, bey dem Ausfluß des Sees, ist ein eigenes Gebäude, in welchem die grossen und schönen Schiffe (*les Barques*) aufbehalten werden, welche so wol zur Sicherheit in Kriegs- als auch zu Lust-Seefahrten in Friedens-Zeiten gewiedmet sind.

20.) *La Pierre de Niton*, oder *Neiton*, ist ein Fels beym Ausfluß des Sees in den Rhodan. Einige glauben, daß ehemals dem Neptun auf demselben sey geopfert worden. Man findet (nach dem Zeugnis des Verfassers der *Delices de la Suisse*) Messer, und andere Opfer-Instrumente allda; alles von Erzt.

21.) Die grosse Insul im Rhodan. Der Thurm daselbst soll vom Julius Cäsar erbauet worden seyn. Andere zweifeln, wegen der Weichheit seiner Steine, mit Grund daran; sie glauben vielmehr, daß Bischof Petrus

trus I. solchen zu Anfang des 13ten Jahrhunderts, nebst dortigem Schloß, erbauet habe; sie thun hinzu, daß Graf Amadäus V. solches Ao. 1287. eingenommen, und durch einen mit Bischof Wilhelm I. Ao. 1290. errichteten Vertrag es mit dem Beding behalten hätte, daß er die von dem Bischofe seinem Schloßvogt übergebene Gefangene wol verpflegen, und auf des Bischofs Verlangen wieder ausliefern sollte. Das Schloß ward auch würklich von den Savoyischen Grafen und nachmaligen Herzogen auf diese Weise besessen bis auf das Jahr 1527., da es der Savoyische Schloßvogt verlassen hat. Das ob der Pforte gestandene Savoyische Wapen ward heimlich weggethan.

22.) Die Münze. Daselbst sieht man folgende Aufschrift:

C. VALERIO T. F. A. N. (*)
TR. MIL. LEG. II.
PATRONO OPTUMO GENEVENS. PROVINCIA B. M. P. (†)
VIXIT ANN. LX. M. II.
DIES XVII.

23.) Die künstliche Wasser-Maschine, am Ufer des Rhodans. Ehedem hatte es zu Genf nicht mehr als ein paar laufende Brunnen; man mußte das Trink- und Koch-Wasser aus dem See oder dem Rhodan holen. Dieses hydraulische Radwerk aber versorget nun die obere und untere Stadt reichlich mit Wasser. Der Erfinder dieser Maschine war ein französischer Ingenieur, *Abeille* genannt; vermittelst derselben wird das Wasser (bey dem Rathhause z. Ex.) mehr als 100. Königs-Schuh in die Höhe, über die Oberfläche des Rhodans getrieben. Nunmehr hat man Brünnen in allen Gassen der Stadt; das Wasser wird durch Canäle allenthalben hin, auch selbst in die Häuser geleitet.

24.) Die

(*) Tili Filio Auli Nepoti.
(†) Bene Merenti Posuit.

24.) **Die Fortificationen oder Festungs-Werke.** Diese waren eine lange Zeit, als die unschuldige Veranlasung so vieler Unruhen, das Unglük; nunmehr aber, seitdem sie prächtig vollendet worden, sind sie die Zierde der Stadt. Ich habe oben angezeiget, wann und wie man die neue Befestigung angefangen und fortgesezt hat. Die alten Werker wurden grösstentheils geschlissen, und Genf nach einem neuen Plan, nach heutiger Militar-Baukunst, so wol zu Wasser als zu Lande, zu einer von den festen Städten Europens gemacht.

An dem noch iezt stehendenden *Boulevard de St. Jean* ist folgende Inscription gegraben, die ihre Schönheiten hat; aber schöner wäre, wenn ihr Verfasser (obgedachter Syndic *Godefroi*) das Geklingel des Reims und der reimenden Wortspiele weniger geliebet hätte. Sie lautet so:

VIATOR!
Munita licet satis sit, si probè morata civitas,
Ipsique cives *armati* satis, si *bene animati*,
Et ambo *secura nimis*, si *cura Numinis* excubet:
Externa tamen haudquaquam vetat Deus præsidia.
Eapropter
SENATUS POPULUSQUE GENEVENSIS,
Unicâ semper in Deum fiduciâ,
Munimentum istud, hanc ad diem desideratum,
Collato ære lapide cingere cœpit,
Kal. Maji A. D. M. DC. XLV.
Eique rei Monumentum hoc conlocari voluit.

An dem Orte, den die Savoyer im Jahr 1602. bestiegen haben, steht *le Bastion d'Hollande*, mit folgender Innschrift:

EX MUNIFICENTIA ILLUSTRISS.
ET PRÆPOT. ORDINUM
FOEDERATI BELGII.

25.) *La Treille.* Ein zierlich schöner Spaziergang, mit Linden-Bäumen besezt; er hat einen herrlichen Prospect.

26.) *Le Bourg de Four*, nahe bey der St. Peters-Kirche und der Vorstadt *de Four*; ein ehemaliges Schloß, von einigen *le Chateau de Geneve* genannt, soll von den Burgundischen Königen auf die Grafen von *Genevois* gekommen, und Ao. 1320. von den Savoyischen Grafen zerstört worden seyn. Ein paar Römische Inscriptionen, die man daselbst antrift, sind im *Spon*, T. II. p. 310. 345. zu lesen.

27.) **Die Adler.** Der gekrönte Adler, den die Republik im Wapen führt, hat vermuthlich den Einfall veranlaset, daß in einem besondern Gehäuse, am Ufer des Sees, beständig einige lebendige Adler unterhalten werden.

28.) **Die Ueberbleibsel oder Merkmale ehemaliger Klöster und Capellen:**

a. Das Barfüsser-Kloster *de Rive*, an dem Ufer des Rhodans, gestiftet im 13ten Jahrhundert, ist bey der Glaubens-Verbesserung verlassen worden; man sieht noch einen kleinen Rest von der Kirche.

b. Gegen dem *Plein-Palais* war ein Kloster für die Prediger-Mönchen, gestiftet im 13ten oder 14ten Jahrhundert; es war so räumlich, daß die Savoyischen Herzoge sich öfters in demselben aufgehalten. Es ward bey der Reformation abgeschlissen.

c. St. Clara; ein Frauen-Kloster, Barfusser-Ordens, ward von *Yolanda* von Frankreich Ao. 1470. gestiftet. Bey der Religions-Aenderung traten einige Nonnen aus demselben; neun andere wurden auf ihr Begehren bis an die *Arve*-Brüke begleitet, von da sie in ein zu *Annecy* durch den Herzog von Savoyen für sie zugerüstetes Kloster zu ziehen gedachten. *St. Clara* verwandelte sich hernach in einen Spital, und die dahin gehörige Kirche, in welcher noch jezo alle Sonntage geprediget wird.

d. Von den sechs Capellen in der Stadt wurden fünf geschlissen; blos die Capell der Machabäer blieb übrig.

29.) Die

29.) Die Stadt-Pforten sind so erbauet, wie es sich für eine Festung schiket. Ihrer sind folgende drey:

a. *La Porte de Rive*; sie führt in das *Chablais* und *Faucigny*. Nahe bey derselben hat es einen schönen Spaziergang. An derselben ist eine Römische Inscription eingegraben, die man im *Spon*, T. II. p. 320. lesen kann.

b. *La Porte Neuve*; diese geht gegen der *Arve*-Brüke und das Savoyische.

c. *La Porte de Cornavin*; diese führt gegen die Schweiz und das Ländgen *Gex*.

30.) Eine Merkwürdigkeit zu Genf ist überhaupt die überaus grosse Menge von alten Römischen und die nicht kleine Anzahl von Inscriptionen spätrer Zeiten. Fast in allen Gassen, fast an allen Mauern und alten Häusern findet man solche. Ein Liebhaber kann sie alle beysammen sehen in Spons *Histoire de Geneve*, T. II. p. 304-400. Es ist auch unten an der Gasse *du Perron* eine solche: Diese Gasse aber hat sich durch ein betrübteres Denkmal verewiget; denn hier geschah der blutige Auftritt, wo im Jahr 1737. eine Compagnie bewafneter Bürger, und Soldaten von der Garnison, einander feindlich angegriffen; wie oben in der Genferischen Staats-Geschichte erzählt worden.

Wagner in seinem *Mercurio Helvetico* pag. 105. meldet, daß an einem Privathause zu Genf folgendes geschrieben sey:

Stet domus hæc, fluctus donec formica marinos
Ebibat, & totum testudo perambulet orbem.

Vermuthlich ist diese närrische Aufschrift seither ausgelöscht.

So viel mag genug seyn zu einer topographischen Beschreibung der Stadt Genf, von welcher *Stukius* in *Carolo Magno redivivo* p. 23. rühmt, daß sie sey *totius Helvetiæ claustrum, vallum & propugnaculum validissimum.*

§. 9. Ich gehe nun fort zur Beschreibung des Gebiets der Republik, und bemerke vorerst

Den Stadt-Bezirk.

Ueber denselben sind 3. Herren des Raths gesezt; denn er steht unmittelbar unter der Stadt-Gerichtsbarkeit, ist auch den bürgerlichen Kriegs-Commissionen einverleibet. Neben vielen, den Bürgern von Genf zugehörigen, schönen Lusthäusern und Landgütern, enthält er vornemlich folgende Oerter:

1.) Die Spaziergänge: *Le Pré de l'Evêque*, vor der Pforte de Rive; *la Paumiere*, eine halbe Stunde von der Stadt; *la nouvelle Promenade*; füraus aber *le Plein-Palais*, welches eine lieblich begrünte, sehr weitläufige, mit dreyfachen Baum-Alleen besezte Ebene ist. Die Bäume hat der Herzog von Rohan hier pflanzen lassen. Auf diesem Plaz ist zugleich ein Ball-Spiel.

2.) Die ehemaligen Vorstädte, *de Rive*, *St. Victor*, *St. Leger*, *la Corratière*, *St. Gervais*, *le Four*. Ao. 1534. wurden die 4. erstern geschlissen; die 2. leztern aber durch die hernachmalige Fortification in die Stadt miteingeschlossen, in deren Nähe man auch noch die Ruinen *du Fort de la Batie*, des Thurms *de Langin*, und jenseits dem Ufer des Sees das Schloß *de belle Rive* sieht.

3.) Ueberbleibsel alter Kirchen und Klöster. a. Grad vor der Stadt, gegen der *Arve*-Brüke, stuhnd die Kirche *St. Leger*; sie wurde schon im 13ten Jahrhundert erbauet, zur Pfarrkirche gemacht, und Ao. 1534. wieder geschlissen.

geschlissen. b. Die Kirche *St. Victor* soll schon im 6ten Jahrhundert, das Kloster dieses Namens aber erst im Jahr 1025. erbauet worden seyn; von dessen leztem Prior wird besser unten Meldung geschehen. c. *Nôtre Dame de Grace*; ein Manns-Kloster, Augustiner Ordens, bey der alten *Arve*-Brüke; es ward Ao. 1494. von *Renato*, Bâtard von Savoyen, eine schöne Capelle dahin erbauet. Im Jahr 1536. haben es die Genfer umgerissen, weil ihre Feinde die Stadt daraus beschädigen konnten. d. *St. Jean les Crottes*; ein schon im 13ten Seculo gestandenes Kloster, vor der Pforte de Cornavin. Ao. 1534. ist es ebenfalls geschlissen worden.

4.) Das Lazareth, welches für die betrübten Fälle von Pestilenz, und andern anstekenden Seuchen, erbauet ward, steht in der Mitte des Kirchhofes auf dem *Plein-Palais*.

5.) In dem Stadt-Bezirk sind ferners die Dörfer:

St. Jean, in der Pfarre *Petit-Saconex*.

Saconex, *Petit-Saconex*. Ein schönes Pfarrdorf, mit lustigen Landgütern; die Kirche wird (wie in allen Orten der Genferischen Bottmässigkeit) von einem Pfarrer aus der Stadt versehen.

Morillon. Eine Reihe Landgüter in gedachter Pfarre.

Malagnou. Ein kleines Dorf mit vielen Landgütern.

Les Vernets. Drey gen Genf gehörige Häuser ausser der *Arve*-Brüke.

La Paumier. Eine Reihe schöner Landgüter.

Cologny. Ein Pfarrdorf, dessen Namen einige von dem Worte *Colonia* (*Romana*) herleiten wollen.

Chêne, *Chesne*. Der grössere Theil dieses Dorfs ist reformiert, und gehört der Stadt Genf; das übrige ist (oder war) Savoyisch.

Frontenex. Ein Dörfgen, das in die Pfarre *Cologny* gehört.

Item die Oerter: *Chatelaine*, *le Bouchet*, *Beau-Lieu*, *Conche*, *la Boissiere*, *Capite*, *la Grange* und *Frontenx*.

Alle diese Oerter, und überhaupt alle Unterthanen der Republik Genf, bekennen sich zur Evangelisch-Reformierten Religion.

§. 10. Beschreibung der übrigen unter der Stadt völligen Hoheit stehenden Aemter.

I. *Le Mandement de Peney.*

Dasselbe nihmt seinen Anfang eine Stunde von der Stadt, und enthält in seinem Bezirk etwa 3. Stunden. Es ist theils von dem Ländgen *Gex* umgeben, theils wird es durch den Rhodan von dem Gebiete des Herzogtums Savoyen abgesondert. Alle 3. Jahre sezet die Stadt aus ihrem Grossen Rath einen *Chatelain* (Castlan) dahin; von dessen Urtheil an die Appellations-Cammer, und von dieser an den Kleinen Rath appelliert wird.

In dieses Mandement gehören die Oerter:

Peney. Ein Dorf an der rechten Seite des Rhodans; es wird in Ober, und Unter-*Peney* abgetheilt, und gehört in die Pfarre *Satigny*. Man sieht hier noch Ueberbleibsel des Ao. 1536. zerstörten bischöflichen Schlosses. Nachdem Ao. 1534. der Bischof sich von Genf wegbegeben, haben viele catholisch gebliebene Bürger sich in dies Schloß gesezt, und mit Bewilligung so wol des Bischofs, als des Herzogs von Savoyen, allerley feindselige, räuberische, ja mörderische Gewaltthätigkeiten gegen die Genfer ausgeübt. Im Jahr 1536. hatten sich die Genfer des Schlosses bemächtigt, hernach es verbrannt, und in die Luft gesprengt.

Turretin.

Turretin. Ein Schloß und kleines Dorf in der Pfarre *Satigni.* Die Obrigkeit der Stadt Genf hat Ao. 1632. die Herrschaft über dasselbe dem Herrn *Jean Turretin* für sich und seine Nachkommen als ein Lehen übergeben; daher hat die Herrschaft diesen Namen bekommen Die Donation derselben war ein ruhmliches Dank-Monument des Staats, für geleistete wichtige Dienste. Das macht dem Geber Ehre, wie dem Empfanger!

Bourdigni (dessus & dessous.) Zwey Dörfer, welche gleichfalls in die Pfarre *Satigni* gehören; sie haben eine Filial-Kirche

Satigni (dessus & dessous.) Eine weitläufige Pfarre, nebst zwey Dörfern dieses Namens, und einer Kirche. *Satigni* wird von einigen für die *Villa Satinata* gehalten, in welcher *Eldegardis*, Grafen *Airberti* von *Genevois* Gemahlin, ein Priorat soll gestiftet haben.

Les Sertines. Ein Hof in der Pfarre *Dardagni.*

Peissy. Ein Dorf in der Pfarre *Satigni.*

Rüssin. Ein grosses Dorf, unweit des Rhodans, wo der Bach *London* darein fließt. Vor Ao. 1749. war es ein Theil der französischen Landschaft *Gex*; danahen ist Ao. 1685. die Evangelische Kirche daselbst geschlissen worden. Die Einwohner besuchen den Gottesdienst zu *Dardagni*; doch ist noch eine catholische Kirche, ein catholischer Pfarrer, nebst einer einzigen catholischen Haushaltung, im Dorfe, welche im Geistlichen unter dem Schuz des Königs von Frankreich stehen. Die niedern Gerichte zu *Russin* aber gehören noch zu der Herrschaft *Dardagni.*

Malval. Ein Dorf mit einer Pfarrkirche, welche durch den Pfarrer von *Dardagni* versehen wird.

La London. Dieses Flüßgen entspringt in dem Landgen *Gex*, sondert das Mandement *Peney* in zween ungleiche Theile, und fließt endlich in den Rhodan.

Dardagni. Ein Pfarrdorf mit einer Kirche. Der Pfarrer versieht zugleich die Kirche zu *Malval.*

Aire la Ville, *Choully*, *&c.*

§. 11. II. *Le Mandement de Jussy.*

Dasselbe liegt an den Grenzen der Landvogtey *Gaillard*, gegen *Chablais* und *Faussigni.* Es hat Mangel an Wasser; dagegen eine schöne Jagdbarkeit, und ist wol bewohnt. Im Jahr 1536. wurde es von der Stadt Genf erobert, welche aus ihrem Grossen Rathe einen *Chatelain* (Castlan) dahin sezt; mit der Appellation wird es eben so, wie im vorhergehenden Amte gehalten.

Ich bemerke darinnen:

Jussy. Dieses Pfarrdorf ist eines der grösten im Genfer-Gebiete. Nebst dortiger Pfarrkirche versieht der Pfarrer annoch die Kirche zu *Gy.* Hier herum steht das Schloß *le Crêt*, nebst einigen Bauern-Höfen.

La Gara. Ein Haus und verschiedene Güter.

Lilly, (*Lulli.*) Ein Hof.

Monia. Ein Pfarrdorf.

Les Etoles, *Coursinge* und *la Louviére.*

§. 12. III. *St. Victor & Chapitre.*

St. Victor und *Chapitre* war ehemals eine reiche Priorey in einer Vorstadt von Genf. Dieses Stift und Dom-Capitel besaß verschiedene hohe und niedergerichtliche Rechte über etliche Dörfer in den Landvogteyen *Gaillard* und *Ternier.* Einige besaß die Republik für sich allein; andere hatte sie mit Savoyen gemeinschaftlich. Auf gleiche Art war auch die Magistratur über diese Oerter getheilt. Genf so wol, als Savoyen, schikten Beamte dahin, welche in

dem

dem Vorsiz umwechselten. Der Genfersche Beamte ward aus ihrem Grossen Rath erwählt, und *Juge de St. Victor & Chapitre* genannt. Da aber bey dieser Regierungs-Art, und beydseitigen theils reformierten, theils catholischen Unterthanen, zwischen Savoyen und Genf immerhin viel Verwirrung und Streit entstanden, ist durch den Ao. 1754. errichteten Vergliech (dessen Innhalt am Ende dieses Artikels folgen wird) alles so beygelegt worden, daß jeder Theil nunmehr das seinige ganz und allein besizt.

Ao. 1534. ist gutgefunden worden, die Priorey, zusamt der Vorstadt dieses Namens, zu schleifen. Der lezte Prior war obgemeldter (§. 7.) Franz von Bonnivard, ein vornehmer Savoyischer Edelmann. Dieser vortrefliche Mann war nicht nur der Glaubens-Verbesserung sehr geneigt, sondern er begünstigte auch die politische Freyheit der Bürger zu Genf. Aus dieser Ursache verdarb er es so wol mit dem Bischofe, als mit dem Herzog von Savoyen. Im Jahr 1530. nahmen ihn die Savoyer, wider gegebenes sicheres Geleit, barbarischer Weise auf offener Landstrasse hinweg, und warfen ihn zu *Lausanne* in ein abscheuliches Gefängnis. Daselbst mußte der geplagte Mann ausharren, bis daß die Berner im Jahr 1536. das *Païs de Vaud* eingenommen hatten; diese schenkten ihm die Freyheit wieder. Er kam in sein geliebtes Genf zurük, und bekannte sich daselbst öffentlich zur Evangelisch-Reformierten Kirche. Die Güter seiner Priorey, welche in dem Gebiete lagen, übergab er gedachter Stadt; weil sie aber mit Savoyischen Oertern umzingelt gewesen, gaben sie zu vielen Streitigkeiten Gelegenheit, welche endlich durch eben bemeldten Theilungs-Tractat aufgehoben worden.

In dem Gottes-Aker der Kirche *St. Victor* lieset man folgende Inscription:

HIC REQUIESCIT
IN PACE BONE ME
MORIE AEGIOLDUS
PREPOSITUS ET PRES
BITER QUI OBIIT
X . . . L . OCTIMBRIS
QUI REQUIESCAT
IN PACE AMEN.

Die Oerter, so zu *St. Victor & Chapitre* gehören, sind in den Savoyischen Landvogteyen *Ternier* und *Gaillard* zerstreut.

A. *Le Baillage de Ternier.*

St. George. Ein Dörfgen, das am Rhodan-Fluße liegt, in der Pfarre *Onex.*

La petite Grave. Ein Bauer-Hof in der Pfarre *Cartigni.*

Avoully. Ein Pfarrdorf, das mit *Cartigni* gleichen Pfarrer hat. Ao. 1716. ward hier eine Kirche erbaut.

Chancy. Ein Dorf zur Linken des Rhodans, gegen *Colonges.* König Heinrich IV. schenkte es der Stadt Genf; der Brief aber war in dem Protocoll des Parlaments nicht einregistriert worden. Genf war also für diese Acquisition nicht sicher gestellt. Endlich hat der jezige König in dem Tractat von Ao. 1749. diesen Ort, mit aller Souverainität über denselben, der Republik gänzlich abgetretten.

Bossey. Ein Pfarrdorf mit einer Kirche.

Cartigni. Auch ein Pfarrdorf mit einer Kirche zur Linken des Rhodans; es hat mit *Avoully* gleichen Pfarrer. Unweit von *Cartigni* steht das nun zerstörte Schloß *St. Victor*,

Moisin. Ein Dorf in der Pfarre *Neidens.* Es ist Ao. 1754. an Savoyen abgetretten worden; wie wir bald aus dem Theilungs-Tractat benannten Jahrs sehen werden.

Valeiry. Auch dieses Dorf ward in dem Tractat von Ao. 1754. an den König von Sardinien abgetretten; doch mag noch die bestimmte Zeit durch der Evangelische Gottesdienst in dortiger Kirche gehalten werden.

Onex, eine Pfarre; *Epaisse*, *Passeiri*, u. a. m.

B. *Le Baillage de Gaillard.*

Vandœuvre. Ein Pfarrdorf mit einer Kirche; die niedern Gerichte gehörten ehemals dem Stifte *St. Victor* zu Genf, die Oberherrschaft hingegen dem Herzogtum Savoyen. In dem Tractat von Ao. 1754. hat es der König von Sardinien gänzlich der Republik überlassen.

Sionnet. Ein Dörfgen in der Pfarre *Gy.*

Gy. Ein grosses Pfarrdorf, das mit *Jussy* den gleichen Pfarrer hat.

Miolan. Ein kleines schönes Dorf, in der Pfarre *Vandœuvre.*

Nunmehr bleiben noch 2. abgesonderte kleine Stüke des Gebiets der Republik übrig.

a.) Bey *Versoy* nemlich, hart am Genfer-See, ein kleines Stükgen Land, etwa einer halben Stunde breit und lang.

Hier sind die Oerter:

Malagni. Ein schönes kleines Dorf, unweit *Gentou*, in der Landschaft *Gex.* Durch den Tractat vom Jahr 1749. ward es von dem König in Frankreich völlig der Stadt Genf überlassen; mit dem Beding, daß daselbst auch der catholische Gottesdienst dörfe ausgeübt werden.

Gentou. Ein schönes Pfarrdorf mit einer Kirche, an der Strasse nach *Coppet*; der Pfarrer wohnet in der Stadt. Durch den Tractat vom Jahr 1749. ist dieser Bezirk für Genf erweitert worden; er steht unter dem Castellan von *Jussy*. Hier wächst guter rother Wein; und diese Gegend ist mit vielen schönen Landgütern ausgezieret.

Le Creux de Gentou. Hier ist eine bequeme Schiffländе, nebst einem Landgut und Gasthause.

Vulavran, u. a. m.

b.) Weiters dem See nach, fast in der Mitte zwischen *Coppet* und *Nyon*, gehört der Republik noch ein Ländgen, das gleichfalls eine Länge und Breite von einer guten halben Stunde hat.

Daselbst sind folgende Oerter:

Seligni, (*Celigni.*) Ein grosses Pfarrdorf, mit einer Kirche; es liegt auf einer Anhöhe zwischen *Coppet* und *Nyon*, und gehört unter den Chatelain von *Jussy*. Am Gemäuer der Kirche lieset man folgende Aufschrift:

D. M.
CORNELIO
BILCAISIONIS
FIL.
PUBLICIA
PERPETUA
CONJUGIS
INCOMPARA
BILIS

Bossei, ein Schloß; *Coudre*, &c.

Dieses ist das Genfer-Gebiet, nach *Anton Chopy Charte du Lac de Geneve.* Damit man nun die dießfalligen Veränderungen sehe, welche durch obbenannte 2. Tractate von den Jahren 1749. und 1754. entstanden

standen sind, will ich dieselben, zum Beschluß der Beschreibung des Freystaats Genf, ins teutsche übersezt, hier mittheilen.

Der erstere Tractat von Ao. 1749. zwischen Sr. Allerchristlichsten Majestät und dem Freystaat Genf, lautet also:

Nachdem verschiedene Anfoderungen und Mißverständnisse, betreffend diejenigen Güter und Besizungen der Stadt und Republik Genf, in und an der Landschaft *Gex*, zu mancherley Vorschlägen, wie diese Anliegenheiten zwischen Sr. Königl. Majestät und der Stadt Genf in Freundlichkeit möchten behandelt werden, Anlaß gegeben; Haben beydseitige Commissarii, die zu beliebiger Beylegung dieses Geschäfts zusammengetretten, nemlich - - - (Hier sind die Namen der Bevollmächtigten) nach gegenseitiger Vorzeigung und Auswechselung ihrer Creditive, folgende Artikel unter sich erkennt und abgeschlossen:

Art. 1. Die Republik Genf begiebt sich aller ihrer Rechte auf die Dorfschaften *Chalex*, *Thoiry* und *Feniéres*, auch auf alle Stüke Landes und die Dörfer, welche um die Landschaft *Gex* herum, oder in derselben liegen. Von dieser Abtrettung sind ausgenommen, die Dörfer *Gentoux*, *Malva*, *Dardagni*, und das Mandement *Peney*.

Art. 2. An Se. Allerchristlichste Majestät werden von der Republik Genf gleichfalls abgetretten: Alle ihre Rechte, von was Natur solche immer seyen, auf die Häuser und Güter von *St. Victor* und *Chapitre*, welche hin und wieder in der Landschaft *Gex* zerstreuet sind; vorzüglich aber thut sie Verzicht auf *Moëns*, *Feuillasse*, *St. Genis* und *Feigery*.

Art. 3.

Art. 3. Dagegen tretten Se. Majestät, für Sich und Ihre Nachfolger, der Republik ab: Alle Ihre Rechte auf die Ländereyen der Baronie von *Gex*, in dem Bezirk des Mandements von *Peney*, benanntlich auf das Dorf *Bourdignin*. Se. Majestät überlassen ihr nebendem alle Ihre Rechte über das Dorf *Russin*; mit dem Beding jedoch, daß die öffentliche Ausübung der Catholischen, Apostolischen und Römischen Religion immerdar in benanntem Dorf, und was zu demselben gehört, soll beybehalten, und fortgesezt werden. Die Kirche, der Pfarrer, die geistliche Obrigkeit, die Einkünften und die davon abhangenden Rechte, sollen beständig unter dem Schuz des Königs und seiner Thronfolger bleiben. Alle liegenden und andre Güter, die dermalen an benannten Orten den Catholiken gehören, sollen an niemand andern, als an Catholische können verkauft, vertauscht, überlassen oder verschenkt werden. Zu dem Ende hin sollen beydseitige Commissarii ein Inventarium über besagte Güter ziehen, damit gegenwärtige Verkömmnis vollstrekt werden könne.

Art. 4. Der freye Handel und Wandel soll fürohin, wie vor geschehener Austauschung, ungehindert bleiben. So wol die Königl. Einzeuher, als die Gerichtsdiener, sollen ungehindert nach *Ayre la Ville*, wovon die Oberherrlichkeit dem König zugehört, können hin- und wiedergehen, um daselbst ihre Geschäfte zu verrichten, und Gericht und Recht zu halten; sie sollen auch würklich ihre Gefangenen durch die Gerichtsbarkeit *Peney* führen mögen. Gleicher Freyheit sollen auch die Staatsbedienten der Republik auf dem französischen Boden genieſſen, über denselben nach *Peney* zu gehen, und Gefangene durchzuführen; in der Meynung nemlich, daß dennoch die Königl. Kriegs-Völker ohne vorhergethanes, in diesen Fällen übliches Ansuchen, die Lande der Republik nicht betretten sollen.

Art. 5. Se. Majestät, aus Achtung für die von König Heinrich IV. den 19. April Ao. 1604. ertheilten Freyheits-Briefe, bekräftigen nicht nur die darinn auf *Chancy* und *Avoully* gethane Verzicht, sondern Sie begeben Sich von neuem aller Ansprachen und gehabten Rechtsamen auf diese zwey Dörfer, für Sich und Ihrer Majestät Nachfolger; jedoch mit dem ausgedrükten Beding, daß die Republik solche zu keinen Zeiten in andere Hände solle kommen lassen, weder vertauschen, noch verkaufen, verschenken oder sonst weggeben, auf was Art und unter welchem Vorwand es immer seyn möchte. Auch soll der freye Durchmarsch durch diese Dörfer auf eben die Weise und mit den Bedingen, die in vorhergehendem Artikel ausgesezt sind, gestattet und offen seyn.

Art. 6. Da die Commissarii des Königs und der Republik wahrgenommen, daß die von Zeit zu Zeit wegen dem Dorf *Malagni* entstandenen Zwistigkeiten einzig den Mangel genugsamer Ausmarchung zwischen diesem und dem Dorfe *Versoy* zur Ursache hätten; Haben Sie Sich dahin mit einander vergliechen: Daß eine gerade Linie, 30. Ruthen diesseits des äussersten Hauses zu *Malagni* gegen *Versoy* hin, soll gezogen werden, die von dem *Versoyer*-Wege nach *Malagni* bis an den *Nant* von *Crevecœur* hingehen; und daß die gleiche Linie von besagtem Weg bis an den Genfer-See sich ziehen solle; daß in dem ganzen Bezirk derselben, von Morgen gegen Abend, je zu 30. Ruthen weit von einander, Marchen sollen gesezt werden, welche die Dörfer *Versoy* und *Malagni* von einander scheiden; und daß der *Nant* von *Crevecœur* die March des Dorfs *Malagni* gegen Abend seyn, folglich alles, was jenseits besagtem *Nant* liegt, Sr. Majestät zugehören soll.

Art. 7. Bey denjenigen Abtrettungen, welche die Republik an die Crone Frankreich machet, sollen alle Lehen und andere Einkünften, welche die Republik darinn

hat,

hat, unter dem Titul der Zehenden oder anderwerts, keinen Nachtheil leiden, als welche in keine Eids-Pflicht kommen, noch angegeben, oder abgezählt werden mögen; sondern immerhin aller Auflage und Beschwerde, was Namen dieselbe immer haben möchte, entladen seyn sollen. Gleiches wird bey den Abtrettungen Sr. Königl. Majestät an die Republik vorbehalten; vermöge dessen sollen die Besizer dieser abgetrettenen Bezirke ihre Lehen und übrigen Einkünften, unter dem Titul der Zehenden und sonsten, ohne einige Huldigung, Abzählung, Gehorsam und Pflichtleistung gegen der Republik, geniessen; auch von allen Beschwerden, Auflagen und Rechten, von was Art dieselben immer seyn möchten, befreyet seyn.

Art. 8. Es soll nun von beydseitigen Commissarien, zufolge der in gegenwärtigem Tractat gemachten Verabredungen, nicht nur ungesäumt an der Vollstrekung obiger Puncten gearbeitet, sondern auch eine allgemeine Ausmarchung, die Gränzen beyder Gebiete zu erkennen und zu bestimmen, vorgenommen werden; in der Meynung nemlich, daß, wo das Ende des Genfer-Gebiets von der grossen Landstrasse begränzet wird, dieselbe jeweilen unter der Oberherrlichkeit der Crone Frankreich stehen, und der Gerichtsbarkeit ihrer Beamten unterworfen seyn solle, damit sie in gutem Stande erhalten, und für die allgemeine Sicherheit genugsam gewachet werde.

Art. 9. Da die Republik Genf für alle öffentlichen und besondern Proben Königlicher Wolgewogenheit, die sie immerhin, und in den wichtigsten Zeitpuncten, da es um ihre Erhaltung zu thun war, von Sr. Majestät empfangen, billig ein dankvolles Angedenken behält; so verspricht sie, und macht sich verbindlich, niemals zu gestatten, daß fremde Kriegs-Völker, wer sie auch seyen, und unter welcher Macht sie immer stehen, durch das Genferische Territorium marschieren, um wider Se. Majestät und das Königreich Krieg zu führen.

Art. 10.

Art. 10. Zufolge der in diesem Tractat zwischen Sr. Majestät und der Republik Genf getroffenen Verabredungen, soll keine Partey von der andern nichts weiters zu fodern, noch eine an die andere ferner etwas zu suchen haben, unter was Vorwand es immer seyn mögte.

Art. 11. Obige Artikel sollen von Sr. Majestät und der Republik Genf bestätigt, unterzeichnet, und die Bekräftigungs-Briefe in Zeit von 6. Wochen, oder wo möglich, noch eher, zu Paris ausgewechselt werden. (*)

Abgesonderter Artikel.

Dem ehrerbietigen Ansuchen an Se. Majestät, welches die Republik ihren Commissarien aufgetragen, daß die liegenden Güter, so von Citoyens und Bürgern der Stadt Genf zu *Malagni*, *Chalex* und *Moëns*, besessen werden, und ehedem keinen Auflagen unterworfen gewesen, gleiche Freyheit wie die Güter von der so genannten alten Schazung geniessen mögten; Wollen Se. Majestät, um der Republik eine neue Probe Königlicher Zuneigung zu geben, dahin entsprechen: Daß von den Commissarien, welche Sie zu Vollstrekung dieses Tractats ernennen werden, ein Verzeichnis der liegenden Güter, so die Citoyens und Bürger der Stadt Genf dermalen zu *Malagni*, *Chalex* und *Moëns* besizen, auch von denselben bisdahin keine Auflagen bezahlt haben, soll gemacht, und dann dem Urbar der Güter von der alten Schazung einverleibt werden. Se. Majestät versprechen hiebey, die nöthigen Befehle zu ertheilen, daß benannte Güter mit den Gütern von der alten Schazung gleich gehalten, und mit denselben gleiche Freyheiten, nach gleichen Einschränkungen (*Clauses*) und Bedingnissen, geniessen sollen.

Nun

(*) Alles dieses bekam seine Richtigkeit im Herbstmonat des Jahrs 1749.

Nun folget der zweyte Tractat, errichtet Ao. 1754.

Nachdem die Zwistigkeiten, welche schon seit langer Zeit zwischen Savoyen und Genf gedauert hatten, verschiedenen befreundeten Mächten, und insbesonder den Löbl. Cantons Zürich und Bern, Gelegenheit gaben, ihren aufrichtigen Wunsch zu offenbaren, daß solche schiklich möchten beygelegt, und aller Saamen der Zweytracht fürs künftige erstekt werden; Haben Se. Majestät, diesen Absichten geneigt zu entsprechen, ein Belieben getragen, und zu dem Ende hin eingewilligt, daß man über den Plan, welchen benannte Löbl. Cantons vorgelegt haben, zusammentrette, und einen Vergleich zustandbringe: Es haben dem zufolge unterzeichnete beydseitige Committierte und Bevollmächtigte folgende Artikel einmüthig abgeschlossen:

Art. 1. Damit alle Zwistigkeiten, die von der Lage und Beschaffenheit der Ländereyen und Lehengüter herrühren, welche in den Landvogteyen *Ternier* und *Gaillard* die Republik Genf in Besiz hat, für immer gehoben seyen: So soll ein Theilungs- und Tausch-Tractat, und eine Gränzscheidung beydseitiger Gebiete errichtet werden; auf hernachstehende Weise und Bedingnisse:

Art. 2. Der Theil des Genfer-Gebiets, der auf der Seite von *Gaillard* lieget, welchem der Bach *la Seime*, von da an, wo er sich in die *Arve* ergießt, bis zu der Brüke zu *Chesne*, bereits zur Gränze dienet; geht bey diesem Bache der Länge nach weiter, wenn man von benannter Brüke bis zur Brüke *Rochet* hinaufgeht; von da an geht die Gränzscheidung fort auf dem Wege gegen *Miolan*, und von da her bis zum See; nach Innhalt des topographischen Plans, und des doppelt unterzeichneten *Verbal*, (*) welches auch einen Theil des gegenwärtigen Tractats ausmacht.

Art. 3.

(*) Dieses *Verbal* [Verbal mis au net, & arreté le 22. May 1754.] ist, so zu sagen, ein *Commentaire* über den Tractat; es

Art. 3. Die Dörfer *Gy* und *Sionnet* mit den Ländereyen, die auf dem gleichen Plan, noch deutlicher aber in dem *Verbal*, das sich auf denselben bezieht, abgezeichnet stehen, sollen mit dem Mandement *de Jussy* vereinbart, und demselben einverleibt werden.

Art. 4. Auf der Seite von *Ternier* tretten Se. Majestät der Stadt und Republik Genf ab, den Ihnen zugehörenden Bezirk Landes am linken Ufer des Flusses *Arve*, so wie derselbe in obbenanntem Plan entworfen ist, welcher alle Häuser von *Carrouge* auf Savoyischem Boden sezt, vermittelst einer Linie, die von dem Strande des besagten Flusses, bis zum Wege, der von da bis auf *Cret des Morts* gezogen wird. Dieser Weg soll hernach die Gränzscheidung ausmachen, und von daher bis zum Rhodan eine gerade Linie, zwischen *la Bastie* und *St. Georges*, gezogen werden; wie dieses alles im besagten *Verbal* ausführlich erläutert steht: Mit dem Beding jedoch, daß, mit Ausnahm der Hauptwache am Ausgang der *Arve*-Brüke, alle in diesem Bezirk befindliche Gebäude, das *des Vernets* mit eingeschlossen, auf Kosten der Republik innert Jahrsfrist sollen geschlissen und weggeräumt, auch ins künftige nichts mehr auf diesen Plaz gebauet werden.

Art. 5. Die Republik Genf soll weiters für eigen behalten: Die Dörfer *Cartigny*, *la petite Grave*, *Epaisse* und *Passeiry*, mit ihren Gebieten, von dem grossen Wege an, der von Genf nach *Chancy* geht, bis zum Rhodan; nach dem Innhalt des Plans und des *Verbal*, auf welche man sich bezieht.

Art. 6.

es gründet sich auf einen Plan oder Grundriß des Genfer-Gebiets und umliegenden Landes, worinn alles, bis auf den lezten Quadratschuh jedes Bodens und seiner Anstösse, ausgemessen, genau bezeichnet, gemarchet, und numerotiert ist. Ich glaube aber, der Tractat selbst, ohne das weitläufige *Verbal*, sey für unsere Leser bestimmt und hinlänglich genug.

Art. 6. Auf alle obbenannte Oerter und Ländereyen thun Se. Majestät für Sich und Dero Thronfolger gegen die Republik Genf auf ewig Verzicht; Sie überlassen derselben alle ihre Oberherrlichkeit und übrige Rechtsamen, die dazu gehören, ohne Ausnahm und Vorbehalt.

Art. 7. Dagegen tritt die Republik an Se. Majestät und Dero Thronfolger ab, alle ihre ausserhalb obbesagten Gränzscheidungen und Bezirken, so wol in benannten Landvogteyen, als in dem Herzogtum Savoyen gehabte Rechtsamen, ohne Ausnahm, und unter was Titul ihr solche möchten zugehören: Mit Vorbehalt jedennoch der Dörfer *Chancy*, *Avoully*, und der Gerichtsbarkeit *de Jussy*; wovon aber zum Eigentum Sr. Majestät noch hinweggenommen werden soll das Stük Landes *des Etolles* und *Granges*, nebst *Veigey* bis zu dem *Nand de Tuernan*, so fürohin die Gränze von diesem Mandement auf Seiten des *Chablais* seyn wird. Zu welchem Ende hin die beydseitigen hiezu verordneten Commissarii, denen die Ausmarchung dieser vorbehaltenen Ländereyen aufgetragen ist, dieselbe nach dem Innhalt dieses Tractats ins Werk sezen sollen.

Art. 8. In und mit diesen im vorhergehenden Artikel beschlossenen Abtrettungen sollen auch begriffen seyn alle diejenigen Rechtsamen, welche die Republik besizt, unter was für Titul es seyn mag, ausserhalb den Ländereyen, welche sie durch gegenwärtigen Tractat erlangt und behält; nebst anderm die Gerichtsbarkeiten, Lehngüter, Zehenden, und andere übrige Einkünften, welche unter den Ausnahmen in obbenanntem *Verbal* enthalten sind; wiewol ohne Verlezung der Gültigkeit der durch die Republik errichteten Erkenntnisse, sie betreffen nun die von ihr abgetrettenen Rechtsamen, oder die ertheilten Rechtssprüche und richterlichen Urtheile.

Art. 9. Alle Wege, Fußsteige, Bäche und Brüken, welche in Kraft des gegenwärtigen Reglements als Gränzscheidungen

scheidungen können angesehen werden, sollen unter die gänzliche Oberherrschaft Sr. Majestät gehören.

Art. 10. Sogleich nach geschehener Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats wird der König eine förmliche Urkunde der Republik zu Handen stellen, worinn Verzicht gethan wird auf die Lehenrechte, Zehenden und andere Einkünften, welche der Orden des heiligen Maurizius und Lazarus, oder die Commanderie des heiligen Johannes in Genf, und Genferischem Gebiete besizen; auf die Art und Weise, wie die Urkunde selbst erklärt.

Art. 11. Die Instrumente, Lehn-Register, (Zins-Bücher) und Urkunden, welche die gegenseitigen Abtrettungen angehen, sollen einander, sobald als immer möglich ist, treulich und redlich ausgeliefert werden, so wol als diejenigen (Schriften), welche den Unterthanen des Königs dienlich seyn können.

Art. 12. Die Einwohner der einander abgetrettenen Oerter sollen annoch 25. Jahre lang, wie bisdahin, die freye Uebung ihrer Religion fortsezen, und ihren Gottesdienst in den benachbarten Kirchen oder Tempeln verrichten mögen. Die Pfarrkirche zu *Bossey* mit ihren Filialen soll während dieser Zeit zum bequemen Gebrauch der protestantischen Einwohner unter *Saléve* dienen. Eben dieselben sollen während diesem Termin die Freyheit haben, ungehindert und ohne Bezahlung einiger Schazung, mit ihrem Vermögen und Waaren, auch mit dem Werth von ihren liegenden Gütern wegzuziehen, wenn sie je solche zu verkaufen den Anlas haben: Widrigen Falls soll ihnen vergönnet seyn, auch nach Verfluß dieser Zeit solche zu behalten; indem sie dieselben durch Personen von der herrschenden Landes-Religion können anbauen lassen.

Art. 13. Um der Republik gleiche Proben Königlicher Wolgewogenheit zu geben, wie Sr. Majestät Durchlauchtigste Vorfahren, willigt der König ein, daß alle *Ci-*

toyens und Bürger zu Genf, nebst ihren Bedienten und Hausgenossen, wann sie sich in ihren Häusern und Landgütern, so sie in Savoyen haben, aufhalten, wegen der Religion keineswegs sollen beunruhigt werden; nur mit dem Beding, daß sie nicht dogmatisieren, und ihren vornehmsten haushäblichen Aufenthalt nicht hieher verlegen.

Art. 14. Als eine Folge dieser so günstigen Zuneigung gegen die *Citoyens* und Bürger von Genf, verordnen Se. Majestät noch über dieses aus, daß sie von allen Steuern, Auflagen, Zinsen, Schazungen, Korn-Lieferungen, Contributionen, Rationen, und andern so wol ordentlichen als ausserordentlichen Beschwerden, in Ansehung der Güter *de l'ancien Denombrement*, vollkommen frey und ledig seyn sollen; mit Einschluß aller deren, die Ihnen würklich zugehören, an allen den Oertern, welche Genf in diesem Tractat abgetretten, oder welche in der Lehndienstbarkeit der Lehen von *Jussy*, *Peney*, *St. Victor* und *Chapitre*, mitbegriffen sind; über welche sämtliche Güter, nach authentischer Bekräftigung ihrer Gültigkeit, ein ausführliches Register, das dem Innhalt des diesem Tractat beygefügten *Verbals* gleichförmig sey, soll zusammengetragen werden.

Art. 15. Handel und Wandel soll zu beyden Seiten frey und offen seyn; und was das für das Mandement *de Jussy*, und für die von Seiten *Ternier* an Genf gehörigen Dörfer, benöthigte Salz betrift, so kann solches, wie bisdahin, durch Sr. Majestät Gebiet, mit Vermeidung alles Mißbrauchs, eingeführt werden. Es soll auch denen Rent- und Salz-Kammern Sr. Majestät gestattet seyn, Ihr Salz in der Stadt Genf und in ihrem Gebiet durchzuführen, oder niederzulegen, ohne dafür eine Auflage zu bezahlen.

Art. 16. Ingleichem bewilligen Se. Majestät für die oberkeitlichen Bedienten der Republik, Gefangene durchzuführen, freyen Durchpaß über den Weg, der gegen

gen die Brüke zu *Buchet* nach der Brüke zu *Choulex*, und von da nach *Jussy* geht.

Art. 17. In Kraft der Anordnungen, die dieser Tractat und das dazu gehörende *Verbal* in sich begreift, sollen von beyden Seiten alle andern Anfoderungen, von was Natur sie immer seyn möchten, ganz und gar für ewig aufgehebt, ausgelöscht, und vernichtet seyn und bleiben.

Art. 18. Alle diese Artikel, nebst demjenigen, was besagtes *Verbal* in sich enthält, sollen von dem König und von der Republik Genf bekräftigt werden. Die Auswechselung der Ratificationen soll in Zeit von 14. Tagen, oder so bald als möglich ist, in der Stadt Genf vor sich gehen.

Geschehen und abgeschlossen, kraft habender Vollmachten, unter Uns Nachbenannten: *Jean Joseph Foncet*, Baron von *Montailleur*, Herr von *la Tour*, und Staats-Rath; in Sr. Majestät Namen: Desgleichen, im Namen der Republik; *Pierre Mussard*, Syndic und des Raths.

Zu alles dessen wahrer und standhafter Bekräftigung haben wir gegenwärtigen Tractat mit unsern Secret-Insigeln verwahren lassen; so geschehen zu Turin, den 3ten des Brachmonats, im Jahre 1754.

(L. S.) Foncet de Montailleur.

(L. S.) Mussard.

Solchergestalt ward der Ruhestand der Republik, in Ansehung des guten Verständnisses mit ihren zween Königlichen Nachbarn, in möglichste Sicherheit gesezt. Wir wünschen, daß auch der innerliche Friede mit sich selbst bald wieder hergestellt sey; *post nubila Phœbus!*

Ich ende die Beschreibung dieses Freystaats mit dem Gedanken, womit *Spon* seiner vortreflichen Geschichte desselben I. Th. Bl. 556. den Beschluß macht: „ Genf (sagt er) ist bis auf den heutigen Tag auf„ recht geblieben, während daß viele blühende Städte „ zugrunde gegangen, und viele mächtige Staaten „ umgekehrt worden. Wie verehrungswürdig sind „ die Wege des Höchsten; aus deren Beobachtung so „ wol die grossen, als die kleinen Staaten lernen „ sollen, daß ihre Erhaltung, oder ihr Untergang, „ weder auf ihre Macht noch Schwachheit ankömmt, „ sondern daß sie alle in der Hand GOttes sind, „ von dem ihr Glük und Unglük einzig abhängt! „

Inhalt

Inhalt
der Erd-Beschreibung
des Fürstentums
Neuenburg und Vallengin.

§. 1. Land-Charten von dem Fürstentum.
§. 2. Gränzen und Grösse.
§. 3. Fruchtbarkeit.
§. 4. Mineralien, Natur-Seltenheiten.
§. 5. Gewässer, Seen, Flüsse.
§. 6. Städte, Dörfer, Anzahl der Einwohner.
§. 7. Character der Einwohner; Beschäftigungen, Handelschaft.
§. 8. Religions-Beschaffenheit.
§. 9. Ehemalige Oberherren des Fürstentums; Prätendenten zu demselben, nach Erloschung des Hauses Longue-Ville.
§. 10. Staats-Geschichte.
§. 11. Regierung, Staats-Rath, niedere Gerichte, - -
§. 12. Freyheiten der Untergebenen.
§. 13. Diese sind Ao. 1707. bey Erledigung des Fürstentums, feyerlich erkannt und bestätet worden.
§. 14. Grundgeseze der Regierung. Das Gericht der III. Stände
§. 15. Allgemeine Artikel. Von Freyheiten und Rechten.
§. 16. Bündnisse und Bürgerrechte des Fürsten. Wapen, Münzen.
§. 17. Eintheilung des Fürstentums.
§. 18. Die Meyerey und Stadt Neuenburg.
§. 19. Die Castellaney Thiéle.
§. 20. Die Castellaney Landeron.
§. 21. Die Meyerey Lignieres.
§. 22. Die Meyerey Boudevilliers.
§. 23. Die Meyerey de la Côte.
§. 24. Die Meyerey Colombier.
§. 25. Die Castellaney Boudri.
§. 26. Die Meyerey Cortaillods.
§. 27. Die Meyerey Bevaix.
§. 28. Die Meyerey Rochefort.
§. 29. Die Herrschaft Travers.
§. 30. Die Castellaney von Val Travers.
§. 31. Die Meyerey Verrieres.
§. 32. Die Meyerey de la Chaux de l'Etolieres oder de la Brevine.
§. 33. Die Freyherrschaft Gorgier.
§. 34. Die Freyherrschaft Vaumarcus.
§. 35. Die Grafschaft und Meyerey Vallengin.
§. 36. Die Meyerey la Sagne.
§. 37. Die Meyerey la Chaux de Fonds.
§. 38. Die Meyerey Locle.
§. 39. Die Meyerey Brenets.

Das Fürstentum Neuenburg und Vallengin.

§. 1.

Von dem Fürstentum Neuenburg und Vallengin sind zwo Land-Charten bekannt. Die erstere und grössere von *David François Merveilleux*, Med. Doct., hat die Aufschrift: *Charte des Souverainetés de Neufchatel & Vallangin, dressée sur les Mémoires du Sieur Merveilleux, rectifiée par les Observations de l'Academie Royale des Sciences. Liebeaux* der jüngere hat sie Ao. 1694. gestochen; sie ist der Geistlichkeit des Fürstentums zugeeignet. Die 2te und kleinere Charte ist aus der erstern, mit verjüngtem Maßstab, etwas verbessert, Ao. 1708. zu Paris gestochen worden. Seuters neuere Charte ist nichts anders als ein Nachstich der beyden erstern. Vor einigen Jahren ist einem Berliner-Calender eine Charte von diesem Staat auf einem Quart-Blatt beygefügt worden.

§. 2. Der Staat von Neuenburg besteht aus der Grafschaft oder dem Fürstentum dieses Namens, und der Grafschaft Vallengin; beyde sind beynahe zwey Jahrhundert durch mit einander vereinbaret. Ihre Lage fällt zwischen den Neuenburger-See und den Jurassus, unter den 47sten Grad nordlicher Breite, und den 33sten Grad der Länge. Seine besondern Gränzen sind gegen Morgen das Bistum Basel und der Canton Bern; gegen Mittag der Neuenburger-See; gegen Abend die Landvogtey Grandson, samt der Grafschaft Burgund; diese leztere Landschaft ist auch gegen Mitternacht angränzend. Die gröste Länge beträgt 11. bis 12., die Breite 5. Stunden. Vor Zeiten war der Umfang beyder Landschaften grösser.

Die

Die den jüngern Söhnen des ehemals regierenden Hauses zu ihrer Aussteuer gewiedmeten Herrschaften sind dem Fürstentum entrissen, und den angränzenden Staaten zu Theil worden.

§. 3. Die Oberfläche dieser Landschaft ist fast durchgehends uneben. An den weit mehrern Orten stellet sie Berge und Thäler, an den wenigern Ebenen und flaches Land vor. Man kann gar leicht 3. verschiedene Himmels- oder Luft-Striche unterscheiden: Der unterste dähnet sich, gleich einem Amphitheater, längst dem mitternächtigen Ufer des Sees aus; der mittlere ist durch eine Kette von Bergen von dem erstern abgesondert; der höchste und oberste, den beyden vorhergehenden gegen Mitternacht, unterscheidet sich durch höhere Gebirge, über welche noch die hohen Joche des Jurassus hervorragen. Die erstere Gegend besteht in einem fast ununterbrochenen Reb- und Weinberge; die dortigen weissen, fürans die rothen Weine, sind vortreflich. Der Unterscheid zwischen einigen rothen Neuenburger-Weinen und dem besten Burgunder, ist überaus gering. Seit einigen Jahren wird an die Verbesserung des Weinstoks vieler Fleiß verwendet. Der Ueberfluß des Weins ersezet durch die Handelschaft den Mangel des Getreids. Die mittlere Gegend, welche die Thäler *Ruth* und *Travers* in sich schließt, ist so wie die oberste, an Getreide von verschiedenen Arten, und an vortreflichen Weiden fruchtbar. Es werden zwar verschiedene Arten von Sommer- und Winter-Früchten, desgleichen Hanf und Flachs in Menge gepflanzt; jedoch ernähret das Getreide die Einwohner gar nicht das ganze Jahr durch. Die benachbarte Grafschaft Burgund schaft ihnen aber das mangelnde genugsam an. Die Bäume sind in vielen Gegenden, ja auch in solchen, da sie gar wol gedeyen würden, selten. Auf

den Gebirgen aber wird sehr vieles Vieh unterhalten. Die Viehzucht, mit ihren vielfältigen Vortheilen, besonders die Käse, machen einen der beträchtlichsten Reichtümer des Landes aus. Die Gebirge sind an vortreflichen Kräutern reich; viele werden zu dem berühmten Schweizer-Kräuter-Thee und Fall-Tränken angewendt. Verschiedene in der Arzney heilsame Alp-Kräuter sind den Neuenburgischen Gebirgen eigentümlich; aus denselben entsteht eine nicht unbeträchtliche Handlung.

§. 4. In verschiedenen Gegenden hat man Mineral- und Gesund-Wasser. Die Bäder zu *Brevine* und *Couvet* sind eisenhaltig; das zu *Motier* ist Seifen- Schwefel- und Lett-artig. An andern natürlichen Seltenheiten hat das Land in Betrachtung seines kleinen Umfangs einen Vorzug vor vielen Ländern Europens. Die Neuenburgischen Petrificate, Fossilien, Meer-Pflanzen -- sind in ihrer Schönheit so bekannt, daß ich unnöthig achte, mich dabey weitläufig aufzuhalten. Fast in den meisten Felsen, oder in fetten Gegenden, deren einige Theile des Landes mehr als genug haben, findet man solche Natur-Seltenheiten in grosser Menge. Einige Berghölen erzeugen Tropfsteine oder Stalactiten, darüber sich die Einbildungs-Kraft genugsam beschäftigen kann. Man hat auch einige gar brauchbare Gipsarten entdeket.

Lett und Torf sind an vielen Orten gemein. Der Torf ersezet den Mangel des Holzes; die Asche dünget die Matten. Die Würkungen des Letts von guter Art äufnen die Landwirthschaft so sehr, als immer eine andere Art Düngung; es ist aber der Gebrauch dieser beyden nüzlichen Natur-Gaben in der Landwirthschaft dieses Staats bey weitem nicht so groß, noch so allgemein, als man denselben machen könnte.

Einige

Einige Berge enthalten vieles und gutes Eisen; allein die Menge Holz, welche die Zubereitung dieses Metalls erheischt, ist die Haupt-Ursache, daß man die Bearbeitung der Eisen-Bergwerke unterlassen hat.

§. 5. Die Gewässer dieses Staats sind:

1.) Der Neuenburger-See, *Lacus Neocomensis*, *Neocastrensis*, *Lac de Neufchatel*. Dieser See, der von der Haupt-Stadt des Fürstentums den Namen führt, liegt nicht vollkommen in diesem Gebiet; nur ein Theil des mitternächtigen Ufers steht unter dessen Oberherrschaft. Die Länge desselben von Nord-Ost nach Süd-West erstrekt sich auf neun Stunden, die Breite auf anderhalbe. Der See bewässert noch die Landvogtey Grandson, samt einem Theil des Cantons Bern und Freyburg. Es sind Anzeigen, daß derselbe sich ehedem weiter ausgedehnt habe. Eine morastige mit Felsen umgebene weitschichtige Gegend, in der Landvogtey Yverdon, ist wahrscheinlich diesem See entrissen worden; er soll so gar bis an die Mauern der Stadt Yverdon sich erstrekt haben, von deren er nun auf einige 100. Schritte zurükgetretten ist. Eben so soll er öfters bis an das Rathhaus der Stadt Neuenburg gereicht haben, da er dermal sich weit von demselben zurükgezogen. Ungeachtet der See beträchtlichen Zufluß von Flüssen und Bächen bekömmt, ist er doch nicht tief; bey stürmischer Witterung wird die Fahrt gefährlich. Bisweilen gewahrt man an dem See, gegen Untergang der Sonne, halb runde, gleich laufende Striche oder Kraise; sie unterscheiden sich durch ihre besondere Farbe von dem übrigen Wasser. Wahrscheinlich mögen diese krummen Züge zum theil von dem Einfluß des *Seyon* und der *Reuse*, zum theil von den verborgenen Quellen des Sees herrühren. An Fischen; vorzüglich aber an Forellen, Hechten, Rechlingen oder Persichen, - -

ist

ist er gar reich. Die Fischerey macht einen Theil der landesherrlichen Einkünfte, und eine Art von Handelschaft bey denjenigen aus, welche die Fischenzen in Pacht nehmen.

2.) Der Bieler-See. Es bewässert dieser See nur einen kleinen Strich des Fürstentums. Ich habe an einem andern Ort diesen See beschrieben.

3.) *Lac d'Etalieres.* Ich werde nachher Gelegenheit haben, dieses kleinen Sees Meldung zu thun.

Die Flüsse sind:

1.) Die Thiele oder Ziel. Dieser Fluß hat seine Quellen in der Landschaft Waat. Unter der Stadt Yverdon ergießt sie sich in den See; an seinem nordöstlichen Ende kömmt sie unter ihrem ersten Namen wiederum aus demselben heraus; nachdem sie durch einen kurzen Lauf die Gränzen zwischen dem Fürstentum und dem Canton Bern ausgemacht, fließt sie dem Bieler-See zu. Beyde Seen werden also durch die Ziel zum Vortheil der Kaufmannschaft vereinbart.

Die *Broye* oder Brüw; ein Fluß, der in dem Canton Freyburg seinen Ursprung erhält, ist der zweyte Fluß, der dem Neuenburger-See eine Gemeinschaft mit einem dritten bahnet. Man sehe das mehrere von diesen beyden Flüssen I. Th. S. 535. und 536. §. 6. Num. 7. und 8.

2.) Die *Reuse* entspringt in dem westlichen Theile des Thals *Travers*, welches sie ganz durchwässert. In demselben hat sie verschiedene Fälle, da sie sich hoch über die Felsen herab mit starkem Getöse stürzet; nachher erhält sie einen ganz zahmen Lauf. Nach einem vier- bis fünfstündigen Fluß vereinbart sie sich mit dem See.

3.) Der *Seyon.* Dieser hat seine Quelle an einem Hügel bey *Villiers*, in der Pfarre *Dombresson*, in dem *Val de Ruth.* Wenn er dieses Thal durchgeflossen,

flossen, ergießt er sich auf *Vallengin* und die Stadt Neuenburg, und von da in den See. Bey ausserordentlichen Ergiessungen hat er mehrmal zu *Vallengin* und Neuenburg empfindlichen Schaden verursacht.

4.) Die *Serriere* würde wegen ihrem kleinen Lauf und Bestand keine besondere Anzeige verdienen, wenn nicht die Stärke ihrer Quelle sie merkwürdig machte. Sie fließt mit grosser Heftigkeit an dem Fuß eines Berges heraus, der von dem See einen Flinten-Schuß entfernt ist. Nur zwanzig Schritte von der Quelle sezet sie schon gar verschiedene grosse Müll- und Walk-Räder in Bewegung; von da sie sich mit dem See vereinbart.

5.) Die Daub, *la Daux.* Dieser Fluß hat in den Gebirgen des Jurassus in der Grafschaft Burgund seine Quelle; er fließt an den Jochen dieses grossen Gebirgs nordwerts dahin. Er fließt etwa 3. bis 4. Stunden lang auf der Gränzscheidung dieses Fürstentums gegen die Grafschaft Burgund; von da wendet er sich gegen die Bischöflich-Baselschen Lande.

§. 6. Das Fürstentum Neuenburg, samt der Grafschaft *Vallengin*, begreift 3. Städte, einen Flecken, 32. Pfarren, (ohne die in der Haupt-Stadt) 13. Filial-Kirchen, und 64. Dörfer; Neuenburg insbesonder hat 3. Städte, 25. Pfarren, 9. Filial-Pfarren, und 41. Dorfschaften, samt noch sehr vielen einzelnen und zerstreuten Häusern. Die meisten Dorfschaften sind mit gar schönen Häusern geziert, welche den beglükten Zustand ihrer Bewohner darthun; in einigen findet man viele offene Kramläden, welche mit kostbaren Etoffes von Seiden, Wollen, Persiene, - - wie in den reichsten Handels-Städten, angefüllt sind. Das ganze Land ist wol bevölkert; da dasselbe etwa 34. Quadrat-Meilen Land in sich begreift, so kann man annehmen, daß eine jede der-

selben von 1000. Personen bewohnt sey. Die Zahl der Einwohner beyder Geschlechter hat sich nach genauen Berechnungen vor weniger Zeit also befunden:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	5200.
Von 16. bis 64. Jahren,	8700.
Von 64. bis 80. und darüber.	2900.
Summa	16800.

Weibs-Personen:

Von 1. bis 16. Jahren,	4900.
Von 16. bis 64. Jahren,	8500.
Von 64. bis 80. und darüber.	3100.
Summa	16500.
Beyde Summen	34300.

§. 7. Nur der wenigere Theil der Einwohner ernähret sich von dem Feldbau und der Viehzucht. Diese Arbeit ist ihnen zu rauh und zu mühsam. Sie lassen sich die Verbesserung der Landwirthschaft nicht genugsam angelegen seyn; machen sich auch die Entdekungen der neuern Zeiten nicht so zu Nuz, wie sie könnten. Sehr viele, die in den Dörfern wohnen, auch allda eigentümliche Ländereyen besizen, bekümmern sich um die Bearbeitung derselben gar wenig; sie verpachten solche an die wenigen, welche sich in den Dorfschaften mit der Landwirthschaft abgeben. Indessen ist unstreitig, daß die Einwohner Lebhaftigkeit, Wiz, Arbeitsamkeit, ja öfters hartnäkige Gedult, vor andern Eidgenossen aus, besizen. Diese Eigenschaften werden aber mehr zu Künsten und Wissenschaften, zu Erfindung sinnreicher Arbeiten,

Handel-

Handelschaft, - - als aber zum Feldbau; nicht nur von den Bürgern der Hauptstadt, sondern auch von den Dorfleuten angewendt. Man beschuldigt sie, daß sie eitel und flüchtig seyen; ihre äusserlichen Manieren aber sind sanft und angenehm; sie wollen in allem ihre Nachbarn, die Franzosen nachahmen. Viele Ausländer begeben sich hieher, um einen sichern und angenehmen Aufenthalt zu geniessen, und die Vortheile eines ruhigen Friedens und ungestörter Freyheit, unter dem Schuze gemeinnüziger Geseze, zu kosten. Ehedem bezeugten die Einwohner einen fast allgemeinen Hang zu auswärtigen Kriegsdiensten; dem sie noch nicht völlig abgesagt haben.

Seit einigen Jahren hat die Handelschaft, die Manufacturen und Gewerbe, vermittelst des Fleisses der Einwohner, stark überhand genommen. Nächst um Neuenburg herum zählt man eine beträchtliche Anzahl Indiene- und Ziz-Drukereyen. Jährlich werden bis auf 80000. Stüke zum Verkauf an Fremde zugerüstet. Die Uhrenmacher-Kunst und das Spizwürken werden so stark, auch mit so glüklichem Erfolg, in denen gebirgigen Dorfschaften getrieben, daß die erste dieser Künste, samt denjenigen, so mit ihr in einer Verbindung stehen, viele 1000. Hände beschäftigen. Nur in einem Dorfe leben bisweilen 2. bis 300. Uhrenmacher. Sie sind im Stand, ganz Europa mit kunstreichen Sak- Stok- und Pendel-Uhren zu versorgen; ihre Arbeiten gehen durch alle Theile des Erdbodens. Zu London, Paris, Petersburg, Berlin, Constantinopel, - - werden Uhren gesehen, welche in den Neuenburgischen Gebirgen sind ganz gearbeitet worden; ungeachtet die allerwenigsten mit dem Namen des Orts und des Meisters, sondern mit London, Paris, Wien, Brest, - - wo der mehrere Theil verkauft wird, bezeichnet sind. Die grösten

Meister

Meister in dieser Kunst wohnen in den Gebirgen dieses Fürstentums. - - - Denn werden auch noch sehr viele Messer, und was hierzu dienet, von den arbeitsamen Einwohnern verfertigt. Andere legen sich auf die Mechanik im Grossen. Auch in dieser Kunst haben es viele durch unermüdete Geduld bis zur Erstaunung gebracht; sie sind die Erfinder mancher überaus nüzlicher Instrumente in der Uhrenmacher-Kunst und andern mechanischen Wissenschaften.

Auch in den Wissenschaften hat dieser Staat immerhin vortrefliche Männer gehabt. Johann Friederich Osterwald ist nicht nur als ein Fried- und Wahrheitliebender Gottesgelehrter, sondern auch als Menschen-Freund, als Vertheidiger der Toleranz und Gewissens-Freyheit, rühmlich bekannt. Selbst in den Dörfern findet man sehr viele Liebhaber der schönen Wissenschaften, und auserlesene Bücher-Sammlungen.

Kurz: Fleiß und Geschiklichkeit gewinnen hier fast täglich einen merklichen Fortgang. Das Land und seine Bewohner haben sich in dem Lauf dieses Jahrhunderts stark geändert. Der Akerbau und die Landwirthschaft leiden zwar jezt etwas darunter; die Zahl der Einwohner wächst aber von Jahr zu Jahr an. Die Zeit wird auch anbrechen, da man die natürlichen und eigentümlichen Reichtümer eines Landes mit den fremden und der Handelschaft vereinbaren kann. Groß-Brittannien, diese Original-Nation in so vielen nachahmenswürdigen Sachen, hat hierinn den Anfang gemacht. Die Welt würde sich ganz geändert haben, wenn ihr nüzlicher Vorgang nicht Nachfolger erweken würde. Noch eins: Die Neuenburgischen Kaufleute und Künstler haben sich durch Redlichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Zusagen auf allen beträchtlichen Messen in und auser der Eidgenoßschaft ausnehmende Achtung erworben.

§. 8.

§. 8. Die Evangelisch-Reformierte Religion ist in diesem Staat die herrschende. Auch hier hat der bekannte Farell, dieser so unermüdete als heftige Reformator, um das Jahr 1530. gearbeitet; seine Predigten wurden mit allgemeinem Beyfall aufgenommen. Die Evangelische Lehre ist in den meisten Pfarren durch die Mehrheit der Stimmen eingeführt worden. Eine einzige Stimme hat indessen den Ausschlag gegeben, daß die Evangelische Lehre in beyden Pfarren der Castellanie *Landeron* nicht konnte ermehret werden; der Ueberschuß einer einzigen Stimme war also die Ursache, daß daselbst die Römische Religion bis dermalen ist beybehalten worden; man hat auch die Einwohner von *Landeron*, seit dem das Land unter einem protestantischen Fürsten steht, eben so ungehindert die freye Religions-Uebung genieſſen lassen, als dieses allen übrigen Pfarren unter den ehemaligen catholischen Landesherren mußte bewilliget werden. Die Religions-Aenderung gieng zu bittermn Widerwillen des damaligen Landesherrn vor. Neuenburg, die Landschaft Erguel und das Münsterthal sind die einzigen Länder, wo die protestantische Religion wider den Willen des Landesherrn emporgekommen, und sich bis auf die gegenwärtigen Tage erhalten hat. Dieses ist auch die einzige Ursache, daß die Neuenburgische Geistlichkeit weit mehrere Gerechtsamen ausübt, als sonst in Ländern, wo der Landesherr selbst sich zur protestantischen Religion bekennet, gewöhnlich ist.

Da der Landesherr bey der Römischen Religion verblieb, so lag es gänzlich bey dem Volk und der damaligen Geistlichkeit, für die angenommene Religion dienliche Einrichtungen zu machen. Die Vorgesezten des Volks fasseten kirchliche Verordnungen ab, welche nachher durch Bestätigung von dem Landes-

Herrn die Kraft der Gesetze erhielten; sie bestimmten ihre Lehrsäze durch Annehmung des Glaubens-Bekenntnisses der Evangelischen Eidgenoßschaft, und ordneten ein Consistorium an, um die nothwendige Kirchenzucht im Ansehen zu erhalten. Die Geistlichkeit der protestantischen Kirche verblieb ein eigener Stand, so wie zuvor; sie erhielt den Auftrag, nicht allein in der angenommenen Religion zu unterrichten sondern auch für derselben Erhaltung zu sorgen. Noch dermalen stellt sie eine besondere Classe vor, welche berechtigt ist, die Candidaten des Predigt-Amts zu examinieren, ihnen die Ordination zu ertheilen; die Pfarrer für alle Evangelischen Gemeinden auf der Landschaft zu erwählen; dieselben bey wichtigen Ursachen in ihrem Amt still zu stellen, zu entsezen, und des geistlichen Stands zu berauben. Kein Anwalt, von Seite des Landesherrn, wohnet solchen Zusammenkünften der Classe bey. Ein neu erwählter Pfarrer wird ohne ein ander Gepräng dem Gouverneur des Landes vorgestellt; dieser kann sich nicht weigern, den Erwählten mit den weltlichen Einkünften und Rechtsamen der Pfarre zu belehnen, wenn er nicht sehr triftige Ursachen hat, das Gegentheil zu thun. Geht in der Stadt Neuenburg ein Pfarrer mit Tod ab, so stellt die Classe dem Rath zu dem erledigten Amt 3. tüchtige Männer vor, aus welchen er einen wählen kann.

Die Evangelische Geistlichkeit oder Classe theilt sich in fünf *Colloquia* ab: 1.) Das zu Neuenburg, 2.) das zu *Boudri*, 3.) das in dem Thal *Ruth*, 4.) das in dem Thal *Travers*, und 5.) das in den Gebirgen. Auf jeden ersten Mittwochen des Monats versammelt sich jedes *Colloquium*. Die Haupt-Versammlung, oder der jährliche *Synodus*, wird Anfangs des Meymonats zu Neuenburg gehalten; dannzumalen erwählt oder bestätigt sie ihr Haupt, welches der Decan ist.

Die

Die wenigen catholischen Geistlichen stehen in Kirchen- und Religions-Sachen unter dem Bischof von Lausanne zu Freyburg. Der Landesherr ernennt sie zu ihren Pfarren.

§. 9. Neuenburg und Vallengin ist von den ursprünglichen Grafen von Neuenburg, nachher von den Häusern Freyburg, Hochberg, *Orleans-Longue-Ville*, und dem Königlich-Churfürstlichen Hause von Preussen und Brandenburg nach einander beherrschet worden. Das erstere Haus stammete aus der Grafschaft Burgund her. Man kann die Genealogie dieses erstern gräflichen Hauses von Vater auf Sohn (von Ulrich I. an, der Ao. 1119. sich mit Bertha vermählet,) bis auf Ludwig, den lezten Grafen des Hauses von Neuenburg, der Ao. 1373. ohne männliche Erben erblasset, ganz richtig aufweisen. Ludwig, der lezte von dem männlichen Stamme, hinterließ zwo Töchtern; die ältere, Isabella, starb ohne Kinder; die jüngere, *Varenna* oder Verena, vermählte sich mit Egon, Graf von Freyburg im Brißgäu, welchem sie die Grafschaft zubrachte. Vermittelst des Testaments des Grafen Johann von Freyburg kam sie Ao. 1457. an das Margräflich-Hochbergische Haus; von diesem aber durch den gleichen Weg an Ludwig von *Orleans*, Herzog von *Longue-Ville*, Ao. 1504. durch Vermählung mit Johanna, einziger Tochter und Erbin Philipps, Margrafen von Hochberg. Die Fürsten dieses Hauses beherrschten die Grafschaft über zwey Jahrhundert; sie ertheilten den Einwohnern wichtige Freyheiten. Heinrich II., Herzog von *Longue-Ville*, (derjenige, welcher als erster Bevollmächtigter der Crone Frankreich den Münsterischen Friedens-Unterhandlungen bis Ao. 1648. beywohnte,) hinterließ zween Söhne; der ältere, Johann Ludwig Carl,

der sich dem geistlichen Stande wiedmete, übertrug sein Recht auf die Grafschaft seinem jüngern Bruder, dem Graf von *St. Paul*; als aber lezterer Ao. 1672. bey dem Uebergang über den Rhein das Ende seiner Tage fand, so fiel die Grafschaft wieder an den ältern Bruder. Beyde starben unverehlicht. Das Land kam an ihre Schwester Maria von *Orleans*, welche mit Heinrich von Savoyen, Herzog von *Nemours*, verehlicht war; diese Prinzessin, die leztere ihres Hauses, erblaßte Ao. 1708. ohne Leibes-Erben.

Also wurde das Fürstentum herrenlos. Es thaten sich zwar eine Menge Fürstlicher Häuser hervor, welche auf die erledigte Erbschaft des erloschenen Hauses von *Longue-Ville*, als nahe und entfernte Erben, Anfoderung thaten; der meisten aber waren sehr weit hergeholet. Wäre es nicht die bequemste Zeit gewesen, daß das Volk auf eine rechtmässige Weise das erloschene Fürstenhaus erben, in dessen Rechte eintretten, und sich die gänzliche Unabhänglichkeit hätte verschaffen sollen und können? Die das Fürstentum ansprechende Herren mußten grösstentheils ihre Rechtsamen überaus weit herleiten; verschiedene derselben, welche auf ihre Gegner eiferten, hätten dieses mit gleichgültigern Augen angesehen, als wenn ihrem Neben-Ansprecher das Fürstentum zu ihrem Verdruß wäre zugekennt worden. Keinem der Ansprecher wäre durch diese Freymachung des Volks rechtmässig etwas entzogen worden. - -

Einige ansprechende Fürsten gründeten ihr Foderungs-Recht auf eine Abstammung von dem alten Hause Chalons-Oranien, von welchem die ursprünglichen Grafen von Neuenburg (nicht des ganzen Fürstentums, sondern nur einiger besonderer Herrschaften wegen,) Vasallen waren. In diese Classe gehörten Friederich, der erste König von Preussen; der Graf

von

von Mümpelgard, aus dem Hause Würtemberg; die Fürsten aus dem Hause Nassau, der Marquis von *Allégre*, und die Mad. *de Mailles*. Der Markgraf von Baden-Durlach begehrte das Fürstentum als ein Abkömmling des ehemaligen Markgrafen von Hochberg. Noch andere sprachen, als Erben des Hauses von *Longue-Ville*, die Landesherrlichkeit über das Fürstentum an: Diese waren der Prinz von *Carignan* aus dem Hause Savoyen, die Mad. *de Ledigieres*, der Herzog von *Villeroi*, der Graf von *Mazignon*, und noch mehrere andere; von denen jeder sich beredete, daß seine Titul und Rechte die unstreitigsten seyen. Der Prinz von *Conti* gründete seine Rechte auf das Testament des Abbé von *Longe-Ville*; der Ritter von *Soissons* aber auf eine Donation der leztern Prinzessin von *Nemours*.

Einige dieser Herren begaben sich in Person nach Neuenburg; andere liessen durch ihre Abgeordnete ihre Rechte vor dem höchsten Gerichte der III. Stände des Fürstentums darthun. Durch den Ausspruch dieses höchsten Gerichts wurde den 3. Wintermonat Ao. 1707. das Fürstentum dem König in Preussen Friederich I. zugekennt. Ludwig XIV., der alles daran gesezt, um das Fürstentum seinem Hause, in der Person des Prinzen von *Conti*, zu zuwenden, nahm diesen Ausspruch so ungnädig auf, daß er einigen Kriegs-Völkern Befehl ertheilte, gegen die Gränzen des Fürstentums anzurüken. Der diesmalige Fürst und Landesherr von Neuenburg ist also Friederich II., jeziger König von Preussen.

Die Herrschaft oder Grafschaft *Vallengin* war von uralten Zeiten her ein Theil des Fürstentums Neuenburg; im XIII. Jahrhundert aber ist sie von dem leztern getrennt worden. Ulrich, ein Bruder des Grafen Berthold von Neuenburg, bekam zu seinem

Antheil die Grafschaften Arberg und Nidau, den Tessenberg und Vallengin. Rudolf von Neuenburg, aus dem Hause Hochberg, zwang den Johann von Arberg, Herrn zu Vallengin, sich als seinen Vasall zu erkennen. Die Eidgenössischen Stände bekräftigten durch ihren Ausspruch von Ao. 1584. die Rechte der Nachfolger des Grafen Rudolfs über Vallengin. Die Herrschaft stuhnd dazumal dem Hause Mümpelgard zu; von demselben kaufte sie im Jahr 1592. Maria von Bourbon, Wittwe von Leonor von Orleans, Fürsten zu Neuenburg. Von dieser Zeit an blieb sie immer mit Neuenburg vereinigt. Die Einwohner geniessen ihre besondern Freyheiten, welche sie schon vor dieser Wiedervereinigung erlangt hatten.

§ 10. Neuenburg ist also der einzige erbliche Staat in der Eidgenoßschaft. In den mittlern Zeiten war die Landschaft ein Theil des Ao. 888. durch Rudolf von Strattingen errichteten Burgundischen oder Arelatischen Königreichs. Die Grafen ergaben sich in den Schuz des Hauses von *Challon*, von welchem sie einige Herrschaften zu Lehen hatten; diese Lehensherrlichkeit wurde nachher auf die ganze Grafschaft ausgedehnt. Kaiser Rudolf I. von Habsburg zwang die Burgundischen Herren, ihn allein als den obersten Lehenherrn zu erkennen. Johann von *Challon* behauptete, daß Isabella von Neuenburg nicht befugt gewesen, über die von seinem Hause zu Lehen gehende Herrschaften, zu Gunsten ihres Schwester-Sohns Conrads, Grafen zu Freyburg, Verordnungen zu machen; indessen nahm er doch von diesem Herrn den Vasallen-Eid Ao. 1397. an. Eben dieser Streit, zwischen dem Lehenherrn und Vasall, erneuerte sich, als die Grafschaft an das Markgräflich-Hochbergische Haus gelangte. Dieses strebte darnach, sich unabhänglich von dem Hause *Challon* zu machen; es kam

zu

zu einem Rechtsstreit, da das regierende Haus Hochberg immer den Vasallen-Eid auszuweichen wußte.

Ao. 1512. empfanden es die wider Frankreich verbündete Eidgenossen sehr, daß Ludwig, Herzog von *Longue-Ville*, ungeachtet seiner Verbindung mit verschiedenen Ständen der Eidgenoßschaft, in Diensten Ludwigs XII. das Herzogtum Meiland wider sie bekriegen half. Aus dieser Ursache bemächtigten sie sich der ganzen Grafschaft; sie ordneten dieselbe zu einer gemeinsamen Landvogtey, gleich denjenigen vier, welche sie um eben diese Zeit jenseits dem Gotthard von dem Meiländischen Herzogtum an sich brachten. Bern, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, sandten je nach 2. Jahren einen Landvogt nach Neuenburg, um die Grafschaft im Namen der XII. Stände zu regieren. Allein Ao. 1529. fanden XI. Stände für rathsamer, die Grafschaft der Johanna von *Longue-Ville*, einer Tochter des entsezten Herzogs Ludwigs, und ihren Kindern, wieder abzutretten. Uri allein widersezte sich dieser Zurükgabe; behielt sich auch seine Rechte auf dieselbe vor. Aus dieser Ursache foderte der Stand Ao. 1707., nach Erloschung des Hauses *Longue-Ville*, seine ehemaligen Rechte an die Grafschaft zurük; er vermehrte, in Kraft dieser Anfoderung, die Zahl derjenigen Herren, so auf Neuenburg Anspruch machten. Renat, Graf von Nassau, ein Schwester-Sohn und Erbe Philiberts von *Challon*, der leztere Manns-Zweig aus diesem Hohen Hause, begehrte an das Haus *Longue-Ville*, ihm die Grafschaft, als dem Erben der damaligen Lehenherren, abzutretten. Er fand aber wenig Gehör; vielmehr gaben die von *Longue-Ville* vor, die einzigen rechtmäßigen Erben des Hauses *Challon* zu seyn. Dieses veranlaßte einen zweyten Rechtsstreit, der aber nie-

mals erörtert worden; ja es bewog vielmehr den regierenden Graf, sich, von Ao. 1532. an, den Titul: Von GOttes Gnade souverainer Fürst von *Neufchatel*, beyzulegen; und also an den Tag zu geben, daß sie keinen Oberlehensherrn und Höhern über sich erkennten. Als auch das Königl. Haus Preussen Ao. 1707. zum Besiz des Fürstentums gelangte, als Erbe des Hauses *Challon*, welches ehedem die Lehensherrlichkeit theils ansprach, theils würklich genoß, wurde noch viel mehr alle ehemalige Lehenschaft abgethan, und die Nuzniessung mit der höchsten Herrschaft vereinbaret. Der König sezet auch in seiner Titulatur den Titul: Souverainer Fürst von *Neufchatel* und *Vallengin*; dem Titul: Souverainer und oberster Herzog von Schlesien, so gleich nach. Wegen der Ansprache aber, welche die Kaiser des teutschen Reichs, als Erben des Königreichs Arelat oder Burgund, auf die oberste Lehensherrlichkeit über Neuenburg machen könnten, ist zu wissen, daß dieselbe schon durch den Baßler-Frieden von Ao. 1499., hernach aber durch den Westphalischen Friedens-Schluß von Ao. 1648. gänzlich aufgegeben worden, indem dieser Staat unstreitig in dem Umfang der Eidgenoßschaft begrifen, auch mit derselben in genauer Verbindung steht.

Das Fürstentum ist also ein souverainer, unabhänglicher, und bey dem Königl. Preussischen Hause auf die männliche und weibliche Nachkommenschaft erblicher Staat; er kann aber ohne Einwilligung des Volks weder verpfändt, verkauft, getheilt, noch einem der jüngern Prinzen des Hauses Preussen zur Appanage übergeben werden. Die Gewalt des Fürsten ist durch die dem Volke zukommenden Rechte eingeschränkt; wie dieses sich in der Folge darthun wird.

Die Einkünften des Fürsten, welche aus den Zehenden, Lehen, Grundzinsen und Zöllen abfliessen, belaufen

belaufen sich jährlich auf etwa 100000. franz. Liv. oder 26000. Rthlr. Diese können zur Beschwerde des Volks nicht erhöhet werden.

Der Fürst ist durch die eingeführten Geseze gehalten, zu erst eidlich zu versichern, daß er unverlezlich die Gebräuche und Gewohnheiten (geschriebene so wol als ungeschriebene,) beobachten; daß er die Stände des Fürstentums, desgleichen jede dem Staat angehörige einzelne Person, bey dem ungehinderten Genuß ihrer Religions- und bürgerlichen Freyheiten, die ihnen von ihren ehemaligen Landesherren ertheilt worden, wolle schüzen. Erst auf diese eidliche Zusage hin wird dem Fürst, oder seinem Bevollmächtigten, von den Ständen und dem Volke der Eid der Treue geschworen.

§. 11. Das vorstellende Haupt des Staats ist dermalen ein im Namen des Königs in Preussen zu Neuenburg sich aufhaltender *Gouverneur*. Bey seiner Einführung schweert er, die Geseze zu handhaben, und die Rechte des Volks zu beschüzen; er ist das Haupt des Staatsraths, siegelt desselben Urtheile; auch hat er als *Lieutenant-Général* die Besorgung aller in das Militare einschlagender Verordnungen.

Der Staatsrath besorget die Policey-Sachen, auch was zum Besten des ganzen Landes dienet; ausgenommen was die Haupt-Stadt angeht. Die Zahl der Glieder des Staatsraths ist nicht bestimmt; sie hängt gänzlich von der Willkur des Fürsten ab. Dem Staatsrath liegt auch ob, auf die Rechte des Fürsten zu wachen; jedoch daß die Rechte des Volks nicht unter den erstern leiden. Aus seinem Mittel ordnet er eine Commission, um in erster Instanz die Streitigkeiten zu beurtheilen; welche ganze Gemeinen betreffen, oder auch wegen den Lehen entstehen könnten.

Die vornehmsten Staats-Bedienten sind: 1.) Der Canzler, 2.) der *Général-Procureur*, 3.) der *Général-Commissarius*, 4.) der *Tréſorier*, und 5.) der *Advocat-Général*; der leztere verfichtet die Rechts-Händel, welche auf die Vorrechte des Landesherrn Einfluß haben. Die Grafſchaft *Vallengin* hat ihren beſondern *Procureur*. Die Caſtellans und Meyer (*les Chatelains & les Maires*) ſind die Häupter der Gerichtsbarkeiten, oder was in andern Cantons die Landvögte. Jeder von ihnen hat ſeinen *Lieutenant*; ſie verwalten mit ihren Mitrichtern die niedere Gerichtsbarkeit in den Gemeinen. Der Fürſt kann ſämtliche dieſe Aemter und Würden ertheilen; ſie können aber ihre Bedienungen nicht antretten, bis ihre *Brevets* von dem Staatsrath unterſucht, und ſie den gewohnten Eid geleiſtet haben.

Ehedem hielten die Fürſten zu Beziehung ihrer Einkünfte ihre Einnehmer; dermalen aber ſind dieſelben verpachtet.

Auch iſt ein Ehegericht, welches ſich in der Hauptſtadt verſammelt; desgleichen zwey von dem Landesherrn angeordnete *Conſiſtoria*, eines für die Grafſchaft *Vallengin*, das andere für das Thal *Travers*. Es ſtehen aber dieſe ſämtlichen Tribunalia unter dem Rath der III. Stände; von welchem ich nachher eine beſondere Anzeige ertheilen werde.

Die Beſorgung und Veranſtaltung der Militar-Sachen hangen einzig von dem Fürſten ab. Die Landleute ſind in 4. Departements eingetheilt; jedem derſelben iſt ein *Lieutenant-Colonel* und ein *Major* vorgeſezt. Neuenburg, die Stadt, hat ihr eigen Panner und Kriegs-Ordnung.

§. 12. Ich habe ſchon die Anzeige gemacht, daß das Volk oder die Gemeinen des Fürſtentums Neuenburg ſehr wichtige Rechte beſizen. Schon die älte-

sten Grafen dieses Staats, die ein ungebautes, mit Felsen und Wäldern überdektes, und nur von wenigen Leibeigenen bewohntes Land besassen, erkannten, daß das vornehmste Mittel, ihren Staat zu bevölkern, und dadurch bey den öftern unruhigen Zeiten ihr Ansehen zu vergrössern, darinn bestehe, wenn sie denjenigen, welche schon würklich in dem Lande wohnten, die Leibeigenschaft nachliessen, und durch Schenkung schäzbarer Freyheiten noch mehrere aus den angrenzenden Staaten an sich ziehen könnten; ja sie giengen so weit, daß sie eine Freystadt aus ihrem Staat machten, und jedem, der sich da niederlassen wollte, ihren Schuz zusagten. Der Erfolg entsprach ihrer Erwartung. Die Einwohner der Hauptstadt, welche sich beträchtlich vermehrten, nahmen den Namen der Bürger an; ein Recht, welches ein jeder Fremdling, der ein Jahr und sechs Wochen allda wohnhaft war, erlangen konnte. Der Zustand der Grafen, welche gegen ihre Nachbarn immerzu die Dienste ihrer alten und neuen Unterthanen bedurften, gab die Gelegenheit zu einer vermischten Regierungs-Art, der natürlichsten unter allen; die leztern erlangten von den Grafen wichtige Freyheiten, von welchen sie noch dieser Zeit die Früchte geniessen. Die in diesen Instrumenten vorkommenden Ausdrüke beweisen, daß dieselben würkliche Verkommnisse zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen seyen; die leztern sorgten dafür, daß ihnen diese Verträge, nicht nur wenn die Grafschaft an ein neues Haus gelangte, sondern auch so oft ein Graf die Regierung anträte, bestätigt wurden. Verschiedene Grafen erweiterten nach und nach diese Freyheiten; sie bewilligten, besonders der Bürgerschaft zu Neuenburg, gar vortheilhafte Rechtsamen. So wie sich die Einwohner in der Hauptstadt und in den Dorfschaften vermehrten, so erhielten

auch

auch die Einwohner zu *Boudri*, *Landeron* und *Vallengin*, starken Zuwachs. Aus Dörfern entstuhnden Städte, begabet mit vorzüglichen Freyheiten. Die zu *Vallengin* erlangten von ihren besondern Beherrschern ebenfalls beträchtliche Rechtsamen. Auch die Einwohner auf dem Lande vereinbarten sich zu Gemeinen, denen von den Grafen Aeker und Waldungen, um sich anzubauen, und immer weiter auszubreiten angewiesen wurden. Da nach den damaligen Lehenrechten alle Grundstüke dem Lehenherrn angehörten, wurden so wol die Dienste, als aber die von den erstern abfliessende Zinse, auf das leidenlichste angesezt. Einige besondre Rechte, welche anfänglich nur einigen Gemeinen bewilligt worden, wurden nachher allen Unterthanen gemeinsam; dieser Zeit geniessen sie solche noch würklich. Nicht alle Bürger von Neuenburg hatten in der Stadt ihre Wohnungen. Man theilte sie in 2. Classen; die, so in dem Umfang der Stadt, und die, so ausser derselben wohnten; oder in die so genannten Inn- und Ausbürger: Eine Unterscheidung, welche ursprünglich nur von der Lage ihres Aufenthalts herrührte, die aber in der Folge wichtig wurde, als die Grafen denjenigen, so die Residenzstadt selbst bewohnten, vorzügliche Rechtsamen zutheilten. Alle diese Bürgerschaften, deren ich gedacht, erhielten ihre Vorsteher, eigene Räthe; das Recht, sich so oft als sie es dienlich fanden, zu versammeln, um sich über ihre besondern Angelegenheiten, Einrichtung der Policey, Anlager und Unkosten, desgleichen über die Mittel zu berathen, durch welche sie ihre erworbenen Freyheiten ferner geniessen könnten. Das Regiment dieser Bürgerschaften ist ganz democratisch. Die Häupter, welche unter der allgemeinen Versammlung stehen, können es nicht ausweichen, derselben von allen wichtigen Sachen Nachricht abzustatten,

auch

auch Befehle und Anweisungen von ihr anzunehmen. Die Bürgerschaft zu Neuenburg hat eine besondre obrigkeitliche Person, den Venner, welcher vermög seines Amts der Beschüzer der Bürgerschaft und ihrer Freyheiten ist.

§. 13. Das 1707te Jahr war für das Staats-Recht des Fürstentums Neuenburg und Vallengin sehr wichtig. Bisdahin hatten sich zwischen den Landesherren und den Unterthanen öftere Mißverständnisse, in Ansehung der Ausdehnung und des Genusses ihrer Freyheiten, zugetragen. Da nun dieselben durch die Erloschung des Hauses *Orleans - Longue - Ville*, in der Person der Herzogin von *Nemours* herrenlos wurden; so bedienten sie sich klüglich dieses so vortheilhaften Umstands, um ihre so schäzbaren Freyheiten auf das genaueste zu bestimmen, auch darüber eine unwiderrufliche Bestätigung zu erhalten. Man sammelte die wichtigsten derselben, brachte sie unter ihre verschiedenen Titul, und richtete solche zu einem zusammengezogenen Codex des Staats-Rechts ein; die Sammlung wurde von allen Ständen des Staats gutgeheissen. Sie vereinbarten sich durch eine besondere Vereinigungs-Acte, für die Erhaltung ihrer allgemeinen und besondern Freyheiten für einen Mann zu stehen. Das Gesez- und Freyheiten-Buch wurde allen denjenigen Herren, welche auf das Fürstentum Ansprache machten, vorgewiesen. Man begehrte an dieselben, als einen unausweichlichen vorläufigen Artikel, diese Freyheiten durch ihre Unterschriften zu erkennen; man machte es zu einer Bedingnis, daß ohne diese Anerkennung das Volk sich keinem neuen Herrn unterwerfen werde. Keiner der Prätendenten auf das Fürstentum machte sich ein Bedenken, diese Unterzeichnung abzuschlagen; jeder versprach, solche auf das heiligste zu beobachten, falls ihnen das Fürsten-

tum

tum zugekennt werden sollte. Der Graf von Metternich, Bevollmächtigter des Königs in Preussen, bekräftigte auch, im Namen seines Herrn, diese Verbindung auf das allerfeyerlichste, vor und nachdem das Fürstentum diesem Monarchen durch den Ausspruch der III. Stände war zugesprochen worden.

Die Sammlung, welche man mit bestem Recht die *Pacta conventa* der Einwohner des Fürstentums Neuenburg, mit ihrem Fürsten, nennen kann, enthalten so wol allgemeine Artikel, unter welche die Freyheiten gebracht sind, die den sämtlichen Einwohnern gemein sind; als besondere Artikel, die sich allein auf die Freyheiten der Bürgerschaften zu Neuenburg und Vallengin beziehen. - - - Ich will nur etliche der wesentlichsten dieser Freyheiten anzeigen; diesem aber einige allgemeine Anmerkungen über die unveränderlichen Grundsäze der Regierung dieses Staats vorgehen lassen.

§. 14. Die höchste Gewalt des Fürsten ist durch dessen Verbindung mit seinen Unterthanen in bestimmte Gränzen gesezt. Alle seine Rechte können in 2. Classen getheilt werden: Die erstere enthält diejenigen, welche er sich noch würklich bey- und vorbehalten; die zwote solche, derer er sich zum Besten der Angehörigen begeben hat. In Ansehung der leztern beruhet das Fundament der Regierung auf diesem Grundsaz: Daß die höchste Gewalt des Staats immer in dem Staat selbst seyn und bestehen soll; das ist: Daß alle, die Freyheiten der Einwohner berührende Angelegenheiten, immer nach Anweisung der Gesezze und Ordnungen sollen entschieden werden; daß der Staatsrath in solchen Fällen nach keiner andern als dieser Vorschrift sprechen kann, in Kraft des Eids, welchen jedes Glied dieses Staatsraths zu leisten verbunden ist, bevor es in denselben eingeführt werden kann.

kann. Dieser Haupt-Grundsaz muß auch in bürgerlichen Angelegenheiten befolget werden; in dieser Betrachtung ist das Tribunal der III. Stände eigenmächtig und unumschränkt.

Dasselbe besteht aus XII. Gliedern; 4. Edelleuten, 4. Castellans oder Landvögten, und 4. Raths-Gliedern der Stadt Neuenburg, nach der Ordnung, da dieselben in den Rath sind erwählt worden. Die vier erstern sizen auch gemeiniglich in dem Staatsrath; jedoch verschaft ihnen diese Würde allein das Recht nicht, in dem Rath der drey Stände zu sizen. Das Gericht oder der Rath spricht über alle Appellationen, welche von den niedern Gerichten ergehen. Seine Urtheile können selbst von dem Fürsten nicht entkräftet werden; er selbst ist gehalten, die drey Stände jährlich umwechselungsweise (das eine mal zu Neuenburg, das andere zu Vallengin,) zusammenkommen zu lassen. Diese ordentlichen Versammlungen werden in dem Mey- und Brachmonat gehalten; bey gewissen Rechts-Streitigkeiten aber versammelt sich dies Tribunal ausserordentlich. Der Canzler und der *Procureur-Général* wohnen demselben Amts wegen bey, wenn es sich zu Neuenburg versammelt. Der *Procureur* zu *Vallengin* nihmt den Plaz des leztern ein, wenn die drey Stände allda zusammenkommen. Der *Gouverneur* ist dessen Haupt; er hat aber nur dann eine Stimme, wann die Richter in gleiche Anzahl sich theilen. Er ist gehalten, die von dem Rath ergangenen Urtheile zu unterzeichnen; auch der Staats-Rath kann die unverzügliche Execution derselben nicht hintertreiben. Den III. Ständen kömmt auch noch die gesezgebende Gewalt zu. Soll aber dieselbe ausgeübt werden, so haben dann noch die 4. Bürgermeister von Neuenburg das Recht, in dem Rath der drey Stände zu sizen. Dieses

also erweiterte Tribunal untersucht dasjenige, so zu neuen Gesezen Anlas geben könnte; findet es dienlich, neue Geseze zu errichten, so werden sie dem *Gouverneur* vorgelegt, um denselben im Namen des Fürsten die lezte Bekräftigung zu ertheilen.

§. 15. Der erstre der allgemeinen Artikel zielet auf die unverlezte Handhabung der Religion, in dem Stande, in welchem sie sich dazumal befand: Daß bey derselben keine Neuerung ohne des Volks Einwilligung vorgenommen werde. Die Freyheiten der Classe oder der Geistlichkeit sind ebenfalls ausdrüklich vorbehalten. Der Fürst ist zwar berechtigt, alle Bedienungen, so wol in dem bürgerlichen, als Militar-Wesen, welche die Regierung und die allgemeine Policey des Staats betreffen, nach Willkur zu vergeben; indessen ist er (die Würde des *Gouverneurs* ausgenommen) gehalten, solche Aemter einzig an Angehörige des Staats, die in demselben eingesessen sind, zu ertheilen: Er kann auch keinen seines Amts entsezen, wenn er nicht an offenem Recht dessen unwürdig und untreu erfunden worden; dem Unterthan aber steht es frey, das Amt, mit welchem er bekleidet ist, (wenn es ihm gefällt) zurükzugeben, ausser Lands zu gehen, ja so gar in fremder Mächte Dienste zu tretten, wenn solches nur nicht zum Nachtheil des Staats und des Landesherrn, als Fürsten von Neuenburg, geschieht. Der Staat bemenget sich auch im mindesten nicht mit den übrigen Streitigkeiten, welche dem Landesherrn, als König oder Churfürst, aufstossen können; es sey denn, daß eine gesammte Hochlöbl. Eidgenoßschaft, von deren er ein Glied ist, daran Antheil nehme. Daher kömmt es auch, daß die Einwohner des Fürstentums Compagnies in Diensten der Crone Frankreich, der Republik der Vereinigten Niederlande, und einiger andrer Mächte halten. Solche sind auch

von

von dem Staat bewilligt; die Officiers mögen zu allen Zeiten frey werben; die Compagnien selbst sind den andern Schweizer-Regimentern einverleibet, geniessen auch die gleichen Freyheiten, welche diesen zugestanden sind. Gezwungene Werbungen sind durch die Geseze verbotten; das Volk ist in diesem Stük so frey, als immer ein andrer Theil der Eidgenoßschaft. Die Miliz hat beynahe die gleiche Einrichtung, wie in den andern Cantons; auch die gleiche Absicht, nemlich die Beschüzung des Landes.

Die Unterthanen sind von allen Steuern, Anlagen, Contributionen, - - gänzlich frey. Die Grundzinse von lehenpflichtigen Gütern sind durchgehends gar erträglich; die, so in baarem Geld bezahlt werden, beweisen die Seltenheit des Metalls derjenigen Zeiten, da solche auferlegt worden. Die Bürger zu Neuenburg und Vallengin bezahlen, anstatt dessen, was die Landleute an Naturalien entrichten, eine gar leidenliche und unveränderliche Geldsteuer.

Die Kaufmannschaft und Handlung steht auch in dem ausgedehntesten Verstande jedermann offen. Keine einige Waar ist Contrebande; ausgenommen nach dem Buchstaben alter Ordnungen und Charten: ungemaltes Getreide in der Grafen Müllen. Alle Arten Kaufmanns-Waaren, welche einem Gliede des Staates, das in demselben seßhaft ist, angehören, bezahlen weder Ein- noch Ausfuhr-Zoll.

In Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit hat man die allergenaueste Vorsicht angewendt. Weder der Fürst, noch seine Repräsentanten, können das Urtheil fällen. In allen Fällen sind die Richter schuldig, den Handel nach unveränderlichen Formalitäten anzuheben; denselben alsdann den höhern Richtern anhängig zu machen, als welche über Straf- und Buß-würdige Sachen entscheidend absprechen können.

Geringere Vergehungen werden mit Geld gebüßt; aber auch in solchen Fällen sind die Bussen nicht willkürlich. Meistens sind solche gar mässig, da sie bey drey Jahrhunderten nicht erhöhet worden. Ereignen sich solche Fälle, da ein Verhaft nothwendig wird, können die Fürstl. Beamten keinen in Verhaft bringen, wo sie nicht zuvor von dem ordentlichen Richter einen Befehl zu des Beklagten Verhaft erhalten; diese werden nicht eher ertheilt, als nach genauer Untersuchung der wider den Beschuldigten vorgebrachten Klagen. Eben diese Richter sind bey allen peinlichen Unternehmungen anwesend. Ihre Todes- oder Lediglassungs-Urtheile sind entscheidend; nur ist dem Fürsten überlassen, das Urtheil zu mildern, nicht aber zu erschweren. Die Bürger zu Neuenburg geniessen in solchen Fällen die vorzügliche Freyheit: Daß man sie nur in der Hauptstadt gefänglich anhalten kann, wann zuvor ein Urtheil von den Bürgermeistern wider sie ergangen ist; gesezt auch, daß das Verbrechen in einer andern Gerichtsbarkeit des Fürstentums wäre verübt worden.

§. 16. Die Fürsten von Neuenburg stehen seit Ao. 1406. in einem ewigen Hülf-Bündnis mit Bern, mit Solothurn seit Ao. 1369., mit Freyburg seit Ao. 1495., mit Lucern seit Ao. 1501. Diese unauflösliche Bündnisse mit IV. Ständen der Eidgenoßschaft geben demselben das Recht, daß er als ein zugewandter Stand der ganzen Eidgenoßschaft betrachtet wird. Von den besondern Verbindungen der Stadt wird an seinem Orte die Anzeige gemacht werden.

Das Waven des Fürstentums ist ein rother Pfal, mit 3. weissen Balken, in gelbem Felde.

Von Münzen sind im Namen des Fürsten geprägt worden Ao. 1694. Vier-Bäzler, Ao. 1695. Fünf-

Bäzler,

Bäzler, Ao. 1710. halbe und Viertel-Thaler, auch Fünf-Bäzler, desgleichen halbe Bazen und Kreuzer.

§. 17. Der Neuenburgische Staat begreift die Grafschaft dieses Namens, samt der Herrschaft *Vallengin*. Obgleich beyde durch einen gleichen Statthalter geregiert werden, so genießt doch jeder Theil seine eigenen Freyheiten. Jede Landschaft ist in besondere Aemter, Castellaneyen und Meyereyen genannt, eingetheilt, die wir nun in Folgendem beschreiben werden.

§. 18.

Die Meyerey Neuenburg.

Neuenburg, *Neocomum*, *Neoburgum*, *Novum-Castrum*, *Neuf-chatel*. Die Hauptstadt des Fürstentums und der besondern Meyerey (*Mairie*) dieses Namens; sie hat einen beträchtlichen Umfang, ist wol gebauet, und liegt überaus angenehm; sie erhöht sich amphitheatralisch über das Ufer des Sees, der von ihr den Namen des Neuenburger-Sees bekömmt: Dieser liegt ihr gegen Mittag; auf den 3. andern Seiten ist sie mit vortreflichen Weinbergen umschlossen. Der sämtlichen Einwohner, worunter es viele Fremde hat, sind gleichwol nicht mehr, als 3000. Personen. Die vier grossen Strassen, welche eigentlich die Stadt ausmachen, ertheilen ihr die Figur eines Drey-Eks Das Fürstl. Schloß (die ehemalige Wohnung der Grafen) liegt auf einer kleinen Anhöhe; neben einem sehr diken und festen Thurm sind noch vier andere kleinere in der Ründe angebracht. Zu demselben gelangt man aus der Stadt durch eine steinerne Treppe von mehr als 100. Stuffen; etliche derselben sind in die Felsen eingehauen. Dermalen wird es von dem Fürstl. *Gouverneur* bewohnt; auch versammelt sich allda der Staats- und

der Rath der drey Stände. Der Ursprung der Stadt steigt tief in die alten Zeiten hinauf; der Name *Novum-Castrum*, welchen sie in den ältesten Documenten führt, macht es sehr wahrscheinlich, daß ihr erster Anfang von den Römern herstamme, und sie allda eine Festung angelegt haben.

Unter den erstern Grafen hatte sie nur eine einzige Gasse, welche mit 2. Thoren geschlossen war. Nachher erhielten die Einwohner von den Grafen Bewilligung, auch ausser diesem Umfang mehrere Wohnungen anzulegen; jedoch unter der Bedingnis, daß sie in Kriegs-Zeiten das Schloß, welches in die gemachte Erweiterung gezogen ward, beschüzen sollten. Von der Zeit dieses Verkommnisses an ist ihnen immer die Bewahrung des Schlosses anvertrauet worden; der Graf kann weder in dasselbe, noch in einen andern Ort des Landes, eine aus fremden Kriegs-Völkern bestehende Besazung legen. Um dieses Recht beyzubehalten, ziehet jährlich die Bürgerschaft auf einen gewissen Tag geharnischt und bewafnet auf das Schloß, um dem Fürsten, oder dessen Statthalter, ihre Bereitwilligkeit für seinen Dienst zu bezeugen; da ihnen dann das Schloß geöfnet wird. Es macht, nebst der alten Pfarr- und Stifts-Kirche, den obern Theil der Stadt aus.

Die Bau-Art dieser Kirche zeuget von ihrem Altertum. Bertha, Gemahlin des Königs Rudolfs von Klein-Burgund, ließ dieselbe Ao. 927. erbauen. Verschiedene Grafen von Neuenburg haben hier ihre Ruhestätte gefunden; auch sind hier viele Bildsäulen von Marmor in Lebens-Grösse aufgeführt. Sie hatte vor den Zeiten der Kirchen-Verbesserung ein Chorherren-Stift. In dem verflossenen Jahrhundert hat man eine neue Kirche in dem untern Theil der Stadt angelegt. Die Geistlichkeit der Stadt besteht aus 3. Pfarrern, einem Diacon, und noch einem, der nur an den Freytagen den Kirchendienst verrichtet; dann ist noch ein teutscher Pfarrer geordnet. Die Stadt-

Geistlichkeit

Geistlichkeit ist dem Neuenburgischen Colloquium einverleibet; zu demselben gehören noch ab der Landschaft die Pfarrer 1.) zu *Serrieres*, 2.) *St. Blaise*, 3.) *Cornaux*, und 4.) zu *Lignieres*.

In einer Vorstadt hat Herr *Lallemand*, ein reicher Kaufmann und Bürger der Stadt, ein schönes Armen- und Wayfen-Haus erbauet; auch zur Verpflegung dürftiger Bürger beyder Geschlechter, den grösten Theil seines Vermögens gewiedmet.

Von den Geschichten der Stadt bemerke ich nur folgendes: In dem Jahr 1033. mußte sie von Kaiser Conrad II. eine schwere Belagerung ausstehen; dazumalen wurde sie fast gänzlich zerstört. Auch hat sie mehrmalen Brand-Beschädigungen erduldet; die leztre trug sich im Jahr 1714. zu. Das Flüßgen *Seyon*, welches die Stadt durchfließt, seine Quelle aber in dem *Val de Ruth* empfängt, hat ihr durch öftere Ergiessungen beträchtlichen Schaden verursachet. Die stärksten Ueberschwemmungen geschahen in den Jahren 1579. und 1750.

Neuenburg ist eine mit wichtigen Rechten und Freyheiten begabte Municipal-Stadt. Als eine solche hat sie ihre eigene Kleine und Grosse Raths-Versammlung; die erstre ist 24., die leztre 40. Glieder stark. Beyde vereinigt machen den *Conseil-Général* aus, der sich wöchentlich zwey mal versammelt.

Der Kleine Rath beforget die Policey-Sachen, samt der niedern Gerichtsbarkeit. Diesem wohnet im Namen des Fürsten der Meyer der Stadt bey; führet auch in dem Rath den Vorsiz. Die Häupter des Raths sind vier Bürgermeister; diese machen das Collegium aus, welches *Les IV. Miniſtraux* genennt wird. Jährlich erwählt man zween neue Bürgermeister; jeder derselben führt sein Amt ein halbes Jahr durch. Als Amts-Bürgermeister sind sie, nebst dem Meyer, die Häupter des *Conseil-Général*.

Die besondern Häupter des Raths der XLger sind zween so genannte Schlüsselmeister, *Maitres des Clefs*. Jährlich wird einer erwählt; sie bleiben zwey Jahre bey ihrem Amt.

Der Magistrat versammelt sich jede Woche zwey male; besorget die Policey- und Finanz-Sachen, nicht nur in der Stadt, sondern auch in der übrigen Meyerey. Diese Versammlung besteht allein aus den vier Bürgermeistern, dem Venner, dem Stadtschreiber, und den zween *Maitres des Clefs*. Der Staatsrath beschäftigt sich mit der Policey des Fürstentums.

Die allgemeine Versammlung der ganzen Bürgerschaft wird nur zu 6. Jahren um zusammenbeschieden. Dannzumalen erwählt sie den Venner; der Rath trägt ihr anbey vor, was sich seit der leztern Versammlung wichtiges (besonders in Ansehung ihrer Freyheiten) zugetragen habe.

Der Kleine Rath wird aus dem Grossen, so wie dieser aus der gemeinen Bürgerschaft, ergänzt. Sind in dem erstern 3. Pläze erledigt, so werden dazu 12. Glieder des Grossen Raths vorgeschlagen. Aus solchen werden durch das Mehr 6. erwählt; das Loos aber giebt unter ihnen zu den erledigten 3. Plätzen den Ausschlag.

Die IV. ältesten Rathsglieder werden gemeiniglich in den Rath der III. Stände, dem höchsten Gerichte in dem Staat, erwählt.

In Kriegs-Zeiten hängt die Bürgerschaft einig von dem Magistrat ab; sie ziehet auch nicht unter dem Panner des Fürstentums, sondern unter ihrem eigenen Stadt-Panner zu Felde.

Zu den besondern Freyheiten der Stadt gehöret; daß sie sich selbst besalzen kann; daß ihr der dritte Theil der Waaren eines in der Stadt verstorbenen fremden Kaufmanns zufallen. - - Nach dem zweyten der besondern Artikel, deren schon oben gedacht worden, kann sie neue Bürger in die Stadt annehmen. Die Einwilligung

ligung des Fürsten ist zwar hierbey auch nothwendig; er kann ihr aber dieselbe nicht abschlagen, wenn nur der zum Bürger Angenommene dem Fürst nicht mit Leibeigenschaft verhaftet, und die eingeführte unveränderliche jährliche Steuer abführt.

Das Collegium zum Unterricht der Jugend, (vornemlich solcher, die dem Kirchendienst gewiedmet wird,) besteht aus 4. Classen. Neben demselben sind noch andere Schulen angeordnet. Seit wenigen Jahren hat man eine eigene Schreibschule errichtet.

Die Vorstadt gegen Morgen, wo das schon gedachte Armen- und Waysen-Haus steht, vergrössert sich von Jahren zu Jahren. Die dortigen Gebäude sind prächtig; die meisten sind von Kaufleuten angelegt. Daselbst befinden sich auch die der Stadt eigentümlichen Frucht-Magazine.

Die Stadt wird wegen ihrem Ao. 1406. mit Bern geschlossenen ewigen Bürger-Recht und Hülf-Bündnis (sowol als der Fürst) für ein zugewandter Stand der Eidgenoßschaft gehalten. Nur wenige Monat, nachdem sie ihr Bürger-Recht mit Bern geschlossen, errichtete auch der Graf eines mit diesem Stand, für sich und seine Nachfolger. Folgende sind die merkwürdigsten Artikel desselben:

Art. 1. „ Versprechen die von Bern, aus besonderer Gunst, sie (die von Neuenburg) zu ewigen „ Bürgern anzunehmen; sie getreulich zu schüzen, zu „ schirmen, und handzuhaben wider allen Unbill und „ Gewalt, mit Leib und Gut, und mit aller Macht. „

Art. 2. „ Sie (die von Neuenburg, und einen „ jeglichen von ihren Angehörigen,) durch die Stadt „ Bern, deren Land und Gebiet frey gehen und wandeln zu lassen. „

Art. 3. „ Ihnen Stadt und Land offen zu halten, „ zu Durch- und Wiederzug ihres Kriegs-Volks, so oft „ sie darum anhalten werden; jedoch ohne deren von

„ Bern und der Ihrigen Schaden; auch mit Vorbehalt
„ deren von Freyburg und Solothurn; auch aller de-
„ ren, welchen Bern mit Bündnis verpflichtet ist. „

Art. 5. „ Die von Neuenburg versprechen denen
„ von Bern, wider alle und jede Geist- und Weltliche
„ (den Grafen von Neuenburg allein ausgenommen)
„ getreulich beyzustehen und zu helfen, ihren Nuzen zu
„ befördern und Schaden abzuwenden. „

Art. 11. „ Sollen die von Neuenburg verbunden
„ seyn, der Stadt Bern jährlich für solches Bürger-
„ Recht zu bezahlen 2. Mark Silbers. „

Art. 13. „ Ist derjenige, der in der einen Stadt
„ Todtschlag begehet, in die andere aber entfliehen kann,
„ darinn frey und sicher. „

Art. 14. „ In Streitigkeiten, zwischen dem Grafen
„ und der Stadt Neuenburg, soll die Stadt Bern
„ Richter seyn, und es bey derselben Ausspruch verbleiben;
„ widrigen Falls soll Bern den ungehorsamen Theil ge-
„ horsam machen. „

Art. 16. „ Jede Stadt, soll auf Begehren der an-
„ dern, dieses Bürgerrecht von 6. zu 6. Jahren er-
„ neuern. Sollte gleich diese Erneuerung nicht gesche-
„ hen, bleibt doch das Bürgerrecht zu ewigen Zeiten be-
„ stehen. „

In dem unter gleichem Tag von der Stadt Neuenburg der Stadt Bern zugestellten Revers „ erkennet die
„ erstere dieses Bürgerrecht als eine günstige und be-
„ sondere Gnade der leztern; verbindet sich auch, das-
„ selbe um keine Sache oder Zufall wieder abzusagen,
„ noch davon zu stehen. Wo aber dieses geschähe, wol-
„ len die von Neuenburg denen von Bern, zur Busse
„ solches Eidbruchs, angehends bezahlen 1000. Mark
„ gutes lauters Silbers, ohne alle Ausred des Rechtens
„ oder der Gethat. „

Dieses Bürgerrecht (so wie zwischen dem Fürst, als auch der Stadt,) mit Bern, besteht noch dieser Zeit. Oefters ist dasselbe erneuert worden; die lezte Erneuerung geschah Ao. 1693.

Das Wapen der Stadt ist ein einköpfiger schwarzer Adler in gelbem Felde; auf der Brust trägt er drey schwarze Balken in rothem Felde.

Neben einem Wochen- werden jährlich noch 3. beträchtliche Märkte gehalten.

La Fontaine André. Diese ehemalige Prämonstratenser-Abbtey, samt Kirche und einigen Häusern, liegt auf einer Anhöhe, mitten in einem fruchtbaren Felde, eine halbe Stunde von der Stadt. Man sieht in dieser angenehmen Einöde noch die meisten Gebäude des vormaligen Klosters. Bey der Kirchen-Verbesserung sind die Einkünften der Abbtey zu des Fürsten geschlagen worden. Sie besaß den Kirchensaz zu *Cressier*, *Cornaux* und *St. Blaise*, in deren leztern Pfarre die Abbtey lag. Man that starke Wallfahrten zu der Kloster-Kirche. Die Pröpste zu Neuenburg wollten lieber an diesem Orte, als in der Stadt, ihre Wohnungen aufschlagen. Eigentlich sollte das Kloster dieser Prämonstratenser-Mönchen in dem Thal *de Ruth* seyn; als aber dasselbe im 14ten Jahrhundert von dem Räuber-Heer, welches Engerand von Coussi wider die Herzoge von Oesterreich in diese Gegenden führte, abgebrannt worden, ward an diesem Ort ein neues Kloster aufgebauet.

Serrieres. Ein kleines Dorf, eine halbe Stunde von der Stadt, nächst dem See. Das kleine, aber wasserreiche Flüßgen *Serrieres*, dessen schon ein mal gedacht worden, erhält hier seinen Ursprung; es sezt sogleich einige Getreide- Sage- Papier-Müllen, Eisen- und Kupfer-Schmelze in Bewegung.

Chaumont. Ein beträchtlicher Berg, an welchem viele einzelne Häuser stehen.

§. 19. Die Castellaney *Thiéle*

liegt der von Neuenburg gegen Morgen; der Fluß *Thiéle*, welcher in dieser Castellaney aus dem Neuenburger-See herausfließt, giebt ihr den Namen.

Sie begreift zwo Pfarr-Dorfschaften.

1.) *St. Blaise.* Ein grosses, schön gebautes, gar angenehm gelegenes Dorf an dem See. Durch kleine fruchtbare Hügel wird es in das obere und untere *St. Blaise* getheilt. Rings umher hat es vielen und vortreflichen Weinwachs, gute Felder, Obst- Kraut- und Baumgärten. Auch hat man 3. Quellen von Mineral-Wassern entdekt. Nächst dem Dorf sind 2. Indiene-Fabriken. Unfern demselben sieht man einen Teich, zwar von kleinem Umfang, aber überaus tief; wahrscheinlich ist er durch ein Erdbeben entstanden. Zu *St. Blaise* wird das Gericht über die Castellaney gehalten.

Anlerive, *Marin*, *la Coudre*, *Favarge*, *Væns*, *le Melin*, samt einem Theil von *Espagnier*, sind Dorfschaften, welche theils an dem See, theils landwerts liegen, und unter dieser Pfarre stehen.

2.) *Cornaux*, oder *Corneau.* Das zweyte ebenfalls wolgebaute Pfarrdorf, welches mit einer schönen Kirche geziert ist; es ist nur eine halbe Stunde von dem See entfernt. Zu der Pfarre gehören noch:

Vavre; eine Dorfschaft, samt einem Theil von *Epargnier.*

Da wo der Fluß *Thiéle* aus dem Neuenburger-See herausfließt, ist über denselben eine hölzerne Brüke angelegt; fremde Kaufleute entrichten bey derselben einen Zoll. Das nächst der Brüke stehende alte Schloß dienet dermalen zur Verwahrung der Uebelthäter.

§. 20. Die Castellaney *Landeron*

dehnet sich der *Thiéle* nach bis an den Bieler-See hinaus.

Sie

Sie begreift:

Landeron. Ein Städtgen an dem Bieler-See. Rings umher ist eine morastige Wiese, welche beyde Seen von einander trennt. Die *Thiéle* ziehet sich in vielen Krümmungen durch dieses Stük Landes, bevor sie sich in den leztern See ergießt. Der Bischof von Basel, samt seinen Bundsgenossen von Bern und dem Grafen von Kyburg, belagerten den Ort Ao. 1324.; sie mußten aber mit Verlust abziehen.

Die Einwohner des Städtgens, wie auch die übrige Castellaney, bekennen sich zur Römischen Kirche. Zwar wünschten schon Ao. 1530. einige Einwohner, die Gemeinschaft dieser Kirche zu verlassen; sie fanden auch bey Bern Beystand; aber die von der Römischen Kirche, von Solothurn unterstüzt, widersezten sich. Ao. 1542. nahmen die Angehörigen dieser, und der Pfarre *Cressier*, ein Mehr vor, zu welcher Kirche sie sich künftig halten wollten? Zu *Landeron* fiele dasselbe durch das Uebergewicht einer einigen Stimme für die Römische, zu *Cressier* aber durch die mehrern für die Evangelische Kirche aus; allein es war wegen Widerstand der Römischen Gemeine nicht möglich, an dem leztern Ort Evangelische Geistliche einzusezen. Der *Gouverneur* ordnete zwar im Jahr 1546. zween derselben dahin ab; sie wurden aber ermordet. Solothurn hielt 900. Mann bereit, die Catholischen zu beschüzen. Beyde Pfarren verblieben also bey der Römischen Kirche. Die Evangelischen mußten sich entweder nach ihnen bequemen, oder ausziehen. In Kirchen-Sachen steht die Castellaney unter dem Bistum Freyburg; die Geistlichkeit ist dessen Decanat St. Bonifacius einverleibet. Die Pfarrer werden von dem Fürsten zu Neuenburg ernennt. Ao. 1560. wurde der Fürst, Herzog von *Longue-Ville*, und seine Frau Mutter, von den Einwohnern zu *Landeron* mit Gewalt gehindert, eine Evangelische Predigt anzuhören. - - - Dermalen

haben

haben in dem Städtgen die Capuciner ein *Hospitium*. Das alte Schloß dienet nunmehr zur Verwahrung der Gefangenen.

Ao. 1707. weigerten sich die Einwohner, den von denen III. Ständen erwählten neuen Landesherrn zu erkennen, schlugen auch dessen Bevollmächtigten, dem Grafen von Metternich, die Huldigung ab. Als aber einige Völker in das Städtgen verlegt, und die Einwohner des Genusses ihrer Freyheiten, besonders der freyen Uebung der Römischen Religion, versichert wurden, so bequemten sie sich endlich den 25. Wintermonat die Erb-Huldigung zu leisten.

Das Städtgen hat einen Jahrmarkt.

Cressier. Dieses angenehm gelegene Pfarrdorf liegt eine Viertelstunde nordwerts der *Thiéle*. In dem Dorfe stehet nur eine Capell; die schöne Pfarrkirche, samt des Priesters Wohnung, ist ausser demselben auf einer fruchtbaren Anhöhe angelegt. Die Dorfschaft ist Ao. 1750. durch eine starke Feuersbrunst sehr beschädigt worden.

Enges, *Trochau*, *Combe*, *Momey*, - - samt andern kleinen Dorfschaften, sind dieser Pfarre einverleibet.

§. 21. Die Meyerey *Lignieres*.

Diese kleine Meyerey liegt den beyden vorhergehenden gegen Mitternacht, gegen die Grenzen des Bistums Basel. Eine Kette von Bergen, *Montpet* genannt, trennt sie von der Meyerey Neuenburg und der Castellaney *Thiéle*. In der Meyerey ist kein Weinwachs; die Felder hingegen, und was zur Viehzucht dienet, sind gar ergiebig.

Lignieres ist die einige Pfarre der Meyerey. Das Dorf ist vom König in Preussen, als Landesherrn, mit 2. Jahrmärkten (dem einen auf den 6. Mey, dem zweyten auf den 26. Weinmonat,) begnadigt worden. Ehedem besaß das Bistum Basel Antheil an der Herrschaft

dieses

dieses Orts, desgleichen 2. Theile der Mannschaft. Als aber Ao. 1316. zwischen dem Bischofe und dem Grafen, dieser Rechte wegen, Krieg ausbrach, wurden endlich von dem Grafen die bischöflichen Rechte gegen andere Dorfschaften ausgetauscht. Der Angel, welcher den Müll-Stein in dasiger Getreid-Mülle treibt, soll das Gränz-Zeichen zwischen Neuenburg, Vallengin, und dem Bistum Basel seyn.

§. 22. Die Meyerey *Boudevilliers*

gehört zu dem Fürstentum, ungeachtet sie grösstentheils von der Herrschaft *Vallengin* umschlossen, auch noch zu dem *Val de Ruth* gerechnet wird. Gegen Morgen und Mittag gränzet sie an die Meyerey *Vallengin*, gegen Abend an *Rochefort*, und gegen Mitternacht an *la Sagne*.

Boudevilliers ist der einige Pfarr-Ort der Meyerey; der Gottesdienst wird von dem Pfarrer zu *Vallengin*, dem *Boudevilliers* als eine Filial angehört, bedient.

Jonchere und *Mallvilliers* stehen unter dieser Pfarre.

§. 23. Die Meyerey *de la Côte*

liegt an dem See. Ihre Gränzen sind gegen Morgen die Meyerey Neuenburg, gegen Abend *Colombiére* und *Rochefort*, und gegen Mitternacht *Vallengin*. Es stehen folgende Dorfschaften unter derselben:

Auvernier, oder Avernach. Eine grosse, schöne Dorfschaft an dem See, in der Pfarre *Colombiére*. Die Einwohner beschäftigen sich vornemlich mit dem Fischfang.

Cormondreche. Dieses wol gebaute Dorf liegt über *Auvernier*.

Peseux. Diese grosse Dorfschaft ist eine Filial der Pfarre *Serrieres*. Sie liegt an dem Fusse eines Hügels, der rings umher mit Eichen, Fichten, Weinbergen, Fruchtfeldern und Obstgärten umgeben ist.

Corselles.

Corselles. In diesem Dorf stuhnde vor der Kirchen-Verbesserung ein Priorat. Die Einkünften desselben sind dermalen zwischen dem Fürsten und dem Pfarrer getheilt.

Diese Meyerey hat vortreflichen weissen Weinwachs. Die Einwohner sind meistens Fabricanten und Kaufleute. Die Häuser der Dorfschaften haben ein städtisches Ansehen; die Gassen sind gepflastert. Durchgehends führt man ein gemächliches Leben, weil die beglükte Handelschaft Ueberfluß und Reichtum verschaffet. Auch der Feld- Wiesen- und Weinbau wird immer geäufnet.

§. 24. Die Meyerey *Colombiére*

liegt an dem See, zwischen den Meyereyen *la Côte* und *Boudri.* Ehedem war sie eine besondere Herrschaft, welche dem Hause von Wattenweil zu Bern angehörte. Leonor von *Orleans*, Prinz von Neuenburg, vereinigte dieselbe Ao. 1563. durch einen Ankauf von 30000. Kronen mit seinen übrigen Domainen. Zu der ehemaligen Herrschaft diente die hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit.

Die Oerter der Meyerey sind:

Colombiére. Eine der angenehmsten Dorfschaften in dem ganzen Fürstentum, auf einer kleinen Anhöhe, unfern dem See; mit demselben hat sie durch die anmuthigsten Allées von Lindenbäumen Gemeinschaft. Die Einwohner waren um das Jahr 1657. dem Fürsten Heinrich von *Longue-Ville* die Summe von 7000. Thalern schuldig. Der gütige Fürst erließ ihnen die Schuld, unter dem Beding: Daß jeder Hausvater eine gewisse Anzahl Bäume von dem Dorf gegen den See hinab pflanzen solle. Da diese Allées die natürliche Schönheit des Orts noch sehr erhöhen; so verdienen solche mit grösstem Recht, unterhalten zu werden. In dem Dorfe selbst steht ein weitläufiges altes Schloß, das Stammhaus der ehemali-

gen

gen Edeln von *Colombiére*. In dem Schloß-Hof wird das Brunnen-Wasser durch den Stamm eines Birnbaums geleitet, der würklich Früchte trägt. Es ist noch dermal wohnbar; doch dienet es nur zu Gefangenschaften. Die zierliche Lage des Orts hat Gelegenheit gegeben, daß hier fünf Indiene-Fabriken sind angelegt worden. Dem Dorfe gegen Mittag ist eine schöne Ebene, von dem See und der *Reuse* umschlossen. Unter dem Dorfe, an dem See, wird das aus Frankreich in die Eidgenoßschaft eingeführte Tuch und Meer-Salz ausgeladen, auch ersteres gebleiket.

Areuse, auch *Pont Areuse*, *Rret d'Areuse* genannt. Dieses sind einige an 3. Orten angebaute Häuser, die zusammen eine Dorfschaft ausmachen; sie stehen an dem Flüßgen *Ruse*, unweit seinem Ausfluß in den See. Die Häuser kommen theils in diese, theils in die Meyerey *Boudri*; alle aber gehören der Pfarre *Colombiére*.

§. 28. Die Castellaney *Boudri*

ist mit den Meyereyen *Colombiére*, *Rochefort*, *Bevais* und *Cortaillod* umschlossen.

Boudri, auch *Bouldri*. Ein Städtgen; es liegt auf einer Anhöhe an dem Fluß *Ruse*; er theilet es in zween ungleiche Theile, welche durch eine Brüke mit einander Gemeinschaft haben. Von dem ehemaligen Schlosse dieses Orts wird der übriggebliebene Theil nur zu Gefangenschaften gebraucht. Ao. 1532. bezeugten die Einwohner eine Abneigung gegen die Evangelische Religion; doch änderten sich bis Ao. 1536. ihre Gesinnungen; diese wurde dazumal einhellig von ihnen ermehret. Die Bürger besizen eine ausserordentliche Fertigkeit, die grossen Treuschen mit einem Dreyzink zu fangen. Der rothe Wein, welcher nächst um das Städtgen wächst, wird fast für den besten des Fürstentums gehalten. -- Ueber das Städtgen befindet sich eine brauchbare Gyps-Mine; unfern davon ist eine Indiene-Trukerey; es hat auch 2. Jahrmärkte.

Von

Von dem Städtgen *Boudri* hat eines der fünf Colloquien der Geistlichkeit den Namen. Dasselbe begreift die Pfarren: *Boudri*, *Colombiére*, *Corcelles*, *Bosle*, *Bevaix*, *Cortaillods* und *St. Aubin*.

Bosle. Das zweyte Pfarrdorf dieser Meyerey. Der Pfarre sind verschiedene Dorfschaften aus der Meyerey *Rochefort* einverleibet; als *les Grattes*, *Fretereules*, *Brot*, - -

§. 26. Die Meyerey *Cortaillods*
liegt an dem See, hat einen kleinen Umfang, gränzt an die Meyereyen *Boudri* und *Bevaix*. Der Wein, so hier wächst, wird dem allerbesten gleich gehalten.

Die Meyerey begreift

Cortaillods. Ein grosses wolgebautes Pfarrdorf. Die Kirche ist von Quadersteinen schön aufgeführt, welche in dieser Gegend gar selten sind. Da, wo der Fluß *Reuse* sich in den See verliert, ist die gröste Tiefe des Sees. Ein Theil der Einwohner legt sich auf den Fisch- und Forellen-Fang, die hier sehr häufig sind.

§. 27. Die Meyerey *Bevaix*
grenzt an den See, an die Meyereyen *Cortaillods*, *Boudri*, *Rochefort*, und die Baronie *Gorgier*.

Unter ihr steht allein

Bevaix. Ein Pfarrdorf; es hat so wol an Weinwachs, als an Wasser, einen Ueberfluß. Nächst dem Dorf steht ein prächtiges Landhaus, welches dem Hause *le Chambrier* angehört. Vor Zeiten war hier ein Priorat, so bey der Kirchen-Verbesserung eingezogen worden. Nächst dem Dorf findet man eine Art Steine von gelber Farbe; wenn solche im Feuer gebrennt, und im Wasser abgelöscht werden, gleichen sie einer rothen Kreide. Der Ort ist mit zween Jahrmärkten begnadigt.

§. 28.

§. 28. Die Meyerey *Rochefort* ist eine der weitschichtigsten des Fürstentums. Gegen Morgen gränzt sie an die Meyereyen *Vallengin*, *Boudevilliers*, *la Sagne* und *Locle*; gegen Mitternacht an Burgund; gegen Abend an das Thal *Travers*; und gegen Mittag an *Bevaix*, *Boudri*, *Colombiére* und *la Côte*. Sie war vor Zeiten eine besondere Freyherrschaft. Man siehet noch unfern dem Hauptdorf auf einem gegen drey Seiten abschüssigen Hügel die Ueberbleibsel des Stammhauses der Freyherren von *Rochefort*. Nach der Ueberlieferung soll die vortheilhafte Lage des Schlosses diese Herren bewogen haben, gegen die vorbeyreisenden Fremden Räuberey zu treiben: Ein Handwerk, welches in dem XIII. und folgenden Jahrhundert von einem grossen Theil des Adels getrieben wurde. Aber eben darum ist es von den Landleuten zerstört worden.

Die Oerter der Meyerey sind:

Rochefort. Eine kleine Dorfschaft und Filial der Pfarre *Bole*. Sie liegt an dem Eingang eines Schlunds, welchen zwo Ketten von Bergen machen. Der Berg zur Rechten hat den Namen *Tourne*; der zur Linken *Boudri*. Zwischen beyden strömet in einem sehr tiefen Bette die *Reuse* hindurch; neben derselben führt die Landstrasse nach *Val de Travers*. *Rochefort* hat 2. Jahrmärkte.

Roc-coupé. Dieser Ort hat deswegen seinen Namen, weil der Berg senkelrecht abgeschnitten ist, um dadurch genugsamen Raum für die Landstrasse zu erhalten.

Le Champ du Moulin liegt in einem engen Thal, in welchem eine Pulver-Mülle angelegt ist.

Fretereule. Eine Dorfschaft in der Pfarre *Bole*. Der Ort ist mit Tann- und Buch-Wäldern, Feldern und Matten rings umzingelt.

Ober- und Unter-*Brot*. Zwo kleine Dorfschaften, welche gute Felder und Baumfrüchte haben. Auch hier

ziehet sich die Landstrasse zwischen 2. Bergen, welche fast an einander stossen. In der Tiefe fließt die *Reuse* hindurch. Nächst den Dörfern ist ein Mineral-Wasser. Auch findet man in dieser Gegend versteinerte Meer-Gewächse. Die Strasse ist mit gelblichten Kalch-artigen Steinen besezt.

La Clazette. Ein gefährlicher Paß, da die Landstrasse neben einem abschüssigen Felsen von der einen, und einer gräßlichen Kluft von der andern Seite, bey 200. Schritte durchgeht. Unter dem Felsen dringt die *Reuse* durch. Ungeachtet diese Strasse stark gebraucht wird, weiß man doch von sehr wenigen hier geschehenen Unglüks-Fällen.

Creux de Vent. Ein erhöhter Ort, der von dem hier immer blasenden Wind den Namen hat. Seine besondere Würkung zeigt sich darin, daß wenn man mit der grösten Anstrengung einen Hut von der Höhe des Bergs nach der Tiefe wirft, trägt ihn der Wind immer wieder dem für die Füsse, der ihn wirft. In dieser Gegend findet man vortrefliche Alp-Kräuter, welche sehr gut zu Fall-Tränken dienen.

Pont de Martell. Ein Dorf und Pfarre in einem Thal zwischen den Bergen *la Poux* und *Tourne*.

Plumboz. Ein Ort von wenigen Häusern.

§. 29. Die Freyherrschaft *Travers*.

Ehedem begrif diese Herrschaft auch noch die Herrschaften *Noiraigue* und *Rosiére*. *Noiraigue* ist nunmehr mit den Fürstl. Domainen vereinbaret; *Travers* und *Rosiére* aber stehen mit hoher, mittlerer und niederer Gerichtsbarkeit dem Hause von *Sandoz* zu.

Noiraigue. Diese Dorfschaft liegt bey dem Anfang des *Val de Travers*, an dem kleinen Flüßgen dieses Namens. Nachdem dasselbe viele Mülle-Räder getrieben, verliert es sich in die *Reuse*. Es halten sich hier viele

Eisen-

Eisen-Arbeiter auf; darunter allein über sechszig Nägel-Schmiede sind.

Hier erhöhet sich das Thal, welches die beyden Berge, zwischen denen sich die Strasse immer hinzieht, von einander trennt. Die Tiefe, welche bisher der Reisende mit Grauen immer zur Seite hatte, verwandelt sich nun in angenehme Matten, durch welche die *Reuse* fließt; sie sind meistens niedrig und morastig, weil man sich keine Mühe giebt, die stehenden Wasser abzuzapfen.

Rosiére gehört noch zur Herrschaft *Travers*.

Travers. Dieses grosse und schön gebaute Pfarrdorf, das dem Thal *Travers* den Namen giebt, liegt eine halbe Stunde von *Rosiére*. Der Freyherr hat hier ein schönes Schloß. Seit Ao. 1761. ist die Herrschaft *Travers* von der Herrschaft *Noiraigue* und *Rosiere* getrennt. In dem stark bewohnten Dorf ist eine Indiene-Trukerey angelegt, wozu die *Reuse* gute Dienste leistet. Man zählt hier 518. Personen, welche Spize verfertigen; samt noch vielen andern Strümpfwürkern.

§. 30. Die Castellaney von *Val Travers*.

Ihre Gränzen sind: Die Herrschaft *Travers*, die Landvogtey Grandson, und die Meyereyen *Verrieres* und *Chaux d'Etaliéres*. Sie erstrekt sich über das Thal *Travers*, welches seiner reinen gesunden Luft wegen sehr berühmt ist. Diese Natur-Wolthat ist ohne Zweifel die Haupt-Ursache des freudigen und aufgewekten Humors der Thal-Leute; sie besizen viele Arbeitsamkeit, vorzüglichen Wiz und Scharfsinn. Da sie in der Nachbarschaft von Frankreich liegen, so bestreben sie sich, diese Nation in ihrer Lebens-Art und einnehmenden Umgang (besonders gegen die Fremden) nachzuahmen. Die Bemitteltere trachten, ihren natürlichen Wiz durch das Lesen guter Schriften immer aufzuklären; sie machen unter sich Gesell-

schaften, gleich den Einwohnern in grossen Städten. Viele Bürger von Neuenburg halten sich die schöne Jahrs-Zeit durch in diesem Thal auf. Die Künste, welche hier am meisten betrieben werden, sind die Uhrenmacher- und Messerschmiede-Kunst. Viele legen sich auf das Mauer- Wagner- und Zimmer-Handwerk; auch hierinn zeigen sie sich als sinnreiche Köpfe. Mit dem Anfang des Frühlings reisen sie zahlreich nach Genf, in das *Païs de Vaud*, und in Frankreich; mit angehendem Herbst ziehen sie wiederum ihrem gesunden Thal zu.

Durch ein Ao. 1763. aufgenommenes Verzeichnis der Einwohner des Thals hat sich gefunden, daß sich in demselben 82. Uhrenmacher, 30. Kaufleute und Fabricanten, 655. Spizmacherinnen aufhalten. Der Feld- und Wiesen-Bau hingegen wird von ihnen vernachlässigt; und dieses von Natur so fruchtbare Thal ist fast an allen Baumfrüchten erödet. Der Fluß *Reuse*, welchen man in dem Thal mit wenigen Kosten in einen geraden Lauf und Bett bringen könnte, verursachet durch seinen krummen Lauf öftere Ueberschwemmungen der anliegenden Matten mit Sand und Gries. - -

Das Thal besteht aus sechs Haupt-Dorfschaften: Die erste, der Landstrasse nach, ist

1.) *Couvet*. Ein gar grosses, wol gebautes Pfarrdorf, in einer überaus freudigen Gegend, eine halbe Stunde von *Travers*. Hier, und in andern Dorfschaften, siehet man solche Wohnhäuser, welche den schönsten Städten Ehre machen würden. Hier ist eine Indiene-Trukerey angelegt.

Couvet ist der Geburts-Ort des weitberühmten Künstlers in der Uhrenmacherey *Ferdinand Berthoud*. Er hält sich meistens zu Paris auf; die *Academie Royale des Sciences* hat ihn zu ihrem *Associé* erwählt.

2.) *Motiers*.

2.) *Motiers.* Dieses Pfarrdorf ist nur eine Viertelstunde von *Couvet* entfernt. Man hält es für diejenige Gegend des Thals, welche zu erst bewohnt worden. Die alten Freyherren von *Val de Travers* erbauten hier ihr Stammhaus, welches auf einer Anhöhe lag; sie hatten daselbst ihre Wohnung, bevor sie das Thal an die Grafen von Neuenburg gegen andere Ländereyen in der Grafschaft Burgund austauschten. Ein Theil desselben dienet nun zu Gefangenschaften. Der Castellan des Thals hat in diesem Dorfe seinen Wohnsiz. Neben demselben siehet man noch viele schön gebaute Häuser; das vornehmste stehet als ein Landhaus dem Herrn *d'Yvernois*, Staatsrath und *Tréſorier-Général* des Fürstentums zu. Fremde reisen selten durch *Motiers*, ohne diese prächtige Gebäude mit Bewunderung anzusehen. -- Vor der Kirchen-Verbesserung hatte der Ort ein Priorat.

Motiers diente dem bekannten *Jean Jaques Rouſſeau* einige Jahre zu einem einsamen Zuflucht-Ort. Während seinem Aufenthalt allhier schrieb er den Brief *à Mſr. l'Archevêque de Paris*, die *Lettres de la Montagne*, und andere Werke, welche ihn selbst und seine Widersächer noch mehr erbitterten.

3.) *Fleurier.* Ein grosses Pfarrdorf, in welchem sich viele sehr geschikte Uhrenmacher aufhalten; nebst andern auch der berühmte Herr *du Paſquier.*

4.) *Boverеſſe.* Diese Dorfschaft ist klein. Sie dient als eine Filial zu der Pfarre *Motiers.* Der Diacon des *Val de Travers* verrichtet den Gottesdienst in der dasigen Capell.

5.) *St. Sulpy.* Auch ein grosses ansehnliches Pfarrdorf an der Landstrasse. An dem Fuß eines Felsen sieht man noch einige Gewölber von einem Thurm, dessen Erbauung man dem Julius Cäsar zuschreibt. Aus oder nächst dem Felsen erhält die *Reuſe* ihren Ursprung. Dieser Ort wurde ehevor von einer grossen Schlange un-

ſicher gemacht. *Sulpy Reymond*, ein Einwohner deſſelben, befreyte ſeine Landleute von dieſem Ungeheuer, mit Aufopferung ſeines Lebens; Heinrich von *Orleans-Longueville*, Fürſt zu Neuenburg, hat aus großmüthigen Geſinnungen Ao. 1617. die Nachkommen dieſes Patrioten, des Falls, der Dienſtbarkeit, und anderer Beſchwerden, auf immer befreyt.

La Chaine. Dieſer bergichte und ſehr enge Paß, der über *St. Sulpy* liegt, ſoll ſeinen Namen daher haben, daß ehedem derſelbe bey Kriegs-Zeiten durch eine quer gezogene Kette geſperrt worden. Links und Rechts iſt er mit überhangenden Felſen umzingelt. Sehr wenige entſchloſſene Männer würden an dieſem Orte hinlänglich ſeyn, ihr Vaterland wider ganze Regimenter gemieteter Soldaten zu vertheidigen.

Um *St. Sulpy* herum fängt man in Menge ſchmakhafte kleine Treuſchen. - - - Die gegen Mittag liegende Gebirge ſind mit Hölen angefüllt, in denen ſich Tropfſteine und Mondmilch befinden.

6.) *Buttes.* Dieſes groſſe Dorf und Filial von *St. Sulpy* liegt an dem Flüßgen *Longue-Aigue.* Das ehemals hier geſtandene Schloß ſoll dem Hauſe *Rouſſillon* zugehört haben. In dieſer Gegend ſind verſchiedene Getreide- und Sag-Müllen.

In der Höhe des Gebirges über *Couvet*, der Landſtraſſe zur rechten Seite, befindet ſich ein enger Schlund zwiſchen 2. ſenkelrecht in die Höhe ragenden Felſen. Hier ſtürzt ſich ein ſtarker Bach herab, deſſen Waſſer ſich in einen Teich ſammelt. In den Riſſen ſind zu beyden Seiten des Felſen, vermittelſt ſtarker Fugen, einige Gebäude gleichſam in der Luft ſchwebend aufgeführt; unter denſelben hat man ebenfalls eine Getreide- und Sag-Mülle angelegt. Dieſes kunſtreiche Gebäude führt den Namen *le Moulin de la Roche.* Wann das Waſſer die Räder getrieben, ſtürzt es ſich in einen ſehr tiefen Abgrund. Man

erſtaunt

erstaunt über diese kühne Unternehmung; besonders wenn man sieht, auf wie einem schwachen Fundament das an Klammern hangende Gebäude ruhet, auf welches so starke Läste gebracht werden.

Das *Val de Travers* ist an Eisen-Minen reich, die man aber unbearbeitet läßt.

Von *Val de Travers* hat auch eines der fünf Colloquien der Neuenburgischen Geistlichkeit seinen Namen. Dasselbe begreift folgende Pfarren in sich: *Travers*, *Motier*, *Couvet*, *Fleurier*, *la Côte des Fées*, *Verrieres*, *Bayards*, *St. Sulpy* und *Brevine*.

§. 31. Die Meyerey *Verrieres*

ist die äusserste im Fürstentum gegen Abend; sie gränzet an die Grafschaft Burgund, und die Meyereyen *de Chaux d'Etaliéres* und *Val Travers*. Man gelangt in dieselbe von *St. Sulpy* durch den schon gedachten Bergschlund *la Chaine*, der nur so breit ist, als die Landstrasse Raum in sich faßt.

Die Dörfer der Meyerey sind:

Verrieres. Ein grosses stark bewohntes Pfarrdorf. Die Häuser dehnen sich der Länge nach auf beyden Seiten eines engen Thals aus; dessen Grund ist morastig, schaft aber guten Torf. Die Einwohner sind arbeitsam und sinnreich. Einige treiben Handelschaft; hierzu dient ihnen die Lage des Orts gar bequem; andere legen sich auf Handwerke. Man hat auch allda eine Cattun-Trukerey, samt einer Spiel-Charten-Fabrik angelegt. Die dortigen fruchtbaren Weiden nähren eine grosse Menge Viehs; und die starke Ausfuhr der Käse macht eine wichtige Handelschaft.

Bayards. Dieses Pfarrdorf theilt sich in Groß- und Klein-*Bayards*.

La Côte des Fées. Ein in den Bergen weitläufig zerstreutes Pfarrdorf, welchem verschiedene kleinere Dorf-

schaften, oder vielmehr mit einzelnen Häusern besezte Gegenden einverleibt sind. Das Merkwürdigste dieses Orts ist eine Grotte, 120. Schritte lang, und 40. breit; sie ist mit mannigfaltigen Tropfsteinen geziert. Man steiget mit Mühe in diese wunderbare Höle herab, welche ehedem *le Temple des Fées* genannt wurde. Man beredte sich, sie sey ein Ueberbleibsel eines heidnischen Tempels; man wollte so gar den Götzen wissen, welchem der alte Aberglaube hier Opfer dargebracht haben soll. Das Werk der Natur muß ein Tempel des Mercurs gewesen seyn. Auch noch in den neuern Zeiten hekte der Aberglaube vielfältige lächerliche Geschichten von dieser Grotte und der umher liegenden Gegend aus.

§. 32. Die Meyerey *de la Chaux d'Etaliéres*, oder auch *de la Brevine* genannt.

Sie liegt der Meyerey *Verrieres* gegen Nord-Ost; ihre übrigen Gränzen sind die Grafschaft Burgund, samt der Herrschaft und Meyerey *Travers*.

Von der Meyerey *Verrieres* nach *Brevine* zieht sich die Strasse sehr in die Höhe; man sieht nichts anders als Berge auf Bergen, zwischen denselben aber enge und kleine Thäler, in welchen zerstreute Wohnungen sind. Diese sind niedlich von Steinen aufgeführt, kommlich eingerichtet, und mit Ziegeln bedekt. Die Anhöhen, welche das Thal *Travers* gegen Mitternacht und Mittag umgeben, wimmeln gleichsam von solchen einzelnen Häusern, welche aber nur den kurzen Sommer durch bewohnt sind. Es werden hier viele sehr schmakhafte Käse verfertigt, die meistens nach Frankreich gehen, und beträchtliche Summen abwerfen.

Die Felder, Wiesen und Baumfrüchte, Flachs, Hanf, u. dgl. werden in diesen Gegenden von den sonst arbeitsamen Einwohnern sehr vernachlässigt. An

Künstlern

Künstlern hingegen hat es einen Ueberfluß; doch steht keine Kunst der andern im Wege, jede nähret ihren Mann reichlich; sie arbeiten mehr für fremde Länder, als für das Vaterland. Ein Glük ist es für diese zwischen Bergen und Wäldern wohnende Dorfschaften, daß sie in den nassen Gründen häufigen Torf finden, der ihnen ihre Nachlässigkeit, die Waldungen zu unterhalten, (wenigstens jezt noch) ersezt.

Diese Meyerey begreift:

Brevine. Dieses Pfarrdorf liegt mitten in einem Thal, welches über 2. Stunden sich in die Länge zieht. Die meisten Häuser stehen von einander entfernt. Um die Gegend der Pfarrkirche sammeln sie sich zu einem Fleken. Eben dieses gilt auch von den meisten Dorfschaften des Berg-Quartiers. Die Einwohner treiben Handelschaft und verschiedene Handwerke, als Uhrenmacher im Grossen und Kleinen, Schlosser, Schmiede, Strümpfwürker, - - - besonders wird sehr vieler feiner Faden zu Spizen gesponnen. Die benachbarten Moräste geben guten Torf. Nächst dem Dorf ist ein Mineral-Wasser, welches Vitriol und Eisen hält; ehedem wurde es stark zum Baden und Trinken genuzt.

An dem Ende der Pfarre *Brevine*, gegen Abend, liegt der See

D'Etaliéres, oder eigentlicher ein grosser Teich. Er hält von Morgen gegen Abend über eine halbe Stunde in der Länge. Ein darzwischen liegender Morast theilt den See in 2. ungleiche Theile. Der kleinere ist sehr tief; vermuthlich war von den allerältesten Zeiten ein See allda; der grössere aber war noch in dem 14ten Jahrhundert ein Wald; vermuthlich ist das Erdreich bey dem so heftigen Erdbeben, der um diese Zeit alle Joche des Jura-Gebirgs so sehr erschüttert, gesunken. In beyden Seen werden Hechte und Treuschen von ungewohnter Grösse gefangen.

Mitten bey diesem See befinden sich 3. überaus kunstreiche Getreid-Müllen; sie stehen wol 100. Schuh tief unter der Erde. Das Wasser des Sees fällt nach einander in fünf Cisternen; jedes mal sezt es die Räder der Müllen in Bewegung. Zulezt verliert sich das Wasser in die Rize unterirrdischer Felsen. Man glaubt wahrscheinlich, daß dieses Wasser nachher die Quelle des Flüßgens *Ruse* ausmache.

Liebhaber von Naturalien werden von diesem Ort aus mit Vergnügen den Berg *Chatelot* besteigen, der von *Brevine* auf eine Stunde nordwestlich liegt. Die versteinerten Meer-Pflanzen und Thiere von allen Arten vergelten die Mühe. Der Herr *Bourguet* ertheilt in seinem bekannten Werke *sur les Petrifications* eine umständliche Beschreibung davon. Der Torf-Morast, welcher *Brevine* gegen Nord-Ost liegt, ist bis auf eine beträchtliche Tiefe mit Wurzeln, ja ganzen Tannen, unterspikt; die Einwohner bedienen sich derselben, wann sie troken sind, zur Feuerung, obgleich ihre Hize nicht gar groß ist.

De la Chaux du Milieu. Dieses Pfarrdorf liegt *Brevine* gegen Morgen. Eigentlich steht dasselbe unter der Gerichtsbarkeit von *Rochefort.* Es besteht aus einer grossen Menge einzelner Häuser, welche in 2. Linien angelegt sind, und das Thal, das etwa anderhalbe Stunde in der Länge hat, umgeben.

Das *Colloque des Montagnes*, eines der fünfen der Neuenburgischen Geistlichkeit, ziehet sich von *la Chaux du Milieu*, den Gebirgen nach, durch den grösten Theil der Landschaft *Vallengin.* Es sind demselben die Pfarren *la Chaux du Milieu*, *Locle*, *la Sagne*, *Planchettes*, *Brenets* und *Ponts* zugeschlagen.

Zu diesen ihrer Lage nach beschriebenen Castellaneyen und Meyereyen stehen noch unter dem Fürstentum Neuenburg zwo Freyherrschaften.

§. 33.

§. 33. Die Freyherrschaft *Gorgier*.

Sie grenzet gegen Morgen an die Meyerey *Bevaix*, gegen Mittag an den See, gegen Abend an die Freyherrschaft *Vaumarcus*, und gegen Mitternacht an Grandson und *Travers*. Diese Freyherrschaft hat vortreflichen rothen Weinwachs.

Die ersten Besizer dieser Freyherrschaft waren die Grafen von Savoyen. Graf Peter belehnte mit derselben im XIII. Jahrhundert Peter von Stäfis; aus dieser Ursache bedienen sich die Angehörigen der Freyherrschaft noch dermalen in verschiedenen Rechts-Sachen des so genannten Rechts von Stäfis. Dieses Haus verkaufte sie Ao. 1433. an Johann von Neuenburg, Grafen Ludwigs natürlichen Sohn. Die Ansprache, welche der Stand Freyburg an die Freyherrschaft machte, ist erst Ao. 1490. durch einen Vergliech zwischen ihr und Grafen Philipp von Neuenburg durch Bernersche Vermittelung aufgehebt worden. Ein Neuenburgischer Besizer vergabte dem Stift St. Mauriz in Wallis die Zehenden der Herrschaft; die Einwohner kauften aber dieselben im Jahr 1530. an sich. Dieser Nebenzweig des Neuenburgischen Hauses besaß die Freyherrschaft bis Ao. 1678., da derselbe in der Person Jacob Franzen erloschte. Nach seinem Absterben fiele sie erbsweise an seines Vaters Schwester *Charlotte*, Freyfrau von *Achey*; diese starb Ao. 1718. ohne Leibes-Erben. Die Freyherrschaft wurde sogleich von dreyen angesprochen: Von Friederich Wilhelm, König in Preussen, Fürsten von Neuenburg; dieser foderte sie als ein erledigtes Lehen zurük: Dann von dem Grafen und der Gräfin von Grammont; diesen war die Baronie durch das Testament der Frauen von *Achey* zugetheilt: Ferner von Jacob Philipp von Stäfis, weil ehedem die Freyherrschaft seinem Hause angehört hatte. Der Fürstl.

Staats-

Staatsrath zu Neuenburg sprach die Freyherrschaft dem König, als Landes-Fürst, zu. Der Gegentheil appellierte das Urtheil an die III. Stände. Diese kannten sie der Gräfin von Grammont und ihren ehelichen Erben zu; jedoch ohne Verwilligung einer weitern testamentlichen Verordnung. Bey diesem Ausspruch verblieb es. Nach dem Ao. 1749. erfolgten kinderlosen Absterben der Frauen *du Chayla*, Tochter des Grafen von Grammont, fiel die Freyherrschaft, ohne fernere Widerrede, dem König als ein erledigtes Lehen heim. Der König belehnte noch in gleichem Jahr mit derselben das Haus *Andrié*. Der diesmalige Besizer der Baronie ist also Herr Joh. Heinrich *Andrié*, Gouverneur des Prinzen Friederich Carls, jüngern Bruders des Cron-Prinzen von Preussen; dieser Herr hat den 3. Mey Ao. 1765., gleich den andern Vasallen, in die Hände des Königl. Präsidenten des Staatsraths, den Lehen-Eid auf den Knien, mit gefaltenen Händen, ohne Hut und Degen, gestiefelt, doch ohne Sporren, bey offener Thüre abgelegt. - - - Die Freyherrschaft besizt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

Sie begreift diese Oerter:

St. Aubin. Ein grosses, mit gar städtischen Häusern geziertes, überaus angenehm nächst dem See gelegenes Pfarrdorf.

Gorgier. Eine kleinere Dorfschaft; sie ist ebenfalls angenehm gebauet, auf eine Viertelstunde von dem See entfernt. Auf einer schönen Anhöhe, von deren man den besten Theil des Sees übersieht, steht das Freyherrliche Schloß.

Sauges, *le Bar*, *Fresin*, *Montalcher.* Diese vier angenehmen, nicht gar grossen Dorfschaften, sind mit der Freyherrschaft der Pfarre *St. Aubin* einverleibet.

§. 34.

§. 34. Die Baronie *Vaumarcus* - -

liegt zu äusserst des Fürstentums an dem See, zwischen Gorgier und der Landvogtey Grandson. Auch diese Freyherrschaft übet die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus. Nach Erloschung des alten Freyherrlichen Hauses von *Vaumarcus* wurde sie den Edeln von Neuenburg, nach denselben dem Freyherrlichen Hause von Bonstetten zu Theil. Die dermaligen Besizer sind die von Büren zu Bern.

Unter der Baronie steht:

Vaumarcus. Ein schönes grosses Dorf an dem See, in der Pfarre *St. Aubin.* Das alte Freyherrschaftliche Schloß liegt auf einer Anhöhe. Herzog Carl der Kühne von Burgund bemächtigte sich desselben Ao. 1476. bey seinem Ueberzug der Eidgenoßschaft; es sollte ihm besonders zur Bedekung der Belagerung Grandsons dienen. Die Eidgenossen thaten, als sie zum Entsaz Grandsons anrükten, einen verstellten Angrif auf *Vaumarcus.* Die List gelunge. Der Herzog verließ sein durch Natur und Kunst wol befestigtes Lager; er zog den Eidgenossen, die dieses wünschten, unvorsichtig entgegen, und wurde auf das Haupt geschlagen. Fast unermeßliche Schäze sind dazumal den Eidgenossen zu Theil worden. (*)

Verneu. Eine kleine Dorfschaft, eine Viertelstunde von dem See, auch in der Pfarre *St. Aubin.*

§. 35. Die Grafschaft und Meyerey *Vallengin*

war ehedem eine lehenbare Herrschaft von der Grafschaft Neuenburg; nach verschiedenen Besizern ist sie wiederum seit Ao. 1584. mit der Grafschaft vereinigt; sie steht mit derselben unter dem gleichen Gouverneur und Staatsrath. Von den allgemeinen Staats-Beamten hat sie gemeinsam mit dem Fürstentum den *Trèsorier - Général*, den Canzler, den *Commissaire-*

(*) Sehet ein mehrers hievon Th. III. Bl. 488-492.

missaire-Général und Advocat. Die besondern Beamten der Landschaft *Vallengin* sind: Der Fürstl. Procureur, der des Landesherrn eigene Geschäfte in dieser Souverainität besorget, samt den fünf Meyern und ihren Statthaltern.

Die Landschaft hat ebenfalls ihr Gericht der drey Stände. Es spricht ohne fernere Appellation über alle von den niedern Gerichten an dasselbe gezogene Gerichts- Personal- Real- Händel und Streit-Sachen ab. Bey Errichtung der Abänderung der Land- Saz- und Ordnungen ist seine Einwilligung nothwendig.

Der erste dieser drey Stände ist angeordnet aus den 4. ältesten Staatsräthen von Neuenburg. Der zweyte besteht aus den Meyern von *Vallengin*, *Locle*, *de la Sagne*, *Brenet* und *la Chaux de Fonds*; diese beyden leztern wechseln jährlich mit einander ab. Den dritten Stand stellen vor die Statthalter der Meyern von *Locle* und *la Sagne*, samt 2. Richtern von *Vallengin*; diese 4. leztern ernennet und berufet der Meyer von *Vallengin*. Das Haupt dieses Gerichts der drey Stände ist der Fürstl. Statthalter; wenn aber keiner in solcher Würde in dem Staat residiert, so fällt dieses Amt auf den Präsident des Staatsraths; anbey sizen in demselben der Canzler des Fürstentums, nebst dem Procureur von *Vallengin*. Es versammelt sich jedes Jahr ein mal gegen das Ende des Meymonats; ausserordentlich aber bey Sachen von grosser Wichtigkeit, jedoch auf Unkosten der verlangenden Parteyen.

Die übrigen Gerichte sind:

Das Blut-Gericht. Dasselbe urtheilt zwar unter dem Vorsiz eines landesherrlichen Beamten ohne Appellation; der Gouverneur aber kann durch Milderung des Urtheils dem Strafbarn, im Namen des Fürsten, Gnade erweisen.

Das

Das Consistorium besteht aus dem Meyer zu *Vallengin*, einigen Pfarrern, dem Procureur, den Einnehmern, und 2. Richtern aus der Stadt. Dasselbe ist ohne Apellation berechtigt, unverbesserliche Personen, welche sich der Kirchenzucht entziehen, mit Gefangenschaft, Stellung an den Pranger, auch mit Geld- und andern Strafen zu züchtigen.

Das Ehe-Gericht machen aus: Der Meyer und Stadt-Pfarrer, ein 2ter Pfarrer ab der Landschaft, der Procureur, ein Einnehmer, samt 2. von dem Meyer ernennten Richtern von *Vallengin*. Seine Urtheile aber über Ehe-Sachen mögen an den Rath der drey Stände gezogen werden.

Die Urtheile der sämtlichen Meyereyen, oder niedern Gerichte, können ebenfalls, wenn der Streithandel über 16. Franken im Capital steigt, daselbst anhängig gemacht werden.

Das Gericht in jeder Meyerey besteht aus dem Meyer und 12. Richtern. Es sind aber in jeder noch 12. andere ernennet, damit es, in Abwesenheit oder Ausstand der eigentlichen Richter, immer aus 12. Personen bestehe.

Die Meyereyen *Locle*, *la Sagne* und *Brenets*, mögen die von ihren Gerichten gefällte Urtheile willkürlich an die 24. Räthe des Flekens *Vallengin*, oder mit Vorbeygehung derselben, an das Gericht der drey Stände bringen; von *la Chaux de Fonds* aber geht die Appellation unmittelbar an die drey Stände.

Diese Meyerey ist mit den Meyereyen Neuenburg, *Boudevilliers*, *la Chaux de Fonds*, *Lignieres* und *Landeron* umzingelt. Dem Umfang nach ist sie eine der grösten, indem sie auch das ganze *Val de Ruth* (die Meyerey *Boudevilliers* ausgenommen) in sich schließt.

Sie

Sie begreift

Vallengin, den Haupt-Fleken der Landschaft; er liegt in einem Thal an dem Flüßgen *Seyon*, eine kleine Stunde von Neuenburg. Die Gegend ist mit Anhöhen und Wäldern umgeben, die in der Tiefe einen Busen vorstellen, durch welchen die Haupt-Landstrasse sich ziehet. Der Fleken ist nicht gar groß; aber wol gebaut, und sehr zahlreich bewohnt. Das alte Schloß, von welchem noch ein Theil steht, dienete denen Herren von *Vallengin*, bevor die Herrschaft wieder mit der Grafschaft vereinbart wurde, zur Residenz, dermalen aber zu Gefangenschaften.

Die Bürgerschaft des Flekens versammelt sich je zu 3. Jahren, theils sich über ihre Einkünften, Angelegenheiten, Freyheiten, - - zu unterreden, theils ihre obrigkeitlichen Personen und Räthe zu erwählen. Die Häupter sind 3. Bürgermeister, und ein Sekelmeister, (*Bourſier*); diese stellen mit ihren 3. unmittelbaren Vorgängern, unter dem Vorsiz des Meyers, die ordentliche Obrigkeit vor. Es kann aber nur ein Bürgermeister aus dem Fleken erwählt werden, der 2te wird aus dem Thal *Ruth*, der 3te aus den Berg-Dorfschaften erwählt. Der Rath selbst besteht aus 35. Personen: Auch diese können aus allen Dorfschaften erwählt werden; so daß es eigentlich nicht ein besonderer Rath des Flekens, sondern ein Landrath ist. In Abwesenheit des Meyers besorget er die bürgerlichen Freyheiten, Policey-Sachen und Einkünften.

Der Fleken hat 3. Jahrmärkte.

Der Pfarrer gehört in das Colloquium *du Val de Ruth*.

Das Thal *de Ruth*, oder *Ruz*, teutsch Rudolfs-Thal,

ist eines der schönsten und stärkst bewohnten in der ganzen Eidgenoßschaft. Seine Breite erstrekt sich fast auf eine Stunde, die Länge aber von Nord-Ost nach Süd-West auf 4. Stunden. Gegen Norden

bekömmt

bekömmt es eine Ey-förmige Gestalt. Die Lage der meisten Dorfschaften zieht sich ebenfalls in eine Krümmung; man zählt derselben bey 24. Alle liegen an dem Fusse der beyden Berg-Ketten, welche das Thal umschliessen; diese sind der *Tovier* und *Ancin* gegen Nord-Ost, und der *Chaumont* gegen Süd-Ost. Der Fluß *Seyon*, samt noch vielen andern Bächen, bewässern das Thal. Der *Seyon* entspringt ob dem Dorf *Dombressou*; er ist arm an Fischen, und reich an Krebsen. Gegen Aufgang des Thals steht der hohe *Chasserol*, gegen Abend wird er um ein merkliches kleiner; dieser Theil trägt den Namen *Echellette*.

Der Anblik des Thals von den Bergen herab ist überaus reizend. Der Feldbau beschäftigt den mehrern Theil der Thal-Leute; auch wird die Viehzucht stark getrieben. Hier siehet man aller Orten viele Frucht-Bäume, wolgewässerte Matten, und sorgfältig angebaute Felder. Man kann hier einen sehr einleuchtenden Unterscheid zwischen der Lebens- und Denkungs-Art dieser und der Bewohner höherer Thäler bemerken. Alles schränket sich hier in das ländliche Leben ein. Man siehet hier mehrere Bauern, und weniger Künstler. Hier äufnet man das von Natur gute und fruchtbare Erdreich noch durch die Kunst, ohne diejenigen Künste zu vernachlässigen, welche das tägliche Leben nothwendig machen. Auch den Fabriken und der Handelschaft hat man nicht gänzlich abgesagt. Seit weniger Zeit ist eine Indiene-Fabrik und Drukerey angelegt worden. - - - Die fruchtbaren und wolgebauten Felder schaffen den Einwohnern genugsames Brod. Man legt künstliche Wiesen vermittelst eines vortreflichen Mergels an, den man nahe bey *Coffrane* findet.

Das Thal war ehedem ein Lehen des Bistums Basel; die hohe und peinliche Gerichtsbarkeit aber, samt

dem Meyen-Gericht, gieng von der Grafschaft Neuenburg zu Lehen. Als sich die Herren von *Vallengin* und des Thals weigerten, sich als Vasallen der Grafschaft zu erkennen, entstuhnd zwischen beyden Theilen ein Krieg. Die Herren von *Vallengin* erlidten im Jahr 1295. bey *Coffrane* von dem Grafen eine Niederlage; dieses zwang sie, von dem Grafen Rudolf Ao. 1303. die Lehen zu empfangen. Ao. 1386. wurde das Thal von den Bernern verwüstet und geplündert, weil die Herren des Thals (ungeachtet ihres mit der Stadt habenden Bürgerrechts) dem Hause Oesterreich wider sie Hülfe leisteten.

Das Colloquium von *Val de Ruth* begreift die Pfarren: *Vallengin*, *Engollon*, *Fontaine*, *St. Martin*, *Dombressou*.

Die Haupt-Oerter des Thals sind:

Coffrane. Dieses Filial-Dorf von *Corseilles* liegt eine halbe Stunde von *Vallengin*. Zween Jahrmärkte dienen dem Dorfe zur Aufnahm.

Les Geneveys sur Coffrane, und *les haut Geneveys*. Die erstre dieser beyden Dorfschaften ist der Filial-Pfarre *Coffrane*, die leztere der zu *Fontaine* einverleibt. Beyde haben eine gar angenehme Lage. - - Sie sind zuerst von Genfern angebaut worden, welche bey unruhigen Zeiten ihr Vaterland verliessen. In beyden wird das Küffer- und Faßbinder-Handwerk stark getrieben.

Engollon. Dieses Pfarrdorf liegt an dem Flüßgen *Seyon*. In dieser Gegend stuhnd in dem 13ten Jahrhundert das Städtgen *Bonne-Ville*; es wurde aber in denen zwischen den Grafen und Bischöfen von Basel geführten Kriegen zerstört. Ein Theil der Einwohner ließ sich nach diesem Unfall zu *Engollon* nieder; andere aber wandten sich an den Bieler-See, da sie den Grund zur Stadt *Bonne-Ville* legten. Die Pfarre hat einen beträchtlichen Umfang. Es sind ihr die Dörfer *Fenin*, *Velard*,

Velard, *Saules*, nebst andern, einverleibt; das erste ist ein Filial-Dorf.

Fontaine. Dieses Pfarrdorf, welches in der Mitte des Thals liegt, hat seinen Namen von den vielen Brunnquellen. Die Kirche ist nach einer ganz besondern Baukunst aufgeführt. *Cernier*; eine Filial dieser Pfarre, ist mit einem Jahrmarkt begabet. Hier ist ein gutes Mineral-Wasser.

Fontaine-Melou, *Grand-Chesard* und *Petit-Chesard*. Dorfschaften, welche zu der Filial-Pfarre *Cernier* dienen.

St. Martin. Eine grosse, wolgelegene Pfarrdorfschaft.

Dombressou. Ein gar grosses, schön gebautes Pfarrdorf. Diese weitläufige Pfarre begreift in sich die Dorfschaften *Paquier*, *Vittier*, *Clemesin*, *le Couti*, - - Auch hier hat es einen Jahrmarkt.

Grand- & Petit-Savagnier. Zwo schöne Dorfschaften; in der erstern steht eine Kirche, welche von der Pfarre *Dombressou* abhängt. Nächst dem Dorf stuhnd vor Zeiten das Schloß *Barancouré*. Graf Ludwig von Neuenburg ließ es Ao. 1336. schleifen.

§. 36. Die Meyerey *la Sagne*

grenzet an die Meyereyen *Vallengin*, *Boudevilliers*, *Rochefort*, *Locle* und *la Chaux de Fonds*.

Die Meyerey begreift 2. Thäler, deren jedes eine eigene Pfarre, nemlich das Thal *la Sagne*, und das Thal und die Pfarre *des Ponts* ausmacht. Man findt hier keine eigentlichen Dorfschaften, aber eine Menge durch das Thal *la Sagne* zerstreute einzelne Häuser. *Cré de la Sagne* ist der Haupt-Ort, weil allda ziemlich viele Häuser beysammen stehen. Es versammelt sich hier das Gericht der Meyerey. Beyde Thäler sind an Naturalien sehr reich; fürnaus an schönen Dendriten, Echiniten, u. s. f. Die Moräste geben Torf in Menge, und zugleich Aeste und Wurzeln von

Tannen, welche man mit dem Torf aus der Erde hervorgräbt. Beyde Thäler haben vortrefliche Matten und eine wichtige Viehzucht. - - Die Quell-Wasser und Bäche in *la Sagne* haben auf der Oberfläche keinen eigentlichen Abfluß; sie ergiessen sich wiederum in die Erde, gleich als in einen Triechter.

Die Einwohner beyder Thäler sind zahlreich und arbeitsam. *La Sagne* begreift 1222. Personen; 221. beschäftigten sich Ao. 1763. mit Spizmachen. Die Zahl der Uhrenmacher und andrer Künstler stieg auf 30.

Nächst der Kirche und dem Dorf *Pont* sind 2. mineralische Quellen nächst bey einander; die Wasser der einen sind martialisch, der andern schwefelicht. Ueber dem Dorfe ist gleichsam ein ganzer Berg von kleinen Muscheln. Sie hangen durch ein natürliches Kütt so fest zusammen, daß der Fels sich erhält; ungeachtet der obere Theil desselben weit breiter und ausgedehnter ist, als der Fuß.

§. 37. Die Meyerey *la Chaux de Fonds*

grenzet gegen Morgen an das Erguel, gegen Mittag an die Meyerey *Vallengin*, gegen Abend an *Locle*, und gegen Mitternacht an die Grafschaft Burgund.

Die Meyerey besteht aus einem einzigen Thal, welches *Eplatures* heißt, und sich über zwo Stunden in die Länge erstrekt. Die ganze Länge stellt gleichsam zween Reihen einzelner Häuser vor, deren jedes seine eigene Werkstatt hat.

Das Clima dieses Berg-Thals ist rauh. Der Winter dauert über sieben Monat. Frühling und Herbst sind unbekannte Jahrs-Zeiten. Der Sommer ist gar heiß. Schnee fällt in den Winter-Monaten überaus viel und tief; die Handelschaft leidet aber hierunter keinen Nachtheil, da die Einwohner sich anermüdet befleissen, so wol die Haupt-Landstrasse, als auch die

Neben-

Nebenstrassen immer offen zu erhalten. Der Boden des Thals ist nicht sonderlich fruchtbar. Hafer und Gersten sind die einzigen Getreid-Arten, welche hier taugen; die Weiden hingegen gedeyen weit besser, so daß eine beträchtliche Menge Vieh unterhalten, auch viele Käse ausgeführt werden. Ehedem war die ganze Gegend mit Holz überwachsen; dermalen sieht man (die oberste Höhe der Berge ausgenommen) wenig mehr. Die Einwohner sind fast allgemein Künstler; um die Bauung des Thals sind sie schlecht besorgt. Die, so Felder und Matten besizen, überlassen alle Feld-Arbeit den Pachtern. Ungeachtet dieser Nachtheile, welche ihnen ihre Abneigung gegen die Landwirthschaft verursacht, besizen sie alles im Ueberfluß, was zu einem angenehmen Leben dienet. Da sie Geld haben, wird ihnen aus dem Bistum Basel, der Grafschaft Burgund, aus den tiefer liegenden Meyereyen, alles, was selbst die Gemächlichkeit nur wünschen kann, in Menge zugeführt. Mit Kleidern und hausräthlichen Sachen hat es die gleiche Bewandnis. Der äusserliche Anblik der Häuser zeugt von dem blühenden Wolstand der Einwohner. Fremde sehen mit Erstaunen in diesen sonst nicht sehr angenehmen Berg-Thälern, Zimmer mit solchen Kostbarkeiten ausgeschmükt, Manns- und Weibs-Personen so bekleidet, daß ein Marquis zu Paris sich wol darmit begnügen könnte. Durchgehends finden sie am Lesen und gesellschaftlichen Leben Geschmak. Die Länge des Winters, der Ekel ab der Feld-Arbeit, zwingt gleichsam diese ausserordentlich sinnreichen und beschäftigten Leute, ihre Zeit den Künsten und der Handelschaft zu wiedmen. Die meisten Künstler dieser Gegenden sind ihre eigene Lehrmeister. Die Vollkommenheit, zu deren sie sich in der grossen und kleinen Uhrenmacherey, ja fast in allen Theilen der Mechanik, Hydraulik, - -

empor geschwungen, verdient die höchste Erstaunung. Unbekannt mit allen Handwerks-Rechten und Gebräuchen, finden Genie und Fleiß nicht den mindesten Widerstand.

Das Thal *Eplatures* macht die einzige Pfarre *la Chaux de Fonds*, auch mit ihr die ganze Meyerey aus. Um die schöne Kirche herum sind die Häuser am zahlreichsten; die Kirche selbst steht auf einer Anhöhe. Die Pfarre begreift 2500. Personen (*); unter denselben zählet man 390. Uhrenmacher, 597. Spizmacherinnen, 20. Goldschmiede, Vergölder, - - und 22. Handelsleute. Jährlich werden in dem Thal 7. bis 8000. silberne und göldene Sak-Uhren neu verarbeitet; ohne die vielen verschiedenen Pendul- Stok- und andere Uhren, Glokenspiele - - zu zählen. Der vornehmste dieser Künstler ist der durch ganz Europa berühmte Herr *Jaques Droz*. (Man sehe die Beschreibung desjenigen überaus kunstreichen Uhrwerks, welches derselbe für 450. Louis d'or dem lezt verstorbenen Spanischen Monarchen Ferdinand verkauft hat, in dem *Mercure de Neufchatel* vom Jahr 1764. Mois Dec.) Neben ihm haben es in dieser Wissenschaft ruhmwürdig hoch gebracht Mr. le Capitaine *Robert*, *Humbert Droz*, *Daniel Courvoisier Clement*, *du Commun* genannt *Tinon*, - - Den Fremden erweisen diese Künstler ausnehmende Höflichkeit; weisen ihnen ihre Kunst-Stüke von Theilen zu Theilen, und so gar die Instrumente, deren sie sich bedienen; solche, die selbst in den grösten Städten Europens den Künstlern in der Uhrenmacherey unbekannt; deren sie selbst die Erfinder sind, die sie auch allein in Menge

(*) In der den 4. Brachmonat Ao. 1760. der Classe zu Neufchatel vorgelesenen Schuz-Schrift des Predigt-Amts des bekannten FERDINAND OLIVIER PETITPIERRE, gewesenen Predigers dieser Gemeine, stehet §. 40.: „ Il y a dans „ l'Eglise de *la Chaux de Fonds* seize-cent Communians, & „ au delà. „

Menge an Fremde verkaufen. Die meisten verstehen ihre Kunst nicht nur practisch; sondern sie sind in der Theorie derselben gleich grosse Meister.

Die verschiedenen Künste, welche diese Thal-Bewohner zu einem so hohen Grade der Vollkommenheit zu bringen gewußt, sezen sie zwar in den Stand, ein gar gemächliches Leben zu führen; allein die hierdurch veranlaßte Veränderung der Sitten, ihre täglich anwachsende Neigung zu einem kostbaren Aufwand, der hohe Preis der Wohnungen, Lebens-Mittel, samt vielem andern mehr, sind diesen Berg-Bewohnern unübersteigliche Hindernissen, ihr Glük so hoch zu bringen, als ihr sinnreicher Fleiß ihnen zu versprechen scheint. Gar reiche findet man unter ihnen wenig.

Bey dem Dorfe *la Chaux de Fonds*, gegen Morgen, befindet sich eine Quelle, deren Wasser sich unfern in einen tiefen Schlund hineinstürzt. Ein Thalmann hat über diesen Schlund 4. überaus kunstreiche Müllen, zum Vortheil seiner Landesleute, anzulegen gewußt. Die Räder alle sind unter der Erde angebracht, je eines tiefer als das andere; eines derselben bewegt 8. Sag-Müllen, so daß auf einmal 8. Bretter gesaget werden. Das Wasser, welches die sämtlichen Räder treibt, sammelt sich in einem künstlichen Beken; vermitttelst einer Schleusse kann man, nach Bedürfnis, mehr oder weniger zufliessen lassen; nachher verliert es sich in die Risse der Felsen. Der Zugang zu den unter der Erde stehenden Müllen verdient noch mehrere Bewunderung als die Müllen selbst. Der Name des Erfinders dieses kunstreichen Werks ist *Abraham Perret*, genannt *Fossieux*; er bediente sich bey dieser mühsamen Arbeit allein der Beyhülfe seiner beyden Brüder.

La Chaux de Fonds hat einen Wochen- und verschiedene Jahr-Märkte.

La Logue und *Boinon* sind Namen zwoer Gegenden des Thals, da verschiedene Häuser beysammen stehen.

§. 38. Die Meyerey *Locle* grenzet an die Meyereyen *la Chaux de Fonds*, *la Sagne*, *Brenets*, und die Grafschaft Burgund; sie machet eben, wie die vorhergehende, ein eigenes Thal aus, in dem sich eine einzige Pfarre befindet. Die Häuser sind überhaupt zerstreut; doch stehen sie an einigen Orten dicht neben einander.

Bey dem Dorfe *Locle* steht die Pfarrkirche. Die sämtlichen Pfarrgenossen machen die Zahl von 3095. Personen aus; 231. treiben das Uhrenmachen, oder sie übernehmen diejenigen Geschäfte, welche mit dieser Kunst in Verbindung stehen. Sehr selten werden die verschiedenen Theile eines Uhrwerks von einem einigen Meister verfertigt. Einige beschäftigen sich nur mit den Ketten; andre mit den Rädern, Federn, u. s. f. Auch die Weibs-Personen beschäftigen sich darmit; einige vergölden, andre polieren die Arbeit. 726. beschäftigen sich mit der Spizmacherey. Kaufleute und Fabrikanten sind 56.; der Goldschmiede, Vergölder, 38.; Strümpfwürker 15. Jährlich werden hier viele tausend kleine und grosse Uhren verfertigt. Maugelt dem Thal *Locle* und dem von *la Chaux de Fonds* etwa zu ihren Professionen ein Künstler, so beschreiben die Einwohner einen solchen auf gemeine Unkosten von Paris oder London, - - - Ihr eigener aufgelegter Kopf, so wol zum Nachahmen, als zum Erfinden, macht solche Fremdlinge bald entbehrlich.

Das Thal ist in Ansehung seiner Fruchtbarkeit, auch die Einwohner in ihren Sitten, dem angrenzenden *la Chaux de Fonds* gar ähnlich. Die meisten Lebensmittel (diejenigen ausgenommen, welche die Viehzucht abwirft,) werden aus der Ferne zugeführt, und theuer verkauft. Man sieht eben eine solche in die Augen fallende Pracht und Aufwand in den Gebäuden, Geräthschaften, Zimmern, Kleidungen. Die offenen Läden zu *Locle* sind mit den reichsten Kaufmanns-Waaren von allen Arten

„Seiden,

Seiden, Etoffes, von unten bis oben angefüllt; alle diese Waaren werden aus der ersten Hand, vornemlich von Lyon, angeschaft. In diesen Dorfschaften und zerstreuten Häusern sind die Käufer zu solchen kostbaren Waaren gar zahlreich. Jedermann lebt reichlich, weil jeder reichlich verdient und erwirbet.

Ueberdas ist zu *Locle* ein starker Vieh-Handel. In dem leztern Krieg hat ein einziger Pferdhändler aus dem Thal nur in einem Jahr 8000. Artillerie-Pferde der französischen Armee geliefert, welche er zwar aus allen Theilen der Eidgenoßschaft zusammengebracht.

Die Einwohner zu *Locle* und *la Chaux de Fonds* haben durch freywillige Beyträge in jedem Thal eine Armen-Casse (*Chambre de Charité*) errichtet, welche dermal an beyden Orten wichtige Einkünften haben. Vermittelst dieser ruhmwürdigen Anordnungen befindet sich in beyden Pfarren kein einziger Dürftiger; Arme, Alte und Schwache werden so verpflegt, daß ihnen ein ehrliches Auskommen, Pflege in Krankheiten, Arzneyen, - - unentgeldlich gereicht werden. Denen Gesunden aber wird Arbeit ohne Sorge, und ehrliche Bezahlung dafür geschaft.

Der Erfindungs-reiche Geist der Einwohner hat auch hier Gelegenheit gesucht, sich im Grossen beschäftigt zu erweisen. Zween Brüder *Robert* haben in der Gegend des Thals, gegen Abend, genannt *les Roches*, ein Müllwerk 300. Schuh unter der Erde angelegt: Es besteht aus 3. Reihen Räder, die unter einander angebracht sind; da dann nachher das Wasser sich in einen Felsen-Abgrund verliert. Der Fels, an welchem die Künstler die Räder befestigt haben, war zuvor von der Natur gleichsam zu einem Trichter zugerichtet, das Wasser unter die Erde abzuführen. Den Fremden weiset man dieses Kunstwerk bey dem Schein der Fakel.

Bey *Combe Girard*, nahe bey *Locle*, entspringt eine reiche Mineral-Quelle, deren Wasser Eisen-hältig sind.

Cret du Locle. An diesem Ort steht eine Hochwacht. Hier endet sich das Thal, dessen eigentlicher Nam *Verger* ist. Von da kömmt man in das Thal *Eplatures*, oder in die Meyerey *la Chaux de Fonds.*

Eine der Haupt-Ursachen, daß diese beyden angrenzenden Thäler *Verger* und *Eplatures* so stark bewohnt sind, mag wol diese seyn, daß sie fast keine Gemein-Weiden und Güter besizen. Hierdurch wird auch jedem Fremden, der Kunst und Fleiß besizt, der Aufenthalt und das Bürgerrecht leicht gemacht. - -

§. 39. Die Meyerey *Brenets*

grenzet gegen Morgen an *la Chaux de Fonds*, gegen Mittag an *Locle*, und gegen Abend und Mitternacht an Burgund; sie ist die nordlichste von allen Meyereyen dieses Staats. Der Boden des Thals ist uneben, doch gras- und fruchtreich. Man findet auch nicht wenige Tann-Wälder.

Das Thal und die Meyerey begreift, nebst vielen einzelnen Häusern, zwo Pfarren; als

1.) *Brenets.* Diese liegt gegen Abend auf einer Anhöhe, deren nordwestliche Seite sich bis an das Ufer des Flusses *Doux* hinabzieht. Auf dem Hügel hat man eine freye Aussicht in das Burgundische. Die Einwohner haben (gleich ihren Nachbarn) einen Hang zu den Künsten und Handwerken. Hier arbeiten bis auf 100. Personen im Spizmachen; eine grosse Anzahl sind Uhrenmacher, Kaufleute, Fabrikanten, - -

Tofiére ist eine merkwürdige Höle, nahe bey *Brenets.* Man findet hier einen von der Natur zugerüsteten steinern Tisch und Bänke. Die Höle giebt einen sehr starken, öfters zurükprellenden Wiederhall.

Der Fluß *Doux*, unfern *Brenets*, macht bey vier Stunden lang in der Mitte seines Betts die Grenzscheidung zwischen dem Fürstentum und Burgund. So weit

derselbe

derselbe beyde Staaten bewässert, ist den Angehörigen die Fischerey in dem Fluß, jedem Theil bis in die Mitte desselben, überlassen. Es werden das ganze Jahr eine Menge sehr schmakhafter Fische und Krebse gefangen. Bey *Brenets* fängt der Fluß an, schiffbar zu werden; er macht aber eine Stunde tiefer hinab einen Fall bey 200. Schuh tief. Man giebt ihm den Namen *le Saut de Doux*. Nahe bey demselben hat man, vermittelst verschiedener Canäle und Schleussen, 12. Müllen angelegt. Noch weiter hinab sind viele Eisen- Hammer- Amboß- Schmiedten. Das Ufer ist an einigen Orten mit 2. Reihen Felsen eingezäunt, welche hier und dort von ihrer Spize bis an das Fluß-Bett eine Höhe von 1000. Fuß haben.

2.) *Blanchettes*. Diese zweyte Pfarre liegt von der erstern eine Stunde ostwerts. Die Einwohner geben sich mit dem Feldbau und der Viehzucht ab. Die Künste überlassen sie meistens ihren Nachbarn. Jährlich ziehen sie aus verschiedenen Arten Käse und ihrem Mastvieh wichtige Summen Gelds. Die erstern gehen alle nach Frankreich; die leztern werden von den Fleischern von Genf und Basel eingekauft.

La Maison du Monsieur. Dieser Ort, wo ein dem Fürsten angehöriges Gebäude sich befindet, liegt auf einer Anhöhe gegen *la Chaux de Fonds*. Hier vorbey geht ein starker Paß der *Doux* und dem Burgundischen zu, und zurük in die Eidgenoßschaft.

Inhalt

Inhalt
der Erd-Beschreibung
des Bistums
Basel.

§. 1. Ursache, daß vom Bistum Basel eine Beschreibung ertheilt wird.
§. 2. Grösse und Grenzen des weltlichen Gebiets.
§. 3. Grenzen des Kirchen-Sprengels, und Altertum des Bistums.
§. 4. Fruchtbarkeit. Beschäftigung der Einwohner.
§. 5. Die Flüsse.
§. 6. Von den Erz- und Erb-Aemtern des Bistums. Rang und Ansehen des Bischofs.
§. 7. Bündnisse der Bischöfe; Inhalt der Bündnis mit der Löbl. Catholischen Eidgenoßschaft.
§. 8. Residenzen der Bischöfe.
§. 9. Residenzen des Dom-Capitels.
§. 10. Geistliche Beamten.
§. 11. Weltliche Beamten.
§. 12. Sprache. Religion.
§. 13. Die Panner des Bistums, und Miliz-Verfassung.
§. 14. Beschreibung der Herrschaften, welche auf dem Reichs-Boden liegen. Die Landvogtey Schlingen.
§. 15. Die Residenz Pruntrut.
§. 16. Die Landschaft Elsgäu; besondre Natur-Merkwürdigkeiten derselben.
§. 17. Die Landvogtey Dellsperg.
§. 18. Die Stadt und Probstey St. Ursiz.
§. 19. Das Amt St. Ursiz.
§. 20. Der Freyberg.
§. 21. Die Herrschaft Franquemont.
§. 22. Die Landvogtey Zwingen, samt Stadt und Amt Lauffen.
§. 23. Das Burgthal.
§. 24. Die Landvogtey Pfeffingen.
§. 25. Die Landvogtey Birseck.
§. 26. Die Stadt Biel.
§. 27. Die Stadt Neuenstadt.
§. 28. Der Tessenberg.
§. 29. Die Landschaft Erguel. Natur-Beschreibung der Landschaft.
§. 30. Militar-Wesen.
§. 31. Religion, und Kirchen-Sachen.
§. 32. Von dem Landvogt und Oberamt.
§. 33. Geschichte des Lands.
§. 34. Die Meyereyen, und Pfarren der Herrschaft.
§. 35. Ehemalige Rechte der Stadt Biel in dieser Landschaft.
§. 36. Das Münster-Thal. Grenzen, Thäler, Berge.
§. 37. Die Flüsse: 1.) die Birs, 2.) die.

2.) die Rauß. 3.) die Sarne.
§. 38. Fruchtbarkeit. Handthierung der Einwohner.
§. 39. Geschichte des Münsterthals. Inhalt des mit Bern habenden ewigen Burgerrechts.
§. 40. Religions- und Kirchen-Sachen.
§. 41. Regierung. Meyereyen und Gerichts-Anlagen.
§. 42. Anzahl der Einwohner, und der zum Krieg tauglichen Mannschaft.
§. 43. Beschreibung des Felsen-Thors, oder Pierre Pertuis.
§. 44. Das Tachsfelder-Thal.
§. 45. Das Kleine oder Sorkelan-Thal.
§. 46. Das Grosse oder Granfelder-Thal.
§. 47. Die Pfarre Grand-Val.
§. 48. Die Catholische Propstey.

Das Bistum Basel.

§. 1.

Der Bischof von Basel ist eigentlich ein Fürst des teutschen Reichs, und ein Stand des Ober-Rheinischen Kraises; weil er aber mit den Catholischen Ständen der Eidgenoßschaft, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn, in Bündnis stehet, ein Theil seiner Lande ganz besonders mit der Eidgenoßschaft verbunden, auch von aller Gemeinschaft mit dem teutschen Reich getrennt ist; so wird er als ein zugewandter Stand der Eidgenoßschaft betrachtet. Ich werde demnahen so wol von den gesamten Landen des Bistums, als vornemlich von seinen mit der Eidgenoßschaft Verbundenen, (wovon die bisherigen Nachrichten sehr fehlerhaft waren,) eine Beschreibung ertheilen.

§. 2. Das weltliche Gebiet des Bistums Basel ist beträchtlich. Gegen Morgen grenzet es an die Cantons Solothurn und Basel; gegen Mittag an Bern und Solothurn; gegen Abend an die Grafschaft Burgund, an das Fürstentum Neuenburg und Vallangin, auch an das Sundgäu; gegen Mitternacht wiederum an das Sundgäu, die Grafschaften Pfirdt und Römpelgardt. Die Länge dieses Lands von der Grafschaft Vallangin bis an das Gebiet von

Basel beträgt 12. Meilen. Die Breite von dem Städtgen Tattenried bis an die Aar macht 16. Stunden aus. In den Aemtern Zwingen, Pfäffingen und Birsek, ist es sehr schmal. Von dieser Landschaft befindet sich zu Pruntrut eine Abzeichnung von freyer Hand; sie ist aber noch nicht gestochen. In den meisten Land-Charten von der Eidgenoßschaft erscheinen die Lande des Bistums fehlerhaft.

Die Landschaft wird in den geistlichen, den Ritter- und Bauern-Stand eingetheilt Diese Lands-Stände erscheinen bey ihren Versammlungen, auf Erfoderung des Bischofs, durch Abgeordnete; an der Regieruug aber haben sie keinen Theil.

§. 3. Die geistliche Gerichtsbarkeit des Bistums grenzet gegen Mittag an das Bistum Lausanne bis an die Sigern unter Solothurn; dann an das Bistum Constanz der Aar nach, bis wo sie sich in den Rhein ergießt; gegen Morgen dem Rhein nach wiederum an Constanz bis an den Landgraben; gegen Mitternacht an dem linken Ufer des Rheins an das Bistum Straßburg, dem Landgraben nach, welcher das Obere von dem Untern Elsaß scheidet; und gegen Westen an das Bistum Tull und das Erzbistum Bisanz.

Durch die Religions-Verbesserung ist der Kirchensprengel dieses Bistums in der Eidgenoßschaft in enge Schranken gesezt worden. Die grössere Stadt Basel, mit deren Gebiet auf der linken Seite des Rheins, ein wichtiger Theil des teutschen Gebiets des Stands Bern, wurden dazumal davon getrennet; so daß dermalen nur noch ein Theil des Solothurner-Gebiets, nebst dem Amt Lütgern in der Grafschaft Baden, den Bischof von Basel als seinen geistlichen Herrn erkennt. Die meisten Pfarren der Eidgenoßschaft, welche unter diesem Bistum stehen, sind dem Buchsgäuischen,

gäuischen, einem der zwey Rural-Capitel desselben, einverleibet.

Das Bistum Basel ist eines der ältesten. Die Bischöfe hatten anfänglich ihren Siz zu *Augusta Rauracorum*; erst in den spätern Zeiten verlegten sie denselben nach Basel. Den Erzbischof von Bisanz erkannten sie zu allen Zeiten als ihren Metropolitan. Der H. Pantalus soll als erster Bischof zu *Augusta Rauracorum* im III. Jahrhundert vorgestanden haben. Das Bistum erkennt ihn als seinen Schuz-Patron. Justinian half Ao. 347., als *Episcopus Rauracensis*, die Schlüsse der Kirchen-Versammlung zu Cölln (*Colonia Agrippinæ*) unterschreiben. Schon unter den Fränkischen Königen und Carolingischen Kaisern gelangten die Bischöfe zu Ansehen und Einkünften. Heito oder Otto war Ao. 811. Carls des Grossen Gesandter an den Kaiser Nicephorus zu Constantinopel. Carl legte ihm das Prädicat *Aulæ nostræ Princeps* bey. Von den wichtigen Vergabungen Königs Rudolfs von Burgund in den Jahren 999. und 1000. sind die Original-Instrumente noch bey Handen. K. Heinrich II. hat, neben seinen milden Stiftungen, die Dom-Kirche zu Basel wieder aufbauen lassen. Bis in das XIII. Jahrhundert waren die Bischöfe mächtige Herren; ihr weltliches Gebiet dehnete sich bey nahe so weit aus, als ihr Kirchensprengel. Das grosse Zwischenreich legte zu dessen Verminderung den Grund. Sie sahen sich gezwungen, sich mit den benachbarten Herren zu befehden, Gelder aufzunehmen, Ländereyen und Einkünften zu verpfänden, zu verkaufen und abzutreten.

§. 4. Das Bistum begreift in sich 6. Städte, 35. Berg- und andere Schlösser, (von denen dermalen die weit mehrern zerfallen) in die 170. Markt. Fleken, Weiler und Dorfschaften. Die Landschaft

besteht

besteht meistens in Bergen, Thälern, Hügeln, und nur in wenigen Ebenen; sie ist aber an Getreide, Wein, Obst und Mattland desgleichen an vortreflichen Garten-Gewächsen, Weiden und Waldungen, - - - sehr fruchtbar. Das Getreide hat es zur Versorgung der Einwohner hinlänglich. Einige Aemter haben an diesen beyden Ueberfluß, andere hingegen einigen Mangel; der Ueberfluß der erstern wird meistens ausser Lands verkauft, der Mangel der leztern bekommt von aussenher Zufuhr; jedoch daß das Eingebrachte das aus dem Land Verkaufte nicht übersteige. Die Viehzucht und der Viehhandel sind gar beträchtlich.

Die Evangelischen Einwohner betreiben die Gewerbe, Künste und Handwerke, weit stärker, als die Catholischen. Die erstern haben seit geraumer Zeit das Spizmachen, die Leinwandweberey, das Uhrenmachen, stark eingeführt; die leztern beschäftigen sich mit der Woll- und Baumwollen-Gespunst, mit Striken und Pasamentieren.

In dem Lande befinden sich vortrefliche Eisen- und Stahel-Bergwerke.

Die neuen Landstrassen, von welchen sich noch viele vortheilhafte Nebenstrassen hinziehen, sind überaus bequem. Was in den mehrern Gebirgen des Jurassus selten ist, kann man hier von dem Elsaß durch das Bistum, dem Laufen und Münsterthal nach, durch die von Natur und Kunst durchgebrochenen Berge, auch von da unter dem Felsen-Thor, oder *Pierre Pertuis* hindurch, über das Erguel mit den grösten Lastwagen sicher und gemächlich bis in die Eidgenoßschaft hineinfahren.

Das Land wird in 2. ungleiche Stüke abgetheilt: Das grössere, nordwerts von *Pierre Pertuis*, ist Reichs-Boden; das kleinere, südwerts diesem merkwürdigen Paß, ist von dem Reich ganz unabhänglich.

§. 5.

§. 5. Die Flüsse des Bistums sind:

1.) Die Birse. 2.) Die Sorne. Beyde sollen bey dem Münsterthal beschrieben werden.

3.) *La Doux*, teutsch der Doub-Fluß, entspringt in der Grafschaft Burgund. Auf den Gränzen der Grafschaft *Vallangin* fängt er an, die Marchen des Bistums zu bewässern, läuft gegen Norden zwischen zwo hohen Felsen-Wänden hindurch, neben der Grafschaft Burguud und dem Freyenberg, durchschneidet die Herrschaft *Franquemont*, wendet sich dann gegen Morgen durch das Amt St. Ursiz; eine Viertelstunde ob dieser Stadt nihmt er seine Richtung gegen Abend, fliesst St. Ursiz vorbey; nachdem er einen Berg dieser Propstey, *le Clos du Doub*, durch seinen krummen Lauf auf 3. Seiten umflossen, verläßt er das Bistum, und eilet der Grafschaft Burgund wiederum zu.

4.) Die Hall, oder *Alaine*, entspringt zum theil in einem kleinen Teich, hinter *Calmis* oder *Charmoille*, Herwerts Grossen-Lützel; zum theil hinter dem Schloß Hasenburg. In ihrem Durchfluß bey Pruntrut nihmt sie den Bach von *Fontenois*, nebst der *Creugenat*, zu sich. Oberhalb Mümpelgard ergießt sie sich in den Doub-Fluß.

5.) Die Süß, oder *Suze*. Von diesem Fluß kömmt eine Beschreibung bey dem Erguel; so wie 6.) von der Reuß bey dem Münsterthal vor.

Was auf dem hohen Gotthard zum Zufluß der Gewässer und der Meere im Grossen geschieht, ergiebt sich im Kleinen im Bistum Basel.

Aus dem Juraſſus raget nordwerts zu Ende der Grafschaft *Vallangin*, gegen das Bistum Basel, ein Horn oder Arm heraus, streichet über den Freyenberg zwischen der Grafschaft Burgund und dem Münsterthal; so dann zwischen der Propstey St. Ursiz und

dem Dellsperger-Thal, über dem Repetsch, zwischen diesem Thal und dem Elsgäu hindurch. Die Berg-Kette neiget sich allmählig gegen das Sundgäu.

Alles Quell- Schnee- und Regen-Wasser, linker Hand, fliesset theils unmittelbar, theils mittelbar, durch die Hall in den Doub-Fluß; von diesem in die *Saone*, in den Rhodan, und durch denselben wird es dem mittelländischen Meere zugeführt.

Alles Gewässer hingegen fliesset rechterseits von diesem Horn der Sorne, mit derselben der Birs, von dieser dem Rhein, aus diesem grossen Fluß aber dem Ocean zu.

Zween Senn-Höfe auf dem Grat dieses Horns, nemlich der *Rengier* auf dem Repetsch, und der *Cholis* zwischen Grossen-Lüzel und Calmis, oder Charmoille, haben von ungefehr ihre Stellungen so erhalten, daß die eine Dach-Traufe ihr Wasser der mittelländischen See, die andere aber dem grossen Ocean zufliessen lassen kann.

§. 6. Der Bischof von Basel ist ein Fürst des H. Röm. Reichs. Von dem Dom-Capitel wird er durch eine freye Wahl erwählt. Ist er von dem Stuhl zu Rom bestätigt, so läßt er sich vor dem Kaiser-Thron mit den Regalien über seine Reichs-Lande belehnen.

In den ältern Zeiten hatte das Bistum seine Ober-Erb-Aemter. Die darmit belehnten Herren konnten nicht geringern Stands als Land-Grafen und Grafen seyn. Sie besassen aber auch deswegen von der Kirche zu Basel namhafte Lehen; sie waren des Bistums Hohe-Mannen. Eben so hatte es auch seine Erzbeamten, die man Hoch-Mannen nannte.

Dermalen bestehen diese Aemter nur in fünf Erb-Aemtern Freyherrlichen Standes; sie sind deswegen mit einträglichen Rechten belehnet, auch pflichtig, bey feyerlichen Gepräugen ihre Dienste zu verrichten.

1.) Das Erb-Marschall-Amt besizen die Herren von Eptingen.

2.) Das Erb-Schenken-Amt: die Herren von Bärenfels.

3.) Das Erb-Kämmerer-Amt: die Herren Reichen von Reichenstein, und Rink von Baldenstein.

4.) Das Erb-Truchseß-Amt: die Herren von Schönau.

5.) Das Erb-Küchen-Amt: die Herren von Rothberg.

Die über *Pierre-Pertuis* hinaus, auf dem Eidgenössischen Theil, in Städten und Dörfern wohnhafte Bistums-Angehörige erkennen ebenfalls den Bischof für ihren Landesherrn.

Als ein immatriculierter Reichs-Stand hat er Siz und Stimme auf den Reichs- und Kreis-Tagen. Seiner Reichs-Lande wegen ist er ein Stand des Ober-Rheinischen Kreises. Auf dem Reichs-Tage wechselt er auf der geistlichen Fürsten-Banke in dem Range ab mit dem Bischof von Brixen.

Bey diesen Versammlungen hält er seine Abgesandten; bey den Päpstlichen und Kaiserlichen Höfen seine Agenten; bey dem Französischen Hofe einen accreditirten Minister; bey der Catholischen Eidgenoßschaft einen zwischen den Cantons abwechselnden so genannten Bundsrath.

§. 7. Die Bischöfe stehen mit den VII. Catholischen Cantons in einem sehr genauen Bündnis, seit Ao. 1579. Es ist zwar dasselbe anfänglich nur auf die Lebzeit des damaligen Bischofs, und bis auf die Einsezung seines Stuhlfolgers, errichtet gewesen; Ao. 1655. wurde es auf 20. Jahre erneuert. Da aber die Erneuerung jedes mal vorgenommen wird, bevor die bestimmte Zeit zu Ende geht, (als in den Jahren 1671. und 1695.) so kann diese Verbindung als beständig-dauernd angesehen werden.

Die Haupt-Artikel dieses Bunds sind:

1.) „ Sollen beyde Theile einander thätliche Hilfe „ beweisen; „

2.) „ Wann entwedrer Theil des Glaubens halber „ gedrükt würde, oder wann die Unterthanen sich „ wider ihre Obrigkeiten auflehnten, in des Hilf- „ Begehrenden Kosten. Sonderlich aber sollen die „ Stände dem Bischofe helfen, seine abgefallnen Un- „ terthanen wiederum zum Catholischen Glauben zu „ zwingen; es soll aber der Bischof nichts gewalt- „ thätiges vornehmen, ohne Rath und Willen der „ Stände. „

3.) „ Zu diesem Ende sollen die Löbl. Stände auf „ des Bischofs Begehren in dessen Kosten ihre Bott- „ schaften schiken. „

4.) „ Derjenige Theil, so Hilfe verlangt, oder „ Krieg vornehmen will, soll einen Tag zu Solo- „ thurn ansezen, und dorten den Bottschaften der „ übrigen Stände sein Vorhaben offenbaren. „

5.) „ Alles, was in solchem Zug erobert würde, „ das zuvor keinem Theil zugestanden, solle gleich ge- „ theilt werden. „

6.) „ Kein Theil soll dem andern aus seinen Städ- „ ten und Landen Schaden zufügen.

7.) „ Und wo jemand der Unterthanen solches ge- „ than, oder übel zugeredt, soll er alsobald gefäng- „ lich eingezogen, und auf Begehren des Verlezten „ abgestraft werden. „

8.) „ Beyde Theile sollen ihre Städte und Schlös- „ ser einander offen halten, auch feilen Kauf gestat- „ ten. „

9.) „ Ein jeder soll vor seinem gebührlichen Ge- „ richt berechtet; Frefel und Bussen aber gerichtet „ werden, wo man sie begangen, oder wo sie gefal- „ len. „

10.) „ Wann

10.) „Wann ein Theil Streit und Irrungen ge„gen den andern bekäme, sollen dieselben zu Solo„thurn vor vier gleichen Säzen ausgemacht wer„den; wann sich aber diese nicht vergleichen kön„nen, sollen sie bey ihren Eiden einen gemeinen „Obmann aus des Bischofs, oder der Stände, Lan„den erwählen; falls sie sich auch hierinn nicht ver„gleichen können, soll aus zween vorgeschlagenen „Männern einer durch das Loos erwählt werden.„

11.) „Beyde Theile wollen einander bey ihrem „guten alten Herkommen, Rechten und Freyheiten „lassen; auch kein Theil des andern Bürger und „Unterthanen zu Bürgern oder in Schuz und Schirm „nehmen, es sey dann, daß jemand seinen haus„hablichen Siz verändern wolle.„

12.) „Der Bischof wird jedes Jahr, von einem „Stand zum andern abwechselnd, eine verständige „Person zu seinem Rath von Haus aus annehmen, „und demselben eine geziemende Besoldung geben „lassen.„

13.) „Diese Bündnis soll währen, so lang der „damalige Bischof lebt, und die Zeit durch bis ein „neuer Bischof erwählt und bestätigt wird; und „dann noch 2. Jahre, in welcher Zeit diese Bünd„nis soll erneuert werden. Alle ältern Verträge aber „und Verpflichtungen bleiben beyden Theilen vorbe„halten. - -„

Mit der Crone Frankreich haben die Bischöfe im Jahr 1739. ein Hilf-Bündnis errichtet; vermög desselben geniessen die Bischöflichen Unterthanen in Frankreich die gleichen Vorzüge und Freyheiten, welche den Catholischen Cantons durch das Bündnis vom Jahr 1715. sind zugestanden worden.

Wann Frankreich mit dem Kaiser oder dem Erzhaus Oesterreich in Kriege verwikelt ist, so beobachtet

ein Bischof, gleich der Hochlöbl. Eidgenoßschaft, eine genaue Unparteylichkeit; mit diesem Freystaat tritt er zu Bewahrung und Beruhigung allseitiger Gränzen in die allgemeine Schirm-Vereinigung.

§. 8. Die Bischöfe hatten von alten Zeiten her ihren Siz in der Stadt Basel gehabt; jedoch legten sie schon dazumalen auf dem Lande noch zwo andere Residenzen an, die eine zu Dellsperg, die zwote zu Pruntrut. Als aber Ao. 1501. die Stadt Basel (zwar mit Vorbehalt ihres Bischofs) in den ewigen Eidgenössischen Bund aufgenommen wurde, hielt der damalige Fürst für anständiger, seine Residenz zu Pruntrut zu beziehen; bey diesem verblieb es auch bis auf gegenwärtige Zeit. Mit dem Stand selbst haben sie sich Ao. 1585. durch einen Tractat über ihre allda besessene Regalien, wie auch um alles, was Stadt, Land und Leute hat betreffen können, unter Vermittelung Eidgenössischer Schiedrichter verglichen.

§. 9. Das Dom-Capitel hatte seit der Stiftung des Bistums zu Basel bey der Cathedral-Kirche seine Wohnung; es verharrete ruhig allda bis im Jahr 1529., da bey Anlas der Religions-Aenderung Unruhen in der Stadt entstuhnden. Diese bewogen das Capitel, sich nach Freyburg im Brißgäu zu flüchten; allwo es sich des dasigen Münsters so lang zu bedienen gedachte, bis sich die Kirchen-Sachen vollkommner entwikeln würden. Es verharrete indessen, während der ganzen Zeit des verderblichen dreyßigjährigen Kriegs, bis auf den Nimwegischen Friedens-Schluß von Ao. 1678. (also über 150. Jahre) unter verschiedenen Bedrängnissen an diesem Ort. Dazumalen erhielt es die Freyheit von Freyburg auszuziehen, und sich in den Bischöflichen Landen im Fleken Arlesheim anzubauen. Ao. 1680. ließ es auf

einem

einem schönen Plaz eine neue Cathedral-Kirche, nebst verschiedenen Canonial- Capitel- und Officianten-Häusern aufführen; in der Folge sind noch mehrere erkauft, und neu hinzugefügt worden. Vor wenigen Jahren ließ es die Kirche inwendig mit Stukatur-Arbeit, Vergöldungen, Fresco-Gemählden, Marmor-Altären, - - - desgleichen mit einer kostbaren neuen Orgel auszieren.

Das Dom-Capitel besteht aus 18. Canonicaten. Unter denselben sind 6. Dignitäten oder Prälaturen, samt einem Officium: Nemlich 1.) die Dom-Propstey, 2.) Dechaney, 3.) Cantorey, 4.) das Archidiaconat, 5.) die Dom-Custodie, 6.) Scholasterey und das Dom-Cellariat. Da aber auf Absterben der ältern von Zeit zu Zeit junge Herren in das Capitel eintreten, so geschieht es selten, daß allda auf einmal 18. Capitularen sind. Die neuaufgenommenen haben insgemein 3. Carenz-Jahre; sind sie aber zu jung, sollen sie so lange carieren, bis sie das 24ste Jahr erreicht, da sie dann würklich zu Capitel gehen können. In Vergebung der Canonicate alterniert der Papst mit dem Capitel von Monat zu Monat, nach Ausweisung der Concordaten Nationis germanicæ, da der Papst mit dem ersten Monat anfängt.

In das Dom-Stift werden nur alt-adeliche Geschlechter von teutscher Geburt aufgenommen.

Bey der Stifts-Kirche dienen noch 8. bis 10. Chor-Caplanen; solche müssen so wol in dem Choral- und Figural-Gesang, als in der Instrumental-Musik geübte Meister seyn.

§. 10. In Kirchen-Angelegenheiten hat der Bischof seinen geistlichen Rath, bisweilen auch einen Weyhbischof.

Einen General-Vicarius, bisweilen zween.

Einen Official, Promotor und Actuarius. Aus diesen 3. besteht die Officialität; sie sprechen in Consistorial- und andern streitigen Sachen ab.

Zu Besorgung dieser sämtlichen geistlichen Geschäfte werden verschiedene Schreiber gehalten.

Ein geistlicher Secretarius.

Bey dem Seminarium steht ein Director und Subdirector zur Unterweisung der neuen Geistlichkeit.

§. 11. Als Fürst ist des Bischofs Regierung monarchisch. In wichtigen Geschäften beräth er sich mit seinem Capitel. Er hat einen Geheimen oder Conferenz-Rath; aus demselben ist ein jeweiliger Lands-Hofmeister der erste Minister.

Die übrigen Tribunalien sind:

Der Hof- und Justiz-Rath, mit dazu dienenden General-Procuratoren und Secretarien.

Der Hof-Kammer- und Finanz-Rath, mit seinen Secretarien.

Die Forst- und Jäger-Kammer.

Die Recrüen-Kammer.

Die adeliche Lehen-Kammer, da der jeweilige Hof-Canzler der Lehen-Propst ist. Der geheimen Lehen-Kammer steht der Lehen-Vogt vor.

Unter dem Hof-Canzler, der zugleich ein geheimer Rath ist, stehen alle zur Expedition gehörige Secretarien und Canzlisten.

Die Hof-Aemter sind: 1.) Das Hof-Marschall- 2.) das Ober-Stallmeister- 3.) das Ober-Jägermeister- 4.) das Ober-Forstmeister-Amt. Neben diesen sind noch die Hof-Cavaliers und Pages.

Die aussern Aemter und Bedienungen in Städten und Landschaften werden durch Fürstliche Landvögte, Stadtmeyer, Land- und Gerichtschreiber, Amts-Fiscalen, Amts-Schaffner, bey Justiz- Policey- und und Cameral-Sachen, verwaltet.

§. 12.

§. 12. Die mehrern Einwohner des Bistums reden die französische; die mindern bedienen sich der teutschen Sprache.

Auch in dem Gottesdienst gehen sie von einander ab. Der weit grössere Theil hält sich zur Catholischen; die Einwohner des Münsterthals aber, und was dem Felsen-Thor südwerts liegt, als das Erguel, Neuenstadt, Illsingen, - - bekennen sich zur Evangelischen Kirche.

§. 13. Die Mannschaft des Bistums wird in eilf Panner eingetheilt: 1.) Das Panner zu Biel, 2.) zu Neuenstadt, 3.) zu Pruntrut, 4.) im Elsaäu, 5.) im Dellsperger- 6.) im Münsterthal, 7.) zu St. Ursiz, 8.) auf dem Freyenberg, 9.) im Laufenthal, 10.) zu Pfeffingen, 11.) Birsek, samt Schliengen.

Die ganze Mannschaft von 16. bis 60. Jahren, welche das Gewehr tragen kann, beläuft sich auf eilftausend.

§. 14. Ich werde zuerst von den auf dem Reichs-Boden gelegenen Städten und Landvogteyen, als den entferntern; nachher von denen, so in dem Umfang der Eidgenoßschaft begriffen sind, eine Beschreibung geben.

Die Landvogtey Schlingen

liegt auf der rechten Seite des Rheins, und ist von dem grössern Theil des Bistums dergestalt abgeschnitten, daß die dazu dienenden Oerter nicht zusammenhangen. Ihre Grenzen in beyden Theilen sind: Der Rhein, die Badendurlachischen Herrschaften, samt dem Brißgäu.

Der Fürst läßt die Landvogtey durch einen Landvogt, der seinen Actuarius selbst hält, und durch einen Fiscal besorgen.

Die ganze Gegend begreift ein sehr fruchtbares Gelände von Akerfeldern, Weinbergen, Wiesen, Obst- und Garten-Gewächsen. Der rothe und weisse Wein wird dem niedlichen Margräfer-Wein gleich geschäzt. An Holz und Waldungen leidet die Landvogtey Mangel; auch füget der Rhein oft grossen Schaden zu.

Sie enthält fünf grosse Dorfschaften:

1.) Ístein; ein Pfarrdorf, an dem Rhein. Das an dessen Ufer im Anfang des 13ten Jahrhunderts gestiftete Weiber-Kloster von dem Orden St. Franzen ist schon längst in eine Propstey verwandelt, welche von dem Rath der Stadt Basel vergeben wird.

Am Rhein-Gestad, oben an einer hohen Felsenwand, klebet gleichsam eine Capell, St. Veit genannt. Durch und hinter derselben führet ein schauervoller Fußpfad von einem Felsen zum andern, mittelst eines hölzernen schmalen Brükgens. Der berühmte Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar ritt in dem dreyssig-jährigen teutschen Krieg glüklich über diesen gräßlichen Fußsteig. Dieser und andere Felsen machen die Rheinfahrt gefährlich.

Nordwerts lag auf einem Felsen das feste Schloß Ístein. Jacob von Lörach besaß es Ao. 1306. als ein Burglehen von dem Bistum. Als es in dem folgenden Jahrhundert pfandsweise an die Mönchen von Landskron gelangte, die sich dessen zur Beschädigung der Stadt Basel bedienten, ist es von ihr Ao. 1409. erobert, zerstört, die grossen Quadersteine nach Basel abgeführt, und zur Ausbesserung des Reichemer-Thors angewandt worden. Der Felsen-Hügel fiel nachher an das Bistum zurük.

2.) Huttingen. Ein Pfarrdorf, drey Stunden von Basel entfernt.

3.) Schlingen, 4.) Mauchen, 5.) Steinenstadt, liegen fünf Stunden unter Basel am Rhein. In dem

Markt-

Markt-Fleken Schlingen hat der Landvogt, samt dem Ober-Amt, den Wohnsiz.

§. 15. **Die Stadt und das Schloß Pruntrut, auch Brunnentrut, franz.** *Porentru, Porentruy.*

In dieser Stadt, welche eigentlich in der Landvogtey Elsgäu liegt, hält der Fürst-Bischof seine Residenz; sie ist volkreich und wolgebaut. Die Fürstl. Hall, das Rathhaus, samt dem neu erbauten Spital, sind sehenswerth. Der Wochen-, desgleichen die 4. Haupt-Jahrmärkte sind beträchtlich.

Der Gottesdienst in der Pfarrkirche wird von den so genannten St. Michaels-Herren verrichtet; der erstere derselben ist gemeiniglich Pfarrer der Stadt.

Die Jesuiten haben hier ein Collegium. In dem Gymnasio des Bischofs wird in der Theologie, Philosophie, und den untern Wissenschaften Unterricht ertheilt. Auch haben hier die Capuciner ein Kloster. Ferner sind 2. Frauen-Klöster; das eine für die Urselinerinnen, das zweyte für die Annunciaden.

Die Stadt hat drey abwechselnde Bürgermeister, samt einem Stadtrath; der Fürst aber sezt demselben den Lands-Hofmeister und den Schultheiß vor. Der von eben demselben geordnete Stadt-Meyer und Gerichtschreiber besorgen die gerichtlichen Sachen.

Ehedem stuhnden Stadt und Schloß den Grafen von Burgundisch-Neuenburg zu. Bischof Heinrich III. erkaufte sie Ao. 1271. von Grafen Friederich, samt der Landschaft Elsgäu, um 260. Mark Silber, an das Bistum. Das Priorat *Miserè*, die Dörfer Miestorf, Calmis, Friderstorf, die Schlösser und Dörfer Hasenburg und Plüzhausen, waren schon vor dem Kauf an das Bistum gelanget.

Als Graf Thiebald von Pfird und Graf Dieterich von Mümpelgard nachher an die Kastenvogtey Elsgäu und Pruntrut Ansprach machten, stuhnden sie im

Jahr

Jahr 1280., gegen Empfang von 180. Mark Silber, von ihrer Foderung ab. Graf Reinhold von Mümpelgard bemächtigte sich aber der Stadt und des Schlosses; ungeachtet er Ao. 1282. versprochen hatte, den Vergliech seines Vorfahrs zu erfüllen. Bischof Heinrich IV. wandte sich dieses Friedensbruchs wegen an Kaiser Rudolf I.; dieser zwang Ao. 1283. den Grafen, samt seiner Gemahlin, Stadt und Schloß, nach einer sechswöchigen Belagerung, an das Bistum zu übergeben, auf ihre Ansprüche Verzicht zu thun, zur Schadloshaltung aber dem Bistum das Schloß Mylant abzutreten.

§. 16. Die Landschaft Elsgäu.

Diese Landvogtey grenzet gegen Morgen an das Sundgäu, gegen Mittag an die Landvogtey Dellsperg und an die Propstey St. Ursiz, gegen Abend an Burgund, und gegen Mitternacht wiederum an das Sundgäu und Mümpelgardische.

Die Landschaft wird im Namen des Fürsten durch einen Landvogt regiert, welchem ein Landschreiber und Fiscal zugeordnet sind.

Ehedem lagen in ihrem Umfang eilf Berg- und andere Schlösser, wovon nur noch Pruntrut, Kuff und Pinzhausen, stehen. Um das zerstörte Schloß Julius Cäsar herum hat man öfters goldene, silberne und kupferne Römische Münzen gefunden.

Auf den wol angebauten Hügeln der Landschaft wächst so vieles und gutes Getreide, daß sie aus dem Ueberfluß den Bergleuten mittheilen kann. Die Waldungen sind hinlänglich, die Einwohner mit Brenn- und Bauholz zu versorgen. Die durchfliessende Hall, wie auch die Creugenat bey ihrem Ausfluß, dienen zur Wässerung der in den Thälern liegenden Wiesen.

Bey der Creugenat verdienet diese Seltenheit bemerkt zu werden: Auf der westlichen Seite, gegen

Pruntrut,

Pruntrut, ziehet sich auf 2. Stunden in die Länge ein Thal bis zu dem Ausbruch der Creugenat. Durch dasselbe fließt kein Bach. Man sieht aber hin und wieder viele und grosse Löcher in der Erde, welche oben weit, unten aber gleich einem Trichter zugespizt sind. Zuweilen entstehen neue solche Löcher, die aber unversehens wieder einstürzen. Alles Regen- und Schnee-Wasser versenkt sich in diese Löcher. Da nun das Thal gegen Morgen abhängig, auch wahrscheinlich viele unterirrdische Felsengänge hat, so suchet das Wasser nach einem etlich-tägigen Regen, oder bey einem Donnerwetter und starken Plazregen, einen Ausbruch; diesen findet es auch bey einem tiefen Loch, die Creugenat genannt, drey Viertelstunden hinter Pruntrut. Dasselbe hält im Durchschnitt seiner Weite über den Kessel wol 60. Schuh; obenher ist es rund, unten zugespizt. Seine senkelrechte Tiefe beträgt 25. Schuh. Auf der westlichen Seite ist es bis in den Abgrund mit einem Felsen umgeben; dieser hat in seiner Tiefe eine Oeffnung, welche dem Wasser zur Mündung dienet. Bey anhaltender trokener Witterung fliesset das Wasser ganz hell; dannzumal steigt es nicht, sondern verliert sich in dem Kiesboden. Bey anhaltendem Regen hingegen kann man das unterirrdische Getös und Gebrülle des anlaufenden Wassers ganz vernehmlich hören. Aus dem Felsen-Rachen quillt es mit grosser Gewalt heraus; in dem Bassin erhebt es sich behende empor. Wann es aber dasselbe übersteigt, so ergießt es sich in einen Strom, der die Fläche des Thals weit und breit überschwemmt; dann fließt es zwischen der Stadt und Vorstadt Pruntrut vorbey, und ergießt sich in die Hall.

Die Landschaft begreift 33. Dorfschaften in sich; unter denen befinden sich noch die 2. Prioreyen zu *Miserè*

und

und *Grangour*, samt 15. grossen Meyer-Höfen, längst den Bergen Lomont und Repet; sechs davon stehen in Kirchen-Sachen unter dem Bistum Basel, die übrigen liegen in dem Kirchsprengel des Erzbistums Bysanz.

§. 17. Die Stadt und Landvogtey Dellsperg, gemeinlich das Dellsperger-Thal genannt.

Sie grenzet gegen Morgen an das Laufen-Thal und an den Canton Solothurn; gegen Mittag an das Münster-Thal; gegen Abend an den Freyenberg, die Propstey St. Ursiz, und an das Amt Pruntrut; und gegen Mitternacht in der Mitte des Lüzel-Flusses an das Sundgäu und an die Abbtey Lüzel.

Die Stadt, samt der übrigen Herrschaft, gehört eigentlich zu dem Salzgäu. Das Amt ist ein so uralt es Erbstük des Bistums, daß man annehmen kann, es sey ihm schon von den Fränkischen Königen geschenkt worden. Die Bischöfe haben schon in dem XI. Jahrhundert den Grafen von Hasenburg in dieser Gegend wichtige Lehen zugetheilt; bey Erloschung des Manns-Stammens fiel aber alles wiederum an dasselbe.

Dellsperg. Die Stadt ist eine ältere Bischöfliche Residenz, als Pruntrut. Bischof Peter von Reichenstein hat sie gegen dem Ende des 13ten Jahrhunderts mit Mauern umgeben lassen. Der Bischof hat allda ein sehr schönes, anmuthig gelegenes Schloß, das Ao. 1719. von Grund neu erbauet worden.

Die Gassen der Stadt sind breit, auch ziemlich regular; die mehrern Häuser und das Rathhaus haben ein gutes Ansehen. Die schönen Springbrunnen des Schlosses und der Stadt werden von einer einzigen, hellen, reichen und gesunden Brunnquelle belebet.

Die Stadt ist nicht volkreich; die Wochen-Märkte sind gering; die Jahr-Märkte werden wol besucht. Sie hat

ihren

ihren eigenen Stadt-Rath mit zween umwechselnden Bürgermeistern; es ist aber demselben, im Namen des Bischofs, ein Meyer oder Ober-Amtmann, nebst einem Statthalter und Fiscal, vorgesezt.

Die Pfarrkirche ist schön und neu erbaut. Ein Rector, samt 4. Vicarien, verrichten bey derselben den Gottesdienst.

In der Stadt ist ein Urseliner- Weiber- und ausserhalb ein Capuciner-Manns-Kloster. Auch haben sich bald nach der Kirchen-Verbesserung der Propst zu Münster in Granfelden mit seinen Chorherren hier niedergelassen.

Die Landschaft Dellsperg steht unter dem gleichen Landvogt, wie die Stadt.

Neben dem Schloß Dellsperg befanden sich ehedem in der Landvogtey die zerstörten Schlösser Sogern, Hasenburg und Löwenburg; nebst 33. Markt-Fleken, Dörfern und Weilern von mehrerer und mindrer Beträchtlichkeit.

Ueberdas liegen in dem Umfang der Landvogtey das Kloster Lüzelsban und die Propstey Löwenburg, auf der rechten Seite des Lüzel-Flusses.

In dem erhabensten Theil des Amts liegt die Cistertienser-Abbtey *Bellelay*. Beyde Abbteyen Lüzel und *Bellelay* sind in dem zwölften Jahrhundert gestiftet worden. Die Bischöfe haben zu beyder Bereicherung vieles beygetragen.

Der Bezirk von *Bellelay* heißt die *Courtine*; sie faßte einige Dorfschaften gänzlich, andere aber nur zum theil in sich.

Dann enthält das Amt noch sehr viele einzelne Senn-Höfe, so wol auf *Lomont*, *Remont*, als andern Berg-Orten.

Das Dellsperger-Thal, oder das Salzgäu, bauet für sich beynahe genugsames und gutes Getreide. Die Matten in den Thälern sind, vermittelst der vorbeyströmenden Birs, Sorne und anderer Bäche, zur Wässerung gar bequem. Aus der starken Viehzucht entsteht ein gar beträchtlicher Handel.

Zu

Zu *Ondre-Villiers*, an der Sorne, ist eine starke Eisen-Schmelze.

Eine halbe Viertelstunde, oberhalb der Schmiedte, ziehet sich eine von Natur gewölbte Höle in den Berg hinein; ihre Höhe beträgt 12. Schuh, die Länge ungefehr 60., die Breite 50. Auf der rechten Seite strudelt (gleichwie in einem steinernen Teuchel) mit starkem Getöse von dem Felsen herab ein Gesundbrunn heraus; man nennt ihn den St. Colombä Brunn. Die Benachbarten von beyden Religionen tragen ihre gelähmten Kinder dahin, und sezen sie unter das herabschiessende Wasser. Sehr viele genesen durch diese Cur. Das Wasser ist kalt und Seifen-artig.

In den Bergen und Thälern findet man schöne Versteinerungen von mannichfaltiger Art.

§. 18. Die Stadt und Propstey St. Ursiz grenzet gegen Morgen an die Aemter Pruntrut und Dellsperg; gegen Mittag an den Freyenberg; gegen Abend an die Elsassische Baronie Froberg, und wiederum zum theil an das Amt Pruntrut; gegen Mitternacht abermal an dasselbe.

Die Propstey, welche der Stadt und dem Amt den Namen ertheilt, war bey ihrer Stiftung in dem 12ten Jahrhundert eine Benedictiner-Abbtey; sie hatte einen gleichen Ursprung mit der Abbtey Münster in Granfelden; eigentlich ist St. Ursiz ihre Filial. Beyde sind in den Jahren 999. und 1000. mit St. Immer-Thal durch Vergabung der Burgundischen Könige an das Bistum gelanget.

Die Collegiatkirche ist schön und wolgebaut; nächst dabey steht die Pfarrkirche der Stadt.

Das Capitel besteht aus dem Propst, dem Custos und 9. Chorherren, aus welchen einer zugleich Stadt-Pfarrer ist; dann hat die Stift noch ihre Chor-Capläne und Vicarien.

Vicarien. Der Bischof kann die so genannte freye Präbende vergeben; bey seiner Bischofs-Wahl kommen ihm die *primariæ Preces* zu. Der Propst selbst wird von dem Capitel erwählt, und von dem Bischof bestätigt.

Die Stadt St. Ursiz ist wol gebaut; die Gassen sind geräumig und reinlich. Eine reiche hinter der Stadt entspringende Quelle versorget die vielen Rohrbrünnen aller Orten mit genugsamem Wasser. - -

Die Häupter des Stadt-Raths sind zween abwechselnde Bürgermeister; dem Rath sezt der Bischof den Landvogt des Amts vor.

Nordwerts der Stadt liegt auf einem steilen Felsen das Schloß, welches sich noch in gutem Stande befindet; dermalen dient es einem Forster zur Wohnung; es hängt mit den Mauern der Stadt zusammen. Auf der südlichen Seite fließt die Doub vorbey. Ueber den Fluß führt eine steinerne Brüke. - -

Die Stadt hat keinen Wochen-Markt; hingegen werden die Jahr-Märkte stark besucht.

Der Doub-Fluß umfließt zu Süd, Ost und Nord, den Berg *le Clos du Doub* genannt.

§. 19. Das Amt St. Ursiz.

Das Ober-Amt desselben besteht aus einem Landvogt, Statthalter, Meyer und Fiscal.

Neben der Stadt und Schloß liegen in dessen Umfang 25. Dörfer und Weiler.

Ferner stehen unter dem Amt die Meyereyen *St. Brais*, *Montfavergie*, *Montfaçon*, *Soubay*, *Espauvillier*, *Seleute*, *d'Oecurt*, u. s. w.; nebst 53. dazu dienenden Orten.

Dann sind noch verschiedene Sennereyen und Meyerhöfe. Ferner

Callenberg. Ein Schloß und Dorf gegen die Freyherrschaft Froburg; das erstere ist abgebrochen.

Das St. Ursiz-Amt ist bergicht. Das enge Thal ziehet sich mit seinen beyden Halden in die Krümme nach dem Lauf des Doub-Flusses; daher sind die Wiesen schmal, desto ausgedehnter aber die Berg-Matten.

Auf den Anhöhen, oder in dem Schoos beyder Halden, so wol als auf dem Mittel- und halb insulierten Berg, werden verschiedene Arten Getreide gepflanzet; sie sind aber nicht für das ganze Land hinlänglich.

In der Tiefe des Thals (besonders an der Sonnen-Seite) gedeyet das Obst überaus wol, und ist frühzeitig.

Die Stadt und das ganze Amt sind stark bewohnt, die Einwohner gesund und von gutem Ansehen. Der Viehhandel gewähret ihnen die vornehmste Nahrung. Das von dem Bischof Ao. 1753. zu *Belle-Fontaine* angelegte Stahl-Werk verschaffet auch einigen Verdienst, und ziehet viel Geld in das Land. Das Gebirg ist mehr als genugsam mit Holz bewachsen; der Ueberfluß wird zum Schmelz- und Stahl-Werk verwendet.

§. 20. Der so genannte Freyberg.

Obgleich diese Landschaft erhaben liegt, ist sie doch gleichsam ein ebenes Land. Eigentlich stellt sie ein Berg-Thal vor, indem man von allen Orten her, dahin zu gelangen, Berg an steigen muß. Es sind wol einige Anhöhen, welche über die Fläche hervorragen; diese sind aber zur Bequemlichkeit der Einwohner mit Waldungen bewachsen.

Die Landschaft beträgt in der Länge bey 5. Stunden; in die Breite hält sie drey. Sie grenzt gegen Morgen an die Propstey St. Ursiz und das Dellsperger-Thal; gegen Mittag an das Erguel, und bey *Beau-*

fond

fond nur in einem Punct an die Grafschaft *Vallangin*; gegen Abend, mitten in dem Doub-Fluß, an Hoch-Burgund; und gegen Mitternacht an die Herrschaft *Franquemont* und das Amt St. Ursiz.

Diese Herrschaft ist unter allen Bischöflichen zulezt angebaut, und bewohnt gemacht worden. Gegen dem Ende des XIV. Jahrhunderts befanden sich keine Einwohner, als allein in dem Kirchspiele *Montfaucon*, dem nunmehr zerfallenen Schlosse *Muriaux*, oder Spiegelberg, samt einigen wenigen da herum erbauten Hütten. Der übrige weit grössere Theil war nichts als Waldungen und finstre Hayne. Dieser Pflanz-Ort erhielt erst unter Bischof Immer von Ramstein im Jahr 1384. seine neuen Einwohner.

Der Bischof ließ aller Orten sein löbliches Vorhaben bekannt machen, unter welchen Bedingnissen er dieser Gegend Einwohner verschaffen möchte. In kurzer Zeit sammelte sich eine zahlreiche Menge aus seinen eigenen, den Burgundischen und Eidgenossischen Landen, teutscher und welscher Sprache. Das Reuten, Sengen und Brennen wurde sogleich aller Orten vorgenommen. Die verschiedenen Gegenden erhielten ganz seltsame von teutsch, oberländisch, welsch und *Patois* durch einander geworffene Namen, als Rudisholz, *Peut-Chapette*, Brandisholz, *Segnelegier*, - - - Ja weil an vielen Orten die Waldungen in Feuer und Flammen stuhnden; so ist es gar wahrscheinlich, daß das dermalen in einer angenehmen Gegend stehende Dorf *Enfer*, oder Hölle, seinen Namen hiervon bekommen. Dermalen ist die Landschaft stark bevölkert.

Die Bischöfe haben bald nach der Bevölkerung, zu Handhabung guter Ordnung, aus den ältesten und bescheidensten Männern des Bergs einen Rath und Gericht angeordnet, bey welchem ein Bischöflicher

Meyer den Stab führet. Dem Rath und der ganzen Landschaft wird ein Landvogt, nebst einem Landschreiber und Fiscal vorgesezt. Der Landvogt ist gemeiniglich eben derjenige, der Amt und Stadt Ursiz regiert; er hält aber in dem Freyberg selbst besondere Amts-Verhör.

Die schönen Weiden und Wiesen dieser Gegenden kann man zur Sommers-Zeit nicht ohne Lust ansehen. Die Felder tragen zwar nur Gersten, Hafer, Wiken, samt etwas Weizen. Nachdem solche 2. Jahre nach einander gepflüget, und durch Düngung gebessert, läßt man sie einige Zeit wiederum zu Mattland liegen. Das Brod ist desnahen grob und schwer, in Suppen und Milch fällt es zu Boden; dennoch sind die Einwohner stark und wolgewachsen. Die Bemitteltern wissen sich aber (besonders, seit dem die Landstrassen aller Orten in guten Stand gesezt worden,) gar wol zu helfen, indem sie die Pruntruter- Wochen- und Jahr-Märkte fleissig besuchen, auch allda das beste Spelt- und Weizen-Getreide aufkaufen. Der Flachs gedeyet überaus wol; öfters gewinnt er eine Höhe von 3. bis 4. Schuh; der gepflanzte wird in dem Land gesponnen und gebleikt.

Die Wurzel- und Garten-Gewächse (vorzüglich aber das Kabbes-Kraut, welches wegen der kurzen Sommers-Zeit dieser Gegenden sich in seinem Wachstum sehr beschleunigen muß,) sind von ausnehmend gutem Geschmak; jedoch macht die Vieh-Zucht der Mast-Ochsen, und der Kohlen-Handel, den grösten Reichtum des Lands.

Die Bergleute zeigen fast allgemein sinnreiche und erfinderische Köpfe; zugleich aber sind sie verschlagen und hinterhältig. Selten beantworten sie eine Anfrage geradezu mit Ja oder mit Nein; anbey besizen sie viele Eitelkeit, kleiden sich gut, wollen auch gelind, mit

Ehr-

Ehrerweisung gehalten seyn; gewinnen sie aber einmal zu ihren Obern ein Vertrauen, so sind sie fähig, solchen durch ein Feuer zu laufen. In der Sommers-Zeit, die von kurzer Dauer ist, sind sie geschäftig; im Winter haben sie fast nichts zu thun, als dem Vieh zu warten, und Holz zu spalten. Die übrige Zeit wird mit Tabakschmauchen, um die Feuerherde herum, hingejagt, da dann alles von ihnen scharf beurtheilt und durchgehechelt wird. Diese lange und ganz müssige Winter-Zeit würde den Einwohnern zu Anlegung einiger Fabriken (dazu sie alle nur erwünschende Freyheiten geniessen) überaus zuträglich seyn.

Die Landvogtey des Freybergs besteht mit seinen Markt-Fleken, Dorfschaften, Weilern und Höfen, in den 12. Gemeinen:

Saignelegier, *Muriaux*, *Belmont*, *Pommerats*, *les Breuleux* oder Brandisholz, *la Chaux*, *Montfaucon*, *les Enfers* oder die Hölle, *Cerniervilliers*, *les Bois Roudin*, Schwarzenberg, und *Peutchappette*, nebst 114. Oertern, die dazu gehören.

§. 21. Die Herrschaft *Franquemont*,

welche das Haus Würtemberg-Mümpelgard von dem Hochstift zu Lehen trägt, grenzet gegen Morgen an die Freyherrschaft Froberg, gegen Mittag an den Freyenberg, gegen Abend und Mitternacht an die Grafschaft Hoch-Burgund.

Der Herzog von Würtemberg sezet einen Amtmann über die Herrschaft. An denselben ergeht von dem Gerichte die Appellation; von ihm mag man sich an den Bischöflichen Hof-Rath wenden.

Der Boden der Herrschaft hat die gleiche Lage und Natur, wie die Propstey St. Ursiz.

Die Einwohner geniessen fast die gleichen Rechte, wie die Bewohner des Freybergs. Ihren Betrag zu

den Reichs-Steuern liefern sie zu denen aus dem Freyberg, zu Handen der Casse der Bischöflichen Lands-Stände.

Das Schloß *Franquemont* ist von den Bischöflichen Völkern, zur Zeit der Kriege Herzogs Carls des Kühnen von Burgund gegen die Eidgenoßschaft, erobert worden; nachher liessen es die Bischöfe in unruhigen Zeiten schleifen.

Dann dienen noch zu der Herrschaft folgende Dörfer:

Gomoy, *Vaudenaivre*, *Montborau*, *Gourgotou*, nebst andern kleinen Oertern und Höfen.

§. 22. Ich wende mich nun zu den teutschen Aemtern des Bistums. In diesen Gegenden durchschneiden die Bischöflichen Lande den Canton Solothurn vollkommen; daher rührt es, daß das Bistum an einigen Orten (so wol gegen Süden, als Norden,) diesen Canton begrenzet.

Die Landvogtey Zwingen, auch Stadt und das Amt Lauffen.

Gegen Morgen grenzet dieselbe an die Landvogtey Pfeffingen; gegen Mittag an das Solothurnische; gegen Abend an das Dellsperger-Thal; und gegen Mitternacht zu zweyen malen an den Canton Solothurn, an die Bischöfliche Burg, und das Amt Birsek.

Der Bischof läßt die Landvogtey durch einen Landvogt verwalten, der seine Wohnung in dem Schloß Zwingen hat. Unter der Landvogtey steht noch die Stadt Lauffen; dem Landvogt ist ein Landschreiber, samt einem Amts-Fiscal zugeordnet.

Der Fürst besizt in dem Amt wichtige eigentümliche Waldungen; doch läßt er den Amts-Angehörigen genugsam Brenn- und Bau-Holz unentgeltlich zukommen.

Das

Das Thal ist bey dem Eingang von Dellsperg her ziemlich enge; doch hat es in einigen Gegenden an wolbewässerten Wiesen keinen Mangel. Gegen Lauffen aber eröffnet sich dasselbe in einer Ründung auf beyden Seiten der Birs mit fruchtbaren Akerfeldern.

Der Landmann ist bey seinem Akerbau sehr arbeitsam; die Wiesen weiß er wol zu warten. Obst- und Garten-Gewächse von allen Arten gedeyen sehr wol. Die Viehzucht ist gar einträglich. Getreide wird so viel gepflanzet, daß die Einwohner noch etwas ausführen können.

Die Landvogtey begreift folgende Oerter:

Die Stadt Lauffen. Sie liegt an der Birs, an der Haupt-Landstrasse, welche ein starker Paß ist. Die Stadt ist nicht groß, aber wol gebaut; sie hat schöne, breite, gerade Gassen und genugsame Laufbrunnen. Die Bürger treiben verschiedene Handwerke, welche die starke Durchfuhr nothwendig macht, als Schmiede, Schlosser, Schreiner, Seiler, Maurer, Zimmerleute, auch Tuch- und Leinweber; die Geringbemittelten ernähren sich von der Wollen-Gespunst und vom Strümpfstriken.

Die Stadt hat einen eigenen Rath und Bürgermeister; doch ist demselben ein Fürstlicher Meyer vorgesezt. Jährlich werden 2 starke Märkte gehalten.

Die alte Pfarrkirche liegt vor der Stadt; in der Stadt befindet sich eine schöne und grosse Capell.

Zwingen, das Schloß und der Wohnsiz des Landvogts, liegt an der Birs, fast eine Stunde unter Lauffen. Es hat einen festen Thurm, mit tiefen in die Felsen eingeschnittenen Gräben; die Birs kann mit weniger Mühe rings um dasselbe herumgeleitet werden. Die Freyherren von Ramstein trugen es ehemals von dem Bistum zu Lehen. Nach Erloschung ihres Stamms ist es dem Bistum heimgefallen.

Ferner stehen unter dem Amte diese 9. Gemeinen und Dorfschaften:

Liesperg, Böschenz, Tittingen, Blauen, Manzlingen, Zwingen das Dorf, Brislach, Wahlen, und die Vorstadt Lauffen, welche ebenfalls als eine besondere Gemeine gezählet wird. Dann diese einzelne Höfe: Die Hölle, der Rohrberg, der untere Rieder-Wald, der Beebrunnen, der Greifel, der Kleine Blauen, die Ehrlen, die Fichten.

Ob dem Dorf Wahlen lag das nunmehr zerfallene Schloß Neuenstein.

§. 23. Das Burgthal.

Ueber dem Berge Lomont liegen das Schloß und Dorf **Bietertann, die Burg** genannt. Diese Herrschaft besizen die Freyherren von **Wessenberg**, als ein Lehen des Hochstifts.

Sie grenzet gegen Morgen, Abend und Mitternacht, an das Elsas; gegen Mittag an das Amt Zwingen, auch in etwas an das Gebiet von Solothurn.

Bey **Bietertann** ist ein gutes, wolbesuchtes Gesundbad.

§. 24. Die Landvogtey Pfeffingen

grenzet gegen Morgen und Mittag an den Canton Solothurn, gegen Abend an das Amt Zwingen, und gegen Mitternacht an das Amt Birsek.

Der Fürst läßt sie durch einen Landvogt regieren. Der ihm zugeordnete Statthalter verwaltet zugleich das Landschreiber-Amt; der dritte Beamte ist der Fiscal.

Die Landvogtey besteht aus diesen Orten:

Die Schlösser Pfeffingen und Angenstein. Diese beyden Berg-Schlösser waren ehedem von grosser Wichtigkeit; das erstere wegen seiner Feste und Stärke; Angenstein aber, weil von demselben die Herrschaft über den

dasigen

dasigen engen Paß an der Birs abhieng. Bevor Pfeffingen zerfiel, war es den Landvögten des Amts zur Wohnung angewiesen; Angenstein hingegen stehet noch aufrecht. Die Zipper von Angenstein tragen es dermalen vom Bistum zu Lehen. Ehedem waren die Grafen von Thierstein, als des Bistums Pfalzgrafen, mit beyden belehnt; bey Erloschung ihres Stammens fielen sie wieder dem Hochstift zu.

Bärenfels. Dieses ganz zerfallene Schloß lag oberhalb Angenstein.

Das Schloß, die Claus genannt, welches ebenfalls gänzlich zerstört ist, stuhnd hinter Pfeffingen.

Die Dörfer der Herrschaft sind:

Pfeffingen, unfern der Birs. Es hat gute Aeker und Matten, auch genugsames Brenn- und Bau-Holz.

Aesch ist arm an Holz; Aeker und Matten sind zum theil fruchtbar, zum theil mager.

Grellingen und Duggingen besizen zwar genugsames Holz; aber die Felder und Wiesen ziehen sich sehr enge zusamen.

In dem Clausberge, so wol als in der steinreichen Fläche, wächst vieler und vortreflicher Wein. Der so genannte Schlatthof ist ein gar beträchtliches Landgut in dieser Gegend.

§. 25. Die Landvogtey Birseck.

Ihre Grenzen sind gegen Morgen: Die Cantons Basel und Solothurn; gegen Mittag die Aemter Pfeffingen und Zwingen; gegen Abend und Mitternacht das Elsas, samt einem Theil des Cantons Basel.

Sie wird durch einen Landvogt, Statthalter und Fiscal verwaltet; der zweyte ist zugleich Landschreiber.

Ueber das in dem Amt Pfeffingen liegende Dorf Aesch hinaus öfnet sich diese Landschaft mit ihren an Getreide, Wein, Obst und Wießwachs, angenehmen und bereicherten Flächen und Hügeln.

Die Gegend von Arlesheim sieht wegen ihren grasreichen Matten mehr einem durch Kunst angelegten Baumgarten, als nur einem Mattland ähnlich. Das da herum gepflanzte Garten-Gewächs ist so mannigfaltig, als niedlich. In dem einen Theil des Weinbergs wächst ausbündiger rother und weisser Wein.

Arlesheim. Dieser schön ausgezierte und anmuthig gelegene Fleken ist der wichtigste Ort dieses Amts, und nur eine kleine Meile von der Stadt Basel entfernt.

Nächst dem Fleken befinden sich zwey Berge. Auf dem einen gegen Morgen siehet man noch die Ueberbleibsel des zerfallenen Schlosses Reichenstein, welches die Edeln dieses Namens von dem Bistum schon seit Ao. 1225. zu Lehen tragen.

Auf dem zweyten rund ausgespizten, von dem ersteru etwas abgesonderten Hügel, stehet das Schloß

Birsek, welches zur Wohnung der Landvögte geordnet ist. Ehedem diente es zur Landgrafschaft Sißgäu, welche Kaiser Heinrich III. Ao. 1040. an das Bistum vergabet hat. Den grösten Theil der Landgrafschaft besizt dermalen die Stadt Basel.

Die übrigen Dorfschaften sind: Reinach, Ettingen, Sterweiler, Oberweiler, Allschweiler, Schönenbuch.

Fürstenstein. Dieses Schloß liegt über das Dorf Ettingen. Kaiser Albert I. ließ es im Jahr 1308., als er mit Bischof Otto zu Basel in Krieg verwikelt war, belagern. Die Belagerung wurde aber auf die Nachricht, von des Kaisers Ermordung zu Königsfelden, aufgehoben. Nunmehr liegt es in seinem Schutt.

§. 26. Die Städte und Herrschaften des Bistums, so von dem teutschen Reich unabhänglich sind.

Die erste unter der Oberherrschaft des Bischofs stehende, aber mit einigen Ständen der Eidgenoßschaft ver-

verbündete Stadt, ist die Stadt Biel. Von dieser ist schon oben in einem besondern Artikel umständliche Nachricht ertheilt worden.

§. 27. Die Meyerey Neuenstadt grenzet gegen Morgen und Mittag an den Canton Bern, gegen Abend an *Neufchatel*, und gegen Mitternacht an den Tessenberg.

Sie begreift:

Neuenstadt, *Nova Villa*, *Bonne-Ville*, *Neuve-Ville*. Eine kleine, aber wol bewohnte Stadt an der Abend-Seite des Bieler- oder Nydauer-Sees, zwischen der Bernerschen Landvogtey Nydau und der Neuenburgischen Castellaney Landeron. Ob derselben liegt das Schloß des Bischöflichen Meyers; dasselbe ist um das Jahr 1288. von Bischof Heinrich IV. angelegt worden. Die Erbauung der Stadt aber fällt auf das Jahr 1312.; Bischof Gerhard, der Stifter, ertheilte ihr die gleichen Freyheiten, welche dazumal Biel genoß. Um eben diese Zeit kam die benachbarte Stadt *Neuve-Ville* in gänzlichen Verfall; Neuenstadt hingegen erhielt bey dieser Gelegenheit einen grossen Zuwachs von Einwohnern.

Sie hat einen Kleinen und Grossen Rath, deren Häupter 2. Bürgermeister sind; jeder besteht aus 24. Personen. Der Kleine verwaltet unter dem Vorsiz des Bischöflichen Meyers das Gericht; von demselben mögen sich die Parteyen an beyde Räthe, dann ferner von ihnen an den Bischof wenden. Wenn genugsame Appellationen sich gehäufet, so ordnet der Bischof eine Commission nach Neuenstadt; diese giebt dann mit Zuzug 3. Rathsglieder den lezten Ausspruch über den Streit. Sachen, die in das Malefiz einschlagen, behandelt der gesamte Rath; der Verurtheilte aber mag bey dem Bischof um Gnade flehen. Die angelegten Bussen werden zwischen dem Bischof und der Stadt gleich getheilt. Diese und andere

Freyheiten

Freyheiten sind der Stadt von den meisten Bischöfen bestätet worden; sie hat auch ihre besondere Saz- und Ordnungen. In Kirchen-Sachen halten sich die gesamten Einwohner seit Ao. 1530. zu der Evangelisch-Reformierten Kirche; die beyden Stadt-Pfarrer werden von beyden Räthen, mit Zuzug des Bischöflichen Meyers, erwählt. Ao. 1388. ist sie in ein Bürgerrecht und Schuz-Bündnis mit Bern getreten; in Kraft desselben hat Neuenstadt dem Stand Bern bey allen seinen Kriegen (leztlich im Jahr 1712.) Hilfs-Völker gesendet; Bern hingegen läßt sie so wol in Religions- als in politischen Sachen (falls sie etwan angefochten würde) seinen Schuz genieſſen. Dieses Bürgerrecht ist Ao. 1633. erneuert worden, besteht auch noch dermalen in Kräften. Die um das Jahr 1714. und 1717. zwischen dem Bischof und der Stadt entstandenen Irrungen sind von diesem Stand in Güte vermittelt worden. Wegen dem von dem Bischof angefochtenen Bürgerrecht mit Bern wurden Ao. 1758. von diesem Stand und dem Bischof Zusammenkünfte gehalten; durch welche Neuenstadt bey seinem Bürgerrecht ungestört bleiben konnte. Die Ao. 1734. zwischen dem Rath und der Bürgerschaft ausgebrochene Zweytracht ist zu beyder Theile Zufriedenheit, durch Vermittelung des Stands Bern und der Stadt Biel, gütlich beygelegt worden.

Auf Mittwochen wird ein Wochen-, jährlich aber vier Jahr-Märkte gehalten.

Die Bürger treiben verschiedene Gewerbe und Handthierungen, sind auch zu allerhand Künsten aufgelegt; ihr vornehmster Reichthum aber besteht in dem ob der Stadt liegenden schönen Weinberg.

Chavanes, oder Tschafis. Ein Dorf, nahe bey Neuenstadt, ist dem Meyer-Amt dieser Stadt einverleibet.

§. 28. Der Tessenberg.

Ich habe in dem ersten Theil (in Beschreibung des Cantons Bern §. 37. S. 693.) angezeiget, was es mit

mit diesem Berg-Thal und den in demselben liegenden Pfarren Teß und Noz, ingleichem den Dorfschaften Brügels und Lämlingen, für eine Beschaffenheit habe.

Die Mannschaft des Tessenbergs ist dem Panner von Neuenstadt einverleibet; sie leistet auch dem Bischof den Erb-Huldigungs-Eid.

§. 29. Die Herrschaft Erguel.

Diese beträchtliche Landschaft, welche in Scheuchzers grosser Charte von der Eidgenoßschaft nicht übel vorgestellt ist, macht einen Theil des Jura-Gebirgs aus. Gegen Morgen gränzet sie an die Cantons Solothurn und Bern; gegen Mittag wiederum an diesen leztern Canton, an die Meyerey von Biel, an die Pfarre Orvin, den Tessenberg und die Grafschaft Vallangin; gegen Abend wiederum an diese Grafschaft und an den so genannten Freyberg; gegen Mitternacht begrenzet sie denselben nochmals, desgleichen die Propstey Münster in Grand-Vall. Von Abend gegen Morgen (oder von Convers nach Reiben) erstrekt sie sich auf 10. Stunden; die gröste Breite aber von Mitternacht gegen Mittag (von dem Fuß des Freybergs bis an den Tessenberg) beträgt auf 5. Stunden. Sie steht mit hohen und niedern Gerichten unter dem Bistum Basel.

Die Landschaft besteht vornemlich aus Bergen und Thälern. Das wichtigste und gröste derselben ist das St. Immer-Thal; es ziehet sich von Nordwest nach Westen.

Die Landschaft verschaffet ihren Bewohnern genugsamen Unterhalt. Von den Bergen fließt eine reiche Viehzucht ab; die Thäler bringen Korn, Hafer, Hülsen-Früchte, Hanf, Flachs, Erd-Apfel, Obst, und anders mehr, in Menge hervor. Auf den Bergen und Thälern wird eine wichtige Schaf- Vieh- und

Pferdzucht

Pferdzucht unterhalten. Die Berge sind an Gemsen, wilden Geflügel, und andern Thieren, gar reich. Die Luft ist überhaupt gesund und rein; selbst in den Thälern ist sie nur mittelmässig schwer und dik. Im Herbst und Winter entstehen häufige Nebel; diese ziehen sich von dem Bieler-See bis nach *Reuchenette*, breiten sich stark über *Sombeval* und *Corgemont* aus; zwischen *Cortebert* und *Cortelari* werden sie durch die Winde aufgehalten; bey *Reson* stellen sie öfters eine in die Höhe ragende Säule vor. Beyde erstern Oerter sind dannzumal fast unsichtbar und mit starken Nebeln umhängt; da hingegen *Cortelari*, samt dem übrigen Theil des Thals, gemeiniglich offene Luft und Sonnen-Schein geniessen. Auch der durch das Thal fliessende Fluß *Suze*, oder Süß, samt den vielen Quellen und Bächen, welche sich von den Bergen ergiessen, erzeugen in den Haupt- und Nebenthälern viele Nebel. Man siehet dieselben anfänglich als kleine Wolken in gewissen Gegenden entweder von der Süd- oder Nord-Seite aufsteigen; dieses ist bey feuchter Witterung, oder nach einem Regen, ganz gewöhnlich; die Seiten der Berge werden damit behangen, in der Tiefe aber ist dannzumalen die Luft hell. Der Gesundheit verursachen diese öftern Nebel keinen Nachtheil, weil sie nicht aus Sümpfen oder Morästen, sondern aus leichtem Quell- und Flußwasser erzeuget, auch von den Winden bald wieder zerstäubet werden.

Die Thäler geniessen in den Sommer-Monaten fast eben so starke Hize, als die Gegenden an dem Bieler-See; auch der Winter bringt selten eine strengere Kälte in die Thäler. Allein die ungleiche Dauer dieser Witterungen verschaft einen wesentlichen Unterscheid; diese ändert fast in jeder Dorfschaft ab. Je tiefer in das Thal hinein die Dorfschaften liegen, oder je höher die Wohnungen an die Berge hinaufgesezt sind, desto strenger empfinden sie die Kalte.

Die

Die Winde, welche das Haupt- und die Nebenthäler durchwehen, sind der Nordwest, oder die Bise, (Biswind) und der Südwest, welcher gemeiniglich der Wind genennt wird. Der erstere ist zur Winters-Zeit überaus durchdringend; er wird gewöhnlich von einem harten Frost befolget; öfters hält er 3. bis 9. Tage an. Er reiniget zwar die Luft von den hangenden Nebeln; allein der Winter-Frucht und dem Gras wird er sehr nachtheilig, besonders wann er in dem hohen Sommer vor der Heu-Ernde, oder in dem Herbst und Frühjahr wütet. Der Südwest ist ungestüm; er reißt die grösten Bäume aus der Wurzel weg. Der Jahrs-Zeit nach ist er gemeiniglich mit Schnee oder Regen begleitet.

Der eigentliche Nordwind bläset in den Thälern nur wenig; geschieht es aber, so bringt er anhaltend gute Witterung. Der Fön- oder Südwind ist eben so selten; ihm folgt gemeiniglich der Regen nach. Bringt dieser Wind den Hagel, so verursacht er weit grössere Verwüstung, als der, welchen der Südwest erzeuget. Auf den Gebirgen lassen sich die Windwirbel weit öftrer spüren, als in den tiefern Gegenden.

Die Regen fallen sehr öfters; bisweilen sind sie lang anhaltend. Jedoch ist dieses in einem abhangenden Boden fast nothwendig. Ein trokner Grund äussert seine Fruchtbarkeit nur so lang, als er befeuchtet ist. Die troknen Sommer sind hier nachtheilig. Fällt aber Regen, wenn die Feld-Früchte in der Blühte stehen, oder zur Zeit der Heu- und Korn-Ernde, so empfinden die Einwohner den Schaden das ganze Jahr durch.

Die Reifen fallen öfter und stark; die Herbst-Reifen bleiben gemeiniglich den ganzen Tag durch. In den Sommer-Monaten hingegen fällt der Thau ebenfalls reichlich. Wird das Gras, wenn es noch

mit

mit Thau befeuchtet ist, auf den nassen Boden abgemähet, bevor er ganz von der Sonne ertroknet worden; so ist dieses dem Futer höchst nachtheilig.

Donner und Bliz lassen sich oft und auf eine förchterliche, ganz ungewohnte Weise sehen und hören. Solche heftige Ungewitter halten nicht selten bey ganzen Stunden an. Man hat aber sehr wenige Beyspiele, daß Häuser, oder Vieh, von dem Blize entzündet oder erschlagen worden; aber Bäume und Felsen spüren öfters ihre Kraft. Für die Einwohner sind dannzumal die mit einem solchen Sturm gemeiniglich vermischte Hagelwetter, oder starke Regengüsse, samt der Austretung der Flüsse und Bäche, höchst verderblich. Die erhöhetern Orte (vor allen aber die Pfarre St. Immier) sind den Hagel-Gewittern ausgesezt.

Der Schnee hält auf den hohen Gebirgen lang an. Die in der Gegend von *Chasserol* (so fast die höchsten sind) werden frühzeitig darmit bedekt; diese Deke dauert gewohnlich von dem Augstmonat bis in die Mitte des Brachmonats. Es ist nichts seltenes, die an den Bergen stehenden Häuser und Hütten der Sennen in einer Zeit von 24. Stunden gänzlich in Schnee eingehüllt zu sehen. Die Sennen aber kehren sich wenig daran; durch Hülfe ihres Viehs wissen sie sich auf diejenige Seite, deren Oeffnung ihnen am dienlichsten ist, Wege zu machen. Auch in den Thälern fällt der Schnee öfters tief. Je mehr eine Gegend dem Nordwest-Wind ausgesezt ist, desto früher ist sie mit Schnee bedekt. *Sonbeval* wird immer bey 14. Tagen eher beschneyt, als *Renen*, welches mehr nach Westen liegt. Fällt in dem Frühling ein Schnee, wann das Getreide schon im Wachstum ist, so stehet die ganze Getreid-Erndte in Gefahr zu verunglüken; mit den Baumfrüchten hat es die gleiche

Bewandnis,

Bewandnis, wenn sie während der Blühte beschneyt, und gefroren werden. Diesen Nachtheilen der Frühlings-Witterung mag Gersten, Hafer und Gras nicht widerstehen. Oefters gefriert auch in den Sommer-Monaten der Thau, so daß mit der aufgehenden Sonne alles mit Reife bedekt ist. Auch in dem Winter fällt Hagel. Bisweilen macht die Kälte den Boden eisenfest. Der Bauersmann siehet zwar einen auch tief gefrornen Boden mit Vergnügen, wenn nur solcher vor der Kälte troken ist; ist er aber vor dem starken Frost von Regen oder zerschmolzenem Schnee luker worden, so erhöht der strenge Frost so wol den Wasen in den Weiden, als auch die Saat-Felder; sehr selten mögen die erfrornen Keime in dem Frühjahr wieder gedeyen.

An Mineralien könnten (ohne Zweifel) in dem Thal wichtige Schäze entdeket werden, wenn man solchen mit Eifer nachspüren würde.

Man hat in der Pfarre Tramelan Stein-Oel gefunden; an andern Orten sehr feine Hub-Erde.

Das wichtigste Wasser dieser Landschaft ist der Fluß *Suze*, teutsch die Süß. Er entspringt zu oberst im St. Immer-Thal, unfern dem Dorfe *Boinon*, in der Grafschaft *Vallangin*. Es durchfließt das Thal von oben bis unten eine Menge kleine und grosse Bäche, welche von den Gebirgen herabstürzen, und zu seiner Vergrösserung beytragen. So oft der Fluß seine Ufer überschreitet, werden die nächstliegenden Wohnungen und Felder streng mitgenommen. In dem Thal sind über dieses Waldwasser fünf steinerne Brüken angelegt. An Treuschen und andern Fischen, auch an Krebsen, ist der Fluß gar reich. Die Süze dienet den Einwohnern gleichsam zur Grenze zwischen den beyden Himmels-Gegenden Mittag und Mitternacht. Alles, was dem Strom südlich ist, (es seyen Häuser,

Gärten, Felder, Matten und Weiden,) wird in dem gemeinen Ausdruk *Envers*, oder auf der Schatten-Seite begriffen; so wie ins Gegentheil, was nordlich liegt, *Droit* oder auf der Sonnen-Seite genennt wird. Bey dem Dorfe Matt benezt die *Suze* einen Theil des Cantons Bern, durchfließt die Stadt Biel; eine Viertelstunde von derselben ergießt sie sich in den Bieler-See.

Die Bewohner der Thäler sind meistens wol gewachsene, starke und arbeitsame Leute, von einem aufgewekten, freudigen Gemüth; Ehre und Redlichkeit stehet bey ihnen in guter Achtung. Neben denjenigen, welche dem Akerbau und der Viehzucht warten, werden von den übrigen fast alle Arten Handwerke (besonders die Uhrenmacher-Kunst) getrieben. Der gemeine Mann ernähret sich von rauhem Brod, Obst- und Milch-Speisen, Garten- und Wurzel-Gewächsen, welche in Ueberfluß gepflanzet werden. Durchgehends haben sie einen bessern Geschmak, als in andern Gegenden. Der gemeine Trank ist Wasser. Auf den erhöhetern Orten ist es ungesund, meistens Regen-Wasser, welches ab den Dächern in Sammler fliesset. In den Dorfschaften aber sind Laufbrünnen angelegt. Die Bemitteltern schaffen sich weisses Brod, und Wein von dem Bieler-See; Fleisch von allen Arten wird in der Landschaft eine Menge gezüchtet. Die gemeinsten Krankheiten sind das Seiten-Stechen und das hizige Fieber. Die Anzahl der sämtlichen Einwohner der Landschaft Erguel beläuft sich bey beyden Geschlechtern auf 7000. Personen. Ihrem Landesherrn sind sie mit aller Treue ergeben. Die Sprache ist ein *Patois*; jedoch daß die meisten auch das eigentliche Französische sprechen. In der Kleidung ahmen sie die Einwohner der Neuenburgischen Dorfschaften nach. Zu *Perles*, *Montmeigni* und Reiben wird

teutsch

teutsch geredt; hier richten sich die Einwohner in der Kleidung nach ihren teutschen Nachbarn im Canton Bern.

§. 30. Das Militar-Wesen der Landschaft Erguel hängt von der Stadt Biel ab. Die Einwohner des Thals ziehen in Kriegs-Zeiten mit dem Panner dieser Stadt. Diese sezet Officiers und andre Kriegs-Beamten; deswegen wird die Landschaft billig als ein Theil der Eidgenoßschaft gezählt. Dieses Recht, die Einwohner des Erguels zu ihrem Panner zu ziehen, besizet Biel seit einigen Jahrhunderten. Der Bischof Immer zu Basel hat schon im Jahr 1388. diese Gewohnheit bestätet. Es sind aber deswegen von Zeit zu Zeit zwischen den Bischöfen und der Stadt Mißverständnisse entstanden, welche aber durch den Vertrag vom Jahr 1610. erörtert worden. Ich werde den Artikel dieses Vertrags, der das Mannschafts-Recht und das Reisen mit dem Panner von Biel betrift, hier beyfügen:

„Sintemal offenbar, daß die Herrschaft Erguel
„ einem Herrn Bischof und dem Stift Basel mit ho-
„ hen und niedern Obrigkeiten - - zuständig, so sol-
„ len Ihr Fürstl. Gnaden und Stift ferner dabey
„ verbleiben. Dieweil aber die Unterthanen und
„ Einsässen bemeldter Herrschaft vor 240. Jahren
„ und noch mehr, als Meyer, Bürgermeister, Räth
„ und ganze Gemeine der Stadt Biel, gegen Herren
„ Schultheissen und Rath der Stadt Bern, und in
„ den folgenden Jahren auch mit den Städten Frey-
„ burg und Solothurn in ewige hülfliche Bündnis
„ getreten, und vonwegen derselben etliche Kriegs-
„ züge, mit und unter genannter Stadt Biel Pan-
„ ner, (bey dero sie die Stadt Biel, und ihren
„ Ehren-Stadt-Zeichen ungeändert, auch ferner
„ wie von altem her bleiben,) ihre gebührende

„ und schuldige Reisen, in ihro der von Biel, und
„ ihr dero von Erguel selbst eigenem zu halbem Theil
„ Kosten gethan. Desgleichen der Herr Bischof
„ Immer - - in der Begnadigung, so er der Stadt
„ Biel im Jahr 1388. gegeben, im XII. Artikel,
„ die Insässen und da wohnenden Landleute, der
„ Panner zu Biel mit derselben zu reisen zugeordnet,
„ und dann auch diese beyden Parteyen, der Stadt
„ Biel und der Herrschaft Erguel Leute, (vermög
„ derer von Biel eingelegter Reis-Rödel) viel Kriegs-
„ züge und Reisen, nicht allein mit den 3. verbün-
„ deten Städten, sondern auch mit gemeinen Eidge-
„ nossen gethan und vollbracht, so soll es nochmalen
„ und fürbas dabey bleiben: Dergestalt und mit die-
„ ser heitern Erläuterung, wenn und so einem Herrn
„ Bischof zu Basel, oder derselben Stift, innerhalb
„ der Stift Marken und Landen, - - Kriegs-Noth
„ oder Ueberfall zu Handen stiesse - - - daß sie zu
„ Schirm und Rettung Ihr Fürstl. Gnaden und
„ Stift Land und Leuten, Städten, Schlössern,
„ Fleken und Dörfern, Hülfe nothdürftig seyn wur-
„ den, so sollen auf erste Erfoderung und Mahnung,
„ ohne Abschlag und alle Ausred, Meyer, Bürger-
„ meister, Räth, Bürger und ganze Gemeine der
„ Stadt Biel, mit ihr der Stadt Biel Panner,
„ samt den Pannerleuten aus der Herrschaft Erguel,
„ Ihr Fürstl. Gnaden und Stift vor allermänig-
„ lichen mit so viel Hülf und Rettung, als des Fein-
„ des Macht und vorstehende Noth erfodern wird,
„ wie getreuen Unterthanen gebührt und zustehet,
„ zuziehen, und als redliche Leute, so lang die Noth
„ und Gefahr innert den Stift-Marken das erheischt,
„ ihr Bestes thun, und den Feind abtreiben helfen.
„ Zu gleicher Zeit, wenn vielgenannte von Biel in
„ Nothfällen von den 3. mit ihnen verbündeten Städ-

„ ten

„ ten, Bern, Freyburg und Solothurn, samt oder
„ sonders, oder von gemeiner Löbl. Eidgenoßschaft,
„ zu des gemeinen geliebten Vaterlands Schuz und
„ Schirm um Zuzug gemahnt und erfodert wurden;
„ daß dann sie, mit samt den Pannerleuten von Erguel,
„ ihr gebührend Hülf, vermög ihren zusammenhaben-
„ den ewigen Bündnissen, zu leisten schuldig und ver-
„ bunden, wie auch mit gemeinen oder der mehren-
„ theil Eidgenossen, die Verein gegen der Crou Frank-
„ reich zu erstatten pflichtig seyn; jedoch daß solcher
„ Zuzug nicht wider Ihr Fürstl. Gnaden und die
„ Stift Basel gebraucht werde.

„ Im Fall aber Ihr Fürstl. Gnaden und die Stift
„ oder dero Nachkommen, auch gemeine Löbl. Eid-
„ genoßschaft, desgleichen die 3. Städte obgenannt,
„ und also alle 3. Parteyen, sammentlich einsmal
„ und zu gleicher Zeit mit Krieg beladen wurden,
„ sollen alsdann die von Biel mit dem Panner und
„ vorgerührten Pannerleuten auf ihr Fürstl. Gnaden,
„ die Stift und dero Nachkommen warten, und Auf-
„ sehen haben, und also einem Herrn Bischof und
„ der Stift allein zuziehen. - - Es wollen auch Ihr
„ Fürstl. Gnaden von Obrigkeit wegen ihre Unter-
„ thanen im Erguel dahin halten, daß sie ihre
„ Schuldigkeit zum Panner, wie von altem her,
„ leisten, und den Kriegs-Gebotten und Verbotten,
„ so im Namen Meyer und Raths ausgehen, (sie
„ ziehen gleich mit wenig, oder viel Volk aus,)
„ gehorsamen; doch sollen sie dieselben nicht zu hoch
„ spannen, sondern eine gebührende Bescheidenheit
„ darunter gebrauchen. Mit den Kriegs-Bussen
„ aber soll es inskünftig dergestalt gehalten werden:
„ Daß Ihr Fürstl. Gnaden in Erguel die zween
„ Theile, und denen zu Biel der dritte - - gehören,
„ und die Kriegs-Bussen von Ihr Fürstl. Gnaden

„ Schaffner daselbst eingezogen, und denen von Biel
„ verrechnet, und ordentlich geliefert werden sollen.
„ Wenn aber die von Biel in Erguel (wie von al-
„ tem her) mustern wollen, sollen Ihr Fürstl. Gna-
„ den Vogt daselbst, oder wen Sie dazu verordnen,
„ solchem beywohnen, und dasselbig mitverrichten
„ helfen. Und mit den Kriegs-Kosten und Besazung
„ der Kriegs-Aemter soll es (wie von altem her)
„ auch gebraucht und gehalten werden. „

Der Eid, welchen die Herrschafts-Leute zu dem Panner der Stadt Biel schweeren, lautet also:

„ Ihr werdet schweeren zu der Stadt Panner von
„ Biel, nemlich Meines Gnädigen Herrn von Basel
„ und der Stadt Biel Nuz und Ehr zu fördern,
„ und Ihren Schaden zu wenden, nach euerm besten
„ Vermögen, und des Meyers und des Raths der
„ Stadt Biel Gebotten und Verbotten zum Panner
„ und von des Panners wegen gehorsam und gewär-
„ tig zu seyn, rechter Dingen, wie das von altem
„ her geübt und gebraucht ist; und keinen andern
„ Schuz, Schirm, Hülf und Bürgerrecht an euch
„ nehmen, denn mit Gunst, Wissen und gutem Wil-
„ len Meines Gnädigen Herrn von Basel, und der
„ Stadt Biel; und euch sonsten in allweg zu halten,
„ als frommen, biderben Leuten geziemt, und wie
„ das alles von altem her gekommen ist, ohne alle
„ Gefährde. „

In Kraft dieses Mannschafts- und Panner-Rechts läßt die Stadt Biel von Zeit zu Zeit die Kriegs-Uebungen in der Landschaft Erguel halten. (†) Sie genießt desnahen auch das Recht, ihre in dem Dienste der Crone Frankreich stehenden Compagnien aus den Landleuten des Erguels zu ergänzen, und allda Werbungen vorzunehmen.

Der

(†) Man sehe das mehrere oben bey dem Art. Biel.

Der Fürst-Bischof hat zwar seit einigen Jahren zum Dienste der Crone Frankreich das Regiment Epptingen anwerben lassen. Er kann aber in dem Erguel für dasselbe keine Werbungen vornehmen; diejenigen Compagnien ausgenommen, welche Bürger von Biel zu Hauptleuten haben; oder wenn die Stadt einigen andern Officiers eine freywillige Anwerbung einer bestimmten Mannschaft bewilligt.

§. 31. Die Landschaft pflichtet durchgehends der Evangelischen Lehre bey. Die gesamte Geistlichkeit, welche nur aus acht Pfarrern und einem Helfer besteht, hält sich an das Glaubens-Bekenntnis der Evangelischen Stände der Eidgenoßschaft. Für die Erhaltung und ungehinderte freye Ausübung der Evangelischen Religion sind verschiedene Verträge errichtet worden; für welche die IV. Evangelischen Stände der Eidgenoßschaft, samt dem Fürst-Bischof, die Gewährleistung übernommen haben.

Der Geistlichkeit ist im Jahr 1731. ein für die Religion sehr zuträgliches, von dem Fürst-Bischof und seinem Dom-Capitel bestätigtes Reglement ausgestellt worden. In Kraft desselben machen die Pfarrer zu *St. Immier*, *Perle*, *Courtelari*, *Corgemont* und *Sombeval*, *Tramelan*, *Peri*, *Vauffelin* und *Orvin*, *Renen*, der gemeine Diacon zu St. Immier einen von dem Landesherrn bestätigten Stand und die Classe des Erguels aus; sie ist berechtigt, kirchliche Verordnungen zu machen, und die Kirchen-Zucht zu handhaben. Das von der Classe selbst erwählte Haupt ist der Dechant, und in dessen Unvermögen oder Krankheit der Vice-Dechant; als ein solcher führt er die Direction und das Moderamen der Kirchen-Angelegenheiten. -- Die Classe hält alljährlich ihre Synode ungehindert auf den Mittwochen nach dem Dreyfaltigkeits-Fest in der Kirche zu *Corgemont*; dieser Sy-

node wohnet auch der Landvogt im Namen des Fürsten bey. Sollte demselben dieses wegen Krankheit, oder andern Hindernissen, unmöglich fallen, soll er, ohne Verzug, einen andern hohen Beamten des Fürsten von der Evangelischen Religion verordnen, seine Stelle zu vertreten. Es hat aber dieser landesherrliche weltliche Anwald keine Stimme; es wäre dann, daß unter den Gliedern der Classe bey Anordnung eines Geschäfts dieselben in gleich viele Stimmen zerfielen. Fallen ausserordentliche oder gar wichtige Geschäfte vor, so mag der Dechant die Classe auch ausserordentlich versammeln; nur soll er zu rechter Zeit deswegen bey dem Landvogt die Anzeige machen. Auch ist der Dechant befügt, nur einige der Pfarrer, ohne Anwesenheit des Landvogts, zu sich oder an einen andern Ort zu bescheiden, um sich mit ihnen über Kirchen-Sachen zu berathen. -- In der Synode selbst kann die Geistlichkeit sich über keine andere Geschäfte, als solche, welche sie selbst und ihre Censur, die Kirchen-Zucht, die Schul- und Kirchen-Sachen ansehen, berathen. -- Bey Erledigung eines Kirchendiensts sollen die Collatores unter denen sich für dieselbe meldende, in Kraft des Vertrags vom Jahr 1610., vorzügliche Betrachtung machen auf taugliche Landes-Kinder. -- Kein Collator kann einen Pfarrer fezen; es sey dann, daß ihm von dem Candidat ein authentisches Certificat von der Classe vorgewiesen werde, daß er zu dem erledigten Kirchendienst tüchtig sey. Desgleichen ist er schuldig darzuthun, daß er in einer der Evangelischen Städte der Eidgenoßschaft in das Kirchen-Ministerium aufgenommen worden. Der Erwählte wird von dem Dechant der Pfarre vorgestellt; ihr aber von dem Landvogt, Namens des Fürsten, angezeigt, daß er von demselben, oder von einem andern Collator, als Pfarrer angenommen, auch

auch als ein von der Classe tüchtig erkannter in dieselbe einverleibt werden möge. - - Hat sich ein Pfarrer durch eine dem Eidgenössischen Glaubens-Bekenntnis nachtheilige Lehre verschuldet; oder einen Fehler begangen, der eine öffentliche Ahndung erheischet; oder so er einen anstössigen Wandel führet; auch die bey einem solchen zuvor angewandten Ermahnungen unverfänglich sind, - - so ist die Classe berechtigt, ihn nicht nur in seinem Amt stille zu stellen, die Einkünften zu entziehen, sondern gar seines Amts für immer zu entlassen. - - In dem Eide, welchen jeder Pfarrer dem Landvogt leistet, gelobet er unter anderm auch, neben der dem Fürsten, dem Capitel und dem Lande pflichtigen Treu, denen von dem Landvogt in dem Namen des Fürsten ausgegangenen politischen Mandaten, so wie es einem rechtschaffenen Unterthan geziemt, gehorsam zu seyn; jedoch seinem tragenden Character ohne Nachtheil - - Dem Dechant aber gelobet jeder, seine allgemeine und besondere Pflichten, so wol mit Predigten, als Catechisationen, nach Anweisung der Heiligen Schrift und dem Helvetischen Glaubens-Bekenntnis, auch mit Besuchung der Kranken und der Schulen, zu erstatten; über die Getauften, Bestatteten und Verehlichten ordentliche Register zu halten, eben so wie über die aus seiner Pfarre sich zutragenden Ehe- und Consistorial-Sachen. - - Der Synode gehet auf einen Sonntag, entweder durch den Dechant, oder einen andern verordneten Geistlichen, eine Visitation jedes Pfarrers vor, um sich seiner Lehre und seines Wandels zu erkundigen. Der Visitator läßt sich nach gehaltener Predigt in Abwesenheit des Pfarrers, erstlich von den Aeltesten, dann von allen Hausvätern, hierüber Nachricht geben. Wichtige Anzeigen soll er bey seinem Eid der Classe vortragen, damit solche nach Gutbefinden Vorsehung

thue - - Sie mögen auch die Uebelthäter, welche sich zu ihrer Kirche halten, noch vor dem über sie ergangenen Urtheil besuchen, aber in Gegenwart geordneter Zeugen; nach ausgefälltem Urtheil mögen sie dieses Amt ohne Zeugen verrichten. - - Der gemeine Diacon soll die Geschäfte desjenigen Pfarrers übernehmen, der ihn, wenn sie ihm selbst unmöglich fallen, zuerst um seine Dienste anspricht. Auch ist derselbe für eine bestimmte Belohnung schuldig, eine durch eines Pfarrers Absterben erledigte Pfarre 3. Monat hindurch zu bedienen; als welche Zeit die Erben eines Verstorbenen den Pfarrdienst geniessen. - - Die alten Geseze und Uebungen der Classe sollen in allen Theilen ohne Ausnahm bestehen; es wäre dann, daß dieselbe den diesmaligen Umständen nicht mehr zuträglich gefunden würden; da dann die Classe Gewalt hat, solche Verordnungen zu bestimmen, wie sie zum Besten des Kirchen-Wesens nothwendig erachtet. - - Einige Pfarren werden von dem Fürst-Bischof, andere aber von dem Abbt zu *Bellelay*, und noch einige von dem Propst zu Münster bestellt.

Die Consistorial- oder Ehegerichtliche Sachen kommen vor den Landvogt, als Präsident des Ehegerichts; die gewohnten Mitrichter sind 2. Pfarrer und 2. Meyer; auch wird der Pfarrer und die Meyer derjenigen Gemeine, aus welcher solche Geschäfte vorkommen, mit zu dem Ehegericht berufen. Dieses spricht in erster Instanz über alle Ehesachen ab. Vermeynt aber jemand, daß ihm Unrecht geschehen, mag er sich an den Landvogt, oder einen andern hohen Beamten Evangelischer Religion, wenden; dieser beruft noch 3. andere Geistlichen, samt so vielen Meyern; was dann diese neuen Richter aussprechen, bey dem hat es sein Bewenden. - - - Der Landvogt allein ist nicht mehr befügt, über die Gültigkeit oder

Ungül-

Ungültigkeit eines Ehe-Versprechens zu richten; sondern das Geschäfte soll von dem Consistorio der Pfarre, in deren der Kläger wohnet, an das eigentliche Ehegericht gewiesen werden. - - Da die Evangelischen Gemeinen sich an einige in der Röm. Kirche verbottene Grade der Ehe nicht binden, so soll der Artikel vom Jahr 1605., der hierüber Anweisung ertheilt, ferner in Kräften bestehen. - - Neue Ehen sollen an 3. Sonntagen ab der Canzel verkündet werden, ohne daß der Landvogt hierüber dispensieren kann. - - Die, so sich durch Ehebruch oder Hurerey vergangen, sollen, neben der im VIII. Artikel der Freyheiten der Einwohner des Erguels bestimmten Geld- und Leibes-Strafe, sich vor dem Consistorio stellen; bey demselben steht es, dem Fehlbaren eine angemessene Kirchen-Busse aufzulegen. - - In jeder Pfarre ist ein besonder Consistorium aus dem Pfarrer und den Meyern angeordnet, welchem die Handhabung der Kirchen-Zucht und guter Ordnung, die Schul-Sachen, die Beylegung nicht gar wichtiger Ehe-Sachen, - - oblieget.

§. 32. Die Landschaft wird im Namen des Fürst-Bischofs durch einen Evangelischen Landvogt regiert; diesem ist noch ein Landschreiber zugegeben. Der Fürstl. Schaffner vertritt das Fiscal. Der Aufenthalt des Ober-Amts ist zu *Courtelari*. Die Landleute besizen wichtige, von den Fürsten bestätigte Freyheiten; solche sind so wol in den, unter Vermittlung einiger Stände der Eidgenoßschaft, geschlossenen Verträgen, zum theil aber in den *Coutumes & Franchises* des Erguels enthalten. Die Beamten richten über alle Hochheitliche Vorfallenheiten; doch daß man sich noch an den Bischof wenden kann, der dann zu gewissen Zeiten eigene Richter in die Landschaft abordnet, um den endlichen Ausschlag zu ertheilen.

Nieder-

Niedergerichtliche und Schuld-Sachen werden zuerst für die Meyereyen jeder Gemeine gebracht.

Ueber Todes-Verbrechen wird zu St. Immier, dem Ort, wo die Verbrecher gefänglich bewahrt werden, unter dem Vorsiz des Landvogts, mit Zuzug aller Meyer der gesammten Dorfschaften, Blutgericht gehalten. Der zum Tod Verurtheilte mag sich um Begnadigung an den Fürst-Bischof durch seine Freunde wenden; kann er solche nicht erhalten, so wird das Urtheil zu St. Immier vollzogen.

§. 33. Die Landschaft Erguel gehörte ehedem zu dem spätern Burgundischen Königreich; unter dessen Oberherrschaft wurde sie von besondern Freyherren und Edeln regiert. Sie truge in diesen Zeiten den Namen des Thals *Sufinge*; dem Heil. *Immerio* zu Ehren, welcher der vermuthliche Schuz-Patron des Thals gewesen, wurde sie hernach St. Immers-Thal genannt. Rudolf III. von Burgund vergabte im Jahr 999. und in dem folgenden Jahr das Stift zu St. Immer, samt dem Thal dieses Namens, dem Bistum; die in dem Lande wohnenden Edeln mußten hernach ihre Schlösser und Güter von dem Bistum zu Lehen tragen. Dazumal stuhnd die Herrschaft in Kirchen-Sachen unter dem Bistum Lausanne, bis auf die Jahre 1528. und 1529., da die Einwohner durchgehends zu der Evangelisch-Reformierten Kirche übertraten. Die Städte Bern und Solothurn, als sie im Jahr 1367. mit dem Bischof von Basel in Krieg verwikelt waren, verwüsteten und plünderten das Thal. Im Jahr 1637. bemächtigte sich diejenige Schwedische Armee, welche unter dem Befehl des berühmten Herzogs Bernhard von Sachsen-Weymar stuhnde, der ganzen Landschaft, wie auch des Schlosses zu *Souvillier*, in Kraft eines mit den Einwohnern deswegen errichteten Vertrags. Im

Jahr

Jahr 1639. gelangte das Bistum wiederum zu deren ruhigem Besize, nachdem die Weymarische Armee durch triftige Vorstellungen der IV. Evangelischen Stände der Eidgenoßschaft zum Abzug aus derselben bewogen worden. Seit dieser Zeit hat die Landschaft einen ununterbrochenen Frieden genossen.

Ich wende mich zur Beschreibung der in dieser Landschaft liegenden Dorfschaften und Meyereyen.

§. 34. Die Meyerey St. Immer begreift:

Les Couvers. Dieses ist die oberste Dorfschaft des Thals, wo es am engsten durch die Gebirge eingeschranket ist; sie stehet unter der Pfarre

Rennen, oder *Renan.* Eine Pfärrdorfschaft, welche sich mit ihren zerstreuten Wohnungen über eine Stunde in die Länge zieht; man kann *Couvers* als einen Theil davon ansehen. An beyden Orten sind die Häuser von harten Steinen nach gutem Geschmak aufgeführt. Da solche zerstreuet stehen, hat jedes allernächst seinen eigenen Kraut- und Baumgarten, seine Matten, Fruchtfelder, Holzungen, Gebüsche, - - von des Nachbars ganz abgesondert. Die ganze Pfarre besizt weitläufige Gemeind-Güter. Die eigentümlichen Güter dienen einigen allein zur Viehzucht; der grössere Theil aber hat solche in Gärten, Hafer- Weizen- Korn- Gersten und Flachs-Felder eingetheilt; doch so, daß ihnen noch ein Raum zur Viehzucht übrig bleibt. Auf die gemeinsamen Güter sind bisdahin alle Arten von Vieh, (ja so gar Geflügel) nach eines jeden Gutdünken, zur Sommer-Weide getrieben worden. Beyde Dorfschaften haben sehr viele gesunde Brunnen und Quellwasser, die sich nachher zusammen in einen Bach vereinen, und der *Suze* zufliessen, welche nicht weit von diesem Ort ihre Quelle erhält. Hier treibt dieser Fluß die erste Korn-Mülle.

Sonvilliers.

Souvilliers. Diese grosse Dorfschaft liegt fast in der Mitte des Thals, an beyden Seiten der *Suze*. Auf der rechten steht noch das Schloß, welches ehedem den Freyherren des Erguels zur Wohnung gedient. Der Umfang der Güter dieses Dorfs erstrekt sich der Breite nach durch die ganze Herrschaft. Der grössere Theil des Dorfs liegt ganz tief; der Fluß zerschneidet es in 2. ungleiche Theile. Die Häuser, deren 100. sind, machen ein gutes Ansehen, und sind von Steinen aufgeführt; alle sind zu weitläufigen Bauern-Gewerben und zur Viehzucht vortreflich eingerichtet. Die Capell, mit ihrem kleinen Kirchen-Thurm, ist eine Filial von der Pfarre St. Immier. Von dem Pfarrer und dem gemeinen Diacon wird zu 14. Tagen Kinder-Lehre gehalten; sie mögen nach Belieben den Neugebohrnen in der Capelle, oder zu St. Immier, die Taufe zudienen, Ehen einsegnen, und andere Kirchen-Geschäfte verrichten. Die Schule wird in dem Gemein-Haus gehalten; diese besoldet auch den Schulmeister.

Die Scheunen jeder Einwohner stehen allernächst hinter den Wohnhäusern; gemeiniglich sind sie ins gevierte 20. bis 30. Schuh lang, von steinernen Blatten, welche 4. bis 5. Zohl in der Dike halten, gebauet. Soll der untere Theil der Scheune zu einem Keller dienen, läßt man über denselben eine Mauer anbringen, auf deren dann in einer oder 2. Etagen der eigentliche Speicher ist. Das Innere desselben ist zu vierekichten kleinen Gemächern auf jeder Seite des Gebäudes eingerichtet; in jedem wird der Vorrath von allen Arten des eingesammelten Getreids, Hülsen-Früchte, Fleisch - - - aufbewahrt; ein kleines Gitter dienet in jedem Gemächgen anstatt des Fensters. Die Tenne, wo das Getreide gedreschet wird, sind nicht nur in dieser, sondern allen übrigen Dorfschaften mit steinernen grossen Blatten belegzet; denn hier zu Land erfodert das Dreschen starke Züge und harte Arbeit. Auch die Pferd-Bestallungen sind mit Blatten besezt.

So

So wol zu *Souvilliers*, als in dessen Umfang, sind 7. Kornmüllen, die von der *Suze* getrieben werden. Man bedient sich derselben auch zu allen andern Arten Getreids, desgleichen zu Oel. Neben denselben siehet man 4. Stein-Sägen, , wo bis auf 21. Schuh lange Blatten gesäget werden. Achtzehn Brünnen von gesundem Quellwasser versorgen Menschen und Vieh mit überflüssigem Wasser. Dann ist noch eine Mineralquell, die Eisen-Theilchen mit sich führt, und gar heilsam ist. Vor dem starken Erdbeben im Jahr 1755., welchen die Landschaft heftig empfunden, hatte die Quelle (besonders bey regnichter Witterung) weit stärker Wasser, als nachher. Diese Quelle ligt etwa 12. Schritte von der *Suze* entfernt. In dem Dorfe sind verschiedene Beker, Fleischer, Kramläden. - - Auch treiben die Einwohner verschiedene Handwerke und Künste, vornemlich die Uhrenmacherey.

Die Gemeine hat ihr eigen Gemein-Hause, wo sie ihr Archiv aufbewahret, auch ihre Versammlungen hält. Die sämtlichen Hausväter sind bey einer Busse schuldig, sich so wol bey denen bestimmten Gemeinds-Versammlungen, als auch ausserordentlich, so oft es die Meyer (oder *Ambourgs*, wie sie genennt werden,) nothwendig erachten, einzufinden. Die gesammte weitläufige Gemeine (*la Générale-Commune*) erwählt jedes Jahr 2. neue Ammeister; sie wirft ihnen eine anständige Besoldung für ihre Mühe aus, die auf den Bergen zerstreuten Hausväter zu den grossen Gemeinen einzuladen. Diese tragen, als die Häupter, die zu berathenden Sachen vor, und sammeln die Stimmen. Zu gleicher Zeit werden andere Policey- Oeconomie- Waldungs- Feld-Bedienungen bestellt. Obgleich die Gemeine an dem reichen Spital zu St. Immier ihren Antheil genießt, hat sie doch noch ihren eigenen Spital; ein von der grossen Gemeine erwählter Spitalmeister beforget die Einkünften, theilt auch den Armen ihre angewiesenen Allmosen aus.

Bey dem Kriegs-Wesen hat diese Gemeine 2. Fahnen, einen Hauptmann, 3. Lieutenants, einen Fähndrich, samt verschiedenen Unter-Officiers, die alle von Biel ihre Brevets haben. Wenn von dieser Stadt für die gesammte Eidgenoßschaft, oder für eine mit ihr verbündete Stadt, eine Anzahl Volk aus *Souvilliers* zu Hülfe gesendet wird, läßt ihnen die Gemeine aus ihren Einkünften eine Besoldung reichen.

Je mehr und mehr legen sich die Einwohner auf die Uhrenmacher- und andere mechanische Künste.

Das Schloß zu *Souvilliers*, auch das Schloß im Erguel genannt, ist nicht weit von dem mittägigen Theil der Dorfschaft entfernt. Nach vor 14. Jahren diente es einem Castellan des Bischofs zur Wohnung. Da dasselbe sehr hoch auf einem abgesonderten geräumigen Fels stehet, wurden jederzeit, wann in dem Thal eine Feuersbrunst oder Lerm entstuhnd, einige Loos-Schüsse gethan, die Thal-Leute zu Hülfe zu ruffen; auch wurden die Uebelthäter in diesem Schloß verwahrt. Vor Erfindung des Geschüzes war es eine sehr wehrhafte Festung.

Am gleichen Ort, unter den Fundamenten des Schlosses, befindet sich eine Felsenhöle, von der Grösse und Gestalt eines Wohnzimmers; die Deke ist gewölbt. In den Rissen der Höle sammelt sich aus dem herabrieselnden Wasser eine Art Mondmilch. Ihre Oeffnung ist sehr enge. Ringsumher sind andere kleine Hölen, in welchen öfters die Füchse ihre Wohnungen aufschlagen. Unfern diesen leztern siehet man auf der Rinder-Weide und dortherum andere grosse und merkwürdige Berghölen. Seit einiger Zeit aber ist ein Theil des Schlosses abgebrochen, und beyde Gärten öde gelassen worden. Unfern dem Schlosse, gegen Nordwest, erhebet sich ein anderer Fels: Aus demselben fließt eine starke Wasserquelle, welche sich mit heftigem Brausen durch verschiedene Fälle in die Tiefe stürzt; sie durchfließt so dann eine der Gemeine zustehende Allment, und vermischt sich mit der *Suze*.

Bey

Bey *Souvilliers*, bis nahe an *St. Immier*, ist das Thal fast am breitesten.

St. Immier, oder Immer. Dieses grosse Pfarrdorf und Haupt-Ort des Thals, von dem dasselbe den Namen führt, liegt eine halbe Stunde unter seinem Filial-Dorf *Souvilliers*. Ehedem war allhier ein Chorherren-Stift, von einem Propst und 12. Chorherren; es ist aber bey der Kirchen-Verbesserung aufgehebt, und die Einkünften dem Bistum Basel einverleibt worden. Dermalen wird die Kirche von einem Pfarrer bedient; neben ihm hat in dem Dorf der gemeine Diacon der Landschaft seine Wohnung. Nächst dabey befindet sich ein Gesundbrunnen, dessen man sich mit grossem Nuzen bedient.

Villaret. Ein grosses Dorf, eine Viertelstunde unter *St. Immier*, in derselben Pfarre.

Das Meyertum *Courtelari* begreift:

Cormoret. Diese ebenfalls stark bewohnte Dorfschaft liegt eine halbe Stunde unter der vorhergehenden; sie dienet zu der Pfarre

Courtelari. Hier hat der Bischöfliche Landvogt über die Herrschaft Erguel seinen Siz. Auch diese Dorfschaft ist groß, und mit schönen Häusern geziert; von der vorhergehenden ist sie nur eine Stunde entfernt. Auf den 24. Herbstmonat wird hier ein starker Jahrmarkt gehalten.

Die Meyerey *Corgemont*.

Cortebert. Diese mittelmässige Dorfschaft liegt eine Viertelstunde unter *Courtelari*; sie ist kirchgenössig nach

Corgemont. Dieser Pfarr-Ort ist von *Cortebert* eine halbe Stunde entlegen. Hier hat das Thal seine gröste Breite; solche beträgt aber nicht über eine halbe Stunde.

Die Meyerey *Souceboz*.

Sombeval. Ein Pfarrdorf, das aber mit *Corgemont* den gleichen Pfarrer hat; es liegt von diesem eine Viertelstunde entfernt. Das Thal wird hier schon wieder enger.

Souceboz. Diese kleine Dorfschaft dienet zur Pfarre *Sombeval*, von deren sie eine Viertelstunde entlegen ist. Hier endet sich das Thal. Sein Ende stellet sich von Ferne dem Auge gleich einem Sak vor. Dieses rührt von 2. spizigen Felsen her; dieselben machen den Anschein, als ob sie von Mittag gegen Mitternacht zusammenhiengen. Die Einwohner geben ihnen den Namen *Brahon* und *Chatillon.* Auf jeder Seite dieser Berge sind Ausgänge, samt einer grossen Landstrasse. Der nordliche Ausgang führt nach einem rauhen stündigen Weg in ein kleines unbewohntes Thal.

Das Hüttner-Thälgen-Amt. Es ist ein Gemein-Gut der Gemeine *Tavannes.* Steigt man aus diesem Berg-Thälchen eine halbe Stunde in die Höhe, so erreichet man die berühmte Bergstrasse *Pierre-Pertuis.* Ich werde derselben bey dem Münsterthal gedenken. An diesem merkwürdigen Ort sind die Grenzen der Herrschaft Erguel und des Bistums Lausanne. Hier verliert auch die Süß ihre ursprüngliche Stille, womit sie dieses angenehme Thal beschlängelt hat; ihren Lauf sezet sie mit starkem Geräusch durch ein enges Felsenbett, mittagwerts gegen das Thälchen.

Durch einen andern von diesen Ausgängen, nahe bey *Souceboz*, führt ein abhaldiger Weg nach

Tournedoz. Eine bewohnte Gegend, die deswegen so genannt wird, weil die Strasse fast auf einmal sich wieder gegen Westen zieht; dieser ganz besondere Weg ist an einer Berg-Seite bey einer Viertelstunde so enge, daß die *Suze* sich kaum zwischen den Felsen durchreissen kann. Auf den Berg-Seiten stehen starke Waldungen, welche die Strasse äusserst dunkel machen; bald aber, wenn man diese Dunkelheit hinter sich gelegt, eröfnet sich ein angenehmes kleines Thal.

Hute. Das erste Dörfgen in demselben, kirchgenössig nach

Perry,

Pery, teutsch Büderich. Diese Pfarrdorfschaft liegt eine halbe Stunde mehr in das Thal hinein; dessen Breite hier am grösten ist, und doch nicht mehr beträgt als eine Viertelstunde. Hier gelangen die Früchte gemeiniglich 10. Tage früher zur Zeitigung als in dem St. Immer-Thal. Hier fließt das Flüßgen *Pissou*, welches von Norden herkömmt, vorbey. Unter demselben macht es einen Fall von 150. Fuß, von Felsen auf Felsen. Noch tiefer treibt es eine Säg-Mülle, samt einer Tabak-Stampfe. Zu *Pery* hatten ehedem die Edeln dieses Namens einen Burgstal, der nunmehr zerfallen ist.

Reuchenette ist die dritte in diesem Thal liegende Dorfschaft; sie ist der Pfarre *Pery* einverleibet.

Hute, Büderich und *Reuchenette*, machen die Meyerey Büderich aus.

Bey *Pery* ist das Thal fast eben so, wie das St. Immer-Thal bey *Souceboz*, eingeschlossen. Es hat ebenfalls 2. Ausgänge; den einen nach *la Combe*, einem sehr engen Thal, das eine Stunde lang ist. Es befinden sich in demselben verschiedene Meyerhöfe. Das Flüßgen *Ruz de Trebe* erhält hier von verschiedenen Brunnquellen seinen Ursprung. Bey *Fontaine Beaufond* stehet der Grenzstein zwischen den Erzbistümern Bysanz, Basel und Lausanne. Der zweyte Ausgang ist unfern *Reuchenette*; durch denselben kann man, nach einem mühsamen und schlangenförmigen Weg, auf die Strasse gelangen, die nach Solothurn, Nidau und Biel führt. *Reuchenette* am nächsten (aber wiederum in einem andern Thal) liegt *Freinvillier*, teutsch Fridischwarten. Dieser Grenz-Ort des Erguels hat nur wenige Häuser, samt einer Mülle; von da zieht sich ein sehr schlimmer Zwerchweg nach

Vauffelin, teutsch Füglistal, Vögelins-Thal. Eine grosse Pfarrdorfschaft, die abermal in einem andern Thal liegt.

Plagne, teutsch Plentsch. Diese kleine Dorfschaft liegt in Vögelins-Thal, eine halbe Stunde von der Pfarrkirche, deren sie auch einverleibt ist. Das Thal hat fast die gleiche Höhe, mit *Corgemont*; es trägt auch fast die gleichen Früchte, die das grosse Thal erzeuget. Allhier wird gute Hub-Erde für Schmelz-Oefen gegraben. Die Gegend ist an verschiedenen Brunnquellen sehr reich; das sonderbarste aber ist, daß sie sich gar bald wiederum in die Erde verlieren.

Vauffelin, *Freinvillier* und *Plagne*, machen die Meyerey *Vauffelin* aus.

Die Meyerey Pieterlen.

Gegen Südwest, etwa 3. Viertelstunden von *Vauffelin*, über den Berg, liegt

Romont, oder Rotmunt. Eine Dorfschaft an dem Jura. Von da zieht sich die schöne Landstrasse den Berg hinab in ein sehr angenehmes und fruchtbares Thal. In demselben liegt

Perles, teutsch Pieterlen. Ein grosses Pfarrdorf, zu welchem das vorhergehende eingepfarrt ist.

Montmeigni, teutsch Meinisperg. Ein grosses, in die Pfarre *Perles* dienendes Dorf, an der Seite des Buttenbergs, gegen die Aar.

Reiben. Eine kleine Dorfschaft, dem Städtgen Büren vorüber, unfern der Aar, auch in der Pfarre *Perles*. Diese drey Dorfschaften haben die fruchtbarste und angenehmste Lage in dem ganzen Erguel. Das Getreide von allen Arten, auch die Baumfrüchte, gedeyen vollkommener und schmakhafter, als in allen andern Thälern. Sie pflanzen auch etwas rauhen Wein.

In dem Haupt-Thal *St. Immier* liegen die Dorfschaften alle auf der mitternächtigen Seite, keine einige aber an der mittägigen, wenige Häuser in der Dorfschaft *Souvilliers* ausgenommen. Diese so genannte

nannte Schatten-Seite besteht aus eigentümlichen und gemeinen Weidgängen und Meyereyen. Die erstern werden gemeiniglich verpachtet; diejenigen, so sich nur mit der Viehzucht abgeben, haben auf diesen Gebirgen ihre Wohnungen, welche sie um die Herbst-Zeit wiederum verlassen. Der Berg *Chasseralle*, teutsch Gestler, der sich auf etliche Stunden in die Länge erstrekt, ist nur in dem höchsten Sommer von Sennen bewohnt; diese Zeit dauert aber selten über 2. Monat. Die perpendiculare Höhe des *Chasseralle* steigt von dem Thal an nicht höher, als auf eine halbe teutsche Meile.

Hingegen liegen auf den Gebirgen des St. Immier-Thals gegen Norden, oder auf der Sonnen-Seite, verschiedene beträchtliche Dörfer, welche die Berg-Gemeine von St. Immer genannt werden. Ein grosser Theil der Einwohner wandte sich aus der Grafschaft *Vallangin* um das Jahr 1623. hieher; sie breiteten auch den ihrem ursprünglichen Vaterland eigenen Fleiß hier aus.

Die Oerter der Berg-Gemeine sind:

Vallenoson. Eine kleine Dorfschaft.

Clermont. Eine das ganze Jahr hindurch bewohnte Gegend von zerstreuten Häusern, jenseits dem Gebirge von *Couvers*, an der Strasse nach *la Chaux de Fonds.*

La Ferriere. Eine kleine Dorfschaft, *Rennen* vorüber.

La Chaux d'Abel. Eine weitläufige Gegend von zerstreuten Häusern, hinter den Bergen von *Souvilliers* und *St. Immier*; sie machen, nebst einigen andern, den fünften Theil der Pfarre *St. Immier* aus. Das Wasser, welches aus einem Teich dieser Gegend zufließt, treibt eine unter der Erde sehr künstlich eingerichtete Getreid- und Säg-Mülle; sie steht so tief unter der Erde, daß die First nicht über das umherliegende flache Erdreich hervorragt. Unter dem Wohnhaus ist die erste Mülle; die 2te

ist tiefer; auf diese kömmt noch eine Reibe, welche (so wie die Müllen) ihr eigen Radwerk hat. Nachher verlieret sich das Wasser in den Rissen zweyer sehr hoch zusammenlaufenden Felsen; das Wasser zu dieser so kunstreichen, als seltsamen Mülle, ist nicht Quell- oder Fluß-, sondern nur Moos-Wasser.

Das Thal *les Fontaines* liegt hinter *Cormoret*, auch fast in gleicher Höhe. Seine Länge beträgt gegen 2. Stunden; die Breite ist gar verschieden, und nirgend über eine Viertelstunde.

Die bewohnten Oerter desselben sind:

Les Vacheries, *la Pole* und *les Cerniotes*. Sie sind nach *Tramelan* kirchgenössig.

Das Thal und die Meyerey *Tramelan* begreift

Tramelan dessus, Ober-Tremlingen, gegen Mitternacht; ein beträchtlicher Ort, mit einer Pfarrkirche.

Tramelan dessous, oder Unter-Tremlingen. Ein grosses Dorf; es ziehet sich auf eine Viertelstunde besser hinab.

Dieses Thal liegt jenseits den vereinbarten Pfarren *Corgemont* und *Sombeval*.

Hinter demselben liegt noch ein anderes bewohntes Thal, an dessen mitternächtigen oder Sonnen-Seite folgende Dörfer sich befinden:

Les Reussilles. Eine grosse Dorfschaft.

La Clef, *la Chaux*, *le Biolet* und *le Cernil*, sind theils kleinere Dorfschaften, theils Gegenden von zerstreuten Häusern; sie stehen unter der Pfarre Tramelan.

Les Places ist eine weite, aber nicht stark bewohnte Gegend nordwerts unter Tramelan. Diese Pfarre fasset von Morgen gegen Abend einen Umfang von zwoen, von Mittag gegen Mitternacht aber von einer starken Meile.

Das Thal *Tramelan* ist an Quell-Wasser reich. Zwischen beyden Haupt-Dorfschaften fließt ein Flüß-

gen

gen durch, welches von einigen kleinen Bächen Zuwachs erhält. Bey dem untern Tramelan treibt es verschiedene Getreid- und Säg-Müllen. Es nihmt seinen Lauf nordwerts auf das Dorf *Saicourt* in dem Münsterthal; es ist also dem Lauf der *Suze* ganz entgegen.

§. 35. Obgleich die Landschaft schon seit vielen Jahrhunderten die Bischöfe von Basel als Landesherren erkannt; so besaß doch Biel neben dem Mannschafts- und Panner-Recht noch andere wichtige Rechtsamen in dem Erguel; als die Besazung der Meyereyen oder niedern Gerichte, die Appellationen von denselben, die Aufsicht über die Kirchen-Sachen, die mehrern Pfarr- und Kirchen-Säze, Zölle, eine Art Kastenvogtey und Schirmherrlichkeit über das Stift St. Immer. Die Landschaft wurde durch den Fürstl. Meyer zu Biel regiert. Durch den so unglüklichen, als langwierigen Proceß aber, der gegen dem Ende des XVI. Jahrhunderts sich zwischen Bischof Jacob Christoph und der Stadt anspann, auch erst durch den Vergliech zu Baden Ao. 1610. geendet wurde, sind ihr alle diese Rechte (das Panner ausgenommen) entzogen; der Landschaft auch von dieser Zeit an ein eigener Landvogt vorgesezt worden.

* * *

§. 36. Das Münsterthal, oder die Propstey Münster in Granfelden,

liegt eigentlich ausser den Grenzen der Hochlöbl. Eidgenoßschaft, in dem Röm. teutschen Reiche. Weil aber die Einwohner mit Löbl. Stand Bern durch ein Bürgerrecht schon bald drey Jahrhunderte verbündet sind; so gehört die Beschreibung desselben billig zu denjenigen Landen, welche der Eidgenoßschaft zugewandt sind.

Das Thal hat seinen Namen von dem Hauptdorf Münster; dieses aber von dem allda im VII. Jahrhundert gestifteten Kloster, *Monasterium*, *Môstier*, Münster. In den folgenden Zeiten ist diese Abbtey in eine Propstey und Collegiat-Stift verwandelt worden. Bey der Kirchen-Verbesserung fanden der Propst und die Chorherren dienlicher, den ursprünglichen Siz zu Münster zu verlassen, und ihren Aufenthalt in der Bischöflich-Baselschen Stadt Dellsperg aufzuschlagen; jedoch mit Beybehaltung ihrer Rechte und Besizungen in dem Münsterthal.

Die Grenzen der Landschaft sind gegen Morgen und Mittag der Canton Solothurn, samt der Herrschaft Erguel; gegen Abend abermal ein Theil dieser Landschaft, samt dem Freyenberg in dem Bistum Basel; und gegen Mitternacht das Dellsperger-Thal. Sie besteht aus zweyen Haupt-Thälern, die sich von Morgen gegen Abend ziehen. Das grössere Thal wird besonders das Dachsfelder-Thal genannt; es hat seinen Anfang bey dem berühmten Paß *Pierre-Pertuis*, 4. Stunden von Biel; sein Ausgang ist da, wo das Solothurnische Ballstall anfängt; die Länge beträgt gegen 4. Stunden; die Breite in dem Theil gegen Morgen über eine Viertelstunde; gegen Abend aber dehnet es sich so weit aus, daß der Zwischenraum von einer Seite des Gebirgs zu der andern fast eine kleine Stunde austrägt.

Das kleinere Thal liegt dem grössern oder dem Dachsfelder gegen Mitternacht. Der grössere Theil gegen Abend wird besonders das kleine Thal, der gegen Morgen aber das grössere Thal genannt; es erstrekt sich auf $1\frac{1}{2}$. Stunden in die Länge, und eine Viertelstunde in die Breite. Das grosse Thal trägt auch den Namen Granfelder-Thal, von dem Ort *Grand-Val*; dieses hat zwo Stunden in die Länge, auch über eine halbe Stunde in die Breite.

In

In diesen beyden Thälern dörfen nur Evangelische wohnen; es wird desnahen das Reformierte Münsterthal, auch die Propstey ob dem Felsen genannt. Ein Theil des Delsperger-Thals, der unter dem Felsen von Münster liegt, dienet ebenfalls zu dem Münsterthal, geniesst auch (gleich dem obern) das Mitbürgerrecht mit Bern; dieser Theil macht die Catholische Propstey Münster aus, und kann nur von Catholischen Münsterthalern bewohnt seyn. Er grenzet gegen Mittag an das grosse Thal, und dehnet sich gegen Morgen noch auf eine Stunde weiter aus, als der grosse.

Am Ende des Bergs Moron, der die beyden Haupt-Thäler von einander trennt, liegt gegen Abend die so berühmte, als reiche Prämonstratenser-Abbtey *Bellelay*; der Abbt ist der erste Landstand des Bistums Basel. Die Abbtey ist in dem gegenwärtigen Jahrhundert von Grund auf von Abbt Semon prächtig neu gebauet worden; Abbt Gregorius, sein Nachfolger, hat die wichtige Arbeit der kostbaren Terrasses und weitläuftigen Gärten angefangen. Der Moron hat gegen Morgen einen gar sehenswürdigen Durchschnitt, dem Strom der Birs nach, durch die Felsen. Diese Oefnung giebt den Weg aus einem Thal in das andere; vor wenigen Jahren ist sie mit sehr grossen Kosten zu einer grossen, schönen, sichern und nüzlichen Landstrasse zugerüstet worden; an welcher der Weg durch die untern Felsen zu bewundern ist. Die gegenseitige Lage der Felsen, durch welche die Landstrasse, der Birs nach, geht, ist ebenfalls merkwürdig; sie sind fast alle senkelgerade; sie entsprechen von beyden Seiten einander so genau, als wären sie durch die Kunst von einander gesprengt worden. In denselben siehet man viele Hölen; die Sprengung der Felsen aber, über welche die Landstrasse aufgeführt

ist, nebst den künstlichen Brüken, von einem Felsen zum andern, und über die Birs, sind Werke, welche den ehemaligen Römischen nichts nachgeben.

Auf der Seite gegen Morgen des bemerkten Durchschnitts durch die Felsen von Curt erhält der Berg den Namen Vermont, auch Gratteri; das enge Thal aber, welches zwischen ihm und der gegenüberstehenden Hasenmatt liegt, wird Chaluet genannt. Auch dieses ist noch ein Theil des Münsterthals. In demselben, wie auch auf der Höhe des Gratteri, hat sich eine Colonie Wiedertäufer niedergelassen; sie geniessen als stille Leute die Duldung ihrer Religions-Uebung. Eine Glas-Hütte, welche ehedem hier angelegt worden, ist schon seit vielen Jahren in Verfall gekommen.

Derjenige grosse und lange Berg, der das Münsterthal gegen Mittag von der Eidgenoßschaft trennt, wird der Monto genant; er ist ein Theil der grossen Bergkette des *Jurassus*, oder Leberbergs. Den Sommer über schaft der Monto einer sehr grossen Anzahl Horn- und anderm Viehe vortrefliche Weide. Die Höhen dieser Berge sind das ganze Jahr durch von Wiedertäufern bewohnt, welche sich hieher als in einen ruhigen Zuflucht-Ort aus verschiedenen Gegenden der Eidgenoßschaft und Teutschlands gesammelt haben.

Der Berg ob Curt, gegen Mitternacht, zwischen Champot und den Felsen von Curt, heißt Mongirod.

Der höchste Berg in dem Münsterthal ist der Rameut; er treunet das grosse Thal von der Catholischen Propstey. Die Berge, welche das kleine Thal von dem Dellsperger scheiden, sind nicht so wild und felsartig, als die andern; doch weit weniger bewohnt, der Münsterberg ausgenommen, der schon in dem grossen Thal liegt.

An

An dem Fuß des Gratteri, auch wo die Strasse durch die dasigen Felsen sich anhebt, und auf dem Monto, findet man versteinerte Muscheln, Bolus, Marnes, und andere Petrificata.

§. 37. Der wichtigste Fluß des Münsterthals ist die Birs. Ihre Quelle drenget sich aus dem Fels, und ist nur 60. Klafter gegen Morgen von *Pierre-Pertuis*, an dem Fusse dieses Bergs, entfernt. In einer Entfernung von nur wenigen Schritten ist sie schon so reich, daß sie eine Getreid- und Säg-Mülle, die aber abgegangen ist, getrieben. Durch das Dachsfelder-Thal fließt sie von Abend gegen Morgen über 2. Stunden. In diesem Bezirk ergiessen sich 4. kleine Flüsse, und über 23. Bäche in sie.

Die Natur hat, um dem Fluß einen Weg zu bahnen, zween der höchsten Berge (einmal von Court nach Münster, dann von da nach Rennendorf,) von der Höhe bis an die Fläche herab durchgebrochen. Dieser erste Durchschnitt hält in der Länge 3. Viertel- der zweyte aber 6. Viertelstunden. In diesen beyden Schlünden können die Reisenden die innern Theile des Gebirgs mit eben so vieler Bewunderung, als Vergnügen betrachten. Jede Seite gleichet im Profil ganz genau der andern. Die von oben herabsteigenden Wände und Felsen-Rippe, eben so wie die gegen einander spielenden Brunn-Quellen, (besonders bey dem Eingang von Münster nach Roche) sind in ihrer Ordnung gleichsam symmetrisiert. In einigen Orten entfernen sich die höchsten gegen einander stehenden Wände in einer beydseitigen gleichförmigen Ründung, etwa auf eine Viertelstunde. In der Nähe scheint das Gelieger der nach der Ordnung auf einander gesezten Steinbänke ganz flach; in der Entfernung aber zeiget sich, daß die nemlichen Lagen der Steinbänke zirkelweise gerichtet sind.

Wenn

Wenn die Birs die untern Felsen durchströmt, fließt sie durch das Dellsperger-Thal. Eine halbe Stunde ob Basel ergießt sie sich in den Rhein.

Der zweyte Fluß ist die Rauß. Diese entsteht aus dem Zusammenfluß zweyer Bäche. Der eine fließt durch die Oeffnung an dem Berge gegen Morgen, zu äusserst an dem grossen Thal, der es von dem Ballstall trennet; bald nach seinem Eintrit in das grosse Thal vereinbaret sich mit diesem der 2te Bach.

Die Rauß durchfließt das grosse Thal. Bey dem Anfang der Felsen von Münster ergießt sie sich in die Birs. Bevor sie aus den Thälern in das flache Land herausfließt, hat sie zwey Fälle; den einen bey der Stadt Lauffen, von welchem wahrscheinlich der Name der Stadt herrührt; den zweyten unterhalb Grellingen, in dem Amt Pfeffingen. An beyden Orten stürzet sie mit starkem Gebrüll die Felsen herunter.

Der dritte Fluß ist die Sorne. Von diesem hat Sornetan, der Haupt-Ort in dem kleinen Thal, seinen Namen. Sie fließt daselbst von Abend gegen Morgen fast eine Stunde lang. Aus demselben dringt sie durch eine Berg-Oeffnung oder Felsen-Kluft gegen Mitternacht in das Dellsperger-Thal. Die Kluft ist eine Viertelstunde lang, und 12. Schuh breit. Der Fluß fällt 15. Schuh tief in eine von Natur ausgehölte Schaale; von da stürzt sie sich mit grossem Gebrülle über die Felsen hinunter. Hier nihmt sie verschiedene Bäche zu sich. Eine Viertelstunde unter Dellsperg entleert sie sich in die Birs.

Diese Flüsse und Bäche (vornemlich die Birs) sind reich an den schmakhaftesten Forellen und Krebsen.

§. 38. Die Einwohner des Münsterthals ernähren sich von dem Feldbau und der Viehzucht. In den Thälern wird vieler Weizen gepflanzet, etwas weniger Pasche und Hafer; am wenigsten gedeyet

der

der Roken. Diese Feldfrüchte reichen nicht vollkommen zur Nahrung sämtlicher Einwohner zu. Die Viehzucht ist stark; die Schaaf-Heerden zahlreich, ihre Wolle ist zu allerley Arbeiten brauchbar. Die Käse, welche auf den Bergen zugerüstet werden, (besonders die *Bellelay*- noch mehr aber die Frauen-Käse) sind beliebt und kostbar. Das gemästete Vieh wird zahlreich an dem stark besuchten *Chindon*-Markt an ausländische Fleischer und Viehhändler verkauft. Das Fleisch der Schaafe, welche auf die Berge (vornemlich aber um Dachsfelden herum) zur Weide getrieben werden, ist vorzüglich schmakhaft. Auch die Pferdzucht ist nicht gering. Kein Thal aber bauet Wein-Gewächse; er wird aus dem Elsaß und anderswoher in das Land geführt. Obst von guter Art, Stein- und andere Früchte pflanzt man aller Orten. Die Gebirge und Wälder haben an Gewild und Geflügel Ueberfluß. Die Rehe sind gar gemein. Zur Winters-Zeit zeigen sich die wilden Schweine öfters so stark, daß sie dem Bauersmann in Feld und Holz Schaden verursachen. Die Waldungen sind reich mit Brenn- und Bau-Holz besezt. Viele Läste Kohlen werden ausser das Land geschaft, auch auf der Birs vieles Holz tiefer hinab geflözet. Die meisten Waldungen bestehen aus Weißtannen; mit derselben Harz wird eine beträchtliche Handlung (zwar zum grösten Nachtheil der Waldungen) getrieben. Mit Verfertigung des Leinentuchs oder Zwilchen beschäftigen sich gar viele Einwohner, vornemlich aber die teutschen Wiedertäufer. Der Handwerker findet man fast in allen Dorfschaften eine genugsame Menge. In dem kleinen Thal sind sehr viele kunstreiche Uhrenmacher, welche wolfeile hölzerne und eiserne Uhren verfertigen. Ueberhaupt kann man den Einwohnern nachrühmen, daß sie zu allem aufgelegte Köpfe zeigen.

Bey

Bey ihren verschiedenen Beschäftigungen sind sie unermüdet.

Seitdem die grosse neue Land-Strasse durch das Thal von Fürst Jacob Siegmund im Jahr 1740. angefangen, von seinem Stuhlfolger aber Joseph Wilhelm mit Ueberwindung mächtiger Schwierigkeiten glüklich vervollkommnet worden, gehen nunmehr die meisten Kaufmanns-Waaren durch das Münsterthal; hierdurch werden dem Lande beträchtliche Verdienste zugezogen. Zu Münster und Dachsfelden hat man grosse Magazine angelegt. An dem leztern Orte ladet man die Waaren auf kleinere Wägen; die Landleute schaffen solche dann selbst bis an den Nidauer- oder Bieler-See.

§. 39. In den ältesten Zeiten machte das Münsterthal einen Theil der Rauracher-Landschaft aus. Es wurde von den Römern, Allamanen und Franken unterjochet; nachher fiel es unter die Herrschaft der Burgundischen Könige. König Rudolf II. vergabte es um das Jahr 1000. dem Bischof Adalbero zu Basel. Von Graf Rudolf von Habsburg wurde es, vor seiner Erwählung auf den teutschen Königs-Thron, in einem Krieg wider den Bischof Ao. 1271. sehr verwüstet. Die Thäler mußten im Jahr 1367. ein gleiches Unglük von Bern und Solothurn erdulden, als sie gegen den damaligen Bischof in einen offenen Krieg verwikelt waren. Bischof Johannes V. ertheilte den Thal-Leuten wichtige Freyheiten. Als im Jahr 1486. Johannes Pfeiffer und Johannes Meyer von Bern, Pfarrer zu Büren, beyde in Kraft von den Päpsten erhaltener Anwartschaft auf die erledigte Propstey zu Münster im *Grand-Val* Ansprache machten, erwekte diese Zweyspalt einen abermaligen Krieg über das Thal; jedoch legte derselbe auch den Grund zu dem Bürgerrecht der Thal-

leute

leute mit der Stadt Bern; welches den erstern seit diesem schon so öfters vortheilhaft erschossen ist. Da in des Johann Meyers päpstlichen Anwartschafts-Schreiben der weltliche Arm angeruft wurde, ihm bey christlichem Gehorsam und päpstlichem Bann zum Besiz der Propstey zu verhelfen, rufte in dessen Namen Peter Kistler, Propst zu Zofingen und Päpstl. Commissarius, die Stadt Bern um ihre weltliche Gewalt an. Sie nahm diese Auffoderung an; so wie der damalige Bischof zu Basel, Caspar, sich rüstete, den Johann Pfeiffer mit Gewalt in die Propstey einzusezen. Bern bemächtigte sich der Propstey und des ganzen Münsterthals; hielt auch die Einwohner an, ihr zu huldigen. Aus dieser Huldigung erwuchs das bekannte Bürgerrecht der Thalleute mit der Stadt. Die Streitigkeiten wurden zwar bald nachher zwischen dem Bischof und der Stadt durch den Vergliech zu Rennendorf beygelegt, das Thal dem Propst und Bistum zurükgegeben; zugleich aber von der Stadt gegen die Einwohner, in Kraft des VI. Artikels des Rennendorfers-Vertrags, das Bürgerrecht auf den 14. May Ao. 1486. verbriefet. Dieses Bürgerrecht lautet also:

„ Wir, der Schultheiß und Rath zu Bern, thun
„ kund mit diesem Brief: Daß Wir mit wolbedach-
„ tem Rath zu Bekräftigung des Vertrags, so Wir
„ jezt kürzlich mit dem ehrwürdigen Fürsten--Herrn
„ Caspar, Bischof zu Basel, des Münsterthals
„ halben beschlossen, die Hintersässen daselbst, und
„ namlich der Propstey Münster in Granfelden--
„ zu Unsrer Stadt Bürgern genommen haben, für
„ sie und ihre Nachkommen; in solchen Worten und
„ Gedingen nemlich:

„ Daß Wir sie zu ihrem guten Rechten handha-
„ ben, schüzen und schirmen sollen und wollen, wi-

„ der

„ der die, so ihnen Gewalt und Unrecht zufügen;
„ wie wir denn solches gegen andern Unsern zu thun
„ (nach Unsern Stadtrechten und Gewohnheit) pfle-
„ gen. Dieselben Propstey-Leute sollen auch reisen,
„ wo Wir sie deshalben ermahnen mit Uns ziehen,
„ und Uns gewärtig seyn: Doch nicht wider Unsern
„ Herrn und die Stift Basel; denn Wir Denselben
„ all und jeglich Ihre Gerechtigkeit und Oberkeit
„ vorbehalten. Und ob es sich begäbe, daß ein Herr
„ oder Stift Basel, jezt oder hinfür - - wider Uns
„ oder Unsre Nachkommen zu Fecht würde kommen,
„ oder Wir hinwieder; so sollen die vorgemeldten
„ Leute stillsizen, und sich dessen nicht annehmen; sie
„ sollen Uns auch zu jährlicher Bekanntniß solches
„ Burgerrechts zu Udelzins richten fünf Rheinischer
„ Gulden, und die antworten zu Unsern Handen auf
„ St. Andreas-Tag, und ferner solcher Beladung
„ von Uns nichts erwarten; und auch solich Burger-
„ recht unwandelbar behalten, und davon nicht tret-
„ ten noch stahn, ohn Unser und Unser Nachkommen
„ Gunst, Wissen und Willen; als sie das alles also
„ zu thun und zu halten mit auferhabenen Handen
„ zu GOtt und den Heiligen geschworen haben; alle
„ Gefährde vermidten. „

Dieses Bürgerrecht ist nachher in den Jahren 1496., 1613., 1633., 1655., 1671., 1689., 1704. 1706., 1722. und 1743. erneuert worden; doch allezeit mit heimlichem Unwille der Bischöfe zu Basel, indem sie wol einsahen, daß vermittelst desselben ihre Oberherrschaft über das Thal in Schranken eingeschlossen werde.

In dem Schwaben-Krieg ist das Thal von den Kaiserlichen Völkern sehr grausam zugericht worden.

Beynahe wäre es Ao. 1705. zwischen Bern und dem Bistum Basel, dieses Bürgerrechts und den von

dem-

demselben den Thalleuten zufliessenden Freyheiten wegen, von Seite des Stands Bern zu kriegerischen Thätlichkeiten ausgebrochen. Der Bandelier der Thalleute hielte denselben, vor Ablegung des Huldigungs-Eids an den neuen Bischof Johann Conrad, ihre Freyheiten, besonders das mit Bern habende Schuz- und Bürger-Recht, vor. Dieser gewöhnliche Vorbehalt war dem Fürst unerträglich, er verlangte eine unbedingte Huldigung; der Bandelier wurde entsezt, und um eine beträchtliche Geldbusse angelegt. Als der Bischof sich auf Vorstellung des Stands Bern weigerte, die Neuerungen abzuschaffen, und die Sachen in dem ehemaligen Stand zu lassen, so ließ dieser Stand 1500. Mann gegen das Münsterthal anrüken; 4000. andere waren aufgebotten, die erstern (wenn es nothwendig seyn würde) zu verstärken. Die würklichen Thätlichkeiten konnten aber durch den zu Nydau den 30. Merz Ao. 1706. geschlossenen Vergliech noch hinterhalten werden. In Kraft dieses Vertrags „sollen der Münsterthaler Freyheits-Briefe,
„ Land-Rödel, und das Ao. 1486. von Bern mit
„ den Thalleuten ob und unter den Felsen aufgerich-
„ tete ewige Bürgerrecht; der Baselsche Vertrag von
„ Ao. 1657. und der Münsterthaler darauf ruhenden
„ Freyheiten, Rechte und Verglieche, unangefochten in
„ ihren Kräften verbleiben. -- Die von dem Stande
„ jüngst vorgenommene Bürgerrechts-Erneuerung in
„ allen ihren Umständen bestehend gelassen, auch der Bandelier *Vuisard* bey der Bandelier-Stelle und derselben
„ künftigen Vertrag-mässigen Verrichtungen, nach einer
„ bey dem Fürsten eingelegten demüthigen Bittschrift,
„ ungehintert gelassen werden. -- Bey zutragenden
„ Landsfürstl. Huldigungen soll von einem jeweiligen
„ Bandelier sein Vortrag und Vorbehältnis des Bürgerrechts und der Landleute Freyheiten mit gebüh-

„ render Ehrerbietung geschehen. - - In zutragen-
„ den Beschwernissen ist den Münsterthalern ob und
„ unter den Felsen unbenommen - - sich über vor-
„ hergeschehene Notification ungehindert zu versam-
„ meln; und wenn die Remedur bey Hofe nicht er-
„ folgte, ihren Recours ungehintert zu Löbl. Stand
„ Bern zu nehmen. Falls aber die Beschwernissen
„ über bürgerrechtliche Sachen nothwendig erfoder-
„ ten, sich darüber von Seite Löbl. Stands Bern
„ des mehrern mit den Gemeinen selbst zu unterreden,
„ mag solches ferner, jedoch also geschehen, daß es
„ dem Fürst als Landesherr notificiert werden soll.
„ In solchem Fall mag der Fürst (um zu verneh-
„ men, ob ausser bürgerrechtlichen Sachen nichts
„ tractiert worden,) etliche Meyer des Münsterthals
„ darüber eidlich verhören; weiters aber deren Din-
„ ge wegen niemand einige Manifestation zumuthen
„ lassen. „

Allein dieser Vergliech legte noch nicht allen Miß-verständnissen ihre Endschaft aus. Schon Ao 1711. brachen sie wiederum so heftig aus, daß Bern abermal 2000. Mann aufbott, sich stündlich bereit zu halten, seine Rechte, samt den Freyheiten der Münsterthaler, desgleichen die Abschaffung der ihnen auferlegten Beschwerden, durch das Schwert zu vertheidigen. Aber auch dazumal wurden die würklichen Kriegs-Thätlichkeiten noch abgewandt. Es wurde abermal zu Arberg Ao. 1711. zwischen beyden Theilen ein Vergliech zu Stande gebracht, in welchem die Rechte des Stands und die Freyheiten der Landleute festgesezt, auch so wol bürgerliche als Religions-Beschwerden erörtert und beygelegt wurden. Ich will dermalen nur des VII. Artikels dieses Arbergischen Vertrags Anregung thun.

Er

Er lautet so:

„ Daß der Bischof bey seiner hohen Landes-Ober-
„ keit, Recht und Gerechtigkeit, die Thalleute bey
„ ihren Freyheiten und Bürgerrecht verbleiben; falls
„ diese leztern über bedenkliche Contravention, die
„ Religion und Reformation, oder die Freyheiten
„ der Propstey insgesamt ansehende, wider klaren
„ Buchstaben dieser oder übrigen Verträgen und
„ Tractaten rechtmässige kundbare Ursachen zu klagen
„ hätten, selbige aber über zwey- oder dreymalige
„ von Seite des Stands Bern geschehene freundliche
„ Erinnerung inner 3. Monaten entweder von dem
„ Fürst die gebührende Remedur nicht erfolgte, oder
„ selbige durch freundliche Mittel nicht beygelegt
„ werden können, der Fürst eine Summe von zwan-
„ zigtausend Thaler verwürkt und abzutragen haben,
„ und dafür die Propstey ob dem Felsen aussert
„ *Elays*, oder Seehof, dafür verhaftet seyn. In
„ minder wichtigen bürgerrechtlichen billigen Be-
„ schwerden aber bleibt dem Stand Bern unbe-
„ nommen, den Fürst um seine Remedur zu ersu-
„ chen, und solche nach erheischender Nothdurft zur
„ Richtigkeit zu bringen. „

Dieser merkwürdige Artikel ist als eine der wich-
tigsten Ursachen anzusehen, daß seit demselben die
Münsterthaler den ungekränkten Genuß ihrer Frey-
heiten besizen. Der damalige Papst Clemens XI.
eiferte zwar wider diesen Vertrag und Verpönung
des Münsterthals sehr heftig; er zernichtete und
hobe den Arberger-Vertrag gänzlich auf; befahl
auch dem Bischof, denselben aufzuheben. (†) Un-

(†) Die Worte des päpstlichen Breve an den Bischof lauten also: „ Ceterùm ea omnia, quæ in prædicta Transactione pro-
„ missa à Te sunt, omninò nulla & invalida, nulliusque ro-
„ boris

geachtet aber dieses päpstlichen Befehls besteht er noch dermalen in seinen Kräften.

§. 40. Der weit grössere Theil des Münsterthals, oder die sämtlichen Angehörigen der Propstey ob den Felsen, bekennt sich zu der Evangelisch-Reformierten, die weit schwächere Anzahl aber zu der Römischen Kirche. Der bekannte Wilhelm Farell hat Ao. 1529. angefangen, den Thalleuten die Evangelische Lehre zu verkünden. Zu Dachsfelden wurden bald nach diesem Anfang Messe und Bilder abgeschaft; auch in andern Dorfschaften fand die Verbesserung fast einen durchgehenden Beyfall. Der Bischof beschwerte sich zwar deswegen bey Bern. Die Chorherren zu Münster weigerten sich auch im Jahr 1531., die Haupt-Pfarrkirche den Evangelischen abzutreten, desgleichen den Evangelischen Kirchendienern einen Unterhalt zu verschaffen; die Thalleute hingegen entzogen ihnen die Zinse und Zehenden. Kraft eines Vertrags aber wurde beschlossen, das Mehr in jeder Gemeine aufzunehmen, ob man bey der Catholischen Religion bleiben, oder aber die Evangelische annehmen wolle, jedoch niemand wider seinen Willen zu drengen. Die Chorherren sollten den zu Bern

exami-

„ boris vel momenti (ut præfertur) esse scias, adeoque nec
„ Te, nec alium quempiam ad illorum, seu cujuslibet eo-
„ rum, etiamsi ratificata & juramento vallata sint, observan-
„ tiam teneri; quinimmò nec illa à quoquam observari posse,
„ neque ex illis cuiquam aliquod jus, vel actionem, aut
„ titulum etiam coloratum, vel possidendi, aut præscribendi
„ causam, etiamsi longissimi & immemorabilis temporis pos-
„ sessio, etiam citrà ullam possessionem vel interruptionem
„ subsequatur, ullo tempore acquiri, aut competere posse;
„ nec illa ullum statum facere, vel fecisse, vel perinde ac si
„ nunquàm emanassent, nec facta fuissent, pro non exstan-
„ tibus & non factis perpetuò haberi debere, prout Nos illa
„ sic habenda esse decernimus & declaramus. „ So schriebe der Mann, auf welchem der Geist Gregorii VII. ruhete. Ein mehrers sehet Helvetische Bibliothek, im VI. Stük Bl. 124.

examinierten Evangelischen Geistlichen in dem Münsterthal eine bestimmte Besoldung, die Thalleute aber dem Bischofe und dem Stift zu Münster die schuldigen Zinse, Zehenden, - - abfolgen lassen; die leztern weiter nichts wider die angenommene Religions-Aenderung vornehmen.

Das Mehr in den Gemeinen fiel dahin aus: Daß in den Dorfschaften ob den Felsen die Evangelische erwählt; in den Gemeinen aber unter den Felsen die Catholische Religion beybehalten wurde. Die Chorherren verliessen im Jahr 1531. ihren Wohnsiz zu Münster, und begaben sich nach Solothurn, wo sie das Bürgerrecht besassen; bald aber verlegten sie ihren Aufenthalt in die Stadt Dellsperg, wo sie bis auf jezige Zeiten geblieben sind.

Durch den gemeldten Vergliech sind aber gar nicht alle Mißverständnisse beyder Theile gegen einander gehoben worden; es blieb noch immer den Evangelischen Stoff genug übrig, sich wegen den Eingriffen gegen ihre freye Religions-Uebung zu beschweren. In der Propstey ob den Felsen hielten sich noch einige Catholische, so wie unter den Felsen einige Evangelische auf; je ein Theil trachtete, den andern zu drengen. Der Vertrag zu Arberg half nun durch seinen ersten Artikel den Beschwerden folgender Gestalt ab:

„ Es solle eine Sonderung beyder Religions-Genos-
„ sen in der Propstey also vorgenommen werden,
„ daß alle und jede Catholische Bürger oder Einwoh-
„ ner ob den Felsen, gegenwärtig oder künftig sich
„ zu der Catholischen Religion begebend, sich zu
„ Seehof, in französischer Sprache *Elays* genannt,
„ oder unter den Felsen, auch in der Propstey, zu
„ übrigen Catholischen mit Bern Verbürgerten, als
„ alte Bürger mit gleichen Pflichten und Genoß, oder,
„ so sie lieber wollten, ausser dem Bernerschen Bür-

„ gerrecht, in den andern Fürstl. Landen niederlassen.
„ Hingegen alle und jede Reformierte zu Seehof,
„ oder andere in der Propstey eingesessene Bürger,
„ gegenwärtig oder künftig sich zu den Reformierten
„ begebend, sich ob den Felsen auch als alte Bür-
„ ger mit gleichen Pflichten und Genoß haushäblich
„ sezen; und also künftig zu Seehof, oder unter
„ den Felsen, nur Catholische, hingegen ob den
„ Felsen nur Reformierte wohnen, und mit der
„ Wohnung die Religions-Uebung gleichfalls geson-
„ dert, und nur die allda angenommene Religion
„ geübet, und alles dem zuwider geklagte unterlas-
„ sen werden. - - Zu Seehof soll weder über kurz
„ noch lang keine Kirche, Capell und Pfarrhaus er-
„ bauet werden; die Einwohner sollen ihren öffentli-
„ chen Gottesdienst nicht wie bisher zu Seehof,
„ sondern zu *Verme*, oder Pferdmont, verrichten;
„ dem Priester aber unbenommen seyn, die Seinigen
„ allda zu besuchen, Kranke und Sterbende zu ver-
„ sehen; hingegen auch das reformierte Pfarrhaus
„ aufgehoben seyn. Die Münsterthaler, so ausser
„ Land sich aufhalten, auch künftig die Religion
„ ändern, sollen ebenfalls an diese Sonderung ge-
„ bunden seyn, und nur allein an solchen Orten
„ wohnen, wo ihre Religion kann geübt werden.
„ Die Catholischen Glasmacher, Holzhaker, Kohler, --
„ mögen so lang, als ihre Arbeit währt, ob den
„ Felsen (jedoch ohne Religions-Uebung) sich auf-
„ halten; wie auch der zu Münster in der Chorher-
„ ren Behausung sich befindende Catholische Forstner,
„ oder Jäger, samt den Seinen dort wohnen; aber
„ ohne Religions-Uebung. - - Beyde (die Catholi-
„ schen und Reformierten) sollten es sich angelegen
„ seyn lassen, längstens bis auf Michaelis an ob-
„ erläuterte Orte sich zu verfügen, und zu trachten,

„ ihre

„ ihre Güter bestmöglich zu verkaufen. Geschähe es
„ nicht in der angesezten Zeit, so mögen sie oberkeitlich
„ und executivè dazu angehalten, die Güter entwe-
„ der dem Meistbietenden bey öffentlichem Ruf ver-
„ kauft; oder wenn zu Belieben des Verkäufers nicht
„ genug darauf gebotten würde, alsdann durch zwey
„ vom Verkäufer, und zwey von dem Käufer erkie-
„ sende unpartheyische Schäzer, von jeder Religion
„ zween, nach Eiden - - baren Geld Werths ge-
„ schäzt, und den Gemeinen um den erkannten Preis
„ überlassen werden; sie aber mit dem Verkäufer sich
„ fürderlich abfinden. - - Die von Seehof verblei-
„ ben (ungeachtet dieser Absonderung) mit den
„ Uebrigen der Propstey in gleicher Pflicht und Ge-
„ nossame des Bernerschen Bürgerrechts. „

Die Evangelischen Geistlichen des Thals werden seit der Kirchen-Verbesserung von den Collatoren zur Examination ihrer Lehre und Wandels (also zur Annahm oder Verwerfung) nach Bern gesendt, und erst auf erhaltene Approbation von dem Decan im Namen des Stands, auch in Beyseyn des Collators, installiert. Sie sind der Bernerschen Classe zu Nydau einverleibet; müssen sich auch in allem den Gebräuchen der Bernerschen Kirche gleich halten. Jährlich werden sie auf Johannis von dem Decan, oder einem besondern aus der Classe ernannten Inspector, der Nydauischen Classe, in Gesellschaft eines Glieds des täglichen Raths zu Bern, visitiert; dannzumal werden auch der Schul-Jugend alle nothwendigen Bücher auf des Stands Unkosten geschenkt. In jeder Pfarre ist zum Unterricht der Jugend eine, öfters mehrere Schulen angelegt. In den in jeder Gemeine angeordneten Chor- oder Ehe-Gerichten führen die Pfarrer den Vorsiz; von denselben aber kann man ferner Rath und Urtheil bey dem Chorgericht zu Bern einholen.

holen. Die von demselben auferlegte Geld-Strafen fallen der Fürstl. Kammer heim.

§. 41. Die gesammte Provstey macht in bürgerlichen Sachen einen Theil der Castellaney Dellsperg aus. Der Fürst läßt sie durch seinen Castellan und dessen Statthalter regieren; diese beyden haben zu Dellsperg ihren Siz. Der Statthalter ist gemeiniglich ein Rechtsgelehrter. Von ihrem Urtheil mag man sich an den Hofrath des Fürsten zu Pruntrut; von ihm aber (wenn eine streitige Sache die Summe von 500. Rheinischen Gulden übersteigt) an das Kaiserl. Cammer-Gericht zu Wezlar wenden.

Ueberdas ist das Münsterthal in 3. grosse Meyereyen eingetheilt. Die eine ist zu *Môtier*, die 2te zu *Malleray* ob den Felsen, die 3te zu *Corandelin*, oder Rennendorf unter den Felsen, angeordnet. Diese grossen haben beynahe in jeder Gemeine noch kleine Meyereyen, oder so viel als niedere Gerichte, an welche die Schuldsachen gebracht werden können, unter sich. Alle Dorfschaften des Thals stehen unter einer derselben; *Bépraon* und *Elay* ausgenommen. Diese stehen unmittelbar unter den Chorherren von Münster zu Dellsperg; sie besizen daselbst die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit.

Den Einwohnern steht es frey, ihre Rechts-Sachen vor das ordentliche Gericht einer jeden Meyerey, oder bey der Herrschaft zu Dellsperg anzubringen. Die Meyer vertreten in jedem Gerichte das Fiscal-Amt. Von dem Gerichte der Dörfer und der Meyereyen ziehet sich die Appellation unmittelbar an das Fürstl. Hofgericht, und ferner (wie bereits gemeldet worden) nach Wezlar. Criminal-Sachen werden zu Dellsperg untersucht; das Urtheil zu Pruntrut gefällt, zu Münster aber vollzogen.

Der

Der Anlagen und Abgaben halber ist schon im Jahr 1430. von Bischof Johann zum Vortheil der Thalleute eine Einrichtung gemacht worden. Als dieselben dazumal dem Bischof eine freywillige Steuer von 4000. Gulden entrichteten, damit die von dem Bistum verpfändeten Gefälle wieder möchten gelöset werden; so ist ihnen zu einer Vergeltung bewilligt worden: „ Daß die Bauersleute in den Thälern, „ welche mit einem ganzen Pflug in das Feld fahren, „ dem Hochstift inskünftig nicht mehrers geben und „ steuern sollen als ein Pfund Pfenning, Baßler- „ Münz; von dem halben Pflug aber 10. Schilling. „ Wer reutet und bauet mit der Hauen, bezahlt 5. „ Schilling. Jeglicher Handwerksmann soll jährlich „ nicht mehr als 5. Schilling zu Steuer geben. Eine „ Wittwe, die nicht bauet mit dem Pflug, soll jährlich erlegen einen Schilling; bauet sie aber, soll „ sie geben vom Pflug, wie ein anderer. - - Künftig sollen die Münsterthaler mit keiner fernern „ Schazung oder Gewerf mögen beladen werden; sie „ wollten es denn gern thun. „

In dem vorigen Jahrhundert ist aber die so genannte Accise von den Lebensmitteln in dem Münsterthal, so wie in den übrigen Landen des Bistums, eingeführt worden. Sie beschwerten sich deswegen bey Bern. In dem Vertrag zu Nydau vom Jahr 1706. ist ihnen durch Vermittelung des Stands diese Beschwerde abgenommen worden; man vergliech sich: „ Daß sie fürohin der Accise in dem ganzen Bistum „ befreyt verbleiben, und deshalb ihnen nichts gefo- „ dert werden. „ Man bestätigte ihnen auch den angezogenen Freyheits-Brief des Bischofs Johann von Ao. 1430. - - - Der allgemeinen Reichssteuern wegen wurde geordnet: „ Daß die Thalleute den „ vierzehnten Theil, so dem ganzen Bistum auferlegt

„ werde, unverweigerlich entrichten sollen. Also daß,
„ wenn gleich sothane angelegte allgemeine Reichs-
„ Steuern aus Staats-Ursachen von den Unterthanen
„ nen während einem Krieg nicht öffentlich eingezo-
„ gen, oder abgefodert, oder etwa anderwertig würk-
„ lich verlegt, oder vorgeschossen würden, sie gleich-
„ wol nachwerts ihren bestimmten vierzehnten An-
„ theil beyzuschiessen pflichtig seyn sollen. „

§. 42. Die sämtlichen Einwohner des Münsterthals beyder Geschlechter mögen ungefehr die Anzahl von 8000. Personen ausmachen. Die zum Krieg taugliche Mannschaft wird nicht höher als auf 1000. oder 1200. Mann gerechnet. Zu Kriegszeiten zieht sie mit dem Panner von Bern. Bern sezt dann über dieselben einen Commendant, welcher gemeiniglich ein Glied des Grossen Raths ist. Die Landleute haben einen so genannten *Bandelier*, oder Venner. Zu Kriegszeiten trägt derselbe das Panner des Thals. Derselbe ist auch das Haupt, wenn sich die gesamten Thalleute von allen Gemeinen, oder durch ihre Ausschüsse zu Münster versammeln; welches ihnen durch die Verträge bewilligt ist, um sich über das mit dem Stand habende Bürgerrecht, oder über andere ihre Rechte und Freyheiten zu unterreden.

§. 43. Bevor ich mich zur Oerter-Beschreibung des Münsterthals wende, finde ich dienlich, des so merkwürdigen als berühmten Berg-Passes *Pierre-Pertuis*, oder *Pierre-Port*, Felsen-Thor, zu gedenken. Sein lateinischer Name ist *Petra Pertusa*, auch *Porta Petrea*, oder *Saxa*. Dieser Durchschnitt befindet sich zu oberst in dem grössern Thal des Münsterthals, unfern dem Dorf Dachsfelden und der Quelle der Birs, auf den Grenzen des alten Helvetiens und der Rauracher-Landschaft.

Zwischen

Zwischen zween Bergen, welche einen Theil des grossen Jura-Gebirgs ausmachen, reichet ein überaus grosser Fels in die Quere von einem Berg zu dem andern. Mitten durch den Felsen ist eine geraume Strasse hindurchgebrochen, vermittelst deren ein Weg aus Helvetien in das Land der Rauracher, und zurük eröfnet wird. Der berühmte Herr August Johann Buxtorf zu Basel hat Ao. 1756. diese Gegend durch seine lesenswürdige Schrift, einer Reise nach der Birs-Quelle, samt einer Beschreibung der Römischen Stein-Schriften auf *Pierre-Pertuis*, bekannter gemacht. Dieser Gelehrte will nicht zugestehen, daß die Strasse eine *Via militaris* gewesen, noch daß sie auf Befehl eines Kaisers aufgeführt worden; aus diesem Grund: Weil die alten *Tabulæ itinerariæ* nicht die geringste Spur eines hierdurch gehenden *Viæ militaris* anzeigen. Er nihmt also an: Es sey dieser Weg auf Befehl des *Collegii Decurionum* zu *Aventicum*, dessen Pagus sich bis an diese Gegend erstrekte, durchgebrochen worden; aus dieser Ursache rühre es auch her, daß der Name des *Duumviri*, welcher in diesem Collegio den Vorsiz hatte, auf der Stein-Schrift erschien. Die Absicht dieses merkwürdigen Wegs war überhaupt, die Bequemlichkeit des Römischen *Aventicum* zu befördern; indem vermittelst derselben dieser Stadt, wie nicht weniger dem ganzen Orbgäu, ein näherer und kürzerer Weg in das Raurachische und Sequanische gebannet wurde. Herr Buxtorf hält insbesonder für wahrscheinlich: Es sey aus dem nicht weit entfernten Salzgäu (*Salisgaudia*) das Salz auf die in Helvetien angelegten Römischen Pflanzstädte und Festungen geführt worden. Er beweißt dieses aus einer alten zu Solothurn gefundenen Aufschrift, in deren eines *Curatoris Salensis* gedacht wird; welchem die Besorgung der Salz-

Lieferung aus dem Salzgäu durch die neu geöfnete Strasse nach Solothurn, *Aventicum*, und andere Orte aufgetragen gewesen.

Der höchste Punct des Gewölbs, wie sich dieses an der nordlichen Seite zeiget, stehet 17. Schuh über der Oberfläche der neuen Strasse. Da aber diese um 8. Schuh erhoben worden, so mußte man auch das Gewölbe um so viel erhöhen. Von dem höchsten Punct der Oeffnung an, stehen noch 24. Schuh Felsen senkelrecht über dieselbe. Dieses Maas vermehret sich aber gegen Morgen, wo der Fels sich mehr und mehr erhebet. Die Weite der Oeffnung von einer Wand zur andern ist 35. Schuh; weil aber die südliche Oeffnung wegen der gegen Abend sich allmählig entfernenden Felsenwänden vergrössert, so hält sie allda 45. Schuh. Die Tiefe des ganzen Gewölbs an der linken gegen Morgen stehenden Wand beträgt 29. Schuh.

Ueber die Oeffnung auf der Seite nach dem Münsterthal und dem Dorf Dachsfelden stehet die alte Römische Ueberschrift. Einige Buchstaben derselben sind, wie die von Herrn Buxtorf veranstaltete neueste Zeichnung es mitgiebt, verunstaltet. Dieser Gelehrte aber las und stellte die Schrift folgender Gestalt wieder her:

NVMINI AVGVS
TORVM
VIA FACTA PER TITVM
DVNNIVM PATERNUM
II VIRVM COLON. HELVET.

Andere lesen die Stein-Schrift: *Numini Augustorum Via Facta Per Marcum Durvum Paternum Duumvirum Coloniæ Helveticæ.*

Noch eine dritte Lesart ist: *Numini Augustorum Via Facta Per Montem Durvum Paternus Duumvir Col. Helv.*

Die

Die Aufschrift zeigt aus dem, was von ihr noch übrig ist, durch die groben Buchstaben schon einen Verfall der Römischen Künste; wenigstens in diesen Landschaften. Man nihmt an: Sie sey nach der Mitte des II. Jahrhunderts, da die beyden Kaiser, *M. Aurelius Antoninus* und *Lucius Verus*, gemeinschaftlich regierten, errichtet worden.

Diese von den Römern angelegte Strasse kam bis auf das Jahr 1740., da Bischof Jacob Sigismund den Anfang zu Anlegung der kostbaren und prächtigen neuen Landstrasse machte, in äussersten Verfall. Die beydseitigen Felsen hiengen an den meisten Orten so nahe zusammen; die durch das Thal streichende Birs nahm die überaus eingeschränkte Breite des Thals zu ihrem Bett an vielen Orten so sehr ein, daß kaum ein schmaler Pfad zu der kleinsten Art Bauern-Gefährte übrig verblieb.

Dieser Paß bey *Pierre-Pertuis* war ehedem die March zwischen den Kirchen-Sprengeln der Bistümer Basel und Lausanne. Im Jahr 1368. ließ Bischof Johann von Basel, als er mit Bern und Solothurn in einen Krieg verwikelt war, an diesem Ort ein Bollwerk und Plokhaus anlegen, um durch dasselbe den Feinden das fernere Eindringen in das Münsterthal und die Lande des Bistums unmöglich zu machen; allein beyde wurden von den Städten mit stürmender Hand erobert, und sogleich geschleift.

§. 44. Das ganze Münsterthal besteht aus 6. Pfarreyen, oder Kirchspielen.

Von denselben befinden sich in dem grossen Thal, das auch das Dachsfelder-Thal (*Val d'Orval*) genennt wird:

1.) Dachsfelden, franz. *Tavanne*. Ein grosses Dorf, nahe bey *Pierre-Pertuis* und der Birs-Quelle;

der

der Siz des Pfarrers, der von dem Abbt zu *Bellelay* ernennt wird. Es ward ehedem von Edellenten dieses Namens bewohnt, welche zum theil das Bürgerrecht zu Basel besassen, zum theil im Dienste der Bischöfe von dieser Stadt stuhnden.

Die Pfarre begreift folgende Dorfschaften:

Chindon. Eine Filial von Dachsfelden, und eine halbe Stunde davon entlegen, liegt auf einer Anhöhe. Die Kirche ist vor wenigen Jahren schön und neu erbaut worden. Des starken Viehmarkts dieses Orts habe ich schon oben gedacht.

Reconvillare, oder *Reconvilliers*, teutsch Roggweil, an der Birs, eine halbe Stunde von Dachsfelden. *Chindon* und *Reconvilliers* machen zusammen eine besondere Gemeine aus. Hier wird jedes Jahr ein grosser Viehmarkt stark besucht.

Fuet liegt an der Strasse nach *Bellelay*, 3. Viertelstunden von Dachsfelden. Daselbst wird schneeweisser Sand gegraben, der dem Feuer gewaltig widerstehet.

Sacourt liegt von *Fuet* eine Viertelstunde gegen Morgen. Beyde zusammen sind in eine Gemeine vereinbaret.

Saules liegt auf einer Anhöhe, nahe bey der vorhergehenden.

Lovereſſe steht von *Saules* auf eine Viertelstunde gegen Morgen. An der Birs hat das Dorf eine Mülle.

Diese 6. Dorfschaften machen die Pfarre Dachsfelden aus. An diesem Ort und zu *Chindon* wird der Gottesdienst abwechselnd verrichtet.

2.) *Bevillard* ist die zweyte Pfarre, von deren der Fürst selbst Collator ist. Das Dorf ist schön gebauet, auch stark bewohnt. Die Kirche steht ganz allein auf einem Hügel ob dem Dorf. Allda hat der Pfarrer seine Wohnung.

Zu dieser Pfarre dienen:

Pontenet. Eine Dorfschaft, die eine erhöhete Lage hat, dem erstern gegen Morgen. Die Mülle, nebst den dabey stehenden Häusern an der Birs, heissen *Grabonnat.*

Malleray. Eine schöne und grosse Dorfschaft; in den alten Urkunden hat sie den Namen *Curtis Alarici.* Bern und Solothurn gewannen an diesem Ort Ao. 1368. über die Völker des Bischofs eine Schlacht.

Champot liegt *Bevillard* gegen Nord-Ost, in einer fast stündigen Entfernung. Der Ort stuhnde ehedem unter der Pfarre Münster; bey Errichtung der Pfarre *Sornetan* ist es *Bevillard* zugeschlagen worden.

Das Kirchspiel hat 5. Schulen. In jedem Dorf ist eine besondere angeordnet; zu *Malleray* aber sind deren zwo; die eine zum Unterricht der Kinder unter zwölf, die zweyte für solche, die über zwölf Jahre sind; eigentlich sollte die eine für die Knaben, die andere für die Mädchen dienen.

3.) *Court* ist die dritte Pfarre; sie wird von den Chorherren zu Dellsperg, deren Vorfahren zu Münster wohnten, bestellt. Hier heben sich die obern Felsen an, durch welche sich die Birs drenget.

Sie begreift nur zwo Dorfschaften, als:

Sorvellier, Summa Vallis, Sorvellier ad Birsam, liegt an der Birs, von *Bevillard* eine kleine halbe Stunde gegen Morgen. Merkwürdig ist hier, daß sehr wenige Mannspersonen ein graues Alter erreichen. Man würde diesen Umstand sehr wahrscheinlich einer ungesunden Eigenschaft des Brunnenwassers zuschreiben, wenn die Weibspersonen eben so wie die Mannspersonen frühzeitig die Natur-Schuld bezahlen würden. Allein da ungleich immer mehr Weibspersonen, und besonders viele Wittwen gefunden werden, welche mit den Männern von gleichem

Brunnen-

Brunnenwasser trinken; so muß dieser Umstand (wenn nicht etwa die Unmässigkeit der Hauptgrund ist) von einer andern Ursache beleuchtet werden.

Court. In dieser Dortschaft, welche an der Birs eine halbe Stunde unter der vorigen liegt, ist die Pfarr-Wohnung. Die Kirche steht ganz allein an der Landstrasse, fast mitten zwischen beyden Dorfschaften; jede hat ihre eigene Schule.

Chaluet. Ein kleines enges Thal, eine Stunde von *Court* gegen Morgen. In demselben stehen etwa 20. zerstreute Häuser, welche, samt denen an den Seiten des Thals liegenden Anhöhen, von Wiedertäufern bewohnt sind. In den Dörfern werden diese Leute nicht geduldet; vor ihrer Ankunft war das Thälgen nicht angebaut, noch bewohnt.

§. 45. Das kleine Thal, oder das Thal *Sornetan*, begreift die neue Pfarre *Sornetan*, die vierte der Evangelischen Propstey. Der Fürst sezt ihr ihren Pfarrer.

In dem Thal liegen die Dorfschaften:

Chatelat liegt eine halbe Stunde unter *Bellelay*, an der *Sorne*. Daselbst wird eine kurze Hub-Erde gegraben, welche für die Schmelz-Oefen sehr dienlich ist.

Les Botieres sind zerstreute Häuser, bey dem Anfang des Bergs *Moron*, neben der Strasse nach *Bellelay*, eine Viertelstunde von dieser Abbtey.

Monible liegt auf der Höhe gegen Mitternacht, eine Viertelstunde von *Chatelat*.

Fornet das obere liegt noch höher als *Monible*, eine halbe Stunde davon. Das untere *Fornet* steht nicht weit von dem erstern. Die Herrschaft über das leztere gehört der Abbtey *Bellelay*; es liegt ausser dem Umfang des Münsterthals.

Sornetan. Der Haupt-Ort der Pfarre liegt auf einer Anhöhe gegen Süd-Ost, eine halbe Stunde von *Chatelat.* Diese Pfarre ist erst Ao. 1745. errichtet worden.

Souboz steht auf einer Anhöhe, auch südostwerts, eine halbe Stunde von *Sornetan.* Von *Souboz* gegen Morgen wird das Thal desto enger, je mehr es sich in die Höhe zieht.

Ecortchereſſe. Eine Gegend von vielen zerstreuten Häusern zu oberst in dem Thal, wo es sehr enge eingeschränkt ist, eine halbe Stunde von *Souboz.*

Diese Pfarre hat fünf Schulen; in jeder Dorfschaft eine besondere.

Das kleine oder Sorne-Thal wurde vor Zeiten von einem eigenen Adel beherrschet, der sich von Sorne nannte. Sein Burgstal stuhnd in dem Wald ob *Chatelat*; von demselben hat das Dorf seinen Namen. Noch dermal siehet man die Ueberbleibsel des Schlosses.

Da das Thal von der Hauptstrasse abgelegen, so ist der Zugang in dasselbe von allen Seiten her sehr beschwerlich.

§. 46. Das grosse Thal, oder das Granfelder-Thal,

fängt an, wenn man von den zerstreuten Wohnungen zu *Ecortchereſſe*, in dem kleinen Thal, nach und nach hinuntersteigt. Es begreift zwo Pfarren.

Die Oerter des Thals von obenher sind:

1.) *Planvahin.* Eine nicht gar grosse Dorfschaft. Hier ist das Thal noch gar enge.

2.) *Perefite* liegt auf eine halbe Stunde tiefer in dem Thal unter der vorhergehenden, gegen Münster.

Chaliere. Dieses ist der Name der sehr alten Kirche, welche gegen Morgen zwischen *Perefite* und Münster ganz allein am Felde steht. Ehedem war hieher kirchgenössig das Dorf *Champot*, bevor es nach *Bevillard* eingepfarrt

worden. Mit *Perefite* machte es die Pfarre *Chaliere* aus. Dermal gehört aber nur noch das leztere Dorf zu der Pfarre. Der Pfarrer zu Münster dienet noch zu gewissen Zeiten in dieser ehemaligen Pfarrkirche den Gottesdienst zu.

Eine Viertelstunde von der Kirche *Chaliere* gegen Mittag befindet sich in einer fürchterlichen Einöde, zwischen gar engen Felsen, eine sehr starke Quelle; sie treibet sogleich eine Stampfmülle. Die Quelle kann mit Recht unter die Schwefelwasser gezählt werden; man läßt sie aber ungenuzt der Birse zufliessen.

3.) *Môtier*, *Moutier en Grandvaux*, Münster in Granfelden. In diesem Haupt-Ort des Thals steht die fünfte Pfarrkirche. Diese schöne und grosse Dorfschaft liegt an der Birse, wo das Thal sehr angenehm ist, zwischen den beyden Felsenwänden von Court und Münster. Der Ort ist schon seit dem Anfang des 7ten Jahrhunderts bewohnt. Abbt Waldebert zu Luxevil in Burgund soll bey Vermehrung seiner Kloster-Brüder von Gundo, Herrn des Thals Grand-Vall, die Bewilligung erhalten haben, hier ein neues Kloster anzulegen. Der erste Vorsteher desselben Klosters war der heil. German; er wurde, nachdem er die Vorsteher-Würde niedergelegt, auf Anstiften seines Nachfolgers, von den Soldaten ermordet. Das neue Kloster bekam den Namen *Monasterium Grandis Vallis*. Die Fränkischen Könige, nebst den benachbarten Grossen, eiferten auf einander, es schnell zu bereichern. Caroloman, der um das Jahr 769. demselben, nebst einigen wichtigen Vergabungen, alle die von seinem Vater Pipin und andern Königen erhaltene Stiftungen bestätigte, befreyte es noch dahin: Daß kein Königlicher Beamter das Kloster und dessen Leute mit Auflagen beschweren, noch mit Foderungen an die Königliche Kammer bekümmern soll. Der Pater Herrgott hat viele Diplomata und andere dem Kloster zugewandte Vergabungen

gabungen seinem kostbaren Werke, *Genealogia diplomatica Augustæ Gentis Habsburgiacæ*, eingeschaltet. König Rudolf II. von Burgund soll Ao. 1000 die Herrschaft über das Kloster dem Bistum Basel vergabet haben. Die Zeit, wann das ursprüngliche Benedictiner-Kloster in ein reguliertes Chorherren-Stift abgeändert worden, läßt sich nicht zuverlässig bestimmen. Das Vergabungs-Instrument Grafen Friederichs zu Pfird von Ao. 1160., durch welches dem Stift das Thal *Sornetan* geschenkt wird, thut schon eines Propsts und Chorherrn Meldung. Die weltliche Herrschaft der Propstey erstrekte sich ehemals von *Pierre-Pertuis* an bis an den Schwarzbrunnen von Rore, jezt Gänsbrunnen genannt. Kriege, Feuersbrunsten und andere Unglüksfälle brachten es in starken Abgang. Ao. 1271. brannte Graf Rudolf von Habsburg, als ein Feind des Bischofs, bey der Verwüstung des Thals auch das Stift ab. Ein gleicher Unfall gieng über dasselbe Ao. 1367., als der Bischof wider Bern und Solothurn einen unglüklichen Krieg führte. Auch im Jahr 1499. in dem so genannten Schwaben-Krieg ist es von den Kriegs-Völkern Kaisers Maximilian und des Schwäbischen Bunds abgebrannt worden. - - - Bey der Kirchen-Verbesserung hatte das Stift einen Propst, samt 20. Chorherren. Ao. 1531., als die Einwohner des Flekens, samt dem weit grössern Theil der Thalleute, zur Evangelischen Religion traten, der Stand Bern auch der freyen Ausübung derselben allen Vorschub that, fanden die Stiftsherren keine Freude mehr, zu Münster zu wohnen. Sie zogen nach Solothurn; allwo sie doch nicht gar lang in der Barfusser-Kirche den Gottesdienst verrichteten. Dermalen wohnen sie zu Dellsperg; behalten aber noch den Namen der Chorherren zu Münster. Ao. 1588. traten sie dem Bistum die von demselben zu Lehen besessene Gerichtsbarkeit über die Stiftsleute in dem Münsterthal wiederum ab, geniessen aber aus dem Thal

beträchtliche Einkünften. Da solche dermalen noch den Pfarrsaz zu Münster besizen, so unterhalten sie auch den Thurm, samt der Bedachung ihrer ehemaligen grossen Stifts-Kirche. Auf einer sehr angenehmen Anhöhe, von deren man den Fleken und das Thal übersehen kann, haben sie ein schön erbautes Schloß angelegt. Oefters verfüget sich ein Theil von ihnen hieher, theils ihrer Geschäfte wegen, theils sich zu ergözen.

Dermalen besteht das Stift aus einem Propst, einem Archidiacon, einem Custos und neun Chorherren. Das Capitel mag zwar einen Propst erwählen; dieser aber muß von dem Bischof bestätet werden. Die Freye Präbende vergiebt der Bischof; auch kömmt ihm nach seiner Erwählung das Recht der ersten Bitte zu.

4.) Der Münsterberg liegt nordwerts von Münster. Auf demselben sind viele zerstreute Häuser, die aber in eine Gemeine vereinigt sind, so ihre besondere Schule hat.

5.) *Roche* liegt eine kleine Stunde von Münster, an der Strasse durch die dasigen Felsen nach *Corrandelin*, in einem kleinen Thal an der Birse zwischen den Felsen. Es ist das lezte von Evangelischen bewohnte Dorf auf dieser Seite. Die Dorfschaft hat eine Mülle, ohne Müller. Dieselbe ist ein Eigentum der Dorfschaft. Jeder Bauer mahlet sein Getreide selbst darin; den Schlüssel übergiebt er dann dem folgenden.

Nahe bey *Roche*, auf der rechten Seite der Strasse ins Dellsperger-Thal, befindet sich sehr hoch an einem steilen Felsen vor einer Höle eine von Holz gebaute Laube. Die Höle ist mit grossen Steinen angefüllt. Wahrscheinlich ist solche von den Landleuten angelegt worden, um den fremden Völkern (besonders den so genannten Picarden, oder Engländern, welche unter dem Herrn von *Coussi* einen Theil der Eidgenoßschaft überschwemmten,) das Eindringen bey diesem sehr engen Paß zu wehren. Denn von dieser Höle kann jeder Durchgehender mit Steinen weggescheucht werden.

6.) *Bépraon.*

6.) *Bépraon.* Diese von Münster auf eine halbe Stunde entfernte Dorfschaft liegt gegen Morgen auf einer Anhöhe. Nach Osten zu ist sie das lezte Dorf der Pfarre. Die Pfarre hat 6. Schulen. Zu Münster sind deren zwo; eine besonders für die Knaben, die zwote für die Mädchen.

§. 47. Die sechste und lezte Evangelische Pfarre, oder die zwote dieses Thals ist *Grand-Val.* Ungeachtet sie weitläufig ist, hat sie doch keinen eigenen Pfarrer. Der zu *Court* dienet den Gottesdienst in derselben je den zweyten Sonntag zu; da er dann von seinem Wohnsiz nach *Grand-Val* zwo Stunden, und mitten durch den Fleken Münster reisen muß.

Die Oerter der Pfarre ihrer Lage nach sind:

Eschert. Ein Dorf, *Bépraon* vorüber, an der mittägigen Seite des grossen Thals.

Grand-Val. Der Haupt-Ort der Pfarre, eine grosse und reiche Dorfschaft, eine halbe Stunde von Eschert; sie liegt an dem Flüßgen Rauß. Diese hat vor andern aus die reichsten Einwohner.

Cremine liegt an dem gleichen Flüßgen, eine Viertelstunde von Granfelden.

Corcelle. Diese lezte von Evangelischen gegen Morgen zu liegende Dorfschaft grenzet an den Canton Solothurn; von *Cremine* ist sie eine halbe Stunde entfernt.

Die Pfarre *Grand-Val* wird von den Stifts-Herren zu Dellsperg gemeiniglich jedem Pfarrer von *Court* aufgetragen. Jedes der 4. Dörfer der Pfarre hat eine eigene Schule. Jeder Collator ist kraft der Verträge schuldig, die Pfarrwohnung samt den dazu dienenden Gebäuden zu unterhalten; ausgenommen zu *Sornetan*, weil die Gemeine bey Errichtung der Pfarre sich anheischig gemacht, dieses auf eigene Unkosten zu thun.

Bis hieher gehet das Evangelische Münsterthal, oder die Propstey.

§. 48. Die Catholische Propstey begreift folgende Dorfschaften:

Corrandelin, *Rendelena Curtis*, teutsch Rennendorf. Diese grosse Dorfschaft, welche eine berühmte Eisen-Schmelze hat, liegt an dem Ende des Münsterthals, wo das angenehme Dellsperger-Thal sich anhebt; von *Roche* ist es eine Stunde gegen Mitternacht abgelegen. Auf dem Felde bey dem Dorfe ist der Heil. German, erster Abbt des Klosters Münster, gemartert worden. Auf eben diesem Plaze stuhnde ehedem die Pfarrkirche des Dorfs; sie ist aber im Jahr 1756. als baufällig abgebrochen, in dem Dorfe selbst aber eine schöne neue aufgeführt worden.

Chatillon. Auch dieses Dorf liegt im Dellsperger-Thal, *Corrandelin* auf eine halbe Stunde gegen Abend.

Rossemaison liegt auf der mittägigen Seite von Dellsperg, eine Viertelstunde von *Chatillon* gegen Abend.

Vellerat stehet auf der Höhe zwischen *Roche* und *Corrandelin*, zu äusserst an dem Durchschnitt des Felsen. Mit *Corrandelin*, von dem es drey Viertelstunden entfernt ist, macht es nur eine Gemeine aus.

Courchappois ist von *Corrandelin* eine Meile gegen Morgen entfernt, auf der Mittags-Seite des Dellsperger-Thals, und liegt beynahe dem Dorfe *Corcelle* in dem grossen Thal auf der andern Seite des Bergs vorüber.

Corbaon legt noch weiter gegen Morgen.

Mervellier liegt gegen Morgen an dem Ende des Dellsperger-Thals, gegen dem Canton Solothurn.

Elay, teutsch Seehof. Dieses lezte Dorf der Catholischen Propstey liegt in den Bergen, welche von der Mittags-Seite das Dellsperger-Thal begrenzen, zwischen *Corbaon* und *Corcelle*. An diesem Ort mußten sich, vermög des Arberger-Vergliechs von Ao. 1711., diejenigen Catholischen Münsterthaler niederlassen, welche noch unter den Evangelischen vermischt wohnten. *Elay* und *Bépraon* stehen nicht unter den Meyereyen des Thals, sondern unter der besondern Gerichtsbarkeit der Chorherren von Münster zu Dellsperg.

* * *

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Stadt
Mülhausen
und ihres Gebiets.

§. 1. Gränzen und Grösse.
§. 2. Natürliche Beschaffenheit.
§. 3. Handelschaft und Fabriken. Anzahl der Einwohner.
§. 4. Staats- und Kirchen-Geschichte.
§. 5. Regiment und Policey-Verfassung.
§. 6. Topographische Beschreibung der Stadt und ihres Gebiets.

Die Stadt und Republik Müllhausen.

§. 1.

Die Stadt und Republik Müllhausen liegt im Sundgäu, am Flusse Ill, 6. Stunden von Basel, in einer angenehmen und fruchtbaren Ebene. Dieses kleine Ländgen ist höchstens eine teutsche Meile lang, und halb so breit; es ist von der übrigen Eidgenoßschaft völlig abgesondert, und ganz mit dem Gebiete des Monarchen von Frankreich umgeben.

§. 2. Das Gebiet von Müllhausen zeichnet sich in der Natur-Historie (so viel mir bekannt ist) durch nichts besonderes aus. Die Gegend indessen ist lustig, und ergieblich an Korn- und Weinwachs, wie auch an aller Art Baumfrüchten.

§. 3. Man rechnet die Einwohner der Stadt und des Ländgens Müllhausen zwischen 7. bis 8000. Personen. Ihre Handelschaft betreffend, so haben

ſie Manufacturen in allerhand Strümpfen. Sie verfertigen Tücher; ſie verarbeiten vieles Leder. Vor etwa 20. Jahren wurden die Indienne- und Ziz-Drukereyen eingeführt; ſie ſind dermalen bis zum Erſtaunen ins Aufnehmen gekommen.

§. 4. Die Stadt Müllhauſen hat ſchon im eilften Jahrhundert beträchtliche Freyheiten beſeſſen; als ſie ſich aber zu Kaiſers Friederichs II. Partey geſchlagen, (ungeachtet des päpſtlichen Bannes, darinn er war,) brachte ſie der Biſchof zu Straßburg, der im Namen des Gegenkaiſers Wilhelms die Reichs-Städte überzogen, Ao. 1246. unter ſeine Bottmäſſigkeit, ſezte ihr einen Schultheiſſen, und drükte ſie 15. ganzer Jahre lang, bis endlich Graf Rudolf von Habsburg ſie Ao. 1261. von der biſchöflichen Gewalt befreyte. Die Müllhauſer hatten mit des Grafen Hülfe die Biſchöflichen in die damalige Burg getrieben, auch dieſelbe nach einer zwölf-wöchigen Belagerung erobert, und hernach geſchleift; ſie wurden hinwiederum im Jahr 1272. von den Biſchöflichen (wiewol vergeblich) belagert. Als aber Ao. 1273. Graf Rudolf teutſcher Kaiſer wurde, ertheilte er der Stadt ſchöne Freyheiten; inſonderheit Ao. 1275. auch die, daß ſie vor keinem fremden Gerichte verklagt werden ſolle. Ihre Freyheiten wurden hernach von den folgenden teutſchen Königen und Römiſchen Kaiſern beſtätigt und vermehrt, inſonderheit von König Adolph und Kaiſer Carl IV.; indem jener ihr das Recht ertheilt hat, daß der Reichs-Schultheiß allemal einer aus ihren Bürgern ſeyn ſoll; (†) und dieſer ihr nicht nur bewilligte, einen

eigenen

(†) Der Reichs-Schultheiß oder Reichsvogt war ehemals derjenige, der im Namen des Kaiſers in den Criminal-Gerichten präſidierte.

eigenen Bürgermeister zu haben und zu erwählen; sondern auch verordnet hat, daß die Stadt von dem Reich nimmermehr verpfändet werden solle. Ihren ersten Bürgermeister bekam die Stadt im Jahr 1347. Von ihrer ehemaligen und jezigen Staats-Verfassung aber wird der 5te §. handeln.

Die Stadt Müllhausen sorgete indessen klüglich für ihre Sicherheit durch Verträge und Bündnisse. Im Jahr 1323. verbündete sie sich mit der Stadt Basel; Ao. 1343. errichtete sie mit dem Bischof zu Straßburg und den Städten in dem Elsas einen so genannten Lands-Frieden; das gleiche geschah von ihr Ao. 1385. mit den Schwäbischen Städten; im Jahr 1398. mit Herzog Leopold von Oesterreich; Ao. 1422. mit Basel, Straßburg und andern Städten im Elsas und Brisgäu; Ao. 1466. (oder nach andern, 1468.) mit Bern, Freyburg und Solothurn, auf 15. Jahre. Dadurch befestigte sie ihren Ruhestand; und wußte, wo sie in Nöthen Rath, Trost und Beystand finden könnte. Diese Bemühungen waren desto nöthiger, weil die Stadt, wegen ihrer Treu an dem Kaiser, mit denen ihm abgeneigten Fürsten und Herren immer viel zu thun bekam, und sich nicht selten in verderbliche Kriege mit ihnen einlassen mußte. Insbesonder hatte sie sich Ao. 1444. vor denen mit dem Dauphin ins Elsas gekommenen Armaganiaken zu förchten: Sie wollten würklich die Stadt heimlich überfallen und erobern; wurden aber glüklich abgetrieben.

Müllhausen hatte Ao. 1456. das Schiksal, um einer nichtswürdigen Ursache willen, in einen schweren Krieg zu gerathen. Ich habe eben von ihrem Bund mit Bern, Freyburg und Solothurn, Meldung gethan: Diese Verbindung hat den herumliegenden Adel sehr verdrossen; denn er befürchtete, es möchten noch

mehrere Städte diesem Beyspiel folgen, und ihm zu Kopfe wachsen. Damit sie nun einen Vorwand hätten, die Müllhauser feindlich zu überfallen, bedienten sie sich folgenden liederlichen Anlases: Es war ein Küfer-Knecht mit seinem Meister um 6. Baßler-Plappert streitig worden: Dieser, weil ihm der Bürgermeister des Orts nicht alsobald Recht halten wollte, lief nach Brunnstadt hin; und ungeachtet man ihm die 6. Plappert nachgeschiket, verkaufte er seine Ansprache an den Herrn von Regesheim; derselbe schikte einen Expressen nach Müllhausen mit einem Briefe, darinn er meldete: „Er habe den Müllhausern aus „ Freundschaft 6. Plappert dargeliehen, die sollten „ sie ihm mit Abtrag der Kosten bezahlen.„ Die Müllhauser antworteten: „Sie hätten dem Küfer„ Knechte die 6. Plappert nachgesendet, und den „ Herrn von Regesheim um diese Freundschaft nicht „ gebetten; sie könnten noch wol 6. Plappert bezah„ len, und wollten sich gegen ihn des Rechtens er„ botten haben.„ Ungeachtet nun dieses Rechtsbottes verklagte der von Regesheim die Müllhauser bey dem Landvogt von Egisheim, schikte der Stadt einen Absags-Brief zu, fieng Feindseligkeiten gegen sie an, zog den Adel und die Oesterreicher an sich, welche sich bedrohlich vernehmen liessen: Sie wollten diesen Kühstall der Schweizer von Grund umkehren. Sie liessen es bey den Drohworten nicht verbleiben; sondern giengen mit feindlicher Macht vor die Stadt, trieben den Bürgern ihr Vieh hinweg, verwüsteten Weinberge, Bäume, - - - und thaten Schaden, so viel sie konnten. Diesem Spiele konnten die Berner und Solothurner nicht länger zusehen. Jedes dieser Orte schikte seinen Verbundenen hundert Mann zu Hülfe; kaum waren sie zu Müllhausen angelangt, so fiengen sie mit den Bürgern an herauszustreifen, einige

Dörfer

Dörfer in Brand zu steken, und täglich mit den Feinden vor der Stadt zu scharmuzieren. Unterdessen wurde zu Baden ein allgemeiner Kriegszug von den Eidsgenossen beabredet; und weil die Feinde von Zeit zu Zeit mit grosser Macht sich vor Müllhausen sehen liessen, zogen endlich die Berner mit einem Heer von 7000. Mann zu Felde; zu ihnen stiessen die übrigen Eidsgenossen, und andere freundschaftliche Nachbarn mehr. Sie fielen dann an 3. unterschiedlichen Orten mit 3. Heerhaufen ein, plünderten das umliegende Land rein aus, schikten auf ihrem Wege alle Schlösser, Fleken und Dörfer unbarmherzig im Rauch gen Himmel; und endlich stiessen sie auf dem weiten Ochsenfelde zusammen, um dem Feinde eine Schlacht zu liefern. Nachdem sie aber eine lange Zeit auf den trozenden Feind vergeblich gewartet, der, so sehr er gepochet, doch nicht den Muth hatte, sie anzugreifen, zogen die Berner und Solothurner, nachdem sie Müllhausen wol besezt hatten, wieder ab; ihr Zorn verheerete auf dem Rükwege, was in der ersten Verwüstung noch übrig geblieben; so daß sie auf diesem Streifzug bey 32. Schlösser, Fleken und Dörfer in die Asche geleget. Mit dieser Rache wollten sich die von Bern und Solothurn begnügen; die übrigen Eidgenossen aber wollten nicht aus dem Felde ziehen, sie hätten dann einen redlichen Frieden erfochten; sie entschlossen sich allesamt zu der Belagerung von Waldshut. Während daß dieselbe vorgieng, und der Krieg hizig fortgesezt wurde, vermittelte man einen Frieden: „In demselben wurden die Müllhauser „ mitbegriffen; sie sollten von den Oesterreichern und „ dem Adel bey ihren Freyheiten, Herkommen, guten Gewohnheiten, auch den Märkten unangefochten bleiben; beydseitiger Handel und Wandel sollte „ sicher seyn. Hätte die Herrschaft an Müllhausen,

„ oder

„ oder diese an jene was zu sprechen, sollen sie sich „ beyderseits Rechtens begnügen. Alle Brandscha„ zungen sollen bezahlt, und den Eidgenossen an ihre „ Kriegs-Kosten 10000. Gulden entrichtet werden. „ So war das Ende dieses kurzen, aber heftigen Kriegs.

Im Jahr 1506. machte dieser kleine Freystaat einen Bund mit der Stadt Basel. Sobald Müllhausen mit den Eidgenossen bekannt geworden, hat sie auch an ihren Kriegszügen Theil genommen. Ihre Bürger giengen im Jahr 1512. mit in den Feldzug zu Diensten Pabsts Julius II. und Herzogs Maximilians von Meiland; sie hatten auch Antheil an dem Siege bey Novarra. Im Jahr 1513. waren sie nicht unthätig bey der Belagerung von *Dijon*, und Ao. 1515. in der Schlacht bey *Marignano*. Sie zeigeten sich mit Ruhm im Jahr 1522. bey dem Treffen zu *Bicocca*, Ao. 1525. bey *Pavia*, Ao. 1544. bey *Carignola*, *Cerisole*; und hernach bey vielen andern.

Der wichtigste Schritt aber, den Müllhausen that, geschah im Jahr 1515., da sie mit gesammter Eidgenoßschaft in einen ewigen Bund getretten, dessen Haupt-Artikel folgende sind: „ Beyde Parteyen ziehen „ im Kriege einander zu, in eigenen Kosten. Müll„ hausen soll weder Krieg anfangen, noch jemand „ im Kriege beholfen seyn, ohne der Eidgenossen Wil„ len. Und wenn man ihnen Recht anbietet, und „ das Recht die Eidsgenossen billig zu seyn bedünket, „ sollen sie selbiges annehmen. Sie sollen sich auch „ nicht ferners zu jemandem verbinden, ohne der „ Eidsgenossen Willen. In einem Kriege zwischen „ den Eidsgenossen soll Müllhausen sich gütlich einlas„ sen; und wenn solches nicht verfänglich, dem „ mehrern Theil der Eidsgenossen zuziehen. Was „ Geldschulden, Malefiz, ꝛc. betrift, ist solches ver„ sehen, wie in andern Bünden. Beyder Parteyen

„ Maht-

„ Mahl- und Recht-Stadt ist zu Baden im Argäu
„ durch vier Schiedrichter. Die ältern Bünde wer-
„ den vorbehalten. „

Seit dieser Verbindung mit der ganzen Eidgenoßschaft, bis auf den heutigen Tag, hatte Müllhausen bey allen Kriegen der benachbarten Staaten sich des schäzbaren Vortheils der Neutralität zu erfreuen. Mitten in den hizigsten und langwierigsten Kriegen des Erzhauses Oesterreich mit der Crone Frankreich, umringt von den beydseitigen zahlreichen Armeen, saß die Stadt und das Ländgen Müllhausen (von Ueberfällen, Durchmärschen und Territorial-Violationen gleichwol nicht immer unbedrohet) in Ruhe und Frieden. Ein merkwürdiges Beyspiel dessen trug sich Ao. 1674. unter dem grossen *Turenne* zu: Dieser Feldherr schlug sich mit einem Kaiserl. Kriegsheer fast unter den Canonen von Müllhausen; ungeachtet er Sieger war, respectierte er gleichwol das Gebiet der Republik, und betrat ihren Boden nicht; er begnügte sich, bey allen Zugängen Wachen auszustellen, um die Flüchtigen aufzufangen.

Im Jahr 1516. ward Müllhausen als ein zugewandtes Ort der Eidgenoßschaft in den ewigen Frieden, und Ao. 1521. in den Bund mit eingeschlossen, den sie damals mit König Franciscus I. geschlossen hat.

Müllhausen bekennt sich nunmehr zur Evangelisch-Reformierten Glaubens-Lehre. (*) Die Verbesse-
rung

(*) Die Christliche Religion soll in dem 6ten Jahrhundert zu Müllhausen bekannt worden seyn. In der Mitte und gegen das Ende des 12. Jahrhunderts sezten sich Einsiedler Augustiner-Ordens, Johanniter- und teutsche Ordens-Ritter zu Müllhausen. Im
Jahr

rung des Glaubens nahm daselbst bereits Ao. 1522. ihren gesegneten Anfang. Augustin Krämer predigte wieder die Mißbräuche der Römischen Kirche, und erlangte so vielen Beyfall, daß im Jahr 1523. der Rath ein Mandat ausgehen ließ, nichts zu predigen, als was mit dem geoffenbarten Worte GOttes übereinkäme. Man fieng an auf teutsch zu singen und zu taufen, auch das Heil. Abendmahl unter beyderley Gestalten auszutheilen. Noch manches in dem äusserlichen Gottesdienste hat der Magistrat verbessert. Im Jahr 1524. hielte man ein öffentliches Religions-Gespräch. Ao. 1525. ward erkennt, daß die Priester ihre Concubinen entweder heyrathen, oder von sich lassen sollten. Ao. 1526. schikte die Stadt Müllhausen Abgeordnete auf die Religions-Disputation nach Baden, und im Jahr 1528. auf die zu Bern. Hierauf that man die Bilder aus den Kirchen hinweg; welches würklich mit ungesitteter

Jahr 1239. folgten ihnen die Barfüsser und Clarissen nach. Die Stadt kam, wegen ihrer Treu an dem Kaiser, in den Bann; doch ward sie im Jahr 1348. aus demselben wieder erledigt. Der Kirchensaz ward Ao. 1354. den teutschen Ordens-Rittern übergeben. Nachdem das St. Claren-Convent durch Nachlässigkeit der leichtsinnigen Klosterfrauen im Rauch aufgegangen, ward es wieder erbauet, und mit andern Nonnen besezt; die wandelten aber in den Wegen ihrer Vorgängerinnen, und im Jahr 1522. sind nur noch zwo von ihnen übrig geblieben. Ao. 1519. erhob sich zwischen der Bürgerschaft und den Barfüsser-Mönchen so viel Zank, daß sie einander in den Bann thaten. So sah die Müllhaussische Kirche aus, allernächst vor der Glaubens-Verbesserung!

ungesitteter Heftigkeit geschah, massen bey diesem Bildersturm auch so gar der gemahlten Fenster nicht verschonet ward. Man führte nunmehr die reformierte Lehre öffentlich ein; Müllhausen, das im Geistlichen vom Bistum Basel abhieng, erkannte sich frey, und verband sich Ao. 1529. mit den Evangelischen Städten und Orten der Eidgenoßschaft in ein ewiges Bürgerrecht; ungeachtet sie, ehe sie zu lezterm wichtigen Schritte sich entschlossen, wegen dieser Religions-Aenderung von den Oesterreichern vieles leiden mußte. (†) Die Stadt unterschrieb die Glaubens-Bekenntnis,

(†) „ Im Jahr 1527. wurde Müllhausen von der „ Regierung zu Ensisheim wegen der Reformation „ sehr gedrängt; auch an etlichen von ihren Predi„ gern Gewaltthätigkeit ausgeübt. Als sie sich „ hierüber auf unterschiedlichen Tagsazungen be„ klagte, wurden Dienstags nach Trinitatis von „ Lucern aus die Gesandten von Uri, Unterwalden, „ Freyburg und Solothurn, im Namen der XII. „ Orte auf Müllhausen abgefertigt, mit dem Un„ terricht: Daß, wenn die von Müllhausen die „ Reformation abschaffen, und alles wiederum in „ den alten Stand sezen wollten, sie dieselben soll„ ten versichern, daß die Eidsgenossen ihnen wider „ Oesterreich mit Gut und Blut beystehen; widri„ gen Falls aber sich ihrer nicht beladen werden. „ Die Müllhauser gaben auf dieses Anbringen eine „ weitläufige schriftliche Antwort, deren Beschluß „ dahinausgeht: Daß, obwol sie ihren lieben Her„ ren und Eidsgenossen in allen möglichen Dingen „ gern willfahren wollten, so treffe doch dies Ge„ schäft die Ehre GOttes und der Seele Seligkeit „ an, wobey kein Ansehen der Menschen solle Plaz „ haben;

Bekenntnis, welche im Jahr 1534. zu Basel verfaſſet, und hernach Ao. 1550. auf Befehl des Raths zu Müllhausen lateinisch in den Druk ausgegeben ward; danahen man sie die Müllhausische Glaubens-Bekenntnis nannte. Ao. 1566. aber verband sie sich zu der so genannten Helvetischen Confession.

Im Jahr 1545. wurde Müllhausen nicht nur von den benachbarten Spanischen Kriegsvölkern vielfältig beschwert und beunruhigt, sondern auch von dem Kaiserl. Cammer-Gericht auf mancherley Art beeinträchtiget. In gleichem Fall befand sich die Stadt Basel und der Landvogt im Thurgäu. Auf einer Eidgenössischen Tagsazung ward darüber gerathschlaget. Basel schikte Botten auf den Reichstag nach Worms; sie sind aber, ohne etwas fruchtbarliches auszurichten, wieder heimgekommen.

Ao. 1549. hat Müllhausen mit Heinrich II., König von Frankreich, ein Bündnis geschlossen. Das gleiche geschah Ao. 1564. mit König Carl IX.

In gleichem 1564sten Jahr ward Müllhausen (gleich der umliegenden Landschaft) mit einer schweren Pestilenz heimgesucht; in der nicht volkreichen Stadt starben inner Jahrsfrist bey 800. Personen.

Ich komme nun zu einem Zeitpunct von innerlichen Unruhen, welche Müllhausen zum Schauplaz der Wuth und Verwirrung machten, und diesem Freystaat den gänzlichen Untergang zu drohen schienen: Zween Bürger, Matthias und Jacob Fyninger, geriethen im Jahr 1586. mit einem andern Bürger, wegen

„ haben; sie also nichts ändern könnten. Dergestalt wurden sie hülflos gelassen. Dem ungeachtet brachten sie im folgenden Jahre die Reformation zu völligem Stande. „ Sehet Lauffers Geschichte der Schweizer, VIII. Th. Bl. 64. 65.

wegen eines Wäldgens, das kaum 12. Cronen werth war, in Streit; sie ladeten diesen Bürger für den Edelmann, in dessen Herrschaft das Hölzlein lag; und hiemit für ein fremdes Gerichte. Der Beklagte vermeynte, die Kläger sollten ihn vor ihrem rechtmässigen Richter zu Müllhausen suchen; leztere wurden selbst von der Obrigkeit bey ihren Eiden und bürgerlichen Pflichten ermahnet, von dem fremden Gerichte abzustehen. Umsonst! Die eidbrüchigen Fyninger suchten sich unter der Bürgerschaft von aufrührischen Köpfen einen Anhang zu machen; und da der eine dieser bösen Brüder das Umgeld hinterhielt, auch deswegen von der Obrigkeit ins Gefängnis erkennet war, verliessen sie beyde (mit Weibern und Kindern) ihr Vaterland, sezten sich zu Basel nieder, und traten auf unterschiedlichen Tagsazungen den Eidsgenössischen Gesandten so fleissig nach, daß die VII. Catholischen Orte nicht nur durch Schreiben die Stadt Müllhausen vermahneten, diesen ihren bedrängten Bürgern Recht zu schaffen; sondern eine Gesandtschaft dahin schikten, die Fyninger, samt dem D. Schrekenfuchs, der ganzen Gemeine vorzustellen, und in ihren vorigen Stand zu sezen. Da die Ausgetretenen, welche mit den Abgesandten angelangt waren, trozige Worte gegen den Rath ausstiessen, ließ dieser sie als offenbare Verläumder ins Gefängnis werfen, den Gesandten aber alle Ehre beweisen. Die VII. Catholischen Cantons waren über das Verfahren des Raths äusserst aufgebracht; vergeblich trachteten die V. übrigen Orte, sie zu besänftigen; jene faßten zu Lucern den Entschluß, den Müllhausern die Bunds-Briefe herauszugeben; sie schikten ihnen dieselben durch die abgeschnittenen Siegel entkräftet zurük, wiewol die Müllhauser diese einseitige Bunds-Absage nicht annehmen wollten. Indessen hatten die V. Orte es bey

denen Müllhausern vermittelt, daß die gefangenen Fyninger auf freyen Fuß gestellt wurden. Allein da ward aus Uebel ärger: Unter dem Vorwand, daß der Rath sie um den Bund mit den Eidgenossen gebracht habe, empörten sie sich neuer Dingen, und brachten viele Bürger auf ihre Seite; sie legten den Stadtschreiber Schillinger in Eisen und Bande; den Bürgermeister Ziegler beeideten sie, in seinem Hause zu bleiben; und schikten eine Gesandtschaft an die im November besammelten Eidgenossen, (wo möglich) wieder in den vormaligen Bund zu gelangen. Die zurükkommenden Deputierten gaben der Bürgerschaft vor, die Gesandten der VIII. Orte hätten ihnen vertraulich gerathen, diejenigen, so an Verwürkung der Bünde schuldig wären, exemplarisch abzustrafen; ihre Principalen werden alsdann nicht ungeneigt seyn, sie wiederum in den Bund aufzunehmen. Diese Arglist hatte die Würkung, daß 6. Rathsherren entsezt, Valentin Fries aber und Hans Isenflamm zu Bürgermeistern erwählt wurden. Zürich und Basel indessen schikten Gesandte dahin; gegen welche der grössere Haufe der Bürger sich erklärte, sie wollten bey der Abänderung ihrer Regenten verbleiben; mittlerweile sollten die 18. alten Rathsherren die Civil-Sachen schlichten; auch bäten sie die Gesandten, die Thüre der Schaz-Kammer mit ihrem Insiegel zu verwahren. Das geschah; und also lief dieses Jahr voller Unruhe zum Ende.

Zu Ausgang des Januars Ao. 1587. versammelte sich der grössere Haufe, und zwang alle von seinem Anhang, die über 10. Jahre alt waren, gewisse von Matthias Fyninger gestellte Artikel zu beschweeren. Bald darauf aber erschienen die Gesandten der IV. Evangelischen Städte und von Glarus: Dieselben

konnten

konnten mit ungläublicher Mühe bey diesen Hartnäkigen weiter nichts als eine gegenseitige Amnistie zuwegebringen; inzwischen sollte der Streit unentschieden bleiben, und der Ausspruch der Eidgenossen darüber erwartet werden; wollten aber die XIII. Orte sich der Sache nicht beladen, so sollen die Müllhauser die V. Orte in Freundlichkeit handeln lassen, und unterdessen ruhig bleiben. Nachdem nun beyde Parteyen auf der Tagsazung zu Baden verhört wurden, erklärten sich die VII. Orte, daß sie nur zum Hören, aber nicht zum Handeln befehligt wären. Da solchergestalt die Vermittelung den V. Orten allein überlassen ward, begehrten dieselben zu wissen: Ob die Müllhauser sich ihrem billigen Spruch zu unterwerfen gesinnet seyen? Die Deputierten des grössern Haufens antworteten: Weil die VII. Orte die Sache in ihren Abschied genommen hätten, wollen sie ihrerseits dieselbe auch hinter sich an die Ihrigen bringen. Die Botten des kleinen Haufens hingegen baten sehr, daß man ihnen bundsmässig helfen und rathen möchte! Endlich brachte man es nach mühsamer Handlung zu folgendem Abscheid: „ Beyde widerwärtige Parteyen sollten dem Landvogt zu Baden „ eidlich geloben, den Frieden zu halten; das Vorgebrachte den Ihrigen getreulich zu hinterbringen; „ sich nach 14. Tagen gegen Zürich zu erklären, „ ob sie die V. Orte ferners in dieser Sache wollten „ handeln lassen; und die Verhaften (ausgenommen „ den Bürgermeister Ziegler und den Stadtschreiber) „ auf freyen Fuß zu stellen, ꝛc. „

Von allem diesem wurde von dem grössern Haufen nichts gehalten: Kaum kamen ihre Deputierten wieder heim, so wüteten sie gegen die von dem kleinern Haufen, welche sie aller Aemter entsezten, wie die Wilden; dagegen erwählten sie von jeglicher ihrer 6.

Zünfte 2. Männer, so die Stadt regieren, und 17. vom schlechtesten Pöbel, welche die Gefangenen examinieren sollten. Der Bürgermeister Fink und andere Rathsherren wurden in Verhaft genommen; der Stadtschreiber ward an die Folter geschlagen. Die XIII. Stände sandten Bottschafter nach Müllhausen, und vermahnten zum Frieden. Die Aufrührer wurden dadurch nur erhizter; sie schleppten den kranken Bürgermeister Ziegler aus seiner Wohnung auf das Rathhaus; Fink entrann dem Wetter durch die Flucht. Den 11. Mey erschienen die Gesandten der V. Orte, und fanden kaum genugsame Sicherheit. Der gefangene Bürgermeister ward solchergestalt gemartert, daß er nicht mehr stehen konnte. Den 14. langten die Rathsbotten der VIII. alten Orte an; sie wurden mit Losbrennung des Geschüzes von dem grossen Haufen empfangen. Den 15. versammelten sich die Gesandten aller XIII. Orte auf dem Rathhaus, ohne etwas fruchtbarliches auszurichten; denn die Botten der VIII. Orte waren nur *ad audiendum & referendum* da. Die unruhigen Bürger wollten von keinem unparteyischen Richter mehr etwas hören; sie wollten, als von Kaisern und Königen befreyte, ihre Uebelthäter selbst strafen. Die Gesandten beliebten ihnen, den Streit bis auf die Badische Jahr-Rechnung einzustellen; auch das ward abgeschlagen. Worauf die V. Ortische Gesandtschaft den 17. Mey wieder verreisete. Am gleichen Tage thaten die unruhigen Bürger mit ihren Weibern und Kindern vor den zurükgebliebenen Catholischen Gesandten einen Fußfall, und baten flehentlich, wieder in den Bund aufgenommen zu werden; die Gesandten vertrösteten sie, man wolle ihrer an Zeit und Ort zum besten eingedenk seyn. Hingegen stellte sich der entwichene Bürgermeister Fink vor den zurükreisenden Rathsbotten der V. Orte zu

Basel

Basel; mit demüthiger Bitte, den untergedrükten recht gesinnten Bürgern gegen die Aufrührer mit thätlicher Hilfe (nach den Bünden) beyzustehen. Eine wiederholte schriftliche Ermahnung der V. Ortischen Gesandten an den grössern Haufen, ein unparteyisches Recht walten zu lassen, ward abermal abgeschlagen. Die Empörer fuhren in ihren gerichtlichen Proceduren gegen die Gefangenen fort; und würden das Todes-Urtheil über sie ausgesprochen haben, wenn die Evangelischen Stände nicht mit Gewalt der Wafen dazwischen gekommen wären.

Denn sobald sie vernommen, daß bey dem grossen Haufen die Billigkeit kein Gehör mehr fand, schikten sie, Zürich und Basel jeder Stand 500., Bern 600., Schaffhausen 300. Mann nach Müllhausen, Ruhe und Frieden daselbst wieder herzustellen. Den 10. und 11. langten sie vor der Stadt an, nahmen die Ylbrüke ein, und berathschlageten sich, wie sie nun die Sache angreifen wollten; sie macheten einen Plan, wie sie den Ort unversehens überrumpeln und erobern könnten. In der Nacht des 14. Brachmonats ward der Anschlag glüklich ausgeführt, und die Stadt mit Sturm eingenommen; zu beyden Seiten blieben über 400. Mann auf dem Plaze. (*)

Den 16. kam die Regierung zu Ensisheim mit einer Vorbitte ein, daß man mit den Ueberwundenen nicht nach der Schärfe des Rechts verfahren, sondern ihnen, mit großmüthigem Verzeihen ihres Fehlers, Leib, Ehre und Gut schenken möchte. Die Eidgenössischen Hauptleute antworteten freundlich: Weiber und Kinder sollten vor

(*) Von dieser Eroberung der Stadt Müllhausen leset David Zwingers weitläufige Beschreibung derselben, in dem II. Th. der Beyträge zu Lauffers Historie der Eidsgenossen, Bl. 149-220.

aller Gefahr gesichert seyn, ungeachtet jene die weibliche Gebühr überschritten, ihre Männer angereizet, und sich selbst sehr feindselig aufgeführt hätten; der Männer Verbrechen aber sey allzugroß, als daß sie dieselben ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit ledig sprechen dörften. Nachdem die Löbl. V. Evangelischen Orte die glükliche Eroberung der Stadt vernommen, schikten sie Gesandte dahin, das Verworrne wieder zurechtzubringen. Dieselben liessen die gefangenen Bürger in der grossen Rathstuben vor sich kommen, und stellten die meisten nach vorgesprochenem und geleistetem Eide wieder auf freyen Fuß. Die Rädelsführer blieben noch einige Zeit in Verhaft; nur dem ärgsten aus ihnen, einem von Zofingen, ward der Kopf für die Füsse gelegt. Hierauf wurden von allen 4. Fahnen 24. Richter gesezt, die annoch gefangen gewesenen verhört, die meisten ledig gelassen, etliche den V. Orten mit Leib und Gut zuerkennt, hernach aber ebenfalls begnadiget; das geschah den 7. Heumonat. Den 14. besezten die Gesandten frischerdings den Rath: Hans Hartmann ward Bürgermeister; nachdem derselbe, wie auch der Rath und die Bürger, den von Seiten der V. Orte vorgeschriebenen Eid geschworen, übergaben die Gesandten dem Bürgermeister die Stadt-Insigel wieder, mit Befehl, über Civil- und Malefiz-Händel wie vor diesem zu richten; was aber den Krieg und die Empörung betrefe, soll solches dem Gerichte der Hauptleute unterworfen seyn. Die Weiber wurden auch in das Münster beschieden, und mit einem wolverdienten Verweis über das Vergangene, zu Besorgung ihrer Haushaltungen, zu Ruhe und Frieden angewiesen. Auch ward erkennt: „Daß „ zur Vorsorge noch ein Jahr lang eine Eidgenössische Besazung von 600. Mann in der Stadt sollte „ gelassen

„ gelassen werden; welcher die Bürger Holz, Salz „ und Wohnung; der Rath aber die Besoldung zu „ geben schuldig seyn solle. „

Den 15. Heumonat wurden die Hauptleute und Besazungs-Knechte beeidigt, zur Sittsamkeit ermahnet, die gesamte Bürgerschaft aber ins Münster berufen, Verzeihung vergangener Beleidigungen, Eintracht und Frieden empfohlen. Hierauf nahmen die Gesandten ihren liebreichen Abschied. Im August des folgenden Jahrs gieng auch die Besazung weg; und die Stadt kam wieder zur völligen Freyheit. Nur dieser Umstand bleibt mir noch zu bemerken übrig: Daß noch vor dem Sturm, in welchem die Stadt eingenommen ward, die beyden treulosen Fyninger sich, unter dem Vorwande, Hilfe zu suchen, aus dem Staube gemacht. Der eine von ihnen ward ein Jahr hernach im Bern-Gebiet ertappt, und als ein Störer der allgemeinen Ruhe mit dem Schwert hingerichtet. (*)

Etliche der Landflüchtigen und Bannisierten trachteten in der Nacht den 13. Brachmonat Ao. 1590. mit Hilfe ihrer Anhänger in der Stadt und 26. abgedankter Soldaten sich der Stadt zu bemeistern; sie drangen durch die Pforte am Ziegelhof ein, und nahmen etliche obrigkeitliche Personen gefangen. Die treuen Bürger stellten sich zur Gegenwehr; die Feinde wurden übermannet, geschlagen und gefangen genommen; die, so nicht durch die Flucht entrannen, wurden als Mörder und Verräther hingerichtet.

(*) Bey diesem Anlase haben die V. Evangelischen Orte der Stadt Müllhausen auferlegt, daß ihre Bürger die Freyheit haben sollten, von ihrem Rath an die Evangelischen Orte zu appellieren; welche Last ihnen erst vor etlich und zwanzig Jahren wieder abgenommen worden ist.

Auf der Tagsazung zu Baden im Jahr 1595. stellten sich die Botten von Müllhausen vor den VII. Römisch-Catholischen Orten, samt derer von Appenzell Gesandten, ein, und baten um GOttes willen, ihnen ihren Fehler, mit welchem sie die VIII. Orte, beleidigt, zu verzeihen, und sie wieder in den alten Bund aufzunehmen; mit Versprechen, inskünftig das Versäumte vielfältig zu verbessern. Vergebliches Flehen! Obschon auch die übrigen V. Orte nachdrüklich für sie anhielten, erfolgte dennoch eine abschlägige Antwort.

Im Jahr 1597. schrieb der Kaiser an Müllhausen gar ernsthaft: „Daß sie als eine Reichs-Stadt „ inner Monatsfrist die Türken-Steuer und andere „ Reichs-Anlagen bezahlen solle; widrigenfalls würde „ sie des Kaiserl. Kammer-Gerichts Fiscalen übergeben, und mit ihr nach der Schärfe der Geseze gehandelt werden.„ Hierüber beklagten sich auf der Tagsazung zu Baden die Müllhausischen Gesandten angelegenlich, und baten die Eidgenossen um Hülf und Rath. „ Einer L. Eidgenoßschaft durch Bündnis verwandt, glaubten sie sich von allen dergleichen Anlagen so frey und ledig, wie die übrige „ Eidgenoßschaft. Sollte Müllhausen (thaten sie „ hinzu) so von ihr abgerissen werden, so möge man „ vernünftig ermessen, wie schädlich die Folgen davon auch für die andern Orte seyn würden. „

Die V. Orte, die noch mit Müllhausen im Bunde stuhnden, wollten auf diesen Vortrag ein Schreiben an den Kaiser abgehen lassen, um Se. Maj. zu bitten, diese Anfoderung und angedrohete Rechts-Uebung bis auf künftige Tagleistung einzustellen, da man dann mit weiterm Bescheid würde begegnen können. Allein diese Meynung ward von den VIII. andern Orten verworfen: Sie wollten sich derer von Müllhausen

sen nichts mehr beladen. Der Kaiser ließ es hierbey nicht verbleiben; sondern er schrieb an gemeine Eidsgenossen: „Daß sie die Stadt Müllhausen wieder in des H. Röm. Reichs Unterthänigkeit vermögen möchten; sintemal sie unmittelbar dem H. R. Reich zugethan, und jezt bey dem mehrern Theil der Eidsgenossen von ihrem Bündnis ausgeschlossen sey.“ Weil nun der Kaiser hierüber keine Antwort erhalten, sendete er den Grafen von Fürstenberg auf die Jahr-Rechnung nach Baden, mit Begehren eines schleunigen Bescheids. Hier stuhnden die V. mit Müllhausen verbundenen Orte abermal in den Riß, und stellten den übrigen nachdrüklich die schädlichen Folgen auf die ganze Eidgenoßschaft vor, die entstehen müßten, wenn man die Müllhauser so preis gäbe.

Umsonst! Die VIII. Orte blieben bey ihrem alten Entschluß. Da das die Evangelischen Städte, nebst Glarus, sahen, entschlossen sie sich, aus ihrem Mittel 2. Gesandte von Zürich und Bern an den Kaiser, um Erhaltung der Müllhauser Freyheit, abzusenden. Beyde Gesandten verreiseten im Wintermonat. Im folgenden Frühling kamen sie mit einer unvollkommenen Antwort zurük; dieselbe bestuhnd blos in allgemeinen Ausdrüken von freundschaftlicher Nachbarschaft, guter Verständnis, und dergleichen. Doch blieben die Müllhauser eine Zeitlang unangefochten.

Auf der Tagsazung, welche Ao. 1599. zu Baden gehalten wurde, entstuhnd abermal ein Mißverständnis unter den Eidgenossen, wegen der Gesandten von Müllhausen. Unter andern Sachen, die man auf dieser Conferenz behandelte, war auch die Bezahlung der ausstehenden Schulden von der Crone Frankreich. Da nun Müllhausen als ein zugewandtes und mit

Frankreich im Bunde stehendes Ort von Zürich gleichfalls auf diesen Tag beschrieben worden, wollten die VII. Catholischen Orte und der innere Rhoden von Appenzell den Gesandten den Beysiz nicht gestatten. Obschon auch die Gesandten von Zürich die Begründnis, daß sie die von Müllhausen auf diese Zusammenkunft eingeladen, genugsam erwiesen; obschon sie noch hinzugethan, daß man auch denen von Wallis, die doch mit dem mindern Theil der Löbl. Orte verbündet sind, dieser Tagsazung beyzuwohnen gestatte, liessen sich die Catholischen Gesandten von ihrer Meynung gleichwol nicht abwendig machen. „ Die von Wallis (sagten sie mit grosser „ Heftigkeit) haben sich jederzeit gut eids- und bunds- „ genössisch erzeiget; die Müllhauser nicht also: „ Weswegen sie von ihren Herren und Obern Befehl „ hätten, eher wieder heimzukehren, als aber neben „ den Müllhausischen Gesandten zu sizen. „ Obwol nun die vier Evangelischen Städte, samt Glarus und Appenzell des Aussern Rhodens, vielfältig für die von Müllhausen gebetten, blieben doch die Catholischen auf ihrem Entschluß, und die von Müllhausen vor der Thüre.

Ao. 1602. trat Müllhausen mit in das Bündnis, welches mit Heinrich IV., König von Frankreich, geschlossen ward; gleichwie diese Stadt sich auch bey hernachfolgenden Anläsen, wo die Bündnisse mit dieser Crone erneuert wurden, (zum Beysp. im Jahr 1663. mit Ludwig XIV.) miteinschliessen liess. Aus gleichem Grunde nahm sie auch Ao. 1681. Antheil an der gemein-Eidgenössischen Bewillkommung dieses Monarchen bey seiner Ankunft zu Enstsheim. Bis auf den hentigen Tag schikt Müllhausen seinen Gesandten auf Solothurn, so oft ein neuer französischer Ambassadeur daselbst bewillkommet wird; welches

dieß

diese Stadt auch beobachtete bey jeweiligem feyerlichen Bundes-Schwur mit dieser Crone, indem sie sich bey demselben einfand.

Ao. 1603. thaten die Evangelischen Eidgenossen einen abermaligen Versuch an die VIII. Catholischen Orte, die Stadt Müllhausen wieder in den Eidgenössischen Bund aufzunehmen. Der Kaiser trachtete, diese Stadt an sich zu ziehen, und von der Eidgenoßschaft loszureissen. Die Sache war schon so weit gekommen, daß er den Evangelischen Orten nach der Erbeinigung das Recht deswegen vorschlug; welches aber diese nicht annehmen wollten. So wol die Kaiserlichen, als die Müllhausischen Gesandten erschienen auf der Jahr-Rechnung zu Baden; jene beschwerten sich, daß die Städte das anerbottene Recht ausgeschlagen, und vorgegeben hätten, daß der Kaiser die Sache mit Gewalt ausführen wollte, welches doch Sr. Maj. niemalen zu Sinn gekommen; man gebe deswegen den Eidsgenossen zu überlegen, was das für Folgen haben könnte, wenn man das Recht nach Inhalt der Erbeinigung nicht annehmen, noch einen Richter, die Streitigkeiten zu schlichten, erkennen wollte. Die Müllhausischen Gesandten, die sich in der Gefahr sahen, von der Eidgenoßschaft gänzlich getrennt zu werden, wiederholten gegen die VIII. Orte ihre Bitte, wieder in den ganzen Bund der Eidgenossen aufgenommen zu werden. Vergeblich! Sie wurden mit guten Worten und einer schwachen Vertröstung abgewiesen; welches die vier Städte, samt Glarus und Appenzell Ausser Rhoden, bewogen hat, dem König in Frankreich zu schreiben, und ihm die Stadt Müllhausen bestens zu empfehlen.

Das folgende 1604te Jahr thaten eben gedachte Löbl. Stände einen neuen Versuch, die Stadt Müllhausen wieder in den Eidgenössischen Bund zu bringen;

bringen; füraus weil der Kaiser immer darauf beharrete, sie von der Eidgenoßschaft abzureissen. Es erschien auf der Badischen Tagsazung abermal ein Kaiserl. Abgesandter; derselbe begehrte im Namen seines Herrn: „Es möchte sich eine Löbl. Eidgenoß„schaft zu Ueberlassung der Stadt Müllhausen, „als welche in die Landvogtey Hagenau gehörte, „günstig bequemen; falls aber dieses nicht allen „Cantons beliebig wäre, das Recht nicht ausschla„gen, den Richter ernennen, und denselben über „diesen Streit rechtlich absprechen lassen.„ Die V. Orte gaben zur Antwort: „Se. Maj. seyen nicht „befügt, weder das Recht, noch den Richter über „die Frage vorzuschlagen, ob dieses oder jenes Ort „zur Eidgenoßschaft gehöre? Auf diese Weise könnte „man eines nach dem andern absprechen, und „endlich das ganze Eidgenössische Band auflösen.„ Aus diesem Grunde hielten gedachte V. Orte bey den VIII. übrigen Orten sehr stark um Wiederaufnahm der Müllhauser an; und als es diese rund abschlugen, thaten jene die Frage an sie: „Wenn der „Kaiser gegen Müllhausen Gewalt brauchen wollte, „wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte?„ Mit troknem Kaltsinn gaben diese zur Antwort: „Müll„hausen sey ausser dem Bunde, und gehe sie nichts „mehr an; ihre Religion sey widerwärtig; also „können sie dieselbe keiner Hilfe getrösten.„ Alle Vorstellung, alles Bitten war vergebens.

Im Jahr 1608. wurden die Evangelischen Orte, wegen Müllhausen von neuem beunruhiget: Es waren neben dem einen Fyninger noch viele andere von ihren Ao. 1587. verbanneten Bürgern im Leben; welche, weil, sie keine Hoffnung mehr hatten, in ihr Vaterland zurükzukehren, nach desselben Verderben trachteten. Zu diesem Ende erfüllten sie die

ganze Nachbarschaft mit bitterm Klagen über ihr Unglük; fanden auch nicht nur bey den Catholischen Cantons, sondern bey der Herrschaft von Oesterreich, geneigtes Gehör. Durch ihr Geschrey liessen sich die Catholischen (Lucern ausgenommen) verleiten, daß sie ihnen ein Vorbittschreiben an die Vorder-Oesterreichische Regierung in die Hände gaben; dahin zielend, daß denen von Müllhausen ihre Güter, so sie auf Oesterreichischem Boden hätten, denen Verbanntem zu gutem möchten in Verhaft gelegt werden. Die Oesterreichischen Regenten liessen sich nicht lange bitten; sondern sezten denen Müllhausern auf den 26. Merz nach Neuenburg im Brißgäu einen Commissions-Tag an, ihre Sache wider die Geächteten daselbst zu verfechten. So wol der Catholischen Orte, als der Oesterreicher Verfahren, hat die V. Evangelischen Cantons sehr befremdet; denn nicht die Müllhauser, sondern Eidsgenössische von den V. Orten gesezte Richter, haben Ao. 1587. das Straf-Urtheil über die Verbanneten ausgefällt; dieses aufzuheben hatten die Oesterreicher nicht das geringste Recht. Sie faßten dann den ernsten Entschluß, Gesandte mit denen von Müllhausen auf bemeldten Commissions-Tag zu schiken; mit dem Befehl, „ sich nicht nur als Beyständer „ der Müllhauser, sondern als Partey zu stellen: „ Sie sollten durch den Stadtschreiber von Müllhausen den umständlichen Bericht, aus was Ursachen „ die Geächteten seyen gestraft worden, einlegen; „ hernach bey den Commissariis darauf dringen, das „ gerechte Urtheil ungekränkt zu lassen, und die bösen Banditen von ihren unverschämten Ansprachen „ abzuweisen. Sie sollen auch rund heraussagen: „ Daß die V. Orte gesinnet seyen, weder gütlich, „ noch rechtlich sich ferner in diese Sache einzulassen. „ Wollten aber die Commissarii dem ungeachtet fort-

» fahren,

„ fahren, und Müllhausische, auf Oesterreichischem
„ Boden gelegene Güter, zu Gunsten der Banditen,
„ in Verhaft nehmen, so werde man auf Repressalien
„ und Entschädigung bedacht seyn; auf die Banditen,
„ wo man sie immer finde, greifen; auch diese Sa-
„ che an den mit Müllhausen gleichfalls verbündeten
„ König in Frankreich gelangen lassen. „ Ungeach-
tet dieses scharfen Entschlusses fuhren die Commissarii fort, den Müllhausern ihre Güter in Verhaft zu legen. Da alles Protestieren und Klagen der V. Evangelischen Orte nichts geholfen, überschrieben sie dem König von Frankreich den Zustand der Sachen; erhielten auch von Sr. Majestät ein Fürbittschreiben an Herzog Maximilian von Oesterreich, daß der Verhaft der Müllhausischen Güter möchte aufgehebt, und sie forthin in Ruhe gelassen werden. Zu Arau ward eine Evangelische Tagsazung gehalten; von da schriebe man an die Oesterreichische Regierung:

„ Daß sie den neuen Commissions-Tag, auf welchen
„ sie die Müllhauser frischerdings geladen, wie auch
„ den Verhaft der Müllhausischen Güter aufhebe,
„ und die unruhigen Banditen, laut der Erbeinigung,
„ aus den Oesterreichischen Landen verweise. „

Allein weder des Königs von Frankreich, noch der V. Orte Schreiben, konnten die Oesterreicher auf andere Gedanken bringen: Sie fuhren fort, die Geächteten zu beschüzen; so weit, daß Ao. 1609. der Erzherzog durch seinen Gesandten auf der Tagsazung sich erklärt hat: „ Daß er nicht umhin könne, den
„ vertriebenen Müllhausern, die sich bey ihm über
„ ihr unverdientes Schiksal bitterlich beklagt, zu
„ willfahren, und das Recht aufzuthun, damit man
„ auf den Grund der Sachen komme. Werden sie
„ unschuldig erfunden; so sey es ja billig, daß sie
„ entschädiget werden: Haben sie falsch berichtet,

„ (welches

„ (welches zu erweisen denen von Müllhausen vor
„ den Gerichten, da die Güter liegen, immerdar
„ frey stehe,) so könnten sie alsdann ein für allemal
„ abgewiesen werden, und jedermann zu Ruhe kom-
„ men. „ Auf dieses antworteten die V. Orte:
„ Die ganze Sache gehe sie, und nicht die Müllhau-
„ ser an; sie (die Eidsgenossen) haben durch ihre
„ Richter nach Eid und Gewissen über die aufrühri-
„ schen Banditen das Urtheil gefällt: Weil es nun
„ eine längst ausgemachte Sache sey, bedörfe es kei-
„ nes weitern Rechtens. Wollte man aber, ihr ge-
„ rechtes Urtheil zu stürzen, Gewalt brauchen; so
„ werden sie dasselbe mit allen Kräften zu schüzen
„ bemühet seyn. „ Den VIII. Catholischen Orten legten die V. Evangelischen zu Sinn: „ Daß es nicht
„ um ein neues Recht zu thun sey; sondern dieses
„ Gesuche ziele einzig dahin, die Eidsgenossen un-
„ ter einander zu zertrennen; also sollen sie sich
„ inskünftig reifer bedenken, ehe sie den Banditen
„ dergleichen Vorbittschreiben in die Hände fallen
„ lassen. „ Endlich erklärten sich die VIII. Orte:
„ Sie wollten sich deren von Müllhausen gänzlich
„ entschlagen, und inskünftig weder zu Gutem noch
„ zu Bösem sich in diese Sache mischen. „ Hierauf sandten die Evangelischen eine Gesandschaft an die Oesterreichische Regierung auf Ensisheim, zu verhüten, daß der Müllhauser auf Oesterreichischen Boden liegende Güter nicht ferners angegrifen werden. Allein die Gesandtschaft hatte nicht den Nachdruk, daß die Müllhauser völlig hätten können zur Ruhe kommen; noch immer bekamen sie Ursache, sich über die Oesterreichische Regierung zu beklagen.

Ao. 1615. wurden die V. Evangelischen Orte wegen Müllhausen von neuem bemühet: Sie wiederholten noch einmal bey den VIII. Catholischen Orten

ihre

ihre Vorbitte, Müllhausen wieder in ihren Bund aufzunehmen; bekamen aber eine zweydeutige Antwort, die man für einen höflichen Abschlag erklären dorfte. Als, auf Antreiben des unruhigen Fyningers und übriger Banditen, Erzherzog Leopold zu Ruffach einen Commissions-Tag ausgeschrieben, schikten jegliches der Evangelischen Orte ein Rathsglied an denselben, ihm den ganzen Handel mit den Müllhausischen Banditen, und hiemit dessen Gültigkeit, -- auch was für Unterhandlungen darüber schon zweymal erfolget seyen, grundlich zu erzählen. Hernach sollten sie die Erklärung thun: „ Wofern die Regierung zu Ensisheim in ihrer Rechts- „ Uebung fortfahren, und dadurch freye Eidsgenössische Staaten vor der Welt in Verdacht bringen „ würde, als wenn sie gegen die bannisierten Auf- „ rührer unbillig gehandelt hätten, werde man alle „ gebührende Mittel, sich dieser ungütlichen Zulagen „ zu entladen, vor die Hand nehmen. „ Diese Gesandtschaft aber würkte nichts anders, als daß die Sache für diesmal hangen geblieben; da unterdessen der Kaiser die von Müllhausen vermahnet hat, vor dem Erzherzog Leopold, als seinem verordneten Commissarius, zu erscheinen. Im folgenden Jahre (1616.) schikten die V. Orte eine neue Gesandtschaft an den Herzog; sie bekamen aber die unentscheidende Antwort: „ Der Herzog sey im Werk begriffen, Sr. „ Kaiserl. Maj. einen ausführlichen Bericht alles des- „ sen, so bisher in diesem Geschäfte vorgegangen, „ mit Beyfügung aller Schriften und Acten, so dar- „ für und darwider eingelanget, abzustatten; wessen „ sich dann der Kaiser entschliessen werde, das wolle „ er hernach beyden Parteyen kund thun lassen. „

Aus dem bisher Erzählten sieht man zur Ueberzeugung, wie ein wachsames Aufsehen die V. Löbl. Orte jederzeit für Müllhausen gehabt, und wie sie

sich

sich als treueifrige Bundsgenossen gegen diese Stadt erwiesen haben. Das bescheinten sie auch dadurch, daß sie bey den Feldzügen benachbarter Fürsten, oder andern gefährlichen Zeitläufen, Repräsentanten und Kriegs-Mannschaft gen Müllhausen zur Besazung abgeordnet haben; bald 100., bald 150., bald 200. 300. Mann. Das geschah insbesonder in den Jahren 1610. 1620. 1622. 1632. 1635. 1638. 1652. 1674. 1676. 1677. 1689. 1709. 1743. und 1744.

Im Jahr 1629. ließ der Kaiser das weltberufene Gebott von Wieder-Abtrettung aller geistlichen Güter ergehen, die seit dem Passauischen Vertrag von Ao. 1552. der Kirche entfremdet, und in weltliche Hände gegeben worden. Damals stuhnde nicht nur ganz Teutschland, sondern auch die Eidgenoßschaft, wegen dem Verlust ihrer Freyheit in grosser Gefahr; denn dieses Gebott (welches der Kaiser nicht nach den Reichs-Gesezen, oder nach dem Wege des Rechtens, sondern mit bewafneter Hande auszuführen suchte,) sollte sich auch bis in die Eidgenoßschaft erstreken. Der Bischof von Basel hatte schon würklich an beyde Städte Basel und Müllhausen die Wiedereinräumung aller ihm entzogenen Einkünfte begehret; dieses Begehren ward am Kaiserl. Hofe gutgeheissen, und die Erfüllung desselben (wo die Freundlichkeit nicht möchte statt haben, und Gewalt müßte gebraucht werden,) dem Herzog Maximilian in Bayern, und dem Erzherzog Leopold aufgetragen. In diesem Fall musten sich die Evangelischen Orte beyder Städte Angelegenheiten nothwendig beladen; welches sie auch redlich thaten. Die ins Allgemeine sich erstrekende Gefahr konnte nicht besser, als durch Unterhandlungen, militarische Sicherheits-Anstalten, vornemlich aber durch neue und engere Verbindungen mit seinen Allierten, abgehebt und entfernet werden. Aller dieser Mittel bediente man sich.

Da im Sommer des 1632ten Jahrs die Kaiserlichen und Schwedischen Krieashaufen, so wol in dem Elsas als Brißgäu, zu grossem Schaden des ganzen Landes, einander gewaltig herumgetrieben, weswegen die Evangelischen Orte der Eidgenoßschaft für die mit ihnen verbundene Stadt Müllhausen in nicht geringen Sorgen gestanden, entschlossen sich beyde Städte Zürich und Bern, jegliche einen Zusaz von 75. Mann in Müllhausen zu legen. (*)

In den bedenklichen Zeit-Umständen von Ao. 1634. hat eine Zürcherscbe und Bernersche Gesandtschaft an den Französischen Hof, mit welchem sie verschiedene Angelegenheiten abzuhandeln hatte, die Stadt Müllhausen mit freundschaftlicher Vorsorge dem Königlichen Schuz empfohlen, im Fall sie sollte angegriffen werden; welchen auch der König bundsgenössisch versprach.

Im folgenden Jahre (1635.) hatten die herumstreifenden Kaiserlichen und Lothringischen Völker nicht nur den Angehörigen der Stadt Müllhausen grossen Schaden zugefügt, und sie auf verschiedene Art feindselig belästigt; sondern die Stadt selbst stuhnd täglich in Gefahr eines plözlichen Ueberfalls. Zürich und Bern schikten dann zusammen 150. Mann dahin, in der Meynung, daß der dritte Theil dieser Mannschaft von den Müllhausern sollte besoldet werden; da sich aber die Stadt mit ihrer Dürftigkeit entschuldigt, nahmen beyde Löbl. Vororte den Kosten ganz über sich. Die Besazung ward glüklich und ohne Anstoß über Oesterreichischen Boden in Müll-

(*) Das erbärmliche Schikfal des Bernerschen Contingents, in seinem Durchmarsch durch das Solothurner-Gebiet, wird in der Einleitung dieser Geographie §. 43. erzählt.

hausen eingeführt; im Weinmonat aber, nachdem die Gefahr um etwas vorbey war, bis auf den dritten Theil abgedankt, welcher Ao. 1636. gleichfalls wieder heimzog.

Als im Jahr 1638. ganz Elsaß mit fremden Völkern angefüllt war, hatte Müllhausen neue Ursache sich zu förchten. Derowegen verlegten Zürich und Bern, jeder Stand 50. Mann dahin, die nach verschwundener Gefahr bald wieder heimberufen wurden. Gegen dem Ende dieses Jahrs aber hat etliche Bürger von Müllhausen ein schweres Unglük betrofen: Auf diese, da sie von Basel heimreisen wollen, hat Caspar Schach, welcher sich einen Obrist-Lieutenant des Grafen von *Reux* nennen lassen, einen mörderischen Anschlag gemacht, und dieselben mit seinen Reutern, auch denen zu Tann in Besazung gelegenen Musquetierern, unversehens auf der Strasse überfallen, wider zugesagte Lebensfrist jämmerlich ermordet, beraubet, und ist mit 80. von der Beute beladenen Pferden auf Tann entritten. Es hat zwar hierauf die Stadt Müllhausen diese schändliche Räuberey an die Vorder-Oesterreichische Regierung, und an Herrn General-Commendanten von Rheinach, wie auch an des Schachen Obristen, den Grafen von *Reux*, klagend gelangen lassen; welche alle diese mörderische Handlung mißbilligt, auch gedachter Graf den Rädelsführer Schach in Verhaft zu nehmen und gebührend abzustrafen versprochen haben. Es ist aber dieses Versprechen nie gehalten worden.

Diese Annalen enthalten das Merkwürdigste von der Müllhausischen Staats-Geschichte.

§. 5. Ich schreite nun fort zur

Beschreibung ihrer Regierungs-Art und Policey-Verfassung.

Das Regiment der Stadt Müllhausen besteht aus dem Kleinen und Grossen Rathe: Jenen machen 3. Bürgermeister, 9. Rathsherren und 12. Zunftmeister aus; diesen aber, ausser den eben genannten 24. Personen, die 6. so genannten Sechser aus jeder der 6. Zünfte, in welche sie abgetheilt ist, und noch 3. Bürger von jeder Zunft. Folglich machen beyde Räthe zusammen 78. Männer aus.

Diesem zweyfachen Rath ist aufgetragen: Die Behandlung der Staats-Geschäfte, Bündnisse, Gesandtschaften, Religions- Kirchen- und Schul-Sachen, Geseze, Zoll, die fünf Haupt-Rechnungen, die Appellationen, u. s. f. Seit Ao. 1735. werden alle Rathsstellen gleich nach dem Tode eines Rathsgliedes ergänzt, da es zuvor nur an dem Donnstag vor Weyhnacht geschah.

Von den 3. Bürgermeistern oder Häuptern der Stadt wird der erste und dritte auf St. Johann-Baptist-Tag, der andere aber auf Donnerstag vor Weyhnacht, nach halbjähriger Umwechselung, erwählt.

Von den Grossen Rathsgliedern werden aus dem Kleinen Rath erstlich 4., hierauf, nach geschehenem Abtritt der Verwandten, einer durch das offene Mehr erwählt.

Die Wahl der Rathsherren stehet bey dem Grossen Rath auf gleiche Weise; und werden insgemein die zwey Zunftmeister und ein Sechser ab der vacanten Zunft in den Vorschlag gethan.

Zu der Zunftmeister-Wahl macht die Zunft den Vorschlag von dreyen ihrer Sechser; um die dann auch der Grosse Rath mehret.

Wenn eine Sechserstelle ledig wird, so geben am folgenden Tage die sämtlichen Zünfte 3. aus ihrem Mittel,

oder

oder andere Bürger in den Vorschlag; aus welchen dann der Grosse Rath einen wählet. Die Dreyer werden auf den Zünften von den Zunftgenossen erwählt; so bald sie aber das erste mal in den Grossen Rath kommen, schweeren sie den Eid, gleich den Sechsern.

Der Kleine Rath versammelt sich alle Mittwochen; der Grosse Rath aber nur alle Vierteljahre am ersten Donnstage des Monats; aufferordentlich aber so oft, als es wichtige Geschäfte erfodern. Jeden Samstag kommen die Bürgermeister, der Stadtschreiber und der Sekelmeister zusammen; sie besorgen die Staats-Oeconomie, und sprechen über geringere Civil-Sachen.

Aus dem Kleinen Rathe werden durch eine Vorwahl von Dreyen; und hierauf, nach Abtritt ihrer Verwandten, durch die Mehrheit der Stimmen erwählt: Zween Sekelmeister, ein Baumeister und sein Beysizer, zween Kornmeister, zween Feld- und Teichmeister, zween Forstmeister, zween Wegmeister, zween Hirtenmeister, ein Kellermeister und ein Obervogt zu Ilzach; auch die Spital- und andere Pfleger, nebst den Brod- Fisch- und Fleisch-Schauern.

Zween Waisen-Vögte wohnen allen Theilungen, wo Waisen-Kinder oder keine Leibs-Erben sind, bey; und hören, nebst den Waisen-Richtern der Zünfte, die Waisen-Rechnungen ab.

Dann hat es noch ein Bau- Wacht- Reformations- Feld- Wein- und Mähl-Gericht; das kaufmännische Directorium, u. a. m.

Der Stadtschreiber hat den Rang gleich nach den Bürgermeistern; er führt im Rath, im Gericht und Consistorio die Feder; er giebt bey Wahlen und Processen (wenn die Stimmen gleich innestehen) den Entscheid. Zu den Gesandtschaften gelangt er gemeiniglich ohne Wahl.

Bey dem Stadtgericht, von welchem man für den Rath appelliert, führt der Unter-Schultheiß den Stab, hat

aber keine Stimme. Es ist der Richter erster Instanz über Schuldsachen, Scheltworte und Frefel; es wird alle Jahre abgeändert, und mit dem Bürgermeister besezt, der dasselbe Jahr nicht in die Regierung kömmt, mit zween Kleinen Räthen der Ordnung nach, auch 3. Zunftmeistern von den grossen und kleinen Zünften, die nicht im Amt sind, und 6. Gerichts-Schöpfen aus der Bürgerschaft, zu denen jede Zunft einen giebt.

Ueber Criminal- und Malefizische Fälle urtheilt der Kleine Rath allein.

Das Consistorium besteht aus 4. Pfarrern, 3. Bürgermeistern und 2. Sekelmeistern; es urtheilt über Ehesachen, besorgt das Kirchen- und Schulwesen, und macht die Vorwahlen, wenn es um deren Bestellung zu thun ist; von demselben gehen die Ehe- nebst den Ehescheidungs-Sachen vor den Kleinen und Grossen Rath.

Die Stadt hat 4. teutsche Pfarrer, nebst einem französischen Pfarrer und Helfer.

Die Bürgerschaft ist in folgende sechs Zünfte eingetheilt:

1.) Die Schneider-Zunft. Dahin gehören die Kaufleute, die Wollweber, Leinweber, Zeugmacher, Hosenstriker, Apotheker, Pasamenter, Knöpfmacher, Kürßner, Sekler, Buchbinder, ꝛc.

2.) Die Rebleuten-Zunft. Derselben sind einverleibt: Gelehrte, Geistliche, Schulmeister, und wer sonst gern will, nebst den Schirms-Verwandten.

3.) Die Mezgern-Zunft. Dahin gehören: Mezger, Roth- und Weiß-Gerwer, Schuster, Sattler.

4.) Die Beker-Zunft. Dahin gehören: Beker, Müller, Barbierer, Wirthe und Seiler.

5.) Die Schmieden-Zunft. Dahin sind gewiesen die Schmiede; nebst allen, die in Holz, Feuer und Stein arbeiten.

6.) Die Akerleuten-Zunft. Dahin gehören Akerleute, und wer Pferde hält.

Jeder Bürger muß die Zunft kaufen, dahin ihn sein Handwerk weiset; es steht ihm aber frey, auf eine andere zu gehen, wenn es kein Handwerk treibt. Jede Zunft hat ihre Vorgesezten: Nemlich 2. Rathsherren, darunter auch die Bürgermeister gerechnet sind; 2. Zunftmeister, welche jährlich in der Regierung umwechseln; und 6. Sechser, welche über Zunft- und Handwerks-Sachen die Richter erster Instanz sind, von denen aber die Appellation an den Rath geht. Am Sonntag auf den Donnstag vor Johann-Baptist wird der so genannte Schweer-Tag gehalten; da sich die Kleinen Räthe auf dem Rathhause, und die Bürger auf ihren Zünften versammeln, und hernach um $6\frac{1}{2}$. Uhren in die Kirche gehen; daselbst zeigt der Stadtschreiber in einer auf den Umstand sich schikenden Anrede die Ursache der Versammlung an; darnach giebt er dem regierenden Bürgermeister, dem Kleinen und Grossen Rath, und der Bürgerschaft den Eid; denselben leistet man; und nachdem die Sturm- und Feuer-Ordnung belesen worden, wird die Versammlung von dem regierenden Bürgermeister beurlaubet.

Betreffend die Policey-Verfassung und die Geseze der Stadt Müllhausen, so sind Ao. 1740. ihre Statuten und Gerichts-Ordnung im Druk ausgegangen; ingleichem Ao. 1742. ihr Erb- und Bau-Recht. Die im Jahr 1707. errichteten Ehegerichts-Ordnungen aber sind allein in Schrift aufbehalten.

Das Wapen der Stadt besteht in einem rothen Müllen-Rad, in weissem Felde. Die Stadt-Bedienten tragen Mäntel und Läuffer-Röke, weiß und roth gerade hinunter.

Müllhausen hält zween grosse Jahrmärkte; den einen am Ostern- den andern am Pfingst-Dienstage.

§. 6. Nun folget

Die topographische Beschreibung der Stadt und ihres Gebiets.

Wie schön die Lage der Stadt Müllhausen und ihres kleinen Gebiets sey, ist bereits §. 1. und 2. angemerkt worden. Sie ist nach Proportion ihrer mittelmässigen Grösse wol bevölkert; füraus seit dem die Handelschaft daselbst im Aufnehmen ist. Fast alle Geschicht- und Erd-Beschreiber kommen darinn überein, daß sie eine der ältesten Städte Teutschlands sey.

In dieser wol erbauten Stadt hat es folgende öffentliche Gebäude und übrige Merkwürdigkeiten:

1.) Die Pfarrkirche St. Stephans, welche zu dem teutschen Gottesdienste gebraucht wird, ist sehr alt.

2.) Das ehemalige Barfüsser-Kloster ist dermalen dem französischen Gottesdienste gewiedmet. Daselbst werden auch die Leich-Reden gehalten.

3.) Das ehemalige Mannen-Kloster Augustiner-Ordens ward Ao. 1528. zu einem Spital bestimmt; seither aber hat es sich in ein Zeughaus verwandelt. Zwey alte Urkunden zeigen, daß die Augustiner-Mönchen schon im Jahr 1168. in dieser Stadt Haus und Hof gehabt haben; sie verliessen aber das Kloster zur Zeit der Glaubens-Verbesserung. (*)

4.) Das

(*) Der berühmte Herr Schöpflin in seiner Schrift *Alsatia illustrata*, Tom. II. pag. 422. zweifelt an der Existenz dieser Documente; sie sind aber nichts desto weniger in den Archiven der Stadt vorhanden, und haben kein einiges Merkmal des Betrugs an sich. Die eine dieser Urkunden fängt mit folgenden Worten an: „Scultetus, Consilium & Universitas „ Oppidi Imperialis de *Mulenhausen*, Anno 1168. „ &c. Die andere lautet so: „ Universis presens Scriptum visuris „ fratribus Sal. Comdator Domus de *Mulenhausen*, quæ Im„ perialis Hospitalis S. Johannis. Crucis amore imitari cruci„ fixum &c. Dat. Ao. Dom. 4. Cal. Maj. 1168. „

4.) Das Frauen-Kloster St. Clara-Ordens ward wegen schlechter Oeconomie der Nonnen Ao. 1523. öffentlich vergantet; im Jahr 1538. machte die Stadt ein Pfrundhaus daraus.

5.) Der Ritter-Orden von Maltha, desgleichen der teutsche Orden, nebst den adelichen Geschlechtern zu Rheyn und Waldner, haben zu Müllhausen annoch Höfe und grosse Commanderien mit nicht geringen Einkünften.

6.) Das ansehnliche Rathhaus, welches keine kleine Zierde der Stadt ist, steht auf dem St. Stephans-Plaze. Es ward Ao. 1431. erbauet. Im Jahr 1551. ist es mit den meisten Staats-Schriften im Rauch aufgegangen; Ao. 1553. ward es wieder hergestellt.

Die Stadt Müllhausen hatte ehedem einige Vorstädte und 5. Pforten: Diese Vorstädte wurden bey dem Durchzug des Dauphins und der Armagniaken Ao. 1444. abgebrochen; auch eine der Pforten zugemauert. Oberhalb der Stadt theilet sich der Fluß Ill, vermittelst eines Werks von Quadersteinen, theils in drey, theils in vier Gräben, und fließt unterhalb der Stadt wieder zusammen; so daß die Stadt wie eine Insul anzusehen ist. Diese Gräben, nebst einer alten Mauer, welche um die Stadt herumgeht, sind die einzige Befestigung derselben. In diesen verschiedenen Stadt-Gräben werden gute und grosse Fische unterhalten.

Vor dem Zeughause steht ein hoher und zierlich zerlegter, in vier Gehäuse abgetheilter Lindenbaum, woselbst bey zwanzig Tische stehen können.

Es hat hin und wieder in der Stadt künstliche Wasser-Maschinen.

Das Gebiet der Stadt

bestehet aus den Dörfern Ilzach und Modenheim; wozu im vorigen Seculo noch die Oerter Brunnstatt und Riedesheim gehörten.

Brunnstatt. Ein Schloß und Fleken in dem Sundgäu, eine halbe Stunde von Müllhausen, ward, nebst dem Dorfe Riedesheim, von Ao. 1639. bis 1647. von der Stadt Müllhausen inngehabt. Diese Oerter wurden ihr von den Grafen von Ortenburg wegen namhaften Schuldfoderungen verpfändt; Müllhausen ward von den Schweden in den Besiz derselben gesezt, hernach aber von der Obermacht der Oesterreichischen Regierung ward es ihr wieder abgesprochen. Ao. 1468. ist Brunnstatt von der in Müllhausen gelegenen Eidgenössischen Besazung verbrannt worden. Die Herrschaft Brunnstatt, mit der Jurisdiction über Riedesheim, ward im Jahr 1657. von dem Edeln von Besenval, Bürger zu Solothurn erkauft; dessen Nachkommen sie noch jezt besizen. Für Müllhausen ist sie nunmehr verlohren.

Ilzach, oder Ilzich. Ein Pfarrdorf mit einer Kirche, unweit Müllhausen. Diese Stadt erkaufte es im Jahr 1435. mit hohen und niedern Gerichten, auch mit dem Kirchensaze, von den Grafen von Wirtemberg; seither läßt es die Stadt durch ein Rathsglied bevogten und das Recht verwalten. Es ward Ao. 1467. von den benachbarten Edelleuten mit Feuer verbrannt. Hieselbst ist auch ein Schloß gleichen Namens, welches den Edeln von Breiten-Landenberg gehört.

Modenheim. Ein Dorf, welches die Stadt Müllhausen Ao. 1437. von den Grafen Ulrich und Ludwig von Wirtenberg ebenfalls erkauft hat.

Die Stadt
Rothweil,
samt ihrem Gebiet.

Obgleich die Eidgenoßschaft dieser Zeit mit der freyen Reichsstadt Rothweil in sehr schwacher Verbindung steht; so ist es es doch nicht unschiklich, dem Leser anzuzeigen, wie sie ehemals mit derselben verbunden gewesen.

Die Stadt Rothweil liegt der Eidgenoßschaft jenseits der Donau, in Schwaben, in dem Umfang der alten Landgrafschaft Baar, auf einer Anhöhe zur rechten Seite des Flusses Nekar. Sie hat einen beträchtlichen Umfang; ihre Befestigung besteht aus weiten und tiefen Gräben, nach alter Art. Das Regiment ist einem Kleinen und Grossen Rath anvertraut. Der Kleine Rath hat neben dem Bürgermeister (der dessen Haupt ist) und dem Schultheiß noch sieben andere Glieder. Der Bürgermeister und Schultheiß wechseln jedes Jahr in ihren Bedienungen um. Zu dem Grossen Rath kommen, nebst den neun Gliedern des Kleinen, annoch neun Zunftmeister; einer von jeder Zunft. Eigentlich hat jede der neun Zünfte zween Zunftmeister, welche jährlich so mit einander abwechseln, daß nur der Amts-Zunftmeister, oder (wie sie genannt werden) der Red- oder Dallmann dem Grossen Rath beywohnet.

Dann ist noch die so genannte Stuben der Meister Achtzehner errichtet; aus jeder Zunft zween. Auch hier führt

führt der erstre jeder Zunft den Namen des Red- oder Dallmanns; und der zweyte heißt Unter-Dallmann. Diese sind berechtigt, im Namen der ganzen Bürgerschaft derselben Angelegenheiten dem Rath vorzustellen. Die Schuldsachen sind an das Stadtgericht gewiesen, in welchem der Schultheiß den Stab führt.

Das Kaiserliche und Reichshof-Gericht ist unter der Regierung Kaisers Conrads III. in dieser Stadt errichtet worden. Seine Gerichtsbarkeit erstrekte sich anfänglich über die sämtlichen Landschaften, welche nunmehr den Fränkischen, Schwäbischen und Rheinischen Kraisen zugeschlagen sind. Nach und nach erhielten viele in dieser Gegend liegende Stände von den Kaisern die Befreyung von der Gerichtsbarkeit des Rothweilischen Hofgerichts. Seither ist das Ansehen dieses ehemals so förchterlichen Gerichtstuhls sehr gefallen, indem die meisten Streithändel der Reichsstände entweder für den Reichs-Hof-Rath zu Wien, oder für das Reichs-Kammer-Gericht zu Wezlar gezogen werden. Der regierende Fürst von Schwarzenberg in Franken ist, als Erbe der ehemaligen Landgrafen von Sulz, der Erb-Hof-Richter; er verordnet aber zu Führung des Stabs in seinem Namen einen Amts-Statthalter.

Für die Glieder des Kleinen Raths der Stadt ist es ein ansehnlicher Vorzug, daß solche alle des Hof-Gerichts Beysizer oder Urtheilsprecher sind; jedoch müssen dieselben jedes Jahr von benanntem Fürst als solche bestätet werden.

Schon hat im Jahr 1385. hat Rothweil mit Zürich, Bern, Solothurn und Zug, ein neunjähriges Bündnis geschlossen; welchem noch einige andere Reichsstädte beytraten. Ao. 1463. schlossen sie ein zweytes mit allen damaligen Eidgenössischen Ständen auf fünfzehn Jahre; dieses ist nachher einige male verlängert worden. Kraft dessen schikte die Stadt Ao. 1476. ihre Völker zu dem Eidgenössischen Heer wider Herzog Carl von Burgund;

Burgund; sie that ein gleiches, als die Eidgenossen im Jahr 1515. das Herzogtum Meiland wider die Franzosen vertheidigten. Dieser Zuzug mag die Haupt-Ursache gewesen seyn, daß die gesammte Bürgerschaft zu Rothweil den 6. April Ao. 1519 auf einer Tagsazung zu Zürich von allen XIII. Cantons zu ewigen Eidgenossen angenommen, und als ein zugewandter Ort erkennt worden. Nach dieser Bündnis verpflichteten sich die von Rothweil und ihre Nachkommen: „Sich zu niemand, weder zu „Herren, noch Städten, jezt, noch in künftigen Zeiten, „zu verbinden, mit keinen Gelübden, noch Eiden, ohne „der Eidgenossen von Städten und Landen, gemeinlich, „oder des mehrern Theils unter ihnen Rath, Gunst, „Wissen und Willen. - - - Sie und ihre Nachkommen „sollen und wollen auch nun hinfür bemeldten Eidgenos„sen von Städten und Ländern gemeinlich und sönder„lich gewärtig und gehorsam seyn, treulich und ohnge„fährlich, und ihnen die Stadt Rothweil offen lassen „seyn zu allen ihren Nöthen, Geschäften und Sachen, „darinn zu seyn, dadurch zu ziehen, und wiederum „herdurch, wie ihnen füglich und eben ist, ohne Wider„red, und ihnen um ihr Geld beschreiben Kauf, auch „Essen, Trinken, und anders so sie nothdürftig sind, „geben. -- „ Die Eidgenossen aber machten sich, neben der Beschüzung der Bürgerschaft zu Rothweil in Kriegs-Zeiten annoch verbindlich: „Daß sie die Stadt von dem „Hof-Gericht mit Gewalt und ohne Recht nicht wollen „lassen drängen, sondern sie dabey schirmen und hande„haben, und mit lauterm Geding, so soll entwederer „Theil, noch die Seinen, noch die ihm zu versprechen „stand, den andern mit solchem Hof-Gericht nicht um„treiben, noch bekümmern, sondern jedermann das „Recht suchen und brauchen, wie zuvor geläutert ist. - -„ Bey Mißverständnissen zwischen einem oder mehrern Cantons und der Stadt ist Baden im Argäu zur Malstatt angewiesen;

gewiesen; der Obmann aber, wenn die 4. Schiedrichter zerfallen sollten, entweder aus den Räthen der Stadt St. Gallen oder Müllhausen zu erwählen bestimmt.

Von dieser Zeit an bis auf das Jahr 1630. hat die Stadt die gemein-Eidgenössischen Tagsazungen gewöhnlich durch einen Gesandten besuchen lassen. Ao. 1521. nahm sie an der ersten Vereinigung, welche die Eidgenössischen Stände (Zürich ausgenommen) mit König Franciscus I. errichteten, Antheil; sie erhielt auch ihren Antheil von den Bunds-Geldern. Sie erneuerte Ao. 1602. mit den Eidgenossen diese Vereinigung gegen den König Heinrich IV. Zu der feyerlichen Bunds-Erneuerung im Jahr 1663. schikte sie zwar keinen Gesandten; die Catholischen Stände aber sorgten dafür, daß sie ebenfalls in den Bund eingeschlossen worden.

Bey Anlas des jammervollen Kriegs, durch den das teutsche Reich von Ao. 1630. bis auf den Westphälischen Friedens-Schluß verwüstet worden, fieng die Stadt an, ihre ewige mit der Eidgenoßschaft habende Bündnis in Vergessenheit zu sezen. Es stuhnde ihr nicht mehr an, ein zugewandter Ort derselben zu seyn. Sie beladte sich im geringsten nicht mehr der gemein-Eidgenössischen Angelegenheiten; sie entzog sich allen Tagsazungen, auch solchen, zu denen sie besonders war aufgefodert worden; sie that die Eidgenössischen Wapen-Schilde von ihren Stadt-Thoren weg; gestattete den Kaiserlichen Völkern den Durchzug; führte Kriegs-Steuern ab; nahm fremde Besazung ein, ohne daß sie von ihren verbündeten Eidgenossen eine solche gesucht hätte; ja sie ergab sich im Jahr 1632. an Herzog Julius Friederich, Regenten des Herzogtums Würtemberg. - - - Diese und andere ohne Vorwissen der Eidgenoßschaft gethanen Schritte wurden von einigen, vornemlich den Evangelischen Cantons, so angesehen, als wenn Rothweil stillschweigend alle Verbindung aufgehebt, und sich freywillig dem Eidgenössischen Staats-Cörper entzogen hätte. Man hat ihr

zwar

zwar noch seither von Seite der Eidgenoßschaft viele nachbarliche Freundschaft erzeiget, besonders Ao. 1688. und 1704., da sie bey den damaligen Kriegs-Unruhen von den französischen Kriegs-Völkern auf Eidgenössische Vorbitte verschonet worden. Auch dermal besteht zwischen einigen Catholischen Cantons und ihr noch einige schwache Verbindung; und ist das ewige Bündnis von Ao. 1519. bis dermal von keinem Theil förmlich aufgehebt worden. Das lezte mal, da Rothweil eine Eidgenössische Tagsazung hat besuchen lassen, geschah Ao. 1689. zu Baden, bey Anlas der Bewillkommung des französischen Bottschafters Herrn von *Amelot*; ihr Gesandter wurde ohne starken Widerspruch bey dieser Feyerlichkeit geduldet.

Rothweil ist also der einige Stand, welcher sich aus dem ewigen Bündnis mit der Eidgenoßschaft aus verschiedenen Ursachen wenig zu machen scheinet. Sie und ihr Gebiet sind von den nächstgelegenen Cantons auf einige Meilen entfernt, und durch Oesterreichische und andere Reichs-Landschaften abgeschnitten. Die beydseitige Hilfleistung war vielen Schwierigkeiten ausgesezt. Eine andere Ursache war die Religion: Die Zuneigung der Evangelischen Stände, welche Rothweil näher liegen als ihre Catholischen Glaubens-Brüder, mußte nach und nach gegen eine Stadt erkalten, die das Bündnis mit ihnen so gering schäzte; von welcher ihnen kein einiger Vortheil, wol aber verschiedene Verdrießlichkeiten zufallen konnten. Auch das Haus Oesterreich arbeitete daran, das Band zwischen Rothweil und der Eidgenoßschaft zu entkräften. Die Stadt mit ihrem Gebiet ist mit der Oesterreichischen Grafschaft Hohenberg ganz umzingelt. Für eine mit den Ländern eines mächtigen Fürsten umschlossene Stadt sind die Räthe eines solchen so viel als Befehle. Rothweil kann ohne die Eidgenoßschaft ihre Reichs-Unmittelbarkeit und den Besiz des Hof-Gerichts geniessen; eben so wie die leztere ohne jener Beyhilf bestehen kann.

Die

Die Einwohner der Stadt und ihres Gebiets halten sich gänzlich zur Römischen Kirche. Die Evangelische Religion fand zwar in dem 16ten Jahrhundert daselbst viele Freunde. Die Mißhelligkeiten zwischen beyden Kirchen dauerten bis auf das Jahr 1529. Dazumal gewannen die Catholischen das Uebergewicht. Bey 400. Evangelische mußten aus ihrer Vaterstadt entfliehen; sie wurden gröstentheils in den Evangelischen Städten der Eidgenoßschaft aufgenommen. Zur Befestigung der Römischen Religion sezten sich seither die Jesuiten, samt den Capucinern, in die Stadt. Neben ihnen haben die Dominicaner von beyderley Geschlechtern daselbst ihre Klöster; und der Johanniter-Ritter-Orden von Maltha besizt allda ein eigen Commenthur-Haus.

Das Stadt-Siegel und Wapen stellt einen einfachen schwarzen Adler mit einem goldenen Creuz auf der Brust in gelbem Felde vor.

Jeden Samstag wird Wochenmarkt; auf St. Georg, Johann-Baptist, Creuz-Erhöhung und Lucien-Tag aber ein Jahrmarkt gehalten.

Auser der Stadt besizen die Bürger noch ein nicht gar kleines Gebiet, welches in drey Obervogteyen getheilt ist.

Die erste, auch die grosse Obervogtey genannt, welche durch ein Glied des Kleinen Raths verwaltet wird, begreift die Dorfschaften: 1.) Dunningen, 2.) Seedorf, 3.) Herrendinern, 4.) Villingen, 5.) Thalhausen, 6.) Epffendorf, 7.) Irslingen, 8.) Böringen, 9.) Dietingen, und 10.) Gollstorf.

Die zwote Obervogtey wird die Pürschvögtey genennt. Auch diese wird durch einen der Kleinen Räthe regiert. Sie hat unter sich die Dorfschaften: 1.) Horgen, 2.) Nieder-Eschach, 3.) Fischbach, 4.) Hoch-Mössingen, 5.) Winzlen, 6.) Bayllingen, 7.) Stetten, 8.) Zimmern, und 9.) Neuffra.

Die dritte oder die Bruderhaus-Pflegvogtey, deren auch einer des Kleinen Raths vorsteht, hat folgende Dörfer: 1.) Dreißlingen, 2.) Müllhausen, 3.) Dauchlingen, und 4.) Wellerstorf.

Die so genannte Alte Stadt stehet unmittelbar unter dem Rath; das Dorf Flekenhausen aber unter dem Spital-Amt.

Ende des vierten und lezten Bandes.

Register

Register
der Oerter und Haupt=Sachen.

A

d'Abel, (la Chaux) 565.
St. Abundio, 239.
Adda, (Fluß) 52. 53.
Adula, (Berg) 81. 82.
Aebi, 118.
Aerosen, 179.
Aernen, 290.
Aesch, 537.
Ætuatium, Ætuaticus Vicus, 99.
Affers, Afferis, 154.
St. Agathæ, (Burgus) 227.
Agerana Vallis, 290.
Ageren=Thal, 290.
Agneda, 213.
Aino, 161.
Aire, (la Ville) 422.
Alaine, 513.
Albareda, 215. 216. 233.
Albigna, (Berg) 88.
Albinen, 305.
Albrün, 282.
Albrunn, (Berg) 291.
Albula, (Fluß) 53. 89.
(Berg) 86. 89.
Alebium, 217.
Alfaschein, 153.
Al las Augias, 166.
Allfermee, 7. 8.
Allgemeine Staats=Geschichte von jeder Provinz; s. unter jeden Lands eigner Rubric.
Allmens, 149.
Allschweiler, 538.
Almenno, 149.
Almos, (ad) 166.
Alpen, (rhätische) 90.
- - (Lepontiner=) 90.
Alpes Adulæ, 81. 82.
- - Juliæ, 86. 87. 89.
Alsobagia, 213.
Alte und neue Geschichte von jeder Herrschaft oder Land; s. jedes unter seinem eigenen Namen.
Alte Stadt (zu) Rothweil, 640.
Altenau, Gesundbad daselbst, 52.
Alt=Siders, 306.
Alt=Sins, 147.
Altum Trinum, 104. 105.
Alvanium, 192.
Alvenöw, 192.
Alvonovum, 192.
Amades, 107.

Ambria, 215.
Amedes, 107.
Amtmannschaften, Vogteyen; s. jede unter ihrem besondern Titul.
Areuse, 479.
Aringer-Thal, 211.
Arlesheim, 538.
Armenzer-Thal, 316.
Armenzi, 316.
Arosen, 179.
Aroser-Alp, 85. 116.
Arpagus, 100.
Arsio, 215.
Arvigo, 125.
Asp, Alp, 301.
Aspermont, 190.
St. Aubin, 480. 492.
Aue, (in der) 166.
Avers, 154.
Augias, (al las) 166.
Aoicula, 81. 82.
Avoully, 424.
Auriga, 209.
Aurogo, 238.
Auvernier, 477.
Ayent, 315.
Ancin, 497.
Ander 114.
Audersla, Anzona, 123.
Andest, 102.
Andeveni, 212.
André, (la Fontaine) 473.
Angenstein, 536. 537.
Anlerive, 474.
Antium, 94. 95.
Antonio, Antoni, Antönien, (Stadt) 224. 183.
Antrum, 297.
Anzahl der Einwohner; s. Einwohner.
Aqua fredda, 217.
Aragnum, 290.
Araschgen, 134.
Ardenn, 218.
Ardez, 170.
Ardon, (Meyerey u. Dorf) 327.

B

Bäche und Flüsse; s. Flüsse.
Baden, (Pfarre und Dorf) 301-304.
Baden, (Schwarz-) 303. 304.
Bäder, (Gesund-) Brunnen, Brunnquellen; die grosse Brunnquelle bey Biel, 10. 11. 52. St. Martins-Bad, 223. Brüger- oder Briger-Bad, 293. Leuker-Bad, 301-303. S. unter dem Namen der Oerter, wo sich solche befinden.
Badner-Thal, 277. 278.
Badina, 182.
Baduz, (Cima del) 84.
Bagnes, (Val de) 283. 327.
Baldenstein, 110. 149.
Banea Vallis, 327.
Banien-Thal, Groß-Castelaney, nebst dem Dorf Banien, 327.
le Bar, 492.
Barancouré, 499.
Baratta, 209.
bey dem Baren, (Alp) 86.
Bärenburg, 115.
Bärenfels, 537.

Bargün, 151.
Bartholomeo, St. 224.
Baruffini, 207.
Basel, Bistum, 508-598.
Ursache, daß davon eine Beschreibung gegeben wird, 509. Grösse und Gränzen des weltlichen Gebiets, 509. 510. Gränzen des Kirchen-Sprengels und Altertum des Bistums, 510. 511. Fruchtbarkeit, Beschäftigung der Einwohner, 511. 512. Flüsse, 513. 514. Erz- und Erbämter des Bistums; Rang und Ansehen des Bischofs, 514. 515. Bündnisse der Bischöfe: Innhalt der Bündnis mit der Catholischen Eidgenoschaft, 515-517. Residenzen der Bischöfe, 518. Residenzen des Dom-Capitels, 518. 519. Geistliche Beamten, 519. 520. Weltliche Beamten, 520. Sprache, Religion, 521. Die Panner des Bistums, und Miliz-Verfassung, 521. Politische und historische Beschreibung der Herrschaften, welche auf dem Reichsboden liegen, 521. u. f. Die Stadt Biel, 538. 539. Neuenstadt, 539. 540. Die Landschaft Erguel; Natur-Beschreibung derselben, 541-547. Militarwesen, 547-551. Religions- und Kirchensachen, 551-555. Von dem Landvogt und Oberamt, 555. 556. Geschichte des Lands, 556. 557. Die Meyerey und Pfarren der Hetrschaft, 557-567. Ehemalige Rechte der Stadt Biel in dieser Landschaft, 567. Das Münsterthal; Gränzen, Thäler, Berge, 567-571. Die Flüsse: 1) Die Birs. 2) Die Raus. 3) Die Sarne, 571. 572. Fruchtbarkeit; Handtierung der Einwohner, 572-574. Geschichte des Münsterthals. Ewiges Burgerrecht mit Bern, 574-580. Religions- und Kirchen-Sachen, 580-584. Regierung. Meyerey und Gerichtsanlagen, 584-586. Anzahl der Einwohner und der zum Krieg tauglichen Mannschaft, 586. Beschreibung des Felsenthors, 586-589. Topographie dieser ganzen Landschaft, 589-598.
Bayards, 487.
Baylingen, 540.
Bazein, 115.
Beaulieu, 420.
Bedus, 82.
Beebrunnen, 536.
Bella Guarda, 208.
Bellelay, 527. 567.
Bellfort, Hochgericht, 192-195.

Belmont, 533.
Belwald, 291.
Bema, 215. 216.
Beneducium, 107.
Bépraon, 597. 598.
Berbenno, 213.
Berge, Gletscher, Eisberge, Berghölen, Bergwerke, Bergfälle ꝛc. 50. 51. 81 :: 92. 112. 234. u. f. 250, 281. 295. 300. 323. 326. 327. 512.
Bergün, 151.
Bermina, 87. 90.
St. Bernardo, 233.
Bernburg, 115.
Bernhardin, 82.
St. Bernhardiner : Sauerbrunne, 52.
St. Bernhardsberg, 279. 281. 283. 317 :: 319.
Bette, 231.
Bettinal, 218.
Bevaix, 480.
Beve, 153 :: 156.
Beverin, Berg, 85.
Bevers, 166.
Bevillard, 590. 591.
Bianco [Lago] 53.
Bianzono, 209.
Bibschal, 7. 8.
Bieler-See, 4. 5. 444.
Biel, Stadt und Stand, 1 :: 47. 289. Biel ist ein zugewandter Stand der Eidgenoßschaft, 1. Fruchtbarkeit und Annehmlichkeit ihrer kleinen Landschaft, 2 :: 4. Die Wasser: 1) Der Bieler-See. 2) Der Süßfluß. 3) Die grosse Brunnquelle bey der Stadt. Gesunde Luft, 4 :: 11. Beschreibung der Stadt Biel, 12 :: 14. Verfassung der Stadt, aus einem zweyfachen Gesichts-Puncte betrachtet. Würde des Meyers. Rechte der Stadt, 14 :: 18. Regiment der Stadt, 18 :: 27. Militar-Wesen. Anzahl der Einwohner, 27 :: 29. Geschichte der Stadt. Wenn sie an das Bistum Basel gelanget, 29 :: 43. Religions Zustand, 44. Sie ist schon längst mit schiedenen Eidgenößischen Ständen verbündet, 44. 45. Die unter der Stadt liegende Dorfschaften, 45. 47. Die Herrschaft Illfingen, 47.
Bienna, s. Biel.
Biela, Biellum, s. Biel.
Bienne, s. Biel.
Bipennis, s. Biel.
Biel; ehemalige Rechte der Stadt Biel im Münsterthal, 567.
Bietertann, 536.
Bietschbach, 278.
Bietschhorn, Berg, 278.
Biezi, [Piz delle] 88.
Binn, Fl. 291.
Binna-Bach, 282.
le Biolet, 566.
Birs, (die) 571. 572.
Birse, (die) Fluß, 513.
Birsek, Schloß und Landvogtey,

vogtey, 537. 538.
Bitterthal, Bitterbach, 215. 216.
Bitto, [Val del] 215. 216.
Bivio, 153-156.
St. Blaise, 474.
Blanchettes, 507.
Blauen, 536.
Blizigen, 289.
Blumenthal, 120.
Boalzo, 209.
Boden, (im dürren) 178.
Bodengo, 231.
Boinon, 503.
les Bois Roudin, 533.
Boissiére. (la) 420.
Bolladore, 207.
Bonaduz, 107.
Bonædulcium, 107.
Bondasca, Berg, 88.
Bondo, 158.
Bonneville, 499. 539. 540.
Borgosalvo, 214.
Böringen, 640.
Bormio, Bormium, Landschaft; s. Bündten.
Bormio, Worms; Gemeine und Fleken, 222. Wormser-Joch. 222.
Bornia, Fluß, 317.
Bosca, 170.
Böschenz, 536.
Bosle, 480.
Bossei, 424. 426.
Botiéres, [les] 592.
Bouchet, [le] 420.
Boudevilliers, 477.
Boudri, Castellaney und Städtgen, 479. 480.
= = Berg, 481.
Bovereſſe, 485.
Bouldri, Castellaney und Städtgen, 479. 480.
Bourdigni. 421.
Bouveret, Dorf und Castellaney, 325.
Bözingen, 45.
Brahon, 562.
Brail, 167.
Brailio, [Monte] 222.
St. Brais, 529.
Bralio, 173.
St. Branchier, 317.
Braudisholz, 531. 533.
Bregel, 156 = = 159.
Bremis, 315.
Brenets, 490. 506. 507.
Brenz, 327.
Brettigäu, s. Prettigäu.
Brevine, 487. 489.
- - [de la] Meyerey, 488 = = 490.
Breuleux, 533.
Brienz, Brienzolum, 193.
Brig, 291. 292.
Brig, [der Zehenden) Conventus Brigianus, 291--295.
Brigels, Brigelia, 100.
Briger-Bad, s. Brügerbad.
Brigianæ Thermæ, 293.
Brinzol, 193.
Brislach, 536.
St. Britio, 224.
Brodel-See, 281.
Brone, (die) 281.
Brot, 480. 481.
Bruderhaus, Pflegvogtey der Stadt Rothweil, 640.
Brieg, 291. 292.
= = Zehnden, 291 = = 295.

Brügels, 541.
Brügerbad, 293.
Brügun, 151.
Brulf, 99.
Brunnquelle, (die grosse) 10. 11.
Brunnquellen; Brunnen, Bäder, (mineralische) s. Bäder.
Brunnentrut, 523. 524.
Brüs, Brusium, Bruscio, 161.
Brusaskerthal, 162.
Brusasco, 161.
Bruson, 327.
Brüw, Fluß, 444.
Büderich, 563.
Büel, 289.
Büelen, (unter den) 178.
Bufalora, Berg, 90.
Buffetto, 213.
Bulium, 218.
Bull, 218.
Bundium, 158.
Bündtnerland, Bündten, 48 == 243. Landcharten von dem Bündnerlande, 49. 50. Gränzen und Grösse, 50. Fruchtbarkeit, Berge, Bergwerke, 50. 51. Mineralien, Steine, Metalle, 51. 52. Mineralische Wasser und Gesundbäder, 52. Seen und Flüsse, 52. 53. Handelschaft und Fabriken; Landes-Oeconomie; Anzahl der Einwohner; ihr Name, 53 == 55. Politische Geschichte dieses Landes, 55 == 70. Kirchenstaat und Reformations-Historie, 70 == 72. Staats- und Kriegsverfassung, 72 == 80. Die Landessprache, Wapen und Sigel. Titulatur dieser Republic, 80. 81. Die Berge des Landes, und anders zu dessen Natur-Historie gehörendes, 81 == 92. Beschreibung des Grauen-Bundes, 92 == 125. Des Gotteshaus-Bundes, und des Bistums Chur, 125 == 174. Des Zehen Gericht-Bundes, 174 == 198. Beschreibung der Landschaften, welche der Bündnerischen Republic unterthan sind, und zwar 1) der Landschaft Veltlin, 198 == 220. 2) Worms, 220 == 224. 3) Cleven, 225 == 239. und der Freyherrschaft Haldenstein, 139 == 243.
Bünn, Fluß, 291.
Bürden, 112.

die

die Burg, 536.
Burg, (zur) 112.
Burgo novo, 158.
Bürnöw, 158.
Burgthal, 536.
Buſco, 211.
Buſen, Buſenum, 125.
Butſchwey, Berg, 91.
Buttes, 486. 487.
Byello, ſ. Biel.

C

Cabiöl, 123.
Caddée, Ligue, ſ. Bünden ꝛc.
Cadelin, Berg, 82. 83.
Cajolo, 213.
Calanc, Calanca, 125.
Calancaſca, 53. 124.
Calanker-Thal, 124. 125.
Calendari-See, 85. 116.
Callenberg, 529.
Calmis, 513. 523.
Caſpogio, 211.
Cama, 123.
Camana, 112.
Camogaſch, 167.
Campalgo, 101.
Campello, 161.
Camperbolo, 215.
Campilione, 161.
Campion, 124.
Campo, 207. 211.
Campo di ferro, 166.
Campo de Luco, 223. 224.
Campodolcino, Campdulcin, Camploſchin, Campus dulcinus, 233.
Campogaſt, 167.
Campovaſtum, 167.
Campovico, 219. 220.
Cämps, 120.
Capina, 224.
Capite, 420.
Cardinello, 233.
Carogna, 207.
Carona, 209.
Cartigni, 424.
Caſanna, Berg, 90.
Caſätſch, Caſaggia, 157. 158.
St. Caſſiano, 158.
Caſtanetta, 125.
Caſtaſegna, 158.
Caſte, Caſtelatſch, 115.
Caſtel, (Ober-) 120.
Caſtelberg, 120.
Caſtellio ſuperior. 288.
Caſtellum, 197.
Caſtells, (Hochgericht) 183 - 186.
Caſtiel, 197.
Caſtim, 153.
Caſtion, (Ober) 211.
- - (Unter) 212.
Caſtriſch, 95. 96.
Caſtrum imum. 153.
Catholiſche Religion und Geiſtlich-

Geiſtlichkeit; in Bünden, 70 - - 72. Veltlin, 66. 67. 203. 206. Worms, 221. Cleven, 227. 228. Wallis, 273 - - 275. Rothweil, 639. 640. Biſtum Baſel, 510. 511.
Cava, (Val) 172.
Cavadura, 187.
Cavaglia, 161.
Cavardiras, 99.
Caz, Cäzis, 110. 111.
Celerina, 166.
Celerino, (lago di) 166.
Celigni, 426.
Celinum, 155. 156.
Cepina, 112.
Cercunum, 219.
Cerido, 217.
Cernets, 169.
Cernier, 299.
Cerniervilliers, 533.
le Cernil, 566.
les Cerniotes, 566.
Cervium, 172.
Cerzun, 219.
la Chaine, 486.
Chaley, 307.
Chaliere, 593.
Chaluet, 570. 592.
le Champ du Moulin, 481.
Champot, 591. 593. 594.
Champſon, 327.
Chancy, 424.
Chapitre, (S. Victor &) 422 - - 425.
Character der Einwohner, ſ. Einwohner.
Charmoille, 513.
Charten, ſ. Landcharten.
Chaſſeralle, Berg, 465.
Chaſſerol, 497.
Chatelaine, 420.
Chatelat, 592. 593.
Chatelot, Berg, 490.
Chatillon. 288. 562. 598.
Chavannes, 540.
Chaumont, 473. 497.
la Chaux, 533. 566.
- - e d'Abel, 565.
- - - d'Etaliéres, Meyerey, 488 - - 490.
- - - de fonds, 500 - - 503.
de la Chaux du Milieu, 490.
Chêne, Cheſne, 419.
Chermontana, 281.
Cheſard, grand- (petit) 499.
Chiava, (Val) 172.
Chiavenna, ſ. Cleven.
- - - (Lago di) 53.
Chiamunt, 99.
Chianova, 170.
Chieſa, 211.
Chieſſa, 193.
Chindon, 590.

Chiurs,

Chiuro, 211.
Choix, 324.
Cholis, 514.
Choully, 422.
Chronologische Staats-Geschichte; siehe bey jeden Orts eigner Beschreibung.
Chur, der bischöfliche Hof, 134 = = 136.
= = das Bistum, 136 = = 144.
= = Hochgericht und Stadt, 126 = = 134.
Churwalden, 193 = = 195.
= = Closter und Pfarre, 194. 195.
Churwalderberg, 195.
Ciabia, 123.
Cedrasco, 213.
Cima del Baduz, 84.
Cima del Muet, 99.
Cimavilla, 231.
Ciu, 219.
Cimunt, 99.
Cierf, 172.
Ciesa, Ciessa, 193.
Cinum, 219.
Cinuscal, 167.
Cipis, 281.
Civitas Sedunorum, 307-311.
Clabes, 324.
Claus, (die) 187. 537.
Clausberg, (der) 537.
Cláven, siehe Cleven.
Clavenna, siehe Cleven.
la Clazette, 482.
Clemesin, 499.
Clerisey, catholische; siehe Catholische ꝛc.
= = reformierte; siehe Religion.
Clermont, 565.
Cleven, Landschaft; siehe Bündten.
= = Fleken, 229. 239.
Clivio, Clivium, 218.
Clivus St. Lucii, 191.
le Clos du Doub, 513. 529.
Closter, siehe Kloster.
Clugin, 115.
Clurium, 211.
Codera, 232.
Coffrane, 498.
Coira, Coire; siehe Chur.
Colda, 212.
Collis, 151.
Colma di Diatio, 217.
Cologna, 207.
Cologny, 419.
St. Colomba-Brunn, 528.
Colombey, 324.
Colombiére, Meyerey und Dorfschaft, 478. 479. 480.
Coloredo, 231.
Colorino, 213.
Combe, 476.
la Combe, 563.

Combe-Girard, 505.
Commercium, Kaufmannschaft; siehe unter jeden Orts eigner Rubric.
Como, (Lago di) 53.
Conche, 420.
Conches, 286-291.
Concurnill, Berg, 82.
Contegium, 316.
Contey, 316.
- - (Plan) 316.
Contrum, 152. 183.
Convallium, 183.
Corbaon, 598.
Corcelles, 480. 597.
Cordera, Berg, 88.
Corgemont, 561.
Cormondrache, 477.
Cormoret, 561. 566.
Cornaux, Corneau, 474.
Corrandelin, 598.
Corseilles, 498.
Corselles, 478.
Cortaillods, Meyerey und Pfarrdorf, 480.
Cortebert, 561.
Cosio, 216.
Coseto, 208.
la Côte des Fées, 487.
de la Côte, Meyerey, 477.
Coudre, 426.
Coudre, (la) 474.
Coupé, (Roc) 481.
Courchappois, 598.
Coursinge, 422.
Court, 591. 592. 597.
Courtine, (la) 527.
Couti, (le) 499.
Couvers, 561.
Couvers, (les) 557.
Couvet, 484. 486. 487.
Crassa vacca, 187.
Cré de la Sagne, 499. 500.
Creme, Cremet, 123.
Cremine, 597.
Cremonis Jugum, 297. 298.
Cressier, 476.
Cret du Locle, 506.
le Crêt, 422.
Cretatschia, 101.
Creugenat, 513. 524. 525.
le Creux de Gentou, 426.
Creux de Vent, 482.
Crezza, 231.
Crirursch, 186.
Crispalt, 84.
Croce, (St.) 238. 239.
Crotti, 231.
Crucium, 187.
Crux, 86.
Cumbelsbaiden, 120.
Cultura, 158.
Cumanils, 99. 100.
Cupa, Cupen. 198.
Curalga, 100.
Curiglia, 83.
Curnicill, Berg, 82. 87.

Curtis Rendelena, 598.
Cuvaglia, 190.

D

Dachsfelden. 589. 590.
Dachsfelder-Thal, 589 - 592.
Dall, 151.
Dala, 277. 300.
Dalvaza, Dalvaggia, 185.
Damins, 105.
Danet, 115.
Danif, 100.
Dardagni, 422.
Darvella, 101.
Dasca, 125.
Däsch, Pfarre, 297.
Däsch-Thal, 297.
Dasma, 178.
Datio, 218.
die Daub, 445.
Dauchlingen, 640.
Davetsch, siehe Tavetsch.
Davonio, 238.
Davos, Davas, Davosium, Hochgericht, 175 - 179.
Davosti, Berg, 90.
la Daux, 445.
Dazio, 218.
Dei, (Mons) 290.
Deisch. Berg, 290.
Delebio, 217.
Delin, 109.
Dellsperg, Stadt und Landvogtey, 526 - 528.
Dellsperger-Thal, ibid.
Delo, 153.
Desila, 238.
Deut-Chapette, 531.
Diableret, Berg, 276. 277.
Diatio, (Colma di) 217.
Dietingen, 640.
Dirrenberg, 300.
Dischma, 178.
Disentis, Hochgericht, 97 - 101.
- - Hof und Kloster, 98. 99.
Disla, 99.
Disma, 178.
Dran, (Viz di) 88.
Doira, 123.
Dolebium, 217.
St. Domengo, 125.
Dombressou, 497. 498. 499.
Domestica Vallis, 146 - 150.
Domleschgerthal, 147 - 150.
Domus Dei, Fœdus, siehe Bündten.
Donat, 115.
Donzelli, 218.
Dörfli, (im) 179.
Doub, Fluß, 506. 507. 513. 529.
Doux, Fl. 506. 507. 513.

Dragonera, 231.
Dranse-Strom, (der) 280. 281. 325.
Dreislingeu, 640.
Dubin, 220.
Duggingen, 537.
Dulcinus, (Campus) 233.
Dummingen, 640.
Dürren Bonen, (im) 178.
Durtig, 300.
Durtiger-Berg, 300.
Dusch, 147.
Dussium, 147.
Duving, 120. 121.

E

Ebi, 118.
Echellette, 497.
Echert, 597.
Ecortchereſſe, 593.
Eginen-Thal, 282.
Ehrlen, (die) 336.
Einfisch, 306.
Einwohner Anzahl, und Character; zu Biel, 27--29. in Bündten, 53--55. in Wallis, 253. zu Genf, 333--335. zu Neufchatel und Vallengin, 445--451. Bistum Basel, 510. 511. 521. 586. 595. 596.
Eisberge, s. Berge.
Elay, 598.
Elen, Fluß, 290.
Elmi-Fluß, 287.
Elsgäu, Landschaft, 524--526.
Embs, 107. 305.
les Enfers, 531. 533.
Enfisch, 306.
Engadin, (Ober-) 162--167.
- - (Unter-) 168--171.
Engadiner-Thal; St. Moritzer-Bad das. 52.
Enges, 476.
Engollon, 498. 499.
Entremont, 317.
Epaisse, 425.
Epaona, Epauna, Epaunum, 323.
Epargnier, 474.
Esplatures, 500--503.
Epfendorf, 640.
Erauel, Herrschaft, 541. u.f.
Erlach, 8.
Erlen, (in den) 166.
Ersch, 305.
Eringer-Thal, 315.
Eschach, (Nieder-) 940.
Eschert, 597.
Espagnier, 474.
Espauvillier, 529.
Etaliéres, (Lac d') 444. 489. 490.
- - de la Chaux d' Meyerey,

Meyerey, 488 = 490.
Ettingen, 538.
les Etoles, 422.
Evangelische Religion, ſ. Religion.
Eviena, 323.
Evolena, 315.
Evyenna, 323.
Eyſcholl, 300.

F

Fabriken, Kaufmannſchaft; ſ. unter jeden Orts eigenem Titel.
Fæntejum, 188.
Fagoing, 107.
Fagonium, 107.
Fajauna, 186.
Faido, 213.
Fale, 120.
Falera, 96. 152.
Falisca, Faliſcum, 191.
Falknis, Berg, 91.
Fallenhorn, Berg, 82.
Falliga, Berg, 82.
Falzeina, 187.
Falzilun, 187.
Falziven, Berg, 91.
Fanas, 188.
Fanday, 197.
Fandes, 197.
Fando, 213.
Fanum St. Mauritii, 319 = 321.
Fanten, 307.
Fardin, 115.
Fardüng, 115.
Farera, 193.
Farnera, 115.
Favarge, 474.
Faucigny, [Glaciers du] 279. 280.
Faustani, Berg, 90.
St. Faustino, 207.
Fay, 324.
Fées, [la côte des] 587. 488.
Feldis, 148.
Feldſperg, 107.
Felſen, Berge; ſ. Berge.
Felſenthor, 586 = 589.
Fenas, 188.
Feneſtra, Berg, 280.
Fenin, 498.
Fera, vel ferea Vallis. 223.
Fercorey, 307.
Ferrera, 115.
la Ferriere, 561.
Ferro, [Campo di] 166.
Feſch, 316.
Fettan, 170.
Fetix, 120.
Fichten, [die] 536.
St. Fidele, 124.
Fideris, Fidris, 185.
Fideris, Bad und Sauerbrunn daſelbſt, 52.
Fidez, 104.

Fienz, 120.
Fiesch, Fieschertbal, 290.
Filisur, 152.
Fine, 207.
Finstermünz, 90.
Fiona, 186.
Fischbach, 640.
Fisp, s. Visp.
Fläsch, 191.
Fläscherbad, 52.
Flekenhausen, 640.
Flemium, Flemm, 103. 104.
Flerden, 108.
Fleurier, 485. 487.
Flims, Flimbs, Hochgericht, 103 = = 107.
= = [Gemeine,] 103 = = 107.
Flimserberge, 91.
Flond, 95.
Flua, Fels, 85.
Fluela, Berg, 89.
Flüelen, 178.
Flüelerbach, 178.
ad Flumina, 103. 104.
Flüsse, 5. 9. 10. 11. 52. 53 252. 253. 330 = = 333. 444. 445. 513. 514.
Flüsse, Bäche, Waldwasser; s. jedes unter seinem eigenen Namen.
la Fobba, 91.
Fœdus, s. Bündten.
Földis, 148.
Fonds, [la Chaux de] 500 = = 503.
Fontaine, 499.
la Fontaine André, 473.
Fontaine-Beaufond, 563.
- - Melou, 499.
les Fontaines, 566.
Fontana-Merla, [sur] 165. 166.
Fontenois, 517.
Forba, [Val] 222, 233.
Forbenthal, 222.
Forcala, 215.
Fovea, die Grub, 94.
Fornet, 592.
Foullies, 317.
Fraciscio, 233.
Fradolfo, 222.
Frain, 120.
Franconis, 217.
Franquemont, Schloß und Herrschaft, 533. 534.
Frauenkirchen, [zur] 179.
Freel, 223.
Freinvillier, 563. 564.
Fresin, 492.
Fretereules, 480. 481.
Freyberg, [der] 530.
Freyburg, 101.
Fridenstorf, 523.
Fridischwarten, 563.
Fridlischwarten, 46.
Fronsperg, 96.
Frontale, 107.
Frontenex, 419. 410.

Fruchtbarkeit, 2 = = 4. 50. 51. 245 = = = 250. 329. 441. 442. 572 = = 574.
Ftaun, 170.
Fuchshöhl, Berg, 91.
Fuet, 590.
Füglistal, 563.
Fuldera, 172.
Fumarogo, 222.
Fumera, 207.
Fuort, 120.
Furca, 278. 279.
Furcula. 215.
Furkula del Mazodi, 88.
Furna, 186.
Fürstenau, 148 = = 150.
Fürstenstein, 538.
Fusine, 213.
Futscholl, Berg, 91.

G

Gabia, 123.
Gabiola, 123.
Gaillard, Baillage, 425.
St. Gallo, 100. 223.
Gampel, 305.
Gänsbrunnen, 595.
Gantorthal, 281.
Gura, 422.
Garotto, 238.
Gasa, Gassa, Gassenthal, 297. 298.
Gavia, Berg, 91.
Geistlichkeit, reformierte; s. Religion.
Geistlichkeit, catholische; s. Catholische, ꝛc.
Genaz, 186.
Genduras, [il Viz] 84.
Geneve, s. Genf.
Genf, Stadt und Republic, 228 = = 438. Landcharten von dem Genfer = Gebiet, 328. 329. Gränzen und Grösse desselben, 329. Fruchtbarkeit und natürliche Beschaffenheit dieser Landschaft, 329. Flüsse und Seen, 330 = = 333. Handelschaft, Anzahl der Einwohner, ihre Sitten, 333 = = 335. Politische Geschichte dieses Freystaats, und desselben gegenwärtige politische Verfassung. Münze und Wapen der Stadt, 335 = = 388. 427 = = 437. Kirchenstaat und Kirchen = Geschichte, 388 = = 398. Beschreibung der Stadt Genf, 399 = = 418. Topographische Beschreibung des Genfer = Gebiets, 418 = = 426. Genfersee, 330 = = 332.
Genninsium, 190.

Gentou, 426.
St. George, 424.
Gerenthal, 282. 290.
Gerlafingen, 8.
Gerola, Geroli, 216.
Gerstenberg, 311.
Gerunda, 305.
Geschichte, [politische] s. jedes Ort unter seinem besondern Namen.
Gestelen, Gestilen, 288. 299.
Gestenen, 288.
Gesundbäder, s. Bäder, Brunnen.
Gewässer, s. Seen, Flüsse.
Gex, 425.
St. Giacomo, 99. 100. 208. 232. 233.
Giarsun, 170.
St. Gingoulph, 325.
St. Giorgio, 217.
Glaciers du Faucigny, 279. 280.
Glamm, 112.
Glarus, 179.
Glassenau, 324.
Gletscher, s. Berge. = = = [Savoyische] 279. 280.
Glisa, s. Glüs.
Glurigen, 289.
Glüs, Pfarre und Flecken, 291 = = 294. 295.
Gluser-Bad, 293.
Glys, s. Glüs.
la Golie de la Vallii, 281.
Gollstorf, 640.
Gombs, Zehenden, 286 = = 291.
Gomesianorum Conventus, 286 = = 291.
Gomoy, 534.
Gontey, 316.
Gordona, 231.
Gorgier, Freyherrschaft und Dorf, 491. 492.
St. Gotthardo, 215.
Gottshausbund, s. Bündten.
Gourgotou, 534.
Grächen, 296.
Gradez, Gradetsch, 306.
Grafschaft, [die] 289. 290.
Grand- & Petit-Savagnier, 499.
Grand-Val, 589 = = 598.
Granfelden, (Münster in) s. Münsterthal.
Granfelderthal, 593 = = 597.
la Grange, 420.
Granges, 306.
Grangour, 526.
Grania, 209.
Graniola, Granios, 289. 290.
Gränzen und Grösse eines Orts oder Lands; s. unter dem Namen jeden Orts insbesonder.

Gratteri, 570.
les Grattes, 480.
Grave, [la petite] 424.
Graubund, ſ. Bündten.
Greifel, (der) 536.
Greiffenberg, 152.
Greiffenſtein, 150 = = 152.
Grellingen, 537.
Grengiola, Greugiols, 289. 290
Griesberg, 282.
Griſona, 212.
Gron, 124.
Groß, 207.
Groß-Bayards, 287.
Groſſe Brunnquelle bey Biel, 10. 11.
Gröſſe und Gränzen; ſ. unter jeden Orts oder Lands beſonderer Benennung.
Groſſe Obervogtey, die gen Rothweil gehörig, 640.
das Groſſe Thal, 589 = = 592. 593 = = 597.
Groſſetto, 207.
Groſſio, 207.
Groſſut, 207.
Groß-Twann, 7. 8.
Grub, (die) 94.
Grub, Hochgericht, 94 = = 97.
Gruna, 307.
Grunum, 124.
Gruon, 307.
Grüſch, 187.
Guarda, (bella) 208.
Guardaval, 167.
Guat, 273.
Gula, 102.
Gulern-Haus, (zu) 178.
Gundis, 316.
Gungelsberg, 91.
Guſchu, 192.
Gy, 425.

H

Halbſtein, (Ober-) 152. 153.
Haldenſtein, Freyherrſchaft, 239 = = 243.
Hall, (die) 513.
Handelſchaft, Handwerke, Fabriquen; ſ. bey jeden Orts beſonderer Beſchreibung.
Haramence, 316.
Haſelſtein, 114.
Haſenburg, 523.
Heilig-Sant-Sanct-Saint- u. ſ. weiter; ſ. unter der eigentlichen Benennung der Oerter.
Heinſilianus Mons, 85. 86. 108.
Heinzenberg, 85. 86. 108.
Herrendinern, 640.
Hetſchiel, Berg, 86.
Hinter-Rhein, 119.

Historie, (Staats-) s. jedes Ort unter seinem eigenen Titel.
Hoch-Juvalta, 147.
Hoch-Mößingen, 640.
Höfen, (auf den) 104.
Hohenbalken, 101. 102.
Hohen-Trins, 104. 105.
Hölle, (die) 531. 533. 536.
Horgen, 640.
Horn, Berg, 85.
Hörnlein, Berg, 82.
Hute, 562. 563.
Huttingen, 522.
Hüttner-Thälgen-Amt, 562.

I

St. Jacob, Kloster, 182.
St. Jacobs-Thal, 232. 233.
St. Jean, 419.
Jed, Berg, 87.
Jenaz, 186.
Jenies, 190.
Igelsdajen) 120.
Igis, 145.
Ilanz, Ilantium, 94. 95.
Ilfingen, 47.
Immer, 561.
St. Immer-Thal, 10. 141. u. f. 557. u. f.
St. Immier, 561. 564. 565.
Juden, 301.
Infra Portam, 158. 159.
Inn, Fluß, 52. 53.
Inseln im Bieler-See, 8. 9.
St. Johann, 99.
Jonchere, 477.
Jou, (Mont) 317. 318.
Jovis, (Mons) 317. 318.
Ipsach, 8.
Irslingen, 640.
Isola. 233.
Isolaggia, Fluvius, 223.
Istein, 522.
Jugum Cremonis, 297. 298.
Juliæ Alpes, Julier-Berg, 86. 87. 89.
Julius Carnicus, ib.
Juraſſus, (Mons) 2. 5. & alibi.
Jussy, 422.
Juvalta, (hoch-ober-nieder-) 147.
Juviana, 323.

K

Kallenberg, 529.
Kasten, (Tiefen-) 153.
Kastels, Hochgericht, 183-186.
Kästris, 95. 96.
Kaufmannschaft, Fabriken, Handwerke, s. an jedem Ort unter seinem eigenen

eigenen Titel.
Kayſern, (bey den) 178.
Kazis, Kazes, 110. 111.
Kilchalpen, Berg, 82.
Kirchen, (zur) 120.
Kirchenſtaat; ſ. unter jeden Lands nnd Orts eignem Titel.
Kiſchle, Berg, 24.
Klein-Bayards, 487.
Klein-Twann, 7. 8.
das Kleine Thal, 592. 393.
Kletſch-Thal, 278.
Kloſter, Hochgericht, 179-183.
Kloſter, (zum) 181. 182.
" " (bey dem) 181. 182.
Kriegs-Mätten, (im) 178.
Kriegsſtaat, Kriegsverfaſſung; ſ. in jeden Lands und Orts eigner Beſchreibung.
Kriegs- und Staats-Geſchichte; ibid.
Küblis, 183.
Kulmaſch, Berg, 84.
Kunkelberg, 91.
Kunters, 152. 183.
Künſte und Wiſſenſchaften; ſ. unter jeden Orts beſonderm Titel.

L

Laax, 101. 102. 103.
Laax, 288.
Lac, lacus, ſ. Seen.
Lac de St. Maurice, 306.
Lacus Lemannus, 330-332.
Lacus Neocomenſis, 443. 444.
Lacus Nugerolis, ſ. Bieler-See.
Lacus, (Summus) 231. 232.
Ladür, 96.
Laino, 151.
Lamera, Berg, 278.
Lämlingen, 141.
Landcharten von Bündten, 49. 50. Wallis, 245. Genf, 328. 329. Neufchatel, 440. Baſel Biſtum, 509. 510.
Landerenca, 125.
Landeron, 8.
" " Städtgen, 475. 476.
" " Caſtellaney, 474-476.
Landsfrieden, ſ. bey jeden Orts beſonderer Beſchreibung.
Landsigel, Landwapen; ſ. unter dem Titel jeden beſondern Lands.
Landquart, Fluß, 53.
Langnez, ſ. Lugnez.
Langwieſen, 197.

Lantsch, 193.
Lanzada, 211.
Lapidaria Vallis, 112 -- 116.
Laret, (ober = unter=) 179.
Lätsch, 152.
Lattrigen, 8.
Lauen, s. Schneelauen.
Lauffen, Stadt und Amt, 534 == 536.
Lavin, 169.
St. Laurentii Propstey, 218.
Lauri Balneum, 134.
Lausinium, 330 == 332.
Lausonium, 330 == 332.
Lax, 288.
Leber = Gebürg, 2. 5. und anderstwo.
Legia, 123.
Leguntina Vallis, 119 - 121.
Leiser, 120.
Lemannus, (Lacus) 330. 332.
Lens, Lenz, 306.
Lentsch, 193.
St. Leonhard, 277. 300.
Lepontiner = Alpen, 90. 282.
Les, 123.
Letschberg, (der) 299.
Letsch = Thal, 278 299.
Leubringen, 46. 47.
Levizol, 215.
Luk, (Zehenden) 300 == 305.
Leuk, Pfarre und Flecken, 300. 301.
Leuker = Bad, ibid.
Leytron, 316.
Liddes, 317.
Lie, (Val de) 224.
Liena, 307.
Liesperg, 536.
Lignieres, Meyerey und Pfarre, 476. 477.
Ligue, s. Bündten.
Lilly, 422.
Lira, 231, 233.
Loch, (im) 288.
Locle, 490. 504 == 506.
Logiano, 123.
la Logue, 503.
Lohner, Berg, 278.
Lombrais, 120.
Lomont, 527. 536.
la London, Bach, 421.
Longanizza, 119 - - 121.
Longue - Aigue, 486, 487.
Lonza, Fluß, 305.
Lostalla, 124.
Lon, 115, 116.
Lovereſſe, 590.
Lowenburg, 527.
Lú, Lujo, 172.
Lucanum, 185.
Lucianum, 185.
St. Lucien = Steig, 191.
St. Lucii, 124.
St. Lucii Clivus, 191.
Luco,

Luco, (Campo de) 223. 224.
Lucein, 185.
Luer, Luero, 208.
Lufrieu, 111.
Lungnez, ſ. Lugnez.
Lugnez, Lugnezer-Thal, 119. 120.
Lugnizer-Thal, Bad alda, bey Seewis, 52.
Lulli, 422.
Lungin, Berg, 86.
Lupinum, 190.
Lürlibad, Lurlibad, 134.
Lüzel, 527.
Lüzelsbau, 527.

M

Mädels, 118.
Madeſimo, Madeſen, 233.
Madonna, (alla) 206.
Madraſco, 213.
Madre, 213.
Maduleino, 167.
Maglia Vaccha, 223.
Maglingen, 46. 47.
Maja Villa, Maji Campus, 190. 191.
Maina, 231.
Majoria, 308.
Maira, 231.
la Maiſon du Monſieur, 507.
Maladers, 197.
Malagni, 425.
Malagnou. 419.
Malans, 190.
Malenga, 211.
Malenker-Thal, 211.
Malgina, 211.
Malinas, 197.
Malix, 195.
Malleray, 591.
Mallerd, Maller, Fluß, 53.
Maloja, Berg, 86.
Malval, 421.
Malvilliers, 477.
Mantello, 220.
Manzlingen, 536.
Mariage, 120.
St. Maria, 100. 125. 172. 173.
Maria, (Santa) di Proſto, 238.
St. Maria - Magdalena, 224.
Marin, 474.
Marmels, 153.
Marmorea, 153.
Martegni, 325 = = 327.
Martell, (Pont de) 482.
St. Martin, 315. 499.
Martinach, Groß-Caſtellaney, 325 = = 327.
= = Fleken und Burg, 325 = = 327.
Martiniacum, 325 = = 327.

St. Martinsbad, 223.
St. Martinsbad im Veltlin, 52.
St. Martins-Berg, 315.
Martis, (Mons) 297.
Marza, [l'Acqua] 192.
Masegra, 211.
Masein, 110.
Massa-Bach, 278.
Mósax; s. Misax.
Masie, 315.
Massone, 208.
Masy, 315.
Matt, Matter-Thal, 297.
Matta di pedenale, 161.
Matten-Berg, 281.
Matton, 115. 116.
Mauchen, 522. 523.
Maudites, [Montagnes] 280.
St, Maurice; s. St. Morizen.
St. Maurice [de Lac,] 306.
Maurissen, 120.
St. Mauritii, [Fanum] 319--321.
St. Maurizen, s. St. Morizen.
Maz, Mazzo, 208.
Mazuchi, 218.
Medels, [Monper de] 99. 118.
Meinisperg, 564.
le Melin, 474.
Mello, 219.
Melou, [Fontaine] 499.
Menarola, 231.
Merell, 299. 300.
Merla, [Fontana, ober-unter,] 165--167.
Mervellier, 598.
Mesaucina Vallis, s. Misax.
Mesax, s. Misax.
Mese, 231.
Messanger, 323.
Metalle, Mineralien, ꝛc. s. Mineralien.
Mett, 10. 46.
Meyenfeld, Hochgericht, 188--192.
Stadt, 190. 191.
Meyenried, 9.
Mezodi, (Furcula del) 88.
Mezzola, 232.
Miestorf, 523.
Migionto, 207.
Milieu, [de la Ghaux du] 490.
Milirola, 211.
Militar-Dienste gegen fremde Machten; s. bey jeden Orts besonderer Beschreibung.
Militare; s. bey jeden Orts besonderer Beschreibung.
Mineralien, Steine, Metalle, 51. 52. 250--252. 432. 442. 443.

Mineral = Waſſer, Brunnen; ſ. Bäder.
Miolan, 425.
Mirandola nova, 214.
Miſox, Miſox, Meſaucina Vallis, 121 = 125.
Miſeré, 523. 525. 526.
Mittagsflu, [die] 85.
Mittagshorn, [das] 82.
Modein, 151.
Moeſa, Fl. 53.
Moiſin, 425.
Motiers, 485. 487.
Môtier, Mouſtier, ſ. Münſter.
Molina, 223.
Molines, 197.
Momey, 476.
Monaſterium, 286.
Monaſterium; ſ. Münſter.
Mongirod, 570.
Monia, 422.
Monible, 592.
Monper de Daletſch, 99.
Monper de Madebi, 99.
Mons, 153.
Mons Dei, 290.
- - Jovis, 317. 318.
- - Martis, 295.
- - Ordei, 311.
- - Oris, 295.
- - Pennius, 317. 318.
- - Scipionis, 295.
Monſav, ſ. Miſox.
Monſieur, [la Maiſon du] 507.
Monſtein, 179.
Montagna, 108.
Montagnes, [les] 490.
- - maudites, 280.
Montalcher, 492.
Montborau, 534.
Mont-Jou, 317. 318.
Monte Brailio, 222.
- - de Olcello, 81. 82.
Monteolum, 323. 324.
Montera, 111.
Montey, Pfarr und Fleken, 323. 324.
- - Landvogtey, 323. 324.
Montfaçon, 529.
Montfaucon, 533.
Montfavergie, 529.
Monti, 295.
in Montibus, 295.
Montmeigni, 564.
Monto, 570.
Montorges, 311.
Montorſum, 311.
Moral = Character der Einwohner; ſ. Einwohner.
Morbegno, 214. 215.
Morben, 214. 215.
Mörell, Mörill, 299. 300.
Morge, 299. 300.
Morgia, 277.
- - Kegio Morgia-

na, 299. 300.
Morillon, 419.
Moriz-Bad im Engadiner-Thal, 52.
St. Morizen, Landvogtey, 316--323.
- - Pfarre, 319--321.
St. Morizzo, St. Moriz, 165. 166.
Moron, Berg, 569. 570. 592.
Moschelhorn, Berg, 81. 82.
Mößingen, [Hoch-] 640.
Mostein, 179.
Motta, 151.
Moulin, [le Champ du] 481.
Muldain, 151.
Müllibach, 289.
Müllhausen, Stadt und Republic, 599--634. Gränzen und Grösse, 599. Natürliche Beschaffenheit, 599. Handelschaft und Fabriken; Anzahl der Einwohner, 599. 600. Staats- und Kirchen-Geschichte, 600---627. Regiment und Policey-Verfassung, 628--631. Topographische Beschreibung der Stadt und ihres Gebiets, 632--634.
Müllhausen, Dorf, 640.
Mund, 295.
Mundi, Berg, 90. 91.
Münster, 286.
Münster in Granfelden, 594--596.
Münsterberg, 596.
Münsterthal, oder die Probstey Münster in Granfelden, 567. und f. S. Basel. Bistum
Münsterthal, Hochgericht, 171--174.
Mura, 324.
Muretto, Berg, 88.
Muriaux, 533.
Murignono, 224.
Muota-Thal, 281.
Mustair, [la Val da] 171--174.
Mutten, 151.
Mystair, [la Val da] 171--174.
Mystair, Münster, 173.

N

Nar, 315.
Naters, 294. 295.
Nax, 315.
Renda, Großmeyerey, 324.
- - [Ober- Nieder-] 324.
Neocastrensis Lacus, 443. 444.

Neocomensis Lacus, 443. 444.
Neue und alte Staats-Geschichte jeden Orts; s. in eines jeden besondern Beschreibung.
Neu-Sins, 147.
Neuburger-See, 443. 444.
Neuenburg, s. Neufchatel.
Neuenstadt, 8. 539. 540.
Neuenstein, 536.
Neuffra, 640.
Neufchatel, Neuenburg, Meyerey und Stadt, 467-473.
- - - & Vallengin, Principauté, 439-507. Landcharten von dem Fürstentum, 440. Gränzen und Grösse, 440. 441. Fruchtbarkeit, 441. 442. Mineralien, Natur-Seltenheiten, 442. 443. Gewässer, Seen, Flüsse, 443-445. Städte, Dörfer; Anzahl der Einwohner, 445. 446. Beschäftigungen, Handelschaft, 446-448. Religions-Beschaffenheit, 449-451. Ehemalige Oberherren des Fürstentums; Prätendenten zu demselben, nach Erloschung des Hauses Longueville, 451-454. Staatsgeschichte, 454-457. Regierung, Staatsrath, niedere Gerichte, 457. 458. Freyheiten der Untergebenen, 458-461. Diese sind Ao. 1707. bey Erledigung des Fürstentums feyerlich erkannt und bestäthet worden, 461. 462. Grund-Geseze drr Regierung; das Gericht drr III. Stände, 462-464. Allgemeine Artikel. Von Freyheiten und Rechten, 464-466. Bündnisse und Bürgerrechte des Fürsten. Waven. Münzen, 466. 467. Eintheilung und Topographie des Fürstentums Neufchatel, 467-492. Topographie der Grafschaft Vallengin, 493-507.
Neuveville, 539. 540.
Nidau, 8.
Nidauer-See, s. Bielersee.
Nieder-Eschach, 640.
Nieder-Gestelen, 299.
Nieder-Renda, 324.
Nieder-Taastein, 110.
Nieder-Wald, 291.
Nieder-Wallis; s. Wallis.
Noiraigue, 482. 483.

Nova Villa, 539. 540.
Novate, 232.
Nove, (Piz delle) 88.
Novena, 119.
Noz, 541.
Nüffenen, 119.
Nugerolis, (Lacus) ſ. Bieler-See.
Nydau, 8.
Nydauer-See; ſ. Bieler-See.

O

Ober-Brot, 481.
Obere Bund, [der] ſ. Bündten.
Ober-Caſtell, 120.
Ober-Caſtion, 211.
Ober-Embs, 107. 305.
Ober-Engadin, ſ. Engadin.
Ober-Gampel, 305.
Ober-Geſtelen, 288.
Ober-Juvalta, 147.
Ober-Larv, 179.
Ober-Nenda, 324.
Ober-Peney, 420.
Ober-Porto, 157. 158.
Ober-Stalden, 296.
Oberſteiu, 115. 116.
Ober-Tremmlingen, 566.
Ober-Trins, 104. 105.
Ober-Val Taſna, 169. 170.
Obervaz, 150--152.
Ober-Wald, 286. 287.
Ober-Wallis, ſ. Wallis.
Oberweiler, 538.
Octodurum, 325.
d'Oecurt, 529.
Oeden, Berg, 86.
Ofen, Berg, 90.
Oga, 222.
Olcello, [Monte del] 81. 82.
Olmo, 233.
Olzate, 161.
Ondre-Villiers, 528.
Onex, 425.
Ordei, [Mons] 311.
Oris, [Mons] 295.
Oro, (Mont del) 87.
Orſiéres, 317.
Orſiniére, 327.
Ortenſtein, 146. 147.
-- -- und Fürſtenau, 146--150.
d'Orval, [Val] 589--592.
Orvin, 47.

P

Padina, 182.
Pagig, 197.
Pajictum, 197.
Pajits, 197.
Pajoſa Vallbona, 213.
Paney, 185.

Panix, 102.
Paquier, 499.
Paradies, Thal, 82.
il Paradiso, 229. 230.
Parpan, 194.
Partipan, 194.
Pascholer-See, 85. 108.
Paschunajoch, Berg, 91.
Pasqual, 148.
Paspels, 148.
Passeiri, 425.
Patschün, Berg, 91.
la Paumiér, 419.
Pedenale, 208.
Pedenale, [Matta di] 161.
Pedenos, Pedenucci, 223.
Pedesina, 216.
Peil, 120.
Peisel, 99.
Peissy, 421.
Peist, 197.
Peney, Dorf und Mandement, 420 - - 422.
Penninische Alpen, 280.
Pennius, [Mons] 317. 318.
Perefite, 593. 594.
Perles, 564.
Perrigard, 306.
Pertuis, [Pierre-] 586 - - 589.
Pery, 563.
Pesclavium, s. Pusclav.
Peseux, 477.
Pes nucis, 223.
St. Peter, 196. 197. 327.
St. Petersburg, 317 - 319.
St. Peters-Insel, 8. 9.
St. Peters-Thal, 121.
Petit-Chesard, 499.
Petit-Saconex, 419.
Petit-Savagnier, 499.
Petra pertusa, 585 - 589.
Petrea Porta, 586 - 589.
Peverello, 231.
Peutchappette, 533.
Pfeffingen, Schloß, Dorf und Landvogtey, 536. 537.
Pian, 216.
Pianacio, 233.
Pianazuola, 231.
Piantedo, 217.
Piateda, 213.
Piatta, 222.
Piazza, 158. 207. 232.
Piedemonte, 231.
Pierre-Pertuis, 562. 586 - - 589.
Pierre-Port, 586 - 589.
Pieterlen, 564.
St. Pietro, 213.
Pigneul, Pignol, 114.
Pinatsch, Berg, 82.
Piperellum, 231.
Pisciadella, 158.
Piuri, s. Plurs.
il Piz Gendurasch, Berg, 84.
Piz delle nove, 88.
- - delle Biezi, 88.

Piz delle Undezi, 88.
• • di Doan, 88.
Placada, 209.
les Places, 566.
Plagne, 564.
Planchettes, 490.
Planta, 167.
Plantedium, 217.
Plantina, 216.
Planvahin, 593.
Platta, 100.
Plentsch, 564.
Plessur, Fluß, 53.
Plumboz, 482.
Plurs, 234 - 239.
Plüzhausen, 523.
Poggio, 185.
la Pole, 566.
Policey - Staats - und Regiments - Verfassung jeden Orts; s. jedes Ort unter seinem eigenen Titel.
Politische Geschichte jeden Orts; s. eben so.
Pommerats, 533.
Pont, 158.
Pont alta; [Punt auta] 167. Sout punt auta, 168.
Pont Areuse, 479.
Pont, la Pont, 167.
Pont de Martel, 482.
Ponte, 231.
Ponte, Ponto, 212.
Ponteila, 233.
Pontelien, 239.
Pontenet, 591.
Pontrasina, Pontresino, 166.
Ponts, 490.
des Ponts, 499. 500.
Porentru, Porentruy, 523. 524.
Porpon, 194.
Port, [zum] Berg, 82.
Porta petrea, 586. 589.
Porta, (sopra - infra-) 157 - 159.
Portein, 109.
Portia, Alp, 83.
Porto, (ober - unter-) 157 - 159.
Port - Valais, 325.
Portus Valesiæ, 325.
Poschiavo, s. Pusclav.
Postalesio, 213.
Postclavium, s. Pusclav.
Prada, 232.
Prada, 95. 198. 207. 232.
Prato, 215.
Prättigäu, 179 - 181.
Präz, 109.
Pregel, 156 - 159.
Premalio, 223.
Presanz, 153.
le Prese, 207.
Pret d'Areuse, 479.
Prettigäu, 179 - 181.
Primay, 223.
Promontong, 158.

Promontorium, 158.
Protestantische Religion; s. Religion.
Prosto, 238. 239.
Pruntrut, 523. 524.
Punt, s. Pont.
Pündtner-Land; s. Bündten, Bündtner-Land.
Pürschvogtey der Stadt Rothweil, 640.
Purtein, 109.
Puschiavo, (Lago di) 53.
Pusclav, 159--162.
-- -- Fluß, 161.
Pusserin, 186.
Putschwey, Berg, 91.
Puz, 185.

Q.

Quelle, (die grosse Brunn-) 10. 11.
Quellen, Brunnen; s. Bäder, Brünnen.
Quoldewig, Berg, 84.

R.

Rablos, 327.
Raezins; 111.
Rameut, 570.
Ramusch, 154. 155.
Rancajuola, 215.
Raron, Raren, Pfarre und Flecken, 298.
Raron, Zehenden, 298--300.
Rasa, 239.
Raschein, 114.
Rasino, 207.
Rasura, 216.
Raveras, 99.
Ravin, Bery, 277.
Rauß, Fluß, 572.
Rauvis, 102.
Räzuns, 106. 107.
Realt, 111.
Recent, 207.
Reconvillare, 590.
Reconvilliers, 590.
Reformierte Religion; s. Religion.
Reformierte Geistlichkeit; s. Religion.
Regierungs-Art, Regiments- und Policey-Verfassung; s. bey jedem Ort unter seinem eigenen Namen.
Reiben, 564.
Reihn, s. Rheyn.
Reinach, 538.
Religion, (catholische) s. Catholische ꝛc.
Religion, (reformierte) zu Biel, 44. im Bündner-Land, 70--72. Genf, 388--398. Neufchatel, 449--451. Müllhausen,

sen, 605 -- 608. Bistum Basel, 510. 511. 580. 584.
Remont, 527.
Remosch, 154. 155.
Remus, 154. 155.
Renan, 557.
Renasco, Fl. 207.
Rendelena Curtis, 598.
Rengier, 514.
Rennen, 557.
Rennendorf, 598.
Republicanische Staatsverfassung; s. bey jedem Ort unter seinem eigenen Titel.
Reuchenette, 563.
Reuffilles, 566.
Revolutionen, [Staats-] s. bey jedem Ort unter seinem eigenen Titel.
Reuse, Fl. 444. 481.
Reuß, Fluß, 513. 514.
Reyhn, s. Rheyn.
Rezen, 207.
Rezüns, 106. 107.
Rhœtia ima, 106. 107.
Rhätico, Mons, 91.
Rhætigovia, Rhætia Vallis, 180. 181.
Rhätische Alpen, 90.
Rhætium, 106. 107.
Rhenana Vallis, 116 -- 119.
Rheinwald, 116 -- 119.
Rheyn, Rhein, Fluß, 52. 53. 83. 84.
Rheyn, [Hinter-] 119.
Rhodan, Fluß, 252. 332. 333.
Rhone, [Untere] 323.
le Rhône, 252. 332. 333.
der Riederwald, 536.
Riein, 96.
Rietberg, 149. 296.
Rigein, 96.
Rigis, 99.
Rilda, 317.
Rinkenberg, 101.
Rizigen, 289.
Roc-coupé, 481.
St. Rocco, 100.
Roche, 596.
Rochefort, Meyerey und Dorfschaft, 481. 482.
Roggweil, 590.
Rogoledo, 216.
Rogoto, 217.
Rogoredo, 124.
der Rohrberg, 536.
Rom, Fluß, 172.
Romont, 564.
Roncaglia, 218.
Roncajola, 207.
Roncale, 207.
Rongalia, 239.
Rore, 124.
Rosenberg, 112.
Rosiére, 483.
Rossemaison, 598.
Rotels, 148.

Rothenbrunn, 148.
Rothweil, Stadt und Gebiet, 635 = 640.
Rotmund, 564.
Rotten, Rhodan, 252.
Roudin, [Bois.] 533.
Rovels, 191. 192.
Rovena, 191, 192.
Rovoldo, 207.
Rovoledo, 218.
Ruden, 295.
Rudisholz, 531.
Rudolfsthal, 496 = 499.
Ruffle, 124.
Rufrieu, 111.
Rumein, 120.
Ruschein, 96.
Russin, 421.
Rut de Trebe, 563.
Ruth de (Thal,) 496 = 497 = 499.
Ruvinascia, 173.
Ruwis, 102.
Ruz, [Val de] 496 — 499.

S

Saas, 182.
Sacco, 216.
Saconex, 419.
Sacourt, 590.
Saffian, 111. 112.
Sagenz, 96.
Sagliente, Fl. 207.
la Sagne, 490 — 499. 500.
Saillon, 316. 317.
Salgesch, 304.
Salpauna, 112.
Satina-Bach, 281.
Salchgäu, 526 = 528.
Samaden, 166.
Samogo, 223.
Samolico, 231. 232.
Sant (Sanct) Saint, u. s. w. Sehet unter der eigentlichen Benennung der Oerter.
Sanetsch, Berg, 311.
Sappün, 198.
Sarin, 109.
Sarneus, 182.
Saron, 317.
Sartig, 179.
Saß, Sasser-Thal, 297. 298.
Saß-Berg, 281.
Sasser-See, 281.
Satigni, 421.
Sauges, 492.
Saules, 499. 590.
Savegnino, 152.
Savogno, 269.
Savoyische Gletscher, 279. 280.
Savusch, 111.
Sax. 99.
= = [ober-oder unter.] 102. 103.

Saxium, 182.
Scaletta, Berg, 89.
Seamfs, 167.
Scanavicana Vallis, 195. 196.
Scandalera, 231.
Schaley, 307.
Schallfik, Dorf, 196.
Schallfik, f. Schanfigg.
Schallon, 316. 317.
Schamserthal, 114 = = 116.
Schanfig, Hochgericht, 195 = = 198.
Schanfigger = Thal, 195. 196.
Scharans, 149.
Schauenstein, 110.
Schebia, 123.
Scheidt, 148.
Schellon, 316. 317.
Schiers. Hochgericht, 185 = = 188.
= = 188.
Schikfal und Geschlchte; f. unter jeden Orts besonderm Namen.
Schlenk, 102.
der Schlatthof, 537.
Schlewis, 96.
Schlingen, 522. 523.
= = Landvogtey, 521 = = 523.
Schlins. 155. 156.
Schlöwis, Dorf und Hochgericht, 94 = = 97.
Schmitten, (zur) 193.
Schnaus, 96.
Schneehorn, Berg, 82.
Schnee=Lauen, 86. 87.
Schönenbuch, 538.
Schuols, 170. 171.
Schwarz=Baden, 303. 304.
Schwarzbrunnen, 595.
Schwefel, f. Mineralien.
Schwefel=Bäder; f. Bäder.
Schweiningen, 152.
Scinum, 219. 220.
Scipionis Mons, 295.
Scoglio, 231.
Scuol, 170. 171.
St. Sebastiano, 207.
Sedunorum Civitas, 307 = = 311.
See, Seen, 4 = = 11. 52. 53. 108. 252. 330 = = 332. 443. 444.
Seedorf, 640.
Seehof, 598.
Seewis, 187. 188.
= = im Lugnizerthal, Bad daselbst, 52.
Segnelegier, 531. 533.
Seignias, 99.
Selbigen, 289.
Selg, 149. 165.
Seleute, 529.
Seligni, 426.
Selva, 99. 100.
Selvapiana, 165.

Selvretta, Berg, 91.
Sempronius, 295.
Sent, Sento, 171.
Séon, 311.
Sepst, 102.
Sepstiner, Berg, 26.
Sepün, 138.
Serneusium, 182.
Serno, Sernio, 208.
Serriéres, 473.
Serriére, Fl, 445.
Sertig, 179.
les Sertines, 421.
Sett, 102.
Sette, (Mont di) 86.
Sexamnienſis Vallis, 112--116.
Seyon, Fl. 444. 445. 497.
Siders, Zehenden, 305--307.
-- Pfarre und Flecken, 305. 306.
-- Alt-Siders, 306.
Siderſer-Berg, 306.
Sider-Bach, 277.
Sielva, 173.
Siffis, 103.
Sigel und Wapen; ſ. bey jedem Ort insbeſonder.
Siglio, 165.
Siles, 114.
Silio, 165.
Sils, Silium, 149. 165.
Silva, 173.
Simpel-Berg, 295,
Simpelen, 295.
Sins, 171.
-- [Neu-] 147.
Sion, 307--311.
Sionnet, 425.
Sirriſier, 324.
Sitten, Zehenden, Biſtum und Stadt, 307--316.
Siviein, 103.
Slapina, Berg, 91.
Sogliano, 90.
Soglio, 158. 159.
Soi, 158. 159.
Solium, 158. 159.
Solör, 120.
Soloer, 120.
Somagna, 218.
Sombeval, 561. 562.
Sommolago, 231. 232.
Sondal, Sondalo, 207.
Sonders, Sondra, Sondrio, 210. 211.
Sopre Porta, 157. 158.
die Sorne, 513.
Sorne, Fluß, 572.
Sornetan, 592. 593.
Sorne-Thal, 592. 593.
Sorvellier, 591. 592.
Soſtila, 215.
Sovarno, 212.
Sovazen, 123.
Soubay, 529.
Souboz, 593.
Souceboz, 561. 562.
Souvilliers, 558--561.

Sparso, 208.
Speluga, 118. 119.
Splügen, 118. 119.
Splüger-Alpen und Berge, 82. u. f.
Staatshistorie; s. bey jedem Ort unter seinem eigenen Namen.
Staats- und Policeyverfassung; eben so.
Stabulum, 153-156.
Stalden, [ober-unter-] 296.
Stalla, 153-156.
Stampa, 158.
Starlegia, 233.
Stasdeja, 233.
Stazzona, 208.
Steinbokhorn, Berg, 277.
Steine, [figurierte] Steinbrüche, Mineralien; 51. 52.
Steig, [St Lucien] 191.
Stella, Berg, 85.
Sterweiler, 538.
Stefe, 233.
Stetten, 640.
Strada, 95.
Stralegg, Stralek, 186.
Strams, 152. 153.
Stul, 152.
Stürvis, 192.
Stussavia, 111. 112.
Süll, 158. 159.
St. Sulpy, 485. 486.
Sulsanna, 167.
Sumaden, 166.
Summa Vallis, 591. 592.
Summaprada, 111.
Summus Lacus, 231.
Summus Vicus, 100. 101.
Sumwig, 100. 101.
Sunwix, 100. 101.
Suot Fontana Mera. 167.
Sur Fontana Merla, 165. 166.
Sursee, Berg, 85.
Susauna, 167.
Susingo, 218.
Süß, 169.
Fluß, 5. 10. 11. 513. 545.
Susten, 304.
Suz, 8.
la Suze, Fl. 5. 10. 11. 513. 545.
Sylva plana, 165.

T

Tagstein, [Nieder-Unter-] 110.
Talamone, 215.
Tambohorn, Berg, 82.
Tamins, 105.
Tarasp, 171.
Taroplan, 223.
Tarrone, 207.
Tasna, [Val] 169 – 171.

Tavan-

Tavannes, 562. 589. 590.
Tavetſch, 99.
Tavetſch [Davetſch] Monper de] 99.
Tavetſcher-Thal, 99. 100.
Tayda, 215.
Teglio, 209.
Tell, 209.
Tellhorn, Berg, 82.
Tenna, [Gemeine] 97.
- - Hochgericht, 94 - - 97.
Terminen, 296.
Ternier, Baillage, 425.
Terriplan, 223.
Terſnaus, 120.
Terzero, Berg, 88.
Teſch, 297.
Teſt, 541.
der Teſſenberg, 540. 541.
Teſt, 297.
Thal, Thäler; ſ. jedes unter ſeinem eigenen Namen.
Thal, [das groſſe] 589 - 592. 593 - - 597.
- - [das kleine, 592. 593.
im Thal, 112.
Thalhauſen, 640.
Thermæ Brigianæ, 292.
Thiele, Caſtellaney, 474.
- - Fluß, 444. 474.
Thumlaſchger-Thal, 146 - 150.
Thuſis, 109. 110.
Tilium, 209.
Tinzen, 152.
Tiola di ſopra, 207.
- - di ſotta, 207.
Tiran, Tirano, 205. 206.
Tiron, 101.
Tittingen, 536.
Toſiére, 506.
Tomiliaſca, 146 -- 150.
Tomils, 147.
Torre, (alla) 211.
Torrens, 324.
Torteman, 277. 278.
Toſſana, (Toſcana) 109. 110.
Toveda, 124.
Tovier, 497.
Tovo, 208.
Tourbillon, 708.
Tourne, Berg, 481.
Tournedoz, 562.
Trahona, Traona, 217. 218.
Tramelan, 545. 566 567.
Tramelan deſſus, 566.
- - deſſous, 566.
Trann-Bach, 5.
Trans, 148.
Travers, [Val de] 483 -- 487.
- - Freyherrſchaft u. Pfarrdorf, 483. 487.
Traveſende, 233.
Tremmlingen, [ober- und etc.) 566.

Tres, 324.
Tresivio, 212.
Trevisio, 212.
Trient, 327.
Trimmis, 145.
Trimontium, 104. 105. 145.
Trinita, 233.
Trins, 104. 105.
Trixiyium, 212.
Trochau, 476.
Trois, 324.
Truns, 100. 101,
Trüns, 104. 105.
Tschafis, 540.
Tschaffis, 8.
Tschapina, 112. 224.
Tscharlina, 166.
Tschiera, Berg, 85.
Tschierf, 172.
Tschierschen, Tschierschen, 194.
Tschiw, 218.
Tschinuoskel, 167.
Tschlarina, 166.
Tschlin, 155. 156.
Tullum, 209.
Tumils, 147.
Türbelen, 308.
Turrettin, 421.
Turtmann, Pfarre und Dorf, 304.
Tusan, 109. 110.
Tusch, 147.
Tüscherz, 7. 8.
Tuscia, 109, 110.
Tusis, 109. 110.
Twann, [klein und groß] 7. 8.

U

Vacca, (Craffe) 187.
Vacciphagus, 223.
les Vacheries, 566.
Val, (grand-) s. Grand-Val.
- - Forba, 222. 223.
- - de Bagnes, 327.
- - de Lie, 324.
- - d'Orval, 589 -- 592.
- - de Ruth, 496 -- 499.
- - Tasna, (ober-unter-) 169. 171.
- - Travers, Val de Travers, 483 -- 487.
Valate, 216.
Valavran, 426.
Valdera, 90.
Valeiry, 425.
Valeria, 308.
Valesiæ Portus, 325.
Valetta, 218.
Vallangin, Grafschaft und Meyerey, 493. 507.
- - Fleken, 496,
- - [Neufchatel &]

siehe Neufchatel & Vallangin.
Vallbona, Vajosa, 213.
Vallendas, 95.
Vallengin; s. Vallangin.
Vallenosson, 565.
Vallis Banea, 327.
- ferrea, oder fera, 223.
- - lapidaria, 112 -- 116.
- - Leguntina, 119 -- 121.
- - Rhenana, 116 -- 119.
- - sana, 187.
- - summa, 591. 592.
Vals, 121.
Volsein, 187.
Valziven, Berg, 91.
Vandœuvre, 425.
Vassû, [la Golie de la] 281.
Vaudenaivre, 534.
Vauffelin, 563. 564.
Vaumarcus, 493.
Vavre, 474.
Vauvrier, 324.
Uebersax, s. Obersax.
Ueber- s. Ober-
Vectaneum, 170.
Veissona, 324.
Vepehio, 101.
Velard, 499.
Vellerat, 598.
Veltlin, s. Bündten.
- - St. Martins-Bad daselbst, 52.
Veltliner-Mord, 66. 67. 203. 206. 275. 276. 395.
Venosta, 207.
Vent, (Creux de) 482.
Venton, 307.
Veragrorum Vicus, 325.
Verbier, 327.
Vercorn, 307.
Verdabbia, 123.
Verger, 500.
Verggenstein, 115. 116.
Vernamiery, 315.
les Vernets, 419.
Verneu, 493.
Vernuga, 207.
Verr, Berg, 91.
Verrey, 324.
Verriéres, Meyerey und Pfarrdorf, 487. 488.
Versilier, 327.
Versoi, 425.
Vervio, 207. 208.
Vesonsa, 281.
Vespran, 138.
Vespia, 295. 296.
Vetron, 316.
Vettan, Vetten, 170.
Uggia, 233.
Vibercus Vicus, 291. 292.
Vibericæ Thermæ, 293.
Viberiga, 291. 292.

Viceprevanum, 158.
Vicosopranum, 158.
St. Victor, 124.
St. Victor, 424.
- - - & Chapitre, 422 - - 425.
Vicus Veragrorum, 325.
Viege, 323. 324.
Viesch, Viescher = Thal, 290.
St. Vigilia, 99. 100.
Vignon, [Alp de] 82.
Villa, 120.
Villa, 208. 239.
- - (nova) 539. 540.
- - picta, 218.
Villacia; 205. 206.
Villaret, 561.
Ville, (Bonne-) 539. 540.
Villars, 324.
Villette, 327.
Villiers, [Ondre] 528.
Villingen, 640.
Vingelz, 7. 8. 46.
Visch = Bach, 281.
Visoye, 306.
Visp, Pfarre und Flecken, 295. 296.
= = Vispach, 296.
= Zehenden; Vispianus Conventus, 295 = 298.
Vittier, 499.
der Ullgraben, 301.
Ulrichen, 288. 289.
Umbilicum, 195.
Umblii, 195.
Undezi, (Piz delle) 88.
Unter = Brot, 481.
Unter = Embs, 305.
Unter = Engadin; s. Engadin.
Unter = Gempel, 305.
Unter = Laret, 179.
Unter = Peney, 420.
Unter = Porta, 158. 159.
Unterer Riederwald, 536.
Unter = Tremmlingen, 566.
Unter = Trins, 104. 105.
Unter = Val Tasna, 170. 171.
Untervaz, 146.
Unter = Wallis; s. Wallis.
Unterwalsen, 287. 288.
Voens, 474.
der Vogelberg, 81. 82.
Vollega, 327.
Volturena, 217.
Vortium, 101.
Vösch, 316.
Vör, 316.
Urmein, 108.
Urens = Thal, 281.
St. Ursiz, Stadt, Provstey und Amt, 528 = 530.
Usenz = Strom, 281.
Utra = Rhone, 323.
Vurtium, 101. 102.

W

Wahlen, 536.
Wald, 289.
= = [ober=] 886. 287.
= = [nieder=] 291.
Wallis; Landcharten von diesem Lande, 245. Gränzen und Grösse, 245. Fruchtbarkeit und Natur=Historie, 245 = = = 250. Mineralien, Steine, Metalle, Bergwerke, 250. Mineralische Wasser und Gesund=Bäder, 250 = = 252. Seen und Flüsse, 252. 253. Handelschaft und Fabriken; Lands=Oeconomie; Anzahl der Einwohner. Ihre Lebensart und Charakter, 253 = = 255. Politische Geschichte dieses Landes, 256 = = 273. Kirchen=Geschichte, 273 = = 475. Besondere Beschreibung der Berge dieses Landes, 276 = = 283. Die Landes=Sprache. Der Republik Wapen und Sigel, 283. 284. Staats=und Kriegs=Verfassung. Münzrecht, 284. 285. Topographische Beschreibung der eigentlichen Republic, oder des obern Wallis, 286 = = = 316. Beschreibung des untern [niedern] Wallis, oder der Unterthanen, 316 = = 327.
Walliser=Bäder; s. Leuker=Bad, Glüser=Bad.
Walsen, [unter] 287. 288.
Waltensburg, Waltenspurg, 101. 102.
Wapen und Sigel; s. bey der Beschreibung jeden Orts insbesonder.
Wasser; s. Seen, Flüsse.
Wasserfälle, 85. 86. 90.
Weilerstorf, 640.
Werf, 207. 208.
Winde, 91. 92.
Windhölen, 89.
Wingrais, 7. 8.
Winzlen, 640.
Wissenschaften und Künste s. unter jeden Orts besonderm Titel.
Worms, Landschaft; s. Bündten.
= = Gemeine und Fleken; 222.
Wormser=Bad, 223.
Wormser=Joch, 175.
die Würenen, 6. 7.

Y

Yenne, 323.

Z

Zafreila, 120.
Zahl der Einwohner; s. Einwohner.
Zehen-Gerichten-Bund; s. Bündten.
Zell, Berg, 82.
Zerneus, 182.
Ziel, [die] 5. 9.
= = Fluß, 444.
Zilis, 114.
Zimmern, 640.
Zizers, 144. 145.
Zurten, 151.
Zwingen, Schloß und Landvogtey, 534 = 536.

Ende des Registers.

Zusäze und Verbesserungen
zum Zweyten Band.

Der Canton Lucern.

Blattseite 3. Zeile 16. Der Num. 2. bemerkte Wegmannische Handriß, samt noch einem kleinern, sind bey dieser neuesten zum Grund geleget worden. Daß auch hier noch Fehler eingeschliechen, und Oerter unrichtig gesezt worden, rührt nicht von Herrn Walser, sondern vielmehr von dem Lucernerschen Herrn Corrector her. Der Herr Verfasser hat auch seine Unschuld an gehörigem Ort sattsam gerechtfertigt. Die Illumination ist nicht nach den Landvogteyen -- eingerichtet worden. Unten ist die Thurgäuische Gerichtsherrlichkeit und nunmehrige Obervogtey Griesenberg angebracht, welche der Stand Lucern vor wenigen Jahren an sich gekauft.

Bl. 4. Z. 24. Trachselwald, Wangen, Aarwangen, Aarburg und Lenzburg.

Bl. 15. Z. 5. ausfließt. Bey dem Dorf Nebiken, ob und in der Pfarre Altishofen, wird sie durch die Luttern verstärkt; diese kömmt aus dem Lutterthal von den Bernerschen Grenzen her. Unter dem Dorf Melseken verläßt sie den Canton; ob dem Pfarrdorf Breitnau bewässert sie das Bernersche Amt Arburg, fließt neben Zoffingen vorbey; ob dem Städtgen Arburg aber ergießt sie sich in die Aar.

Ibidem Z. 13. Münster vorbeygeflossen, kömmt sie in das untere Aergäu, durchfließt das fruchtbare Kulmerthal; unweit dem Pfarrdorf Sur ergießt sie sich in die Sur.

Ibidem Z. 18. Canton, bewässert sodann das angenehme und fruchtbare Surenthal in dem Canton Bern; unfern dem Pfarrdorf Sur wird sie durch die Sur verstärkt, vermischt sich aber unter der Stadt Arau mit der Aar.

Blattseite 24. Zeile 16 deleatur die kleinere berührt den Fuß des Pilatus-Bergs oder Frakmont - -
Bl. 28. Z. 13. in dem siebenden Jahrhundert
Ibidem Z. 15. zu Ehren St. Mauritii und St. Leodegarii.
Bl. 32. Z 7. nächst dem Collegio dieser Väter - -
Bl. 34. Z. 11. Es war allhier die Figur - -
Ibidem Z. 26. 27. Eidgenossen knütteln liesse, um in dem Neuenburger-See ertränkt zu werden.
Ibidem Z. 32. deleantur die Worte: Man hat - - anvertraut.
Bl. 50. Z. 6. haben verschiedene Bürger - -
Ibidem Z. 9 10. die Oberkeit gewann die Oberhand.
Ibidem Z. 31. Ao. 1747. sind - -
Bl. 53. Z. 5. sezet hinzu: Die Beschreibungen von Unter-Seeburg, Ober-Seeburg, Unter- und Ober-Wartenflüe, das Salzfaß, der Sirtenhof, die Lüzelmatt, welche Bl. 56. und 57. vorkommen. Item: die Nachrichten Bl. 62. und 63. von Tripsen und Stuz, dessen leztrer Eigentümer Ikr. Landshauptmann Balthasar ist. NB. Denn diese Landgüter liegen alle in dem Stadt-Kirchgang; nicht aber (wie ich irrig angegeben habe) in den Vogteyen Habsburg und Kriens.
Bl. 58. Z 1. der Stadt Zug zusteht.
Bl. 60. Z. 8. deleatur: Es sind - - ganzen See.
Bl. 67. Z. 23. Signau und Trachselwald in dem Emmenthal.
Bl. 70. Z. 7. Stärke, gleich den benachbarten Emmenthalern in dem Canton Bern, vor den übrigen - -
Ibidem Z. 23. nur die Gäuer nennen.
Ibidem Z. 33. Ilfis erhält, in den Canton Bern überfließt. Nachdem es verschiedene Bergwasser zu sich genommen, ergießt es sich unter dem Pfarrdorf Langnau in die Emmen.
Bl. 73. Z. 30. 31. von der Wigger und Luttern durchstromt, welche so vereinigt der Stadt Zoffingen - -
Bl. 74. Z. 19. Num. 22. von Wyken
Bl. 76. Z. 4. die Landstrasse nach Langenthal auf Solothurn.
Ibidem Z. 31. um diese Abbtey, vornemlich zu Langenthal Murgenthal - -
Bl. 81. Z. 13. 14 eine Burg, das Stammhaus des noch zu Bern blühenden adelichen Hauses von Luternau.
Bl. 82. Z. 24. Nebiken, Elbersek, - -.

Blattseite

Blattseite 83. Zeile 26. Pfaffnau oder Pfaffnach.
Ibidem Z. 30. St. Urban zu, welche allhier einen Conventual mit dem Titul eines Statthalters hält; dennoch ein zweyter Conventual als Pfarrer des Orts zugegeben ist.
Bl. 85. Z. 16. ihrer Herrschaft Roth, in der Pfarre Langenthal - -
Ibidem Z. 28. 29. Lozweil.
Bl. 87. nach Z. 12. sind die Sachen versezt worden. Es muß also nach Z. 12. die 17te Zeile Sein Nachfolger bis Liebenfels, und dann nach diesem was Z. 13. & seq. stehet, der Abbt Robert, gesezt werden.
Bl. 89. Z. 5. Dazumal sind die niedern Gerichte zu Knutweil dem Kloster St. Urban durch einen Tausch überlassen worden.
Bl. 93. Z. 31. NB. Hier kann der Artikel Wollhausen ausgelassen werden, weil der Ort schon Bl. 72. und 73. beschrieben worden.
Bl. 94. Z. 32. Ebiken, Malters.
Bl. 98. Z. 32. Kloster Rathhausen.

Der Canton Uri.

Bl. 130. Z. 1. 2. auf dem Markt zu Lauis verkauft werden.
Bl. 132. Z. 20. sezet hinzu: Die Raubthiere und Vögel vermindern sich auch aus dieser Ursache: Weil der Landsgemeine Sekelmeister, wenn ihm solche todt vorgewiesen werden, einen gewissen von der Landsgemeine bestimmten Tax, nach Verschiedenheit des schädlichen Thiers, bezahlt. Diese Ausgabe erstrekt sich alljährlich auf eine beträchtliche Summe.
Bl. 141. Z. 19. Manufacturen und Gewerbe waren in dem Canton bis auf wenige Zeiten unbekannt; der starke Handel mit Catun-Tüchern hat aber auch hier seit einigen Jahren Arbeiter zu verschaffen gewußt. Man fieng in den Dorfschaften an, Baumwolle zu spinnen; man fand dieses Mittel, so wol wider den Müssiggang, als aber wider die androhende Armuth sehr nuzlich. Jedoch wird die Gespunst in dem Canton selbst noch nicht weiter verarbeitet; sie geht auf St. Gallen, Zürich, und andere stark fabricierende Städte.

Zusäze und Verbesserungen

Es wäre sehr zu wünschen, daß man sich auch in dem Hauptfleken, wo die Einwohner zahlreich sind, wo nur wenige in Ueberfluß leben können, um dem Müssiggang und Gassenbettel zu steuern, eben dieses Hilfsmittels bedienen mochte. Perge: Die Einwohner - -

Blattseite 143. Zeile 5. deleatur Auch die Sardinischen - -
Achtung.

Ibidem Z. 16 erstreket sich auf 3500. Mann; die sämtlichen Einwohner beyderley Geschlechts machen eine Anzahl von 11000. Personen aus.

Ibidem Z. 28. von 25500. Menschen - -

Bl. 156. Z. 6. Zu Seedorf ist ein Weiber-Kloster, Benedictiner-Ordens; zu Altorf ist ein zweytes Weiber-Kloster dieses Ordens, welches von Aetinghausen nach dem Hauptfleken versezt worden, samt noch 2. Capuciner-Klöstern, eines für jedes Geschlecht.

Bl. 158 Z. 1. Der Landammann wird von den Landshäuptern, Rathsgliedern, Landschreiber und den Vorsprechen, zu Pferd an den Ort der Landsgemeine begleitet. Vor ihm her ziehen zu Fusse die Hintersässen mit ihren Hellbarden, die Tambours, Pfeiffer, Horner mit klingendem Spiel. Zulezt folgen die Stands-Bedienten; als Großweibel, Läufer, Weibel, - - - in ihren Stands-Kleidungen.

Ibidem Z. 28. der Großweibel.

Bl. 162. Z. 27. Wenn gleich nicht aus allen Genossamen Rathsglieder anwesend sind.

Bl. 164. Z. 6. Neben dem Land- und Boden-Rath - -

Ibidem Z. 12. Die 14. Richter werden jährlich wechselsweise ohne Wahl aus den zehen Genossamen erwählt; also daß alle Rathsglieder oder so genannte Sechsziger, der Ordnung nach, das Richter-Amt tragen müssen. Der Großweibel kündet jedes Jahr den Rathsgliedern jeder Genossame an, welche von ihnen erwählt seyen, dem XVner Gerichte beyzuwohnen.

Ibidem Z. 18. ernennt - - - Dieses Gericht bestraft auch die Uebertretter der oberkeitlichen Land- Saz- und Ordnungen. Die Beklagten werden von dem Lands-Sekelmeister dem Gericht angezeiget; dieses ist, Namens der Oberkeit schuldig, die Strafen einzuziehen.

Ibidem Z. 32. dele doch auf - - Gemeine. sezet hinzu:
Die Verordnungen über Rütenen und Allmenten, welche die Genossamen verfügen, bedörfen allein eine Bestätigung von der Landsgemeine; diese geschieht an der so genannten Auffahrts-Gemeine.

Blattseite 165. Zeile 9. Deleatur Einer dieser . . . seyn. Sezet hinzu: Die Schüzen-Gesellschaft zu Altorf erwählt je zu zweyen Jahren einen Schüzen-Fähndrich aus sich selbst.

Ibidem Z. 24. dele: da dieselben . . . abgewechselt worden

Bl. 168 Z. 1. Spiringen.

Ibidem Z. 9. inseratur: Die Rathsglieder der Genossame Altorf geniessen den Vorsiz in dem Landrath vor den übrigen; die leztern haben unter sich den Rang nach der Zeit ihrer Erwählung.

Bl. 178. Z. 7. Der hohe Zeit-Thurm an der Kirche hat einen roth gemahlten Helm; er pranget mit einem Glokenspiel von 7. Gloken.

Ibidem Z. 8. dele: Untenher . . gezeichnet. Perge: Die Pfarrkirche wird von einem Pfarrer, einem Pfarrhelfer, zween Kirchen- und 8. andern Caplänen, einem Schulmeister, einem Organist, und einem Provisor bedient. Die Dorfgemeine erwählt den Pfarrer, Helfer, samt dem Schulmeister und Meßmer. Die verordneten Kirchenherren sezen die beyden Kirchen-Capläne, samt dem Organist und Provisor; die acht Capläne aber werden von den Nachkommen der Stifter, welche sich hierbey das Jus Patronatûs vorbehalten ernennt. Die Abbtey zum . . . auskaufen lassen. Dele: vermittelst . . gefallen.

Bl. 179. Z. 23. Unfern dem Rathhaus siehet man an einem Thurm die Geschichte des Wilhelm Tell, an der andern Seite aber die Schlacht am Morgarten vorgestellt. Beyde Gemählde sind vor kurzer Zeit durch den berühmten *Puichi* aus Pollenz wiederum erneuert worden.

Ibidem Z. 31. Das Zeughaus steht unten in dem Fleken, auf dem Schüzenplaz. Ein ansehnliches - -

Bl. 180. Z. 6. Die übrigen oberkeitlichen Gebäude sind: die Canzley, das Waag- und Metzghaus, desgleichen 5. schöne wol eingefaßte Laufbrunnen. Diese Gebäude dienen so wol - -

Ibidem post lin. 11. inseratur: Jährlich werden in dem Fleken 16. Märkte gehalten. An jedem derselben siehet man den Großweibel, samt den Stands-Läufern, Weibeln, besoldeten Tambours, Pfeifer und Horner, in ihren Stands-Kleidungen, mit klingenden Instrumenten ihren Umzug halten.

Blattseite 181. Zeile 10. Die Pfarrkirche ist schön geziert, auch wol gebaut. Ein Pfarrer, samt drey Caplänen, verrichten allda den Gottesdienst.

Bl. 185 Z. 8. Weiter-Schwanden. Eine kleine Dorfschaft, mit einer Capell. Diese Oerter machen die Genossame Spiringen aus. Unter-Schächen, Schwanden, Esch, samt andern hin und her in dieser Nachbarschaft zerstreueten Häusern, stellen die Hälfte der Genossame Wassen vor. Ich habe dieselbe hier anzeigen wollen; ungeachtet sie von dem Haupt-Ort Wassen auf etliche Stunden entfernt sind.

Bl. 186. Z. 2. Neben der Pfarrkirche befindet sich noch in der Hagmatte eine wolgebaute Lands-Capell. Die Mannspersonen des ganzen Cantons wallfahrten an St. Marcus-Tag zu derselben. Nach vollendetem Gottesdienst und Predigt wird dann die schon angezeigte Marcus-Gemeine gehalten.

Bl. 194. Z. 35. welche von einem eigenen Caplan bedient

Bl. 200. Z. 24. sezet hinzu: Auch wird mit Reis und Wein ein beträchtlicher Handel von ihnen getrieben.

Bl 206. Z. 3. Ebene. Ein kleines Capuciner-Hospitium; zween Capuciner von der Meyländischen Provinz, welche sich Missionaires nennen, bewohnen dasselbe.

Bl. 213. Z. 26. Zu Pollegio ist ein Seminarium, dessen Stifter der Cardinal und Erzbischof *Friderico Boromeo* in dem XVI. Jahrhundert gewesen ist.

Bl. 215. Z. 14. Auch in ziemlicher Menge Wein gebauet. Es ist aber derselbe in Vergleichung mit andern Italiänischen Weinen herb und rauh; er bedarf lange Zeit zu liegen, bis er angenehm und gesund wird.

Bl. 218. Z. 29. Beyde Pfarrer, samt einem Caplan, - -

Bl 219. Z. 32. Ombri. (Ober- und Unter-) Ein Filialdorf von Quinto; es liegt an der rechten Seite des Tessin.

Bl. 220. Z. 12. Fies. (Ober- und Unter-) Ib. Rodio. Diese 3. kleine Dörfer haben zusammen einen Caplan.

Ibidem Z. 19. tilget aus: Rodio. Eine kleine Dorfschaft.

Der Canton Schweiz.

Bl. 271. Z. 17. Pfäffiken. (Ober- und Unter) Zwo nicht allzugrosse Dorfschaften an dem Zürich-See, und dem Fuß - -

Bl. 272. Z. 34. welche nachher der grosse Otto

Blattseite 273. Zeile 6. Unter der Pfarre Freyenbach. Vor der Kirchen-Verbesseruna war auf dieser Insul eine Pfarrkirche, welche in ihrem weitläufigen Sprengel, neben andern Dorfschaften des Zürich-Gebiets, auch das Dorf und die Filial **Humbrechtikon** unter sich begrif. Dieses erweiset eine Bulle Bapsts **Alexanders VI.**

Bl. 277. Z. 7. bezieht hier von dem durchgehenden Vieh einen Zoll.

Bl. 279. nach Z 19. sezet hinzu:

Buchberg. Ein schöner, stark mit Buchen besezter Berg, dessen Länge sich auf 2. Stunden erstrekt. Die Stadt Zürich wurde ehedem aus demselben stark beholzet. Er fängt gleich unter Grynau an.

Der Canton Unterwalden.

Bl. 300. Z. 12. welcher die Grenzen zwischen den Cantons- -

Bl. 304. Z. 12. Der Träubli-See sammelt sich ob dem Kloster - -

Bl. 310. Z. 31. erstrekt sich auf 4. bis 5. Stunden.

Bl. 346. Z. 18. zwar kleine mit - -

Der Canton Glarus.

Bl. 393. Z. 32. Wicheln und Jäz.

Bl. 394. Z. 22 sezet hinzu: Ao. 1765. ist (nach Erkenntniß der Landsgemeine) von dem dreyfachen Landrath ein Vorschlag bestätigt worden, nach welchem die Landstraffen in möglichst guten Zustand sollen gebracht werden. Man machte würklich mit Verbesserung deren von Wesen, und der Ziegelbrüke her, den Anfang. Sollte diese Unternehmung mit dem gleichen Muth fortgesezt werden, wie man dieselbe angehebt hat, so wird sie dem Land zu einer gleich grossen Zierde, als vorzüglichem Nuzen dienen.

Bl. 395. Z. 18. daß er zu einem Berg, in der Ebene und nahe dabey auch eine Matten - -

Bl. 396. Z. 8. die **Wildhäuer** d. i. arme und dürftige Landleute, welche für ihr weniges Schmalvieh soust kein eigen Futer haben; auch geringere und mittlere Bauern, welche durch solche Freybeute ihr Winter-Futer vermehren, ihr kleines Eigentum verbessern; also hierdurch etwas mehr an Vieh halten können, sammeln noch - -

Blattseite 396. Zeile 18. Es sezen sich aber diese Wildhäuer nicht selten der äussersten Lebens-Gefahr aus, wenn sie aus Kühnheit oder Unvorsichtigkeit auf steile Klippen hinanklimmen, oder auch an gähen und schmalen Orten mit den Füssen austretten. Viele solcher sind schon elender Weise zerschmettert worden. Es sind aber auch Orte, da die Gefahr für die Wildhäuer minder gefährlich ist.

Bl. 397. Z. 7. deleatur Parenthesis.

Bl. 398. Z. 6. zu Nieder-Urnen ein ziemlicher Weinberg angelegt, aus welchem in vollen Jahren bis auf 150. Saum gepreßt worden. Die mehrern Jahre gelangen die Trauben zur Zeitigung. In Müllihorn und Mollis siehet man ebenfalls etwas Weinwachses. Die Lage dieser Rebberge ist so, daß ihnen der rauhe Nordwind keinen Schaden zufügen kann. Doch der Landmann sezt - -

Bl. 398. ad lin. 14. adde: Der warme Fön- oder Südwind trägt zur Fruchtbarkeit, so wie aller engen Thäler überhaupt, also auch der Glarnerschen besonders, vieles bey. In den Sommer-Monaten wird die Luft des engen Thal-Geländs öfters fast unerträglich, so wol für die Einheimschen, als für die Fremden erwärmet, und von den gepreßten und von den Felsenwänden zurükprellenden Stralen erhizet. Die Sommer-Gewächse nehmen dannzumal beynahe augenscheinlich zu.

Bl 401. Z. 10. der Ao. 1707.

Bl. 403. Z. 6. wurden in den Jahren 1702. 1703. und 1705 im Linthal, Bettschand, Mollis, - - - bis auf 37. Erd-Erschütterungen bemerkt.

Bl. 404. Z. 16. das Badwasser gefriert niemals; da, wo die Quelle unter der Erde durchfließt, schmelzet der Schnee sogleich. Das Wasser mag zur Winters-Zeit frisch in Menge ohne Nachtheil getrunken werden.

Bl. 407. Z. 7. zu Häzingen durch einen Runs, zu Schwanden von dem Müllebach.

Ibidem Z. 21. Omittatur den 21. und 22. Augstm. bis zu Ende des §.

Ibidem lin. ult. der See ernährt keine Fische. Man wollte ehedem Hechte dahin pflanzen; sie starben aber in kurzer Zeit, vermuthlich aus Mangel der Nahrung, auch wegen strenger Kälte des Wassers. Er hat vermittelst - -

Bl. 408. Z. 11. und dem Läugelbach.

Blattseite 408. Zeile 17. 3.) Der Ober-See liegt in der Alp dieses Namens, 4.) der Nieder-See auf der Alp Geißgaden, in einem Wald, wie auch 5.) der Murg-See - -

Ibidem Z. 27. nahe an fünftausend Mann. Die Evangelische Landsgemeine zählet über 3900., die Catholische 500. Mann, die Zahl der Hintersässen beläuft sich auf 300. Mannspersonen; alle 3. Theile machen 4700. Mann, von 16. bis 70. und mehrern Jahren aus. Die sämtliche Anzahl der Einwohner beyderley Geschlechts beträgt auf das wenigste 16000. Personen; zu diesen kommen noch ungefehr 4000. Einwohner der kleinen Grafschaft **Werdenberg**, als Angehörige des Stands **Glarus**. Also kann alles, so zu diesem Canton gehört, auf 20000. Personen gebracht werden.

Bl. 409. Z. 18. Garten-Steinklee.

Bl. 411. Z. 1. Die Bienenzucht wird wegen den vielen und vortreflichen Alpen zwar durch das ganze Land unterhalten; sie reichet aber doch nicht zur eignen Nothdurft hin.

Bl. 413. Z. 1. Einige verarbeiten ausser Lands aus Baumwollen, Wollen, Seiden, die so genannte **Watten**, deren man sich bey Bethstüken, Kleidungen, - - - bedient. Sie sehen auf jeden Verdienst und kleinen Gewinn. Andere lassen seidene, schon verarbeitete Waaren aus - -

Ibidem Z. 14. sezet hinzu: Verschiedene haben hierdurch ihr ordentliches Auskommen gefunden; andere haben sich durch den auswärtigen Handel in einen blühenden Wolstand versezt; aber noch andere haben sich, und mit ihnen mehrere, in Unglük gestürzt.

Ibid. Das unter dem Text befindliche *Lucri bonus odor &c.* deleatur.

Bl. 417. Z. 28. bis 3900. Mann angewachsen.

Bl. 418. Z. 12. genannt Tschudi, das angesehenste Geschlecht - - - inngehabt. Sie waren die ordentlichen Meyer der Abbtey Sekingen in dem Land. Zur Zeit der Kirchen-Verbesserung trennten sie sich in Catholische und Evangelische. Dele: die Mezzen - -

Bl. 418. Z. 17. Uebli genannt - -

Bl. 440. unten in der Note Z. 18. Die Räthe jedes Tagwens, samt den ihnen Zugeordneten, veranlagen ihre Tagwens-Angehörige bey Ehre und Treu; Kirchen-, Schul- und Armen-Güter werden nicht veranlaget. Es werden aber Lands-Anlagen - -

Blattseite 441. Zeile 34. Im Jahr 1673.
Bl. 442. Z. 21. das mittlere
Bl. 444. Z. 17. sezet hinzu: Dieser wichtige Fehler ist dem Canton mit den meisten democratischen Cantons gemein. Zu Glarus trachtet man zwar denselben dadurch zu verringern, daß in verschiedenen Tagwen diese Gefälle zu Aeufnung der Gemein- und Kirchen-Güter, oder zu andern Bedürfnissen angewendt und zusammengelegt werden.
Bl. 447. Z. 12. sind in den Jahren 1742. und 1747. und die Sardinischen - -
Ibidem Z. 14. stehen 3. Compagnies von Evangelisch-Glarus - -
Bl. 448. Omittatur von Z. 8. Ich will - - §. 25.
Bl. 456. Z. 27. sezet hinzu: No. 1765. hat man nahe an dem Fleken, in dem so genannten Bodenwald, unter einem gesprengten holen Stein bey 200. alte Römische Münzen, meistens von Kupfer, entdeket; dieselben führen von den Kaisern Tiber, Gallien, Decius, Diocletian - - die Ueberschriften.
Bl. 459. Z. 32. er ist ansehnlich und weitschichtig, mit einer stattlich geraumigen Hauptgasse und andern Neben-Strassen: Die Häuser sind durchgehends wol gemauert. In und nächst dem Fleken siehet man einige vorzüglich schöne Privat-Gebäude.
Bl. 460. Z. 13. indem er über 600. Mann zählt.
Bl. 661. Z. 31. die vier öffentlichen steinernen Brunnen, welche in der Hauptstrasse des Flekens angelegt sind, erhalten aus derselben ihr Wasser.
Bl. 462. Z. 4. Ehedem wurde sie St. Hilarii-Münster genannt; St Fridolin soll dieselbe schon in dem fünften Jahrhundert diesem seinem Patron zu Ehre erbaut haben. Die Kirche ist weitläufig; aber die vielen Bogen und steinernen Säulen machen sie schwermüthig; diese war bis No. 1261. - -
Bl. 462. Z. 19. die Märtrer St. Felix und Regula sollen sie dem Erzengel Michael zu Ehre gestiftet haben. Auf - -
Bl. 465. Z. 9 Benzigen.
Bl. 471. Z. 28. daß man sich entschlossen, einige noch stehen gebliebene, einer neuen Ueberschwemmung mit augenscheinlicher Gefahr ausgesezte Häuser abzubrechen, und nach Linthal - -
Bl. 475. Z. 16. ein kaltes Bad. Dasselbe ist eine Wassersammlung, welche aus Firn - -

Blattseite 485. Zeilen 9. 10. samt den Zugehörden Wesen und Gambs.

Der Canton Basel.

Bl. 568. Z. 31. Zöllstein. Eine Filial der Pfarre Bennweil, steht zwischen - -
Bl. 571. Z. 4. Die Herrschaft Gilgenberg.
Bl. 574. Z. 11. begreift 11. Kirchspiele, 25. Dorfschaften, samt 7. Dorfgerichten.
Bl. 577. Z. 32. Wiesen. Eine kleine Dorfschaft, Catholischer Religion, in dem Umfang der Solothurnischen Pfarre Ifenthal, über welche aber dem Stand - -
Bl. 579. Z. 24. 26. 29. an allen 3. Orten ponatur **Bus.**

Der Canton Freyburg.

Bl. 592. Z. 29. Die Gryers-Käse verdienen den Vorzug vor allen Schweizer-Käsen; jedoch werden unter diesem Namen auch die in der Landschaft Sanen, desgleichen dem obern und untern Simmenthal verfertigte begriffen.
Bl. 625. Z. 8. neben einer nicht allzueingeschränkten Aussicht - -

Der Canton Solothurn.

Bl. 673. Z. 4. und 29. Gilgenberg.
Bl. 676. Z. 21. der hohe Weissenstein.
Ibidem Z. 29. Weissenstein.
Bl. 702. Z. 18. Jägensdorf - -
Bl. 704. Z. 11. St. Urban zu, welches die Pfarre durch einen Conventual bedienen läßt.
Ibidem Z. 16. Gallishof und Winistorf.
Bl. 706. Z. 27. Bettlach. Ein - -
Bl. 710. Z. 29. Brandschaden. Unten an dem Fuß des Felsens steht die - -
Bl. 715. Z. 9. die Strasse von Solothurn nach Zürich - -!
Ibidem Z. 29. **Fulenbach**, auch **Faulenbach**
Bl. 716. Z. 1. Das untere Amt der Vogtey wird auch das **Fridauer-Amt** genennt, von dem Schloß Fridau, jenseits

jenseits der Aar in dem Canton Bern. Es war das Stammhaus der Edeln dieses Namens. Das im Jahr 1375. in diese Gegenden eingefallene Räuber-Heer zerstörte das Schloß. Graf Ego von Kyburg trat die darzu dienende Herrschaft Ao. 1410. an Bern ab. In der Ao. 1463. vorgenommenen Theilung der Herrschaften Bipp und Bechburg fiel das zerstörte Schloß, samt demjenigen Theil der Herrschaft, welcher jenseits der Aar liegt, an Bern; Solothurn aber bekam den diesseitigen Theil.

In diesem untern oder Fridauer-Amt liegt Hegendorf, - -

Blattseite 716. Zeilen 33. und 34. Bonningen. und Bonningen - -

Bl. 718. Z. 4. und 11. Uerkheim.

Ibidem Z. 34. eine Filial von Steußlingen.

Bl. 720. Z. 21. gehet die Bergstrasse von Lucern nach Basel, - -

Ibidem Z. 25. Ifenthal. Dieses Pfarrdorf liegt auf der Höhe des Bergs Jura, ob dem Pfarrdorf Trimbach, gegen die Gränzen des Cantons Basel.

Bl. 721. Z. 29. 30. Vogteyen Arburg, Lenzburg, und an den - -

Bl. 723. Z. 23. das zu Schönenwerd - -

Bl. 724. Z. 16. Waltersweil, in der Pfarre Grezenbach - -

Bl. 725. Z. 6. Grezenbach. Ein Pfarrdorf.

Ibidem Z. 10. Kreythal, Waltersweil, Däniken, wie auch der Fleken - -

Ibidem Z. 33. Grezenbach.

Bl. 734. Z. 19. Thierstein und Kleinen Lüzel gelanget.

Zusäze und Verbesserungen
zum Dritten Band.

Der Canton Appenzell.

Blattseite 56. ad §. 7. post bey Herisau adde: wie auch 7. in der Gemeine Grub und auf Gaiß.

Ibidem in dem zweyten Spalt Z. 25. die Rhoden hinter der Sitter.

Bl. 57. in dem ersten Spalt §. 30. die Rhoden und Kirchspiele vor der Sitter.

Bl. 58. Z. 31. hintertreiben, besonders in denen Zeiten, da das Vieh an Futer Mangel leidet, oder wenn es nicht rein genug gehalten wird.

Bl. 59. Z. 7. Die Appenzeller und andere Angrenzende aus der Eidgenoßschaft besuchen diese Märkte gar stark. Zeigen sich etwa contagiöse Umstände bey dem Vieh, so haben die Schwäbischen Herrschaften die gute Gewohnheit, wie es darmit beschaffen sey, zuvor an die Stände und Oberkeiten es zu berichten. Hingegen - -

Bl. 68. Z. 4. Dieses ehemals abgegangene Bad wird seit einiger Zeit wiederum stark, auch mit erwünschter Würkung besucht.

Ibidem Z. 7. Num. 5. Auf Gaiß, unweit dem Dorf im Grüt, ist vor wenigen Jahren ein zum Baden sehr dienliches Mineralwasser entdekt worden; man hat sogleich bey demselben eine bequeme Wohnung und Badhütte erbauet. Perge Num. 6. das hintere Bad. Ad lin. 11. adde: diese verschaffet vornehmlich denen, so mit der Colik beschweret sind, Linderung.

Ibidem Z. 12. 7.) Der Badbrunn in der Rhod Grub, im untern Rechstein genannt, nahe an der Landstrasse. Dieses Bad erhält starken Zulauf, seit dem bey einigen Jahren durch eine schöne Wohnung und bequeme Badhütte den Gästen Bequemlichkeit verschaft wird.

8.) Neben

8.) Neben dem schon viele Jahre bekannten Schwefelbrunn und Bad bey Herisau in der Bachstrasse, hat man, nächst dem Fleken gegen Morgen, ein zum Baden sehr dienendes Mineralwasser entdekt; auch hier ist ein wol gebautes Haus und Badhütte angelegt worden.

Blattseite 70. Z. 26. theilet den Aussern Rhoden - -

Bl. 73. Z. 25. Im Jahr 1643., da Trogen, Rehetobel und Wald nur eine Pfarre machten, belief sich die Anzahl der Pfarrgenossen nicht über 1300. Personen; dermalen sind es drey Pfarren, in denen über 5000. Menschen gefunden werden. Vor wenigen Jahren - -

Bl. 76. Z. 5. das aus dem Stand - -

Ibidem Z. 6. mit herzhaften Schritten zur Freyheit gelanget, - - und selbige liebet.

Ibidem Z. 25. dele: Sie sollen alle zwey Jahre - - Auch vor - -

Bl. 78. Z. 5-18. deleantur. Perge: Eine andere Art - -

Ibidem Z. 22. sezet hinzu: Die ehemalige jährliche Lauf-Uebungen, oder so genannte Bergstuheten, sind nunmehr wegen eingeschlichenen Mißbräuchen oberkeitlich abgeschaft; ja man hat so gar gut gefunden, oberkeitliche Personen zu verordnen, welche darauf sehen, daß wenn in einer Gemeine wiederum so etwas sollte unternommen werden, demselben sogleich Einhalt zu thun.

Bl. 79. Z. 13. Das Brod, und zwar zärter und weisser als in andern Landen, in denen weit mehr Getreids, als hier gepflanzet wird, geniessen alle Einwohner zu ihrer täglichen Speise.

Ibidem Z. 32. wird aus dem Zürich-Gebiet, Schaffhausen, dem Thurgäu, Rheinthal und Bünden häufig hergesäumt.

Bl. 81. Z. 3. viele Appenzeller-Kaufleute

Ibidem Z. 8. halten zu Genua, Lyon - -

Ibidem Z. 10. Geschäfte établierte Handelshäuser

Bl. 93. Z. 1. 9. 10.) die Hundweiler- Ober- und Unter-Rhod, 11.) die Teuffer- 12.) die Trogner-Rhod.

Bl. 94. Z. 21. inseratur: In gleichem Jahre erkannten zwo in dem April und Augstm. gehaltene Lands-Gemeinen: Daß die sämtlichen Priester nichts anders lehren und predigen sollten, als was sie aus den Schriften Alten und Neuen Testaments erweisen könnten. Der

zweyfache

zweyfache Landrath hielte jeden Priester an, für 100. Gulden Bürgschaft zu stellen, damit diesem Gesetze desto genauer nachgelebt würde.

Blattseite 99. Zeile 20. Die Evangelischen, oder die von den Aussern Rhoden haben nachher Ao. 1600. ein besonderes Ehegericht, Ao. 1602. eine eigene Synode angeordnet; auch hier - -

Bl. 108. Z. 20. daß wenn der regierende Landammann vor der Sitter, alsdann der regierende Statthalter, und alle übrigen Lands-Beamten hinter der Sitter, als regierende gehalten werden; wenn aber der regierende Landammann hinter der Sitter, soll es dann mit dem Statthalter und allen Beamten vor der Sitter gleiche Bewandnis haben, daß ihnen, als Regierenden, der Vorsiz zukömmt.

Bl. 109. Z. 22. gewiedmeten Mannschaft. In den meisten Räthen haben sie Siz - -

Ibidem Z. 26. Neben dem Rathschreiber, welchem der Rang nach den Landeshäuptern gebührt, und dem Landweibel - -

Ibidem Z. 32. in 20. Kirchspiele eingetheilt. An der Landsgemeine werden dieselben in dieser Ordnung angefragt: 1.) Urnäsch, 2.) Herisau, 3.) Schwellbrunn, 4.) Hundweil, 5.) zum Stein, 6.) Schönengrund, - - - Perge: so daß Gatti Num. 20. kömmt Dann Blatt 110. Zeile 5: die 7. erstern liegen hinter der Sitter; die übrigen 13. aber vor der Sitter.

Bl. 110. Z. 7. von diesen 20. Rhoden

Ibidem Z. 11. hinter der Sitter: 1.) Urnäsch 24. 2.) Herisau 24. 3.) Schwellbrunn 12. 4.) Hundweil, die obere Rhod 24. 5.) zum Stein, als die untere Rhod 24. 6.) Schönengrund 6. 7.) Waldstatt 8. Also in allem hinter der Sitter 122. Personen.

Die Rhoden und Gemeinen vor der Sitter:

1.) Teuffen 16. 2.) Bühler 8. 3.) Speicher 12. 4.) Trogen 16. 5.) Rehetobel 8. 6.) Wald 8. 7.) Grub 8. 8.) Heiden 10. 9.) Wolfshalden 10. 10.) Luzenberg 7. 11.) Walzenhausen 10. 12.) Rüti 8. 13.) Gatz 12. Also in allem vor der Sitter 133. Personen.

Bl. 111. Z. 6. Schulmeister; jedoch werden diese in einigen Gemeinen auch von den Kirchspielen erwählt.

Ibidem Z. 22. neben allen Amtleuten, dem Rathschreiber und den Hauptleuten aus allen Gemeinen von Urnäsch,

näsch, Herisau, Hundweil, und vom Stein 4., von Schwellbrunn, Schönengrund, und Waldstadt 1., von Teuffen 4., von Trogen 4., ab Gaiß 2., aus jeder der übrigen Gemeinen 2., von Bühler aber, nächst beyden Hauptleuten, nur 1. Rathsglied. Zu diesen kommen noch alle neu erwählten Rathsglieder aus allen Gemeinen vor und hinter dem Fluß. Dieser Rath versammelt - -

Blattseite 112. Zeile 1. bestellt auch verschiedene Civil- und Militar-Beamten, nemlich den Reichsvogt, den Rathschreiber, 2. Landes-Bauherren, vor und hinter der Sitter, den Siechen-Pfleger, die beyden Zeugherren, 2. Land-Majoren, die Quartier-Hauptleute, 2. Rittmeister, die Ehegerichts-Fürsprecher, Examinatoren der Gefangenen, Wegmeister, Fechter - -

Bl. 112. Z. 8. Amtleuten beyder Rathschreiber, die Amts-Hauptleute aus - -

Bl. 113. Z. 1. je einer der übrigen Amtleute vor der Sitter - -

Ibidem Z. 3. denn aus den Gemeinen selbst ist von Trogen jederzeit ein Hauptmann, samt 3. Rathsgliedern; aus den übrigen 12. Gemeinen aber wechselsweise ein Rathsglied: nebst dem Landschreiber und Landweibel.

Ibidem Z. 9. Er besteht aus den meisten Rathsgliedern derjenigen Gemeine, wo Rath gehalten wird. Die Amtmänner der Gemeine Herisau, Urnäsch, Hundweil, wohnen jederzeit demselben bey; diesen wird aus den übrigen 6. Kirchspielen wechselsweise ein Rathsglied, samt dem Landschreiber und Landweibel, zugefügt.

Ibidem Z. 25. Das Ehegericht versammelt sich jährlich ein mal, Donnstag nach der Landsgemeine, oder den nächsten Tag nach der Synode, an eben dem Ort, wo die Synode gehalten worden, entweder zu Trogen oder zu Herisau. Bey wichtigen Vorfallenheiten werden auf Begehren und Unkosten der Parteyen die Eherichter auch ausserordentlich zusammenberufen.

Ibidem Z. 28. die Geschäfte - -

Bl. 114. Z. 21. Die schon Ao. 1602. angeordnete Synode oder Versammlung der Geistlichkeit ist, der Zeit halben, Ao. 1743. abgeändert, und anstatt Mittwoch nach Ostern auf den ersten Mittwoch nach der Landsgemeine angesezt worden. Derselben wohnen die 6. ersten Amtleute bey; man trägt denselben die aufstossenden Beschwerden, einreissende Unordnungen - - vor; sucht

begehrt die oberkeitliche Hülfe zu deren Abstellung. Wichtige Kirchenfälle werden hier beratbschlaget; auch über jeden Lehrers Leben und Wandel eine Untersuchung vorgenommen.

Tags zuvor versammelt sich die Pro-Synode. Da ehedem nur wenige Pfarren in dem Land errichtet, solche auch kurz nach der Kirchen-Verbesserung mit mehrern Lehrern aus andern Cantons, als mit Landeskindern besezt waren, so hielt die Appenzellische Geistlichkeit seit der Kirchen-Verbesserung mit der St. Gallischen in dieser Stadt eine gemeinsame jährliche Synode; da aber die Pfarren angewachsen, (dermalen auch unter 30. Lehrern nur noch sehr wenige Fremde sich befinden) so ist seit Ao. 1757. die fernere Besuchung der gemeinsamen Synode zu St. Gallen aufgehoben worden. - -

Der im Jahr 1718. - -

Bl. 117. nach Zeile 11. Dermalen hält der Stand in Sardinischen, und in Diensten der Republik der Vereinigten Niederlande, einige Compagnies. Um derselben willen hat man vor wenigen Jahren eine Recrouten Cammer errichtet; zu welcher gewisse Beamten vor und hinter der Sitter geordnet sind. Sie haben die Obliegenheit, die bey den Werbungen vorfallende Zwistigkeiten, Einfragen, - - zu entscheiden; auch zu sorgen, daß die Officiers die Soldaten den Capitulationen gemäs halten.

Ibidem Z. 30. des Cantons hinter der Sitter.

Bl. 118. Z. 1. zu hinterst im Land - -

Ibidem Z. 23. der Kleine Rath hinter der Sitter, in geographischer Ordnung sind

Ibidem nach Z. 28. sezet hinzu: Aus dieser Gemeine ist nach der Landes-Theilung Ao. 1597. Herr Sebastian Thörig zum ersten Auser-Rhodischen Landammann hinter der Sitter erwählt worden; er war zuvor schon im Jahr 1594. gemeinsamer Landammann des Cantons. Seit diesem hat die Rhod Urnäsch fast ununterbrochen wichtige Landes-Beamten gehabt.

Bl. 119. Z. 2. wurden sie an Neu- und Alt-Räthen als eine eigene Rhod und Kirchhöre (Kirchspiel) erkannt; erlangten auch - -

Ibidem Z. 12. Sie hat sich in gleichem Jahr von der Pfarre und Rhod Herisau, so wie Schönengrund von Urnäsch, getrennt; man gestattete ihr 2. Hauptleute und 6. Rathsglieder. Bey der Kirche - -

Blattseite 121. Z. 22. 5.) Die Niesperger, Schaar.
Ibidem Z. 24. Groß und Kleine Räthe des Landes - -
Bl. 122. Z. 2. sezet hinzu: Im Jahr 1763. hat die Rhod und Gemeine Herisau, auf Antrieb und gemachten Anfang von Herrn Laurenz Schaffner, den Entschluß gefaßt, ein Waisenhaus für ihre Armen zu errichten. Durch freywilligen Zusammenschuß sämtlicher Gemeinds-Genossen ist sogleich ein beträchtliches Capital zusammengelegt, an den Gränzen der Gemeine in dem so genannten Sangen ein grosses Gut angeschaft, die alten Wohnungen allda ausgebessert, und gar bequem eingerichtet worden.
Ibidem Z. 15. NB. Die Rhod Hundweil wird der am Stein vorgesezt; so daß Hundweil der §. 28., am Stein aber §. 29. wird.
Ibidem §. 29. Die Pfarre und Gemeine zum Stein.
Bl. 123. Z. 9. Hundweil war ehemals in die obere und untere Rhod getheilt; beyde aber stellten nur eine Gemeine vor. Jede Rhod hatte von altem her eigene Hauptleute und Räthe, als 2. Hauptleute und 24. Rathsglieder. Ein Vorrecht, welches keiner andern Gemeine zukam; die Ursache dessen - -
Ibidem Z. 19. dele: Ein beträchtlicher - - aus. Je - -
Ibidem Z. 26. angenommen, vermittelst ihres eifrigen Pfarrers Walther Klarers, der einen schönen Plaz in der Reformations-Geschichte verdient. Vierzeben - -
Diese Gemeine ist die jüngste Pfarre in dem Lande. Zuvor machte sie die untere Rhod von Hundweil aus. Der starke Anwachs der Gemeine, desgleichen einige zwischen beyden Rhoden entstandene Zwiste, gaben die Veranlassung, daß der untern Rhod von der Landes-Obrigkeit im Jahr 1748. bewilligt wurde, eine eigene Pfarrkirche zu erbauen. Diese wurde Ao. 1749. vollendet; und im Jahr 1750. die Wahl des ersten Pfarrers von denen Pfarrgenossen vorgenommen.

Nächst der Kirche sind dermalen schon über zwölf neue Häuser angelegt worden. Die Gemeine besizt eine schöne und fruchtbare Landschaft zwischen den beyden Flüssen, der Urnäsch und der Sitter, welche sich so wol in die Länge, als in die Breite, auf eine starke Stunde erstrekt, sich auch bis zu der Vereinbarung beyder Flüsse im Rubel ausdehnet. In diesem Umfang siehet man eine Menge zerstreuter, aber wolgebauter Wohnhäuser. In dem Rubel, an der Urnäsch, ist eine gar gute Papiermülle angelegt.

Urstein.

Urstein. Dieses ehemals feste Schloß stuhnd an dem Hundweiler-Tobel, an der Urnäsch. Es dienete lange Zeit den Herren von Rosenberg; es ist schon Ao. 1273. zerstört worden.

Die Gemeine zum Stein zählet über 1800. Einwohner; sie treiben verschiedene, gar beträchtliche Gewerbe. Ehe Hundweil eine eigene Pfarre wurde, war sie nach St. Leonhard bey St. Gallen pfarrgenössig. Die Gemeine zum Stein behält, wie zuvor, ihre 2. Hauptleute, nebst 24. Rathsgliedern.

Blattseite 123. §. 30. Die Rhoden und Kirchhören vor der Sitter.

Bl. 124. Z. 6. Dermalen ist sie nach Herisau die gröste und zahlreichste Gemeine in dem A. R.; sie zählet über 3600. Einwohner. Von denselben werden verschiedene starke Gewerbe im Gang erhalten. Teuffen ist auch seit langem durch verschiedene grosse Künstler, welche sich in allen mechanischen Künsten, auch durch sehr wichtige und nüzliche Erfindungen hervorgethan, berühmt.

Ibidem Z. 12. Die Gemeine liesse sich gleich Anfangs die Kirchen-Verbesserung gefallen. Der erste Evangelische Pfarrer war der fromme und gelehrte Herr Schurtanner, welchem der grosse Zwingli sein Buch, der Hirt genannt, zugeschrieben.

Ibidem Z. 33. Dieser Anwachs zwange sie, die Kirche gar beträchtlich zu erweitern. Die alte wurde grostentheils abgebrochen, und so erneuert, daß solche das Ansehen einer ganz neuen und schönen Kirche hat.

Bl. 125. Z. 12. sezet hinzu: Die Einwohner der Gemeine haben aus ihren Mitteln zwo Freyschulen gestiftet; die eine nächst der Kirche, die zweyte in der Schwände. Unter den vielen Fabricanten und Kaufleuten in dieser Gemeine verdienen die Schläpfer, welche in Genua ihre Häuser halten, und grosse Geschäfte treiben, den Vorzug.

Ibid. Z. 21. Es wurden ihr von der Landes-Obrigkeit alle-

Bl. 126. Z. 23. verstärkt. Der aus dieser Gemeine im Jahr 1597. bey der Landes Theilung zum Landammann im Aussern Rhoden erwählte Herr Paul Gartenhauser hat sich um das Reformations- und Lands Theilung-Geschäfte sehr verdient gemacht; weil er aber deswegen dem Innern Rhoden sehr verhaßt wurde, zog er von Appenzell hinweg auf Gaiß. Der Ort hat - - - Ao. 1762. ist von den Gemeinds-Genossen ein wichti-

ges Capital zu Unterhaltung einer Freyschule zusammengelegt worden.

Blattseite 128. Zeile 27. aus etwa 50. Häusern. In den 3. Hauptstrichen aber, in welche die Gemeine getheilt ist, sind in jedem verschiedene so stark angebaute Gegenden, daß sie als kleine Dörfer angesehen werden können.

Bl. 129. Z. 29. sezet hinzu: niemals aber ist diese Gemeine als leibeigen unter Aebbtischer Gewalt gestanden.

Bl. 130. Z. 13. neben den vier grossen und kostbaren Zellwegerischen - -

Ibidem Z. 20. Ao. 1764. wurde an der Herbst-Kirchhöri von der Gemeine beschlossen, für ihre armen und verlassenen Kirchgenossen ein Waisenhaus zu stiften. Der schon belobte Herr D. Zellweger machte hierzu durch sein Vermächnis den Anfang; seine Anverwanten folgten seinem Eifer nach. Die sämtlichen begüterten Gemeinds-Genossen brachten ebenfalls ihre freywilligen Gaben hinzu. Man erhielt ein beträchtliches Capital. Man ist nun besorget, ein bequemes Haus mit Ausgelände anzukauffen. Hinten - -

Ibidem Z. 28. Zur Niedern genannt; eine gar anmuthige mit vielen Wohnhäusern und Fruchtbäumen angefüllte Gegend.

Bl. 131. Z. 10. eine eigene Kirche; sie blieb aber doch nur eine Filial bis zu dem Jahr 1467., da die Gemeine vom Abbt Ulrich den Stiftungs-Brief erhielt. Kraft dessen wurde sie als eine abgesonderte Pfarre erkennt; ihr auch bewilligt, nach Belieben zu bauen. Zuvor war sie nach St. - -

Bl. 132. Z. 15. aus derselben ist auch Ao. 1616. nach der Lands Theilung der erste Ausser-Rhodische Landvogt in das Rheinthal erwählt worden.

Ibidem Z. 22. Auch wird viele Leinwand verarbeitet. Die begüterten Einwohner vermehren sich alljährlich. Sie hat öfters verschiedene hohe Landes-Beamten gehabt.

Bl. 133. Z. 8. sie schafte sich Ao 1719. auf Antrieb des damaligen Pfarrers eine schöne Kirchen-Orgel an; die einige, so bisdahin bey dem Gottesdienst gebraucht wird. Die Einwohner - -

Ibidem Z. 13. Ao. 1763. hat sie zu besserer Verpflegung ihrer Armen ein Capital von mehr als 5000. Gulden zusammengelegt.

Blattseite 134. Zeile 17. die gänzliche Auslösung der Evangelischen Gemeine durch einen gütlichen Vergliech zu Stande gebracht worden; also daß künftig keine Creuzfahrten mehr über das Auſſer-Rhodische Gebiet gehalten werden; anbey haben auch die Catholischen Gruber den Evangelischen die alte gemeinsame Kirche, Thurm, Gloken, - - gänzlich überlassen. Zu einem Ersaz aber sollen die Evangelischen den Catholischen an baarem Geld hinaus bezahlen 4500. Gulden. Sie erfüllten diesen Artikel mit den gröſten Freuden; schlissen Ao. 1752. die alte Pfarrkirche, und erbauten auf gleichem Grund eine ganz neue und schöne Kirche. In den Rhoden - -

Ibidem Z 31. welche von Heyden eine starke Stunde - -

Bl. 135. Z. 10. welche etwa aus 900. Personen - -

Ibidem Z. 12. Luzenberg hat 2. Hauptleute, samt 5. Rathsgliedern.

Ibidem Z. 17. NB. wird das in der Tobelmülle auszelassen.

Ibidem Z. 21. hat es zwar nicht mehr als etwa 12. Häuser; in andern Gegenden der Gemeine aber, als auf der untern Wolfshalden, In Haßlen, Tobelmülle, Luchten, und dann jenseits dem Tobel, - - - stehen die Häuser in ziemlicher Menge beysammen. Die Pfarr-Angehörigen belauffen sich über 2000 Personen. Die übrige Rhod - -

Ibidem Z. 30. inseratur: In der Tobelmülle wird auf jeden Montag ein Wochen-, auch jährlich ein Hauptmarkt gehalten.

Bl. 139. Z. 31. adde: so kann auch eine der Evangelischen Pfarren des Rheinthals mit einem Appenzellischen Landmann besezt seyn.

Die Landgrafschaft Thurgäu.

Bl. 170. Z. 17-19. anstatt Auſſer . . . Gliedern. sezet: Der ganze Rath besteht aus 6. Evangelischen und 6. Catholischen Gliedern; unter welchen die 4. Alten Räthe mitbegriffen sind.

Bl. 172. Z. 5. dele Bisen-Rüti, welches in die Stadt-Gerichte, und nicht ins Gottshaus gehört.

Ibidem Z. 8. anstatt Thräu leset Thrän

Ibidem Z. 10. anstatt Korbuch leset Haarbach

Ibidem Z. 18. nach Oerter sezet hinzu: Bisen-Rüti,

Ibidem Z. 20. anstatt Happernach leset Habkeren

Ibidem anstatt Reugiswalden leset Rhengishalden

Ibidem dele in den

Blattseite 172. Zeile 22. anstatt Gehegt leset Ghögg
Ibidem dele In dem
Ibidem Z. 24. anstatt woselbst . . zustehen. sezet: Ein Bischöflicher Obervogt zu Bischofzell ist als niederer Gerichtsherr zu Schönenberg anzusehen. Die Stadt hat hierbey nichts zu thun.
Bl. 278. Z. 12. Nunmehr ist das neue Schloß und Freysiz Thurberg das Eigentum eines Herrn Wegelins von St. Gallen, welchem es von der vorigen Besizerin Mademoiselle *Locher*, Baronne de Coppet, ist zugewandt worden.
Ibidem Z. 28. Es steht dermalen Herrn Cunz von St. Gallen, dem Besizer des obern Geyerspergs, zu.

Das Rheinthal.

Bl. 281. in dem zweyten Spalt nach §. 20. sezet hinzu:
§ 21. Der Hof Rüti.
Bl. 283. Z. 8. Allernächst nach der Weinlese, bevor noch der rothe Wein gepreßt wird, bestimmt man in jedem Ort, oder Hof, den Preis des Weins für das ganze Jahr - -
Bl. 288. Z. 16. Recht gute Keller sind in dem untern Rheinthal, wo der mehrere und vortreflichere Wein gebauet wird, überaus selten; man kann solche daselbst nicht tief genug, ohne unter Wasser gesezt zu werden, ausgraben. Hingegen in dem obern Rheinthal, (vornemlich zu Altstätten und Bernang) wo zwar überhaupt das Weingewächs weniger und geringer, sind die Weinbehälter gut, an vielen Orten tief, auch gewölbt. Der Wein hält sich hier weit länger, als dort.
Bl. 292. Z 14. Von dem Landvogt hat eine Appellation an den jährlichen Syndicat der Regierenden Stände zu Frauenfeld Plaz, und von dieser Versammlung an jeden der Regierenden Stände. Von dem St. Gallischen Pfalzrath ergehet keine weitere Appellation. Falls aber eine Partie sich bey dem Fürst um Revision meldet, kann er solche bewilligen oder abschlagen. In dem ersten Fall ist der Pfalzrath abermal der Richter; die Partie aber ist gehalten, 20. Gulden zu hinterlegen; wird das erste Urtheil bestätigt, so geht das hinterlegte Geld als Busse verlohren. Auch von den Urtheilen des Herrn Grafen von Hohen-Embs ist keine fernere Appellation. Der Landvogt selbst giebt - -

Blattseite 292. Zeile 23. allein. Zu Rheinek und Altstätten thut er dieses in Gegenwart der vorgesezten Amtleute. Diese, sowol als der Landschreiber, werden von dem Landvogt um ihr Gutachten befraget; das aber in dem Handel nichts entscheidet.

Ibidem Z. 28. Zu einigen St. Gallischen Gerichten kömmt der Obervogt, der Ammann jeden Hofs, samt noch 3. Richtern; zu Altstätten wohnt der Gerichts-Ammann als Fürstlicher Beamter dem Bussen-Gerichte bey.

Ibidem Z. 33. Von den niedergerichtlichen Bussen fallen in dem Hof Thal alle dem Landvogt, auf Rechnung, zu; zu Rheinek 2. Drittel, der Stadt aber einer; zu Altstätten ein Drittel, der Abbtey einer, und der Stadt einer. In den übrigen Höfen bekömmt die Abbtey zween, und der Landvogt einen Drittel; ausgenommen in dem Hof Rüti, da zween Theile dem Hof, dem Landvogt aber der dritte zufällt.

Bl. 293. Z. 29 Der Landvogt selbst hat bey keinem Malefiz-Gerichte eine Stimme; auf Begehren der Richter aber kann er sein Gutachten eröffnen. Es steht auch bey ihm, die ausgesprochnen Urtheile zu mildern.

Bl. 295. Z 9. schiffbaren Rhein, nahe bey dem - -

Ibidem Z. 18. Die Wohnung der Herren Landvögte, allwo auch das Ober-Amt gehalten wird, ist zwar weitläufig, aber altvätersch. Es unterscheidet sich von andern Bürgers-Wohnungen nur durch die gegen der Strasse angemahlte Wappen-Schilde der Regierenden Stände. Das Rathhaus - -

Bl. 296. Z. 11. in den Anfängen der lateinischen Sprache - -

Ibidem Z. 28. der Trauben- der Ruder- der Freybach.

Bl. 302. Z. 31. St. Margaretha, Marbach und Balgach stehen.

Bl. 306. Z. 22. Die Catholischen haben in der Anzahl einen, jedoch kleinen, Vorschuß vor den Evangelischen.

Ibidem dele: ehedem war sie nach Marbach kirchgenössig.

Ibidem Z. 30 31. Der Gerichts-Ammann wird von dem Fürst ohne Vorschlag ernennt. Bis auf das Jahr 1712. war dieser Beamte zugleich Fürstlicher Pfalzrath und Amtmann zu Altstätten, auch immer der Catholischen Religion zugethan. Als aber Ao. 1723. zwischen Zürich und Bern einer- und der Abbtey anderseits verglichen wurde, daß das Gerichts-Ammann-Amt zwischen beyden Religions-Genossen abwechseln sollte, so wurde

die Amtmannschaft, d. i. die Verwaltung der Aebbtischen Einkünfte dem Gerichts-Ammann entzogen, und dem Obervogt zu Blatten zugewandt.

Blattseite 307. Zeile 2. der leztere wird in den Kleinen und Grossen eingetheilt; beyde zusammen machen 48. Personen aus. Sie selbst sind befügt, die abgehenden Stellen zu ergänzen. Der Stadt-Ammann wird von dem Fürst aus vieren, welche die Bürgerschaft vorschlägt, ernennt. Unter andern Rechtsamen der Bürgerschaft ist auch diese, daß sie durch das offene Hand-Mehr einen Pannerherrn über das ganze Rheinthal erwählen kann; jedoch daß der Erwählte jederzeit ein Glied der Römischen Kirche sey.

Bl. 309. nach Z. 10. Lienz. Dieses grosse Dorf, vermischter Religion, liegt drey Stunden von Altstätten, zwischen der Freyherrschaft Sax und dem Hof Rüti. Der obere Theil des Dorfs, die obere Lienz genannt, steht in hochheitlichen Sachen unter der Zurcherschen Landvogtey Sax; die untere Lienz aber unter der Landvogtey des Rheinthals. In niedergerichtlichen und andern Sachen sind beyde Dorfschaften von Alters her mit der Bürgerschaft zu Altstätten vereinbaret, und also gleicher Rechte und Beschwerden theilhaft.

Bl. 309. Z. 13. Der Hof hat zwar sein eigen Gericht; aber das Haupt desselben ist ein jeweiliger Gerichts-Ammann zu Altstätten, kraft der schon angeregten Verkömmnis von Ao. 1723. Anbey verwaltet derselbe auch die Waisen-Sachen; auch wohnt er, neben dem Landvogt, dem Bussen-Gerichte des Hofs bey.

Bl. 310. post lin. 19. ponatur **im Bühel** & quod sequitur bis pag. 311. Post lin. 28. ponatur:

§. 21. Der Hof Rüti.

Dieser Hof besizt das vorzügliche Recht, daß er seinen Hof-Ammann und Gerichte aus sich selbst erwählt, auch alle niedergerichtlichen Rechtsamen besizt. Er begreift aber nur allein das Dorf

Rüti. Vide quæ extant pag. 30. lin. 20.

Rapperschweil.

Bl. 394. Z. 10. Neben den Dörfern Wagen und Langrüti stehen unter - -

Die

Die Grafschaft Baden.

Blattseite 396. Zeile 23. in dem ersten Spalt bey §. 14. Das Amt Dietikon. Die Gerichtsherrlichkeit Uetiken. Ibidem in dem zweyten Spalt deleatur §. 28. Alsdann kann Bl. 434. der §. 28. von Melstorf weggelassen werden.

Bl. 419 nach Z. 8. sezet hinzu:

Die Gerichtsherrlichkeit Uetiken.

Sie liegt zu oberst in der Grafschaft, grenzet an das Amt Dietikon, desgleichen an die Züricherschen Obervogteyen Birmenstorf, Wiedikon und Altstätten. Diese Herrschaft geniesst die gleichen vorzüglichen Rechte, wie die Herrschaft Weiningen. Der Grafschaft Baden gehören hier allein die Bestrafung der Malefiz-Verbrechen, samt dem Vermögen der Uebelthäter. Der Gerichtsherr hingegen übet alle übrige hohe und niedere Gerichtsbarkeit allein aus; so stehen ihm auch die ehegerichtlichen Sachen, (die Scheidung ausgenommen) desgleichen der dritte Pfenning, als Ehrschaz von allem Verkauf, zu.

Zu dieser Herrschaft, welche (nach vielen gehabten Besizern, den Glentern, Schwenden, Eschern von Zürich, den zur Lauben von Zug,) seit mehr als hundert Jahren den Edeln Steinern in Zürich angehört, gehören folgende Oerter:

Uetiken. Ein Pfarrdorf, anderthalbe Stunden von Zürich, zwischen Altstätten und Birmenstorf. Die Pfarre ist A. 1625. von den Gerichtsherren gestiftet worden, welchen desnahen auch der Pfarrsaz zukömmt. Neben dem Dorf steht das herrschaftliche Schloß.

Neuhaus. Ein Hof und Gasthaus, nächst bey Uetiken.

Ringliken. Diese nicht gar grosse, in der Pfarre Uetiken liegende Dorfschaft stuhnde vor Zeiten den Edeln von Ringliken zu, welche ihr Stammhaus und Burgstall daselbst angelegt haben; sie waren sowol den Freyherren von Regensperg, als denen von Seldenbüren mit Lehen und Diensten verhaft. Die Edeln von Schönenwerd ererbten in dem XIV. Jahrhundert, nach Erloschung des Mannsstamms von Ringliken, die Herrschaft. Nach verschiedenen Besizern wurden die gerichtsherrlichen Rechte im Jahr 1622. von den Edeln Steinern erkauft. Seit dieser Zeit sind solche mit der Herrschaft Uetiken vereinbaret.

Nieder-Urdorf. Diese Dorfschaft liegt in der Pfarre Dietikon; sie war eine eigene Gerichtsherrlichkeit, so die

Edeln Steiner aus den Händen der Ziegler von Zürich erkauft. Die sämtlichen Angehörigen der Herrschaft bekennen sich zur Evangelischen Religion.

Ober-Urdorf. Die Landesherrlichkeit über diese Dorfschaft, nemlich die Bestrafung der Hals-Verbrechen, samt der Confiscation, gehört in die Grafschaft Baden; der Stand Zürich aber übet die übrige hohe Gerichtsbarkeit in derselben aus. Die niedern Gerichte stehen dem Kloster St. Blasien zu, welches dieselben durch seinen Amtmann in Zürich verwalten läßt. In dem Dorf steht eine Filialkirche von der Pfarre Dietikon, nebst der Wohnung des Pfarrers. Dieser Ort war in dem verflossenen Jahrhundert durch ein sehr gutes Heilbad berühmt, welches aber nunmehr gänzlich in Verfall gekommen.

Blattseite 410. Zeile 7. Besser bestellte Gasthöfe befinden sich an der Linken; die mindern oder sogenannten Kleine Bäder liegen an der rechten Seite des Flusses. Die Gasthöfe bey den grossen Bädern sind: 1.) Der Hinter-Hof, 2.) der Staadhof, 3.) der Bär, 4.) zur Blumen, 5.) zum Ochsen, 6.) zum Raben, 7.) zur Sonne. Bey den kleinen Bädern sind Gasthöfe: 1.) Zum Engel, 2.) zum Sternen, 3.) zum Hirschen.

Das Freybad, in welchem jedermann unentgeltlich baden und schrepfen kann, hat eine Länge von 30., und eine Breite von 24. Schuh. Die Landleute, welche sich desselben bedienen, finden Herberg in den Gasthöfen: Zum Schlüssel, Gelben Horn, Wilden Mann, Löwen und Halben Mond.

Das St. Verena-Bad, welches 34. Schuh lang, und 20. breit ist, dienet umentgeltlich Armen und Presthaften, Einheimschen und Fremden. Sie werden durch den Aufseher des Bads, nach Beschaffenheit ihrer Krankheiten, von einander gesondert. Da dieses Bad seine besondere und eigene Quelle hat, wird demselben desnahen, auch wegen grössrer Wärme des Wassers, vorzügliche Wirkung zugeschrieben.

Perge: Ehedem gab man diesen Bädern den Namen - -

Dele lin. 14-19. Perge: Von dem so genannten heissen Stein, oder der Hauptquelle wird - -

Bl. 415. nach Z. 3. Esch; eine kleine Dorfschaft. Grießwies; ein Hof.

Blattseite

Blattseite 417. Zeile 21. Lanzenrain. Eine Mülle und Hof, nahe an dem Ort, wo das Städtgen Glanzenberg gestanden.

Bl. 419. Z. 8. Die übrigen Oerter sind: Oberdorf, Schönenberg, Gwinden, Holen-Straß.

Ibidem Z. 17. Hier, wie auch zu Rümiken, Waldhausen und Westliken, besizt die Landvogtey auch die niedere Gerichtsbarkeit.

Ibidem Z. 21. Siglistorf und Melstorf. Diese beyde Dorfschaften liegen in dem Umfang der Pfarre Schneisingen. Die niedern Gerichte, welche dem Hochstift Constanz angehören, werden durch den Rath zu Klingnau verwaltet.

Bl. 420. Z. 4. Ober, und Unter-Siggenthal, oder Siggingen.

Ibidem Z. 5. adde: Auf dem Rost, Kolgen, Tanzenthal, Würenlingen, Steinenbühel. An diesen Orten kommen der Landvogtey auch die niedern Gerichte zu.

Ibidem Z. 11. Tägerfelden Ein Dorf vermischter Religion, zwischen dem Siggenthal und dem Fleken Zurzach. Die Catholische Pfarrkirche steht zu Endingen.

Ibidem Z. 29. Ober- und Unter-Endingen. Diese beyden Dorfschaften sind von Evangelischen, Catholischen und Juden bewohnt. Die erstern besuchen die Kirche zu Tägerfelden. Die Catholische Pfarrkirche steht zu Unter-Endingen. Auch die Juden haben aus Bewilligung der Regierenden Stände vor wenigen Jahren allhier eine schöne und grosse Synagog erbauet.

Bl. 421. Z. 27. sezet hinzu: Niederweil, Limag, In Auen, Rus, samt zween Höfen auf dem Berg. Durch das ganze Amt stehen die niedern Gerichte unter der Landvogtey.

Bl. 422. Z. 13. adde: Musseln, In Segeln, Oberweil, Auf Auen, Hofstätten, Muntweil, Bülersberg, Täfern, Rüti. Diese Oerter stehen auch in niedergerichtlichen Sachen unter der Landvogtey; jedoch hat die Stadt Baden zu Tättweil und Täfern auch einige Rechte.

Ibidem Z. 19. Neuenhof, Kilwangen, Rudler, Friesenberg. Hier übet das Kloster Wettingen die niedere Gerichtsbarkeit aus.

Ibidem Z. 27. In dem obern Dorf hat die Landvogtey die niedern Gerichte.

Blattseite 423. Zeile 15. sezet hinzu: in den niedern Gerichten der Landvogtey - -

Ibidem Z. 17. Gerichte, wie auch zu Rematschweil.

Bl. 424. Z. 3. Das Kloster besizt annoch die Gerichte zu Herren, Rüti, Giren und Hohen-Furren.

Ibidem Z. 4-7. deleantur. Perge: Zuffiken und Niederberken. An diesen beyden Orten besizt die Stadt Bremgarten (wie Mellingen) in dem Trostburger-Zwing die niedern Gerichte.

Bl. 429. Z. 9. oder Decan wird von dem Landvogt zu Baden ernennt.

Bl. 431. Z. 2. die erste fällt auf den Pfingst-Dienstag, die zweyte auf den lezten Montag im Augstmonat.

Ibidem Z. 11. Am zweyten oder dritten Tag der Messe läßt der Landvogt durch den Unterschreiber das Geleitgeld von der Judenschaft einziehen. Der Constanzische Obervogt übt die ganze Woche durch bis Sonntag-Abend, da es in die Catholische Vesper läutet, die niedere Gerichtsbarkeit aus. Zu gleicher Zeit reitet dann gewöhnlich der Landvogt mit dem Ober-Amt in dem Fleken ein; derselbe verwaltet dann allein alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit bis Dienstag Morgens um halb acht Uhr, da in der Catholischen Kirche zur Prim geläutet wird.

Ibidem Z. 17. Riedheim. Diese Dorfschaft vermischter Religion - -

Bl. 434. Z. 4. gehört dermal Herrn Rathsherrn Schnorf zu Baden.

Die Landvogtey Murten.

Bl. 480. Z. 10. Salfenach, französisch Salvaguiez, auch Salvagny.

Bl. 567. Z. 14. jezt lebende Herr Joh. Heinrich Orell, des Raths zu Zürich, auf 3. Jahre zum Ersten Gesandten auf den Syndicat zu Lauis und Luggarus erwählt worden; die ihm inzwischen aufgetragene Würde eines Stands-Sekelmeisters hat seinen zweyten und dritten Ritt dahin verhindert.

Die Grafschaft Toggenburg.

Bl. 639. Z. 25. sezet hinzu: Auch hat Herr Joh. Jacob Büler, S. Min. Cand., einen so wol niedlichen, als richtigen

richtigen Handriß auf einem halben Bogen von dieser Landschaft ausgearbeitet. Der Besizer desselben ist Herr Major Joh. Conrad Lavater in der Auw.

Blattseite 642. Zeile 1. 2. Das Bad in dem Bund, in der Pfarre Wattweil, unweit Lichtenstäg, wird seit geraumer Zeit nicht mehr besucht. Man hat an dessen statt nunmehr eine Gerwerey angelegt.

§. 4. - - -

Bl. 666. Z. 2. Sie werden aus den 22. alten Gemeinen bestellt; also:

	Evangelisch.	Catholisch.
1.) Wildenhaus,	1.	- -
2.) Alt. St. Johann,	- -	1.
3.) Zum Stein,	1.	- -
4.) Neßlau,	- -	1.
5.) Krummenau,	1.	- -
6.) Cappel,	1.	- -
7.) Hemberg,	- -	1.
8.) St. Peters. Zell,	1.	- -
9.) Wattweil,	1.	1.
10.) Lichtenstäg,	1.	1.
11.) Mogelsperg,	1.	- -
12.) Helfenschweil,	- -	1.
13.) Ganderschweil,	1.	- -
14.) Büzenschweil und Krinau,	1.	- -
15.) Mosnang,	- -	1.
16.) Lütespurg,	1.	- -
17.) Kirchberg,	- -	1.
18.) Jonschweil,	- -	1.
19.) Hänau,	- -	1.
20.) Niederglatt,	1.	- -
21.) Oberglatt und Dägerschen,	- -	1.
22.) Magdenau,	- -	1.

In diesem Landgerichte - -

Bl. 668. Z. 1. Niedere Gerichte oder Gerichts. Stäbe sind:

1.] Die 4. Grossen Gerichte, deren 2. in dem Obern Amt, als Thurthal und Wattenweil; und 2. in dem Untern Amt, nemlich Bazenheid und Nekerthal sind.

2.] Die 2. Grossen Gerichte des Obern Amts sind in in diese 6. Kleinere Gerichte eingetheilt: 1.) Wildenhaus, 2.) Alt. St. Johann, 3.) Wasser oder Neßlau, 4.) Hemberg, 5.) St. Peters. Zell, 6.) Lichtenstäg.

3.] Die

3.] Die 2. Grossen Gerichte des Untern Amts sind in diese 10. Kleinern abgetheilt: 1.) Burgau, 2.) Flawеil, 3.) Tägerschen, 4.) Ober-Uzweil, 5.) Nieder-Uzweil, 6.) Homburg, oder Waat, 7.) Jonschweil, 8.) Schwarzenbach, 9.) Ober- und Unter-Rindal, 10.) Kirchberg.

Dann sind noch 4. Freye, oder sonderbare Gerichte; als: 1.) Magdenau, 2.) Eppenberg, oder Bichweil, 3.) Mosnang, 4.) Krinau.

§. 17. - - -

Blattseite 678. nach Zeile 4. sezet hinzu: Ao. 1748. ist in der Matten, zwischen Lichtenstäg und Wattenweil, eine neue Bleiche angelegt worden.

Bl. 680. Z. 33. Von dem Rath hangen verschiedene beträchtliche Aemter; von der Bürgerschaft aber das Sekel- und Bau-Amt, nebst sechs Pflegschaften, ab. Die Beamten - -

Bl. 681. Z. 20. zwischen dem Fürst, und dem Rath, und gesammter Bürgerschaft, wegen beydseitigen Rechten, nicht geringe Zerrüttungen. Diese - -

Bl. 687. Z. 3. und dem Neker; der leztre Fluß vereinbaret sich auch in dieser Pfarre mit der Thur.

Ibidem Z. 20. dele: unweit - - in die Thur.

Bl. 690. Z. 18. Zu Ober-Uzweil haben die Catholischen Ao. 1765. eine Capell erbauet; die aber ziemlich dunkel ausgefallen.

Bl. 690. lin. ult. & pag. seq. Es schmerzte verschiedene Pfarr-Angehörige, die alte Mutterkirche zu Jonschweil zu verlassen, und zu zugeben, daß solche ihnen nur als eine Filial dienen, in der sie ihren Gottesdienst, je zu 4. Wochen üben sollten. Es bringt zwar die Gewohnheit in dieser und andern Landschaften, daß der mindere dem grössern Theil nachgebe. Es führt aber diese Gewohnheit öfters schädliche Folgen nach sich. Es steht gar nicht immer die mehrere Vernunft und reine Liebe des gemeinen Wesens auf Seite der grössern Anzahl. Die Wenigern müssen hierbey nicht nur einige Vortheile und Gemächlichkeiten aufopfern; sondern solche also situierte Gemeinen stehen in würklicher Gefahr, daß ihre Pfarrkirchen mögen versezt, oder aber mit gottesdienstlichen Stunden solche Aenderungen durch Mehrheit der Stimmen vorgenommen werden, welche würklich so wol Schaden bringen, als unanständig sind. Glüklich noch, wenn bey solchen Vorfällen bittre Zwiste und kostbare Rechts-Anruffungen können ausgewiechen werden! - -

Die

Die Stadt St. Gallen.

Blattseite 700. Zeile 9. Sie wird von zween Pfarrern und einem Helfer bedient; die beyden erstern sind zugleich Helfer in der Stadt.

Bl. 701. Z. 22. Zu diesen kommen noch 13. Bände in Folio; diese enthalten eigenhändige Briefe der zu seiner Zeit lebenden Kirchen-Reformatoren, auch andrer Gelehren. Eine überaus schäzbare Sammlung; dergleigleichen sehr wenige so vollständig in andern öffentlichen Bücher-Sammlungen gefunden werden. Neben den Vadianischen - -

Bl. 702. Z. 18. Desgleichen die St. Johann-Capell sind bey der Kirchen-Verbesserung, als überflüssig, abgebrochen worden. Auf dem Plaz der leztern steht dermaleu das so genannte grosse Höggerische Haus, das schönste von allen Privathäusern in der Stadt.

§. 4. - - -

Bl. 703. Z. 27. nach zween Professoren - -

Bl. 705. Z. 2. sind an der Sitter, eine kleine Stunde von der Stadt, in der Landschaft der Abbtey, verschiedene Walchen angelegt - -

Bl. 713. Z. 7. 8. Joachim von Wadt, der Arzney-Wissenschaft Doctor, - -

Bl. 715. Z. 26. derselben sind auch die verbürgerten Candidaten einverleibet. Die Geistlichkeit des Lands Appenzell Ausser Rhoden, welche bis auf das Jahr 1757. der St. Gallischen Synode einverleibt war, hat sich nunmehr von derselben getrennt

Bl. 718. Z. 23. sie sind gleichsam Statthalter der Bürgermeister, zugleich auch die beyden ersten Obersten Zunftmeister.

Ibidem Z. 33. die 12. Rathsherren sind in 4. Ordnungen getheilt.

Bl. 720. Z. 30. deleatur: Einer, der die , , bis Z. 35. zu verbleiben. Also Z. 30. den Rath aufgenommen werden. Die Adelichen - -

Bl. 722. Z. 6. hernach die Räthe und die ganze Gemeine zusammen den Eid - -

Bl. 724. Z. 30. Der Kirchenrath besteht aus dem dritten Bürgermeister, 5. Stadt-Predigern und 2. Rathsgliedern. Bey gar wichtigen Vorfällen werden diesen mehrere Geistliche und Rathsglieder zugegeben.

Bl. 725. Z. 21. die andern zu Pferd; desgleichen 3. Ausschüsse Fahnen, jeder von 200. Mann errichtet.

Die

Die Stadt Biel.

Blattseite 1. Zeile 4. in dem Text: da sie schon seit den Burgundischen Kriegen alle gewohnte - -

Bl. 4. Z. 5. liegen theils um die Stadt, theils in dem Erguel - -

Bl. 5. Z. 16. und dem Twannbach.

Bl. 6. Z. 33. die so genannten Bürenen stehen in - -

Bl. 7. lin. penult. Tüscherz.

Bl. 9. Z. 2. erhielten Ao. 1259 das Bürgerrecht - -

Bl. 14. Z. 28. da sie bald seit 300. Jahren - -

Bl. 19. Z. 5. 6. dele Dachselhofer.

Ibidem Z. 9. 10. Schloßberg bey Neuenstadt belehnt - -

Bl. 25. Z. 1. Der Schulrath hat den Bürgermeister zum Haupt, zu Beysizern aber den Venner; die sämtliche - -

Bl. 26. Z. 30. 31. sie beschweeren daselbst den von dem Stadtschreiber vorgelesenen Eid. Hernach leistet der Meyer - -

Bl. 36. Z. 12. Benedict Beppet.

Bl. 44. Z. 31. 32. bey der Pfarrkirche zween teutsche Haupt-Pfarrer und Helfer, samt einem französischen Pfarrer.

Bl. 45. Z. 7. 8. seit fast 300. Jahren genießt - -

Das Bündner-Land.

Bl. 186. post lin. ult. Den 28. Brachmonat Ao. 1767. sind zu Schiers 54. Häuser, samt einer Kirche, verbrunnen. Die Stadt Chur hat den Brandbeschädigten 728. Gulden gesteuert.

Bl. 191. Z. 17. sezet hinzu: Es ist aber dieses Bad vor einigen Jahren, wegen besorgendem Holz-Mangel, von der Gemeine erkauft, die Gebäude weggeschlissen, und alles unbrauchbar gemacht worden.

Das Walliser-Land.

Bl. 279. Z. 6. anstatt Nach Michaelis-Tag leset: Nach *Micheli du Crest* Ausrechnung.

Die Republik Genf.

Bl. 398. nach Z. 14. ponatur: Nunmehr wird der Lutherische Gottesdienst in einer Ao. 1767. neu und prächtig erbauten, nächst dem Spital stehenden Kirche verrichtet.

* * * * * * * *

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fäsi, Johann Konrad, 1727-1790

Johann Conrad Fäsis, Pfarrers der Gemeinde Uetikon an dem Zürich-See ... genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten
Bd.: Vierter und lezter Band.

Zürich 1768

Helv. 278-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453407-6
VD18 90529936